13. 9. 13. 37.
MSS. Bibl. Kath. n. 2

Hs. 1018

Landes-Ordnung

des Churfürstenthums Hessen

— Ausgabe eines Handels
— und Landwirthschaftlichen —
— Blattes oder Zeitung
verschiedener Art —
Anzeige.

Und weil aber solches in unserer
Regierung allerhand unnöthigkeit
fälle und mangel sich wird zu
tragen und begeben, wie
dann unsere Unterthanen bei ihren
geschäfte mannigfaltig
auch Bücher in gemeiner deutscher
sprache in Lang währenden Jahren
welche unnöthig sein
dem theil als geschehen ist
unseres Befehls, das sie
Verlag und entscheidung er-
suchen oder nicht geben
sein, dem theil als ungestalt
sicht der gemeinen, sol-
chen Bücher als Unterthanen
zu Bücher und Zeit
gegenwärtig Verweisen, und
in weitläuftigkeit setzen
dem theil auf und abgeben
Unterthanen Zeit gemeinen
und dergleichen Abschaden

Vnd also auß mangel vnnd gu-
ter gleichmessiger Erkandt-
nuß etlicher Vnd fürnehmer,
Do Leben wir nicht Vnderlassen
wollen, solchen mängeln Vnd
gebrechen, durch Reformierung dieser
vnserer Land Ordnung, so viel
müglich Vnd dero Zeit beschehen
können, Zubegegnen Vnd Vor-
kommen; Wollen demnach
dieselbe hiemit offentlich publi-
cirt Vnd allen Vnd ieden Vn-
seren Beambten, Angehörigen
Vnd Vnderthanen, auch allen
Vnd ieden Vnseren Vnd des
Adels Gerichten Vnd darin Ver-
ordneten Gerichtspersonen, Vnd
sonsten insgemein allen den-
jenigen, so derselbigen Gerich-
ten sich gebrauchen werden, Vest-
legt Vnd beschehen Laßen, das sie
dieser Vnserer Land Ordnung durch-
aus gehorsam, Vnd sich nach der-
selben in ob Handlungen Vnd
sonsten strackh richten, Darumb
wir auch alle Vnd ieden gemein-
lich Vnd insbesonder, so der-
selben Land Ordnung in ichtwas

Dermaßgen sein wöllen, Das
mit ordentlich cassirt, Ver-
nichtet, Vnd" Vnd abgethan Sein
wollen, also das dieselben Hin-
furo nicht gelten, sondern
Vielmehr alle Vorfallende
sachen Vnd fälle, Fürderlich
nach dieser Ordnung, Vnd in
mangel deren nach gemeinen
beschribenen Rechten: Doctorn ge-
schlichtet Vnd entschieden werden
sollen, Inmaßen Vnd wie gehöret.

Registerlein.

Begreifft Land Ordnung Vber
die Capitel, Erster Theil.

1. Vom Proceß, Vrtheilgestalt die sachen
Bürgerl: Zu gütl: Vnd Recht gesucht
Vnd Vorhandels werden sollen, Das
die streitige Partheyen Fürderlich
Vrtheil Vnd nach möglichkeit Ver-
tragen werden sollen.
2. Von Supplicationen.
3. Obrigkeit im Fürstl: Hofe.
4. Von Raths, Land" Vnd Hofgerichten.
5. Von Ordnung Vnd Verzeichnung
der Processen.
6. Das die obrigkeit fleissig gehalten werde,
Auch die Hofgerichte abgestellet
werden sollen.

7. Das die Gerichtsschreiber ihre Underthanen mit gerichtlichen Eyden nicht beschweren sollen.
8. Vom Gerichtsschreiber.
9. Vom Gerichtsbuch.
10. Von Notorfestung der Gerichtsbriefen und Landsbyten gelts.
11. Vom Proceß der an den Statt, Land, und Hoffgerichten gehalten werden soll.
12. Von Procuratoribus an den Underthangerichten.
13. Von Verfassung des Urtheil an Underthangerichten.
14. Von Appellationen, ob und wie die von denen an Underthangerichten gesprochenen Urtheilen, eingestellt und prosequirt werden sollen.
15. Von Executionen und Underthangerichts Urtheilen.
16. Von Hochgericht.
17. Von Rechten der fürsten Landsherren und was darinnen der Landschaft gutten Verordnungen und Verhandlungen werden mögen.
18. Von Proceß in Fürsten Landsherren, und wornach sich die Procuratores verhalten sollen.
19. Von Gerichts Secretarien.
20. Von Obrist Appellation oder Reichsgericht.

21. Kayserlich privilegium deß von Adel den fürsten die hohen, in sachen über 600. fl. nicht rechts, nicht appellirt werden soll.
22. vom Rothwälischen gericht.

Register
Hessischer Land Ordnung.
Dritter theil.

1. Vom Testament und letzten willen Notordnung.
2. Wie und wem und Testam:
3. Wem und wie einem Testam:
4. Wie die Krancken personen, so mit schwachheit übergriffen werden, ihre Testamenta machen mögen.
5. Wie und zu zeit der schriftliche Testamend gemacht werden mögen.
6. Von der eltern und kinder Testamenten, auch ihrer kinder pflichtmäßiger Legitima.
7. Ob der Mutter durch des Vatters Testament, wann sie seiner kinder einen oder mehr zu sich selbs, also der Mutter seyndt einen andern substituirt und zu den erben eingesetzt, die legitima benommen werden könne.
8. Von Ursachen der Enterbung.
9. Ob ein Volljähriger, der seine todt Notdürfftig erwirbt, testiren möge.

10. Von Ehrgaben, die Ehe den Todesfall betreffen, genant donationes caa mortis.

11. Ob in donatione omnium bonorum caa mortis, der Kinder Theil ex lege falcidia abgezogen werden mögen.

12. Von Ehestiftungen, so mit einander der Eltern Testiren.

13. Von Todfällen, so in Ehelichen Verträgen, zum ausgedinge der abgestorbenen.

14. Zu Todfälles aufgerichte Testamenta Ihre Verbündig und Kräftig Haltung zeugen.

Dritter Theil.

1. Von Ehestiften da kein Testament oder Letzter Will vorhanden, Von, wie die Verfahren werde.

Ad Ehelich.

2. Zu absteigender Linien den Kindern aus einer Ehe, Leiblichen und Ehelichen.

3. Das der alten Ehestiftung der Frauen Gift und mitgift Confirmirt und eingeschlossen werde.

4. Wie die Theilungen unter gesetzt, sollen gleichmessig beschehen soll, und wenn die jüngsten Kinder der Eltern versterben.

5. Von Zwey oder mehrer Ehe Kindern, wie sich die in ihrer Eltern nachlaß theilen sollen.

Drittes theil.

6. Vom Unterscheid der güter, nemblich, was der Väterlich, und was der Mütterlich güter seyn.

7. Wie sich nach absterben des einen Ehegemahls, das Lezlebende gegen den gemeinen Kindern verhalten, und mit denselben, betreffend, so es die der andern Ehe streiten will, abtheilen und sich theylen soll

8. Wie die in Zweyter oder dritter Ehe verheyrathe und verstorbene güter und das Lezlebende Ehegemahl und absteigende Kinder zu theylen oder zu theilen seyen.

9. Wie und wan mehrer die Eltern die Leibzucht an ihrer Kinder güteren haben soll.

10. Welches gestalt die Kinder ihres angefallenen Erbtheils halber, daran den Eltern die Leibzucht bedingt ist, in alle wege gesichert sein sollen.

11. Wie sich die Leibzucht under oder verändert werde.

12. Wie und wan Ehleüte, so vnder den andern ohne erbrächte Kinderschaft Ehliche Kinder verstürbe, von einander erben sollen.

13. Ob und wie weit dem Letztlebenden Ehegemahl das Seinige, so es von seinem verstorbenen Ehegemahl zum eigenthumb oder Leibzucht zugewarten, durch Testament oder andere Verordnungen benommen werden könne.

14. Wie man absterben des einen Ehegemahls, der Kinderhaltigen güter theilen, Inventaria aufrichten und Caviren solle.

15. Von bezahlung der schulden.

16. Wie obgesetzte verordnung der Ehelichen Successionen zu verstehen, und in was fällen ein Ehegemahl den andern nicht beerben, das zum eigenthumb und Leibzucht weiset zugewarten.

17. Welche güter vor stambare, und welche vor varende zu halten.

18. Von Lehen schaften.

19. Von Succession außerhalb rc. Zeugter Kinder.

20. Von Lehnsfassen in außsteigender linien, und ermanglung

21. Wie Eltern die Obereltern allein ihren verstorbenen Kindern und Kindskindern succedirin.

22. Wie die Eltern die Obereltern ihren Kindern mit den nechsten gesippten oder gesippten Kindern succedirin.

23. Von Lehnsfassen in der Seitenlinien

24. Wie die gradus zu rechnen und zu finden seyen.

Dritter theil.

25 Von Ritterlehen und derselben Successionen.

26. Ob auch außerhalb der Ehe rc. Zeugte und durch subsequens rc. gesetzte Ehe legitimirte Söhne in Ritterlehen succedirin.

27. Von adelichen Mannlehen und gütern die kein Lehen sein.

28. Wie und von wessen die Adelichen Töchter, nach abstorbenen ihres Eltern, Kindeskindern und anst. gestanden, auch die Brüderen

bleib Lüfftigkeit vorbehalten
sollen.

29. Wie nach absterben eines der Ritterschafft Landsassen, sein Lehenschafft gebüeter, die wie ob mit bezahlung der schulden säumig.

30 von Successionen der Zinß- und dienstbaren gütter.

31. von Kauffen und Verkauffen.

32. von Nächsten Kauffe.

33 von ausständen und borgen schulden dingen, die gebotten, geborgen und genommen werden.

34. von unbesonnen und ohne bewegliche dinge, die nicht gebotten, geborgen und genommen worden.

35 von Locirung oder Verleihung, dingen und miethen, so vor ein gewiß geld geschicht.

36 von Lehn Zinß gütern und derselben Lehnschafften Verleihungen.

37 von andern gemeinen Zinßgütern und ihren eigenschafften, wie dieselbe von Lehnzinß gütern zu unterscheiden, und wenn ein Zinßgut in dubio praesumirt werde.

38. Von Lündtherren zu stellen?
Landen.
39. Von Sequestrirten.
40. Von Underpfanden.
41. Gemeiner Pfenning.

Erster Theil.

Vom Proceß, welcher gestalt die Sachen beids zu gut und recht gesucht und verfahren werden sollen.

1.

Daß die streitige Partheyen gütlich verhöret und nach möglichkeit vertragen werden sollen.

Anfänglich, dieweil den Herren, so sonderlich dem gemeinen Mann viel nützlicher und vorständlicher ist, daß sie in ihren zusammen Landen irrungen gütlich vorgehören, als durch streitige rechtliche Erkantnuß, so dorfen ansetzung zeit und kosten erfordern, so sollen, oder wollen wir, daß unsere Amtleut, Schultheiß und Burgkhaber in andern in seinem verordneten Amt, auch Bürgermeister und Rath in den Städten, so inglichen die von der Ritter-

pflaster, in ihren Zustehenden
gütlichen, die itzige Fah-
ren, Zukorn gütlich brauch-
ten, nothurftig gegnen,
andere bestöhren, den grund
der sachen mit fleiß aus-
forschen, vnd erkündigen, vnd
sich darauf nach aller müg-
lichkeit bemühen sollen, die
Partheyen auf erbare billich
mittel vnd wege, zu vertra-
gung streitbarer Han-
del vnd andrer Curatele zu
verhelfen; Zu welcher be-
handlung von beiden
Partheyen Procuratorn, den Ge-
richtsjunckern, auch Bür-
gern nechst den Räthen ein
solche beyscheidenheit gebraucht
werden soll, dass den Par-
theyen, wieder die billigkeit,
nichts angemuthet, noch sie
mit Lasten vnbeyscheidenen oder
beschwerlichen worten angefah-
ren, vnd dardurch zu einiger
ihrem rechten vnschuldigen be-
willigung genöthiget, sondern
vielmehr ihres fugs vnd rechts

§. 1

mit gliemst Rathschlag, wie
das durch die verbarer die billich
nöthige Vorsehung beyzes
ordnen, und trosten ihres ver-
storben Bruders ein fall vor-
kähme, der in Ehesten erwerb
Zuversichtig were, darinnen
sie sich nicht resolviren könten,
da sollen die demselben tref-
ständlich in Ihrer Landschaft,
an Ihrer Ritterschaft Ver-
gierungen gelangen lassen,
sich daselbst Raths zu erholen
resolvirt, und darauf zwischen
den Fürstlichen weitere Hand-
lung vornehmen, und was
sie also von seiten gütlich
Vertragen, darüber sollen
sie allezeit den Fürstlichen
Vndern ihren Land Rähten und
Ritterschaft schriftliche Ihren
und Ihr Kündern mittheilen,
auch in ihrer Rath excess und
Abschied bringen, :: damit Ihr
Gnaden weiter verhandlung be-
schehen soll :: und Verordnung
thun, allenfalls Künftiger
disputation und Irrigkeit wird,
den Zügen lassen.

11.

Von Supplicationen.

Nachdem wir Vns tragenden fürstlichen Ambts halben schul-
dig erkennen, Vnsere Vnderthanen, sie seyen Edel oder Vnedel
arm oder reich, in ihren anli-
genden nöthen gnädiglichen
hören, Vnd einem jeden,
nach befindung der billigkeit
zu verhelffen, wie Wir auch
bißanhero stetiglich Vnd gnä-
diglich gethan haben, Vnd Zu-
künfftig geliebts Gott nicht
anderer dingen geneigt sein.
Do sollen wir gleichwohl
denen Supplicirenden nicht einen
geringen mißbrauch, in de-
nen, daß Vnsere fürstliche
person, die wir doch mit an-
dern tüchtigen geschäfften
genugsam zu thun haben, offter-
mahls mit gar schlechten
Vnd geringschätzigen sachen be-
mühet, daß sie gemeiniglich
mit verdrießlichkeit,
Dieweil die Supplicanten mehr-
theils zu ihrem Vortheil, mit
verhaltung des Jrigen theils

no thätlichen Injurien, Exceßli-
cien zu pflegen, beleidigt und
dasselbige bis zu völlen ausma-
gel Vollkommenen beleidigt, zu
begehen befohlen, secr. subr. et
obreptionem inducirt werden.

Damit nun vorberührte, setzen,
ordnung und wollen wir, daß
unsere Unterthanen in Städten
und Dörffern, in ihren Häusern,
Haab und Privat sachen, unsere
fürstliche Personen, oder auch
unsere Landsherrn, mit Excessi-
cationen nicht den nächsten
anbringen, sondern wie in
der Fürstl. Ordn. sein wohl
anbefohlen vor unsern Vor-
ordneten Amtleuten, da
thunlich der Beleidigte gesessen
ist, oder so er in Städten vor
Bürgermeister und Rath kla-
gend vorbringen, daraufhin
auch dieselben unsere Beamb-
te sambt Bürgermeister und Rath,
wie in der an seinem orth,
Ihr Vermögen seiner Aembter,
bey den Eyden und pflichten,
damit Sie uns verwandt, schul-
dig seyn selben, dem klagenden
theil, auf vorgehende Verhör der
sachen oder sonsten genügsam zu-

Kündigung, Zu dem er befugt
ist, Rechtsgültig Zeitverschaffen.

§. 2. Und im fall die sache also gethan
worde, das Burgermeister und Rath,
darinnen nicht helffen könten,
dass der klagende theil ge-
nügsam würde, an Rud,
oder aus Burgermeister Rathsherrn
und Rätte zu Supplicieren, So
soll derselbe Supplicant sein
Vorhaben etwelchen Burger-
meistern oder Burgermeister
und Rath Zeiten anbringen, Und
von ihnen entweder seine
Supplication zum Zeugen
das sie in der gestalt als
gewüss und rechtsamig sey, be-
schrieben lassen, oder be-
stet einen schriftlichen bericht,
darinnen der sachen gelegen-
heit, und die ursachen darumb
sie nicht haben helffen können,
vermeldet worden, aus-
bringen und neben seiner Sup-
plication überliefern, welche
Subscription aus Burger-
meistern oder Burgermeister
und Rath + rechtlich + und der Sup-
plicanten selben behalten,

bey Vermeidung Vnser Vn-
gnad Zu thun oder dem Supplic-
anten seinen peinlichen
worden bringt mit Zugeben
pflichtig vnd schüldig sein sollen.

§3 Wofern Sie aber sich der Subscri-
ption oder Nebenbrichts Ver-
weigerten, oder sonsten dem Kla-
gendentheil, dessen erstes
vnd Zuvorsicht ansuchen die
Hülff gar versagten oder
verzögern, So soll dem Kla-
genden theil steyg vnd bevor
stehen, Vnd in der Vnsern Rath-
schlagen vnd Rathsen dasselbig
vnd sein anligen durch ein
Supplication anzubringen, +
darauf nicht allein gebührlicher
bescheid erfolgen, sondern er sollen
auf Vnsere Brambten sambt
Gerichtsverwandt vnd Rath, vnd
ihrer fürderlichen beid, Verwe-
gerten oder Verzögerung Ambts-
Hülff erstatten, so sollen sich die
erfunden, Vnnachlessig durch
Vns vnd Vnsere Rathschlagen vnd
Rathe gestrafft werden; Also
auch da jemands klagt Vnser
Brambten selbst Zu klagen oder

§4

+ vide Carimann molitzing Fälschen Inscription
gesprochen ortum gesucht aber keine sage zulang
kommen.

dieselbige sonsten einige Fer-
tigkeit zu beschädigen, oder
auch ausserhalb desselben etwas
zu suchen hett, dass in ihrer macht
und verrichtung nicht were,
sondern allein bey und stünde,
der mag gleichfalls an und ob
unserer Brandten Person,
suppliciren.

§ 55 Damit nun unsere Underthanen
und sonderlich die einfältigen, deren
täglich und sich damit zu richten
haben mögen, so sollen wir nicht al-
lein unsere Brandten an den ge-
wöhnlichen Gerichten und sonsten,
sondern auch die Procuratores,
und diejenigen, so ihnen die
Supplicationes machen helfen,
Leuten nothdürftiglichen
underrichten.

III.

Dass in unseren Fürsten-
thümen und gebiethen hinfort
kein Gericht sein sollen.

In unseren Fürstenthümen, Land-
schafften und gebiethen sind bisan-
hero hinterstellig Gericht im gebrauch
gewesen, die wir auch hinfuro
also gehalten haben wollen, dem
nach die Statt, Land und Hofe-
gerichte, in Städten und dörffern,
den andern unsern gemeinen Recht-

gericht zu Marpurg, zum dritten
Instanz vnder fürstlichen Canzley,
vnd zum vierdten Instanz gemeiner
Obern Appellation gericht, oder Re-
vision gericht zu Cassel. [illegible]

IIII.

Von Statt, Land vnd Zentgerichten.

Bürgere vnd Burtzen sollen in erster instantz an den Statt, Land vnd Zentgerichten, darunter sie in der gehörigkeit ist. haben, vnd dieselben obrigkeit derogen, solt besetzt vnd bestellt seyn, dan, wie bishero brüchlich gewesen, Nemlich in den Statten mit Bürgermeistern vnd Rathspersonen, vnd bestem Land, mit Land vnd Zentschöffen; Dieselben Beambten aber sollen in oder ausserhalb, solche obrigkeit in Personen nahmen vnd wie es Recht kommen ist, sitzen vnd halten, auch darauff fleissig sehen, das sie da, mit allem ernst, gebührlich, stadtlich vnd ordentlich zugehe.

V.

Von Erwehlung vnd Beaydigung der Schöffen.

Nachdem wir an Gottseligen, Notwendigen Exempeln viel gelegen ist, Do sollen Unsere Beambten, und ortsobrigkeiten darauf mit ernst bedacht sein, das die besoldung der Geistlichen, selbst Pfarrherren, die einen guten Wandel, und Ehrbarlichen Leben, und Wandels sein, ohne allen gunst verordnet, und mit gebührlichen zinsen bestanden werden, das sie in allen vorfallenden sachen, ihrer Unserer Landsordnung und gemeinen Rechten und Ehrlichen Landgewohnheiten, und sonsten der Ehrbarkeit gemäß, nach ihrem besten verstand, ohne alles ansehen der Personen, Recht sprechen erkennen und sprechen, keine sachen gefährlich verziehen, und den Parteyen oder ihren Procuratorn dasselbig verstatten, sondern sich also halten wollen, wie sie das in ihren gewissen gegen Gott und der welt verantworten gedenken.

+ Item von wegen der Pfarrherren sollen gleichfalls die gewisse ordnung thun 2. mi 52. pag. 5.

+ Item von wegen der Pfarrherren sollen gleichfalls die gewisse ordnung thun 2. mi 52. pag. 5.

+ sind denen in unserm Landrecht nicht derogirt

† verstehe in ihrem gewissen Natürlich, billig, Rechtlich und vernünftig wesen, gehalten wird 3 pag.

9 Wie denn zu Schulen und Pfarren auch andern leuten Ehe zu sein Ehrlich zugelassen werden sollen Landrecht vermag

Nota

Alhier können die Pfarrer Pfarrherren auswärtiger ihre Pfarrich gehörige personen ehe nicht vorgeschrieben wird der Polizey Ordnung vom 1. fol. 2.

VI. 23.

Dass die Gerichte fleissig gehalten werden, und die Gastgerichte abgestellt sein sollen.

Nachdem an etlichen orthen, beides in Städten und offen Lande, sowohl von unseren Beamten, als etlichen vom Adel, die Gerichte vorwahrlost, die Gerichte gar langsam gehalten, und bisweilen die Amtleute, Burgermeister, oder Gerichte die Bussen, und also ihre Lust mit unerheblichen Verbrechen und beschwerden Leuten gemüssigt werden, Do wollen wir dasselbe also sein, dass hinfuro dergleichen misbrauch des Amts oder Gerichts hinmit gänzlichen abgestellt, und sowohl unseren Amtleuten, Burgermeistern, Rath, die eigentliche Gerichte halten, als unseren Beamten, mit ernst befohlen, dass sie die gerichtliche Gerichte fleissig, und ordentlich aber in den Städten, nach gelegenheit des grössern derselben entweder alle wochen, oder in die vierzehen tage,

VI

Vnd ihren Land Ir Kirchen Vnderthonen
vnmuglich Zolten, Vnd die Pfar-
herren, mit absonderung vnigen
vnderrichtlichen Vnkostens
gar nicht beschweren, da sie
aber an ezlichen orthen benö-
thigt die Gerichts offen Zuhalten,
Do lassen wir es bey Dem Zal-
ten gebrauch, Dan wir Ihne
hierin nicht greifen wollen, auch Darneben,
Do ymbt die Gerichts Junk-
ren an Haltung ihres Gerichts
einigen mangel erspuren
lassen, Vnd dardurch die Leu-
the an ihren Rechten beschwe-
ren werden, Do soll Den
selben Leuthen frey stehen,
ihre sachen in beyseyn Landtsy
anfengig zu machen, da ihnen
auch auf ihr ansuchen Vnd be-
findung dieselbe beschaffen gebüh-
rich process ertheilt Vnd Rechts
beholffen werden soll.

VII.

Das die Gerichts Herren ihre
Vnderthanen mit Gerichts kosten
nicht beschweren sollen.

Dieweil auch ezliche von Adel die beschwe-
rung
ihrer.

ihres Gerichts Verwalter Underthanen Verrichtungen, darnach sie Underthanen, der Herrschaft Gerechtigkeit, ihren armen Leuthen Beschwerungen, da wollen wir solche Beschwerung Fleissig abgeschafft, und Verbotten haben, Befehlen und ordnen, das Hier- „ jenige ein jeder in seinem Land der eigene Gerichts Herr, dieselben Ihr seinen eigenen Kosten, Es brauch gleich seine selbst oder an- „ dere Beschützer darzu, Halten, und deßhalben seinen Underthanen mit nichten beschwerlich sein soll, dan weil die Gerichts Herren, Rentherr, Vögte, Richter, Büttel und dergleichen Officirer von ihren Leuthen ernehren, Da ist auch billich, das die dargegen die Justitiam Ihnen bestellen, und ihren armen Underthanen damit nicht beschwerlich seien.

VIII.

Vom Gerichts Schreiber.

Die Jedes Gerichts soll seinen eigenen Gerichts Schreiber haben, der Ihr und Ihm Gericht mit ayd an Eid pflichten verwandt sein soll, in allen und jeden Notwendigen sachen, Gerichts Partheyen nothürfftig berichtlich zu protocolliren und zuschreiben, die Gerichts Acten des Gerichts, so, Jerlich die Vorfallen Verhör vor der verordnung Vorschwigen, bey sich zu behalten, auch die Gerichts acten weder ganz noch zum theil nicht von sich geben, es geschehe dan mit der Richter + wissen und willen, und viel offenmahl in den actis, so von den Gerichten zu Hof gelangen, nöthigen Unterrichts thut man, gehl, der Gerichts Schreiber selbst vorhanden wird, Da sollen die bey ihren pflichten in einer jeden gerichtlichen sachen Klag, antwort, einred, Beweisung, Zeugensag, und was sonsten beiderseits Vorbracht wird, treulich Registriren, auch in die Pro-

+ bey der Höchsten

26.

Nota ob auch nicht ihm Lieber Viel Eigentlicher ein immer Gericht, Dorff Marck Gericht sich der Gerichts Schreiber gemeiniglich gebrauch in processach Untersuchung Verhör sonder wo dieses die gerichte Inmaßen ihnen gebühret Vel Utrique Partes in den Gerichten gebührend Vel Utrique Partes in den Gerichten Utsürfftig wenn das Gericht oder Marck Gerichts Diener qualificirter Gerichts Schreiber sein kan oder nicht

tocolla und Producten alle-
zeit den tag und das Jahr
schreiben, da die Gerichts-
gehalten, und wan Jm einem
jeden Gericht und termin
gehandlet und Vorbracht wird,
desgleichen wz wan jeden tag
die Endt Urthel ertheilet,
auch ob Jemand alsbald und
in Gerichtspflegen appellirt,
und der Appellation statt ge-
geben sey oder nicht, damit
die Partheyen in Vollstreckung
ihres Appellirens in keinen
unnöthigen Costen der forma-
lien halber gesetzet werden,
Darauff den insonderheit
der Richter jedes orths, das
solches also von Gerichts Diener
der Ordentlich geführet werde,
mit fleiß bedacht sein soll, dann
wo Jrrungen wenige sach-
lässigkeit oder Verabseumbung
hierinnen gespühret wird, Sie
sollen beide Richter als Gerichts
Schreiber schuldig sein, den Par-
theyen, so Jrrung Vermahrloset
worden, ihren Costen nach er-
meßigung Hochgedt Statthalter
Cantzley Rähte zu ersetzen.

IX.

Vom Gerichts Buch.

Es soll auch an jedem Gericht, ein
sonderes in Blätten und dörffern ein
besonders Gerichts buch alle Jahr
gemacht und gehalten werden,
darinnen die Gerichts Schreiber
kürtzlich annotiren und ver-
zeichnen sollen, was für jedem
Gericht vorkäuft und vorfund,
bey wird, dann obwohl die Ge-
richts Schreiber, über eine jede
gerichtliche sache, ihre besondere
Protocolla halten, und darinn
was für jedem termin gehandelt
wird, verzeichnen sollen,
So sollen sie doch in das Ge-
richts buch zum wenigsten die
fürnehmbste, dann wo sie wohl
sind die publicirt werden,
auch die Appellationes ob und
wann die geschehen, desgleichen
alle contract, als Kaufbriefe,
Tausch, Pfand schafften, ver-
schaffen, Vertrag, Erbtheilun-
gen auch Testamenta, Ver-
gaben und dergleichen vornehmste
nöthen, item wann Kinnen
jungen Kindern Vormünd ver-
ordnet werden, und was sonst
sonst dero dinge mehr seyen Ge-
richten vorkommen und vor-

Hahn Ord. part. 1. cap. 1. §. 8.

handlet werden, vnd dörffen, da auch gleich dessen etwas nicht eben vor gerichte, sondern dessen halb gerichtes vor vnsern Beamten allein vorhanden vnd verhandlet würde, do sollen sie es doch nichts destoweniger in den gerichtsbüchern, darumb man sich jederzeit im vorfallenden streitigen zu erkundigen hat.

X.

Von verwahrung der Ehe, rechtssachen vnd Kinder, legten gelts.

Dieweil aus den fürfallen merklich darum gelegen ist, das gerichtliche vnd andere sachen, instrumenta, zeugnussen, brieflichen vrkunden, vnd was der gleichen mehr vor gericht vorgebracht wird, zu bestem vnd treulichsten verwahrt, damit nicht allein nichts darvon verloren werde, sondern auch die acten vnd vorgehen, der fürsten vnd des gerichts heimlichkeiten nicht in frembder vnd den fürsten liegen, do sollen diener vnd beschriben vnsers gerichts vorsichtig sein, das sie

† Ist wo hinter verwahrte Kasten, od Obrigkeitliche gewölb, sonder den Leuten in die Häuser Inventiren gewölb, sonder einen Underscheidtlichen ordentlichen setzen, und da der Leuten Güter den Obrigkeitlichen in seinem gewölb verschlossen, zu den schlüssel inhaben, den Leuten nit seine Güter nach gefallen vom Obrigkeitlichen

einen Eisenen Kasten, oder dergleichen verwahrlichen ort, zu behaltung solcher dinge haben, und die verwahrung dem Schr. richts Diener, bey seinen eyd der pflichten mit allem ernst befelhen, # Es sich dann auch bisweilen zuträgt, das in Nöten Kauffe, ablösungen und dergleichen sachen, etwas gelts Landrats obrigkeit deponirt und Landrechts erwüdt, damit das selb deponiren, dem bösten und tauglichsten, wie sich gebüret, bewehrt und nicht verdächtig erwide, Do sollen Richter und Schöppen inder ordt, einen sonder eisen verwahrten Kasten, dem mehrigsten mit drey en oder vier Underschiedtlichen schlössern und schlüsseln, die und etzliche der obrigkeit stehen, nach ordnung des Richters anzahl, theilen, Lieb haben, und nicht gestatten, das ein einzeler person, es sey gleich Richter, Obrigkeits Diener, oder Schöppen einer, das deponirt gelt für sich allein in seiner privat verwahrung nehme, dann wo das geschehe, sollen gleichwohl Richter und Schöppen insambt, bey dem das gelt deponirt worden, Lieb zu antworten gepflichtig und schuldig sein.

XI.

Vom Proceß der an den Statt, Land und Zents gerichten gehalten werden soll.

Wer den anderen an Landsgrichts bestrafen will, der soll denselben zeitlich zuvor schriftlich gerichtstag, Vor gerichts Zierschrifft † peremptorie citiren und Vorgebietten ‡ lassen, Ob er solches recht thun gericht tag der Clägre mit sin" ner klag gesetzt, und der Beklagte schuldig sin soll, Ze verschriben, und die klagre anzehören, den ob recht bisshero an rechtlichen gerichten, der mißbrauch gehal" ten, das der Clagre den Beklag" ten, in dryen Nachtschedlichen gerichten, Statt und Vorsatz, Ordenlassen, und der Beklagte nicht recht als dann Zum letzten ge" richt Zuverschriben schuldig sin wollen, Sonder sowil solicht ein Vngebürlicher und dem Clagenden theil hinder schädlicher und beschwerlicher rechtfart ist, Do wollen wir den selben mißbrauch cassirt, abgestellt, und das" gegen gebotten und Verbotten, das

† Zuvorderst absonderlich dem zu beschulden Vrtheil oder Rechtsprechen

‡ aufheben, widerrufen oder abgesagen etc. vorgenommen werde.

rin in der hf peremptori Cita
tion und ansetzung, alss ob
gestalt, zu erscheinen schuldig sein
soll, und im fall er dan ohne
rechtmessige ursach und ver-
hinderung nit erschine, das
der Clägers gemüetigt werde,
ihnen andere recht vorladen
zu lassen, Da soll er zum
nechsten gerichts tag durch den
richter angehalten werden,
das er dem Clägers alsbald
seinen ersten termin
ihgegebenden gerichts kosten,
und was hf ausbringung
und verkündung der dreyen
citation gangen ist, ohne alle
widerrede erstatte. #

Wann nun der Clägers seine klag
gerichtlich vorbringen will,
soll er zuförderist sein
zeug anzeigen, und in das
Gerichtsbuch oder Protocoll
schreiben lassen, wie hoch er
seine klag oder haupt sache,
injurien schaden oder dergleichen,
seinen ad interesse klagen
müesse, achte, Ist dan die

als offt jemand dem Gericht nicht abgestattet dem Clägers wegen verursachten [illegible] gebührende satisfaction gethan gehandelt.

Vide pfalz L. O. tit. 6. §. 1.

Deutschen Acten aber gar offt für den Clägers dreyerley weg fürgenommen tit. 5. 2. etc.

Item wegbleiben des Clägers vid tit seq.

Clage 20. fl. oder darunder
werth, Do soll dem Clägere
freystehen, die Klage schrifftlich
oder mündlich zuverbringen,
doch so sie mündlich beschicht, und
behalte willen, Kürtzlich und
verständlich beschrieben
werden.

Diese Klage soll der Beclagte
theil sobald oder da er daran
nicht recht mässigen Ursachen
verhindert würde, dem nechsten
gerichts, ohne allen verzug und
aufzug, antworten, und
sein Recht, wad er deren zu
Fürderstreibung der Klag hatt,
vorwenden und verbringen
lassen, darauff dem nechsten
Teil beweisung, wie denen
ein oder der ander theil hatt,
geschrieben, und also de simplici
et plano bis zum end Urtheil
procedirt werden soll.

Wo aber sachen klein zwantzig
gülden werth sein, darinn soll
man schrifftlich handeln, und
einen formblichen ordnl kürtzen
und schleunigen Processs halten,
welchem der Clägere soll thun

rsten termin seine klage doppel
Em beybringen, Item ein Exemplar
bey dem Gericht Zubehalten, und
dass andere dem Beklagten zu-
zustellen, Letz nun der Beklagte
vindat die klage declinato-
rias oder sonsten dedikato-
rias exceptiones vorbringen
den, die sollen schuldig sein den
ersten termin mündlich, wie
auch der Klagte seine Repli-
ca, da dan wieder vorbringen,
und darauf den Gerichtschreiber
vorbringen lassen, darüber
auch die Rechtsprechen, so fern es
möglich, dem selbigen gerich-
er kann nun selbsten, ob solche
vorgebrachte exceptiones erheb-
lich sein oder nicht.

Da dan solche declinatoria
oder dilatoria exceptiones an-
gebracht, oder Beklagte sonsten
keine Vorgewandt anwenden,
So soll der Beklagte zum nechsten
gerichts innerhalb 4 ~~oder sechs~~ wochen
~~des~~ Klagte seine ~~Klage beantwortung~~
und Rechtige antwort auf die
Klage, zusambt seinen Zeugen,
Urkunden oder auch andere ab-
schreibung der klage, deutlich vorbringen

diese wort kömmen nicht
zu schreiben recht

defensionen vnd exceptionen,
vrab er dz fürbringen hat,
auch gerechtfertigt in schrifften
einlegen.

Darauff zum dritten schrifft, der
klägere zu bawrischung seiner klage,
vrab jetzen vermeint, hier auff
jetzmieder der beklagte zu gegen
bawrischung seiner vorgewandten
exceptionen, oder einrödlen,
streiten, vnd jhre beschehne
verkündan, so sie damit bawri-
sungthun wolten, in originali zu-
sambt gleichlautender copeyen
einbringen, oder aber so sie
dergen zu jhrer gedächtnus, die
selben nachgehalt wurden, vnd
erobarist nit vnder handen hetten
zeugen, designiren sollen.

Dieselben zeugen sollen vff die
productorien articul, vnd die
gegentheil stehen, zu
jetzen verfolgung vnd einblich
dilation auch gelegenheit gege-
ben werden soll, durch jhre
leiblen tauglich gerichtsper-
sonen, ob sonsten gleich richter oder
beysitzer, besambt dem Ge-
richtschreiber, examinirt, vnd
sonderlich vber die fürbe gefragt,
darauff die zweck der sachen

+ welche beysitzer nicht, wo vonnöthen
vereydet sein

vide infra fol 50.

+ wann jeder zeug absonderlich

Vor nochem sich Jedtheil Rechtsfertigt, mit fleiß Vorbehalt Rechtmäßiglich Rechtens sich die Rechtsachen jetzo einfürend beschlagt, auch jhre aussage eigentlich stellen, schließlich erwarten.

Auf beschehene Zeugen Verhörte, solchen Zeugen nachfolgende gedruckt jhre aussagen publicirt, beiden Partheyen abschrifft darvon zugestellt Rechtlich Verfahren worden, jhre Salvationes und Exceptiones, auch was sonsten von jeder Rechtlichen Sachen oder anderen, Rechtlichen Zugehörungen zu sagen, innerhalb Monatsfrist, oder dasselbe erstreckten Rechts längste, nach größe Rechtmäßigkeit der sachen vorzubringen.

Inmittelst denn Rechtliche Documenta und Urkunden bey Handen gebracht, Da solche Rechtlich solchen soll, denn gegentheil ein schriftlicher Gegensatz innerhalb Monatsfrist vorgehalten, Darauf aber Rechtlich Rechtlich libelliret und vorgelassen worden, soll denn beide theile sollen gegenwärtig

† Da ein oder beide theil nach erstreckter Rechtsfrist gebeten

† Und aber der Rechtsbeistand die fürgebrachte Zeugen aussagen wieder seine Zeugen anzeigt über einen Articul gestritten, soll der Richter nicht, ehe er zum andern Articul schreitet denn Zeugen seine aussag über vorgelesenen Articul vernehmlich vorhalten, ob dessen Zeugen aussag mit der Abfassung nach richtig stehe.

andere hoff rinen termin ihres
vorthails mündlich oder schrifftlich
und ohne vorgehende citation,
ladung ihres vorigen einbringens
einwenden, und darmit in der
sachen zum Urthail beschliessen.

XII.

Von Procuratoribus an den Untergerichten.

Unsere Richter und Beyständ sollen
in einer jeden Statt und Ambt
zwaen Procuratores, die Erbar-
und billichkeit lieb haben, auf-
die Satztägen an den ehehaf-
ten Gericht vorsetzen
und verwalten können, und
nichts darüber annehmen, +
einsollen dem Richter an
seiner statt gelobten und
schwören, sollen, das sie den Par-
teyen die gute, ihre sachen
emsig fleiss und nach ihrem
besten verstandts vor-
bringen und handlen, und
darinn wissentlich keiner-
lay falsch oder unrecht ge-
fährlich thätschlich, anstellung
und verlängerung ge-

+ Verlies so bald beim rechten Gericht Diener ihre pro-
curen sonsten gleich mang offtmal vor sich selbs ihren
sachen beim Gericht schulmeisig lassen, und die vorfallen-
den mängeln oder abstellen einer oder der andern parth der
process nicht ergehen machen, Verlies procuratores

Wenn aber einer oder der ander Gerichtsherr nicht selbst
erscheinen will einen procuratorem constituiren kann, soll
er den procuratorem schriftlich schulmeistig doch nit weitläuffig
sondern kurtz machen wie in pfalz l. 2. tit 10. §3.

obsuchen und suchen, dat
Partijen Leimblichkeit, ihren
Zuschaden nicht offenbahren,
auch mit ihnen den Partheij-
en kein gedinge de quota litis
machen, noch sie sonsten über-
mäßig und dem Mergebühr
abnehmen, sondern sich dar-
mit nach gelegenheit dieser
Landart, Leimblich und red-
lichen machen, und son-
derlich mit dem so ihnen
taxirt wird, begnügig sein,
und sonsten albereit thun
und lassen wollen, was
rechtschaffen Procuratorn zu-
gut und gebührt, wo auch
die Procuratores im anfang,
wann sie dan einer Partheij
ihren sachen selbst angelangt
worden, Notwendig und
besonder wünsche, dass dieselbe
Partheij ein Mergenacht und
nicht Notariatwerkliche sache
were, do selbe sie nicht
zu Gericht und Recht, sondern
Friedlich richten, und die ver-
gleichte Partheij den ihren Vor-
haben abstehen, freundlich vor-

machen, sich auch in rechtmäs-
sig angetrachte sache vor gericht
zu bringen und zu verfolgen nicht
understehen, es werde ihnen dan
vom Richter und sonderlichen
ihr sachen erlaubt, und hat der
fürsprechen ebenthäter verpflicht
und beschaffen.

Und damit die vorgemelten
und richtigkeit abstellung der sachen,
das klag und antwort und an-
dere der parteyen nothurfft mo-
ständlich vorbracht, und ein
förmlich process gehalten werde,
do sollen die Procuratores sich
vornehmlich dessen befleissigen,
das sie die klagen, als den fun-
dament der sachen, deutlichen
auch der widerpartey antwort zu
gut, förmlich verständlich
und gebührlich stellen, damit
desto fürderlicher und ein ieder darab
vernehmen könne, worauf und
auf was grund die forderung
oder widersprüche und beschwerden,
auch worauf der widerpartey
einrede und schützliche sachen
stehen und gegründet seien.
Wann aber ein theil bewisen könnte,
das der widerpart ist, sollen
sie demselben die kosten der

+ ein jeder Articuls weis oder summarie
vorgenommen werden sprechen absonderlich
per C.R. tit 12 §. 9.

Actor soll 3. stück macht nicht nur sein rechte recht-
lich sondern auch warumb er klage und sein recht
gründen, sondern auch spezialiter die sach auf die general tit.
oder was sonsten omni meliori modo etc. und der beklagt muss

Wann der Beklagte antwortet wie die sach sein eigen geschicht
hätte ist dieses das wort wahr oder nicht wahr, so soll
aber sonder gefährde beklagt dieses das wort
wahr oder nicht wahr sein als allen anfang recht zu
vermeiden vermeide pinctl singulier gesetzen

thün und vorbringen, und zu-
sehen, dass sie darinn nichts ver-
säumen, weil etwas ihren Par-
theyen zu nachtheil hinderhalten,
oder diese bösten und bis zu
beschluss der sachen stehen,
dantenmahl an beeyds hin-
gerüngs und verlust der
sachen statts; Sie sollen sich
aller des langwürigen und
verdrüsslichen dictirens ad
acta und sonderlich des ver-
gebenen vilfaltigen wider-
holens und dings dardurch
beides die Acta und an-
dere sachen verlängert und
verhindert werden, enthalten,
und sich befleissigen, dass sie
nicht blose arrest und ein
leer rudimentlich geschrauz,
sondern die substanz, und
was die Fürstl. sachen beider-
seits Commün ihnen ist, kürtzlich
vorbringen.

Als auch die Procuratores im anfang
der Rechtfertigung über die Cautiones
und verstand, so ein theil vom andern
fordert, bisweilen verdrüssig zu
disputiren pflegen, und dardurch
die Hauptsache verlängern und enthalten,

Wenn beklagter zu gericht gefordert wurd, soll der Richter
oder Commissarius trauen zu der Parthey zu examiniren den
gegentheil sagen lassen der sie citirt, was er meint seine klagstück
(ob er welle) fürbringen, ob Cläger vermag der gegentheil denen
eyd nach oder nit, solle der Commissarius oder Richter das protocol-
liren

Solch examen soll kein verzug machen mit keinem zeugen
Oberkeit sey denn [illegible]

Alda gegen kein mündlich gesetz wurd mag mit gut L. R. tit 19
von beweisung die kürtzen tag gesetzt gestellt wurd
welches abtrag thuend

Wenn die zeug sag mit klag parthey nicht, oder von anfang
ung trotzen soll kein fernerer beweisthum der sachen
stattlich kurz oder weiter zugelassen, ohn sonderbare erhaltene dorfür
gegeben werd aus keinen theil ursach, den so offenbar
dorauf erhalten wurd

Wenn ritterbürtig wird soll die parthey beyeyd
anjam sagen, [illegible] sie wahr seyn der klag
gebürt dabey beständig [illegible]

Do wollen wir dem Gebrauch,
so mit gesetzt und gewohnt
haben, das in keinen sachen, da
beide Clager und Beclagten ver-
sener Ober- und Gerichtbarkeit
Underworffen, oder sonsten ver-
der und begütert sein, die Cau-
tion gefordert werden, noch je-
mand selber weiter seines
eigen Gerichts schuldig sein soll.

Wan aber ein oder der ander theil
ausserer Gerichtbarkeit nicht
Underworffen, noch Under die
begütert, oder sonsten ein ledig
Person were, die keine genug
bleibende stätte Under und
Gutte, die soll der begehren zu
Zimblicher Caution de judicio
sisti et judicatum solvi gebürlich
angehalten werden.

XIII.

Von verfassung der Urtheil an Undergerichten.

Wann in einer sachen beider seith
ein Urtheil beschlossen ist, Do
sollen sich die Richter, die
gemelten acten, durch einen Ge-
richts Diener lesen lassen,
darauf und sonderlich auf das

jenige, so geklagt, grundvorstot,
und beiderseits beigelegt ist,
fleissig acht geben, und nach dem,
selben ihre Rechtl richten und
fassen, dan obgleich die Process
rien oder der andere sich be-
dünchen liessen, dass sie von der
sachen vor sich selbst etwas wissend
und berichtet seien, sonder wann
der selbige [illegible] privat wissend
oder bericht, mit denjenigen,
so in actis gerichtlich vorbracht
und beigelegen ist, nicht über-
einstimbt, do sollen die sich in
Rechtl fassen nicht nach dem
so in actis verbracht und bewie-
sen ist, dan nach ihrem eigenen
wahn richten, da die sich aber
bedünchen liessen, dass d' sachen
nothurft dess streits oder ih-
re geschicklichkeit der Procuratoren
nicht genugsam vorbracht were,
do mögen die dass Beij Rechtl
einem oder dem andern theil,
desselbig nachmals Rechts
fürzulegen, und also die gelüf-
lige mittel suchen, dass die
warheit an tag khome, und hier
durch zu ihrem rechten Ver-

Nach beschehenem gleich solchem Richter der sach ihm die in sach. R. tit. 21. §. 1. gesetzte päpstliche authoritet aus der rechten Ordnung ad disputandum der Gerichtlichen gerechtigkeit ibid. §. 2. etc.

nachstehet, oder verseumbt
werde.

Können die Beschöpffen sich des Urtheils selbst nicht vereinigen, Da mögen sie die acta ihrem gerichtlichen Oberherrn, oder so die sache richtig vor einer Universität zu Marpurg, + oder sonsten, nach gelegenheit einem berühmten Rechtsgelehrten, Als der Landtsfürsten Hofgericht, und der Landtsherr zu bestellen, überschicken, + Und obgleich die selben verfassten Urtheil, im nahmen des Landtsherrn Universität der Rechtsgelehrten, publicirt und ausgesprochen werden, So sollen sie doch dessenungeachtet von dem Urtheilige Theil unverändert bleiben, und eben so kräftig sein, als wenn sie im nahmen des Oberrichters, dahero die sache erst hängig geworden, ausgesprochen.

+ oder Obrigkeit

+ Das die Urtheil nicht im Nahmen der Universitet sondern im nahmen Richters der Rechtsgelehrten gesprochen werden ob aber gleich etc.

Wie E

XIIII.

Von Appellationen, Ab und wie die von denen andern gerichten gesprochenen Urtheilen beschehen und prosequirt werden sollen.

Von Urtheilen die an Vndergerichten,
in sachen so über Zwantzig gülden
nicht werth sein, außgesprochen,
soll niemands zu appelliren
haben, auch die Appellationes,
da sie gleich geschehen, Vom Ober,
richter nicht angenommen
werden.

Da aber der Verklagte theil, dem
das Urtheil zu wider gefellen,
Exceperte, das er wider das
Vrtheil zur Vergleichung bescheret
were, Do soll dem Vergönnet
und zugelassen sein, innerhalb
dreyen tagen nach eröffneter
Urtheil in Ihrer Canzleyen
Mandat Revision zu suppliciren,
auch bald oder in die längste
in Monatsfrist, darnach
seine gravamina, warumb
und auß was Vrsachen er
beschwert, schrifftlich vorbringen, darauff
Ihrer Mattheiten Vrtheil,
des andern theils Fürsprech und
rotturfft, auch in einer Frist
in Monatsfrist darnach folgen,
darauff beschließen die acta vom
Vndergericht erfordern, auch

da die Vormundschaften, dass
am Landgericht ein oder der
andere theil, an Vollziehung
nothwendiger Anweisung Ver-
hülflich wäre, dieselbige ex
officio ohne sondere Leut-
seligkeit Verrichten, Und
darüber ohne Verspätung
weiteres Libelliren und
Recht Und billich ist, verhin-
dern Und steuren, Und solche
erkandtnuß sobald müglich
lich exequiren lassen sollen;
Nach aber sachen sein, darin
zuweilen sich über 20. fl. er-
streckt, darinnen sollen
die Appellationes, so offen
sie sonsten den rechten ge-
mäß sein, Verspattet
werden, Und unterander
ordinariè an Unser gemein
Hofgericht, so dieser Zeit zu
Marpurg ist, oder so lang dem
Appellanten Und Verspätung
Unbestand oder andere Ver-
sachen zuthun, gelegenheit
wäre, in Massen der Für-
sten Canzleyen ergehen, Und

Nachstehendes am Landgericht
Lichtenau Aufsatz

vnnd die Appellationes nicht
zu Verlängerung vnd Verfall
der sachen, sondern allein zu
dem ende fürsichtig angege-
ben seien, damit der Verletzte
theil, so etwa durch saumse-
ligkeit, Verhinderung oder Verab-
stand der Richter, oder aus
feindt Procuratorn anfahen-
den Verletzen Vermögtheils,
Versäumbt vnd beschwert
worden ist, demselben man-
gel durch dißmittel der ap-
pellation ersetzen, vnd sein
recht zu tag bringen möge,
Do setzen, ordnen vnd wollen
wir, das ein jeder seine
Appellation vnterworffe sobald
nach publicirtem Verthail vor
sitzendem Gericht, oder zu
nechstem Gerichtstag, inner-
halb sechs tagen vor Notarien
vnd Zeugen, oder so es keinen
Notarien haben kann, vor
dem Richter oder Gerichts Verwal-
ter, in gegenwertigkeit zweyer
beglaubter Männer thun, vnd
darüber einen schrifftlichen be-
glaubten schein vnd Verkund

nehmen, auch fürters dem
selbigen thun, dem Oberrichter
innerhalb Rechtens und
der Ihren Tagen † Vrtheilsprechen ze.
sinuiren, und damit seine Ap-
pellation anhängig machen, Com-
pulsoriales pro edendis actis,
inhibitiones und andere nothurfft
der selbigen Zeit, Ehrlich aus-
bringen, auch darüber sein ap-
pellation libell, alsbald so er
müglichst, Vbergeben, oder aber
da er daran aus mangel des
acten rectors instantz, oder ander
erheischender Sachen, nothwendig Ver-
hinderung erfunde, dem wenigsten
theil † seiner Verhinderung. dem
Oberrichter Anzeigung thun, und
auch weitere dilation zu ein-
bringung der appellation klag
bitten, die ihme auch der Ober-
richter hierauf nach gestalten
sachen, und seinem ermessen
nach geben, und dieselbe einen
gewissen termin peremptorie prefigiren soll.

Vnd wann der Appellant ihnen
nicht also nachkommen, sondern
die Zeit appellirens und fürters
zu insinuirung der appellation

(si uel heres sit eius de re generaliter ad generalia
Imperatoris competentia appellat habeto spacium
ut dum Oberrichter ad gutem zu vorrichten schuldig
sein pura non dicholute appellationis schuldig sein soll

† innerhalb solcher Zeit

oder auf producirung seiner appellation klage bestimbt sein, auf mutwillen oder saumseligkeit vorsetzlicher weise, da soll der appellat macht haben, sich darüber der exceptiõn desertionis zu gebrauchen, darauf auf die sache vor desert erkandt und gesprochen werden soll, es were dan solche erhebliche ursachen vorhanden, die dem appellanten billich seiner person halben oder sonsten im rechten relevirn und entschuldigen möchten.

XV.

Von Executionen der Vndergerichts Vrtheil.

Damit auf der Vnderrichter spruch vnd vrtheil der execution halber nicht vnder sich selbst oder vf den gemeinen theils ansehen zu verziehen, da setzen ordnen und wollen wir, das wan der appellant, so seine nicht alsbald vor erhebung, sonder seine gegenbeweis vor Rhetadiren, zeugen, oder sonsten vor

ge-

Vorgesterbauers massen appel-
lirt hett, von derselben seiner
gethanen Appellation oder so die
Hauptsache Vnder Zo. ff. Vrtelß,
von seinem Vorhabenden Suppli-
ciren, dann Vnderrichter oder
seine abwesend dem gerichts-
schreiber, der ob auß ins Proto-
coll oder obrigkeitlich Vorbringen
solle, schrifftlich oder mündlich an-
zeige innerhalb dreyen tagen nach
ersprochenem Vrthel gerichtlichen
thun, desgleichen innerhalb Mo-
nathsfrist darauf, so die sache
Vnder Zo. ff. Vrtelß, oder sechs
wochen Vnd dreyen tagen, so sie
Vber Zo. ff. Vrtelß Vor Oberrichters
da sy die sachen desselben durch
Supplication oder appellation
anhängig gemacht habe, mit
bitten oder zum wenigsten
einen begleubten schein, ge-
dachtem Vnderrichter Vorbrin-
gen, darauf derselbige in-
mittelst mit der Execution
inhalten Vnd so lang still stehen
solle, bis jhme desswegen von
Oberrichters wegen bescheidt.

Wo sonne aber der Vrtheilig theil
von solchem seinem Vorhabenden

Supplicieren oder appellirens
Vnder Richter innerhalb Sechen
tagen nach erörderter Vrthail
nicht vorgerichtigen, oder aus
innerhalb Monatsfrist oder
Post vrsachen Vnd drey tagen,
darnach so die sachen vber
Zwantzig gülden werth ist,
kein inhibition oder andern
vorgenommen sein vom Ober=
Richter, dass die sach desselbst
anfängig gemacht worde,
vorlegen würde, So soll der
Vnderrichter vor sich selbst,
oder der nechsten dess ge=
richtes Vmbfrag Vnd re=
lation, den nechsten Vnd
ohne allen weiter Fürder
sich selbst abzüschlissen Zu=
executiren schuldig sein, Vnd
mit solcher execution=lä=
gen nicht vinhalten, Es
werde ihnen dan vom Ober=
Richter Vnd sonderlichen Ver=
sachen willen ein andres
schrifftlich befohlen.

XVI

Vom Hofgericht.

Nachdem mit Vnd daheimen mit=

Nota

Weil offt Im Vnder gericht wegen der Abtrieg=
lichen, sonderlich Vnderthanen Vorbrieffe so wirds
gar nutz vnnötig sein, dieselben gemelte Ding dieser
endgrieffig Ordnung einzuverleiben vnd
Vnd den dass die gantze Ordnung alle jahr einmahl
am Gerichte abgelesen werden möge

+ Hinderer gassen seiten
oder Ellbogen

vnnd der stenndlich vnd ben-
derlich vergleichen, das Hofgericht
zu Marpurgk in dem stand wie
es bis anhero vnd
+ vorhero
lichter, sonder Ritterb löblicher
gedächtnuss Regierung gewesen,
vnd noch vnd kommen ist, zu be-
fordrung der furderlichen justi-
tien zu halten, auch mit einem
tauglichen Hofrichter vom Adel
vnd Rath beschehen vnd der
Ritterschafft vnd gelaßenen, dar-
zu mit Secretarien vnd Diener
von newerdt gebührlich zu be-
stellen vnd dieselben in gantz
nach vermog jeder ordnung
anschlag jerlichs dem, so bis-
hero geschehen ist, vnd noch
geschicht, Do wollen wir es
bey derselben ordnung dieselb
folgen vnser bruderlichen vergleichung,
hinfuro gelebt vnd halten,
vnd sollen demnach an dem,
selben vnsern gemeinen Hof-
gericht in erster instantz ge-
richtlich angelangt vnd be-
stritten werden, Ebenen,
Prelaten, die von der Ritter-
schafft, Ritter, Hospital, Stedt,
Casten, desgleichen vnsere Stedt,

Rätsh, Predicanten, und di„
jenigen, so mit Bürgermeyn„
sterämbt begabt und versehen
sein, Ehrerbietung sechs Jahr
lang bisgender güter, so ihrer
art nach dem Statt oder Land„
gerichten Kuhtreyerthen und
dingpflichtig erkennt, ge„
sprüchen erlassen, darumb solle
man in erster Instanz, vor
ihren ordentlichen gerichten,
darunter sie gelegen weren,
klagen.

Stücke auß Jahrmarckt von Bürgern
oder Bauren land güter, die
kuhtreyerecht alsdenn gericht,
aber doch gleichwohl allen in
denselben fürstenthümen, Land„
schafften und gebiethe gelegen
erkennen, angestrafft, da solle
derselbige processus continen„
tiam causæ non dividendam
auß an denselben hofgericht
in erster instantz so lange bis„
herein schrifftig sein.

Desgleichen sollen an demselben hi„
sigen hofgericht alle appellation sachen,
so von dem Statt„ Land„ und Frey„
gerichten derselben erkannt, gericht„
fertiget werden. Und aber der Proceß

f nicht allein unsere geliebte Vorältern

f und wir selbsten hierzu hochvernünftig Zeit verursacht worden

an unserem Hofgericht belangt, die
weil unser geliebter Herr Vatter
c Gottseliger nun langsten ein Hofge-
richts Ordnung aufgesetzt lassen, f
die auf bishero an demselben Ge-
richt in Übung gehalten
worden und noch gehalten wird,
Do lassen wir es gerade dabey
bleiben, Ordnen, ordenen und
wollen, dass unser Hofgericht,
sinthero demselben Process, wie
bishero geschehen, behalten, und
sonderlich unser Hofrichter nicht
allein vor sich selbst dem Gericht,
und seinem Ambt ordentlich obsein,
sondern auch darauf mit fleiss se-
hen soll, dass es allenthalben ordent-
lich verfahren und Irrsahl Irgehe, die
vorfallende Beysitzer in sambt und
ein jeder insonderheit dem gericht
und daran gehorsamen sachen, ordentlich
abwarten und abhelffen, allerge-
stalt ihr Ambt gerichts halb und stund
lichen warten können, sich einer vor dem
andern absentire, in Verlesung der
acten referirens und Vrtheil fassen,
gebührenden fleiss gebrauchen, und
Vermeyden, dass sie in Verfassung
der definitiv Vrtheil alle beyein-
ander seien, und sich darinnen dor-
massen Verrichtig und umb
sich verhalten, dass es Ihnen

beyde der Stadt und der Land-
schaft seyn;

Also auch sollen Hoff Richter und Vr-
theiler mit diesem, daß in der Zeit
ein taugliche und fleissige Hoff,
gerichts Secretarius, daran dem
viel gelegen, beim Gericht seye,
der seinem Amt mit ordent-
lichem Protocolliren, Registriren
und Verwahrung der acten, auch
schleuniger Fortsetzung der
process, und mahlen ein weiter
in der Zeit beschehen wird, mit
embsigen, steuren fleiß abwarten,
darinn nichts versäumen noch ver-
lassen, auch die Partheyen mit Pfenig
gelt nicht beschweren, process und
andere Acta vergebens nicht ver-
mehren, sondern sich der alten
gewohnten Taxe gehalten und der,
über niemands beschwere.

Dieweil auch an gerichtlicher Procuratur
die der Ehrbarkeit und billigkeit gemäß
sein, nicht wenig gelegen, Do sollen
Hoff Richter und Beysitzer nicht ein
ander, sondern allein diejenigen,
deren gerichtlichkeit, Ehrbarkeit, und
aufrichtigkeit ihnen bekandt ist,
Fürbitt beschehen, und Vermög der
Ordnung gebührlich beeidigen,
auch ein fleissig beschwerd und Leben,

dass sie den Partey an Erkhlerung und
Erörterung dienen, ihre nothdurfft und
sonderlich den Beweis zu rechter
Zeit vorbringen, und in dem
nichts versäumen, dass sie auch
der Partheyen Abtrünnigkeit und
die Vergleichs nicht abtretten,
sondern sich an einem Ehrlichen
und redlichen Ihnen nach ermessung
und befindung ihrer gehaltenen
müh und arbeit von Ihrem
Hochfürstl. und Regierungs Rath
zu ermässigen lassen,
desgleichen im Proceß keine
gefährliche ausflüchten noch ver-
ziehliche der sachen verlängerung
suchen oder gebrauchen, sondern
sich dessen, wie auch sonsten allen
verdächtigen und zu Laid-
sachen studirlichen und verkor-
träglichen gebräuchen und vor-
bringen enthalten, Würde
aber dessen einiger von einem oder
dem andern Procuratorn
übersehen, da sollen Ihro
Hochfürstl. und Regierungs Rath
selben übersehen nicht allein
nach gelegenheit der Ver-
sehung, mit ernstlicher ab-
forderung einer ordtl. oder

selben gülden und straffen, sonder auch ihren underthonen, da sie zu viel machte, oder sonsten die partheyen der nothurfft nicht verwahren kunen, ihren gerichts gar abschaffen, und einen andern tauglichen an seine statt stellen, verordnen.

XVII.

Von denen der Fürsten Cantzley-en, und was darinnen vor rechtliche sachen vorgenommen und verhandlet werden mögen.

Nachdem droben gesagt ist, das von den Schulen, die an den Rath, Land, und Landgerichten anhengig werden, und wieder an Unsere gemeine hoffgerichte ordinarie, oder so sie den Appellanten Nullitäten gravirl. Rechtsprüch oder andere Ursachen selben gelegenheit in Unsere Cantzleyen vor Unsere verordnete Regierung appellirt werden mögen, Do setzen, ordnen und wollen wir, das Unsere in den Rathschlägen und verordnete hoffräthe, solche appellation sachen, die ihnen diser Unserer ordnung nach dem gemeinen Rechtbrauch vorkommen,

annehmen, und wer sich gebührlichs weise Rechtfertigen lassen, auch und dieser drab Recht und billigkeit erkennen und sprechen sollen.

Desgleichen so etliche sachen in unsern Landgerichten erstat die gütliche vertragung und handlung erreichen, und über allem angewandten fleiss nicht vertragen werden möchten, da dann dieselben parteyen beiderseits begehrten oder sonsten die finden werden, dass rund durch fürderliche abschickung wollen, ihre sachen in obgemelten unsern Landgerichten zu recht vorgenommen werden, Da soll es mit denselbigen auch also gehalten.

Item wer sich in unsern fürstenthümen, Landschaften und gerichten Ehesachen zuträgt, und da zwischen gleich in unserer selbst oder der ihrer beider wohnhaftigkeit, deren soll keiner an die Rudolgericht gehören, sondern allein in unsern Landgerichten vor unserm darzu verordneten geistlichen und weltlichen Rähten gerechtfertigt und entschieden werden.

Item sollen in unsern Landgerichten angenommen und gerechtfertigt werden alle Landsässige

sachen und was derselben
anhängig, da einer den andern
mit der That vergewaltigt
oder seiner innhabenden güter
oder auch eines Landfriedbruchs
auch aus diesen Ursachen verdacht
ist, Item Standtsachen und
da sich zwaren der possessior
einer güter oder gerechtigkeit
täglich anmassen, dieselben
hingen und anderen Unrath zu-
besorgen, Item da an den Un-
tergerichten, die stehen gleich
Land oder denen von Adel zu-
den Leuthen, es seye durch nicht
haltung des gerichts oder an-
deren Ursachen halben, das
recht versagt, oder über dasse
oder Ungebrot Pönen und
Strafen geschäftlich vorgenommen, ob jemand
gegen ihnen parteyisch ge-
braucht wird, dieselben
sachen mögen dasselbe Amt-
Leute, der einer oder der
andern theils ansuchen, der
vorgehende Einhalt beyfü-
gung, das dem also, auch vor
sich setzen und ordnen.

XVIII.

Von Process in unsern Cantzleyen und was sich die Procuratores verhalten sollen.

In unsern Cantzleyen soll man fürnehmlich in der woche s: ausser halb der gewöhnlichen ferien: zwo gerichtliche audientzen halten, eine auf den Montag und die andere auf den Mittwochen, in der anfäll und eine nach mittage.

Fiel aber ein tag eines oder der andern auf einen feyertag ein, daran sich gerichtlich zu handeln nicht gebühret, so soll die gerichtliche audientz auf den nechsten gerichtstag darnach sein, diesen gerichtlichen audientzen sollen allemahl die eltesten, wenn aus den räthen präsidiren, und acht darauf geben, wie und wasmaßen die Procuratores gehandelt werden, auch macht haben citationes, consultationes, inhibitiones zu decerniren, von einem theil zu bringen dem andern copien zu lassen und gewisse termines ad procedendum zu præfigiren, die sie auch schuldig und pflichtig, die Procuratores in ihre protocolla, die sie ihnen zustellen und einem jeden insonderheit sein jedes zu halten,

fürnemmt, khost liegen, dieselben sollen, darnach nun sich allerseits zu richten.

In disen gerichtlichen audientzen sollen die Procuratores nit allein in causis praefixis, das ist in solchen sachen handlen, darinnen disen gerendt khein gewisser termin zu handlen khestelt ist, sondern auch sie auch sonsten in andern gerichtlichen sachen Notdürfftig, bringen, sollicitiren oder zu, sprechen haben, ob sonst mit Contumacien, oder in andere wege, das allen selben sie gerichtlichen in obberührten audientzen thun, und sich desselben extrajudicialiter zu sollicitiren, gänzlich enthalten, darauf auch die Räthe, so dem gericht bei wohnen, entweder vor sich selbst alsbald, oder so die sachen rath wichtig, mit vorwissen des gantzen Rathschlags und der andern Räthe beschaid geben, und die urthl absprechen sollen, In allen gerichtlichen sachen, da parthegen gegenwertig oder nicht, sollen beiderseits Procuratores oder da keine sie gerichtlich zu handlen zugelassen werden,

ihre Herren legitimiren, und
wenden mit Vorbringung einer
genügsamen Vollmacht, oder das
sie sich apud acta, wie räthlich
ist, constituiren lassen, und
vorhero Procurator der Gegen-
theil abgestrickt, der soll mit einer
acht Gülden andacht zur
Straff verfallen sein.

Es sollen auch die Procuratores ihre
Parteyen nicht allemahl zu jeder
einem gerichtlichen termin selbst
beym gericht Vorstehen bemühen,
sondern sie mögen andern
nützen dabey schaffen, dann das
sie daheim dass ihre Verrichten,
und in erfüllung der gerichtl.
Mandaten die Kosten zu sparen
abwenden, sondern sie Endurch-
den das sie daheim bleiben und
ihre geschäffte warten bis so
lang sie die Procuratores ihre
und benöthigt willen sonderlich
bedörffen, und sie sie selbst er-
fordern.

Weil auch so wohl der Gegentheil Anwalt
als der Parteyen selbsten mehrmahl
begehrt, dass im einen oder
andern sachen, dass factum und sonderlich
darauf corpus causae beruhet,

7=

rigentlich erkennet, und end-
ständig Vorbracht werde, So
sollen sich die Procuratores der
Vorsprachen befleissigen, dass
die von ihren Partheyen der
sachen gehörigen Fundamenta zu gründ
angeführen, vor allen dingen
nach dem Zweck sehen, und ihr
Klag libell, als das Fun-
ment der sachen, der massen
in Vorständlich erforderliche und
schlüssliche articul verfassen,
dass der Richter nit ein jeder
daraus den grund der sach,
deren zu genügsam Vorstehen
möge.

Wan auf ein Klaglibell angenommen die citation darauf
erkandt würd, sollen die dem
Gericht Vorsitzende Räth
dasselbig libell fürderist mit
fleiss Verlesen und darauf sehen,
ob auf die articul Vorständlich
und zu der petition, in dem
libell inn Verleibt ist, schlüssliche
folgen, dan wo sie daran man-
gel befinden, sollen sie kein
citation erkennen, sondern
den mangel fürderist durch
denselben Procuratorem rectificiren

vnd ersatzen lassen, vnd soll
derselbig Procurator dem sein
gestellt Libell alss vngeschickt
oder vnpflichtlich verworffen
wird, seiner Partey ein an-
der Klaglibell einbringt vnd
vorgebracht, sein gelobten
Procuratorn nit entstellen schul-
dig sein.

Wann das Libell einbracht vnd
citation darüber erkandt ist,
soll der Beklagten Anwald in
termino praefixo sein litis
contestation cum annexis re-
sponsionibus alsbald vorbringen,
vnd vorhero dem saltz, das er
sonsten erscheine vnd Recht,
vmb sein exceptiones hett, ei-
nen Vordingsherren substituiren
sein soll, Er soll aber nicht,
bescheen, das er nicht frivolas,
vnerhebliche vnd falsche exceptio-
nes fürbringe, die allein zu
auffhaltung vnd gefährlicher
Verlängerung gedeihen, dan
wo er darinnen schädlich befunden,
soll er darumb in Rechtfertigung nicht
seinem ort der gebühr gestrafft
werden.

Vnd damit gleichwohl der Procu-
rator Vrsach solches straffs haben,
die Exceptiones, daran er etwa
zweiffelt, ob sie erheblich seien
möchten oder nicht, vorbringen,
nicht Vrsach lasse, Do soll ihme frey
stehen solche Exceptiones dahin
mitzutheilen, das dass er sobald in
selbigem schrifftlichen satz litis con-
testationem et responsiones in
eventum, sofern die Exceptio-
nes nicht erheblich befunden thün-
den, mit anfuege.

Die Responsiones sollen vermög der
ersten Vrtls mit glaubhaffter oder
nicht haffter, geschehen, Vnd die lung
Verbottenen anfüege gänzlich Vnd
bey straff vnd ost vom gülden
Vrsach lassen werden, den wo
der Beklagte sich bedünken lasse,
ob seye das factum vom Clägers
nicht recht articulirt, oder er
suchet Einrede defension
oder Vorbringen Vrsach, so vom
Clägers Vrsach lassen, Do soll er
dasselbig in articulos defensio-
nales Verständlich bringen, Vnd die-
selben defensionales sobald mit
den Responsionibus übergeben, oder

da er daran erforderliche Ursachen, sachen halber verhindert würde, zum wenigsten in termino respondendi dilation die einbringung solcher Defensional articul bitten, thut er aber das nicht, und erscheint post festum termino mit seinen Defensionalen kommen würde, soll er damit nicht gehört, sondern auf darüber nach gelegenheit gestraft werden.

Wann die neue Zeit verweisung kombt, und ein oder beide theil Zeugen führen wollen, sollen sie keine neue articul einbringen, sondern der Kläger die Zeugen uf seine der vor inmalige Clagarticul und der Beklagte oder appellat uff seine Defensionales dirigiren, da aber keine theil einen oder mehr klag- oder defensional articul vorbracht haben, do mag solcher per additionales geschehen, doch das solche additionales binnen jeden articul, darin sie gehören, dirigirt werden.

Und dieweil an fleissiger examination der Zeugen viel gelegen, Do sollen dieselben alle vorg und in allen Puncten Landsfürstlichen rechtsprüchigen sachen, durch einen aus den Räthen und den Churfürstl. Secretarium examinirt und verpflicht werden, Es were denn, dass ob andere erhebliche verhinderung halber nicht thunlich wäre.

Item so auch da ein od der ander theil mit briefflichen Urkunden gefasst, und darmit sein intent führen wollend were, sollen dieselben Urkunden in Originali, neben gleichlautenden Copeyen in gebührlicher frist in beyseyn, die Originalia vom andern theil recognoscirt, die recognition ad acta registrirt, auch die Copeyen mit den Originalen vom Churfürstl. Secretarien collationirt und subscribirt, und die Originalia den Parteyen wieder zugestellt werden.

Würde ein Procurator in solchen fällen, da das factum sonderlich da res ipsa causa anhängig, negirt und unklar ist, nicht ein bloss wort gesprochen sondern

vnd damit /: wiewoll bes-
sonders geschehen :/ zu recht
schliessen, dem beweis aber zu
rechter zeit zu volnfuhren, zu
verlassen, vnd damit seiner
sachen zu verfahren, der soll nach
gestalt der sachen nicht allein
gestrafft, sondern auch seiner
sachen zu erstattung der
schaden nachtheil vnd scha-
den angehalten werden.

Wann der beweis vollnfuhrt ist,
soll derselbig von jedem theil
in einer schrifft Salvando et
excipiendo respective nach
nothurfft disputirt, vnd in
derselben schrifft allen vnd
einen jeden zu seinem intent
dienliche vnd vor zu gemessen ge-
dencken, vorgebracht werden,
darüber soll ein jeder theil
auch ein Conclusionschrifft ein-
zubringen haben, doch das der-
jenige nichts neues vorbring,
sondern das vorige kürtzlichen
recapitulirt, vnd damit
zu rechts beschliessen werde, es
were dan, das vnd wich-
tigkeit der sachen oder an-
dere erhebliche vrsachen

willen mehrer schrifftlichen sätz
vonnöthen hätt.

Ein ieder Procurator soll seine
producta säuberl einbringen,
dieselben subscribiren, auch dar-
auff sehen, dass sie reinlich,
lesslich und correct geschrieben
seyen, bey schön vnd ohne vn-
gelden, auch sich des langen recks
und dictirens ad genuas vnd
falten, sondern die nothurfft
schrifftlich, so viel müglich, ver-
bringen.

Es soll auch ein ieder Procurator
seinen praefixum terminum
gentzlich respiciren, darauff das
jenige, so ihme vfferlegt ist,
oder seiner sachen nothurfft
erfordert, handlen und verbringen
und in dem keiner mit dem an-
dern colludiren, also dass einer
dem andern zu gefallen einen
oder mehr termine vngehandelt
verbey und vnerörtert gehen lassen
wolte, den vberfarn solches ge-
schehe, soll nicht allein das jenig,
so ohne redliche vrsachen vnd
erhebliche vhrsachen nicht be-
stimbten termin nicht handlen
würde, sondern auch sein

gegen Anwald, der Frist
muthwillig connivirt oder
colludirt hette, ein jedes mit
einem ort einer gülden, so offt
er gefrevelt die straff verfallen
sein, und solche straff den
nachgesetzten Herrn Rath,
Holtzer und Rätte inbracht
werden.

Wann auch ein Procurator noth-
wendig zu kurtzen Tagen, und
dardurch dem bestimbten ter-
minen beizuwohnen verhindert
würde, Do soll er denselbigen
der substituten die noth[illegible]
recipiren und verschen lassen,
auch in nachfolgenden Ge-
richts tag bringe, so dieselbe
Substitutus gesundheit halb,
nominatim apud acta noti-
ficirn, damit deßhalben
kein nullität oder kurtzigkeit infalle.

Dieweil auch bisweilen klag
vorkombt, daß die sachen
ubermessig ubersehen und
verschwelt werden, solches aber
vor ehrbt und der wolt un-
recht ist, Do soll ein jeder
Richter verwarnt sein,

dass ers also mache, damit
ers in seinem gewissen und
sonsten verantworten kan, und
sonderlich sollen die Procuratores
von einem jeden gerichtlichen sub-
stantial termino zu solchem auf
die partheyen zihen und ar-
mütige halber, darum nicht ver-
hindert werden, noch nicht als
ein actus von gilden sein mügen
ersessen, und darüber die par-
theyen nicht beschweren, sonder
den satz, dass ihnen von irrigen
gehalten producten, darinnen sie
sondere mühe gehabt, ein mehrers
von billigkeit wegen gebühren,
Es sollen ihnen dieselben producta
nach befindung ihres fleisses,
mühe und arbeit, durch unsere
Rathsherrn und Rätte in der stadt
sie selbst oder der partheyen
zuthun taxirt werden, damit
sie auch begnügig seien
sollen, und im fall etwelche
unsere Rathsherrn und Rätte
vermeinten aus der partheyen
anzug oder sonsten von sich
selbst befinden würden, dass
die Procuratores diese tax

vberschritten, vnd die Parteyen
mit vnsern vber vnnsern
Gerichten, Da sollen sie allwe-
ge sie vber die taxe ge-
nommen, den Parteyen wider-
erstatten, vnd dan nach be-
findung im gebührliche straff
gegeben werden.

Es sollen auch vnsere Statthalter
vnd Räthe, in vnnser andern Re-
gierung des fürsten Landshut eine
gewisse anzahl tauglicher
Procuratorn, so in gerichtlichen
sachen Handlen, vnd mit denen
die Leüth vnerwahrt fügen, nach
gelegenheit vnd Vrsach der fürfal-
lenden sachen, setzen vnd an-
nehmen, vnd mit gebührlichen
ayden vnd pflichten beschwe-
ren vnd machen, also obsteht, Priva-
beladen, vnd im fall sie gegen
vnsere beschehene annehmung
eines oder den andern
fahls die mangel dieser vn-
serer Ordnung sie vnderste-
hen, den sollen die
nach ihrem verwürcken vnd
gethanen absitzen, vnd
einen andern bessers qualifi-

eisten an seine statt Vötor,
oder Tabor.

XIX

von Gerichts Secretarien.

Der Gerichts Secretarius soll in allen Gerichtlichen sachen die Protocoll fleissig halten und machen, auch bey einem jeden termin gerichtlich und einhaltig wird, fleissig verzeichnen, die Producta wie die beschriebene gefasse, mit Numeris notiren, auch einen Procuratorn von den actis etwas zu bestellen, oder gestatte den mit Vorwissen und verwilligung des Raths.

Und dieweil ein jeder Procurator seiner Partey sach gleich gegenwertig oder nicht, sich des sachs durch Vorbringung genugsamer Vollmacht, oder sonsten mündlicher constitution apud acta legitimiren soll, also ob stehet, da soll auch der Gerichts Secretarius in den Protocollis den stylum halten, dass er nicht die nahmen der Partheyen vorsetzt, und die nahmen der gestellenäßtigten

Procurator

Procuratorn außlasse. sonn-
dern allerwegen den bestalten
Procuratorn nominatim melde,
Als namblich N. constituirten
Anwald N. als Clägers dedit
libellum, Exceptiones oder dergl.
Item N. Procurator
des Anwalds des Beclagten N.
bringt Mer, Ist aber dasz es
also sey.

Item soll der Gerichts Secre-
tarius alle process, als Citatio-
nes, Inhibitiones, Proclamata,
Executorial und dergleichen Ge-
richtliche bestellen werden,
solche befelch oder beschaid soll
er ordentlich in die Protocolla
schreiben, desgleichen Copien
der außgangenen Citationen,
Inhibitionen, Executorialen
und dergleichen bey den actis
behalten, auch die Gerichtliche
process ordentlich andere
nicht, dann der jenigen bosa,
oder das bey dieser Cantz-
ley bleiben, Auch der Gerichts
oder ihrer Verordneten Anw-
alds Anbringen und dar-
legen, exequiren und Verkündi-
gen lassen, Auch den denselben

bottten alle Zeit Zeit vnder-
kunfft relation von seiner
ausrichtung zuthun, vnd die
sy die acta registriren.

Es soll auch der Gerichtl Secreta-
rius alle Zeit ein richtig Inventa-
rium vber alle Gerichtshängige sachen
bey Landen haben, darinnen ordi-
ne Verzeichnet seyen, Erstlichen
die sachen darinn d' definitiv
vnd Endt Vrtheilen beschlossen,
Zum andern die sachen so noch
Interlocutorien vnd Beij Vrtheil
bedürfen, Zum dritten die sachen,
so noch in process sein, damit
er indtheil nicht allein der
ersteidten darvon Eintzigen
beschaid geben könne, sonder
auch vor sich selbst sehen vnd
dan seiner Gnedigl Herren in
allwegen Zeitlen schüldig sein
soll: / bey Rathschlegen vnd
Rätten von denen sachen, die
noch Interlocutorien bedürfen,
bericht, anzeig vnd erinnerung
thun mög, Damit die fürderlich
erledigt vnd Zu Endtlichem process
vnd endlichem beschlüss vnd Endt Vrtheil

besonders vorhanden mögen, da
soll der Gerichts Secretarius
allemahl in sein Inventarium
oder auch in d. Protocoll dasjen.
igen, so aus den Rüthen, in sachen
die Hoff Gerichtl. Bescheid begehren,
referent gewesen ist, mit nach.
zum Vorschreiben, und nach
beschehenem beschluß in der
Hauptsachen erinnern, daß oben
demselben referenten, die Vor.
fassung des Urthl. Bescheids ge.
gen selben acta Inductorum
beim Und Zugestellt werde.

Auch auf in der Rathsstuben an,
dienetzen von den Procuratorn
gesucht und gebethen, die dat.
auch von den Zu solchen an.
dienetzen Vorhandenen Rüthen
dem Gerichts Secretarien Dürf.
tigen beschehen wird, solchen
soll er und beyde behalts wissen
in sein manual notiren, und Dürf.
tigen Vorfertigen, damit sie,
nachgelben die Partey'en nicht lange
solten werden.

Wegen aber etwas der vermelden Un. dienetzen Vorhandenen Rüthen, durch be. schieden geben sobald nicht expedirt,

sondern Rechtshängig verbleiben, Vnd
soll der Obrigkeit Secretarius dasselbig nicht hoher bringen, sondern
alle ersten Leiten Rathhalters
und Räthen bericht thun und anzeig
thun, Vnd dann solche seine rein-
nerung anhalten, dass darüber
gebührliches beschrid und befehl
Rechtskräftig erfolgen möge, Es
soll auch ein besonder secret darin
halten, und darinn alle End Ur-
theil, wan sie publicirt, dass
gleichen alle Vertrag, die über
Rechtshängige sachen, mit der Par-
theyen wissen beschlossen werden,
Ihre Notwendung und bestettigung
gewisse Notarien, auch verord-
nete Amtleute beschreiben, und derglichen
verbriefen und registriren.

XX.

Vom Oberappellation oder Revision Bericht.

Nachdem dahero allerdings der
brauch gewesen, dass die Appella-
tiones vom Hofgericht Ihr Mai.
jetzt ordinarie entweder an
das Kayserliche Cammergericht,
oder aber an vielund Rechtsge-
lehrten Ihrer Mai. beförderge-

Päpstlichen Heyligkeit Person, nach des
appellanten selbst eigner will,
Lust regieren und beschützen mögen, Da
mit in angehender Kayserer
fürstlichen Regierung besonders,
das Kayserer Ehrbarkeit, sowohl
Ehr als Recht Höchste nothdurfft er-
fordert, das solcher brauch nicht
mehr erhalten werde, angesehen,
das Kindt Mutter gründen Un-
kosten und langwierigen Pro-
zeß willen nicht einem jeden
gelegen, sich auch Päpstliche Can-
tzeley nit Überbürden, Sondern
sich eines Notwendigen Recht Leben,
den Päpstlichen privilegij: dahin
bald meldung beschehen würd:/
nicht gebüchet Wan Recht und Un-
serer Ordinari auf Camer-
gericht in sachen die über 600.
goldgülden nicht austrecken,
zu appelliren, Da haben wir
ermelten Kayserer Ehrbarkeit
zu gnaden und günsten, Und dar-
mit ein jeder Recht Recht erlangt,
auch mit wenigsten Unkosten zu
Recht gelangt könne. Verschaffen Euch
Kraft dieses Kommen mögen, ein ge-
meiner Abtey Appellatrix: oder
Revision gerichtt bestellt und

Vorwandt, auch Vor den
Bürgerlichen Vorgliedern, das
selb gericht indes mögl mit
Rähen gerichten Herrn, Dato
Vier aus der Ritterschafft,
Vier aus Burgern gelöseten
Räthen, und der Rähte ein
Professor juris aus Universität
versitet der Matzpürg seien soll,
besetzt, und sind in den Fasten
besonders, drey mögl zu ge-
wissen Zeiten, die Cassen gehal-
ten werden soll, Nemblich
soll das erste gericht sein und
angehen des Montag nach Remi-
niscere, das ander des Mon-
tag nach Trinitatis, das Dritte
des den Zweyten Montag nach
Michaelis, und sollen Burger
allerseits darzu deputirte Herr,
mit Vorgewißt sein, das ein
jeder sich darnach richte, damit
es ohne allen weitern beschreiben
und erfordern zu obbestimbten
dreyen Zeiten, und allemahl des
Montags Zuvor gegen abend ge-
wiß sich die Cassen ein kommen,
und folgenden tag dem Gericht
obsein, und bis zu ende beij-
wohnen mög.

Es sollen aber an diesem Kayserlichen Ober Appellation und Revision gerichtl ordinarie angenommen und gerichtfertiget werden, alle Appellationssachen, die von Kayserlichen gemeinen Hofgericht zu Rastadt dahin gelangen, und ob amts wegen die Partheyen streitig gestellet, von demselben Kayserlichen Hofgericht unmittelbar an dasige Kayserliche Cammergericht, ohne die Kayserliche Ober Appellationsgerichte, zu appelliren, da soll demselbige der Partheyen Willkühr anderst nicht, dann nach diesen, reichsgesetzlich Kayserlichen Verordnungen, platzhaben und Verstanden werden, also nemblich in Sachen deren ansatzliche über Tausend Gold Gülden erstrecket, dann so eine Sache dieselben ansatzlich nicht erreichte, davon soll hier Appellation von Kayserlichen gedachten auch Kayserliche Cammergericht nicht statthaben, sondern dieselben Appellationssachen allein an Kayserlichen Ober Appellation oder Revision gerichtl gerichtlichen verwiesen werden.

Zugleichen und wie die Für-
sten selbst, oder an Ihrer statt
Ihrer Rathgeber und Räthe
aus Ihrer Jeder Landschaften
Ihre sachen an dieselbe Ihrer
Ober Appellation oder Revision
gericht in der maß remittiren
und weisen werden, dieselben
selben auch daselbst angenom-
men und gebührlich gehöret werd.
Und dieweil dies Ober Appellation
gericht nur dreymahl im Jahr,
als obstehet, gehalten, damit
den gleichergl darzwischen und
inmittelst in denen vor solchen
gericht schwebenden sachen pro-
cedirt, und dieselben auch so
viel schleuniger fort und stadt
besonders werden mögen,
Do soll in einer jeden wochen
Dienstag der fürgleich Zu
Fünf Uhr nachmittag, ein ge-
richtliche audienz Zu Cassel
gehalten, und einem jeden,
der an solchem Revision gericht
Zu schaffen hat, freyg gestat
werden, seine sache selbst od seines
Gerichtsgen verbleibt, und dieselbig
Zu schriftlich verfassen.

Es sollen auch Ihro Hochfürstl. Durchl. Landgraf Wilhelm zu Hessen Obere Appellation oder Revision gerichte Deputirte, und dero Hochfürstl. Hof zu Cassel anwesende Räthe, solchen gerichtlichen audientzen beywohnen und macht haben, zwischen verabscheideten drey Jahrs Zeiten, abwesend oder anwesenden Verordneten, appellationes anzunehmen, darauf citationes, compulsoriales, prohibitiones &c. desgleichen processe, derselben in Hochfürstl. Hessischen gesambten Landen gebündet gesambtlichen nahmen zu decerniren, aus- oder inwendig inlibiren, gegen dem andern copiren mit zu theilen, gewisse termines ad procedendum zu praefigiren, und dergleichen dinge zu expediren, da aber etwas vorfiele, welches eine sonderliche importanz oder präjudiz hätte, selbe Zeit, und darum gelegen wäre, derselbig soll hiermit zu den verabscheideten dreyen ordentlichen Zeiten reservirt, alsdann durch den Gerichts Secretarien den sämtlichen zum Gericht

Vorwendten Richtern und
Rähten Vorgetragen Vnd dem
die Verrichtet werde.

Es sollen auch Mysere Ihr ihnen Ob.
Richt Vorwendte, den Partheyen,
so daran Ihandlen, oder ihren
Procuratoribus nicht gestatten,
das Sie dieselben Ihnen unnöten
Ihr disputiren Vnd in eine weit-
läufftige Verlängerung Ihr Ihre
Sach Vndertheten, sondern allein
die merita causæ in Völligen
actis Ihr rotulirt deducirt
sein, soll er das Ihr. gelesen, Vnd
allein seine gravamina, Vnd
auf was grünnden Vnd Vrsachen
er Vermeine das ihme Vnrecht
beschehen sey, Vnd auf Innhalt
Ihres den gegentheil seiner Sach
in einer schrifft Vorbracht Vnd
darmit Ihr Verfassen er kandt,
vnd gesetzt werden; Da aber
Immer ob der ander theil, et-
was Ihr seinem intent nöthig
Vnd dienlich, er wolle an Ihr.
weisungen oder sonsten weiters
dar in Vorigen instanten begehr,
sein werde, Vorbehalten soll, das
soll ihme darüb nichts benommen
noch abgeschnitten, sondern Ihrer
beneficio appellationis Ihr behalten

und stets gestellt sein, allein ist
meine will und meinung dahin
gerichtet, dass sie sich in allen vor
kommenden streitigkeiten und
verlängerung Güter, und in vor-
bringung ihrer rechtlichen Sachen,
nach allen möglichkeit, befleissige,
darauf auch meine die ihnen ge-
richt verordnete in allewege
mit besonderm fleiss sehen, und
in dirigirung der processen alle
mögliche streitigkeiten und
verlängerungen abschneiden
sollen.

Zu einem jeden gericht sollen die ver-
ordnete von obrigkeit secretarien
verordnet, und von ihnen besondere
acta gleichmessig underschrieben,
auch von dem nechst nachfolgenden
gericht von einem jeden referirt
und darauf die urtheil in gesamter
rath gefasst werden selben, und
obgleich einer oder zween bisweilen
nicht auf den neuen deputirten,
etwa leibsschwachheit oder andere
erhebliche ursachen wegen dem gericht
zu stehen nicht verhanden sein möchten, und in dergl
ichen fälle nicht können erwartet werden,
so sollen nichts destoweniger die
übrigen vieren mit referiren, und

Urthel fassen und derselben publi-
cation fortsetzen, Es kommen dan
so gar eintzige fälle vor, da
dass der Record unter allen gegen
wertigkeit thun müssen, die
nächsten beyde Ihm ernste darauf
folgenden gerichts gesetzen die vor-
gehen werden.

Was auch an diesem Ober Appellation
oder Revision gerichts verhandlt und diesen
erkandt und ausgesprochen wird,
darbey soll es ohne fortsetzung
einiger weiterer appellation Re-
vision verbleiben gelassen, und
demselben, die sache sey gleich under
600. goldgl. oder darüber werth,
dem urtheil executirt werden,
dan sowenig die sachen under
Dreyhundert goldgülden werth
Revision und nicht appellirt werden
kann, in den übrigen sachen aber
die einen gleichen werth sein,
mit einem indem die appellation
dem Nechsten hochgericht die Wet-
zlar, entweder an das Kayss.
Cammergericht, oder an dises Ne-
xest Ober Appellation oder Re-
vision gericht stets stellen, wo-
fern dan einer denjenigen,
der dasselbig Nechste Revision
gericht erwehlet hett, endlichen
gesprochen und erkandt worden,

Do soll er sich auch billich an solchem
erkandtnuß desselben ehrichts
begnügen lassen, und ihnen weitres
appelliren nicht verstattet werden.

Da aber an disem Appellationgricht
wider den Jugenthail, der die
sach in nechst vorgehender instanz
zu Nutzen hochgericht erhalten
hatt, mehrlichen gerechtfertigt und
geschworen würde, Do soll dem
selben, damit er sich weiterer
beschwerung nicht zu beklagen,
Nutzen weigert sein, nach gestalt
der gelegenheit der sachen, die
bisher die alte Dreyhundert
goldgülden erreicht ist, auch Cam.
unmittelbar, ob er wolle, zu
appelliren.

XXI.

Hier mischt das Kayserliche Pri-
legium, das von den fürsten zu
verstehen, in sachen alter Dreyhun-
dert gold gülden nicht erreicht,
nicht appellirt werden solle,
inserirt werden.

XXII.

Vom Rothwailischen
Gericht.

Dieß schreiben bis daher in bisherigen Zigetrag

Dass erzliche unterthänige Unsere
Underthanen mit Rothwelischen
gerichts Vorgenommen, Und sie
daselbsten in Verhaftung Zubringen
Understanden, Und aber
Unsere Liebden Vorfahren Fürsten
Zu Cleve, Und Unsere Und
Unsere Underthanen, andere
solche Rothwelische gericht in
Ihrer Fürstl Königlichen Regierung
Und Königen gnädigst privilegirt
Und bestetigt gewesen Und noch
sein, damit dan iedweder
ergangk Und Fürsatz Und, wie
auch Unsere Underthanen mit sol-
chen Rothwelischen gerichts Un-
beschwert Zu lassen, sondern sich
Vielmehr in Verfolgung seiner
Zustendt Unserer ordentlichen
gerichte, da niemandt gebüh-
rlicher Hülffe Und Zustendt Ver-
sagt werden soll, Zu gebrauchen,
Do Jeder mit Recht seine rechtliche
gerechtigkeit, angeregte Unserer
Königlichen bestetigung, andere
solche Rothwelische gerichte alhier
auf erordtliche Zu inseriren.

Hat mich der Königliche privile-
gium de dato den 20. January
Ao 1569. Andere der Rothwel-
lische gerichte rechtfertigt, inserirt werden.

Zweyter Theil Hessischer Landordnung.

Von Testamenten und letzten Willens Verordnung.

Wiewoll in gemeinen Kayserlichen Rechten genugsam versehen ist, welcher gestalt ein jeder, so sein Verstandt gebraucht, und frey güter hat, macht und freiheit, über seine gütter, dessen er mächtig ist, Kräfftiger und Verständiger ordnung, wie auch einen jeden sich deßhalben in gemeinen Rechten beschriebenen formen zu gebrauchen billich fürzustellen. Jedoch dieweil ob der Rechtsordenten Solennitäten und förmlichkeiten halber, bisweilen dem gemeinen Mann, Einheimischen Zuhörern, Jedem auch ein Testator nicht allerdings und eines jeden orths einen tüchtigen geschickten und vertrauten Notarium, der ihme die Verfertigung seiner

Testaments der Erbschafft Le-
gitimation und anderer Substan-
tialien halber genügsam Zeug-
nuss geben kann,
damit den Unsere Rendtsa-
men Doctor in Abfassung
und Vollziehung ihres Letzten
willens nicht der Gefahr trag-
den, Do setzen ordnen und
wollen wir, dass niemand in
unsern Fürstenthümen, Für-
gehörigen Grafschafften, Herr-
lichkeit und gebiethe, stehe und be-
stehen soll, sich in Abfas-
sung seines Testaments und
Letzten willens auf unsolch
gemeine einfaltigen sonnen
Zeugnussen. Vor allen dingen
aber soll ein Testator Zeug-
wohl in acht nehmen und bey
sich betrachten.

1. Erstlich, ob er auch der gütter alber
dasen er zu testiren gedenckt,
mächtig sey, dann da derselben ge-
gen albet oder dem Theil Noth-
durfft Testamenta, Substitutiones
Fideicommissa oder dergleichen letzt-
willige Dispositiones, Vermächtnüss

oder

oder Contract der restitution
pacta anerboren, und also gethan
werden, das die Ihr den fall
des Innhabens und Besitzers tödt-
lichen abgang wieder zurück
oder pacta an einen gewissen
orth fallen und kommen sollen,
Do gebührets sich nicht darüber
zu reden, den Verigen Vermächt-
nüssen zuwieder, zu disponiren,
und damit künftigen Zanck
und Irrung zu stifften.

2. Zum andern soll der Testator zu
sehen, das er seiner Ehelich-
lichen Kinder, oder da die Ver-
storben, seiner Kinder Kinder
in absteigender Linien, ob in
mangel deren aller, seiner
Eltern, als Vatters und Mütter,
oder da die Verstorben, seiner
Ober Eltern in aufsteigender
Linien, ob die noch im Leben
weren, im Testament nicht
Vergessen.

Dan dieweil dieselben zum aller-
wenigsten in ihrer angebohrnen,
der Legitima s. debitam portionem
weiter nicht beraubt werden mögen:
Zu Leben ausdrücklich ingesetzt,
oder durch genugsamen Ursachen willen,
verstorben die andern Vorfahren, aus-
schlagen worden müssen, Do würde

in Verbleibung Jetzo rund oder
da anderen das Testament von
Mundspfleger und Vormündern sein.

3. Also auch obgleich der Testator zu Zeit
seines Testaments keine Leibs Er-
ben hette, Jedoch da ihme derselben
künfftig lieb, ob sie gleich vor oder
nach seinem absterben, geboh-
ren werden möchten, Da gebührt sich
derselben im Testament† und der
Intestat gebohrnen Kinder willen,
zu nichts zu verordnen.

† als Fürgedmelte Ehe ist rechtsfach
verordnung Jetzo in specie rede
Das Testament

4 Zum Dritten, Die weil die Fürsehung
und bewahrung rund oder
noch leben, ein vornehmb
stück rund Testaments ist, da den-
jenen der Testator vnder Kind
vnd Kindskinder, Eltern vnd
Abereltern Leut, Und dergleichen be-
dachtnuss, seiner güter Kinder
seiner freunde, oder sonsten auch
Gottleuten und Gotteskindern, N
soll er gleichwohl Jemands zu
seinen Leben im Testament be-
nennen und einsetzen, Und in alle
wege seine dispositiones und ver-
ordnung also anstellen, dass die-
selbig aus freyem willen und gu-
tem Verstandt, und nicht aus Ehrg
oder Zwang erfolge auch dadurch
die künfftige Kinder oder Jacob

kein billiche Ursach gegeben
werde.

5 Nach betrachtung dieser in 4 vorgeh.
den stücken, mag derjenige,
so Testiren will, bey sich selbst
privatim mit gutem Zeitigen Vor,
bedacht, Vor Zeugen, oder durch
einen andern vorbringen lassen,
wer sein Erbe sein, und wie viel
ein jeder vor den Erben einen oder
mehr vorschaffen, ob und was
er einem Sie dem andern da le,
giren, und wie er's mit seinen
Gütern und Nachlass und sonsten,
allenthalben nach seinem Tod,
gehalten haben wolle, alsdann
nach seiner gütern gelegenheit,
die sich in seiner behausung oder
sonsten einen gewissen ort er,
fordern und bitten einen Notari,
um oder in mangel dessen, den
gemeinen Natts und Gerichtsdie,
ner, und neben denselbigen 2 3
liche beglaubte, unbetrüchtigte und
so viel des Testament bekrefft, ta,
xirdächtige Mannspersonen, als
Zeugen, deren Ein wenigsten
jünger, und nicht darunter sein
sollen, vor denselben soll der
Testator anzeigen, dass er ein be,
trachtung Menschlicher sterblich,
keit bedacht were sein Testament

und letzten willen zu machen
und zu Volnziehen, wie Er nach
seinem todlichen abgang mit
seinen Kindern gütern
leben er allerdings mächtig
sey, Kinder seinen Kindern, oder
im mangel deren seinen freunden,
künftigen Lands und Leut Herr
kommen, gehalten haben wolle, da
dann er die als Notarien oder
Schreiber zu samt den Zeugen
dessen erfordert und erbethen.

Item nach seinem todtlichen Verscheiden, denselben offentlich
selbst lesen, oder durch den Notarium oder Schreiber ablesen lassen
darauf Notuliren, das
solches sein nechster und letzter
wille sein solte, den er aus
gütter Vernunfft Verstandig ohne
Zwang und Furchtsame leute,
dung oder Trangsahle also Verfertiget, denen auch bey denselben
erklären bey seinem leben nicht
Cassiren oder Verandern wolle,
nach seinem todt Volnziehen, stiff
und fest gehalten haben wolte.

Item Er auch beschlüßlich an den Notarium, Rath, oder ehrlichen Schreiber

mit Abstrickung des abgeh-
ten Testirs Amtshalben
begehren, das er solchen verlesten
letsten willen in ein offenne
formb beglaubte formb alsbald
bringen, auch die erfordrte
Zeugen der warheit diesfalls
dessen also indutzeit einge-
stellt sein wollten.

6. Gleichfalls soll der Notarius, Natt-
oder Gerichtsschreiber diese ge-
setzliche antwort geben, das er
neben den erbettenen Zeugen
des Testatoris letsten willen
angehört habe, er kunte sich auch
dem abhalten schädig, denselben
in ein offenne beglaubte formb
zubringen, Er wolte sich aber
versehen das Niemandt redlich er-
innert haben, ob erwehr jemeldter
Testator nicht allein seiner gutter
gelegenheit, ob er auch dieses Te-
stiren allerdings mächtig, oder
sie sonsten worin durch andere
dispositiones oder contracten albe-
reit verschafft seyen, flissig
bedacht, sonderen auch seinen
Kindern, die er albereit hette, oder
noch bekommen möchte, oder in
mangel deren Kindt seinen
Eltern oder Obrigkeiten niemandt

übertschritten, noch Vorhanden,
oder da andere Kinder noch Ob-
handen, seiner Verord-
nung mit solchem Verbandt,
ausdrucklichen Angetrungenen Will-
also genacht haben, das deßhalb
nach seinem abgang kein Zwei-
noch Zanck entstehe, darüber
dan der Notarius oder Schreib
der Testatoris verklärung in
gegenwertigkeit der Zeugen
beschehen sollen.

74 Wan sich nun der Testator seiner
richtig verklären, auch der No-
tarius oder Schreiber zeytes in
der abgefassten und verlesenen
Verfügung circa haeredis insti-
tutionem, des etwa die Ver-
lassen ersten, keinen man-
gel befinden, oder da gleich
ein solcher mangel Vorhanden
derselbig schadt dem Testa-
tore nicht als der Notarien
oder Schreiber erinnerung
gemordet würde, Da soll der
Notarius oder Schreiber alsso
verklärten letzten willen,
von stund an in gegenwer-
tigkeit des Testatoris Vnd er-
forderter Zeugen, offt dieselben

von einander gehen, in eine richtige formb bringen, vergeschehe mit einem solchen oder dergleichen Rechten eingang und beschluß.

8. Zu wissen, das ich N. den N. tag, des N. Jahrs in der Statt oder dorff N. mich den Notarium, Statt, oder Gerichtschreiber offenbt sintemaln begunden fünff Zeugen, zu sich in seine behausung oder N. ort erfordert und berüfft haben, und als wir alle versammen, hat er vor Recht, und in crafft alter gegenwertigkeit mit seinem selbs mundt bey gutter vernunfft und sinnen, wie wir das aus seinem reden und gebärden nicht anderst vernemmen können, angezeigt, das er in betrachtung menschlicher sterblichkeit, und nicht wissentlich seye, sein Testament oder letzten willen, aus freyem vergutem, gemeinem gemüth, vor seinem abscheid und bey gutter vernunfft zumachen und zuordnen, wie er nach dem mit seinen zeitlichen nachgelt und gütern, deren er allenthalben mächtig seye, gehalten

werden sollte, mit bitt, dass der
der Notarius oder Schreiber den
selben seines Lesten willen, in
ein offens begläubte formb bin
gen, auch wie die Leute sonsten
Zeugen, dessen also jederzeit im
gedenck sein, und daran, wo von
nöthen, Zeugnüss geben wolten.
Und ist demnach des Testators letz
will, wie er mit dem Notar
oder Schreiber, in gegenwertig
heit der Zeugen dessen einen Zet
oder Verzeichnüss eingestellt, also

lautend

ernstl soll nun derselbig
Zettul und des Testatoris
disposition inserirt werden,
setzt aber der Testator ei
nen Zettul oder Verzeichnüss
seines letzten willens ge
macht, sondern trigte den
selben seinen letzten willen
mündlich an, da soll der
Notarius oder Schreiber
solchen willen aus des Testa
toris munde, einen Articul nach
dem andern ordentlich ver
zeichnen, und an statt des Zettuls
oder setzen inserirn,

Nach

10 Nach gemeldter Disposition, soll der Notarius oder Beschreiber einen solchen vorgeschriebenen Beschluß dem Testament anhengen:

Das nun Vorbenannter Testator seinen letzten willen wie mit dem Notario oder Beschreiber und den Zeugen drey wie Vorgeschrieben, deutlich vorgelesen, ausdrücklich erklärt und angezeigt, das er auch mit seinem todt sie Personen etc. bis seinem leben nicht andern werde: / stets, fest und unverbrüchlich, wie nicht in kraft eines letzten Testaments, sodann in einigen in kraft eines Codicills oder in dem letzten willen, wie der vermög gemeines und Bohmischen Landrechtens und gewohnheit rechtlich sein kann oder mag, gehalten und vollzogen haben wolle, darüber er auch mit den Notariem oder Beschreiber, neben den requirirten Zeugen insonderheit requirirt habe, Da sich auf dasmahl alle solche requisitiones und der Vorgeschrieben nöthigkeit die gemeldte solche Verordnung in die offenen formul eingeschrieben mit meiner eigen handen geschrieben.

Beschehen im Jahr und Tag, auch an ortten Wie oben, als obsteht.

11. Dises Testament soll der Notarius oder Beschriber, oder wie Zeügen es subscribirt und gesiglet werd. dem Testatori in gegenwärtigkeit der Zeügen, offentlich und verstendlich vorlesen, und ihne darüber in dem articul befragen, ob dis also sein letster will und meinung sey?

12. Sagt nun der Testator Ja, der es selbst schreiben kan, So soll er Eigenhändt subscribiren, dergestalt das er diese, Ich N. der Meine mit eigner unveränderter Handschrift, dass alles und jedes was in disem Testament und eigentlich begriffen ist, mein endlicher und letster will sey, und wolle darüber der Testator und andere gegenwärtigkeit und gewissheit erfüllen, auch underschreiben alle beschribene blätter des gantzen Testaments seinen Nahmen subscribiren.

13 Hernach sollen die erforderte Zeügen einer nach dem andern

subscribiren Ungeschickliche Art
dieser Leute.

§ 3. Bekennen mit dieser meiner
Handschrifft, dass ich neben andern
seiten benanten Zeugen Bey er-
Bittung und Versicherung dieses
Letzten Willens, als Testaments-
lich ohne Mennel bin, Leben und
angeregten Mund dasselbe insonder-
heit als ein Zeug neben den
andern erfordert bin,

14. Da aber einer oder mehr Zeugen
solches nicht schreiben könten, soll
der Notarius oder Beschriber
solches melden, und er solches
oder der andern Zeugen einer
vor den oder die Handschrifft bitt,
subscribiren.

15. Und damit gleichwohl desselben
kein Unrichtigkeit entstehe, die
solenne der Notarischen Beschrib,
die zu Versicherung des Testa-
ments erfordert werden, allo-
mahl Ein jeder Testatore die
erinnerung thun, dass man
solche gleichwohl stattes Dank-
bare Zeugen Bey die Testament
berufft, die aber oder andere
unerforderlich solche schreiben
können.

16. Nach vollendter Subscription, soll alsbald zur Versiegelung des Testaments geschritten werden, und der Notarius oder Schreiber alle blätter des Testaments in der mitte mit einer schnur also durch stechen und stossen, auch an solche durchzogene schnur das siegel des ersten anfangen oder anstreichen, dass eben derselben schnur und siegel keine blätter weiters als oder biss daher angerührt bleiben.

17 Die Versiegelung aber soll dem Testatore selbst, desgleichen dem Notario oder Schreiber, als den darzu requirirten Zeugen, einem jeden insonderheit beschehen, da stehen auch ein jedes mit seinem Pitschaft gesetzt ist.

18 Da aber Testamentsgenossen befindlich, und der Testator selbst, oder auch die requirirte Zeugen nicht allein deutsch redten, soll der Testator nicht allein den Dolmetschen, oder auch deutsch bitten, und dem selben siegeln lassen, sondern auch der Notarius oder Schreiber siegeln, und

die Vogtl. an die schuer, da
mit das Testament durchzogen
ist, Jungen oder aufstrichen,
auch anruend der Testater
selbst, und die Zeugen nicht ge
siegelt hetten, Jr under des
Testaments mit jrer Hand
schrifft unden soll, alsdan
soll solch Testament gleich
sose auch sust bestendig und
kräfftig gehalten
werden, und mag der Te
stater das sein Testament
bey sich in seiner Verwah
rung behalten, oder jemand
nach seinem bedünken bey
einem Rath, geistl, oder
weltlichen Man zu verwaren
andern befehlen.

19. Dieweil auch offenbar, das ein solch Testament in gegenwertigkeit des Testatoris und der Zeugen, und offt die selben einander gehen, geschrieben und allenthalben stillschweigen erdacht solle, Wo fern sich dan dasselbe Zeit lang verweilen wolte, und der Testater, Notarius oder Zeugen, der endlichen Verfertigung

nicht abwesenden Kündten,
Da soll und mag ob der Te-
stator durch den Notarium
oder Schreiber Diser allerdings
in ein Stube gehen, Die Ver-
standt, bringen und ihm schrei-
ben lassen, und alsdann den
Notarium oder Schreiber Zu-
samb den Zeugen Rest die
gewissen tag Zu und Lösse
Rollen Lesung, Besamen ver-
dorn, damit es Rund so viel
schleuniger Zue und Stadt ge-
bracht werde.

Ein ander Form eines Testaments.

20. Es mag einer vor einem ganz
gesunden Rath, Beschaffen-
heit, oder Gericht gehen, oder
auch ausserhalb Gerichts ei-
liche gewisse Rathe Personen,
oder Gerichts Beschaffen, das
dass dessen ~~oder~~ Andere-gemacht
nicht gegen, Zusamb den
Rath- oder Gerichts Schreiber
Zusammen berufen, und Bitten
lassen, Und vor denselben seinen
letzten willen schriftlich, setzen et

Ihrem Richter selbst abzufassen, oder durch einen andern abfassen lassen, oder in mangel dessen mündlich erklären und anzeigen, und darneben gehorsamlich bitten;

Das selbige sein erklärter letzter Will, alsobald der gemeine Rath oder ehrnfeste lieber getreuer: oder ehrnfeste lieber getreuer, auf ihrer beeden eine gleichlautende Copey und Abschrift, welche der Rath oder ehrnfeste Insigel bezeichnet erwehlt, und soll dis vor ein rechtskräftig und bündig Testament, ob gleich gemelte keine gesetzte Zeugen darzu erfordert, gehalten und gehalten werden.

21. Das sollen gleichergestalt ihren Testatori die Testamentarii bey der ersten gemelt gesetzte einnemungen, ob er auf der güter datum verstirbt, allerdings nachgehen, und diese Verordnung gehorsamlich, bey, ohne einmandt deren oder der Erben, und durch dieses der praeteritum der Erben in ab- oder hinzugehender Einnemung Verzeichnis, das ist, durch den ehrnfesten Rath, Schosser, Burgermeister, oder in dero abwesen der Oberste unter den gemeldten geschehen.

von Rath, oder Obrigkeitswegen
den tag und Jahr, auch die Stund,
wann, wer dann diss Testaments
oder Letsten willens erklärung
beschehen ist, mit ihrem Eyd
oder Zeugnuss eines Rath, oder
Obrigkeit eigentlich annotirt
und eingeschrieben werden.

Form eines geheimen Testaments.

22

Wann ein Testator seinen Letsten
willen nicht gern offenbah-
ren, sondern denselben viel-
leicht vor dem Notario
oder Schreiber, auch den Zeu-
gen geheimb halten wolte,
Do mag er denselben seinen
Letsten willen selbst mit
eigenen Handen machen
und versiglen, alsdann
den Notarium oder Schrei-
ber, die sambt den gezeug-
ten zusammen fordern,
und vor ihnen offentlich
anbringen, dass er seinen Let-
sten willen auf sonderliche
vorbetrachtung mit selbst
eigenen Handen geschrieben, und
den Zeugen sotte, die darauf

den Notarium oder Schreiber ꝛc. gebieten, Ihme selbe denselben seinen Vorhaben zu willen, dann er auch alsdann den Notarium, oder Schreiber Zu stellen soll, ein begläubte Urkund Zu verfertigen.

23. Gebraucht soll der Notarius oder Schreiber, die Erinnerungen, wie Hiebevor vermeldet, mit sonderem ernst dem Testatori Zu gemüth führen und verständlich vorhalten, und sehen er deßfalls keinen mangel befindet, so vom Testatore selbst einige Vorschrifft Zu end seinen besonder bland selbst subscribiren, auch durch die Zeugen subscribiren lassen, ist diese nachgesetzte forma:

Ich N. bekenne mit diser meiner Handschrifft, daß N. in meiner und der andern Zeugen gegenwärtigkeit offentlich ausgesagt und bekandt hatt, daß dis sein endlicher will, wie er das selbe geschrieben und Vorschrifft haben, sein solle, darüber er mich den Zeugen ingesambt gebetten.

24. Und soll demnach der Notarius oder Schreiber die begehrte Urkund mit seinem gebrauchenden nachgesetzten Zeugen und beschluß also stellen.

Vor vnd Ort, Jhre ein besonder Jnsin-
der Jhrgamer Verfertigen, Derssel-
ben obermelte des Testators
Verfügung oder Letzten willen
einzuschliessen, folgends mit
einer Runge Band fest zugezogen
schnüren oder sonsten Verwahren,
Jhne versiglen, Vnd von einem
oder Testatoris wegen dem,
der sterben, das selbige
Testament oder Letzter will
darinn verschlossen sey.

II.

Wie die Kranken Perso-
nen, so mit schwachheit
vbereylet werden, ihre
Testament machen
mögen.

So jemand mit Leibs schwach-
heit vbereylet wird, vnd
in der eyl, wedes Notarium, Zeugen, oder Geistliche Personen haben kann, wie ob gemeldt, sein letzten willen zu verfassen, der mag sich seines Gefallens, vnd ordnen

demselben drey nechsten
Nach seinen Nachbaren, die
zum gutten bekandten Leu-
mutsch sagen, erfordern, Und
Vor denen seinen Letzten Will-
len er klären, befindet den
der Pfarrer neben den erbarn
Zeugen, das der Testator, ob
er gleich schwach Von Leib, iedoch
bey gutem Verstand, sinnen Und
Vernunfft ist, auch seinen Letz-
ten willen aus seinem Eigen
noch Vngebürlicher Verleitung,
sondern freywillig Und mit
Verständlichen worten, erkleret,
Do soll er demselben gebald mit
Notmeldung dieses Umbstands,
auch dass Jahr Und tags, auch der
Kranckheit wunde best Ersuchen,
Und dieselbige Verzeichnus, so,
bald sie Ihr eingebracht, dem
Testatori, in gegenwertigkeit
der erbarn Zeugen Verstand,
lich Verlesen, auch bey einem
iedem Articul insonderheit
fragen, ob solches also sein
Letzter Will Und meinung
seye.

Z. Sagt den der Testater Ja, Do

soll der Pfarrherr das Ihm
Ihme aus seinem des Te-
statoris wunder geschriebe-
nen Verzeichnus, allerhand Ver-
sachte die Verwunder, nicht
dass sich in seiner Verwaltung
befalden, sondern ob dem
Testatori selbst, als mit
dessen Verwissen und Willen,
einem aus den obbenan-
genen, oder sonsten Jemand
der Verdächtig sey, die Ver-
wahrten Installen, und die
offenbarte Zeugen anstehen
und erinnern, dass sie sol-
chen des Testatoris Letzten
willen in acht nehmen, und
in gutem gedächtnus be-
halten wolten, damit die
erben Ihme dem Pfarrherr
daran in der Zeit Zeugnus
geben können, Hat aber der
Pfarrherr Zeit, eines abgestrit-
tenen solchen Verzeichnus Einnem
und will die selbige abgestrit-
ten festhalten, dass soll Ihm
frey stehen und gesetzt sie unser
der sachen Richtigkeit.

III.

Wie zu Zeit der Pestilenz Testamenta gemacht werden mögen?

Zu Zeit der Pestilentz sind anstehende Personen, wenden Einigungen, so damit behafftet, oder die Personen im Hause haben, gemeinlich Vorsündern gesprochen, Weil Pönitenten dasselbe die Gelegenheit nicht haben, Weder Notarien beschrieben sind einer solchen anzahl Zeugen, als Testamenten, Zu testieren, damit die alte darinnen in Bestätigung ihres letzten willens nicht betrogen werden, So soll derselbe, die entweder albereit mit der Pestilentz behafftet sein, oder sie besorget im Hause haben, strenge stehen, ihres letzten willens vor einen Geistlichen, und andern dem selben dergleichen oder Zeu-

vnnd gesten Herrn Burgkmeis-
ter Augspurgischen Mandats ver-
wan, als sich Ihre Mt. ansonsten
erbotten, Ihrer, Ihrer Mt.
und Ihrer Kleider, und sol-
cher Ver-
ordnung auch, so stehen sonderlich
der Testirer bey gutem Ver-
stand ist, und freywillig ohne
jemands Abgetrungen an,
seinen, oder sonsten
testirt (: darunder den der
Pfarherr nun sonderlich Pfar-
rer und Land Herr :) Ver-
kräftig gehalten und erkandt
werden soll.

2. Dieweil aber offt vnser gn.
liebst Verfertigung und Stell-
ung seiner Letzten willen
dadurch verhindert wird,
das er solchen nicht zu letzte
und bis er kan der Krankheit
abgetrieben wird, Verdacht,
als dann er nit wider sein vorgen
obligenden Leibs schwachheit
vernunfft nicht genugsamb be-
dencken, oder gnugsam ab-
stehende Leiden die gelegenheit
mit Notarien Schreiberey und

Brügen nicht haben kann, da,
sie den allerhand Inconvenientien
zuvorkommt. Vermelden wir
derowegen in gemein
gnädigist resumirt und vermah-
nen sie, sonderlich
aber diejenigen denen an Ver-
richtung ihres Testamenten viel
gelegen ist, dahin bedacht seyen,
damit sie ihres Leibes in voller
Vernunft Kräfften sich be-
finden, und nicht eher
ihre letzte und äußerste Wort[en].

IIII.

Von der Eltern und Kinder Testamenten, auch ihrer beiderseits Legitima, auch der Pflichtheil.

1. Die Eltern sollen ehelichen Kinder,
oder ihren Erben vorstehenden
Kinder Kinder oder Abkömmlinge,
das ist Kinds Kinder in ab-
steigender Linien haben, die jetzo
Mannbahr oder wirklich ge-
standen, können andere Gültig-
keit nicht testiren, sie setzen denn
dieselben ihre Kinder, oder der
abgestorbenen Kinder Kinder zu

Pflegkinder oder Waisenkinder sambt
und sonderlich zu Ehren aufgenommen
haben, oder unterthan sein und
Vogtmessiger gerechtsamer Pflegen
wollen, und erstlich des abgestorbenen Kinds, nach
gelassene Kinder, der jüngern gleich
viel oder wenig, an statt ihres
abgestorbenen Vatters oder
Mutter, so sie repräsentiren,
vor eine Person gehalten.

Als trefft ein Kinder gemeinen
Leibes, die Ehelichkeit, erauß
dem Kind bevor dem andern,
zwei mehr oder weniger, be-
vorab wenn ein nachgeborner
Vatterlich wird, allbereit ein,
vielleicht vorhergehet, und hat,
wieder die Ehelichkeit Kinder ge-
zeugten Brüderschaft einigkeit
verhelt, darumb auf die Eltern
sich gegen ihren Kindern, dermas-
sen die sich alle Kindlich ge-
horsamb verhalten, sonnieder de
Ehelichkeit, so viel möglich, zu be-
fleissigen, nicht Ursach geben
werden,: Jedoch dieweil die
Eltern durch allerhand Ursachen der
Ehelichkeit bewegen werden können,
das sie einen Kind das, dem an-

Vater das, von ihnen gütern,
und also einem eine grössere, dem
andern eine geringere portion
verschaffen, darinnen dem die
rechte Art auch mit den Eltern
sie bedenken und gütschaften
billich fürgestellen;

2. Wofern dann ein Vatter oder Mutter
eine böse Wirthschaft under ih-
ren Kindern vermerken be-
sorgt erachte, da soll einem iedem
Kinde, insonderheit einem
nicht, dann sein angebührend
Legitima, und pflichtig entzogen
nicht, dann honorabili testi,
tutionis titulo, das ist,
das solch Kind in demselben
seiner Legitima den Erben
austrücklich ingesetzt, ver-
lassen werden,

3 Die Legitima aber wird nach
Verordnung gemeiner Rechte,
in dem fall, da ein, zwey,
drey, oder mehr ehliche Kin-
der vorhanden, vom Vatter,
theil alles des verstorbenen
Kinder lassenen gütern; da
aber der Kinder fünfe, sechs
oder mehr sein, vom Letzten
theil aber verlassenschaft
verstanden, derowegen da

ein Vatter über all Vrväll sein
lest güldne und vier kinder
verläßt, Da trägt aber kinder
Legitima zusammen vier hundert
güldne, thut einer in den kind
Legitima nun hundert gülden,
sind aber der kinder sechs,
trägt die ganze Legitima sechs
hundert, und also abermahl
einer in den kinder besonder
Legitima ein hundert gülden.

§ 6. Also auch hat nicht, der Testa-
tor keine kinder noch kinds kin-
der in absteigender linien,
sondern seiner Eltern als Vatter
oder Mutter, oder in mangel
deren seiner Obereltern, als
grosvatter oder grose Mutter im
leben hat, Da nun seine dieselben
Eltern als Vatter und Mutter,
oder da deren eine verstorben
der überbleibender allein, Da
aber weder Vatter noch Mutter
verhanden, alsdann die Obereltern
nemblich grosvatter und grose Mut-
ter noch deren im leben, sie seyen sei-
tens der Vätterlichen oder Mütter-
lichen linien, dem wenigsten
in einer gebührenden Legitima
sollen bedacht und angesetzt

erstorben, und wird dise der
Eltern Legitima, vom dritten theil
aber keine rechtsame verstanden.

7. Da aber die Eltern ihre Kinder, oder
die Kinder ihre Eltern in ihren
Testamenten die Eltern dem nechsten in der Legitima ein
verkürtzet, nicht ingesetzten, sonder
die gar enterbet, oder auch
ohne genugsame Ursach enterbten,
da können dieselbe secederirte
oder verkürtzte enterbte Kinder
und Eltern solche Testamenta per
querelam inofficiosi als unrecht
impugniren, oder alsdann an
statt des Testatoris ab intesta,
to succediren, jedoch mit auss-
fall der Eltern und Kinder Lehen
sich die in zweyerley linien, als Brü-
der und Schwester und viel weni-
ger die weiter verwandte
dises querela inofficiosi Te-
stamenti nicht zu gebrauchen,
dieweilen gesetzmässige nicht
schuldig seind, wieder ihren will,
den einander die Eltern zu hinter-
lassen, es were dann sach, dass die ihre
güter verschwenden, schändlich, und
übel berüchtigten Liederlichen
personen verschaffen, als welches

fall die außgeschlossene ge-
schwister ihres Verstorbenen
Bruders und Schwester Testamen-
auch als inofficiosa anfechten
ten und zu nicht machen kön-
nen.

8. Ob aber gleich die Eltern ihre Kind-
oder die Kinder ihre Eltern,
ihrer erwachsenen söhnen, in ei-
nem gewissen stück gelts
oder Pfennig gülten, anstatt
ihrer gebührenden Legitima
zu erben eingesetzt hetten,
und das dasselbige stück gel-
seinem billichen werth nach,
oder auf die benante Pfenn-
gülten, sich so hoch nicht er-
streckte als die Legitima an
lieffe, so kann darumb ein
solch Testament nicht impugnirt
noch anfechtens werden,
sondern es soll und mag der
jenige, dem sein Legitima
voll kömmlich nicht versichert ist,
ad Supplementum fordern,
also die erfüllung derselben
seiner Legitimæ, von seinen
Mitleben oder gemeiner Erbschaft
fordern, darvon muß dieses mangel
in allewege erstattet werden soll,

9. Es were dann dass die Kinder Mossen aus ihren Eltern gütter hab ausstainet, oder sonsten unlossmend weis, wie auch sonsten der Eltern Mossen Kinders etwas bekommen hetten, a rechter Notwäge gemainen Erben billich in die Legitimam computirt und zu erfüllung derselbigen gezogen werden.

V.I.

Ob der Mutter durch des Vatters Testament wan er seinen Kinders einem oder mehr ausser Falls ihro der Mütter sonsten jemands anders substituirt und dem Erben undersetzt, die Legitima benomen werden könne.

1. Wan ein Vatter in seinem Testament, seine Kinder zu Erben einsetzt, und derselben einem, uf den fall er oder Sie ab Erben verstorben wären, das andere sein geschwister oder auch jemands fremdes mit ausstücklichen oder stillschweigender ausschliessung der vorgemelten Mutter oder Vatter substituirt, ob dan wol in solchem fall etliche der meinung sein, ob soll der Mutter

auß ihrer verstorbenen Kinder
Vom Vatter ererbter portion, d
Legitima, das ist der dritte thei
gebühren, und durch angetrag
des Vatters Substitution nicht
können benommen werden, in
dem, die weil dises falls die ge
meine Rechte ein anders ord
nen, auch ein Vatter sein eigen
gutt durch ein Substitution od
sonsten freund gefallend Ver
schaffen billich mäßig sein sol
So statuiren, sagen und wollen w
das in diesem die Mütter, od
in mangel deren die alt Mütter
keine Legitimam des Vatters
disposition hinder auß denen
Vom Vatter herrührenden und d
verstorbenen Kinde herererbte
gütheren hinterlassen sollen.

2. Hette aber das verstorbene Kind
auß seiner Ehe Vom Vatter
herererbter portion mit der
Zeit weder verschafft, oder
sonsten anderer gestalt ererbt, oder
er werben, dieweil sie den
Kinde, nach erlangtem Voll kommen
alter, freund gefallend Unterschied
der Vätterlichen Substitution hinte

stiren seyn, und darbey stehet,
Ob bleibt in demselben gütern,
das Mütter und andern Ober,
Eltern im Restaigenden Linien
Ihre Natürliche angebührende
gerechtigkeit billich, und soll
diese, Ihrer Dafürung auch in
casu converso, Nemblich wann
die Mütter von dem Ihrer ste,
stiret, und den Vatter der Sub,
stitutionen ausgeschlossen, statt
haben und bestandt haben.

3 Gleichwann ein Vatter seinem Un,
mündigen Kinder, dahr in sei,
ner gewalt das fideicommissarische
substituirt, Ob dann wohl solche
fideicommissarius intra tempora pu-
tatis sich nicht allein bey die
Vätterlichen: sondern dieselbige auch
bey alle andere demselben Kinds,
gerhabt andere ererbte dergleichen
güther erstrecke, Die sagen vnd
wollen wir doch, das in
diesem fall das Mütterliche oder
Ahnmütterliche die Legitima allein
in den Vätterlichen güthern ab,
nemen, Dergleichen aber in den
übrigen dem verstorbenen Kinds
anfahl seines Vatters Testa,
ment, andere ererbte dergleichen

gütern, solche legitima in allen
ewig bleiben, und soll nach an
allen unsern Land- Hof- und
Ober-Appellation gerichten, kurz
aufhört obgleich erbliche Lehen
lehens rechts andern einräu
sein möchten, es kandt und ge
nehmhält werden soll.

VII.

Von Ursachen der Ent-Erbung.

Wiewohl die Ursachen der ent
erbung in gemeinen Kayserlich
rechten genugsam vermeldet sei
sollen, damit unsere Underthä
nen, dardurch die einfaltigen
sich ihrer unwissenheit deren
auch nicht haben mögen:

Wollen wir ihnen dieselben
hiermit kürtzlichen erklären,
sie mögen sich vor solchen Ursa
chen und folgender Ursachen
wollen wissen:

1. Erstlich, wann Kinder ihren Vatter
Mutter, als Mutter sich erst
schlagen und feindseelig Hand an
die legten.

2. Zum andern, wann Kinder ihren Eltern
schwere unrechtliche schmach Zugemess

und

Vnd also an ihrem ehrem Vrt, leyb stetten.

3 Zum Dritten, ob kindt ihre eltern, ausserhalb in crimine laesae Majestatis vel contra Rempublicam Vnd leib Vnd leben peinlich beklagten, oder sie jemandt Vnbillich anbrüngen Vnd dadurch in vnterschiedlichen schaden Vnd nachtheil brächten.

4 Zum Vierten, Wan die kindt mit Zuberey Vnd Hexenwerck Vmbgingen Vnd dessen Vberwisen würden.

5 Zum fünfften, Wan kindt ihre eltern rauben Vnd leib Vnd leben stelten, Vnd dieselben mit gifft oder sonsten auff ein andere weise Vmb Zubringen Vnderstünden.

6 Zum Sechsten, ob ein Vatter sich Zu seiner Vierdt Mutter, oder ein Vatter Zu seinem Vierdt Vatter gelegt, Vnd mit demselben Vnehrliche Vnzucht getrieben hette.

7 Zum Siebenden, ob sich begebe, das die eltern gefangen, oder Vor gericht geschlagen, oder andere sachen hat, da ihnen mit gelt Vnd gütt geholffen werden müste, in dasselbe kürtzen, Vnd die Vatter, ob sie das

und angelangt und dasselbe, nötigen erfordert, dieselben seine Eltern nicht aufhalten wolte, was sich dem nächsten begeben, das sie der gefängnüs erlassen werden müsten; Sonst auch ein jeder schuldig sein, der verbindung seiner Eltern sich befleissen und aufenthalten müsse, In dessen widerwertigkeit sollen die Eltern verpflichtet sein.

8 Zum achten, Wann Kinder ehrliche ursachen ihrer Eltern anrichtung ihres nachgelassenen rechtmessigen Testament und letzten willens, bösslich hinterhalten, und ihnen ein solches hinterrucks fürsetzlich und boshafftig abtrachten, dann darumb mögen sie nicht allein enterbt werden, sondern sie mögen sich auch solcher der verlassenschaft zu ihrem theil unwürdig und unfähig.

9 Zum Neunten, Wann ein Kind sich wider seiner Eltern willen, in ein Leibeigenschaft, Knechtschaft und Dienstbarkeit begeben und ergeben begehrt, als da sind Frawen wirthe, oder wirthin, Nachrichter, Henckers, Pfaffenknecht

und dergleichen, ob wol dan, dass die Eltern selbst in gleichem Pyppigem leben gewesen.

10 Zum Zehenden, wan ein Doctor oder Diener, seinen Eltern, die sie ehrlich Verehrathen und nach ihrem Vermögen aufgehalten wollen, nicht gehorsam, sondern sich in ein Pyppig Ungeschlacht leben begeben, wan aber die Eltern ihre Doctoren 25. Jahr auferzogen haben, und sie selbten ihren nicht zu essen, und die Doctor darüber zu fall kommen, oder sich selbst ohne der Eltern willen verlobten, die Kinder deßhalben nicht enterbet werden.

11 Zum Eilfften, wan die Eltern sinnlos würden, und die Kinder sich ihrer mit gebührlicher pflig, wartung und Hülff nicht annehmen, da mögen sie nicht allein, wan die Eltern ihre Vermögen, Renten, Zehl, halben enterbet werden, sondern auch ohne das mit ihnen behandlen, dan Unsinnigkeit der Ehe scheidet, die auf denselben fall billich dem, oder denen

allein zu nächst die sich der
Eltern mit aller nothwendi-
ger pflog- und warthung in
beschwerlichen Krankheit ange-
nommen haben.

Ebenso auch mögen die Eltern, wan
die gleich nicht sein leyb- und
Blut, sondern sonsten in ar-
muth oder Krankheit gera-
then und grossen mangel lit-
ten, ernehrung aber wider zu
vermögen kommen, ihre Kind,
die sich derselben ihrer El-
tern, nach verlangter trostung,
schrift mitleidlich nicht an-
nehmen wollen, enterben.

12. Zum zwölfften, wan die Kinder
sich ihrer Eltern willen zu-
wider, sie mißhandlen, oder
sonsten zu einem solchen ver-
dambten unchristlichen gluh-
ben und Rotterey, dafern sie
auch Leibes straff, da einige
Landts Verweisung Zugewar-
ten, den Todtschlag nicht Land-
Recht[lich] straffen sie nicht be-
gehen, und darinn selbst alle
treue vermahnung und ver-
mahnung vorsetzlich versaum-
ten, denselben Kinder mögen
nicht allein enterbet werden,

sondern sind auch Vor sich selbst
allen Erbschafft Mündig.

13. Dieses Vorerzehlten Ursachen vnd
oder mehr, oder auch andere grö-
sere, oder Zum wenigsten nicht
geringere, so für Vor Obrigkeit
beweisen erachten können,
sind Verursacht das Eltern Zu
unterhaltung des Kindes gnug-
sam, Ob gleich dem sey,
das ein solch Vngehorsam vnd
muetwig Kind, sein Leben seines
Eltern oder Vor Vorrichtung
des Testaments seiner Mündigkeit
verlandt, darüber Erbe vnd
Gut getragen, vnd sich der
Verwaltung gebraucht, oder aber
so die Eltern gestorben ist Ver-
gehorsame Kindes Pflicht auch,
Pflichtung beweren lassen, vnd
wieder die gemelten Vngehorsamen
Sohnen, dann der solche fälle,
können die Kindes Kind Zu
Vor Vngehorsamer missethat viel-
leicht nicht auch erbet werden.

15. Da auch sonsten die Eltern sich
an ihren Kindern Zu Vngebühr
Vergriffen, als wenn sie sie
sich Vor klagten, oder ihnen gewalt
Leib vnd Leben trauhetten, sie ihres
da sie gefangen würden, oder gestalt

in boßhaffte blutschand, als
nächst blut freund gerichten, nicht
mitleidlich ansehen, der
Vatter sey mit der Tochter treib,
oder die Mutter mit der Sohnes
Mann Verschlaff were nächster, der
Vatter die Mutter, oder die Mutter
den Vatter mit gift, oder in ander
wege Mordt bringen Mordt stünde,
oder in ein Gottlößlich Leb
und Todsund sprechen sey straffen,
Rechtens beschaffen gerichten, Da
mügen die Kinder Mann desse
den Todten weiters verklärung
schaffen willen, so sollen sie
auch darzu gehülflich sein, Ihre El
tern gleichfalls entsetzen, wie
solches in gemeinen Rechten
klar darfür eigentlich setzen
geordnet, und darumb also
mit beschaffigt Todtschlag zu
wüthig.

VII.

Ob ein Übeltäter der zum Tod verurtheilet wird, Kräftiglich testiren möge.

Wir setzen, ordnen und wollen, daß
ein Übeltäter, der zum Tod
nichtsdestoweniger wollen und diesen
dem Tod sein gleichwohl ohne Confis-
cation seiner güther: Sondern soll und
dieser Testament Ordnung genieß

anstestiren mag, ob sey gleich
Mor oder nach der Condemna,
tion, und soll sein Testament,
oder Letsten willkur Notarij
mündig gerichtlich
gehalten werden, Wann aber
dasselbe Missethäters güther
mit recht confiscirt würden,
So kann derselben confiscation
zu nachtheil einiger Testaments
verordnung nicht statt haben.

VIII. Tit. XII.

Von Ubergaben so erst den Todsfall beschehen, genant Donationes causa mortis.

1. Dieweil diese Ubergaben, so erst
den Todsfall beschehen, und do,
nationes causa mortis genant
werden, auch unter ultimas
voluntates zu rechnen, So kann
und mag ein jeder, der ein recht
Testament hat, auch seinen
selbst erbauten und erkaufften,
und wieder von allen
seinen gütern, oder einen theil
desselbigen, eine solche donation
oder Ubergabe erst den Todsfall
thun, und soll dieselbige entweder
vor einem Notario, Rath oder
Gerichtsschreiber und fünff

oder Zehen ehrenhafften Leuthen beglaubten Zeugen, oder auch Mit einem sitzenden Gericht: oder Bischoffen Stuhl: welches das sicherste: oder offtbesagten deß requirirten Gerichts Personen, durch deß Jahrs Rundt Mit oder sonsten nicht sonsten, die massen oben von Testamenten gesagt ist, beschehen, und durch die darzu beschriebene Notarien, Natt: und Gerichtschreibern mit Notirung deß tags, Jahrs und allen Umbständen, eigentlich Notirn oder mentirt, oder so sie Mit Gericht beschieht, und Natt: oder Gerichtsbuch eingeschrieben werden.

3. Ist aber in dergleichen solchen Donation, nicht allein der Donator, so die Übergab thut, sondern auch der Donatarius, der ist der, dem die Übergab beschieht, selbst persönlich, oder Jemandt anderst Von seinetwegen, dagegen sein, und solche Übergab acceptiren und annehmen, und sollen die darzu beschriebene Notarij Natt: oder Gerichtsschreiber, auch da sie Mit Gericht beschieht, die Beambten, als Rentheymeister, Pfleghaber oder Burgermeister Von den

Donatore die Verfassen, die Ihnen
zu einer solchen Verehrung, bekannt
allein, oder der grösseren Theils seiner
gütlich bewegen, eigentlich erforschen
und dessen gewiss sein müssen,
ob auch der Donator dessjenigen
davon er die Verehrung thun will,
allerdings mächtig seye, und solche
seine Verehrung aus freyem Ver-
trauten gemüth Verfüge,
ob sie den Kindern und Kind
Kindern, da deren Vorhanden,
oder in mangel deren den El-
tern und Voreltern zu nachtheil,
sondern sich aber zu schmälerung
ihrer Legitimæ, oder auf die
bethörung der gläubiger, oder an-
stat immandel andere die Ver-
sprechliche und Vergebliche
Verkürzung Vorgenommen werde,
damit darinn Heimlich kein
Fraude noch Betrug verwalte.

5. Weiters soll auf diese insonderheit
in acht genommen und eigentlich
erfragt werden, Ob des Dona-
toris will, gemüth und meinung
seye, die Verehrung allein Post Dea
Lodtfall Verfügen, und also Mortis
causa Donniren, oder ob die Ver-
gabe dannenhero in Kraft gehen,
oder sonsten Revocabel sein soll.

6. Dann so der todtfalls nicht angestrichlich gedacht, oder auch gedacht, und des Lieb[en] gesetzt erwürde, das der Donator solche donation stehe, sie und Kunnid ordentlich sulten wolte, Do were ob jene donatione inter vivos und vor ein solche übergab. die wurde den lebendigen gesetzt auch nicht revocirt werden mag, Zuhalten, und müste dieselbige donation, da sie sich über sechst. hundert gülden erstreckt, und in der übermas auch dreyfig sein solte, vor Gericht gestehen, und gebührlich insinuirt werden.

7. Do aber aber underst ein übergab, so bey dem todtfall beschicht, ob sie sich gleich über 500. fl. erstrecke, keine insinuation, 8 und dieweil sie erstat durch des Donatoris absterben, bekräftigt wird, Do kan sie nicht allein heimlich angestrichlich und stillschweigender vercitirt werden.

Also nemblich, so der Donator dahinge, daben es die übergab gelassen hat, Sie nachmals widerrufte, oder einen andern in

seinem Testament verschaffe,
oder auch welche Kinder, die
er bitter nicht gehabt, verlohren,
oder da sich die jenige dem Dona-
tore und Donatario gleich
sehr bittige, sonderen es ver-
lohre auch die Donatio bis-
weilen von sich selbst, und
ersehen sich in einem solchen fall,
wann der Donater die Zeit der
Abtragung in langwierige Leib-
krankheit, in Krieg oder
andere dergleichen Lebens ge-
fahr erfahre, dahero er sich
des Todes besorgte, der gleich-
wohl der selben Krankheit
nicht genese, oder sonsten
aus der verschwundenen Leben
gehende entlohne, dan weil
die Abtragung gethan und solches
Vorgenommen einen Leben gehe
willen beschehen, verlohre dan
solche Abfahrt der Vorgenommen,
ein Leben gehe beschönet,
da höret die gleich auf die Dona-
tion selbst, und hat keine weitere
Kraft.

§. 9.

§. 10. Damit sollen die Notarij und
Scribae die Bekräftigung der-
gleichen Donationen ordentlich machen,

Jüri[illegible] Rotsüchtig sein, das sie
vor allen dingen ausstrücklich
re[illegible] [illegible] und darauf wolden,
[illegible]lich, das der Donatoris will,
gemüth und meinung anderst
nicht sey, dan causa mortis,
und dyst den Todtfall do-
donirt,

Zum andern, das die auch wöter
examiniren, ob der Donator
die zeit der Donation in beschwer-
liche Todts krankheit oder
anderer Leibs gefahr gestanden, dass
er sich des Todts besorgt hab,
gestanden sey, oder ob er ge-
sund gewesen, und allein in
betrachtung künftiger stod-
lichkeit, dann alle Menschen
sterbenwerthen seien, donirt habe.

10. Dan obgleich dergleichen Donator
schwach erkrankt und
wieder genesen, die Krankheit
darüber dann selbst genesung
die Donation nicht wag sich
selbst, wie im ersten fall,
sintemahl die Ursach allge-
meiner sterblichkeit noch
immerdar die Menschen.

Lib. IV. Tit. 13.

Ob in Donatione omnium bonorum causa mortis der Viertetheil ex lege Falcidia abgezogen werden möge.

1. Wie wohl die gemeine Rechten vermögen, dass in einem solchen fall, wan einer all sein gütter per Donationem causa mortis einem andern übergibt, der nechste Erbe ab intestato den vierten theil ex beneficio Legis Falcidiæ abziehen und behalten möge, Do setzen,

2. ordnen und wollen wir hiemit ausdrücklich, dass solche Donationes, so ferner sie sonsten Rechtmässig und ohne Rechtsbeständige Beschwerden, alle deductiones und abzüge kräftig sein und bleiben, und in welchen Landen die Falcidia darinnen nicht statt haben, dasjenige auf der Donatarij alle die solchen gütter Vorgeschrieben oder sonsten dem Donatore Zuständige pensiones und beschwerungen allein tragen solle.

3. Wan aber die Donationes omnium bonorum dem Elteren oder sonsten als

denen die legitima von rechts-
wegen gebührt, die nachtheil der
selben ihrer legitima beschehen
lassen, Vermögen solche testamen-
tirende eltern oder kinder mit
dem exempel inofficiosi Testa-
menti, deren oben gesagt ist,
dieselbe de inofficiosa donatione
nicht billich querelliren, und
darüber ihre gebührende legiti-
mam erlangen.

4. Wiewol nun der Donator nicht ge-
gangen ist, daß der todesfall ihm
geben, sondern etwan dahin
seine gedanken gestellet, zu testiren sich
vorbehalten, und er gleichwol
nachgehends ohne testamentarische
ordnung abstirbt, Da soll solche
reservat dem Donatario anderst
nicht accresciren als hinwasser,
dann da es schon dem des Dona-
toris nechsten erb ab intestato
were, hette aber der Donator
ausstehende dem Donatario
paarthot nüwen oder mehr nächer
erben ab intestato, denn der
denen solche solch reservat, so
ferne keiner gesinnen were,
zu deren abgehung er aus-
trucklich verordnen müsste, die
Donatum sol anfallen.

X.

Von Eheleuten, so miteinander zugleich testiren.

Es trägt sich offt zu, dass Eheleüth zugleich mit einander in einer Schrifft testiren, und ihre beisamen habende güetter ihren beiderseits freünden, oder sonsten nach ihrem gefallen mit einander verschaffen, und etwan darauf derselben Eheleüth einer verstürbet, da will sich der lebendige widerumben mit einander eine verschreibung oder sonsten andere Ursachen erfinden, das vorige Testament zu widerrüefen und zu enderen, darüber sich alsdann Zanck und Zwiet erhebt, damit dan derselbig, so viel möglich, abgeschnitten, und dessen mehr, dann ihme ersprossen mögen, theilhafft werden, da sie sich dessfalls zu richten, da sagen, ordnen und wollen wir, dass ein jeder seiner Eheleüth gesambtes Testament, oder sonsten dise Ordnung gemacht beobachtet, und aus freyem willen mit einander stehen, durch absterben des ersten Theils, in desselben güetter oder seinen angebornen gueten, seinen im selbigen Testament zu Erben eingesetzten oder sonsten

- f.

bud aller stewd an Kind lang,
nemlichen die gütter verkrefftigt
sein und volnbogen werden, Und
das Letztlebenden Ehegemahls Ver-
sprechen oder Verwendung trei-
bet nicht, dan allein in seinem
angebornen antheil Und seinen
in solchem Testament die Leben
eingesetzten oder sonsten bedach-
ten Kinder, oder andern freünd-
en zu nachtheil statt haben soll.

2. Dieweil sich aber auch dan, wan
Vor gütter Ehem oder jenem Ehe-
gemahl die gestanden seyen oder
nicht, streit Und Zanck zutragen
mag, So soll dem Letzten Kom-
pet die disposition des gesambten
Testaments eigentliche anleitung ge-
geben werden, dass sie darin-
nen nit in oder Ehegemahl seine
güther insonderheit benant, als
nemblich der Mann die Kind
seinen freünden, Und hingegen
das weib auch gewüsse stück
ihren freünden verschafft, So soll
das recht abgestorbenen Ehegemahls
Disposition in allen den Ihme be-
nanten Und verschafften güthern
exequirt, Und das Letztlebenden
wiederumb nit verkürtzt noch, dan

Rest. Ehelige Verstandes
anerben.

§. 3. Haben aber die Ehelüte Ihre
beiderseits in Ehestand Ehe mit-
einander eingehabten Güther
nicht Separatim, wie ihro ge-
meldet, sondern Conjunctim di-
sponirt, alss nemlich, das alle
ihre Güther, nach ihrem beider
absterben, Ihre nechste,
oder andere benante Freünd-
schaft ererben, Ihres Vorsehens sind
fallen solten, alsdann soll der
erste absterbenen Ehegemahl
angehörigen oder benanten
Freünden dieselbe die Helfte
aller Güter angefallen sein,
und dem Letzt lebenden seinen
willen in der Ehelichen Helfte
und ferners nicht, Inmassen
ersterer gleich die Güther Ihren,
Ihrestheils stehn und bleiben
sollen.

XV.

Von Erbfällen, so in Ehelichen Be-
redungen ausgedingt und
abgeredt werden.

Nachdem in Unseren Fürstenthümben,
Landen und gebiethe, sowohl, alss
im ganzen Heil. Teutschen Nation
brauchlich ist, dass die Eltern etwan
Ihre Kinder Ehelich versehen

oder in mangel deren, die Nächsten selbst, mit rath und hülff
ihrer Nachbarn oder andern
freunden von beiden theilen, heurathsbrief oder ehestiftungen mit
einander aufrichten, und darinnen
verordnung thun, wie es ihnen die
dingung und andern ihren in
ansehung ihr zugefallener oder
zuerwerbender güther halber, für
die künftige fälle, da der ehe-
leute eins vor dem andern mit
oder ohne leibeserben verstirbt, ge-
halten werden, und nach welcher
art die kinder, nechste freund,
oder das letzt lebende ehegemahl
theil oder viel theile einer
communion und gemein soll.

Ob den vorgedachten verordnungen,
der gemeinen rechte regul nach,
das lebenslang durch pacta und
dingung nicht könne gegeben seyn,
wer disputirlich und zweifelhaftig
angesehen werden möchten. Do
gesetzes, oder nun und wollen wir
doch, das dessen meinung sey,
dem allgemeinen gebrauch
nach, solche ehestiftungen, so
sie sonsten ehrbarlich, mit raths,
wissen und gegenwärtigkeit beider
theile errichtet worden, gelten

freünd oder andern kinder,
leüth, denen sie nicht oder sünst
nicht schuldig gewesen, auch so der
Ehemann einig Testament
oder kinder hat, ohne Verwand-
thaltung desselben, aufgerichtet,
wenigst nicht das Testamenta
oder andere letzte willen zu
recht bündig, kräftig und be-
ständig, und die darinn ver-
schaffte güter, laut desselben,
verfolgen sein sollen.

Da aber der Ehemann einig oder
ledig andere, dann den ver-
bindung, auf sein Testament
oder letzten willen aufgerichten
gemeint wehre, solches soll
einen inden, da er allein den
andern Ehegemahl nicht zu
nachtheil, und wider be-
nachtung desjenigen, so ihme
in der Ehebindung einmahl
zu gute verordnet ist, verge-
nommen wird, streng und ver-
stehen, dann da gleich der Ehe-
leüth einig seinen geschwister,
oder andern freünden dessi
der todfall etwas von seinen
gütern in der Ehebindung aus-
gedingt hette, so soll doch den-
selben Ehegemahl desselbe ein an-
dern nach seinem willen andern
und verschaffen seinen geschwistern und

freünd o Jalbor Verkrefundat dar
Testament odat andare Erstung
mittel zi krtordnen, wie auch
sonstat Wo denen in dat Ehebett
Jung nicht Verwandten noch be
gristanen gütlichen zi testiren
Verbunden sein.

XI.

Jn wz fällen kff gerichte Testa
menta vor knbündig vnd kn
bräftig seyen.

1. Wan erstlich an dat Testatoris sex
son mangel erschinet, dass der
selbig unt under seine mündt
bare Jahre zi Zeit dat Testamen
nach nicht gehabt, oder dass
nachfl dz gütes Vernünfft vnd
Verstand nicht gewesen, oder da
er gleich sein Verständigk alter
Vnd Vernünfft gehabt, vnd doch
dem Krefften oder dieser ord
nung gemeyss nicht testirt
hat, dass ordentlich, wan er
Vor sich selbst vnd kfgeschrieben,
Verfertiget, Verfiglet, vnd doch
keinen oder nicht genügsame
Zeugen, Verhanden, die kein recht
Von wegen Verbundes Eünfft Ver
handen, zi Vollziehung seiner Letzter
willen erfordert: darüber

2.

gleichwohl in dispositionibus
inter liberos et ad pias causas
an ihrer in rechten bedingter
freyheit nicht derogirt sein soll:/

3. Oder da er schon die nöthige
formul und solennitäten gr.
Rechten, gleichwol aber keinen
Erben instituirt nach machen.

4. Fürtens gemacht, oder aber er
dieser seiner Ehelichen und
Ehelichen Kinder, Töchter oder
Sohn dieser, so die Kinder Zeit
Testirens, Absterben, und
nicht ausdrücklich die Erben ein-
gesetzt, oder durch Irrthum ver-
meldet, Pflichtheil nicht
recht setzt.

5. Fürtens so der Testator allein
selben formlich und rechtmessig
testirt, und seine Testamentser
nicht Eheliche Kinder entweder
nach seinem tod, oder auch
bey seinem leben geborene kin-
den, deren im Testament nicht
gedacht, ob ersten dan dass selbe
nach abgefaßtem Testament
geborene Kinder bey leben des
Testirs und vor demselben ver-
storben.

6 Item, so die eingesetzte Erben vor
dem Testatore mit tod abgehen,

oder aber der Testator selbst
sein Testament mit abtrinckung
~~des siegel oder sonsten kündt-~~
lichen cassiret, oder aus ver-
cassiret lässt und doch nit an-
ders rechtmässig testiret;

.7. Dan dieweil niemand zweyer-
ley Testament hinderlassen
kann, so gilt das letste allein,
und hat das erste keine weis-
tere Kraft.

.8. Do aber der Testator nun andre
Testament angefangen, und
doch durch übereylung des todts
oder andrer verhinderungen
selbes derselbig nicht vollendet
hette, Do blibt das erste in sei-
nem Krafften.

.8 Do auch ein Testator crimen læ-
sæ Majestatis und ein solch laster
begangen, dardurch er peinlich
klagt und gestrafft worden,
Do hett sein Testament kein
weitere Kraft, Auch aber
andere Malefactores, die allein
das leben und nicht das gutt
verwürcken, dieweil dieselbe
verwürgt dieser unserer Land-
ordnung auch nach begangener

condemnation Kräftig lich
testiren mögen, Do bleiben
ihre Zitter Lust und Vig kräftig.
rigste Testamenta Vorsatzlich
geschehter condemnation Vnd
ihren Kräften.

Von Erbschafften, so kein Testament oder Letzter Willkohrandern, wie dieselbe zutheilen.

Und derselben

Ge absteigenden Linien von Kindern aus einer Ehe, Töchtern und Verheyrathen.

I.

1. Wenn Verstorben die Eltern ab intestato, das ist ohne Errichtung eines rechtmäßigen beständigen Testaments oder anderen letzten Willens, und Verlassen etwan sechs eheliche Kinder, Söhne oder Töchter, aus einer Ehe erzeugt, oder etwa sieben verstorbenen Kinder Töchter, oder so die auch verstorben verlassen, deren selben Verheyrathen in absteigender Linien, so neben dieselben Kinder, und der abgestorbenen Töchter oder Verheyrathen Töchter zugleich mit einander die alte Väterliche und Mütterliche Erb güter, die sonsten ~~sie sich nach der Erbschafft~~ + ~~zu theilen~~, nicht allein den Erben, so solche güter anzugewinnen, sondern Verheyrathen nicht schuldig sein, darüber Zeugnüs zu geben,

+ Ludwig Adam Gesetzmäßig

dorfür gesagt werden sollen, Es
schließen alle andere verwandte
in absteigender Ord dorf sitz-
oder Zuerstehungen aus, das
stetten dieselbe nicht abgestorbe-
nen Kinds Kindern oder Kind-
kindern, der jüngern Stirp oder Linie
jure representationis, an ihres
Vorgestorbenen Eltern statt Kind erben
als die samen, so viel als sie die
Vorgestorbene hatten oder Mütter
selbe erben mögen, verstehen zu
Stammen theil, Und ob schon der Vor-
gestorbene mehrere Söhne und Töch-
tere, sondern allein zweene dieser
abgestorbenen Kinder Kindern
oder Kindskindern in ungleicher an-
zahl vorhanden, So erben sie doch
nicht in die Häupter, sondern
nach den Stämmen.

4. Da auch mehrere solche Kinder oder
Kinds Kindern erbliche verwandten
erbliche aber noch Minderjährig
erscheinen, So sollen Ihnen Vor-
mündern sambt Bürgermeistern
und Rath, auch Burgstab Hauptern
und andern orth, solchen Minder-
jährigen vor allen dingen, offt
und sobald die einiger Erbtheilung
geschritten werden, tauglische Vor-
mündere bestellen und gebühr-

lich bestettigen, vnd solche der Ehe-
scheidung beÿ wesen, vnd ihres
Pflegkindes Gottes vnd gutes
zum treulichsten vnd besten,
wie ihren Vormündern ge-
buhrt, vorsorgen.

s. 2. tit 4. Vnd damit in den Ehescheidungen
mehr gleichen gehwistes, vnd
alle möglichkeit, die gleichheit,
wie billich, gehalten, vnd sonsten den
die erwachsene Kinder mit der
Eltern sondern lasten vnd kosten,
die offtliche Ehescheidungen ver-
ursachen gemacht haben, desto ehe
ihre nahrung wieder selbst
erlangen möchten, thut Wir,

omittant inclusa [o der auß den der Eltern angege-
stellt, mit Heurath gehn vnd
mit gifft, darbeÿ mit Hochzeit-
lichen Kleidungen vnd geschmuck
verschen, auch desselben nit Wir
allerhand Hochzeitliche vnkosten
hat gewendet.] Do sol solch
alles in acht genommen, vnd gegen
denselben den Minderjährigen
nach Recht vorgenommen Kinder-
theil gemeiner Erbschaft mit Zuch-
lichen Vormug nach gelegenheit
vnd billigkeit Ehren der erwach-
senen geschwister vnd der Mündi-
gen Vormündern vnd nächsten

ſtreünder, oder in mangel d[e]
ſen Verſtorbe Braut[e]n ſamb
Bürgermeiſtern Rhat oder
der Gerichtsfürſtehern verwa
gung Verordnet werden, dam
Sie in dem auf Ihrer Vor
ordtnung, gleich den verwan
ſenen etwas vorgeſchieden Leib
Erben nicht eben ein andres ſein
Erbtheil Innenhalten angetrag
dörffte.

III.

Was vor allen Erbtheilung das Heürathgutt und Mit gifft Conferiret und ein geſchoſſen werde.

Es ſollen die aufgeſtreüchte Kinder oder ſo dieſelben nach empfan
gener aufſtreüchung Ihren Eltern, Vorſtorbenen, Ihrer Dienſt
und Verdienſten, vor allen dingen
und ehe ſie Ihr einiges Theilung
gelaſſen, Ihre von den Eltern
empfangene aufſtreüchung oder
Mitgifft bringen, in gemeine
Theilung Ihren ſchuldigen, und das
ſelbe mit den Verlaſſenſchafften
Ihr gleiches Theilung ſuchen.

Da aber der Kinder einer oder mehrere

111

ein liegend gutt von den Eltern
leb- und eigenthümblich mitgege-
ben worde, Da dasselb demselben
Kinde stirbt, selbig gutt von sich ze-
gefallen, und nicht eben an gemei-
ne theilung kommen wolten, dass
dass gleichwoll denjenigen den an-
dern Kunnitgenanten Kinden,
im andern eingebrachten liegen-
gutt, oder dessen werth, von ge-
meiner Erbschafft dahin hinge-
stellt, und also die geschwistere
vor der Erbtheilung in alle weg
mit einander verglichen werden.

4. Welche aber der angenanten
Kinder eines, mit seinem an-
gefangenen ausstandes, ab sey
heurathgelt oder widerlegung
contant nit bezahlen sein, und
anders nichts erben, da ist
auch dasselbige Kind die vorse-
zeren oder nachgesetzten nicht
schuldig, Ehe ersetzt den gegen
solchen angestand die übrige
Erbschafft so gering, dass darin
die Kunnitgenante Kinder,
ihrer gebührende Legitimam nicht
erlangen Können, Alsdann soll
die angenante Kinder Ihrem
ihrer angefangenen ausstand,
den andern Kindern ihre legiti-
mam die erfüllen schuldig sein sollen.

VIII.

Wie die theilung under Geschwistern gleichmessig beschehen soll, und von des Jüngsten Röss, in der Eltern Wohnhaus.

§. 3. Wann die theilung erlangt, wie die under Geschwistern beschehen soll, Lassen wir es bey dem bleiben, das unterander der Eltigste theil wasse und der Jüngste Sitz oder das die Kinder sambtlich die theile setzen, oder durch under Vogat theyssen, so die dysen selbs nicht ring werden können, setzen lassen, und darnach der Loss darumb werffen.

4 Und nachdem gemeinlich in Westerfürstenthumben, Landen und gebiethen der brauch ist, das under den Geschwisterten der Jüngste der seinen, Eltern Lidter bysammen Wohnhause die Röss hat, Da setzen ordnen und wollen wir, das er demselben brauch nach allenthalben im Westerfürstenthumb und gebiethen, under Geschwisterten der Bauren alss gehalten, und dem Jüngsten geschwister die Wohl ermelter Eltern hinder-

omittantur

erschienen, so seyen die Eltern
desselben bey seinem Leben kein
andere verordnet, strüngstes
orten, sondern sie in solch
allein bey derselbigen seyen der
jüngsten geschwistert die nicht
nach dessen absterben bey seinen
Kindern verstraben soll.

5. Ob aber noch gar unmündig
wären, und in etlichen Jahren
der Vatter solche zu bevormunden
nicht vermöchte, darfür dan die
Vormünder erkennen, dass er
demselben unmündigen Kind
nützlichst und dienstlichste andere
nützlichste gütliche anbringen,
und sich der Kinder des verschaid-
lich, darvon inmittelst kein,
oder in geringers nutz bring-
warten, übergeben, Da soll
derselbige den Vormündern, ic.
doch dass er ohne Kindtlich
und pündtlich mit vorwissen,
decret und bewilligung der Obrig-
keit indert oder beyseite, stür zu
verkaufen, auf dieselben
Kinder absetzen, noch grunder.
der Vormundschaft, derselben ein
klag und forderung gegen
ihre Vormünder oder sonsten auf-
stellen haben.

IIII. Tit. V.

Von Zweyen oder mehren Ehe Kindern, wie sich die in Ff. vor Eltern nachlaß verhalten sollen.

1. Ist an vielen orthen in hiesigen Landen und gebiethe der brauch mit der Zeit eingeschlichen, daß die Kinder erster Ehe alle in derselben Ehe Zusammen gebrachte, angefallene oder ererbte ligende, fahrende und reinvestirte güther allein, und hingegen die Kinder zweyter Ehe die Helffte und andere helffte, Zusambt denen in derselben zweyten Ehe erworbenen gütern auch allein erben und Innehaben, Alß, weil aber Zuweilen bißweilen der ersten und bißweilen der zweyten Ehe Kinders, nachdem in der einen oder der andern Ehe viel oder wenig ligende oder fahrende güter vorhanden, ungleich beschwert und hoch nachtheilig erwachsen.

2. So wollen wir solche ungleichheit, und Nachtheiligkeit gewendet haben, mit nachfolgender abgethan haben.

3 Ordnen demnach Und Ordnen,
da Jemandes aus Ehebrüchlichen
Und unehe als reines Ehe Kindt
vorhanden, dass alsdann alle Ver
einen Vatter in rechter, Zweyter
oder dritter oder mehrer Kindt,
desselben ihres Ehelichen Vatters,
wie auch Verreindes reines Mütter
Kindes, ob sie schon aus rechter,
Zweyter oder dritter oder gebür
ren, desselben ihres Ehelichen
Mütters, Haab Und Güther Ei
genthumb antretten Und ererben,
erben sollen, Verstanden, ob die
güter Eb oder Stand, liegend
oder fahrend, in Rechter oder
Lehen Ehe angefallen Und erlangt
seyen, darauf auf Jemandes
in allen dergleichen fällen,
an Unsern Landtgericht Hertz, Und Revision
Obere Appellation gerichten gnä
digst Und gestrafen werden soll,

4 Da sich aber der Publicirung
dieser ordnung die fälle Zu
getragen, Und die güter alber
eit auf dem Verigen Brauch
verstrickt worden, dasselb soll es
gelassen, Und solche Verordnungen
durch diese neuwe satzung keines
wegs Verendert werden.

VI.

Vom Underscied der Güter, Nemlich was vor Vätterlich, und was vor Mütterlich gütt sein.

§. 1. Stirbt der Mann vor seiner Eltern in donationem propter nuptias bekombt, oder sonsten seinem Weib zubringt, vor seinen Eltern, oder andern wo sie were mit wagnus seiner Leibs und Lebens erblichs verbleibt, mit seiner Kinder und geschwisterschaft, oder da Weib Kinder verstirbt s: welche die Eltern geschafften bona castrensia vel quasi castrensia nennen: oder Ihme in der Ehestiftung aus der Weib gütern, da es derselben Tod überlebte, versprochen ist, oder sonsten vermöge Rechtens gütter gemeinschaft der Kraft dieser Ordnung gehöret, welche alle soll der Mütterlich gütt genennt und gehalten werden.

2. Welche Freygüter, und das Weib ihrem Ehemann zu Ersten Heurathsgütt zubringt, von ihren Eltern oder andern wo sie were erwirbt, die gegen

gerechnet aber in Gütergemeinschaft auch der Mann güter erblich vermacht wird, aber ihr beyderseits Vermögen Zustand, güter gewonnen hat zur Kraft dieser Ordnung gebührend, gleicher allen soll der Mutter sein gutt gerechnet werden.

Wenn aber Mann und Weib mit samptlichem Gesinde, Kinds, und arbeit, in stehender Ehe, sich an liegenden oder fahrenden, den güttern erworben und vor sich bringen, mit Verschreibung und absonderung derselben, soll es nach absterben des einen Ehegemahls, jedweder theil der lebendige in die Erbschaft des todten gelassen werden, der, der Erbung eigentlich erklärt wird.

VIII

Wie sich nach absterben des einen Ehegemahls, das Lebendige gegen den gemeinen Kindern verhalten, und mit denselben, bevorab so es sich der andern Ehe verheiraten will, allenthalben abtheilen und sich vergleichen soll.

Niemand in einem solchen fall, da unter denjenigen Ehelichen eines

Verstorben. Und Kinder Lieder-
lassen, das Letztlebende bis
dahero, Vermöge in diesen Landen
eingeführten mißbräuchl.
gewöhnlich alle baar, fahrl. Haab-
schaften, und Varenglicher güther
allein eigenthümlichen Lingt,
worden, in die zweyte Ehe
braucht, und die den Kindern erste
Ehe, ob gleich in zweyter Ehe
keine Kinder erzielt worden
mit erwandt hat, Indem dawi-
derlich ein böses brauch, das
allen Rechten Vernünfft zu-
wider, dadurch die Kinder
offenmahls merckliche Vermö-
gen verliehrt, auch bisweilen ihren
natürlichen Legitimi beraubt
werden, Da wollen wir solche
unvernünftige gewonheit in
unseren fürstenthümben, Lan-
den Grafschaften und gebiethen
durchaus cassiret, Vernichtet
und abgethan haben, Dahin dann
nach ordnung Rechtens, das
ein jede Mutter, nach absterb-
en ihres Ehemans, innerhalb
Dreyen Monathen gewöhnlichen
ihren kindern Inventa Vor-
mundschaft der Obrigkeit bitten
und Verordnung lassen soll. Und
in soll die Mutter Leiblichen einen

1.

2.

3.

81a

Vormünder ernennen Lassen, Dz
selben Unsere Bürgermeistere und Rath in der
Stadt, hier auß ingleichen die
Freundschaft in ihrem gerichte
schuldig sein, Vor sich selbst ex
officio und von Amtts wegen,
denselben Kindern Vormünder
sich Vormünder bestellen.

4 Diese Vormünder sollen sobald
sie gebührlich bestetiget sein,
mit der Kinder Mutter ein
glaubwürdig Inventarium
Aller alle Kinderlassen
gütter verfassen, und darüm
den Vormundschaft Leisten, dz
sie allda so von Vorhandn,
vom Vatter Verbleibt, als
sey liegend, fahrend, baar,
schafft, Pfandschafft, nichts
auß genommen, besonders,
Insgleichen allda so von der
Mutter Verbleibt, auch be-
sonders Vorbringen, dar-
neben auch beim Letzten die
Schulden, ob und wol der-
von Vorhanden, und welche
sie rechtens regulirt anno-
tiren.

Zu dem allen die Mutter bey

Von Dritten, was mit schrifftlichen Pfandbriefen mit gerichtlichem Siegel versehen, muß darüber recognoscirt, und Inhalt derselben verzeichnet werden, ist gleichfalls observirt

Ihren Erblichen ehelichen allen so Von beamtschafft Und andern Vorhanden, getreulich aufzuziehen Und ihren Kindern zu nachtheil nichts Vorhalten soll.

§. 5. Wan im fall ein Ehegatt Von Väterlichen oder Mütterlichen gütt Vorkauffte Und das Kaufgelt an ein ander Pfand oder Erbgütt gewendet worde, Da fall das Verkauffte gütt nicht Verpfendbar gemacht, sondern an statt des Verkauffte gütt Surrogirt Und gleich dergleichen gehalten werde.

§. 6. Alldis weil nun die Mitthafftigen stand nicht Verrücket, Und sich ereignen möchte Fall, soll Die, so ihren Kinderen in der Ehestiftung mehr Vorbehalten ist, mit Und neben ihren Kindern, in allen Kindtheilen, zum gültigen Unterstützungs sitzes bleiben, dieselben auf

ihren selbst und ihrer Kinder
Underhalt und ordentlichen
Abfertigung zum besten mögen,
nützen und gebrauchen, die
schulden, ob deren vorhanden,
abstatten, und vor sich selbst,
auch mit Hülff und Rath der
geordneten Vormünder ihren
Kindern die güter also Haus,
Hofen, wie der eine Theil
den Mitter wohl anstoßt.

7. Ist die aber bedacht sich anderer
in die andere Ehe zu begeben,
Do soll sie dasselbig nicht ohne
macht haben, auch dem Ehe-
lichen Beyschlaf verstattet wer-
den, die sich dann diesfalls
mit ihren Kindern und den
von geordneten Vormünden
richtig abgetheilt, welche ab-
theilung also vorgenommen wer-
den soll:

8. Die Mitter soll ihre Eigenschaft Lü-
ne rathsfrey. Und alles anders, was der
ihrent wegen da ist, es sey ligend
oder fahrend, mit seinen ihr solchen
gütern stehenden beschwerungen,
es blieb Leibgedinge, dargegen alles
und ander, so von der Vorstorbenen
Vatters wegen vorhanden ist, und nach

hierüber gerichtete Verordnung bil-
lich vor Völlstreckung gültig gehalten werd
soll das Kindes recht angefallen
sein und bleiben.

Die übrigen Güther aber, so in stehen-
der ehe von beiden Ehegatten mit
samptlichen Mitteln erobert, er-
rungen und erworben, sie seyen
liegend oder fahrend nichts aus-
genommen, sollen Mutter und
Kindes mit einander theilen,
dergestalt da der Kinder viel
oder zwey sein, daß die Mutter
die Helfte, und die Kinder die
ander Helffte, so aber ein,
der drey, vier, fünff oder
sechs seyen, die Mutter ein
drittentheil, und die Kinder
zusammen zwey drittheil.

Kinder

Wann aber der Kinder sechs, als
dann die Mutter ein viertel-
theil, und die Kinder allesamb
drey viertentheil redlich
hinzuthun und behalten,
und dargegen die in stehende
Ehe gemachte samptschulden
pro rata solchen antheilen
mit einander bezahlen.

10. Wer mag demnach die Mütter
allein so rechtliche Ursachen
vorhanden, und sie wirklich von
den erworbenen Gütern, wie
oben gemeldet, Ehelich Zugetheilt
wird, neben der Leibzucht
und Nutznießen deren an ihres
Kindes Gütern mit mehr wie
nachfolgen wird Ihnen Rechtlich
gegen Ehemann in die andere Ehe
zubringen, doch mit dieser ausdrücklichen Unterscheidung
daß auf den fall ihres tödtlichen abgangs, und nach ge-
endeter Leibzucht die Kinder
rechtes recht an allen diesen
Mütterlichen Gütern, mit de-
neben denen in der andern
ehe erzeugten Kindern zu
gleichen antheilen ab intes-
tato succediren, und da
schon die Mutter durch Testa-
ment oder in der Ehepac-
tung eine andere Verordnung,
zum wenigsten ihre ehelich-
rechte Legitimam, die Ihnen
durch die Mutter mit einem
fall können noch mögen be-
nommen werden, zu gewarten
haben.

ii Trägt sich aber der fall also zu
daß am ersten das Weib ver-
stirbt, und der Mann neben ih-
ren mit einander erzeugten Kin-
dern am leben bleibt,
ob dan wol derselbig Vatter
seiner Kinder Legitimus tutor
von Rechtswegen ist. Doch soll er
gleichwol innerhalb Monaths
frist, seiner Kinder nechste
Angewandte freunde von der
Mutter wegen, oder in man-
gel deren sonsten zwo Raths-
Personen, oder andere be-
glaubte Personen zu sich erfo-
dern, oder da er solches ver-
säumet, von obrigkeits wegen
dazu gezogen werden, und ihres Ge-
genwertigkeit ein glaubwür-
dig Inventarium aller
Fahrnüsse, Mobilien und
erworbener Erbschaft und
pactionsgüter und schuld
gestalt nach der Ordnung, wie

oder Vormundschaft, Pflegung
den, oder wenn sie sich der
Halten, und das andere der
Kinder nechsten Freunden
zustellen, oder Kindern Rath
oder das ihrige deponiren.

12 Will sich nun der Vatter und
sich nicht in die andere theilen
geben, so soll er gleichfalls
mit seinen Kindern zu der
abtheilen, und an denen in
sonderheit ohne mit sambtlichen
Pflichten obligungen: Nehmlich,
den gütheren, die fahrende liegend
oder stehend, die Schuld
aus- und beybringen, dass in
verwaltung der güther der
Mann die nechste nicht Leben
mus, dieselbe allein recht
von seinet wegen allein dienst,
erblichen Innehaben, und das
übrige den Kindern erblich
bleiben, und sollen gleichfalls
dieselben Kinder an solchen
Vatterlichen gütheren, mit und ne-
ben den Kindern so in der
andern ehe erzeugt worden
würden, gleichen antheil ab
mitestato, oder da sonst der
Vatter ein andere disposition

13

Jren nechsten ihrer Legitima, wie oben vermeldt ist. Und hinwieder auch die Eltern an ihrer Kinder Legitimam, Pflichtheil portionen ebenmessig gebührlichen anfalls Eigenthum, den Lehen, so nechsten Herrschafft anerstorben, solle verblieben werden.

14 Und soll diese Ordnung mit der mündern, Inventirung und abtheilung nicht allein auf gemeldtes erbfall, sondern auch in dem fall statt haben, wan derselben streckh nachgegangen werden, so in fahl gemelter Zweyten, Dritten oder mehrern Ehe, der Ehelüthe und Verstorbne Kinder hinderlassen.

VIII. tit. 9.

Wie die in Zweyter oder Dritter Ehe errungene und ererbene güter under das Letztlebende Ehegemahl und allerseits Kinder zu theilen seyen.

1. Trägt sich der fall also zu, dass

Mann vnd Weib in rechter Ehe
Kinder erzielen, vnd nach
absterben der Vatter die
Mutter sich mit ihren Kindern
allein behelfen, vnd vnehrlich ge-
stalten, Verfellt, solgends
der Zweyten Ehe stewrets,
darinnen auch Kinder erzie-
let, vnd mit demselben ihrem
Zweyten Ehemann liegende
vnd fahrende güter ererbet,
endlich aber von demselben
ihrem Zweyten Ehemann
mit tod abgehet, Da soll
die Letste solche ererbte
vnn gebrte dem Leztlebenden
dem Ehemann erblich bleiben,
vnd die andere Letste den an-
dern Kindern ererbte vnd
Zweyten ehe, von ihrer ver-
storbenen Mutter erzogen,
die gleichen antheil vnd
erblich, Jedoch dem Vnd-
Vatter die Erb Lehn darauß sein
lebenlang Verhalten, unge-
fallen sein.

Wo sie aber der Zweyten Ehemann
am ersten verstirbet, vnd der Vnd
also gemeine Mutter ihres in er-
sten vnd Zweyten Ehe erzeugten Kinder
am Leben im Lebenlicht, Da soll sich

derselbige Mütter, dero in Zweyt
der sie verwaltenden gütter Kinder
mit ihren Leiblen Kindern, darauß
derselben viel oder wenig sein
nach des mehr, wie im nechst
vorgehenden Titul §. 9. ~~nicht~~ Verstirbt.
Die übrigen güter aber c[ommu]n
schaftlich gesetzt vnd gemeinet ist
vorstehen.

3. Als zum Exempel: Es verstirbt ein
seind vor – 300. fl. verlassener
vnd verwaltet gütter vorhan
den, Da nun in derselben vor
ein vnd der Zweyg Kinder ver
fielt, vnd der Vatter am leben
vorstirbt, so erben die Zweyg
Kinder hierauß an den verwal
teten gütter die Helfft, welche
– 150. fl. vnd der Mütter die
andere Helfft thut auch – 150. fl.

4. Sind der Kinder drey, Mit
künfft oder Recht, verstehen sie
hierauß Zweyg drittheil, welche
sich – 200. fl. vnd der Mütter
ein Drittheil, thut – 100. fl.

5. Sind aber der Kinder vier Recht,
verstehen sie hierauß drey
Viertentheil, welches sich 225. fl
vnd der Mütter einen Viertentheil
thut – 75. fl.

6. Vergibt sich nun die Mutter in die zweyte Ehe, und werden in derselben zweyten Ehe vor 600. fl. güter, und fäuls, dieses Zeitlich verwaltet, Es hilft den selbe Mutter auch dieses zweyten Ehemann todt, und hat mit demselben nie oder zwey Kinder erzeugt, Da nehmen dieselben Kinder zweyten Ehe, an dem in der selben zweyten Ehe verwalten vor 600. fl. die Helfte, thut 300. fl. und die Mutter vor die andere Helfte auch 300. fl.

7. Sind der Kinder aus zweyten Ehe, drey, Knab, Knab, und Tochter, so nehmen sie theilen zwey drittheil, thun 400. fl. und die Mutter ein drittheil thut 200. fl.

8 Sind der Kinder zweyten Ehe über Tochter, nehmen sie theilen drey Mutter theil thun 450. fl. und die Mutter ein viertentheil thut 150. fl.

9 Hat aber nun der Mutter selbst gestalt, nach anzahl der Kinder in obigen und dreyen Ehe von einander zu verwalten gütern, Ist solches also zu verstehen, Wie viel Kinder vorhanden sind, solchen allen drey auf

sonsten auch andere ihres erachtens
angefallene güter, Sal die fuchs
in die dritte und vierte erbfolge
ohne zubringen, und daran stehen
ist ehelibliche kinder, ob sie gleich
aus vorehelicher ehe geborn
seyen, die gleichen rechten.

10. Wo aber aus recht ohne allein
kinder und keine aus. descendenten
ohne nachkommen sein, da soll der
selben kinder recht ohne, an
dann im zu recht ohne mit
samblichen zubehör erobert,
errungen und ererbten
gütern, nemlich im zu recht
ohne am rechten nachgebornen
ehelichen mannstock oder
mitter seyten, die selbe, der
dem verstorbenen nächst ge-
storben oder nächst mitter die
leibzucht daran sein leben-
lang nachgelassen, durchaus
eigenthümlich angefallen
sein, und die andere selbe
dem verstorbenen nächsten
mannstock oder nächst mitter,
erblichen bleiben.

VIII.

Wie und mit was massen die Eltern die Leibzucht an ihrer Kinder gütern haben sollen.

1. Wo ein Ehemann in seinem mit einander ehegerichten Ehebündnus sich Vorgliches oder sonsten durch ein letstwillig Testament und Dispositions Verordnung gethanen haben, wie es mit der Leibzucht haben an ihren gütern, zwischen dem Lebenden Ehegemahl und Kindern gehalten werden soll, da wird derselben Verordnung, wie recht ist, allerdings billich gelebt und nachgegangen.

2. Im fall aber keine solche Verordnung vorhanden ist, da soll nach gemeiner rechter Ehr. das Lebende Ehegemahl, es sey Vatter oder Mutter, es bleibe auf im Wittiben stand, oder schreite Christliche ordnung nach zu andern ehe, an allem, was seinen Kindern redlichen angefallen oder zugetheilt ist, die Leibzucht sein lebenlang

III 1

haben und behalten.

Und demnach nicht allein die Kin-
der ehelich geborn, sondern
folgen, sie ihren bringen, und
nachgelassen die güter auf-
stehen, demgestalt, das einen
jeden Kinde sein zeitlich
die helfte seines Vaters aus-
fallen und gebühren der por-
tion mit geben und zugestellt
werde, sondern auf die güter
in gütern baw und wesen er-
halten, nichts davon veräu-
ßern noch verkaufen, auf
alle fahrende, geschoss, zinse und
andere pflicht, damit sie
der Obrigkeit und andern be-
schwert sein, ohne der Kinder
willen, tragen und ausrichten.

3. Damit auch den Kindern ihr an-
gefallen und zugestellter
baarschaft und andere baare
liche stücke, die vergänglich
sein, oder durch täglichen
brauch ganz oder zum theil
abgenützt und verzehret wer-
den mögen, als zinn,
geschirr, kisten, laugstatt,
kleider und dergleichen, durch
obgemelte theilleute daran

Vorordnete Leibzucht nicht ver-
zucht, noch sie darumb kauffs
werden, So soll das baar gelt:
und was mit nutzen des Kinds
aufs genutzt und andern zu gelt
zu machen ist, ihnen das Kind
zu gutem an gewinst oder ver-
lust, und die abnutzungen den
Eltern zur Leibzucht gehalten,
das übrige aber und der Fahr-
habt und andern, den Kindern
dienstlich nicht zugelassen gemacht,
sondern die Eltern in ihrem
Abnutz in crafft der Leibzucht,
wohnen allen nöthigen in der
Leibzucht Notturfft Inventari-
um bracht, und an ein Zimblich
gelt, nach billichem werth, ange-
schlagen, auch den Kindern und
gemeldten Leibzucht, in gleicher
güte andrumb zugestellt, oder
das mangel und abgang oder
weitern anschlag nach erstattet
werden.

Wofern aber des Kinds angefallen
und zugestellte güter so stattlich
und ansehnlich, das nicht allein
das lebtbleibende Ehegemahl sich
selbst und seine Kinder von
der Leibzuchtlichen nutzungen derselb-
ben und seiner selbst Eigenthumb
güter nach erforderung seines

Brandt nothwendigliche Underhaltung, sondern auch durch gu
Inschaltung und Notwendigkeit
und nachmahliges dahin
strebens und vor sich bringen
könte. Do soll gleichwohl dasselbige residuum und Abtrag
den täglichen Leibzehrungen nich
gen nicht aber dem künftigen
Vorkaufen oder Vorpfändern zu
gewendet, und den Kinderen
selbst oder den jetzo gütheren
darvon, nutzen werden, son
dern nicht in dem von
den Eltern selbst, auch Vor
mündern und nechsten Freun
den, oder in mangel dessen,
von Ehrsamen Bauerschaften, samb
Burgermeistern und Rath
und auch von Amtsbedienten
in solcher billich- und gleich
mäßigkeit Inmassen beschehen,
dass der Abtrag an den täg
lichen abnehmungen, nach ge
legenheit und erbarkeit etc.
mehrung den elteren Kinder
mit zu guten gereiche, und
und ihre angefallene und zu
gebrachte portiones darinn
zimblich gebessert werden.

Welcher gestalt die Kinder ihres angefallenen Erbtheil halben, daran den Eltern die Leibzucht bedingt ist, in alle wege gesichert sein sollen.

1. Anfänglich sollen nach Leibsamer Verordnung gemeiner Rechte, aller der Eltern und Leibzüchter eigener Güther, beide gegenwertige und künftige den Kindern und eigentümlichen Erben ihrer angefallener Erbtheile, so die Eltern die Leibzucht niederstehen haben, tacitè hypothecirt und verpfändet sein, dergestalt, das die Kinder nach genommener Leibzucht, so ihnen ihrer Güther inmittelst verringert, oder in einigen weg beschwert erfunden, und nicht völlig redlich restituirt würden, derselben ihrer Eltern ihren Verlassene Güther auch in den fall, da sie sich in die Ehe oder dritte Hand verheuratet erfunden, als ihre nächste Erben und zu klagen und fürfallende ihrer nothdürftig und schadlos hier genugsam daran Fürsehen haben, das ihnen auch durch keine Veränderten in Güter, und andern solchen inder Zeit, schleunig

und ohne einige Beschränkung
oder Restrict verfolgen werden
solle.

2. Wofern auch ein Mutter ihren ehelichen
lichen Kinder unverstorbenen Vatter,
liche güther von einigen daran ha-
benden Eigenthumb, in die Dritt-
oder Viertl Ehe brächte, bey dahin
der Vierstatter, die Verwaltung
an solchen seines Stiefkinder
güthern inbehalten, Da sollen dy sel-
bigen Vierstatters eigener gü-
ther, gegenwärtige wie künftig
gleichfalls auch in bemelt ehe-
lichen Landordnung, seinen
Stiefkindern vor ihre güther
tacitè hypothecirt und ver-
haftet sein, daran sie sich,
ehender unterstehen, wie vor-
stehet, auch genandter Eigen-
thumb, albereit vorgeld, Aus-
theil und schadund bezahlt,
oder sonsten gnug gethan haben sollen.

3. Sonder sich aber die, dass die
Eltern, under die in ihrer Kin-
der Vormundschaft, auch auf
denselben güther Verwal-
tung tüchtig, als unmündig
oder sonst bey lebenden Eltern,
auch gleichem anhang oder

sonsten nicht etwas Heyrathe,
die gütter theil Erbrechte, nicht
brauchte, geringerte, beschwerte,
nicht in baw und ersten er-
halte, oder sonsten einer dritten
festigen beerbaren Mannsbild
ten verbund, ersund und mandlt
ersten, oder aber die Erstbrunde
Mutter sich in die andere Ehe an
einen Nachsmunder, Vorstander
und Vogtsatzenen Mann begebe,
oder Verlichst der seinen alber
zeit Erbracht, und als die Kin-
der dem verstorbenen Vatter
willen, so etwas Versäumbnus
an gütter Verthierung und ge-
richtlicher Hilf zu gewarten,
als ihrer gütter selbst, be-
vorab so dieselben baarschaft
und nicht allein an liegenden
gründen ersten, allbereit
gesetzt Erbstehen Vatter, Di
selben in einem solchen fall
Ihrer Brauchten sambt
Bürgermeister und Rath in
den orth nicht allein bey den
Kinder selbst, Ihren Vormün-
den oder nechsten freund an-
suchen, sondern auch der sich

sich sonderlich von Leibsbeingen
gefährlich seien, wie solches flies-
sig und ernstlich einzuhalten
stehen, dass die Kinder nach
ordnung und gestalt und ge-
legenheit der sachen Vmb-
stände vor solchen besorgenden
beschwerden, mit genügsamer
sicherheit sein und bürgschafft
gesichert, oder solche mit
nothdürfftigem beystand könte,
oder sonsten den sachen und
beschaffenheiten nach gelegen,
dieser gestalt willen mit
solcher Bürgschafft nicht ge-
holffen werden, alsdann
sind die Kinder und ihre
güter dürftig, oder die
güter allein wie und die
gelegenheit und nothdürfft
erfordern würd, aus der
Eltern oder Vnd Mutter
administration und Vor-
waltung dem nechsten ab-
genommen, und ihren Vorord-
neten Vormündern Vnder-
geben und befohlen werden,
die und dieselbige ihrer güter
zum treulichsten und besten

4.

Ihres Vaters und Fürsorgers,
und so von den elteren Kinder
Kinder und güther und ihres
Verstorbenen Vermögen Erbe
und Eigenthümlich willen abge-
wonnen, Da soll ihnen von
solcher ihrer Kinder güthern,
für Leibzucht weiters nichts
gereicht, sondern derselbig
den Kindern für ihrer Ver-
sorgung und Leytung ange-
wendet werden,

5. Wann aber den elteren Theil
Erbens halber kein Nachricht
noch Vermerkung dürge-
wiesen werden kann, son-
dern sie sonsten von eigen
Verstandt und geschicklig-
keit zu der administra-
tion ihres Kinder güter
nicht dienlich sein.

So sollen ihnen gleichfohls ab
ihren die güter, auch ihrer Ver-
waltung genommen, die
Leibzuchtsverreichungen, die ih-
nen solcht, und den Kinder
Underhalt gefolgt, und die
dessen gebührlich Versicherung
werden.

X. tit. 12.

Wie sich die Leibzucht ende oder verwirckt werde

1. Des Usufructus oder der Leibzucht, so den Eltern an ihrer Ehelichen Kinder vngefallenen Erbschafften gebühren, dauret, vnserer Landtordnung nach, dieselbe, soll sich weiters nicht, den biß der Usufructuarij oder Leibzüchters Ableben erstrecken, vnd mit demselben todt seyn.

2. Wann sich aber Eheleute zweyen Ehelichen Kindern vergleichen, das eines nach dem andern abstirbet, vnd die andere Ehe gatte, ihren zweyten Ehemann nicht allein ihr vngetheilt gutt, sondern auch die Leibzucht an ihrer Kinder vnzertheilten Leibzucht, vnd endlich von ihrem zweyten Ehemann verstirbet, da soll dieselbige zweyte Ehe Leibliebende Ehemann sich der gebrachten Leibzucht an seiner Stiefkinder gütern nicht länger dann rechtmäßig leben, sondern spätestens innerhalb Monatsfrist nach abgestorbenen seiner ehelichen

al zu stoffen, und solche gebot sie
nen Nachbauren, ohne einsage mit
allen darauf stehenden und dazu
gehörenden Nützungen abzuschlies-
3. zu zeitnehmen, und soll der Nach-
kauffer an solchen Nützungen, die
zeyt nach gemachter Leibzucht
bekagen und erfolgen, und ohne
sein des Nachkauffers mühe und
arbeit gefallen, als lediger Erb,
und eigen des Kaufschilling gelt
gelt entrichten. Zaunstöcker,
Reisen etc. und dergleichen,
auf Verlaufftener Zeit nicht
gehörende Sachen.

4. Gebote den Baugütheren, die mit
sonderer mühe, arbeit und Un-
kosten in gebauet Ehe aufgestelt,
besamet und erbauet sein, sollen
die darauf stehende, die Zeit die
der Leibzüchterin absterben auch
nicht abgenommen noch stürzt, noch
gebrochen und abgetheilt werden, sonder
dieselbe übrig, gerad sambt dem
Nachkauffer, und die andere Helfte
den eigenthümlichen Erben, mit den
gütheren folgen, und dasselbe gestalt
arbeit zu theilen, seinem Nachkauffer
vor andere dergleichen besserung
nicht zugerechnet werden.

5. Hab aber der abgestorbenen Mutter eigene güter bekommt, die sie in dieser seiner letzten Ehe, auf sie in vorigen Ehe, in gesalteter abtheilung mit ihren Kinder, nach hierüber gesetzter ordnung, ehelich zugestellt sein, daran soll der Vatter, so offt die Mutter vor ihnen abgehet, durch Todt, oder sonsten kein andere verordnet, die Leibzucht sein Lebenlang haben und behalten, und nach seinem absterben die Mütterliche gütter der selben Zu vorstorbenen Mutter ehelichen Kinder, so sie noch in ihrer, oder dritter Ehe ab inde, stato pupillari erben und fallen.

6. Und ob zwar in diesem fall der Vatter von diesen ihren an den Mütterlichen gütter bedingter Leibzucht, seinen Vatterkindern, als denen eigentlich ihr Vätterlich gütt stricto jure angefallen ist, nichts abgeben, derselbe nicht pflichtig ist, sondern, da derjenige, so den Vatterkindern nach absterben ihrer Mutter stricto jure angefallen ist,

Jahr nicht gering wäre, dass sie dahin nicht erhalten noch ausgestattet werden möchten, Jargegen aber die Mütterlichen güther, dahin dem Vatter die Leibzucht Zustehet also gethan, dass ihnen dasselbe nicht Zimblich Zuhalten wehre. Da soll der Vatter die seinem Kindt verlassene verwaltung Haltung und nutznutz aus solchen Mütterlichen güthern nach derselben gelegenheit und vermögen nit Zimblich bey kinder, freundt oder der obrigkeit Zu erhalten schuldig sein, welche in künftiger Erbtheilung denselben kindern an ihren gebührenden antheilen wieder abzurechnen.

6. Was aus bisagtem der Eltern und Kindes halber aus erster und andrer Ehe disponiert ist, solches alles soll eben auch von der dritten, vierdten und weitter Ehe, desgleichen ohne underscheid der fälle, es sterbe ein theil der Mann oder Weib oder beede Weib oder Mann, verstanden werden.

7. Wann so dann weib und kinder von einer Mann, und andrer

ein widriben stand in Leib-
lichkeit Liebhaft lebensfristet, oder
da sie den seligen Ihren abge-
storbenen Mann schwanger lasse,
und ehe sie das Kindt gebe,
zu zweyten ehe schritte, oder
auch in zweyter ehe einen ehe-
bruch begienge, oder sich sonsten
selbst Leichtfertig und andern dis-
gleichen laster, die Ehrandstraff
ihr sich haben, und sich begeb,
So soll sie damit, gewalt ge-
gen ihren kindern, als ein
ungerathen diesen gegen dan an,
dem eigenthumb Ehren, an
allen dem ihren verstorbenen
Ehemann Zerrührenden gütern,
die Leibzucht, dran ihr gleich
sonsten der Ehebrendung,
Testament, oder einigen an,
dem letzten willen Letzter Ver,
ordnung nichts entzogen, sich dero verlichtig gemacht,
dem die eigenthumb Ehren
gütter sey es mehr haben, als
ihren Zugebrachte eigenthumb,
liche Haab und güttern in ihren
selbst eigenen nutz niessen und
zu nutzen, darauff auch
dessen Erben bey und Verlust

verbauen, und die Kinder, so
für uns minderjährig, mit täg-
lichen Vormündern und Pflegern
versehen sollen.

10. Ob es sich da ein Ehegemahl dem an-
dern nach Lieb und Leben stünde,
nimmer löblich descriten zu
thun lassen, oder sonst rings an
andern benöthig wüßte, da sich
bey ihrem leben nicht mehr,
andern reconciliiren, da soll
das fürfällige theil, dem dann
andern mitfürfälligen Ehege-
mahl, und ihren gemeinen
Kindern nichts abgetheilt werden
sein eigenthum und sein
Leibzucht so gemeldet soll.

XI. Tit. 13.

Catzenelnb. Landrecht
pag. 58

Wie Kinder aus Ehebetts, so eins
vor dem andern ohne erzeugte
Kinder verstirbt, von einander
erben sollen.

Nirwohl nach Ordnung gemeiner
Rechten: Mutter, Mann und Weib, etwan
sie gar keine Kinder verlassen,
nichts überall von einander erben
mögen, so ordnet doch sonst, daß der
erst abgestorbenen Ehegemahl seine
Blutsverwandten, oder das lez-
lebende sonsten von gemeiner ac-
quisitschaft wegen nichts zu geben sollen,
sondern dieweil dasselbe in Ehren sei-
nen, und es Kinder gebracht oder

17.

andern sie kommen, auch der nehmen
den billigkeit gemäß ist, daß ein ehe-
gemahl dem andern, in ansehung ihres
vorhin gehabten ehelichen beyhalts, bey
dessen entstandener gemeinschaft in
mühe und arbeit, lieb und leid, hoff-
nung und gefahr, gewarten und
genossen habe, gleichwohl aber des-
falls in unsern fürstenthümern, lan-
den und gebiethe bisanhero mehrma-
len viel strittigkeiten vorgelaufen,
wenn ein ehegemahl dem andern, ehe
oder
in allen gütern, ohne einigen un-
terschied, zu rückfall gemacht, und
alle des verstorbenen nechste
blutsfreunde, als geschwister, eltern
und andere, allerdings darvon ausge-
schlossen, an ehlichen orten aber
allein die alten stamm und lehn-
fällige güter, ob sie doch sonst ehegat-
ten ehegemahl nechste freunde,
jedoch nicht erben, als auf den fall,
da ein ehegemahl ohne hinterlas-
sung seines andern
gesetzten theils stirbt zu rück gefallen,
in welchem fall sich gleichwol auf
allen, welche güter stamm oder alte
stamm, und lehnfällige güter
eigentlich sie selbsten ab herkommen,
und sie dieselben
nicht
in ihrem in unsern fürstenthü-
mern, landen und gebiethe, in dem
fall nun dergestalt gethane ehe-
pacta recht gehalten, und also ver-

schwerliche mißbräuche, auch Leibs
und gebäuede nach aller möglichkeit
abgeschnitten werden, Do sorgen, ord-
nen und wollen wir.

1 Also sollen und wir zu einer Ehe greifen, und
nach geschehener Verlobung und be-
gangener ehe, oder sonderlassung kinder
verspricht, und seine übergebliebene
Ehegenossin selbst setzen und der durch
Verordnung, Testament noch dem
gleichen recht nutzung gestatt, Jacob
oder gedinge nichts verordnet hette,
und derselbig Lehtlebender theil sei-
nen der erst abgestorbenen gü-
tern zum Eigenthumb oder Leib-
zucht zugewarten, Dieselben alle
und jede der erst verstorbenen
Ehegenossin Namen und andere li-
gende güther, und die darauf, und
diser Verordnung, genstet, so
derselbig Vater der Verschreibung
gesatzt, oder ihme in treuhender
hoc durch erbschaft oder sonsten
zugefallen sein, genz, und in
ihrender Ehe mit Leibzucht nutz,
ablieb, und sie Eigentlich verschrieben
worden Eigende güther und ge-
dachtes genstet, sie selbst als bald
seinen nechstgesetzten Blutsfreun-
den nach sorthell und nahrit des
grads ab, und eigenthumblich
an, und zuzustellen, doch also dass dem
Lehtlebenden Ehegenossen der Nutz-
ung und nutzliche Verwaltung da-
von lang an allen diesen gütern blei-
be, dargegen er auch seinen under sich
güter in tauglichen baw und
besserung ohne alle verwüstung

allr onera stung

Verwüstung und Verschwendung Dienstbothen, das sie alle Land, Häuser, Gesinde und andere darinn stehende pflicht, ohne Zuthun der Eigenthümb, Erben Zuthuns und Zuthuns pflichtig sein soll.

2. Soll ein Ehegatte aber, ohne rechtliche Ursachen dem Ehebrechenden Ehegatten zuziehen, sich mit der andern Ehe in stehender Ehe verheyrathen, oder mit einer solchen verbotenen Ehe gutlos abzuhalten alle stehende Haab, und was beweglich ist, soll dem Ehebrechenden Theil das nur der stehende Haab, das er nicht trägt, nur mit dem verbotenen gutlosen Leben die schuldige Ehe leisten, verblieben, so ihm dann sonst, das er den Ehebrechen bey seinem Leben ein Stand stadt abgelöset, oder die Pflegung ein Eigengüth vorbehalten, und solch gelt nach der seinen Ehegemahl absterben, noch Kundbarlich Verschaffen erste, dann der Pflichtige Theil gelt, und nicht ingleichem der jenige, darum er sich trennt in der andern Ehe gewendet, soll nicht andern stehenden Haab verbotenen gutlosen gleich gestellt, sondern Niemand nach recht und eigenschaft der Stand gestalt oder der gutlosen darinn verbracht werden.

3. Wenn aus der Ehe nicht kein oder mehr Kinder gestorben oder derselben

Lehrbaw selbst anzustellen, vnd
zu dessen nothwendiger erbawung
allerhand starcke von Steinen, Klüf-
ten vnd Felsen, vnd vnder dasselbe
gesetzet, Hülten, da soll dasselbige
starcke nach absterben des newen Ehe-
gemahls nicht eben gleich andern
beweglichen gütern dem Lehenbe-
bawen allein erblich bleiben, son-
dern auch nach recht vnd eigen-
schafft des Lehens oder guts, zu
dessen nothwendiger erbawung
es destinirt vnd gewendet ist,
gerechnet werden.

† Vnd dem der zuerst oder erstabster-
benden Ehegemahls zuerben stam-
den zu eigenthum vnd nutzung bes-
stehen, solches allein soll dem
selben auch seinen zuerben Lehen
nachkommen, im fall die gleich vor
dem Lehenbawen verstürben, vnd
also die endung der Leibzucht an
solchen gütern nicht erleben, blei-
ben, vnd auf dieselben transmittirt
werden.

XII. tit. 14.

Ob vnd wie weit dem Lebbleibenden
Ehegemahl dasjenige, so es von sei-
nem Verstorbenen ehemahl dem ei-
genthum oder Leibzucht dergestal-
ten, durch Testament oder andere
vermächtnus benommen werden könne.

Wiewol wir in vnserm Herzogthumb
theil Landrechte dis erklärt, vnd ein Ehe-
gemahl dem andern ab intestato, vnd
wo dasselb, da kein sach oder Vermächt-

1. ...nichs verstanden, sind eigentlich...
...und Lieb Hochstbetrübte dergestalten, d...
...wollen mir doch dannenhero derselben...
...Ehebündt hinnen testamenti factio...
...nem und die strenge ernstliche, seinen...
...Letzten willen best möglichsten beneu...
...nen haben.

2. Soll demnach einen jeden Ehegemahl...
...streng und ernstlichen, seinen willen...
...und gefallens von allen und jeden...
...nen selbigen eigenen, und dero selbst...
...dero in gesamter ehe mit gesambten...
...müh und arbeit erworbenen gütter...
...testiren, doch mit solcher maß...
...und beschaidenheit, dass erstlich den...
...jenigen, so in seiner hochbetrübter Ju...
...ratis Verfassung allerseits den...
...Letztlebenden Ehegemahl Jhr gutten ab...
...getrad und nutznidigt ist, nicht ge...
...wird testirt, und noch under den...
...Letztlebenden an obernelten selbst den...
...in gesamter ehe mit gesambtlicher...
...und müh erworbenen, wie auch an...
...gleichem Jhm wenigstens an seinen...
...theil dero gütter, die dann erstab...
...storbenden und testirenden Ehegemahl...
...allein zustehen, die Lieb sind in all...
...wege, es seyen in der Ehebetrednung...
...kein andertheil, gelassen werde.

3. Was aber die gütter anlangt, so der...
...Mann allein mit seiner Kunst, geschick...
...lichkeit und ingenio, ohne allerdings...
...darbei sich zu verwundern, und die...
bona castrensia vel quasi castren...
...sia anmaßen, ob es wohl mit der...

III.

selben, ehe dan fall kein kinder
vorhanden, bei dem Mann am ersten
verstirbt, gleich andern in gemeiner ehe
~~eingebrachten güetern~~ ererbten,
vnn güetern gehalten werden soll,
vnndtlich dass dem vberlebenden theil
die helffte, die ander helffte der ver-
storbnen Manns nechsten freunden,
alss zum eigenthumb, dass dem
theil die lieb haist ihr lebenlang
vorbehalten, anfalle, Da soll gleich-
wohl dem Mann freystehen ver-
schaffen, seinen theil der gemeinen
von diser seiner bonis castrensibus
vel quasi sibi eligiren, vnd die gantz
oder zum theil verwenden vnd
ein theil verwenden mögen
er will, allein dass dem theil, ihr
lebenlang ihr vorbehaltne vnd dar
helffte ehe güetter, die lieb haist, vnd
sonsten da sonsten gering vnd verwen-
gen, auss der vierdtheil der ge-
meinen ehe vnd eigenthumblich ge-
blieben werden.

Da aber der theil am ersten vnd von
dem Manne verstirbt, soll die von
disen dem Mann allein zugehörigen
bonis castrensibus vel quasi nichts
anders sibi eligiren noch ihr ersetzen,
Sie ab intestato sibi vorbehalten haben,
sondern solche güetter, wie sie von
Manne allein ererbten, also sollen
sie auch bey ihren allein solere jure
bleiben vnd sonsten ehe die sel-
ben vertheilt werden.

Wienach absterben des einen Ehegemahls der Kinderfälligen güter halber, Inventaria ufgerichtet und cavirt werden soll.

Dieweil bishero klärlich verordnet ist, was nach absterben des ersten Ehegemahls seinen nechsten ständen ab intestato erblich anfallen, gleichwol aber an denselben allen das lezthinderbliben Kind, zuvor sein Lebenlang behalten soll, Als wil man hiemit ordnen und setzen, das alle des obgemelten Ehegemahls nechste stände und Erben, ihres anfalls und so viel gerüsts und hußrats sonders und besonders alle künftige gefäll nach möglichkeit abgeschnitten und verkommen werden, Sollen auch solches alles bald nach des ersten Ehegemahls absterben, oder ufs längste innerhalb Monatsfrist darnach, durch desselben nechste stände und Erben, und des lezthinderbliben theil gethan, was sich selbst, oder so sie dessen nicht einig werden können, durch zuthun unsers Beambten, samt Burgermeister und Rath, oder den ehegerichten [illegible] ein glaubwürdig Inventarium gemacht und vor die Erben, und des andern theil des lezthinderbliben Ehegemahls gebracht, und darinnen alle und jede güter, was des verstorbenen Ehegemahls ständen und Erben, nach dieser unserer Ordnung darin zugehörig beschrieben, mit ihren qualitäten

† oder, da sie wollen, dreissig

† und, das dritte theil bei der obrigkeit verbleiben sollen

Vnd ~~gelegenheiten~~ eigenthumlich appropriirt vnd zugeschrieben werden, darunter dan das Erbfallende gehörige nichts vnderschlagen noch verschwiegen, sondern alles getrewlich, fleissig vnd gewissenhafft dem darzu bedingten Curatori fürgestellet vnd angezeigt werden solle.

Auch das verstorbenen Ehegemahls Freunde vnd Erben mit diesem verfertigten Inventario nicht begnügt erachten, sondern auf darüber vnd ~~vber~~ sonderbare Caution vnd Versicherung von dem Erbfallenden, vber solche Kindesfellige gebührende begehren, Da soll ihnen das Erbfallende solche Caution in schrifften vnd diesen inhalts, das er an den Kindesfelligen das in specie benamten gutes, nichts verpfänden oder versetzen, verkaufen oder vertauschen, sondern sich darvon nach Erbrechtens art gebrauchen, die darauf stehende schuld, als gerechte, dienst, zinnes, bande, dinst, zinnes, inmittelst abtragen, auf sie in gutem verwahrt, bissen baw vnd besserung halten wolle, alles bis zu verpfändung seiner selbst eigenen gütter, vnd es der Rechte oder Erbrichter dessfalls dahin halten vnd erkennen würde, hingegen schuldig sein. #

Im fall auch vnder solchen Kindesfelligen gütter etwas von stehenden schulden were, so inmittelst vnserm der Erbrichter abgelöset, soll der obligirte stehende schilling mit wissen vnd willen der Eigenthümlich Erben sicherer dazu ersehen an gelegt werden.

† Vermischt gegebenes sonst traw oder Lehnschaft oder dergleichen nach gelegenheit beschaffenheit mit Eidlig gelobnus oder Eyd

Wie aber solche Caution nicht vnterschrieben Burgschafft oder mit dem Eydschi practiciren sollen wie sie verfasset oder erkant werden ordentlichem Obrigkeit discretion vnd ermässigung dabey den dass Erbfallende Ihre vnmündige oder Vnselbständige oder sonsten übel haushalten sich der nutzlich gutter verwendung sorge vorhanden were zu wegen.

Vide Ordnung der Eidtlig Erbfall part. 1. tit. 15. §. 1.

Wünde nun ehe Cautiva Heimbrg
Jundhot, oder da nach gethaner Cau-
tion beschehen, der Leibzüchtiger sich
seiner Leibzucht mit Verwüstung
Verschwendung oder Verwahrlosung der
Güter nicht annehmen, Da soll er
nicht allein auf Verwarnung deß
richts, der Leibzucht verlustig sein,
sondern auch die Eigenthumbs Herrn
sich an allen seinen Gütern ihres
nachstehenden Pfandt- Völlig Inter-
esse. Haben.

XIIII.

Von Bezahlung der Pfäl-
den.

Da Jemand zwegen Ehebruchs mit der
Ehe andern eher ehelichen verbrechen
Pfälden gemacht, daß die selb deß
Orts Recht deßen Ehe allein verfal-
len sein.

Wann aber in stehender Ehe Pfälden
gemacht, und nachdem beider Ehe-
leuthe Kleider ist zusammen kom-
gen und ererbet in stehender
Ehe erworben, Da sollen darvon
die Pfälden vor einiger Theilung
abgezogen werden.

Ist aber sich der ererbten so viel
nicht, sondern die Pfälden klei-
dungen die erworbene Güter, soll
dem der Ehebruch mit seiner selbst
eigenen gelegenheit Leibes dem an-
dern so viel schuldig, Da soll auch
derselbige allein, ohne der andern Hilff
darauß bezahlet sein.

Wa sie aber in sambt vnd sonderheit
einander, oder den Mann allein, oder
die gemeine nothurfft, ~~abzutheilen~~
~~ihre Ehemänner~~ vnd die ~~Ehe~~stiftung
betreffende vnd eingebrachte schulden
gemacht, vnd die ererbten güter der
abfertigung derselben nicht genügsam,
da solchen dann vnd wo sie eigene güter so
weder alhie noch anderer gü-
ter halber verhaftet sein, vnd den
creditorn keinen andern ver-
theil zugebrauchen haben, dann da die
ihren Mann tod erlebte, vnd auch
denselben abstehen, innerhalb ~~Monats~~ dreyen
~~Monaten~~ solches den creditorn
~~anzeigen~~, auch solche eingebrachte gü-
ter behielte, vnd die ihnen über gesol-
genden schulden vnd gemeine, so
sie theil selbst bezahlen, oder sich eigend,
schaffend, barrenschaft oder verbarrenschaft,
wie es ersinnen sollen mag, ~~nicht~~
~~theilhaft~~ machen dürfft ~~machen~~, dann
dergleichen falls soll die ihre überbracht
güter gutes gerüst stehn vnd sie eigentlich
zuerkennen sein vnd sie mit ih-
ren eigen gemeinen schulden weiter
nichts zu bezahlen haben, derselben Ni-
emandes mit freundlichen verord-
nungen, oder eingebringung dieser
oder jener stimmen hinder vnd be-
hindern, den gläubigern an ihr rechtfer-
tigen, auch solches thun oder den
gläubigern begegnen, eingriffen
oder thätlichkeit erzeigen. NB

Wiederfahrnis gesinnte gefahr

von Ehemännern vorgenommen den creditorn
etc. Malefitzrechtlich fortzufahren wirdt ~~sie~~ gehalten
vide paul. 4 tit. 17. §. 2 dreitter theilher
des paragraphi
genossen Ehegemächs desselben gänzlich beraubet
Ehegemächs, oder vber sonsten mehr mit beraubt sich
befindt, der sie gebührlich vorladung vnd rechtlich
anzeigen lassen würde, ~~oder~~ dasselbe stehen

† mit denen schuldenwesens sachen haben wollen
mit viel solcher vorgenommen ihre auch vnd ansprüch
vnd welcher vorfing vnd sonderlich auf
vnd die creditorn ad stehen klingt rechtmäßig
mit andrer ordentlich beschaffung vorfahren
rechtlichen gehalten, vnd zeitlich gehandelt vnd
verdient werden sollen

† vnd andere mit verstanden

NB Leyh §. 5. ex ordin Nassov. part 4 tit 17. § 4
Wegen dass sie soll bürgen schulden mit einander sie ausserhalb gerichts Ehe Contract Wechsel Kauf Verlag Gesellschaft partierung
aus gerichten Verträgen gehalten, selben doch gemacht vnd sie denselben selber so viel sich selbst schuldig seyn vermeinen,
streng sich verbindlichen mit zu bezahlen, sich sondern sollen denselben selbst (Herrnis)
so wohl ~~sie~~ auch der Ehe verstorbenen alle auf den Ehelichen gütern schuldig vnd
dessen mit allen seinen mobilien vnd liegenden haab vnd gütern, die sie sonsten zu Recht eigenthümlich zu haben

100

oder in andern wegen gebraucht, sie sich verbunden haben

XVII

Die obgesatzte Verordnungen von der Ehelichs Succession sollen gehalten und in was fällen ein Ehegemahl vom andern nichts erben soll.

Das Erb ab Verordnet ist, was ein Ehegemahl nach des andern absterben, Liegt eigentümb und Leibzucht belangen, solches soll nicht von Eigen und Stundigumb, so einander die Ehe stehen, und ihre eine vor gesetzten Richtung verstirbt, sondern allein von denen Erblichen verstanden werden, die in ihrer Richtung gehalten, und einander mit Liebung schidigt Leib und treue bis in ihr absterben, erblich beigewohnet haben.

Ob aber derselben Ehelichs eines das andere, in fall da keine Kinder vorhanden, mit einem mehreren dan obverordnet, von dem seinem freundlich bedenken wolte, da soll ihme dasselbe Zugelassen sein, sonder durch Testament und andere letzte willen, aus beständige Ehebreuchen gegen Liebwerdenen steuz und Ehrlichen.

Do aber derselben Ehelichs eines sich gegen Kindlichen Ehebruchs willen von andern separiert und nicht wieder zu sammen kombt, oder aus zanck und unwillen und ohne redliche Ursachen absentiert, sein Ehegemahl böslich verlast und sich in dergleichen abtrag bei andern begeben verharret, da soll das schuldig theil nicht allein deren einen, so ihme gestalt verwegen der Ehescheidung, oder

Krafft dieser Landtordnung nicht dass Ver-
storbenen gebotten, Leibt eigenthumb-
lich und Leibzüchtlicher gebrauch hett, gänz-
lich entwändt sein, sondern auch sein
selbst eigenthumb Zugehörd gütter oder fa-
rende habe vermög Recht und nicht minder
dieses andern Lebens, Er hette dan das erst
abgestorbne Ehegemahl bis seinem
Leben den Letztlebenden des Verbrechens
dem † Verzichen, oder thun auch beschehe
nur Verlassung im Testament oder
andre Letzte willkhur Khundt.

† Gleicher gestalt da ein Ehegemahl gegen dem
andern ein solche Verschreibung ergienge,
die Vermög dieser Ordnung Zuegelassen
Ehelewt und Kinder Zur entrichtung
genugsamb anerbe, soll dem Verfall
digen stehn stehen in seinem Testament
oder Letzten willen, dasselbige,
alles das jenige, so er pacisci Khraft
dieser ordnung dem eigenthumb oder
Leibzüchtlicher weise Zugeeignet gehabt,
Zuberuehren, Inmassen das die Verfal
lene Verschreibung angestrichen im
Testament vermeldt, und da sie so
gar Khündlich nicht were, allen den
andern eingesatzten Erben abzu-
tragen erindert, dem soll aber ein Ehe-
gemahl das andere, bis ihres Kinder
Leben, und der Ehevertrag mit andern
Verfahren beschaffenheit Zeitt, Ob dan
gleich solche beschaffenheit nicht Ver-
wirckhung verbleiben were, Do sol-
len doch dasselben eigenthumb Erben
nicht macht haben, dessetwegen Ver-
zeichnus Verfall und nachstellung des
Letztlebenden Clag Zuegestehen, sie aber
das erste abgestorbene die Clag nicht

+ tacitè oder expresse

fangen sollen, und darüber kein
streiten entstehen, mögen die eigenthümer
selbsen, ob sie wollen, solche angefan-
gene klag prosequiren und ausführen

XVIII

Welche güter vor unbeweglich
und welche vor beweglich die halten
sein.

Vor unbewegliche und ligende güter sollen
hinfüro in unseren fürstenthümben,
landen und gebiethe, gehalten werden, nicht allein alle
erbe von natur unbeweglich sein
als häuser, hofe, aecker, weingarten und
dergleichen, sondern auch alle erauf-
fende früchte, so lang die mit den
felde stehen und nicht abgenommen sein,
als das korn, heu, die trauben
an stöcken, äpffel und birn an bäumen
und alle forlan, dergleichen alles was
in jahrs frist auf und von selbst
ihren beständigen fortwachs nimmt,
unter gütern, die sonsten gleich für
unbeweglich, oder für ein ganz jahr
aufgehe dafür unbeweglich gerechnet
auch für denselben erbzins oder mit
gülte stehende und nicht angelegte
baarschaften, ihren beschwerden und
ihrem gebührenden nutzungen, auch
alle erbzins und gefälle, dergleichen ablösliche† standgelter, die
sonsten gleich für ein ligend gelt,
oder auf für ein bloss capital,
summa gelts gestellt, mit ihren
haften noch fürderlichen und nicht ab-
gelegten kauf oder gelt zinsen.

† die Bibliotheca hat aus
+ und unablesliche

Von der gerechtigkeit dieser sachen, wann streit darüber
ligenden gütern abhandlung mit anstoss
darinnen etwa liche waaren, auch andere handelsgüter
als öhlen als öhlen, honig, öhlen, haaren, stroh

7 oder beweglichen ligenden gütern gehalten werden soll
des meiner [illegible] sondern in [illegible] gelegen den unter
[illegible]

2.

+ Schuldung

+ Forderungsgeld

Nota

Dieses muß ein klarerer titul gesetzet werden
sint Rubrica Nachher zu machen
sint Inhalts Titl 19

Nota

Vide Ordnung part 5. tit. 5. fol. 182 sec. 2.
et tom 5. 2. hujus dem 8. 8. inclusive sufficiens
tradere pignora albini

Gleb allhie zwar der natürlichen Vorzug
lichkeit, als Vaterschaft, Elterschaft,
Kindschaft, Freundschaft, Treue, Liebe,
freundlichen Leben, und aufstehende
goldene Bande und allerseits Verbindlichkeit
freundlich oder gelt hinfuhren und Verbinden,
soll der Vorzug und freie
Hand Lob gestattet und gehalten
werden, und hiermit alle Vorigen
richtige Satzungen, gebräuch und
gewonheiten, auch sonderbaren
Ehesachen, ausdrücklich cassirt und
hiermit gehoben sein.

Tit. 20.

Von Einkindschaften.

Die wahl in Vorigen Fürstenthümern, Lan-
den und gebräuch sich bisweilen dahin
gehen, daß man absterben eines Ehe-
gemahls, der letzt lebende, wann er
sich anderen ehe verheiratet, mit sei-
nen des ersten Ehegemahls in gemein
oder gedinge der Einkindschaft zu
dem ende verbleibet, daß die in
erster ehe albereit erzeugte Kinder,
und die ferners aus der letzten ehe
erzeugt werden möchten, durch-
aus in allen laid aus erster und
letzter ehe herrührenden Gütter,
liegen und Fahrnissen gütern, ehe
allen standes gleichheit, als ob
die gleiche geschwister von beiden
Banden wären, succediren und er-
ben sollen, solche meist aus einer
ersten Ehe gewonheit, daß der

Letztbrauder Ehe genandt alle br-
enzliche güter bekort den eltesten kin-
den ehelichen Leibeserben, die in di-
zwigte ehe bracht hat, und seinen be-
sonderen nutzen gehabt, und hiemit de-
nen, durch solche gerechtsame treuhe-
hilten kindern einer ungleichheit
der gleichheit gehalten, damit dieselbe
dieselbige böse gerechtsame nemen
durch alle kayserl. land ordnung basirt
und dargegen den kindern erster und
anderer Ehe selber, und die eltern
ihren eltern der eigenthumb eigenwar-
ten haben sollen, klare und richtige
verfassung ergangen ist, derowegen
als hab. der sein kindschaft nem-
men und erneuern ehrgeitzig zu-
ir jegen die ersten oder andern
kindern unbillich seine mündere
aus unrechter ungleichheit Mut, ab-
günst, verbitterung und allerhand
mindere unrichtig keiten zu richten der
gerechtigkeit zuwiderlauffen, Als ha-
ben wir auch nicht allein der güter,
abgestorbenen eltern voto und be-
dencken, in dem die ihre güter ei-
nemand anders den ihren ehelichen
kindern gönnen, sondern auch gemei-
nen nutzen die ein oder, sintemahl der
durch den ersten kindern den jenigen
so stehen albereit manchfeld güter abge-
storbenen vatters oder Mutter tragen
und eigenthümblich angefallen ihre, eine
theils alienirt, und andern die di

solchen gütern allerdings stumb sein,
zugewandt werde, sondern auch den
zeugen ehegemächt sonderlich so weit
in dieser ordnung erfordert, als da er
nach stiftung Gottes die leiblichen
oder weiblichen ehe scheiden würde,
die hinfüro willkürlich von einem zum
andern zu disponiren
fast bauen, und wollen das gesetz
gesetzen, so eine einkindschaften und
die künftigen zugewinnst gütter theilen,
die nicht recht procreirt werden kön-
nen, hat sich dann gesetzen ordnung und
wollen mit demselben, das alle solche
pact und gedinge der einkindschaften
in keinen fürstenthümben, landen
und gebieten, auch keinerley orten und an-
dern gewonnen ehesachen hinfüro
mehr gelassen werden, und den kin-
dern nach ersterben jrer eltern, jren
leiblichen nach den rechten jrer eltern
allein und den kindern nicht ererben jren eltern,
sondern allein nach den rechten jrer
vorfahren, so jhnen von jren eltern
oder vorfahren angefallen und ge-
wiesen ist, solches soll jhnen hinfüro
nicht begegnen oder gelassen, und
dahin nicht gelangen, sondern
durch den nächsten erben und
durch den nächsten anerben,
als den leibsuchter, und dessen erben,
freunde oder verwandten, durch
einkindschaften oder dergleichen
gedinge dann einigerley weise gestanden

künfftigen, in der ehe begattigten unsern
willen Landen an uns anheimbal
werden. Wann aber darüber den
selben Kindern etwas von unsz ihren
künfftigen Ehe Leiblehen od Stieff
Mutter gütern durch künfftige Ehe
Pactа oder Verträge zugewachsen
werden, das selben wir billich ni
dann in der zeit, und soll deßhalb
durch diese unsere Constitution nie
mands nichts benommen sein.

NB. Aberg §

XVIII.

Kurtze titul bleibt gantz
viel drob spatzieren gehen wird

Von Succession ausserhalb Ehe erzeugter Kinder.

So zwey ledige Personen, die gleichwohl
also gethan, das sie einander kein ge-
blüt und andere Verwandtnus tragen
wie sie mit einander Ehe schlies
sen nicht verhindert werden, ausser
das sie Kinder erzeugen, folgend
aber eine andere ordentlich Ehe
nehmen, so werden dadurch die
zuvor erzeugte Kinder gerechtfer
tigt, also, das sie gleich andern ein
gesessene erzeugten Kindern, ihren
Eltern, Verwandten und andern
succediren.

Nehmen aber die zwey ledige Personen
einander nicht zur Ehe, und blei
ben dieser die erzeugte Kinder un

geschicht. Ob dan zwey dieselbigen
ehrliche Kinder ihrer ehelichen
Mütter und Ober Eltern von der Mäl-
terlichen Linien, so keine ehrliche
Kinder verhanden, gleichfalls succe-
diren, Ob können sie doch von ihr-
rer Mutter und Oberelteren von der
Vätterlichen Linien gar ab intestato
nichts erben, sondern müssen mit
denjenigen, so ihnen die ihrer Va-
terschaft wegen nächst und geründt sind,
zufrieden sein.

Was aber solche Kinder betrifft, die aus
Verdambter Vermischung und ge-
brüchs Ehe kommen, als aus Blutschan-
den, oder da Vatter und Mutter
von einem nahen Verwandtschaft und Blut,
schande keine Ehe miteinander besitzen mögen, als,
weil dieselbe in recht gantz ver-
loren sein, die haben sie so wenig
von ihrer Mutter als dem Vatter
zu beerben noch zu erwarten, als
wenig ihnen, denn die ihrer ehe-
lose Liebe verbrüdert und verlohren,
Dieselbe durch geschafft oder geschaffen
aus barmhertzigkeit etwas ge-
geben, Dieselbe Unehrliche Kinder
nun ihren Eltern nicht succediren,
Von denen haben auch die Eltern
hinwieder nichts zu erwarten,
Von welchen Eltern aber und an-
dern freunden Unehrliche Kind erb-

schafft werden, denselben Kindern mögen die Eltern und andere Verwandten eben wohl succediren.

XCXIII

Von Erbschafften in aufsteigender Linien, und nemblichen wie Eltern und Obereltern allein Ihren verstorbenen Kindern und Kinder-Kindern succediren.

Stirbt ein Vatter oder Mutter, und verläßt ehrliche Eheleibliche Kinder in absteigender Linien, auch keine geschwistere noch deren selben Kinder, sondern allein seine Eltern oder Obereltern allein, oder sein theil, läßt dann der verstorbene Vatter oder Mutter ausserhalb seinen Eltern oder Oberelteren andere, weder von Vatter noch Mutter seits, verwandt, es seyen oder seyen sie verwandt, es erben, die selben gütter des verstorbenen Kinds ehelichen Vatter oder Mutter so die noch Kinder im Leben sein, Kinds, oder Kinds Kinder sind, so dann andere verstorbene, allein, die nächsten allen Oberen Eltern darüber auß.

Da aber Kinds Vatter oder Mutter der verstorbene, weder Eltern, noch die Oberelteren mehr im Leben sein, so erben die Oberelteren der Vätterlichen Linien die helfft, und die Oberelteren der Mütterlichen Linien die andere

helfft

Dieser Titul wird abgeändert, und an dessen statt, andere Materien Part. 2. cap. 3. mit gewissen Beschaffenheiten des §. 2. des Landrechts §. 1. dergestalt eingerückt worden, daß der Titul also lautet: Von Erbschafften in aufsteigender Linien, und nemblichen wie Eltern und Oberelteren allein Ihren verstorbenen Kindern und Kinder-Kindern succediren.

holtt, Vnerachtet, ob gleich dieselbe in
einer seitten mehr weren, Als die
andern seitten jhres Herkommens im Le-
ben sein, Vnd schleust also offtgemelte al-
lerley der nähere im grad den
weitern aus.

3 Do aber das verstorbenen Kind von
seinem Vatter oder Obern Eltern
der Vatterlichen Linien sein vnd
von gütern durch Mitgifft, Erbschafft
oder sonsten Erbsmässig an sich bracht
hette, dieselben entweder allein hett die
Eltern oder Obern Eltern der Vätter-
lichen Linien, dieselbe sie herrüren sein,
Verschafft, Vnd die Eltern oder Obern
Eltern der Mütterlichen Linien,
ob sie schon mit den Eltern der
Vätterlichen Linien in gleichem grad
sein, darein ausgeschlossen, et
è contra.

4 Do verstorbene, so die Eltern vnd Obern Eltern,
beide der Vätterlichen vnd Mütter-
lichen Linien im gleichem grad
weren, succediren die vorigen
im grad allein, Vnerachtet, ob
gleichwol jetztere nicht von ihnen sein,
denen der andern ausgeschlossenen
Linien herrühren.

XXVII

Wie die Eltern vnd Obern Eltern, Ihren Kindern mit vnd neben deren geschwisterten oder geschwisterter Kindern succediren.

Verstirbet ein Kind oder Kinder ohne Leibs-
erben, vnd verläst seinen Eltern

oder Oberfelten, auch Schwäbisch
geschwistera Kinder gebürtig. Da
succedirten des Verstorbenen geschwi-
stern Kinder gebürtig zugleich mit Vatter
und Mutter, so beide noch leben, oder
ist etwa einer allein, so doch andere Ver-
storben, nach anzahl der stirpes
in capita, und erben Vatter und
Mutter ein andere theil seiner person
mehr nicht, dann auch ein ander ge-
schwistert, Kinder, deß gleichen
die geschwistert Kinder gradaliter
seind.

Also auch, da derselben geschwistert Kin-
der gebürtig wären, oder die alle,
zuvor Verstorben, und nach sich Kin-
der verlassen hetten, so erben dieselbigen
Kinder, alter und Verwandtschaft halb
sie in dritten grad seien, mit der
Verstorbenen Vatter und Mutter zu-
gleich, doch nicht in capita sonder
in stirpes, Nemblich so viel als ihr
Verstorbener Vatter oder Mutter,
da deren oder die noch in leben ge-
wesen, getheilt hetten, doch soll sich
diese gerechtigkeit allein biß auf der
abgestorbenen geschwistert Kinder
und weiter nicht biß in die distor-
ted also ad nepotes extendiren.

VIII.

Wann nun ein weib oder mann, ist
der Verstorbener weder Vatter
noch Mutter, sonder allein Eltern,
als eines Vatters und eines Mutter,
oder in mangel deren Eltervatter

oder Ehrenhalt Mütter auf sich verlassen, dan dieselben Ober-Eltern, und darin im nächsten Grad gleichen Grad sein, succediren gleichfalls mit dem ersten Vorsterbenen geschwisterten Kindern Vollbürtig nach Capita, und wird dies falls nicht in acht genommen, ob schon beide Ehrenvatter und Ehrenmütter von der Vätter seiten Einen Eigenthum, und von der Mütter seiten allein Ehrenvatter und Ehrenmütter verhanden, als è converso, dan dieweil sie mit dem Vorsterbenen geschwisterten Kindern Vollbürtig concurriren, so succediren sie alle gleichheitlich nach Capita, sonsten aber da keine geschwisterte oder geschwisterte Kinder verhanden, erben die Obern-Eltern auf den Stämmen, welches in der Linie die Solidität, wie in nächst vorgehenden Titul gemeldet.

Wann nun dieselben geschwisterten Kinder Vollbürtig, oder der abgestorbenen Kinder Person gestalt mit ihren Eltern oder Ober-Eltern erben, an demselben portionen selben sich die Eltern keiner Lebenszeit anmassen, sondern sich mit ihren solchergestalten anfallenden vergnügen lassen.

Wann auch die Eltern oder Ober-Eltern desselben ihren eigenen Kinder mit den erben der Vorsterbenen geschwisterten Kinder Vollbürtig erben,

das fällt Kürchtig lich nach ihrem
der Eltern absterben, und so sie das
verlebt gibt ihnen Liebe wollen
nicht angriffen der Lotter, allein
bey den Kindern mit denen sie das
erbe Güter getheilt, und nicht bey
denselben ihnen falls eine andere
Ehe eintrügte geschweistern.

§. 7. Wird genommen auf d. Nachrichter Ord. part 4. tit. 3 § 22. fol. 120. Verfragsch. trüge sichs.

6 Wenn aber der Verstorbene neben
seinen Eltern oder Obereltern
keine geschwistern von Vollen ge-
bluts, noch derselben Kinder, son-
dern allein einhalb geschwistern, so
erben die Eltern und Obereltern
nach Kopfzahl der grads als ab-
stehet allein, und schließen ihres
Verstorbenen Kinder einhalb ge-
schwistern allerdings aus.

XXIII.

Von Erbschaften in der Linien.

1 So jemands Verstirbt, und weder
Kinder noch deren Kinder in ab-
steigender, auch keine Eltern noch
Obereltern in aufsteigender Linien
verläßt, sondern allein andere Ver-
wandten in Ehe Verlobte grad, Erb-
lich, das Verstorbenen Erblichkeit geschwi-
stern von Vollen gebluts und derselben
Kinder, welche einhalb aus besonde-
rer Begnadigung gemeiner Rechte, jure
representationis an ihres Verstor-
benen Eltern statt treten, und mit
ihren Vettern und Basen zu gleich in
stirpes und nach den Häupten succediren,

geschwister auch der Verstorbenen vn-
fall geschwister und deren kinder allerdings aus-
schlag aber der verstorbene keine rechte ge-
schwister von seiner geburth, sondern derse-
ben kinder, so succedirn selbe kinder,
nach weiland Kayser Carls und des Hey-
gen Reichs Constitution vt caseta und nicht
in stirpes, und geschwistern nicht allein der
Verstorbenen Vatter oder Mütter
ehrliche geschwistere, die gleichfalls mit
ihnen im dritten grad sein, sondern
auch der verstorbenen einfalls geschwi-
stere, innmassen, dass die nach grad
nächst sein, wann eben aus.

3 Zum andern, wann keine geschwistere
von seiner geburth, auch derselben kin-
der nicht vorhanden sein, alsdann haben
die einfalls geschwistere und deren kin-
der locum allen andern vorzuziehen,
auch vor der Verstorbenen Vatter
oder Mütter vollbürtigen geschwi-
stere. Wo aber Verstorbenen Ehegatt
den nechsten Erbrecht und succediren
nach Inhalt der Falle vt caseta
oder stirpes, in allen massen wie
von ersten und vollbürtigen geschwi-
stern obig vermeldet ist. ✝

4 Allein ist hierbey ohne Inhalt einer
ehe, da der Verstorbene einfall Vatter,
einfalle geschwistere von Vatter seiten, und
einfalle geschwistere von der Mütter seiten,
so neben die einfalle geschwistere von den
Vatter und derselben kinder alle Fahr und
güther, so sich Vatter oder Voreltern der
Vätterlichen linien herschreiben, und herge-
gangen die einfalle geschwistere von der Mütter

✝ Wird ist hierbey zu merken, daß die Verfassung offen
einige Restriction der güter, welche jemand denen
sie gradibus der Seitenverwandtschaft

Wird eingelassen

oder Vetter Kinder alle Haab vnd güter,
so von der Mütter oder Obersfreundt der
Mütterlichen Linien Herkommen allein in
den übrigen von der Vetter Linien angefallen: oder sonsten erobert güter succediren dieselbigen zum theil gemeiniglich,
sonsten von Vatter allein, oder der Mütter
allein gemeiniglich, Zuglich wie auch
der selben Kinder, steht nöthigs observirt.

Von vnehligen Kindern, wessen die güter der Eltern, ist auch in acht Zunehmen, in
einem jeden fall, so der Vorstorbenen
keine nähere Ehelich Vatter oder Kinder
seind abgestorben Vatter oder Mütter
Ehelichen gemeinigt von denen gebürtig,
dann die Vatterlichen gemeinigten von Vatter oder der andern Obersfreundt der Vatterlichen Linien, nehmen doch gut allein,
so von Vatter vnd Obersten der Vatterlichen Linien herkommen, vnd nehmen
dargegen die Mutterlichen gemeinigten von
der Mütter, oder andern Obersfreundt
der Mütterlichen Linien doch gut
allein Zu, so von der Mütter vnd Obersfreundt der Mütterlichen Linien herkommen, im übrigen stehen sie Zu gleichen theilen.

Ferner sich Zu, dass einer Vorstorben,
vnd nach sich Vatterliche Kinder hinterlassen, halb bründt oder Vetter, die seiner
Zeiten Vorstorbenen Vatterlichen brüder oder Vetter negstes vnd Nächsten, ob dan wol das jus representationis sich bey diser negstes vnd Nächsten

Vermöge des Rechts nicht erörtert,
sondern Dieweil die Eltern die Kinder
oder, damit sie alle Kosten dem Kinder-
bauen zu gehen, nicht Nothdurft seien
straffen, so setzen, ordnen und wollen
wir, aus sonderen Gnaden Väterbaue,
gnedigen Ursachen, dass in Unsern Fürsten-
thümen und Landen Wo gebräuch, hinfüro
in einem solchen fall, dass Kinder-
einen Vollbürtigen geschwistred nepotes
und Dieberen, mit dem Kinderbauen
einfall geschwistern, oder so die nicht
mehr im Leben, ihren Kindern oder
gestalt Zugelassen werden sollen, dass
die im ersten fall, nemlich mit den
Kinderbauen einfall geschwistern an
statt und an Stirpes, im andern
fall aber, nemlich mit den abge-
storbenen einfall geschwistern Kinder an
ihr capita succediren und erben.

51. Wann auch in casu converso, nemlich
so der Vollbürtigen Leiblichen nepos
oder Dieberen Kinderbauen, und nach sich
keinen nächsten Freund Verlässe, dann
seind alle Vollbürtige und
einfalle geschwistern, neben diese und
halbe geschwistern seine Freundschaft des
gleichen der grads Verwandten haben,
und dato einiger mit der Vollbürtigen
geschwistern, in einem solchen fall den
abgestorbenen nepotem oder Dieberen
in capita die gleich erben.

6 Ordnen da sich der fall also begebe, dass ein
Kinderbauen, und nach sich seine Lei-
bes abgestorbenen Vatters oder Mutter
Vollbürtige und einfalle geschwister
Verlässe, wollen wir, dass gleich-

in casu converso dieses Verstorbenen, da er seinen Vatter vollbürtigen Bruder todt verließe, dann selbem allein vorhanden einhalb geschwistern succedirt hette, also auch seine vollbürtige geschwistrid kinder, so abwesenden Vatterseits der Verstorbenen vorhanden einhalb geschwistern succediren sollen.

7 Wann aber einer Verstorbenen Vatter noch seine vollbürtige, seiner Bruder verstorbene vollbürtige, gegen den einhalb geschwistern nepotes oder Diesteren, so wehre dieselben allein selben in gleichem grad sein, sollen dieweil die Diesteren von den vollbürtigen geschwistern, den Vatterseil des Vorgehenden Vaters oder Vatters oder Mutter erzogen, vor andern Diesteren von den einhalb geschwistern Leben, die sollen sie auch in der erbschafft denselben vorgehen werden.

8 Und dieweil wir aus sonderbahren hierzu bewegenden Ursachen diejenige Kind Verordnung, daß das Verstorben vollbürtigen geschwistrid nepotes oder Diesteren, mit den Verstorbenen einhalben geschwistern in capita Linien oder Stämmen, oder dero Kinderen in capita Linien oder Stämmen erben sollen, dergestalt, daß wann einer Verstorben vollbürtigen geschwistrid nepoten oder dero Diesteren auch seiner Vatter oder Mutter vollbürtige geschwistrid Kinder, die sollen in einem solchen

fall aus obun angezogen Und Durch
brungenden Ursachen, Der Vollbür-
tigen geschwistert nepotes oder Diester-
sie Kinder halt ob sich gleich dieselbe
das jus repraesentationis nach Ver-
ordnung gemeiner Rechte sich Ni
nicht erstrecket: / weil der Verstor-
benen Vatters oder Mutters Vollbürtigen
oder in mangel deren, Dem nächst-
gesetzten Erben sich Und in Stirpes
succediren.

9 Da aber neben diesen Verstorbenen Der
Verstorbene auch nächster gesetz-
ter oder Deren Kinder Vorhanden
weil dan dieselben des Verstorbe-
nen Vatters oder Mutter gesetz-
ter ausschliessen: Da können dies
lige ausschliessung auch abermal
den Der Verstorbenen Vollbürtigen
geschwistert nepoten oder diesteren
Kinder Ersten.

10 Ausser Und ausserhalb angezogener
fälle fall erordt das jus repraesen-
tationis ~~nechst Vorhin Ehrlich~~
~~Landt~~, ~~Und auch der Verstorbene~~,
~~Von welcher seiten die Güter sein~~
~~rühren~~, weiters nicht gelten, in
nicht gemeinen auch extendirt, son-
dern dessen allen Ungeachtet die
Erbschaften nach Vorhin des grads
angefallen, Und die nechst Verwan-
then im grad allerwegen den remotis
sibus Und Stirbt Verwandten prae-
ferirt Und vorgezogen werden, Also
das solche Nechstverwandten, ob sich der
von im gleichen grad mit einander be-
finden werden, ohne allen Vorhin oder

Vorzug in capita vnd nach anzahl der
Personen oder Heubter succediren.

II. Wo aber zwey oder mehr Vorstorbene vnd Verlebte keine nähere Freunde, als Vetter vnd Volbürtiger Brüder oder Kinder, vnd dergleichen seind Vetter vnd vnehlichen Brüder oder Kinder, da erben die, so gleichen Grad sein, mit einander in capita vnd haben sich hierfalls die eines Kinder oder Vetter der Vorstorbenen Vetter Volbürtiger Brüder gewesen, keines Vorzugs zu gebrauchen.

12 Gleichergestalt sind der Vorstorbenen Verlebte seine Vetter vnehlichen Brüder oder Kinder, vnd dergleichen seine Vetter Volbürtiger Brüder oder Kinder, die succediret der vnehlichen Brüder Kinder gegen einander Kopfweise oder gradatim allein, vnd geschicht der Volbürtigen Brüder oder Kinder nicht, sintemahl sich die in gegenwärtigen fall des juris representationis nicht zu erstrecken, vnd also soll es auch gehalten werden in andern fällen, da sich der grad der Verwandtnüs weiter hinaus erstrecken.

XXIV.

Wie die gradus zurechnen vnd zu befinden seyen.

I. Damit aber gemeiner Leute, einen Richter vnd einfaltigen Rudern, Licht, wie die gradus der Blutfreundschaft vnd eigentlich zu finden vnd

Erbschaften seyen, haben, und sich daher
selbst etwas zuzu- oder beyzuthun
suchen, oder hinfüro eygenen mögen. Da
ist zu wissen, daß allewege der gemei-
ne Stirps oder Stamb, darein beide der
Vorstorbenen Kind die Erben, so erben
will, Erbe sein, gesetzt, und alsdann
von dem Vorstorbenen Eheweib, bis
her demselben gemeinen Stamb, und
von demselben gemeinen Stamb hin-
ab bis auf die Erben, so erben will,
gesetzt und gerechnet werden muß,
so viel Personen nun in einer ab-
steigung sein, daß deren beide die Erben
so hinterben vermeint, und der Vor-
storbenen Personen mit gerechnet sein:
an der Zahl befinden, darein soll
allemahl nur eine abgelegt wer-
den, und so viel der überbleibenden
an der Zahl sein, so viel sind auch
der grad, als zum Exempel, ei-
ner verstirbt, und läßt nach sich
einen seinen gemeinen Stamb Kinder
Kinder Personen, und sie der andern sei-
nen seinen Mitter Geschwistrede Kin-
der, will nun einer, wie nahe
die beide Personen, der Eheweiber
Stamb Kinder und der Mitter Geschwi-
ster Kinder dem Vorstorbenen Ver-
wandt sein, so sehe an Vorstorbe-
nen, und zehle denselben wer die er-
ste, seine Mutter wer die zweite, der
Eheweiber wer die dritte, der Ehe-
mutter &c. verstehe der gemeine
Stirps oder Stamb ist: wer die Kinder,
deren Kinder, verstehe der Eheweiber
Stamb ist wer die fünffte, wo dessel-
ben Eheweiber Stamb Kinder &c. darein
die jenige ist: wer die sechste Person,

^ Einschlüssig

Von dieser Tafel aber liegt ein stück
hinweg, bleiben fünf übrig, also sind
demnach der Vorfahren und seiner
Ehe Weiber Brüder Söhne einander im
fünfften grad verwandt.

2. Was aber die Endursach anlangt, daß
gleichfalls an dem Vorfahrenbaum, Tafel
den Vater die erste, seine Mütter die
andere, seine Ehe Mütter Vater: welche
der gemeine Stipes oder Stamb ist: Vater
die dritte, desselben Vaters Mutter die
Vorfahrenbaum Mütter Schwester ist, Vater die
vierte, Vater Vetter, oder Vaters Vater die
fünffte, die Tochter Vater die sechste, Vater
die Ehe Tochter, darüber die frage ist, wer die
Blutsfreunde seyen, von dieser Tafel klärlich
zu ersehen seyn, bleiben sechs übrig,
ersiehet sich demnach daß der Vorfahren
baum und seiner Mütter Schwester
Ehe Töchter unter einander im sechsten
grad verwandt sein, daraus ersichtlich
und daß der Ehe Vaters Vetter, unter
der im fünfften und nächsten grad ist
bleibet dieser Ehe Töchter im vierdten
den Vorzug habe, und also ist in
andern Fällen ebenmessig Erklärung
zu machen.

XXXV.

Von Ritter Lehen und der-
selben Successionen.

1. Nachdem unter unsern Vasallen und
Lehen Leuthen, etliche von Adel die
gern Lehnträger und Eigenthümer
Graf: und Landschaften Lehnsfreund
Lehen ausgeht nicht dann mit Ein-

stellung besonderer Investitu-
ren und Lehenbriefe in Bey-
seyn, und so offt sich der Fälle zutragen,
Lehen, oder eine solche bey Kayser-
lichen Hof gelegene abkommlichkeit ge-
halten und gesucht werden muß, ge-
dachte Succession und folge
rund in dem Lehen Brief nach dem
inhalt der Investituren regu-
lirt, darauf so einer ein gut
vor sich und seine Mannliche Lehens
Erben empfangen, die Mann-
lichen oder auch in gemein vor sich
und seine Lehens Erben zu Lehen
oder Erbstam Lehen gelaüen wird,
Da Succediren darinnen des Ver-
storbenen Lehenmanns Töchter, und
desselben Kinds Kinder Mann-
lichen geschlechts allein, und sind
die Töchter rund selben Lehens
nicht fähig, es vermöge dan die
Investitur dasselbige;

Verstehet aber der Verstorbene Lehen-
mann keine Töchter noch Kinds Kinder
in abstaigender Linien Mannlichen
geschlechts, als dan gleich sein Vatter,
Elter Vatter, oder andere Vorfahren
im Leben gewesen, Da succediren
dasselben anderer gestalt nicht,
dan es were, dass es ausdrücklich also
im Lehenbrief ausgedingt sey, Es trof-
te dan fall, dass ein Lehenmann des
Lehen guts ganz oder Theilweis seinem
Vetter etwa in Verheurathung desselben
oder sonst zu seinem Kindsheil sei-

NB

NB § 3.

nigsten und Liberalisten verstorbenen gethan hette, dan so derselbige Vater hinlaßen den Vatter oder Liebe Erben verspüren, so nimbt der Vatter sein selbst den Posen ungetheilt Ehrungälß billig wieder hinweg.

4 Do theil aber Brüder, Brüder kinder und alle von der Zweig Linien seitwerts Agnaten betrifft, auch derselben verjenigen, der das Ehren an erstem acquirirt und erlangt hat, als gemeinem Nam[en] stehen, und in der Vamb[t] belehnung, nach ainhalt der Investituren Ehrenden, die erstan alle sind nach Recht des grads, die succession der Ehrend hinlaßen, und trith die succession in Ehren, nach gemeiner succession in Lehngütern regulirt, ob erstern dan die Väm[m]en und Agnaten under sich selbst vnd andern ainig.

5 Do aber ainer, so ain Ehrenman oder Liebe Ehrend Erben verstirbt, und nach sich seinen Brüder und verstorbenen Brüders Posen verläßt, do succedieren der Brüders Posen jure repraesentationis billich mit ihren Vettern in stirpes, da aber kein Brüder, sondern allein Brüder kinder im Leben sein, die selben succedieren nach ainhalt Ihrer Cayl. Constitution in capita, und ist Lehnherr schuldig sie zu investiren, dem ist also

der

Der Lehen Erbfolger Todesfall, zwischen rechts Brüdern und gebrüdern von Vettern gebräuchig, auch Ihren beider seits Vätern ein statt hat, dan alle von einem Vatter herrührende gebrüdere, wie auch derselben Väter, ob diese schon verschiedene Mütter gehabt, succediren in feudo paterno Zugleich, und werden die vollbürtige Brüder und derselben Väter, den einfalben gebrüdern und Ihren Vätern, sofern sie allein von einem Vatter herkommen, und also rein Blut und Namen seien, gar nicht præferirt.

§. 6. Doch ist da der Agnaten einer oder mehr von denjenigen, der erstes das Lehen vor sich und seine Erben eyben acquirirt und erlangt hat, nicht herkommen, oder auch herkommen und doch mit dem Lehnherr, vorbenen Vasallen in dato sambt belehnung nicht blieben worden, auch derselben gebührliche folge, wie recht, gethan hätte, Dennoch den dieselben Agnaten nicht allein im ersten fall, da sie Ihr herkommen vom ersten acquirenten nicht deduciren können, sondern auch im andern fall, wo sie, gar Verlassener, Versäumbter, und nicht, wie sich gebühret, gesuchter samblbelehnung, von der Successions und Lehenfolge ausgeschlossen, und das Lehen dem eigenthümb herrn reichet wird, wie solche

biß anhero in Unsern Fürstenthümb, Grafschafften, Herrschafften ꝛc. bisher üblich und gebräuchlich gewesen.

XXVII.

Ob auch ausserhalb der Ehe erzeugte und durch hernach gefolgte Ehe legitimirte Söhne in Ritter-Lehen succediren.

1. Wir wollen auch hiermit verordnet haben, die ausserhalb der Ehe erzeugt, und durch hernachgefolgte Ehe legitimirte Kinder, den andern in der Ehe erzeugten Kindern, durchaus gleich geachtet, und mit denselben zu gleicher Regierungs-Succession und Erbschafft allenthalben gehalten werden; Derowegen wir dann, so viel in Unserm Fürstenthum alle und jede Unsere Adeliche Ritter-Lehen anbetrifft, die Unsere Löbliche Vorfahren Fürsten zu Anhalt, und wir bis anhero Unserer Ritterschafft gelassen haben, und derselben von der Ritterschafft künfftighin lassen wollen, ausgenommen und hiervon die bewegenden Ursachen, und mit vorgeschahten, sattsahm Recht Statuirt, gesetzt und gegründet haben, Statuiren, setzen und ordnen mit Hiermit ausdrücklich, daß in allen und jeden Unsern Löblichen Vorfahren Fürsten zu Anhalt, und Unsern denen von der Ritterschafft selber Ritter-Lehen gegebenen Investituren und Lehen-Briefen, die darinnen gesetzte gewöhnliche wort, Lehens, oder Mann-

111.

Leibs Lebens haben, und dergleichen
andere nicht, dan den solchen Kindern,
die im Ehestand ehelich erzeugt und
gebohren seien, verstanden, auch
denselbige neue Lehnbrief in diesen
Landtagen, so oft und dickmahl Ritter-
Lehen empfangen wird, denen ehe-
lichen allein und nicht den ehe nie-
mahls entsprossenen Ritter Lehen ver-
liehenen Lehenbriefen ausdrück-
lichen inserirt und einverleibet wer-
den soll, Nemblich das weir den und
den vor sich und seinen Ehelich gebohren
Lehenserben verliehen haben.

Und sollen demnach Kraffts dieser ver-
neuerter Constitution dero von und
zum Hayden sämbtlichen, ehe-
und rechtmäßig Verehlichten Adel-
lichen Ritterlehen allein die
ehelich erzeugte und nicht andere,
Fall der ehe bey die Mehr gebohrne
Kinder, ob die gleich vor oder nach
gehaltenen matrimonium geschlicht
worden, fähig sein.

Zum andern aber und zu Verhalt solcher
Adelichen Ritterlehen haben wir
diejenige durch gehaltte Ehe legitimirte
Kinder, andere gemeine Lehen-
und Erbschaften, nach derzeit gemei-
ner Rechten fähig, und andern in
der ehe erzeugten ehelichen Kin-
dern gleich sein und bleiben,
sie massen wir auch solches hiermit
also gewendet haben.

113

XXV.

Von adelichen Stambhäusern und gütern, die kein Lehen seyen.

Nachdem in vielen Fürstenthümben und gebiethen etliche geschlechter von Adel, ihre besondere Stambhäuser und güther, so von einem auf den andern kommen, haben, welchen dan dieselben geschlechter durch Testament und sonst rechtmessige Burgfriden oder Lehentrager, welche ihres Stambhauses und güther Lehen Verwesung gehabt hetten, oder durch Abtrettung derer, gleichen Lehentrager kunftiglich Verwesung thun erwarten, das dieselben beym Stamb bleiben, und hat die Tochter, alldieweil immands von selbigem Stamb Mannliches geschlechts abging, nicht Vorstehet, die Töchter aber mit einer trewlichen und nachgelegenheit des güter billich, wo sie Raum gelts abgelegt werden selten, Do wollen wir derhalb solche Lehentrager den Adelichen Stammen und geschlechtern zu güthern und zu ihrer erhaltung, auch Jedweder Landsfürstlicher macht und Obrigkeit hiermit Kurtzlich ratificiret und bestetigt haben, also das derogestalt, das die Töchter solcher ihrer Eltern und Verstorben dergleichen Lehentragern, Burgfriden, sprachen und gedingen zu erwarten,

zu keiner Lehnsfolge zu solchen Stambgütern und gütern erwirbt, als allein zu ihren daran Vermachten und angebührenden gelt zugelassen und verstattet werden sollen.

Omittatur hic §. 2. 2

Und im fall gleich dieselbe von einem oder mehrern adelichen geschlechtern, weder Lehn Verträge, Burgfrieden, noch dergleichen pacta und gedinge der Stambgüter selber nicht vermögen, sondern, sondern da es gleichwohl von denselben geschlechtern Sitten also gehalten und herkommen, das die Stambschwert und Stambgüter allerdings beym Stamb verbleiben, und durch weibliche Successiones einmahls verstellt, verrückt, noch in fremde geschlechter gebracht werden, Da setzen, ordnen und wollen wir das es Lehnsfolge und also gehalten, und die Töchter, allerdieweil Mannsstammen den seligen Stamb, sonder die güter besitzen, im Leben sein, der successionem selbst Stambgüter nicht zu gelassen werden, sondern schlechterdings sein sollen, sich mit einem taxlichen und billichen gelde, wie dasselbe in der hierzu bestimbten Burgfrieden oder Verträgen bestimbt, oder sonst vermöge redlichen brauchs und gewonheit herkommen ist, der ihrer Erbgerechtigkeit abtragen zu lassen.

2 Wir setzen aber die Agnatos und Töchter der

abtrgung, wie sich die begeben solte, widerumb selbst nicht feindlich erzeigen könten, auch kein Burgfriden, leib vertrag noch dergleichen vermöchte, aus Vorhanden, darnach sich dieselbe Fürsten Ihr soll eingelde Jährliche gewisse nützungen mit zu. sh. und die gebäw nach billicher estimation wie vorgedogung abgelegt und bezahlt erzeigen, darumb die Adelichen geschlechter sehen die diese unsere Satzung sich streckt, sich bey Zeiten und wer Zeitregenden fellen und andern desselb durch beständige leib vertrage oder sonsten rechtmessig mit einander vergleichen mögen.

3. Es soll aber den Töchtern in mitlest und ehe Ihnen die nothige ablegung beschicht, oder sie sonsten darumb gnug und nothdurfft versichert erzeigen, Inhaben nun sein, die Stambgüter in Handen zu behalten, und sich des jure retentionis solang darein zu gebrauchen, bis die nothig bezahlt oder genugsam versichert erzeigen.

XXVIII.

Wie und wan eine die Adelichen Töchter, nach absterben Ihrer Eltern, under Ihren und ausgesteurt, auch die mitlieben bleibsrechtigt erzeigen sollen.

Wo sich bey einer under der Ritterschaft und welche auch sich einer mitlieben, oder auch mehrern Töchter, ist dem zu thun, den, oder denselben ehe gülten, und abzah-

† oder mit anderen, welche Richter güter, und nehmen Ihnen seine Richt oder aus Inhaltung Ihrer Eltern

lung der schulden so viel müste thun,
darvon die Mitlehr behalt zu nehmen, und
die Güetter wiederumben anzustellen
werden müesten, da sollen die nechsten
Lehenfolger nach dem Vorsitzer,
denen Lehenman sie nächstmahlen verlie-
hen, nach gelegenheit das von Lehn-
stallenden Lehen zu empfangen, sol-
chen mangel zu ersetzen, und die Mit-
leher, ob gleich der Vorsitzende Lehen-
man bey seinem leben dessfalls
nichts versprochen, auch die die Lehn-
folger darwilligen hetten, dem-
selben zu beharrlichen, auch die
Güetter zu erhalten, und denselben
nach billichen der nechsten freund,
oder in mangel deren [illegible] Lehn-
Leuthen ersetzen, auch stüren
schuldig sein, des sollen in dem alten
die Lehenfolger leben ist verwil-
ligen und steuren dem die Lehen-
empfangen kündlich erscheinen, auch
gravirt nach beschwert werden.

XX[illegible]IX

Was nach absterben eines von der
Ritterschafft den Landsässen Lehn-
schafft gebühre, und wie es mit bezah-
lung der Schulden zu halten.

† oder einer andern so Richterlichen Urtheil

Wer stirbet einer von der Ritterschafft Lehen
Mann Lehn Lehen haben, und verläst
ausserhalb seiner Ritterlehen oder alten
Stammgüetter, sonsten andere mehr Lehn-
güetter auch Pfandschafften, Baarschafften,
Silbergeschirr, Leinwath, Vorrath, allerley
Vieh, Früchten haben, auch sonsten
schulden, verlasse dises, und nach verrich-
tem mehr ist, so dem Lehen gehöret, dem
allen sind die nechste Landsässen, so

F oder an andere Weltliche Richtergüter verläst

Die durch Testamenta, &c. Vrtheyle, Burgstrafen, oder auch bose Haus Zucht verfallene Vrtheyle dessen nicht ausgeschlossen, sondern den Lehenfolgern gebühren.

2. Wegleichen da der Vasall Lehen, man diese Lehengüter nützlich bäuget, besetzt, oder andere Baulichkeiten darauf gewendet hette, solche sind die Lehenfolger den Landsherren, nach billicher ermessigung, zu bezahlen, wie auch Ihnen der gebührend antheil von denen Lehen noch stehen, den abnützungen folgen zu lassen schuldig.

3. Und ob etwa die gemeinen Lehenrecht dißfalls einen solchen Vnderscheid, Nemlich, ob der Lehens mann zwischen dem ersten tag Martij und dem ersten Augusti, oder nach derselben Zeit verstorben, machen und wollen, das im ersten fall die Lehenabnützungen desselbigen jahrs den Landsherren, im andern fall den Lehenfolgern zu kommen sollen, Jedoch die weil in diesen Landen die Jährliche nützungen fast zum grösten und mehren theil erstes nach dem ersten Augusti gefallen und in betrachtung, derowegen nicht Rathsam obberuelte distinction gemeiner Lehenrecht nach diser Landart zu folgen, Vnd zu verändern, Do setzen, ordnen und wollen wir, das ob ein Vasall in den ersten sechsen Monaten nach gebürlich Empfahe also gestorben, erfolgen solle, Nemlich da ein Lehenmann ein baw oder acker gütlich verlasse, und desselbigen vor seinem

abstorben, ganz oder zum theil aufgestellt und bestellt hat, Dasselbe die Landsteuer allein ohne Verhinderung der Lehnsfolgere, desselben nächster, solte jemand in währenden Leben oder sterben gleich der Lehnmann nach beyder Jahre aufstellung der acht oder neun Jahr lang.

4 Wenn aber Mannlehen, Nissen, Bauerfreyheit, garten garnächst und dergleichen verbrennt, desselben nächsten sollen den Landsteuer gleichfalls allein folgen, so fern allein der Lehnmann den Martium erlebt, sonsten wo der Lehnmann vor dem ersten Martij stirbt, sollen die nächsten des verstorbenen Lehnmanns den abgestandenen stücken der Lehnsfolgern allein bleiben.

5. Do viel Lehnliche Renthe, Pfennden, Pfunde oder dergleichen Lehne gefelle bestehet, desselben so viel sie bey leben der Lehnmann, oder innerhalb dem drey nächsten nach seinem absterben bekagen, den Landsteuer auch gantz folgen, bekagten sie aber nicht bey leben der Lehnmann oder innerhalb dem drey nächsten nach seinem tod, Dasselbe den Landsteuer ihre gebühr pro rata temporis daran folgen, und das übrige den Lehnsfolgern bleiben.

Als zum Exempel: Ein Lehnmann stirbt auf Michaelis an Lehnzinsen 100. Mk. der fünfte fallen, stirbt derselbige auf Michaelis, oder auf einen Monath hiebey, so gehören die 100. Mk. dem Landsteuer

Erben, stirbt er aber vor Jahr
Jahr vor Michaëlis, so gebühret ihr
Michaëlis gefallne Jahr den Landsherr,
und die andere Helfte den Lehnsfolger.
Also auch da der Lehnmann vor Viertel
Jahrs nach Michaëlis verstürbe, so
gebühren den Landsherr nicht allein
die bis Michaëlis verlagte 100. Malter,
sondern auch an dem gefallen die
folgende Jahrs, weil der Lehn-
mann nach Michaëlis ein Viertel
Jahr gelebt, der vierte Theil, nehm-
lich 25. Malter.

6. Hierentgegen aber sollen auch die Land-
herren, so fern die Lehnsherr Erbschaft
und Verlassenschaft des Verstorbenen Le-
hnmanns schulden allein abtragen,
und die Agnaten oder Lehnsfolger,
so keine Erben sein, nichts damit zu
thun haben, es erscheinen dann mit
ihren Briefen und Willen schulden
und Lehen Verschreiben, oder sonsten
zu Errettung oder Verwahrung des
Lehens Mittel hierzu angewandet,
dann derselben schulden sollen die Agna-
ten und Lehnsfolger allein zu tragen
schuldig sein.

7. Da auch die nächste Landherren sich der
Verstorbenen Lehnmanns Erbschaft
und Verlassenschaft, wider ihren Willen, anmassen
so sollen gleichwohl die Agnaten und
Lehnsfolger die bezahlung der schul-
den, wo deren ohne ihre Verwilli-
gung, auf sich zu nehmen und bestreiten
der Lehnsgemeinschaft, den Creditorn

und glaubigsten Zeugen und Urkunden nicht versehen sein, dan allein von ihrer vermelter Zeit Erbschaft und dem Landleben gehörigen Stücken tragen, so weit und fern die die Lehenschaft sich selber nicht begeben hetten.

§. 8. Obwol aber der Verstorbenen Lehenmann Söhne belangt, weil die gemeine Lehenrechte demselben vorsehen, dass die die Lehen allein nicht annehmen und sich ihres Vatters Erbschaft entschlagen können, sondern sind mit dem andern behalten, oder beede Lehen und Erb zugleich begeben müssen, da lassen wir es auch dabey bewenden und bleiben, dass ergangen des Verstorbenen Lehenmanns Söhne die Verhandlung ihres Vatters schulden, ob die gleich und Lehen verschrieben, billich verhaftet.

XXXII.

Von Succession der Zinss- und dinstbahren gütern.

Nachdem in vielen Landen gewönlich alle gütter, so die Bauren und Hindersassen haben, Zinss- und dinstbar sein, gleichwol aber dieselben gütter ihren Verstand haben, in dem dass und wie Erbzinss gut und also gethan ist, dass der Innhaber, alldieweil er seinen Zinss und andere pflicht haben gütlich ausrichtet, dessen nicht entsetzt kann, den Baun, etliche aber ihre gewisse anhalt haben verwürckt werden, oder auch eben dass also geschaffen sein, dass den gütern freystehet, dieselben, wann

Die wollen, sogen ordnung der hoff-
rung und dest fisch zu ersuchen, und
dan die ordnung gibt, das sich nach
absterben der eltern, nach der kin-
dern und geschwisterten dieser güter sol-
ches allerhand zuschub zutregt, in dem
das nun zu zeit die geschwistera solche
zins und dienstbare güther, dan gülthern
so sondern nachtheil und beschwerung,
gehalten, oder in einig der dan andern
in verziehung desselben gibt den vor-
zug haben und kinder dem andern
weichen wollen, bisweilen auch die
gülthern auch gerne, oder auch beson-
dern gemächt und vortheil erwellen
und der geschwistern etwa einen allein
favorisiren, und sich ihrer zustand,
den andern geschwistern zu beschwe-
rung, mißbrauchen, damit dan
keinem einer allein solchen eines billi-
gen und nach dem landsbrauch, auch an-
dern gülthern sowol als den zins,
leuthen und ihres kindern trägli-
ches gehalten werden mag;
So setzen, ordnen und wollen wir, das
einem jeden innehaber und besitzer
eines lehenrechts und dienstbaren güt-
ter frey stehen soll, sein leben lang zu
disponiren, zu verordnen und disponi-
ren, welches und wer seinen kindern alle
oder jeden nach seinem absterben ganz
oder zu theilen und besitzen und die andern
den geschwisterten dasselben gebührliche und landsüblicher
weise ablegen soll, bis welches vor-
ord ung auf wie ob und andere güt-
ter, all dieweil der zins, dienst und
andere darauf stehende pflichte, gut-

Xb §. 2.

hüsen entrichtet wird, bleiben bestehen wollen und sollen. Da nun der Herr Gebot gleich Leib und Gut bis seinen Leben ausstrücklich vorbehalten hette aber seinen Kinder und Erben sich Gut Vorschuldet, Da soll derselbige auch nach absterben der Mutter den andern geschwisterten, der doch demselben gebührliche abtrag beschehe, den Vorzug haben.

§. 3 Wollen aber die Eltern solch Gut Vorsehen Die Unterthanen ingehalt und bestehen, und ihre Kinder Vorstehen, also das der Kinder nur ein stücke, der andere ein andere haben nicht können, Viel solches und den Landsfürsten und Gnädigen Herren Rechtens darüber haben Jahrender Ehehafter Dinge, Dingt und andere ~~gebräuch~~ Gebräuch, die sich nicht abtrag mit unsern Freiheiten lassen, nicht traurig beschwerlich und ungelegen, Da soll dasselbige andern auch Kraft und macht haben, es geschehe denn mit Rechten und andern gutherzigen und willen.

§. 4 Vorsorget der Herr Vater und Mutter derselben bis seinen Leben nicht, Da soll seinen Kindern nach Ihren, oder der Freunden rath, so die noch Minderjährig, sein bestehen, sich Underthanen, der recht dergestalt zu trage, das der Kinder nur das Gut behalte, und die andere gebührlich abtrage, wollen die das Gut Vorstehen, Da soll es andern nicht beschehen, dann mit Rechten oder andern gutherzen darüber erlangter bewilligung, wie obsteht.

5. Können aber die Kinder oder der Vormünder Kinnen selbst nicht friedlich werden, und kindt dan andern theilen, und sich abtheilen lassen will, Da sollen die Kinder Ihre Verordnung und nützbare gerechtigkeit an solchen güths Ihrer Verstorbenen Eltern gerichts gelt selbst setzen, oder durch andere setzen lassen, und darnach Kinder güths, welches dasselbige behalten und die andere gerichtet abtheilen, schätzen lassen, welchem dan das Los zufellt, das soll am güths den Vortheil haben, Es sollen aber dieselbe der Minderjährigen Kinder Vormünder Macht haben, und sein, das sie nicht ehe theilen oder Ihre Pflegkinder anfangen mit und loos gehen, Sie gestatten dan das güths, da etwan in Loos zufallen würde, unmündig sind bis ihre Pflegkinder erwachsen, Dero massen zu verstehen, das an antretung gebührlicher Dienst, dienst und andere darauf stehender Abtretung Pflichte kein mangel erscheine, damit man in Verbleibung solcher Abtretung Pflichte, nicht gemüßiget werde, sich am güths mehr zu vergreifen, und darmit den Kindern nachtheil und schaden zu zeugen.

7. Wo viel Mejore güther betrifft, die Pf in geringste anzahl Jahre vorbeyen werden, da soll der Mejore haben die bewilligte Jahre der Mejorschaft, ob der Mejore die nicht erlebte, gleichwohl gehalten werden, die Verordnung seiner verstorbenen Mejore zu sagen und

Verpflichtung Zinßpflichtig seyn, und soll dißfalls der Majors Nachkommen abstorben Kinder seinen Kindern und Erben auf Zins oder nach gelegenheit des Majorgüts Zu bauen Leben, welche nach seinem des Majors absterben in der Majorschaft stehen, und dieselbige bis Zu außgang deß bewilligten Jahrs innen haben und ohne einige Verpflichtung des Majorgüts genießen.

§. 8 Stirbt aber der verstorbene Major Leiben nichts Verordnet, und seine Kinder sich auf Widerspenstig Verweigerung selbst gütlichen nicht Verträglichen können, so sollen sie obrigkeitlich, wie oben Vermeldet, sich Vergleichen, doch daß in allweg den Nächsten das jenige, so der Lehen- oder Majorstheil mit bringt, oder postul Vorstehen ist, gütlich gelitten werde, und daran kein mangel sey.

§. 9 Wann aber die bewilligte Jahr der Majorschaft Zinß gelauffen, oder auch der nächsten das alte gutkommt, daß der gütteste dasselbige Jegen erlegung der bestrafung Zu sich Zinßen mächtig ist, da sich dann Kinder des verstorbenen Majors erben, und die bestrafung eines solchen Majorgüts in jungen Jahren, so soll den nächsten streitenden einen Kinder den Erben, der Ihnen gefällig und gelegen, Zu erwehlen, denselben vor einen Major Vorzustehen, und den andern gestrigen ist antheil deß bestrafung, ab und etwas ihnen deßen gelüsten möchte, Zuzulegen.

Titulus 1. Teil

744.

Nota in einem jeden Abriess wie besonder bussahre die Obrigkeit wo ihnen Verschreibung Fehlt

Von Kauffen und Ver-kauffen.

Nachdem aus Kauffen und Verkauffen unter allen Contracten am meisten im brauch ist, welcher Contract auch aus der Kauffer und Verkauffer Verwilligung, wie sie sich in der Güt nach ihrer freyen willkühr, der Kauff selber miteinander vergleichen und hinfüro halten wollen, sein richtigkeit haben soll, gleichwohl aber in diesweilen aus dem, das entweder an der Verkauffer Person, oder aus der Verkauffen gütt selber mangel befunden, zu zeiten allerley Irrung und Zwytracht gebraucht, diesweilen aus Unbedachtheit und Eilfertigkeit beim Kauff geschehen wird, auch dem offtermahl der nächste Kauffs selber allerhand Laster und Gebrechen entstehet, da, mit dem Kauffer Verdruss dessels einen Kummer bringt, wenn sich hernachmahls in Kauffen und Verkauffen, zu mehrer verhütung Laster und Gebrechen zutragen mögen, Do soll anfänglich ein jeder Kauffer die Person des Verkauffers, und die gelegenheit der gütter, darinnen der Kauff beschicht, in acht nehmen, auch ob der Verkauffer derselbigen gütter mächtig, und sonsten seiner Person selber also gestalt sey, das er kräfftiglich contrahiren möge, Desgleichen der Verkauffer Pinnlich, oder Ihre freund sonsten auch auch selber die verwaltung seiner gütter und der Obrigkeit der-

bekam, oder er sein voll komen al-
ter noch nicht erreicht, sondern in
seiner Vormünder gewalt, oder ohne
das Autor 25. Jahren, oder da gleich
derselben defects keiner vorhanden,
das gütt aber, so Verkünfft erwer-
ben wollen, nicht wohl gewonnen, son-
dern gestohlen oder gestohlen, oder
auch dem Verkäuffer nicht voll kom-
lich eigenthümig erster, als da der Mann
dem Weibe ohne ihren willen, Vatter
oder Mutter ihren Kindern, od Vor-
mündern ihren pupillen das ihre
vor sich selbst ohne Decret und Zu-
lassen der Obrigkeit verkauffen,
in welchen und dergleichen fällen
hat der Käuffer allerdings gesetz
übersehen, vielmehr mit sein,
losen pupillen, und denen ihre gü-
ter verwaltung verboten ist, nichts
beständiges contrahirt werden mag,
und können diejenigen, so under
zwantzig fünff Jahren sein, nicht
allein gnad für selbst verkauft,
per restitutionem in integrum
wieder erlangen, sondern auch ihre
vormündere und Curatores
ausrichten schaffen müssen, ohne
Decret und Zulassung der Obrigkeit
von liegenden gütern alienirt, verä-
ussert weder versetzen, und sind
das Kauffgelt anderer gestalt darzustellen
nicht schüldig, dann auch dessen in
diesem nutzen kündlich gewandt.

Welcher hat auch ein andt sein gestohlen oder
gestohlen gutt von demjenigen, der
das selbe redlich gekauft, erforschet, ob
es demselbigen gleich von dem Diebe oder

vide pfalzische Landrecht pag. 318 & 319 vers. Item so

‡ ist zu gebrauch Erbgut (welches der Mann
aus mit seinem consens nicht veralieniren soll
noch kan) oder andern ihre verlobte, dergleichen
oder andere ihre allein zustendige güter

Pfälzische Landrecht Lib.

Diebe, oder sonsten nemen auß in
gütem glauben gekaufft hette, außbes-
dere, und ist derowegen einiges kauf-
gelt nicht zu geben nicht schüldig.

Zugleichem so ein kauf durch bewüsliche
gewalt oder böser beredung zu wegen
bracht, oder auß außerhalb gewalt
oder betrugs ein solche verschaffung
im kauff befunden würde, die sich
über den halben theil des billichen werths
erstreckt, ist der, so durch gewalt oder
bitten zu kauff inducieret und gebracht
denselben zu halten nicht schüldig, und
kan im letzten fall der verkäuffer, so
über den halben theil des billichen werths
verschaffet ist, auß wider sein verkauft
gütt, gegen darlegung des empfangen
kaufgelts wider erlangen, oder
nicht ihme der käuffer, so es der
verkäuffer gütt lieb zu behalten ge-
meint, den mangel des billichen
werths, wie der zu zeit des kauf-
auß genauer erkündigung und auß
gelegenheit der verkauften gütter schät-
lichen nutzbarkeit gewesen, erstatten,
ob gleich kein böser bericht sonsten
deßhalb beym kauffer befunden
würde, alle recht auß stet wider
und im gegentheil setzen, obdem
und erachten, daß ein ieder
käuffer, der ein gütt, so einem
rechten billichen werth nach, nicht
mehr als zu neunzig gülden werth,
über 400. gülden zu kauffen hette, und
also mehr nach ein mehrs gebiet, als
sich der billige werth erstrecket,

Verkaufer ist ernstes, ehrn nutzig
nutz erndt sein angelegt Kauff-
gelt ganz gegen Verlassung des ver-
kauften gutts, oder sonst dem Ver-
käufer gefälliges, die Uebernem
der Titul und ehre den billigen
erlegt bezahlten Kaufgelts wider
zurückgeben sing und lasst haben† soll.
Wo aber bestendig der Kauff aber ver-
langt seine Volkommenheit, durch
beider Contrahenten consens und be-
willigung, dann Kauffer und Ver-
käufer des verkauften gutts oder
waare, und einig gewissen Kaufgelts
darfür mit einander einig sind,
obgleich ehe solcher Kauff mit einander
gar keine Verschreibung erfolgt, oder
er nicht so bald aufgerichtet, wer-
den respect ehe oberzehlte Zeit verlauffe
gefordert wird, ob ersterer den
in der Handlung angetzeigte klein
also abgeredt und Vorgehen auf
vorbehalten, dass der Kauff nicht
eher soll Kräftig sein, ob sie
sich den Kauffer und Verkäufer
über einer gewissen Kauffver-
schreibung vergleichen, dann in solchen
fall ist zu wissen, dass hierin ein
notul der Kauffverschreibung be-
griffen, und hinder sich zu bringen,
und sich ihres willens mit oder ab zu
setzen, darüber Zeugnüss vorgehalten
werde. Sobald dies geschieht, und die Con-
trahenten der notul mit einander einig,
ist der Kauff Kräftig, ob sich gleich dar-
nach mit dem ingrossiren und Ver-

+ alles mit diesem Widrigenn Lactions fallen
der Election d. Kauff, das verkaufte od
gekaufte gut zu bezahlen od desselben wider
abzutretten, nicht bey dem Actore sondern
bey dem reo od Verklagten stehen.

Nota ob nicht ad Jenensis Statutorum tit. 7.
der §. 3. et 4. Kauff handlig von Erbzinslig
Lehnguter Underzeitig gefallen rectius soll
adhibita mitigatione vel vera Norma

Item der 23. §. wegen verkaufftig unter
Erbschaft

Item der 25. §.

E. Ehe Ordnung pag. 26.

Nota ad diesen §. stadt gesetzt mit
dem §. Wo mit sich etwan §.
diesen den §. sonsten der
vorgehen gütter od
soll
bald
gegen
so bald
und einen Theil oder Besondern
Action abzustehen
Kauff aber weiter in diesem § solche
solle angelassen werden. Ehe auf den § folgen
aber die contrahenten etc. Ehe auf den §.
so viel aber die Verschreibung belangt

Nota von diesem §. wann nicht ein ob beede des §. Wer sind hierin §. Conte anstatt des disjungirenden Worts [illegible] gesetzt werd

Z 4 8 desselben nicht sowohl ob der Contrahenten gantz gutt entfall werd sondern sowohl ob

Nota nach diesem §. Conte sind mit angesetzt worden [illegible] contracten

Nota nach diesem §. Conte sind mit angesetzt worden [illegible] contracten

nach diesem §. Conte d'gestalten ordnung part 2. tit 7. §. 7. gesetzt werden

Dann nach oder etc.

in den Contracten gesetzten [illegible] oder [illegible] Worts [illegible] gesetzt werd

folgen derselben vorgesehen notul eternal Nothzug.

Dann nun in rechtlicher Kauff der selben weise, wie vorstehet, und werden durch der Contrahenten Consens, oder in Lezten fall, nach vorgesehener notul der Vorstreibung, seine Kraft erlangt, Ob ist der Verkäuffer das Verkaufte gutt oder waare Zu liefern und der Kauffer das Kauffgeld bahl, oder der Zeit und Ziel, wie es im Kauf abgeredet ist. Zu bezahlen schuldig, und kan kein theil ohne des andern Verwilligung sich desselben Verweigern oder vom Kauff abtreten. ##

Dann

Ob nun auch bahl und beschehenem Kauff, kindt der nutzen und die gefahr des in specie Verkauften gutts oder waare angehen, ob gleich noch nicht tradirt oder überliefert, sondern im Landen des Verkäuffers verbleibt, dahingegen nach beschehenem Kauff ein pferd oder ander Verkauffte thier biß zu der Verkäuffer, und ohne sein Verschulden oder Verwahrlosung, stürbe, Verdürbe, oder gestohlen würde, ein haus brennt oder bey nacht einfiele, ein haus einfiele oder Verbrennte, ist in solchen und dergleichen fällen, der Kauffer alein den schaden zu tragen schuldig, und der Verkäuffer weiters nicht verpflichtet, dann allein des Verkauffte gutt und waare, alldieweil es in seiner gewalt ist, gleich seinem selbsteigenen

Dann

„gebotten beweglich und rechtlich zu-
bewahren, ob ervon dem Kauffer, bis
zu Zeit des Kaufs andrest abgetrodt,
und der Verkäuffer alle gefahr bis
die tradition und liefferung selbst
ihr sich genommen, oder sonsten die tra-
dition und liefferung Vorsätzlich
verzogen hette. Ob aber gleich der
Verkäuffer die tradition und liffe-
rung Verzogen und darumb eigtlich
zu thun sich verbotten, der Kauffer
aber alsdan das er kaufft gitt
ohne genugsame Ursach aufzu-
nemen sich verweigert, und ersteht aus
dieser des Kauffers Verweigerung
dem gitt oder sache schaden Er-
stünde, Do ist der Kauffer der sa-
chen halber ohne sorge und gefahr
vor dem Kauffer denselben
allein zu tragen.

Do aber eine falsche waare in gemein
gekaufft würde, die Leder angefe-
sondert, gezehlet, gewogen, gemessen,
oder gemercket werden müste,
als ersuchs aus einer Haut etliche
stücke, aus einem gantzen Häuffen
gedreidigs eine anzahl Malter, aus
einem Keller Wein oder
bier etliche fuder oder ohmen, aus
einem Haufen Metalls, als Ku-
pffer, Eisen, Bley, Silber und der-
gleichen etliche Centner oder Marck,
und also fortan, in solchem fall ist
die gefahr der Verkäuffer weder nicht
sobald nach beschehenem Kauff des
Kauffers, sondern erstet nach be-
schehener aussonderung, abzehlung,

† Durchstrichen

ab erstehung, und darwirgung, oder
sonst gethäuche, wann es geschwächt
und ein gantzes fass† gebrochen, oder
sonst in ein andere fass eingemischt
gewesen ist.

Weiter gehalten wie der Eingang dess
Sechsten Artickels dieses 8. titels ist
Verändert

Wo auch einer mit solchem gedinge ver-
kaufft erwäre, da die bezahlung in ei-
ner gewissen Zeit nicht geschehe, dass
der Kauff nichts sein solte, und der
Kaufer, ausserhalb solcher Ursachen
die bezahlung in bestimbter frist
nicht thäte, so stehet in des Verkäu-
fers will kürr, entweder den Ver-
kauff gelt, oder er liber will
das Kaufgelt zu fordern, und wel-
ches er under den beiden am ersten
fordert, darbey muss er bleiben
und ist der Kaufer demselben zu
entrichten schuldig. Ob aber der
Verkaufer nach verflossenem
termin oder ab dem Kaufgelder in
bezahlung an nimbt, alsdann muss
er den Kauff halten, und hat nicht
weiters dann den rest der nach-
stendigen Kaufgelts einzufordern.

Alhier kombt des 2 §. dess 8 titul in gantzlich
Verwerffung mit sampt dem vers. gesetzgefall ab.

Alhier kombt mit diesem titul
gefallen mit sampt dem
von Wechselfall
zu gedenckende

Ist auch ein jeder der Kauffer und
dessen Erben, dess der Kauffen
gelts oder etwas selben seinem
Kaufer oder dessen Erben zu thun
seye, und sagen alle sie ausserhalb
des Kaufbriefs Verschreibung sonsten
ausstrucke Zinsbriefen
und schuldt zu selben schuldig: ob
es gleich im Kauff ausgedruckt
nicht abgetheilt wäre, auch soll

der Kaufsbrief, wann er dass er
kaufstan gütlich oder sonst selben
angestrichen und zu recht ange-
langt wird, solches seinem Vor-
kaufsherr zeitlich denuncieren und
zu wissen machen, damit ihme
der Vorkaufsherr in Verstreckung
der gesetzten Frist zu leisten und
seine rechtliche in recht vorzu-
wenden haben, dann wo der
Kaufsherr solches nicht thete und
sachen in recht aufstehen
seind Vorkaufsrecht Kraftlos,
dass sich allein Niederwind, auf
darüber seinen gütlichen Verlichtig
wurde, und nicht appellirte, oder
auch die appellation deserirte, so
klage er billig den schaden allein.

Welchem dann nach Unsere Underthanen
in gemein Limit gründlichen und
burgerlichen Kauf ertrichten steht
vorzunehmen haben, dass die in
Kaufsten und Vorkaufsten schuldig
handlen, einer dem andern zu
nachtheil die bey dem Vorkaufsten
gütlich stehende beschwerden, als zeug-
schaden, dienst, schilden oder an-
der dergleichen mängel verschwei-
gen, gebraucht gewisse,
oder und was gebräuchen, alles be-
sonders bedingte sich gegeneinander entfal-
ten, auch nicht Verbrennen trüg-
lich und böses stücken, wie oft geschieht,
und darauf das Leinen folgt, sonder
mit gut am Vorbedacht mit einander

contrahiren und versiren haben, und
nach wie vor nicht mehr verpflichtet
seyn sagt, dass er auch der Pfalzgr. Fürst
den pflichtig und gehorsamb seye.

Und dieweil oft mahls aus dem, dass der
Eigner über liegende gründe und gäht
mit blossen arresten abgetrabt, und
thätlich nicht versahret worden, da
hat dann gemeiner Mann allerhand
Irrthum und gebräuch entstehet, in dem
die Contrahenten niemands des Kaufs
oder der darbey beschehenen sonder-
barn abreden und gedinge entfallen
oder nach ihrem absterben die Er-
ben nichts davon wissen wollen, Dass
selben unsere Brambten an den ge-
richten und beyorts, wo sie Kundschaft
von mit pflicht vernehmen, dass sie
bald nach beschlossenem Kauff bind
Kaufsherr und Verkaufsherr, vor Vier-
ser Brambten, oder in der Nähe
vor Zeitgenossen ihr Kauff gethan,
und ihnen gutwillig Kauff, wie der
eigenthlich gelautet, mit allen seinen
Pacten, gedingen und Nebenständen, im
gerichtbuch, dahin im ersten theil
dieses Neuforst Land oder nutz welches
beschehen ist, inscribiren, auch ihnen
darüber gebührliche Urkhdbriefe ver-
fertigen lassen, und gleich ihnen
solche und ihren Erben zu nachtheil
nicht verziehen, wie auch unsern
Brambten, dessgleichen Zeitge-

nossen

meister und Räthen in den Aemtern mit gnädigem ernst Befehlen haben wollen, dass die jobald und in gegenwertigkeit beider Contrahenten die getroffene Kaufe und bestand und gluebde behalten werden und Christlichen mit Verneuerung des Jahrs und tags, darauf sie beschlossen, einbringen lassen, und dasselbe nach die Verschribe, des aber alle halben gemerckt und fürnemlich, dass die Leute darmit beschwerd sein, selben, auch sie in die länge die ihrem nutz und schaden nicht behalten noch verwahrlosen, sondern dass schleunigste abthun.

Vom Näherkauf.

Nachdem wir befinden, dass sich der Näherkauf selber, nachdem vorzeiten gebräuchlich, leichtlich zutregt, auch dergestalt in Vorschein publicirt, der Ordnung, viel misbestands, gefährlichkeit und irrungen zugetragen haben, damit dan dasselbe inskünftig auch, so viel immer möglich vorkommen werden möge, so setzen, ordnen und wollen wir, dass niemand in den, der sein liegend Erbgüth, oder dab darauf gesatzt worden, als Erbkauffs, dienst und andere Erbgerechtigkeiten, erblich verkaufen will, frey stehen soll, widerumb dasselbige, damit er und so viel ehe vor einen Kauff,

man findt, offentlich vor der Cantzel oder durch einen an die Kirchthüre, Rathhaus und dergleichen offentliche ort, angeschlagenen Zettul feil zu bietten, oder sonsten auch ohne solche offene vor kündigung und feilbietung einen Kauffer zu ergo zubringen, und sich mit demselben des Kauffs selber zu vergleichen, wie er kann.

Wan dan der Kauff durch beederseits einträchtige verwilligung beschlossen, und derselben zeit des beschlossenen Kauffs und nicht vor der beschehenen proclamation und feilbietung aufgehaben, sollen der oder die, so den nächsten kauff begehrt und gegen erstattig sein auch über 25. Jahr erreichet, und den gethanen Kauff erstmahls haben, innerhalb 6. wochen und 3. tagen in den Kauffstrachten, bis vor nächst Käuffers dargeben, und dem Kauffer sein ausgelegt Kauffgeld sambt einhellem Wirte Kauff und dergleichen Unkosten, ob und wie weit dessen Kauffs darauf gangen wehre, anbieten, auch so offt gutwillig anerfordern will, darlegen, oder in verwahrung dessen Kinders Vormünder und Rath oder den gerichts gebührlich deponiren und Kinder legen.

Den Kauffer Brandten sambt Vormündern und Rath in Nöthen befinden, das den angebornen Nächsten Kauffs oder den begehrten

Näschenkäuffs, f: Vermög dess Kayser Constitution Land Essen besagt, Da jemand die Ehre zu dem Vorkauffen gibt, gegen Bezahlung des ausgelegten Kauffs, gelt und Zinßlosen Verstand, oder so sie die Bezahlung auff Zeit und Ziel verstehen, gegen abnemmlicher Versicherung, genugsamer Versicherung schuldig verhalten, und den Kauffer zu widerumbsetzung seines ausgelegten gelts Notnemen.

Wenn der Näschenkäuffer zu Zeit des getroffenen Kauffs abwesend, oder auff Jagen wehrig, und der Kauff so Heimlich zugangen, dass er in etlicher Zeit nichts erfahren hat, auch dieselbige seine Kauffschafft, wo Nonnöthen, mit dem Eidlichen Zeugen bestätigen könte, Da sollen die den Näschenkauff bestimbte 6. wochen und 3. tage in dem fall dann angegebenen Näschenkauffer, von der Zeit, da er erstlich des beschehenen Kauffs wissend worden, angerechnet werden.

Ob auch gleich der Näschenkäuffer, wann er den Kauff, dass der beschehen, gewissen bericht empfahet, sobald die Summa des Kaufgelds, und ob dasselbige dem werthen, oder der erstlich Zeit und Ziel erlegt worden sollen, erfahren kann, Da soll er doch innerhalb bestimbter Zeit der 6. wochen seinen fleiss erzeigen, und bindet den Vorkauffer und Kauffer der Nämen selbst, wie auch die sach, und wann sie bezahlt werden soll, entweder selbst, oder durch bestellte Leute anstehen, oder auch so die ans-

schluss geschehen, vor Notare Zeugen, oder Gerichts wegen, auf Rath der ergangen Rechtsordnung lassen, vor denen den Kauff oder Verkauffer bey Ihnen zeigt, bekennt, das man sich bey Ihnen einiger Collusion, argenist oder Verdacht vermeidet, das rechte pretium oder Kauffsumma, und mit einander gedingen sonsten der Kauff beschlossen sey, aussagen, und in der, nen gerichtlich nichts hinterhalten schuldig seyn sollen, damit der Näherkäuffer seinen sich hierauf bey sich hero, morgen und dritten Jahr, ob er sich des näher kauffs gebrauchen wolle oder nicht

Und soll dem Näher Kauffer die Zeit, der dem Kauffer und Verkauffer die Kauffsumma, und andere Umbstände des Kauffs von ihnen hinterbringen, durch sich oder andere anstehen, oder vor die Obrigkeit vorfordern lassen können, oder auff so er abwesend, oder andere dergleichen erhebliche Ursach halber offen seine gehör vorfindet nicht wäre, in die bestimbte frist des Rechts vorher die 3. tage nicht mit eingerechnet werden,

Darauf so der Näher kauffer die bestimbte Zeit des 6. wochen und 3. tage trifftig, sich verpflichten lassen, und sich dem näher kauff nicht annimbt, auff so er gleich die Kauffsumma oder mit wob gedinge der Kauff geschlossen wehre, nicht annähme, solches alles innerhalb hinterbringen freundlich vermeinde, der soll dem nach zu näher kauff keine Zugang haben, und verlust den fall das

Er seiner Minderjährigkeit, abwesenheit,
oder sonsten Leibsgebrechlichkeit
halber, Rechtmäßiger Ursachen halber
entschuldigt zu halten.

Und damit gleichwohl der nächste kauff,
weil derselbe sonder gemeine be-
schwerung, seine gerechtsame nicht
haben und nicht hat ein jeder gleich oder
verwandt mag, sie sey so ferne, wie sie
wolle, extendirt werden möge,

Da setzen, ordnen und wollen wir,
das der nächstkauff nicht in brauch
kommen, sondern allein in liegenden oder
unbeweglichen Erbgütern und die dar-
selben gleich geachtet, darin in solchen
gütern, die von der freundschafft
her an den Verkäuffer durch Erb-
schafft, Übergab, Heurath, Kauff oder
in andere wege gelanget sein, und
nicht die er erzeugt von seinem leib,
stammen an sich erkauffe oder sonsten
bracht hette, dann offt statt haben
solle, wann solche güter erblich oder sie
sonsten kauffs verkäufft, und nicht wann
sie todts halber, Verpfändungs, Lehen
verkaufen oder verpfendet sein.

Desgleichen sollen nicht alle und jede
Blutsverwandten, sondern nur
bis die Kinder, und Kinds Kinder
in absteigender Linien so fordern
anrecht nicht, dann bey leben der
Eltern, sintemahl die nach ihrer
absterben derselben Handlung
als Erben sich halten schuldig sein:

Wie die eine gewisse Zeit zu rechnen sein wie lang sie rechnet sein und wann selbige soll statt geben.

Zum andern die Eltesten und Oberelteten in Ihrer eigenden Linien, und zum dritten in der Seitten Linien allein diejenigen, so einigen nahen Blut Verwandtnus, Vermög dieser Land Ordnung, ein ander Zu sein nicht wohnen können, alss nemblichen bis auf den dritten grad der gleichen Linien einschliesslichen. Und ferners nicht Zum abtrib oder näherkauff nach Inhalt des grads Verstattet werden sollen.

Dieser abtrib aber soll innerhalb 6. wochen und 3. tagen von Zeit des getroffenen und beschlossenen Kaufs, und nicht von Zeiten beschehener proclamation oder freilassung anfangen, Verganen und ins werk gerichtet werden, dergestalt dass derjenige, so der nächste kauffer begert, innerhalb bestimbter Zeit, in den Kauff stehe, sich vor Nächster kauffer declare, und dem Kauffer sein angelegt kauffgeld Zusambt Zu erlegen Drinkauff und darüber Verthanen Verlohren, ob und wan dessen Schuldlosen dar, auf ganzen verzicht, anbiethe, auf so erst gutwillig annehmen will, dat, Zahle, oder in Verwahrung dessen Landes Burgermeister und Rath, oder Gericht gebührlich deponire und Landtslage.

Do der Nächst kauffer mehr alss einer, und alle gleichen grads, und

Holtzsiss Lib R pag 80. b

alss ist eine zweyfelsame die Ehrenfeste Jagst gesetzt auf einen Viertheil grad, viel abtrunder nahen Freunden zu dem Hofrichter grad grösser, so stellt sie gelten, man lasse es bey der Holtzsiss rechtlichen Ein Viertheil grad. Wo da einem nachbarn mehr weg d' Nachbarschaft d' abtrib Verstattet wird, worinnen wolle man bey einem Blutsfreunde im Viertheil grad deutlich absteigt

Holtzsiss Lib R. fol. 81. § Wan dieser

so Falls einem dieser die Väterliche Hofstatt Vorfallen, die sonst Viertheil Vorrecht sollte nicht verlohren haben, ob nicht selbige, da sie die Hofstatt doch nicht besonders verkaufen solle

das gütt derselben einem Vor-
kauffs erscho, sollen die andern selbes
vetten kauffers nicht abtreiben
haben, sondern aber das gütt einem
fremden verkauffe, und der Näher-
kauffer keines dem andern weichen,
sondern sich ein jeder der Näher-
kauffs gebrauchen wölle, so soll
das Vorkauffs gütt sich begebenden
Falls theilen lassen, sollen die alle Zeug-
lassen erfordern, oder in mangel
dessen [: welches bey vermeidung
des ordentlichen Rechtens stehen
soll :] das Loos darüber werffen,
welcher das gütt allein behalt.
Sind aber die Näher kauffer Gleichs
grads, und einer vorher dem andern
zu nächst kauff berechtigt, so soll
dan der nächste sich des nächst kauffs
begeben, oder die bestimbte Zeit der
6. wochen und 3. tage eigentlich vor-
fliessen lassen, alsdan soll der
zweyte den Eintritt zu nächster kauff
haben, und demselben die 6. wochen
und 3. tage von der Zeit, da der
erste entweder abgestanden, oder
die bestimbte frist eigentlich
vorfliessen lassen, angerechnet
werden #

Nota Von Vorkauffen einen abtreiben
siehe Satzung Schuldbuch fol. 79

Item wan einer dem andern
sein gütter mit Recht abgewalten sey dem soll
Schuldig [illegible]

Item wan einer dem andern sein gütter
wolle gebrauchen, und er sich darüber
nicht erklären wolle, soll der Vorkauffer
gehalten sein, ihme 24 stund
zu bedenckzeit zu geben, und
wan er sich alsdan nicht erklärt,
soll der Vorkauffer sein
recht verwirckt haben.

Wan aber einer dem andern
sein gütter mit Recht abgewalten
will, soll der Vorkauffer
gehalten sein, ihme
zu antwort zu geben

o an dem Vorkauffen gütt Jemand
ein Erbzins hette, der nächstlich
im nächst kauff, so soll er sich ge-
brauchen will, allen Blutsverwandten
vorgehen. Und ob er sich gleich nicht
gebrauchen wolte, der angebene

Nächste kunfftes aber alsso gethan, das
er seiner Verwandtschafft, Ver-
schwandt oder dergleichen rechtl.
lichen Ursachen halben den gutsher-
ren vor ein Zins oder Lehenman
nicht annehmlichen, Do soll dersel-
bige in einem solchen fall, under
des gutsherren willen, dem Näch-
kunfft auch nicht hingelassen werden.
Item under blutsverwandten sol-
len diejenigen, so sich ausserhalb
Landts mit ihrer Leyblichen erb-
nung begeben, desgleichen die,
in Unpflichten gerathen sind, auch
alle die so mit ihrer misshandlung
straffmässige, tratta de corda
Landts verwiesung, stellung an
pranger oder dergleichen straffen
verrücket, oder sich sonsten also
gehalten, dass sie billich vor Un-
ehrlich die achten, dem nächstkunfft
kein Zeugnus haben.

Da auch dem Nächstkunfftes in
anfang des gut angebotten,
und er sich erklärt hette, dass
er nicht kauffen wolte, oder
auch so er stillschweigends bey
der kauffhandlung oder dem
kauff über angehört, und
des nächstkunfftes nicht gedacht
hette, der soll zum nächstkunfft
hernach nicht gestattet werden.

So aber der nächstkunfftes sich
mit dem Verkäuffer in hand-

Nota diese und dergleichen wort können nicht
abgefasset werden, weil gemeiniglich die
freunde mit und den nächsten kauff nicht gönnen
Ob dessen den freunden ein ding bürgerlichen
als einem fremden die freunde auch im kauffen
verdächtig gründtlichen sachen gegen einander
seind als gegen fremden.

lung ringeloßen, Und durch das
Kaufbuch, wenn die sich der Kauff
gemeine nicht Vergleichen können,
mit einander nicht Entscheiden
werden, darüber das gütt einem
Fremden Vor Kauff erfolge, Es
soll darauf derselbige Käufer,
Kaufbot sein Recht der Käufer,
Kauff, Ehe er sich dessen sonsten
nicht anstrücklich Verzichen,
nicht Verloßen haben, sonder
vorgenandt in obberührter frist
der 6. wochen Und 3. tagen Ein
abtrieb Verstattet werden.

Es sind auch andere mehr Ehe-
haften außerhalb der Blut Ver-
wandtnüß p den nächsten Kauff
geben, als nemlichen gemeinschafft
Nachbarschafft Ehe Verglichen,
dan wer einen Vor Kauffs
gutt Zu Lehen mit dem Vorkauffen
in Mitverschulten güthern Ehe
gemeinschafft sitzt, oder desselbi-
gen gutt gegen Wechsel oder
auf einander wechsel daran
stoßend oder grentzend gütt
hat, der wird billich einem
Fremden Kauffer Vorgezogen,
Wan aber Kauffer Ehe Vorkauffer
keinen Verwandtnüß Ehe Nächsten ist,
bittig auch gehende denjenigen,

so der Näherknecht gebührt, Zu nach-
theil gebrauchen sollen, also auch soll
der Näherknechter sich dessen ebenn-
mässig enthalten, und den abtrieb
Zu seinem selbstigenen nutz nicht
Und gebrauch, Und sonsten niemand
Zu Vortheil Zu thun haben, welcher
er auch ist den fall dessetwegen nim-
mer Vor Gericht Vertheidigen, mit dem
Lobspruch, ajd Zu bethewren schuldig,
Und in mangel dessen Zum näher-
knecht nicht Zugelassen werden soll.

Es soll auch der Näherknechter nicht
allein gesund ehrliche Kundschafft,
die der fremden Knechter entwe-
so bald, oder es sich Und sie Zu
sprechen bestehen, in ebenmässi-
ger frist Zu bringen, sonder auch alle
ander darbenben abgetrodt sa-
cha Und gedinge Vleissig Vor-
Und sonderlichen sonnst als einen
bey stück gutes Zugleich mit einander
Verkaufft, Und dasselbem stück nicht
ein ander stück ein besonders pre-
tium gesetzt, sondern Vor sie alle Zu-
gleich ein summarische Kundschafft ma-
chen Vor Gericht erbare, Da soll der Näher-
knechter einig mit dem andern be-
halten, Und wieder die Verkäuffer
willen nicht eben ein neuen stück
allein den abtrieb Vorzunehmen nicht
haben.

Auf kaufgeldt soll mit der pension
wenigst vom Centner der taxa abgelassen wer-
den, wie auch die gegenwehr gebraucht
Zu nichte gemacht werden. Volumus &c. &c. sol
ein ß. da aus

Von außleyhen vnd borgen sol-cher dinge, die gezehlet, gewogen oder gemessen werden.

So einer dem andern ein Pfennwerd oder anders gelt, getreidigs, Wein oder dergleichen dinge, die man zehlen, zuwegen oder zumessen pflegt, ablehnt, vnd den solche abgelehnte dinge der entlehnet eigen, vnd wirdt derselbige vorgeschlagen, sein, seinen Erben oder erklärlichen das sein gestreckte gelt, getrauwlich, oder was er sonsten gewehren, auff ein jeden fall, da er gleich ohne alle seine schuld, durch einen Notwehr, sonderlichen fall als durch brand, Raub, Flachen, Diebstahl oder in andere wege Mutwilliger weyse vnd gattung sein Substanz vnd güter, die er stumbten kommen, oder so ihm gewigt Zahl kommt ist, sonst die gebührliche Zeit vnd Zahl sicher, dahten,

Hette aber der entlehner oder Schuldner einen glauben vnd thut die bezahlung nicht zu rechter Zeit, Es stünden oder fielen der Werth der entlehnten güter nach dem bestimbten Zahlungs Ziel, so nimbt man den glaubiger der gewehren, vnd dem schuldner alles nachtheil vnd schaden auff, Dergegen so einer dem andern

ein anfahl koren, klein oder anderer
dergestalt Löffel, das etzliche ein
nachschoß gemachte Zeit eindrucken
geben soll, und der entlehner gibt
Zu bestimbter stipt, oder so ein
gewisser termin benannt ist, Zu
der Zeit, da er vom glaubiger ge-
mahnet wird, nichtniders, der
erstlich aber dessen so gelaiten ist,
schlägt in langer in verzug, also
ist der Pfälzer nicht allein das ent-
lehnte gütt in gleicher anzahl gute
nider Zugeben, sondern denselben
auch nach der Zeit der bezahlung
geringer und wenniger gilt, dan
da Zu der Zeit des bestimbten und nicht
gehaltenen bezahlungs Ziels, Zu eyder-
manns Marckt gegolten hat, an gold,
Zu erstatten schuldig ist.

Gleichs nach, so ein Summa golds an beson-
deren gewissen Münz dergestalt
gelauhen wurde, das die bezahlung
mit derselbigen Münz Zu ge-
wisser Zeit beschehen solte, der
Pfälzer aber die bezahlung Zu
derselben Zeit nicht thäte, und die-
selbige Münz nach dem bezahlungs-
Ziel abschlüge und geringer gülte,
So gebührt dem Pfälzer nicht
allein derselbigen abgang erber
der Münz, sonder auch ein gebühr-
lich Interesse, das er die bezahlung
Zu derselben Zeit nicht gethan hat,

seinem glaubiger zu bezahlen.

Wann auch die gelauffene Münz an schrot und korn und also juxta bonitatem intrinsecam geringert oder verringert gar, da soll der schuldner die bezahlung in der Münz thun, die zu zeit des contracts gangbar gewesen, oder da die nicht mehr gangbar, alsdann den billichen werth derselben erlegen, den auch der glaubiger in solchem fall zu nehmen schuldig sein soll.

Gleichs auch etliche alte verschreibungen uff Rheinische gülden gestellt, da offt dann bisweilen in zweifel gezogen, ob sie new gold oder Münz verstehen sollen, da setzen, ordnen und wollen wir, das alle obberührte verschreibungen uff Rheinische gülden, sie stehen gleich in den verschreibungen wie sie wollen, oder sollen die vermög frembder ordnung dahin gesetzt, new Münz nit new gold zu verstehen, und der schuldner seinen Rheinischen gülden bezahlen nicht als 15. batzen oder 27. alb: überhoben schuldig sein sollen.

Da aber den verschreibungen andere mehr zusätze einverleibt weren, als nemlich Rheinische gülden Guthaltige schlecht schlegt oder gesaltz, item gut new

golde, oder Kleinstgeringer Silber-
sorten gerichtet, oder auf simpliciter
gute Reinische gülden, die sollen sie ein
gelde, auf in dem fall, da gleich die
arest Sorten besserer wehrung dasselbe
gesetzes ersetzen, und nicht der Münz
Verwalter werden.

Von entlehnen anderer dinge,
Lieher dinge, die nicht gesetzet,
genießen noch gemessen werden.

Wann Jemandt einen andern Nach-
barlichen, so man nicht schlechten, ei-
nigen nach Nutzung pflegt, der ei-
nem gewissen Brauch nach stehet,
stellt, und derselbe Nachbar bösest,
so behelt der Entlehner nichts destoweni-
ger an dem gelehneten gute Eigen-
thum und Eigentumb, und ob
wohl also stehet der Entlehner dem
entlehneten Nutzung allein zu
gutem gestellt, so ist doch der Ent-
lehner schuldig, nicht allein die ge-
brechen und mangel desto ge-
lehneten dinge, wenn Sie
der bedürfft, dem entlehner
ehrlich zu entdecken und zu
dessen nutzstell und besten in
dem nicht zu verbergen, son-
dern da gelichet eben auch der-
jenige, so es einmahl zu einem
gewissen gebrauch verlehnet hat
Recht und offen derselbige brauch zu
wende gebraucht ist, nicht wieder zu

fordern, dan sonst ist er dem nach-
theuer allen dasjenigen schuldig,
so er gethan schuldig.
Hergegen gebührt dem nachbauer das-
jenige, so ihme gehöret, so nichts
anders, dan dasjenig ob gehöret ist,
zu gebrauchen, und dasselbige in
Abtragung desselben seinen schul-
digen zu verrichten, dan wie er,
der schuldiger seine Hauss Kather seinem
selbigenen gutt schuldig,
dan pflegt, thun er doch thut,
und darüber das jenige, so nach-
barschaft erfordert, durch einen Ver-
trauten, Kundschafft, oder sonst
sonst offen alle seine dach nach-
barschaft schuld schaft erfunden,
vor dürfen oder gar verbrechen,
Do ist er darfür einige abstrafung
zu thun nicht schuldig, da ihme
aber der Verwahrung oder
auch der benachbahrten einige schul-
digkeiten ersetzen kann, als
ersuchlich, das er das nachbahrt
gutt mit schaden nicht wie
das seine, und wie oder schuldi-
ger Hauss Kather zu thun pflegt, ver-
wahrt, oder hat wie andere brüder, ge-
halten und mehr, dan ob ihme ge-
kaufft ererbt, geschenkt, oder auch
zu verwahrung oder sonsten gehörig
diese zeit nicht wieder gegeben,
sondern über die zeit bey sich ge-
halten, oder sonsten im anfang alle
gesetze willig nicht sich gemessen hat,

in solchen fallen ist der mether. vor allen andern Zugethan und Zutragen pflichtig.

Von Locirn oder verleyhen, Dingen und Mietten, so durch ein gewiss gelt geschicht.

Diese art Leyhen, dingen und mietten, so im Latein Locatio et conductio, und der eigenthümbl Herr oder verleyher Locator, der aber, dem etwas verleyhen wird, und der dar gelt vor die Leyhe oder den Lohn aufgibt, Conductor genant wird, ist fast täglichen, und erstreckt sich nicht allein der baurgleute gütter und gerechtigkeiten, sondern auf alle, die arbeit und arbeit, so einer dem andern umb ein gewiss gelt oder Lohn† mietet oder dingt, dan also kann einer sein Pferd, Kuh, Ochsen, Esel, Hund, Hasen, Vögel, garten, Hofstatt, gleichsen ein Usufructuarius oder Leibzüchter seiner Leibzucht, ein Erbschneider, Leinweber, Fischer, Schiffman, und in Summa ein jeder Arbeiter seiner Kunst und arbeit einem andern Locirn und verleyhen, und wird die contrahenten sich der gedingte Lohn verglichen, und einer dem andern verspricht und zusagt, solchen

† oder umb ein ander Ding so mit Zahl maas oder gewicht gestellt wird

seind sie aus treulich oder be-
trug und abgelist zu bewisen
schuldig, oder aus da sie sich der nicht tragen
Trägt sich nun ein Natürlicher
fall zu, dardurch der Loca-
tor mehr Conductor einige schäd
hat, und durch solchen soll den
Conductori der brauch des ge-
dingten gutes nutzlos entzogen,
als ersuchen, da ein Notwerk,
haus in zeit verfallender Eigs
oder mehr darunder fällt,
oder gar abbrendt, oder ein
Notwendiges ackers ent
durch ein unverschuldt abge-
gissen und hinweg gerissen,
oder sonsten von einem Dritten
mit recht evincirt und ge-
wonnen, oder ein bedingt
schad stehet, in solchen und
dergleichen fällen ist der
Conductor nicht mehr, dan
die Notwendigen pensiones
rata temporis und nach Not-
durfftiger zeit zu bezahlen schuldig,
und so es die ganze Kollecta betr-
fen Notwendigkeiten, Volumen die
selben mehr dem Locatore nicht zu fordern.
Da aber bey dem Locatore einige schuld, als
Leistung, Dienstbarkeit, Nutzbarkeit, Wege,

schicklichkeit, Nachlässigkeit und
Irrthümern befinden, darüber dem
Conductori der Baues Anzeigung
zu thun gedenket oder gemüthet, be-
nennen wir" Da hat er nicht
allein die Vorsteher persön oder
schriftlich zu laden, sondern sich
auch allda Nachfrag und Nach-
forschung zu machen schuldig und
schuldig bey dem Locatore zu
erscheinen.

Es hat auch einer Gemeyndt den
andern nicht oder mehr Häuser
Land als ein gewisses anhaben
lassen, darüber macht sich der
Conductor oder Meyer mit
Augenschein befinden, gefinde Ver-
mehrung oder Verkürzung ge-
schehen, in meinung das ge-
meyndt gehalt die Vorsteher
anhalten lassen Zugebrauchen, der
Locator aber oder Verleyher
Vorenthalt dem Meyer das
Verleihnen gilt ganz oder zum
theil, oder braucht die besten
Aecker daraus oder Verse-
hen dem Meyer zuwider
Bauens dergleichen gethan, oder lass
geschehen, dass er durch andere
Leuten dass der Locator

wohl wünschig, und dieses daher
abhalten könte, vorfindet
wird, oder verspürt den Mayer
vor der Zeit, oder verkünft im
wirklich das gütl, und dingt
jemen den Käufter die Vor-
schreiner Mayerschaft nicht aus,
dero wegen der Mayer dem Käufter
Vorthungen wird, oder Vor-
wendet das gütl sey sein eigen,
da doch das gütl einer andern,
oder der Creatur ein Usu-
fructuarius dorfällig ist, da
sich durch sein absterben der aus-
gang der verschriebenen Jahr,
das Vorkaufsrecht dem eigen-
thümb seren wieder Heimb-
fragt, Item so ein Abfidgter nun
andern sein treu oder diese Heimb-
stehende, verschriebene oder dero-
gleichen Verträgige sache, ob ge-
sache gleich mit Verfall, oder
Meinaydigkeit verbrichet, darinnen
das gerichte aufs höchste, oder
Mordübel, oder ein Vorkäufer
der ein trotz oder abtritt in
dem gewissen gedinge die maier
sich Verbrennen sollte, Verdächtig
dass seinem selbst oder seiner
Kinder Verlust, fahrlässig oder
Vergesslichkeit das gedingte
zerbrach, ein schaden brächte

durch sein selbst oder seine beuelchhaber, oder Verwandtschafft die
tragen mit dem gedingten Vrlaub, das derselbige anspreche. In
allen diesen und dergleichen fällen,
da dem Locatori einige schuld im
specie und Eigentumb erwachsen
kann, solle biß dahero sich der
Conductor seiner verlittenen beyhab,
schadens und Interesse dorfahen,
hingegen pflicht der Conductoris seines,
vermöglich biß dann der die person
oder den Loss angebohren trefft,
oder schuld oder der mangel besteht,
dan entweder, als vermöglich das er
das gemeyneten gutt oder gemey-
nete Hauß vor der bedingten Zeit,
ohne endliche beschehe beschayte und
verlierte, oder beleidige eingedingten
Leuthen mit solcher Macht die
ausserhalb Landts suchen ver-
bitten erster, darüber dann sehr,
man durch die Obrigkeit die
Straffe abgelegt, und Er wieder
zurück suchen gewinnen
wurde. In solchen und andern
oben angezogen fällen ist
der Conductor nicht allein
die schuldige person oder
Loss zu verschaffen, sondern darüber
auch den schaden, ob dergleichen durch

seine Verrichtungen der Locater
gelitten hette, Eigenthümlig.

Ob nun wohl billich ist, dass der
Conductor sein Recht nicht ver-
säumen oder aufgeben
werde, Jedoch so ein Verwalt
Haus in verfallenden wüst ein
solchen schaden verhüte, damit kein
nothwendigen oder sein theil under-
gelegt oder gebauret werden
müste, oder dem Eigenthümb-
lichen stehe ein solcher Mehre-
schadens nothfall frei, dass
[illegible] die seinem selbstigenen nut-
tigen bey dem Verwalteten Haus ist
etwa jährl oder mehr Jahr ge-
wohnet hette, Er habe in Zeug-
nuss der personen nicht, ob
solche sich genugsam Augenscheinlich
mit Verwüstung des Hauses,
oder verderblichen Löcher Under-
schleifung, Da stehet dem
Eigenthümblichen frey, auf
sich der Zeit die wirth auf-
zusagen.

Wie den Fürwidet der Conducter
dergestalt auf Mehl gleich-
wohlen Verrichten willen
sein kann, alss da der Loca-
tor die Verwüstete Häus
mit Thüren, Oefen, Fenster-
stöck und sonsten Eingemäuerten

† Conductor kann Meinig halb Verjahr wünde
Laster bey seinigen Leyden gütlich thun

drosung zu Zeichnen Verbrg,
oder mit ringschlagen der Mäu-
se und dergleichen Verdrüßig-
keiten dem Conductore Verdruß
lich erfolge, oder dergleich der Nach-
barn klagen dem Hause das Licht
benehmen würde, oder wann
sich an selbigem etwas Ver-
besserung oder Abtrag gefin-
den sollte, solle der † Con-
duct auf die bestimbte Zeit der Lo-
cation zu und gelassen werden,
ob der Churfürst nicht gefällig,
sein gütl dem selbigen Con-
ducti anderweit zu überlassen,
sondern mag er oder dessel-
ben Herrn einen andern,
nach seinem gefallen will zu
gesellen, Vorbehalten, Im fall
es aber nicht thäte, und
Lasse den ersten Conductorem
auf gemachter Location,
stillschweigend oder einige
fernere gedinge beym gütl bli-
ben, Ist es dann ein Meyer-
oder einsbar gütl, So wird
die Vergessende Lasse durch
dessen tacitum consensum der ein
Jahr prorogirt und erstrecket, das
einer einen dem andern zu
gütl ——— demselbigen ge-
dinges die in Vergessender Lasse abgetrett

werden, Verpflichtet wird.
Ist es aber ein Verkauffs, so
lang nach gemachter Miets das-
selbige stehet, oder freyes ge-
dinge bewohnet und nicht ab-
gesagt wird, ist der Einwohner
die Victor Verpflichtung person,
nach Verlauffung Zeit die er
sollen schuldig, darfür auf
sein Lantgericht, wann es
dessen in gemeinbestem Lands
Brauch, tacitè Verpfändet und
Verhaftet ist,

So auf der eigenthümb Herr sein
Haus oder andere gütter, dass er
selbe einem andern Inhaber
Gott, in mittelst einem dritten
verkhauft Verkaufften, und gegen
demselben Kauffer der ver-
schienen Zeiten nicht gedächte
auf denenselben was aufs-
klagte, Ob dan wohl dises
Kaufbrief auf Verfertigender
Location sein gütlt Zinses
ersehen mag, Verlosst sich der
Conducter auf Kraft seines Con-
tracts Kaufbrief Zalender Zeiten nicht
Verantworten kann, so stehet dass
demselben Conductori frey sich
seines dafern erlittenen schaden
per Interesse beym Locatore zu
erholen, darumb da derselbig dises
anstands gewärtigen will,

soll er jegen dem Kauffer in
alle wege die Verpflichtung Zeit der
Location ausdingen und vor-
behalten.

Wan auch der Conducter von dem ge-
miethten gutt nach gemachter
der location willig abzeuch-
oder sonsten Mutwillen
Verpflichtung will, wie die
Zeit verstossen wird, und
er dan der Verwiderung
der Kosten Schaden
ossten, sonsten Mut und andere no-
wendigen Unkosten aus-
wendig oder Rechtlich an gut
Mordbrenn, oder der Obrig-
keit Ihr gesetzt Mut strafen geg-
den Leute, solches Gott er an
der Verpflichtung genesen ab-
die Kuhen.

Wo aber Conducter seiner Verpf-
rung Schaden zufügte, dan
Ihme der Locater gestendig,
Mut die sich darumb Mundt-
einander selbst nicht Ver-
gleichen Können Da sollen
zween Grundts durch ei-
liche Leute in andere Zeit
Notwendig Mut beeidigter
sold Nachbarn solche Verpflichtung
in augenschein einnehmen.

Mut

Vnd schaden haften, in welchen schaden gleichwol weiter nicht, dann das angenscheinlich ist, Vnd gebeut weder dem baum, gebewde, auch dem felde in dem streich, wie es die zeit des abstands der augen befinden wird, Vnd nicht höher gesetzt werden soll.

Es stehet auch nun in dem, der nun gibt, ob er eine gewisse zeit gedingt oder gemiethet, frey, innerhalb derselbig nemen andern, so schaden er kann, suchen die verlihen, zuvorab der eigenthumb herr nicht ~~widersagen~~ kann, es were dann andrest abgeredt, Vnd so hier gemeldter Locatien der Locator oder Conductor, oder auch die alle beide mit tod abgingen, seind jhre erben nicht allein die zeit wolhergebrachter Location, Vnd wol darbey inmiethe abgeredt ist, einander zuhalten, sonders auch den nachtheil Vnd schaden, so aus dem vnentheilt streichen Vnd streifflen dem andern begegnet ernste, zuerstatten schuldig.

De transactionibus horum augustorum vide quae dicta sunt in P. I. N. part 2. fol. 220 seq.

Item vom Vertrag ibid. et fol. seq.

Von Erb Zinß gütern und derselben erblichen verleyhung.

Dauer oder Continuirung einiger garwirthschaft

Nachdem Ligende güther nicht allein ihren gewisse Zeit, indeß mit solchen mäyß, daß der Locator dieselben nach seiner gelegenheit wieder zu sich ziehen soll, dann in vorstehenden titul meldung beschehen ist, locirt, sondern auch bisweilen im Emphiteutischen Rechten gewissen standig Erbzins erblich und unwiderruflich verlassen werden, dasselbe auch puncts auf ein und andere Zinßgüter bona censitica genandt, befunden, welche aber alle ihre besondere eigenschafft haben, so ist von nöthen solche auch besonder zu setzen.

Und demnach ist anfänglich zu wissen, daß bona Emphiteutica, das ist solche gewisse Rechtbrüchige standigen Erbzins, welche gleich dieselbe Erbzins angelt, allerley früchte, under diesen verstandene verlassene erwerben, die acht haben, daß der Erbherr oder Herr an selben die Erbe verlassen gehören, directus Dominus, das ist der Erbgrund oder eigenthumb Herr, der Erbe das Emphiteuta unablöslich der Erbzins oder Lehenmann be-

kombt das utile dominium
oder die erbliche nützbarkeit des
gůts.

Dann wann ein jeder gůts herr oder
eigenthumb sein sich anfangt in
erbliche verleyhung seines erb-
gůts sonder pacten, gedinge und
abrede mit dem erbkaufs man,
und sich einer gegen dem an-
dern verhalten, förderlichen,
darüber dann erbkaufs man ein
leyßbrief begehren, und dargegen
ein revers dem selbigen ge-
ben schuldig sein empfangen hat, das
auch die eigenthumb und herr
erbkaufs sich in der zeit richten,
so hat das solches contractus
Emphiteuticus art sich selbs
also eigenschafft, das dardurch
der erbkaufsman verpflichtet
wird, das er erb empfangen
leyhe gůts mit seinen anwan-
dungen in gůten beständigen
wesentlichen bau und besserung
erhalten, nicht verwüsten,
auch in abgang seinen leibs er-
ben, auch offen der herrschaft ver-
willigung nicht verkaufen, viel-
weniger etwas darvon ver-
wüsten, auch mit zinsen, oder in ander

vnnge den Eltesten zu nachtheil
Liebhabern, seinen Mitschwe-
stern Erbtheils in der Theilung gütlich
abzutreten, Und das Erbtheil,
so offt sich die fälle zutragen, ge-
bührlich zuempfangen.

Vergleichen sie sich seine Eltern nach
ihnen, alldieweil die ihres Theils
gütlich abstünden, Und sich sonsten
gebührlich Hielten, nicht Verthun-
lich ihnen des Theils entsetzen,
Vielweniger aber andere Und be-
schwerliche sach, dan darauf
die recht Und Nothdürftige
Erblichs gerichtet ist, Begeben-
den vnd der Eltern, wegen
dasselbe ihres Erblichs ungehorsam
oder Ehrbrüchtig: so sind die Eltern
sie zu entsetzen, indem mit mehr,
wie Jetzt gesetzet wird, Verfah-
ren.

Obwol nun die Successores in Erbthei-
gütern, Und vnd sich Eltern sich die-
selbige erstrecken, Erlangen thun,
Will in dem Verordnung bey dem
ingehalt der Erbtheils dasselbe sein,
dan da dieselbige ausdrücklich
allein bey Mannliche Liebhabern ge-
richtet, Da würde dieselbige billig
nachgangen, stünde es aber

in gemein des Leibs Erben. Da mehr
ren Leibs Söhne und dieselbe Zeugnis
des gültig fähig, da sie auch eben
nicht des Leibs Erben, sondern des
Erben in gemein gedächtet, also
ermeldt, daß einer der sich des
seiner rechte Erben mit einem Leib-
Zeugnis gültig beschen würde, ob dan
gleich derselbige keine Kinder, wo-
der Söhne noch dieselbe Leibs, so
succediren doch seine nechste
Erben.

Wan im fall kein Leibserb vorhanden
were, der dieselbe der succes-
sion Erben den eng were, da
soll dieselbige nichtdes nicht des
Leibs Erben allein verstanden,
sondern den Erben in gemein
verstanden werden, und mag der
Erbherr seine selbst imputiren, daß
er in Erblicher Verlassung seine
gültz keine Leibserb vorbehalt,
und darinnen dieselbigen ihre rich-
tige mag gehabt hett.

Wir wollen aber des dem fall, da ein
verstorbener Erblasser mehr
Kinder oder Erben verläßt, die alle
Zeugnis seine Erblassgültz berech-
tigt sein, und einer dem andern
einreden will, der Verschreibung,
Verzeichnis und ablegung Leibs
gehalten werden soll, solches ist

oben im dritten Theil dieses
28. Titul weiters erklärt.

Gleichwie nun der Erbherr seinem
Erbzinsmann, alldieweil er dem
Erbzins gültlich gibt und sich desto
Falls nicht widersetzen mag, also
hat auch hergegen der Erbzins-
mann die inmassen angenommene
Erbleihe oder Erbbeständnüß für-
und gefallend und ohne genügsame
Ursachen nicht aufzusagen, dann ob
schon selbe durch Hagelschlag, Mäu-
se, Wetter, Mißwachs, Dürre, Feu-
er und dergleichen Unfälle, ein
Theil oder gar offt zu gutt
kommen, jedoch weil derselbig
in Künftig mit seinem Fleiß
und durch Gottes Segen sie wider
bringen, auch der Herr allein die Noth,
so ist es der Erbzinsmann densel-
ben schaden Zeitlangen schuldig,
dann gebührt auch dem Herrn,
mit dem Erbzinsmann den
etwan obberührten und dergl.
gleichen Zufahl anstehen zu
lassen und leiden, und
nicht eher der selben Zins in
Rechtmäßigen Ursachen und dess
Erbzinsmann verweigern sei-

rstorben, sondern darum nach
gelegenheit erst nachlassen und
demselben nachlas zu folgender
Jahren bezahlt anbringen.

Wann aber der grund des Ver-
kaufens gantz oder auf
ein theil durch einen Ueberfa-
ren Unfall zugestossen wäre,
und einen solchen Unfall ersetz,
den nicht zu wenden wäre, da
könte der Erbzinsman zu der
Zahlung des Verschlossenen Erb-
zins, der ihm dann nicht zu-
gewogen werden, aber sein Ver-
mögen nicht angegriffen werden.

Wann dan die Erbliche nutzbarkeit
oder Erbverpfändung betrifft, die
weil der Erbzinsman nach sei-
ner gelegenheit zu Hauß und
scheuren Verbesserungen, als er kann,
durch das er sie zu vor dem Erb-
herren anbiethe, dan dieweil
ihm utile dominium durch die-
sen Contract, wie obsteht, ihm
dem Erbzinsmen transferirt
wird, da hat in solchen fall
der Erbherr nicht macht dem
Erbzinsman solche seine Erb-
besserung taxiren, entweder zu
setzen zu lassen, da er aber es

selbst in viert temporal und
eindrücklicher Location zu
thun hat, sonderen da der Eh.
Frau selbst seine Ehrbietigkeit
bestreng oder gerechtigkeit Ehr.
halten gedenket, da gebührt ihme
sich dessen innerhalb Vierzehen Ta.
gen, nach beschehenem anbiethen
zu erklären, und so weit als in
andern stätt, darfür Zugeben, ob
er stehe dan im Ehebruch andere ab.
gestraft und angeklagt.

Im fall aber innerhalb bestimbter
Vierzehen Tagen nach beschehe
anbiethen, und die bestrafung
die Kaiserliche Rechtlichkeit, da
nun der Ehebrecher alsdan
dieselbige Rechtmässig, wann
er kann, welche auf der
Ehebrecherin nicht die Todtstrafe
setzt, sondern ist gnädig, der
Kaiserliche, so stehet es dem Eh.
Herrn Ehebrechlichen Frauen,
gantzl nichts abgenlich gegen
seine Strafen vorzuwenden
vorbehalten kann, sich einen Eh.
Herrn anzunehmen und
sie in allweg für
dem ersten Ehebrecher,
gegen verlegung einer Pfundt

sind gebräuchlich, nicht aber die gewöhnlichen und ordentlichen Lichtgelder zu bekommen.

Da nun zwischen Lichter und Leichsteinen anfänglich ein Unterscheid gewesen, daß bey den Leichen der Verstorbenen gegraben worden, allein angezündet, oder sonsten keine rechte Lichter gebraucht, wie denn an etlichen orten der Gebrauch, an etlichen orten der entgegen ist, so wird ein jeder Kirchen Vorsteher die Lichtgelt gegeben werden sollen, wol wissen auch darnach zu richten.

Wegen aber der Lichtgelder selber ist nicht gewiß und in ordentlicher Verordnung bedingt, und sonsten kündlich und recht, wenig gebraucht, die sehen, oder auch wollen wir, daß es deßfalls nach gemeiner Christlicher Ordnung gehalten, und nicht mehr als der fünffte Pfen-

pfanung des Erbrechts, dann
sei das Zinsgüth Vorkaufs
ist, dem Erbherrn die Lösch.
gelt einmahl gegeben und
darauff dem selbigen des
Neuen Erben, oder Erbzins.
man, [illegible] werden soll,
Ob in solch Zwischen Kauffers
und Vorkauffers nicht abgerad
nach aufgedingt werden, wel.
ches hinter Ihnen der Lösch.
gelt ausrichten solte, Da
sollen die obbeide Zügling
erlegen,

Es soll aber solch Löschgelt
allein in dem fall, da der
Erbzinsman seine Erbbest.
ung einem fremden Kauff.
fer, gegeben werden, son.
stet aber der Erbzinsman
seinen leibeigenen Leibs einem
seiner Kinder oder Erbzins.
güth Vorschlägt, oder nach
seinem absterben die Kin.
der die Erben sich unter.
einander Vereinigen,
und einem allein unter Ih.
nen das güth gegen ein ge.
wiss gelt abstehen, Soll

Es der Lehenherr nicht eben
der Jenige, der Nächste
und Künftige Schwieg-
gleich als wann das gütt Leh-
lich Mannschafft were, Empfan-
gen, sondern weil in
solchen fallen gleichwohl der
nächstangehende Lehenserb,
wann das gütt Ihm ange-
gen, und seinem Lehenherr zu
recognoscieren pflichtig, Er
hatt sich billich der Lehen
mit einem geringen, und
täglichen Lehengelt für der
Lehenherrschafft abzuführung be-
gnügen.

Hat auch dieser Contract-Frauen
die sonderbare arth, das zwar
stehts, das der Lehenserb,
stets den fall er in der Lehen
der Lehenherrschafft Lehenspflicht
pflichtig erscheinet, Sie demsel-
ben von dem Lehen Jahren, Nutz-
nutzet ob er gleich inmittels
sie darauf genutzet were,
Jedoch von Jahren oder sonsten
der Lehenserb gütt in Kindheit

abfall, Verwüstung Haus Hof,
Verbrennung muthwillig getrachten,
thät, oder solcher seiner Lehenschaft
allen Besserung Verlustig macht,
doch soll der Lehenherr alsdann
nicht Macht sich selbst Hand eigen
Vornehmen den Lehenmann
auszutreiben, sondern cum causæ
cognitione, ob Vorgehende ver-
handlung der Obrigkeit, dan
denselben etwan der Lehenherr,
aus seiner muthwilligung
erhebliche Ursachen Vor zu ermelden
haben, als das er seinem gutsherrn
den Zinss gantz, oder zum Theil
nicht angeboten, Und fürdersht,
oder das der gutsherr Jemands
den ausstendigen Zinss ohne
alle bedingung angenommen hett,
oder † das gutt, dahin der Jährige
Zinss Verwachsen, nicht
canonem censiticum oder sonsten
ein gemein Zinsgutt were,
dahin in nachfolgendem titul
bericht beschehen soll.

† d Worte aus viel Acht noch hinzuweis sein, ob

Von andern gemeinen Zinsgütern,
und Ihren eigenschaften, wie die-
selben von Lehenzinsgütern zu
derselben, auch wo ein Zinss-
gutt in dubio præsumirt werde.

Hierbey dero in nechst vorgehend en titul ꝛc.

mehrer Erb Zins güther, seind sonst
noch andere güter, die auch ein stä-
digen Jährlichen Zins, Gelt, Getraid,
oder Nutz und andere Ding geben,
seind aber darunder keine bona Emphi-
teutica, Und ist zwischen diesen und
den vorigen Erb Zinsgüthern ein gro-
ser Underscheid, dann an den Erb Zins,
güth Emphiteuti hatt der Erbherr das
directum, Und der Erb Zinsman das
utile dominium, aber an den stand-
ten Zinsgüthern, bonis censitiis, hat
der Zinsman beides das directum
et utile dominium, darunder auch
offtmals ein gehrster Zinsman
dergleichen sein gibt, der Zinsherr
kein recht, etwas und etwann zu fordern,
Vorkaufen mag, Und ist nicht schul-
dig den Zinsherrn, wie in Emphi-
teusi, darüber anzubiethen.

Item ein gehrster Zinsman den Zins
von dreyen Jahren hinderstellig bleibt,
So kann er darunder nicht wie in Em-
phiteusi privirt werden, sondern
der Zinsherr hat allein recht gegen
ihme den Hinderstand Zins,
und den ihr einherr ordentlich Zinsen
Hingewalthen zu lassen anzubringen.

Item so ein Erb Zinsgüth Emphiteusis
Verkaufft wird, gebührt dem Erb-
herrn die Laudemia, nach gelegenheit
des Jahrkaufs der Zehende, Pfenni-
ger der Zwantzigste Pfenning des Kauff-
gelts, ein Zinsherr aber hat kein re-
cognitionem Vorkaufften gehrsten Zinsgüth ein
solche Laudemia nicht zu fordern, sonder

dreyßigste d. etwas genannte Pfennig
nicht der fünffzigste Pfennig des Kauff

Ob auch wol dise nachvolgende Zinßgüther, darüber die unden angezeigte Zinßleüth etwan mit einem schönen Brot und etwas Wein, wie gewonlich bey den Zinßmarcten ein gebrauch gewesen, oder sonsten mit einer andern gebreüchlichen Lösung gelöst und gefangen werden, so mündt doch solche Lösung nit gnugsam, sondern stat hierumben nach Rechten darfür, nicht darvon, das solche angefangene güter bona Emphiteutica seyen, und derowegen eigens schafft haben.

Es ist ein Zweifel dem Zinßherren und Zinßmann ein streit zuerregen, das der Zinßherr dem Zinßmann und den, so genachbarten einen Zinßbrief geben wollen, das gelt [von] verstehen were, und dasselb gezweifelt wurde ob der gelt, darumb die privatum pacta, wann sie vorhanden weren, pro Emphiteusi und vor ein Erbzins, oder pro bonis censiticis und vor ein schlecht Zinßgelt, da sonsten, ordnung und recht were, das in einem solchen zweifel, wann kein Erbbrief vorhanden, zu beurtheilung der gemeinen, die ströhige güter pro bonis censiticis und vor schlecht Zinßgüter gehalten [oder gleich den Zinß in einem andern jahren nicht bezahlte, nicht [verlohren], sondern hierumben zu bezahlung desselben Zinßes, und bey rechtlichen lasten und pfandt gelter dienen zu sein, und dasselbe

† Ad Summas des Officiers oder Zinßmans

auf ein solches niederträchtiges
Zinsman und böses bübisches und
feind mutwilliges Verhalten und
Thun, ein gebührliche Straf und er-
stattung verordnet werden.

6. Als auch ein Zinspflichtiger sich ein solches
streits erhebe, dass der Zinsherr
derselbige sein Lass- oder Meyer-
güth angebe, und ob darwegen
gegen erlegung Kundschaft beste-
hung sie sich erkennen und der
Zinsman Zinnt setzen, Leben werde,
der Zinsman aber und dasselbe
oder güth nit solches nicht gestünde,
sondern vermeinte, dass er
etwas seiner Vorfahren selbst güth,
und ein gleichförmigen Zins
würdig Verleihung und darüber
eingehabt, erwiesen sich dann ein
solches erfunde, und der Zinsherr
dargegen nichts beweisen könte,
dass er oder seine Vorfahren
den Zinsman dergleichen güth
anfangs dass ein gewisse Zeit
Vatterrecht oder ein Abtheil
aufgethan, oder in mittler Zeit
Zins verordnet setten, da stehen,
ordnen und wollen wir, dass
alsdann in dubio vor den Zins-
man und beschirm des güths ge-
standen werden solle.

Wo sonsten aber der Zinßherr Baumeister, daß Er aber seine Verfassen dem Zinßmann anfänglich das streitige gütl. Ist ein gewisse Zeit Vorlassen sollen, Ob dan gleich der Zinßmann nach endung derselben Zeit, mehrgemeldt stuck derselben Zinß Jahr gütl. Vierzig Jahr gebauen, So soll derselbe alsdan die Verfassung wieder dem gutsherrn nicht statt haben, sondern der erste den sich das selb gütl. Von dem ersten Zinßmann, dem es anfänglich locirt worden, durch ein Erbt ungezogen titul an einen dritten gelangt were, dem sein solche Location nichts bewußt, und nicht andracht gewesen sollte, das gütl. Erster dem ersten Zinßmann wieder zu lassen, dem derselbige Leute sich der gerichtlichen Verfassung gegen dem Zinßherrn billich bedienten.

Weil dan dasselbe, das Zinßherr die Zinßmann einander ihrer angefänglicher Verleihung einer gütl. genachtet haben, alsdan sie die gedingen offt nit halten, das auch dieselben durch ablauff der Zeit und absterben der Leuth in

Anno 1589 darüber ein Rechtsspruch vorhanden

Item wan offt mehr denn ein stuck von einem hof gegeben wird

Dieselbige der Zeit aber weil die güter in viele hende gerath, die Zinßleute die stücke nicht wissen beysammen zu halten, die Zinßherrn sich der Zinß weigern, als hetten sie solche wollen da Leute Zinßfrey sein, da weigere sich dieselbige den rechten stücken die gütter zu geben, die sie der Zinß halben verkauft, dessen in solchem fall die Zinßleute gesellen sein sollen, die Zinßbücher gütter besser Rechnung zu halten, specificiren, Verzeichnus machen, da sie die anfang nicht wissen werden, alsdan solches bey denselben dem Zinßherrn sollen Recht, der soll nach klage der Leuthen der rechten Verleihe, da sie die gütter den Zinßherrn der Zinß halben nicht recht und treulich haben nachgangen, sind und anstatt der einen denselben andern gütter gelegen, die sonderung machen sollen.

Tit
Vom Landsidel Erbfall.
Dalmisch R. tit 7. pag 66 sec 2.

Von Findterlegen Zu treuen Handen.

Es trägt sich bisweilen zu, dass ein oder mehr fürnehme Burgerliche Gutsinnen andern ein Zeitlang zu verwahren Zustellt, und zu treuen Handen Hinderlegt, der nun ein solch depositum aus freundschaft, und sonst des Vertrauens, allein bis der deponentes bitt annimbt, der ist auch darzu verpflichtet, dasselbige gleich seinen eigenen gütt, treulich zu verwahren, nimbt er aber die verwahrung auf sich, so gelöbt er einen solchen fleiss anzu-

144

erwerben, dan auch der allerhöchste Haußvatter in verwahrung seiner gütter auffzuwenden pflegt, dan da durch seinen muthwillen oder verwahrlosung das Depositum schaden nehme, oder gar hinkäme, so ist er denselben schaden Eigenthumb des hinderlegers gutt dem jenigen, so es hinderlegt hatt, seinen zu ersetzen, so gutt als ein jeglicher ungern, ohne alle einrede zu restituiren schuldig, und ob er gleich bey den Deponenten oder hinderlegern schulden angestanden hat, oder das hinderlegte gutt sein des hinderlegers nicht eigen were, sondern einen andern zustünde, da kann er doch solches ihnen selber zu suchen selbst die restitution nicht verhindern, auch dargegen andere compensationis und dominij exceptionem vorschützen, sintemahl auch einen Dieber und der seinem Herren das hinderlegte gutt billich restituirt werden muß kann auch derjenige, bey dem etwas zu treuen Handen hinderlegt wird, sich des hinderlegten gutts, wieder des Deponenten oder hinderlegers willen zu seinem eigenen nutzen nicht gebrauchen,

† allgemeines R. R. 6. im peinlichen Landrecht tit 16. pag 282. etseq. wo auch mehrere Beyspiele vorkommen. Item §. 9. Item §. 12.

gesetzt ob aber das depo-
situm darunter geringert, oder
da ob gelt ersetzt, nicht schuld
sey der Kinder eygen erforderen
oder entgegen enthalten, Do gelüpfet
den beschädigten, den entgelten,
den dasselbe Verwahrsamen schaden
nach dessen erweislich ist, Zu-
samt dem interesse Zuer-
statten, Einige sind der Mey-
nung, die gefährlichkeit Zu, das
einer etwa in ein Krankheit in
Fieber oder erschrecken mehr
begriffen enthalten, das in solcher
Zustandt mehr das gesetzt in
einem andern, und Zu trauen
Handen Zuverwahren Zustelle,
Dessenigen aber, dem die Zuge-
stellt ersetzt, Verbunden als
ob es nicht empfangen hette,
in solchen fällen ist derselbig, so
fern es ohne verwissen geschehen
kan, nicht allein das depositum
Zu restituiren, sondern dasjeni-
gen auch sind so viel als das De-
positum werth ist, dem seiner
Natürlichen Lügen, willen Zuerset-
zen schuldig. †

† Ludwig das für vnrechtlich gehaltene

Dagegen ist auch ein andere art, wan
Zu trauen Handen Zu Kindern, als
nemblich, wan ein schuldner seinen
gleubigern bezahlung anbeut, die der-
selbige die bezahlung annehmen sich

Verweigerte, Ist nun seiner sein
Vorpfandte gut wider Zulösen
begehrt. Der Innhaber aber das
Lösung nicht statt geben will, oder
so ein liegend gut eröffnet oder kauft,
Daran ein ander den nächsten Kauf
hat, und dem Kaufer sein angelegt
Kaufgelt anbietet. Der er aber an
Zinsen sich verwindert, dan in
selben und dergleichen fallen mag
das angelegt Kaufgelt ihr in nam
sollen tag; das dem Jagentheil
Zuvor Kirch Zu benennen und
Zuvor kündigen ist, und wider
vor gericht, oder perfect vor Bür-
germeister und Rath Zu geben,
Vorpitschaft und Zu trauen Hand
Handtfest, auch darüber ein gelöf-
liche Verkund genommen werden,
Dardurch wird der Pfandherr,
seine Pfand und das Hindersteigen
Zu gelöschen Zeit und stelle be-
hielt, der pfänden Interesse und
alter gestalt, wie auch inglichen
die erlegte gesuchte Nützung
und vorgeschriebene Mehrgesunder
gänzlich liberirt und erledigt,
Item der Pfand Innhaber, so
der Lösung, und der Kaufer
wird gibt, so dem nächsten Lehn-
herr stall Zugehen sich vor wegern,

seind schüldig bey dem fall Vi-
der sachen in recht vorzüsteen
vorsehen, nicht allein vom haus
oder erbschafft gült abzütragen,
sondern auch alle vom zeit an be-
schehene Lindtsteigung darher fol-
gende nutzungen Zinßlich mit
zuvertretten.

Von der Sequestration

Die Sequestration ist auch ein besonder
acht des Lindtsteigens zu thun
Landen, und geschicht allein in dem
fall, wann etwer zwaen od mehr
sich stund ein gut, ob sey erbs-
lich oder stubarnzlich Sachen,
dan die mügen deßwillig streitig
gut einem dritten, den sie selb
stvertrauen, zuverwahren be-
stellen biß so lang sie sich
in recht oder güte darumb
vertragen, dann nun ein
oder streitig gut zuverwahren
und zuverwalten Eingestellt
wird, dan nennt man ein
Sequester, und dise stell will-
kürliche Sequestration wird
gemeinlich den Partey on, die
possession des Sequestrirten gutts
bekommen, so werden dan andere
abgewisen.

Dann wo ausserhalb willkürlicher Se-
questration, so die Partheyen selber
sich selbst freillig eingesetzen,

sonsten nicht Recht sein wider
der Partheyen willen etwas Seque-
strirt werden kann, sintemahl einem
andern sein Besitz ohne Vorge-
hende erkandtnüs nicht kann ent-
zogen werden soll, Da Kauffleute sich des Ver-
meinen solche erhebliche Ursachen zu
tragen, dardurch ein ordentlicher
Richter bewegt werden kann, auf
wieder der Partheyen willen ein Se-
questration vorzunehmen, als wenn
sich zwischen zwoen oder mehr
sich Zweifel streitig befünden, wem
gütt vacirende aber erhebliche
possession zuzustehen, oder
sich sonsten der possession hal-
ber irreten, alsso dass ein in-
der besitzt dem andern der-
selben besitzt sein, und keiner
dem andern weichen wolte, das
aus schlägerey und andern Unrath
zu besorgen.

Ferners so einer einen beweglichen
gutt selbes dem einen an-
dern angesprochen würd, und
der Besitzer nechst in Verdacht
käme, das er zu recht nicht genügsam
gesessen were, dessen aber
sich selbsten zu versichern, dem in sol-
chem Fall andern mehr dero-
gleichen selben mag ein ordent-
licher Richter die Sequestration
wohl aber der rechten Eigenthümer
Hand nehmen.

Von Underpfanden.

Im Ersten ist unsere alss vnnutzlig alss dat Vnderpfanden, dan sie diese werden durch ausstrücklige Verschreibung vnd Verpflichtung der Contrahirenden Partheyen, vnd vnnd theils durch die Rechte selbst, ohne alle der Partheyen Handlung, Verordnet, pro mera tacita hypotheca vermeret, alss dem Kriegsknechte vor sein Besoldung, Frauenzimmer vor Ehegemächt, die Pflegkinder vor Vormünder gütter der Verwaltung halber, Item Vorkäuffer sein Vorlauff gelt vor die Verschreibung des Vorpfandes Kaufgelts tacitè Verpfendet, vnd alss fortan, Welche Vnderpfande aber werden Ligen oder der Pfandtligen, oder auch der Rechte Vrsprung, durch die Obrigkeit gerichtet, alss nemlich da ein gläubiger auff seines Schuldners gütter vnd Verpfendete Verschreibung theilen, vnd Inventirung ein Pfand Vnderpfandt gestelt, oder derselbige gepfendet in der Schuldners gütter, Mentschet ob sie ihme gleich nicht Verpfendet sein, durch Rechtliche Erkandt, eingewiesen wird.

Vnd dieweil alle solche Vnderpfande Zu mehrer Sicherheit der gläubiger, vnd damit ein jeder das seine, so Ihme von rechtswegen eigent vnd

Nota alsier seindt so wenig casus tacitæ hypothecæ gefast, als Simon auf den Landrechtsbuch fol 36 versucht eingeführet werden

gebüsset. Dasto ofte ordnung, dinlich
sein, Do ist kommöthen Zeiten ein
Kirchen beruft Zitten.

Nunmehr so bleib die erste obermel
ordt der Kaufvertrauden anlangt,
Die durch gesunde angstrücklich
der Partheyen Handlung und
Verglichung Contrakirt werden,
ist zu wissen, dass sich eine
Vorgesundene Streitige Obli
gation wilben zu ausser
Richtigkeit derselben ein
Theil eingestellt, oder ver
schieden werden will, so kan,
also ein jeder nicht allein in
Specie als aber jeuch stück
aus seinen gütheren, die er
Eublich Zihrt Kirchen macht
Jst, ob sie eigend, lehend,
Lehnrechtlich oder Mehrrechtlich,
sondern auch in gemein alle
seine güther, so wohl die er
jetzo Jst, als die er Jemahls
Kunftig Jst, Kräftiglich Ri
festkeiren und Verkundern
Schulden, in welcher gemei
nen Verkundverschreibung
alle güther nichts ausge
nommen wird, dan allein
derjenige, so einer Kommli
chen in Specie nicht Verkund
schulden würde, als Kinder Ehe

Jungs "

Hauptstatt, so den täglichen Brauch
nicht Zu entrathen.

Da auch in gemein in Krieg oder Feind
diesel die Underthanen verschreiben,
und Fürnacht aus dem Krieg zu
diesen trachten, oder auf der Land
ganz verderben, aber der Krieg
und die Feinde anderwärts verfügt
würde, da würd solches alles zu
der Gläubiger Schaden erstatten
und begriffen,

Item so ein Burgerstatt oder lediger
platz verbrennt wurd, und
nachgends durch den Pfründer
ein Bau darauf gesetzt würde,
so erstreckt sich der Gläubiger
Schad erst auf den selben Bau,
das er andre zu diesem Bau gelt
geliehen, die setzen sich ihres
pfründen fürderist daran zu
setzen,

Also auch so ein Pfründner seinem
Gläubiger ein Nutzbar gült, deren
ein Drittes die Leibzucht setzt,
zu Underpfand verschreiben, und
Fürnacht durch abstehen der
Leibzüchtigkeit der Hausfrauen
dem Pfründner, als dem Eigen-
thümb seien andre seine Güter,
oder das Underpfand jetz alte
tionem ergründet oder sonst ge-
bessert würde, solches alles zusamt

Vide St. Vellejani et Macedoniani Legem alienam
Romam in dem Codice Lib. 38 fac. 4.

Ubi Romani auctore non multo germanis Celtis
est dem Caesar Lib. 6 gemeinen rend

Jemen darumb erwachsenden stüf-
ten, wann dieses bey dem Pfandnem
bestünden werden, kombt dem
gläubiger gleichfalls die hyfter.

Da auch ein Pfandnem andere Pfandhä-
fte Lehr, und dise nemen, oder pfand
oder pfandt etwa ein Verpfründung
seinem gläubiger Verkundtschafft,
da sol dieselbig gläubiger an dem
Verpfandten Pfandman oder an
dem gitt, darüber die Verpfandte
Verpfründung stellt, sich Verhalten, dem
nün ein Underpfand zu Verpfrün-
dung seiner pfilden Verpfründen,
ob ihm gleich anfenglich nicht
tradirt und eingeraumbt, auch
etwa durch den Pfandman einem
andern Verpfandt, oder abhan-
den Verwüstet, oder sonst Verwendet
worden, also unmüglich da ein Under
pfandt Lumpf gar abgetrochen,
und nun gehauen, ein Pferd
sein Trochenes, ein Rocken
sein Ungeschmalzen, garben oder Wein,
berg gemacht, da bleibt nichts
desto weniger dem gläubiger
sein Pfandt recht, ohne Sach er sol
Underpfand, bey dem fall ihm
sein Pfandman kein gläub-
gelt, nicht allein den seligen
Pfandman, sondern auch sein
Erben einen jeden besitzer, bey

den ob beschwerden wird, vnd zu-
legen, vnd durch Hülff der ordent-
lichen Rechtens, aber nicht mit
selbs gewalt, ob ihm schon dessel-
ben zeitlich vorschirben, schuldig
zübringen, vnd wann es erlangt,
mögen sie selbst gewalt mit
solcher einnehmung des einge-
gen oder verbrüchung der gelüb
den nicht gebrauchen, sondern
sye sollen die abnützungen erstlich in
abkürtzung der jährlichen zinsen,
Interesse, Costen vnd schaden,
vnd dessen dem gläubigern
nicht ungelig gebürlich, berechnet,
obgleich der Underpfand dessen
ausstrücklich nicht, sondern
allein der Hauptsumm in
gemein verschrieben wäre,
da sich die einzüngen höher
erstreckten, dieselbig über-
mes in abzahlung der Haupt-
summen gerechnet werden.

Es sol auch der Pfandherr seinem
gläubigern der pfanden, darfür
der Underpfand verschrieben,
gänzlich bedingte, vnd dadurch
der Underpfand erledigte,
sondern so er ihme sonsten weiter
mit andern redlichen pfanden,
dessen kein Underpfand wer-

geschrieben, Verschaffet Worte. Da
mag der gläubiger das erle-
digte Pfandgeschaft wer die Klei-
nen gelder auf so lange im-
haben und behalten, bis er de-
ren gänzlichs bezahlt werde.
Auf den gläubiger damit,
das ihme der seiner angesto-
sende und bestagte gelder,
das verschriebene Pfandgeschaft
zu rechter und bequemer zeit
nicht räumbt, nichts behelffen
were, sondern er seine
bestagten gelds begehrte, der
Pfälzer aber das selbige
nicht erlegen könte noch
wolte, Da sollen die zwey
Brambten und Rüttgreumeister
und Rath, sich des gläubigers
annehmen und begreifen, dem
Pfälzer einen gewissen
und ungefehrlichen zeit der
pfändung ziemlich gestatten
termin benennen, in welcher
frist er des gläubigers bezah-
lung, oder gnugsam mit ihme
willen machen, gesinnt aber
das nicht, alsdann dem gläu-
biger gestatten, sein Pfand
gemeinlich offentlich feil zu bietten
das selbige, bestes kostes er kann,

Erblich zu verkaufen, und
von solchem Kaufgelt sein
verbeschung zu erlangen,
Will nun der Schuldner solche
obrigen verkaufft sein und
mit bestehen, das er allen
solchen verdächtig zu sein
pflegt ihme frey, Will er
aber nicht verglyt sein und
mit bestehen, Da sollen Unser
Brambten oder Burgermeister
und Rath, dem glaubiger be-
wandt zu sein, und das
nicht stehen, damit Kein
Mutwill, list oder betrug
dem Schuldner zu nachtheil
gebraucht, sondern das
Verpfandte gütlich bestehen
und verkaufft, und wan
nach der glaubiger abfer-
tigung am Kaufgelt klerig,
dasselbige alsdann dem
Schuldner zugestellt werde,
damit er auf sein sein, und dem nunmehr ge-
brauchen Kauffe, ob er gleich
darnach das gelt wieder er-
legen wolte, nicht zu hinder-
lichen, oder Newb zu stehen

haben solte, ob vermüge sich dan im handel ein sonderer betrug oder hinderlist, als das etwa der gläubiger ihm selbst zu gutem mit einer der zu subornirten personen ein scheinkauf gemacht, oder der schuldherr aus günst so wolfeil gegeben, oder ob einander desselben schuldners gläubigern oder seinigen verkäufft, oder der verkäuffer ihm selbst oder dem schuldner die widerlösung verboten hat, oder zeigt der schuldner seine mündigkeit, alwo sonsten, oder andere dergleichen vorhanden, da vermüge der ersten billig zu interessiren zugelassen kommen müsse.

Wiewol auch ein jeder, der sein recht richtig zu erhalten gedenken will, sich hüten soll, dass er kein freund oder selbst gutes, dessen

er nicht mächtig ist, seinem
gläubiger damit zu bezahlen,
schuldig, sich wiederum dem
seinem, dessen er nicht mäch-
tig ist, und allerdings Vor-
sicht vorzuschreiben, sintemal
auch andern also ergehen
und einiger des ersten
gläubigers Vermögen,
ob ersterer dem dasselbig
wiederum gnugsam, sonder-
lich weil es zu zeiten be-
findet, dass viertzig
gülte, derjenen der erste
gläubiger Wiederkaufs-
recht, so hat in seinem
selchen fall zwar nicht der
jenige, so sein gelt am
ersten ausgeliehen, sondern
allein der dann die Wiederkaufs-
handlung am ersten begehrt ist,
am Wiederkauf den Vorzug
und liegt nichts daran, obgleich
dann ersterer die güter in gemein,
und den andern ein gewisses stück

dasmuß in sonderheit vorgenandt,
oder auch dem letzteren das Pfand
ausdrücklichen tradirt
und eingeräumbt worden, ob
sey dem sach, daß der letzte Ver-
pfändung, vor Veß oder
mehrer Gemeldten auch Ver-
gewaltigter und Macht vom Ver-
richtigen Verschreibung, der
erste aber ein schlechten bloßen
Zettul oder privat schrifft,
oder auch gahr kein schrifft-
liche Verbündt habe, oder so der
letzte gläubiger mit seinem
gelt das Pfandt gesucht vom
ersten gläubigern ausgelöst,
oder auch erhalten oder ge-
botten hette, alß dan ein Pfand-
schaffer sein gelt einzufallen oder
abzulösen, und mit dem letzten
gläubigern gelt und der ver-
bündt anfahe, Dieweil sie ein
Pfandtschafft ist ein Zeit lang von
gläubigern Pfandtschafftlich ver-
schrieben wird, und nun nicht
wissen kann, wer lenger oder
am ersten verschrieben sey,
derhalben dan dieselbe Pfand

gleubigers selbs Underpfand
Zuglich in klagen, Da stehen Pri
mi einander Zu gleichen Rechten,
Da aber ob aber Ihres einen
allein entrendes Irgen frä
men Pfälners oder einem
dritten besitzes ganz inklagt,
erlischt ein ander sein Recht
allein Zu sein Handen, Wie als
das Pfand in seinem besitz
erlangt, Dem selbigen er
langten besitzer eregen
dem andern gleubigers,
der mit seiner klag Zuerst
kombt, Vorgehet, ob
gleich beide Verschreibungen
der in Zeit datirt seind,
erlangt er das Vorzug.

Welcher gleubigers mit der er
stigkeit oder andarer ihro Vor
enthaltes Ursachen ergen an
pfandes den Vorzug hat, dem
selben mag seine pfälder Wie
anstand, der andere nächst fol
gender gleubigers, dem gleichfalls
dasselbig Underpfand Verschrieben ist,
Rechtlich behalten, Wie dardurch
das Pfand, Zu bekräftigung
seiner pfandrechts Zu seinen
Handen bringen, welche behaltung

auch der erste aufkommen, bey
dem pfand mit seinem rechten
satzgen zu leben lassen pflichtig
ist.

Gleich wie nun der gläubiger sein an
seinem pfandschaden, zinß gelt,
interesse, kosten des schaden zu erholen
fug, so weit sie aber betragen, also
muß ihm der pfandherr oder der
allen vollkommlich und zu genügs
durch den pfändern gefridiget,
demselben das zu seiner handen
empfangene pfandt pfand, so
gut als recht bekommen fug, sie
eigenthüm zu restituiren, oder
den daran, durch sein des
gläubigers pfälz und versetz
sachen zugefügten schaden zu
gelten pflichtig, dieser aber
das pfandt pfand dem gläu-
biger oder seinem pfälz be ver-
setzen verderben oder auch
gar verkommen, da gelt fol dem
pfändern, dieweil beyden theil
gen der eigenthüm der pfand
bleibt, solches schade oder zu thun
des gläubigers allein zu tragen,
und hat der gläubiger nicht zu
thun gras seinen pfälz dem vollkom-
lichen pfändern einzusetzen.

Vide hic omnia quae de prioritate creditorum strenue disputata
gesamlet worden sein in Carpz. Cl. 6. pag. 41 & seq.

Der Dritte Theil.

Ein gemeine anleitung die Erb. fälle zuerkennen, wie man lebt.

Wan einer stirbt, so verstirbt er entweders mit einem aufgerichten Testament oder letzten willen, oder aber ohne ein aufgerichtet Testament des letzten willens, deßwegen wird gesagt, das man ihne zu gültig † ordentlig seye, entweder durch Testament des letzten willens, oder aber ohne Testament des letzten willens, dan so lang ein testament vorhanden, erbt man nicht ab intestato, das ist ohne testament, L. quandiu. ff. de haered. instit. et L. quandiu ff. de R. J. et L. ult. C. Communia de Succession, daraus auch geschlossen wird, das die Succession oder Erbschaft durch testament, der Succession ohne testament vorzuziehen, und allezeit wan man nach einem Erbe fragt, das ein Zuschauen sey, ob ein Testament oder sonst letzten dejus Letzten willen durch den verstorbenen sey aufgerichtet worden oder nicht.

Nota die allegata sollen ausgelassen werd

Was ohne testament verstorben sein heisse, oder dardurch verstanden werde.

Intestatus dicitur, der ohne testament verstorben sein heißt, das ist, wan einer in Erbschaften gar kein testament aufgerichtet hat, oder ohne selbe aufrichten können, [illegible] Als wan einer gleichwohl ein testament verlassen, aber dasselbe

nach ordnung des Rechten nit aufgericht Letter, da die Erste Leiber oder gleich, etwan gar nit thün, oder nit rechtmessig thün, Legatarius ~~gerichtlich~~ cog: 3. etwan das Testament durch die Zufäll vermeint oder irritirt würde, deren Leibeter part: 1. tit: 3 ~~vel 5~~. gesetzt worden ist, alsdann das testament gleichwohl für völlig und rechtmessig aufgericht erfor, aber der darinn vermeldte Erb, erselt entweder die Erbschaft nit annemen, oder erster vor dem Testirer gestorben, oder die Conditionen und das gedinge, damit er zu Erben gesetzt, erster gefallen, ~~da dann sein gute mehr testis infici et pro parte intestato~~ ~~decedere videtur~~ legirt. Item wann ein Kind mit nachsetzung und außgeschlossen Pflichten enterbt, und ein andere Person an seiner statt zu Erben gesetzt erster, welche die Pflichten das enterbung nit beweisen könnte, alß dann das testament durch Rechtmessigen Mängel der Rechten nit inofficiosi de inofficiosi testam: rescindirt und nichtig erkandt würde, und etwa dergleichen fälle sind, derentwegen ein aufgericht testament kan umbgestossen werden.

Juras Ordnung die Erbfälle ab intestato oder ohne testament auf einander folgen

1. Die Ersetzte in absteigender Linien.

2. Die Ersetzte in aufsteigender Linien.

3. Die oberste in der beschriebenen ordnung.

4. Ehemann.

5. Fiscus.

Wie man den nechsten grad oder staffel der verwandtschaft in arbore civili, das ist im baum der gesetzlichen nach Römischem rechten finden solle.

Hierüber setzt man den baum der vierzehen, wie in Burgerlichen erbfällen, die vormundschaft, die graden der verwandtschaft zu finden gesetzt, darauf nachfolgende regula.

1. Die person so verstorben ist, und man erben will, setze in die mitte des baums in den runden circul, da das + gesetzt und nicht geschrieben ist.

2. Wie der grad in absteigender linie zu finden.

Ist der die person, so den fall ist, man will, ein kind, enckel, urenckel, so suche erstlich die person, so gestorben, als den stumb, darvon die person, so erben will, herkommen ist, den baum herab, bis auf die person, so erben will, und so viel personen von ihr in der person bis auf denselben stabel einschließen, findest, wen selbst suche wirst ein jeweg, so setze den grad, als zum exempel, der ehemann ist gestorben, und durch enckel und urenckel zu erben, suche den vogel auf und ersehe erstlich die enckel, suche von denen

alß den Baum, biß auf die Erdt, das gibt 3. Staffeuen, auff ein Tafel Linien, bleiben zwey, das ist der grad, darnach suchen alß die Vetterl, so sind sie im dritten grad.

3. Wie die grad in auffsteigender Linien zufinden?

Alß Sylter ob auß mit den Eltern, so an Vorstorbenen Kindern, Enckeln oder Vrs Enckeln erben wollen, Eyner gelebt nicht, Einer ist gestorben, den erben die Kinder und der Eltern Erben, ist die frage, wie die den Vorstorbenen grads selben verwandt sein? Stelle den den Vorstorbenen in mitte des Baums oder sich, so sind alß die Kinder im 2. und den Vrsprossen im 4. grad, das suchen alß, die Person so Vorstorben ist 1. sein Vatter, 2. die Kinder, die 3. Personen einer nach gegebenen Regul im Tafel Linien, so befindest 2. das ist die Tafel, hier sie im Baum setzest, alß suchen auch alß Vrsprossen grad.

3. Nieder grad in beseitlicher Linien zufinden.

Wie alß aber, der abgestorbene in beseitlicher Linien stunde so reben erben, die seyen sein Vatter: oder Mütterlichen seits, dan jus Novellarum sagt den Vrsprung in allodialibus oder eigenen gütheren, die nicht Lehen sind, aufgehaben, so setze abermahl den Vorstorbenen in mitte des Baums, stelle den denselben insonderheit über

seich bis auf den Nambl, das sich
di freündschafft kennen, und dann
beida der Vorsatz haben, und derjenige
so erben will, sol kommen, so
dan auf in die Zahl gesetzet: so
demselben Zahle die seiten Zahl in
den Zirckel, da der di Person, so er
ben will, beschrieben findet, welche
gleichfalls auf eingeschlossen were
dan müst, suchen alsdan di Zahl
aller Personen, und ziehe ein Person
ab, die Zahl den grad richtig, Zum
Exempel: ein will wissen, wie
nahe die drey Vetter bey dem
Zirckel stehen, suche den
richtigen Zirckel stet dich, da ist
ein Zahl, alsdan ziehe sich drey
Vetter ab die 2. ein Person ein
dritte: eben ist der Nambl, da
sich di freündschafft kennet, und
da kan sein Vetter und sein Erben
sol kommen: so nehme Zahle die
seiten Zahl lige in den Zirckel,
da der Vetter Nambl Zirckel be-
schrieben stehet, suche nun alle
die Personen Zahlen, so findest
6 Personen, ziehe ein Zahl hinweg,
so bleiben 5. und dis ist die erste
Zahl des grades.

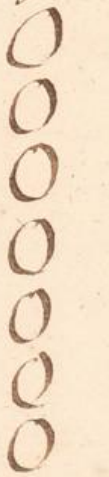

Vom Lehen geschlecht vnd Vorzug der Erben in bonis allodialibus, oder in gülten, so nicht Lehen sein, Nemlich derjenigen, so dem Verstorbenen in abo steigender Linie verwandt sein.

Gemeine Regul von Erben abo steigender Linien.

Wann einer ohne Testament mit todt abgehet vnd Verlassen nach sich eheliche Kinder in absteigender Linien, die Töchter wie die Knaben, Söhne, Brüder, Enckel, Ahnenckel, so schliessen dieselbige alle andere Verwandte in aufsteigender vnd beseitlicher Linien aus, vnd wird nicht angesehen, ob die Verwandten in aufsteigender vnd beseitlicher Linien dem Verstorbenen grads halben nähere Verwandt sein, oder nicht, als zum Exempel: Mein Vatter ist mir im 1. grad, Mein Ahnenckel im dritten grad verwandt, Jedoch ob schon mein Vatter mich überlebte, so erben doch meine Ahnenckel vnd schliessen ihn aus, also wird auch nicht angesehen, ob die Kinder oder Enckel Mannlichs oder Weiblichs geschlechts in Vätterlicher gewalt, oder darvon erlassen sind,

Vatter,
Die Kinder
Enckel
Ahnenckel.

Jedoch ist zu mercken, wenn nicht Kinder des ersten grads verhanden, dass die in die Fussstapfen erben.

Nostens aber Kinder des ersten, andern, dritten oder weitern grads, sonsten die Kinder im ersten grad in die Häupter, die andere stetten in ihren Vorstehenen ältern statt, und eben in die Stämm, ersetzen, hiss so viel ihr in der Mutter oder Mütter, wan sie dem fall erlebt gesetzt hetten, eben selben.

Wie weit sich das jus repraesentationis erstrecke.

Das Privilegium oder jus repraesentationis, das ist, das ein Kind an seines Vatters statt tritt, statt in absteigender Linian in infinitum, das ist so lang sie erstreckt, statt findet.

In aufsteigender Linian aber hat dis sein privilegium gar nicht statt, sondern gehet allweg der nächst dem andern grad aus.

Exempel in beschribnen Linian hat die repraesentation statt zwischen B. und Benedict Kindern von beiden banden und mit Mütter

Peter
Vo Zürich
||
Jacob — Conrad
Clemp — Fritz
Elsa — Margreth

Allhier erbet Conrad an seinem Vatter so viel als Clemp, Elsa und Margreth, dan Conrad erbt ein Viertel, das ist nimlich so viel als

sein Bruder Jacob genommen hette, so er den fall erlebt hette. Clauß aber und seine Brüder seitzen Kinder erben in die Stämm, das ist, er und seine Brüder die Kinder den andern theil an dem jenigen, so sein Vatter Jacob erben derselben Brüder Contanden, den ihres Kinder Vatterschwöstern erlebt hette, dessen aber Enckel oder Ehrenkel in gleichem grad verhanden, so den verstorbenen Kindern also verlassen anerben, und den einem solcher verstorbener Kinder mehr als den dem andern verhanden erben, so ist aber mahl die Erbschafft nicht in die Häubter sonder in die Stämme zu theilen.

Clauß seitz. Jacob — Lörg

Clauß seitz. Jacob

Also sind 3. Enckel, die Erben an ihren Ahnen, in die Stämm, nemlich Clauß und seitzstikel, als ihrem Vatter Jacoben, und Jacobstikel als seinen Vettern Contanden, wan er den fall erlebt hette, gehabt hette, ohne angesehen die Enckel den Ahnen in gleichem grad verwandt sind.

Vom andern geschlecht der leben, sodem verstorbenen in aufsteigender Linien verwandt sein.

Gemeine Regul

Wenn einer ohne Testament mit tod abgehet und verlast nicht Kinder sind Kinder oder andere Erben ab-

steigender Linien, so erben die Eltern in aufsteigender Linien, und schliessen alle Erben der seitlichen Linien aus, ob erstern den Bruder und Schwester oder derselben Kinder, so dann abgestorben von beiden Verwandtschaften, vorhanden, die erben mit solchen Eltern, auf maß in nachfolgenden fragen Mehrers sind. Hiehergehörende darüber Corollarien quere aute: Auth: de hered: ab intest:

Und heissen alhie Eltern alle diejenige, so in aufsteigender Linien gefunden werden, gl: ni d. S. corollarien super verb: parentes.

Wie man erbt, wan der Verstorbene allein Eltern in aufsteigender Linien verläßt.

1. Reg: Wan der verstorben nach sich Vatter und Mutter allein in leben verläßt, so erben sie ihr verstorben Kind zu gleichen theilen. Jedoch sind etliche Rechtsgelehrte der meinung, daß diejenige güther, so vom Vatter her auf das verstorbene Kind gefallen, auf ein Bruder oder dessen allein gelangen, desgleichen der Mutter diejenige allein heimfallen, welche von ihrer güter oder Linien dem verstorbenen Kind angefallen sind, verbalten ursachen und andere güter belangt, darin sollen sie in gleiche theile gehen.

2. Reg: Wan der verstorbene Eltern in aufsteigend Linien

Verlierer, die im grad sollen mit gleich verwandt sein, so schleuft der nächste grad den weitesten grad aus, und also zu erkennen ist. 1. wenn Vatter und Mutter beide verstorben, so schliessen sie den Aufsetzen und Aufzeigen (: ob sie im Leben :) beiderseits aus. 2. wenn der Vatter die Mutter gestorben, und der Vatter allein im Leben, so erbt er allein und schleuft aus den Mütterlichen Aufsetz, so er erbte, oder aufzeigt, so sie lebte, 3. Hingegen so die Mutter allein im Leben, der Vatter aber verstorben wäre, erbt sie nur den Väterlich Aufsetzen oder Aufzeigen, wan der, von sind oder beide gleichfalls noch leben und erbt in beiden fällen nicht geschaut, ob die güter von Väterlichen oder Mütterlichen Linien herrühren.

1. Aufsetz — Aufzeig.
Vatter | Mutter
stehet Vatter
ist verstorben

Diese wie oben, Vatter und Mutter aber schliessen den Aufsetzen den Väterlichen und die Aufzeigen den Mütterlichen seiten an verstorbenen Vatter aus.

2. O — Aufsetz —
Vatter † Mutter
stehet Vatter
mortuus.

Diese Aufsetz der Mutter sind nicht der Vatter aufsetz v. ebenfalls ausgeschlossen.

3. Aufsetz —
Vatter Mutter
stehet Vatter
mortuus.

Diese Väterliche Aufsetz sind nicht stehet, väterliche Mutter ausgeschlossen.

3. Reg: Wenn den Eltern der Vatter- und Mütterlichen seiten ~~ausstirbend~~ ausstirbender Linien nach abster- ben der Leiblichen Eltern, Nemlich der Vatter und der Mutter in Vn- gleicher Zahl vorhanden, die dem Ver- storbenen gleich in gleichem grad verwandt sein, so erbet die Ers- schaft in 2 gleiche Namenthail, und nicht auf die Leibs der Vatterthail, nemlich der eine Theil Vätterlichen, der andere theil der Mütterlichen seiten, hingegen aber, ob der Eltern bey der ei- nen seiten zwey, und bey der andern nur eine im Leben were.

Zu Ersa- bolt | † Zu Ersatz. todt, | Ersatz bolt. | Ersatz Ersatz. bolt. | Elsrich nimbt der Vatterlich Vätter- lichen seiten den Fal- benthail und der Vat- ter und Ersatz auf der Mütterlichen seiten den andern Fallenthail an sich und theilet Ihnen beyde Vorgestalt.

Vatter todt. | Mutter todt

Stirbet der Vatter für der Eltern gestorben

4. Reg: Alhie mann erbet, wann der Verstor- ben nicht allein Eltern in aus- stirbender Linien, sondern auch neben denselben geschwistert, oder deren Kindert und Erben in beyder- lei Linien vorhanden sein.

F. Dahingegen, wann der Verstorben nicht allein Eltern in ausstir- gender, sondern auch Kinder oder Descendenten in beyderley Linien vorhanden, die erben sie mit ein-

andere Zeugnissen stehen in der Heubter, das ist, so viel Mund, so viel Pfund, Jedoch das solche Kinder die Disputation von Kindern haben, das ist den Vatter und Mutter dem Vorsprecher Bauren Zeugnus geben.

2. Wo aber ein solches Kindt oder Disputation vor dem Vorspruchbauren, mit tod abgangen sind Letter Kindt vorhanden, so treten solche Kinder an ihrer Vatter statt und erben in die Stämme, das ist, soviel, als derselben Vatter gebührt, wann er den fall des Vorspruchbauren erlebt hette.

3. Wann aber gar kein Kindt oder Disputation von Kindern handen, sondern nur derselben Kindt vorhanden sind, die erben dieselbe in die Stämme, so viel als ihr jeder Vatter oder Mutter Letter erben mögen, die Elteren aber erben in die Heubter per allegata.

4. Kindt oder Disputation Erbet aber, ob ihr Vatter schon von Kindern handen dem Vorspruchbauren Zeugnus vorstehen, erben sie doch nicht mit Kindt Kindern und erben den Elteren in aufsteigender Linien, dan jus repraesentationis erstreckt sich nicht auf dieselbe.

5. Vorspruchbauren aber von einem Kindt oder deren Kindt erben nicht mit den Elteren in aufsteig-

grundt Linien, sondern werden durch selbe angezeiget.

Exempel der in Lotter gesetzten 1. 2. 3. 4. Theil S. soll beygesetzet.

Erst Theil — Vatter — Zweyte Theil

Hans Lotter

Maria Conrad Martin Melchior der unverehl. Jacob.

1

Eigenes.

Hierauf soll recht der Vatter Theil seine Söhne Lotter an dem verstorbenen Melchiors zwey Theil als Hansen beede Kinder Maria Theil Conrad den dritten Theil, Eigenes aber der Hansen Viertel Theil Jacob des Verstorbenen Bruder so viel mahl werden angezeiget.

Exempel des dritten Falls Hans in Ansetzen Theil Anstraw gestellet.

Ansetz | Anstraw.

1 | 1

Vatter | Mutter

Jacob Lotter | Lenz

1 | 1

Hans Lotter | Elsa.

Alsdann recht der Ansetz Theil die Anstraw in die Heimsteur

und ersuchen an ihrer Erbtheil des
Gesetz nachsetzung Zwey Theil. des Ge-
setz Bruder Kinder aber erben in
die Stämme, also das Jacob hin-
den Kindern, Hans und Erben,
der dritte, der Caspar Forster also
der vierte Theil an ihrer Vetter
Gesetz Nachsetzung gebühret. Wo sie
die Nachsetzung beschafft, wird in
vier Theil getheilet, also das
beiden Simon 2. Viertheil, Jacob
Kinden 1. Viertheil, der Caspar
Forster auch 1. Viertheil gebühret.

Vom Dritten geschlecht der Erben,
Nehmlich der jenigen, so dem Ver-
storbenen in beseitlicher Linien
verwandt.

1. Die Brüder der Bruder Kinder,
/: welche auch den Schwestern der
Schwester Kindern allwegen für-
gehen ist :/ wan sie den Bruder bru-
der, oder mit dem nächsten Grad,
dem Erblasser Eigenschaft, ver-
mögt der Rechten, Erben
sind.

Gemeine Reguln.

1. Wan einer ohne Testament mit Tod
abgehet, der Verlassenschaft nicht nach
seine Erben in absteigend- und aufsteigend-

Linien

Leiman, so erben brüder vnd brüder
kinder von einem bauren, das ist die
den verstorbenen von vatter vnd mütter
verwandt sein, vnd schliessen auß die
brüder oder brüders kinder von
einem band, das ist, die dem ver-
storbenen nicht von vatter vnd mütter,
sondern nur von einem theil sein,
darbey zu behalten, das die ge-
schwistere, so mit dem vatter einander
verwandt, consanguinei, die aber von
der mütter alterini genant werden,
jedoch wird diese underscheid zwischen
solchen brüdern vnd brüder kinder ge-
halten, das brüder vnd schwestere an
den verstorbenen in die stämme:
der brüder oder schwester kinder
aber in die nämen erben, vnd jure
representationis an ihrer eltern statt
treten, das ist so viel einnehmen haben,
als ihr vatter oder mütter, wann sie
den verstorbenen erlebt, genommen
hetten, brüders oder schwester kinder
werden nicht zugelassen, biß letzten
tit: 3. quæst: 2. genueldet worden.

Elsse werden an dem Verstorbenen Vatter,
Lünz ein Theil und Zuspruch seiner
von Vatter und Mutter leiblichen Schwester
Elsse beide Töchter Sibilla und Clara in
dem Namen, den andern Theil, aber der
Elsen Tochter Brigitta s: dieweil sie ihre
Mutter Namen nicht repraesentiren kan;
a mund auszuschlissen, dergleichen Mainz
der seinen Bruder von seinem Land,
nachmahls vom Vatter mund auszu-
schlissen.

2. Reg: Wo sonsten aber gar kein Brüder oder
Schwester von beiden Landen vorhanden,
sondern allein Brüder oder Schwester
Kinder, deren zwar viel oder wenig
in der Zahl, sonsten selbe Brüder
oder Schwester Kinder nicht in die
Stämm, sondern in die Häupter, das
ist so viel Personen so viel gleiche Theil,
die viel die Zahl der gelebten
Leiber Lebens streit und ihrer
Kinder sich gehabt, und nicht in
dem Namen, der andere in die Brü-
der Theilen wollen, Da sind
doch selbe streit der erindarwechsi-
meinungen der Rechtsgelehrten
dieß ein sonderliche Ruhe, und das
publicirte Constitution hingegen
sind dahin entschieden worden,
daß selbe Brüder oder Schwester
Kinder sich in fall kein Brüder oder
Schwester vorfunden: / nicht in

die Bäum, sondern in die Länder
erben und alle bäuerische und gewon-
heiten, so dise Constitution hier-
durch cassirt, auf gehoben und abge-
schafft sein sollen. Immaßen aus
der Herrschaft inserirten Consti-
tution mit mehrerm zu ersehen
seyn ist.

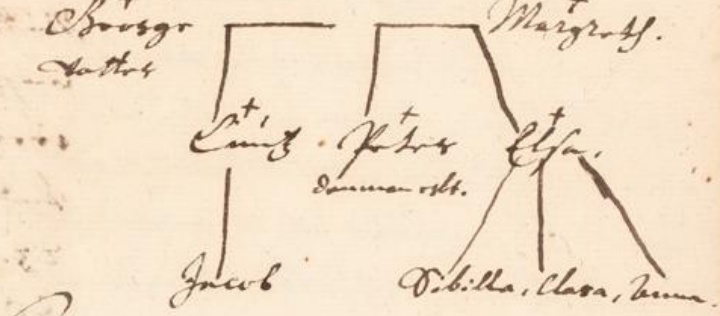

Elisa erben Jacob, Sibilla, Clara und Anna
des Ludwigs und Elisen beider geschwi-
ster Kinder in die Länder, das einem
jeden gebührt also dann andern und
zeit in die Bäum, des Jacob, weil
er dem seinem Vatter nit ein ein-
zig Kind ist, so viel ersehen wolte,
als der Elisen drey Kinder.

Käyserliche Consti-
tution.

Die Brueder und Schwester Kinder
ihres Vatters, Bruders oder Schwe-
ster verlassene Erb schafft unter
sich theilen sollen.

Wir Carl der fünffte, von Gottes gna-
den, erwöhlter Römischer Käyser

Ordnung und setzen also: Wann ei-
ner Intestirt abstirbt, und nach
sich keinen Bruder oder Schwester,
sondern seines Bruder oder Schwester
Kinder in langlichen Zahl verläßt,
daß alsdann selbige in die Stirbt
und nicht in die Stämme erben und
dem Verstorbenen ihres Vatters oder
Mutter Bruder oder Schwester des-
wegen sie succedirn zugelassen
werden sollen, Geben in Unser
und des Hohen Raths Stadt Speyer am
23. Aprilis Anno 1529. Unsers Reichs
des Römi. im Zehenden und des andern
allen im 42ten Jahren.

Als: Item soll nicht Bruder oder Schwester
Kinder beerben, sondern allein Brü-
der oder Schwester Kinder von beiden
landen von Verstorbenen verlassen
werden, dasselbige constituiren
demselbigen Bruder oder Schwester Kin-
dern von beiden landen der Vorzug
oder Vorgang vor denjenigen, so in
gleichem grad von einem land dem
Verstorbenen zugethan nicht mit
Zogen ist, sondern alsdann derjenige
geschwistert Kinder von einem land
betrifft, wann deren von beiden lan-
den vorhanden seind.

3. Reg: Verlaßt aber der abgestorbene
Kinder ein ab- und aufsteig-

ganden Linien Verwandte, auch kein geschwister oder deren Kinder von Brüdern handen, wie Lobetor vrkundt, alsdan erben ihre seine Brüder oder Schwester von vierer hand, die Verwandtschafft seye dann Vatter oder Mütter seye: oder wann ein solche Brüder oder Schwester Verstorben und Kinder Verlassen, so erben solche Kinder mit ihres Vatters Brüder oder Schwester in die Stämen: Sind aber nit allein Brüder oder Schwester Kinder Vorhanden, so erben dieselbe in die Häuptter und gliester all andere Erben von beyderseits Linien auf, allermassen wie Lütter bey der L. Vogel sein geschwisterten Kinder handen und derselben Kinder gesetzt ist.

Exempel.

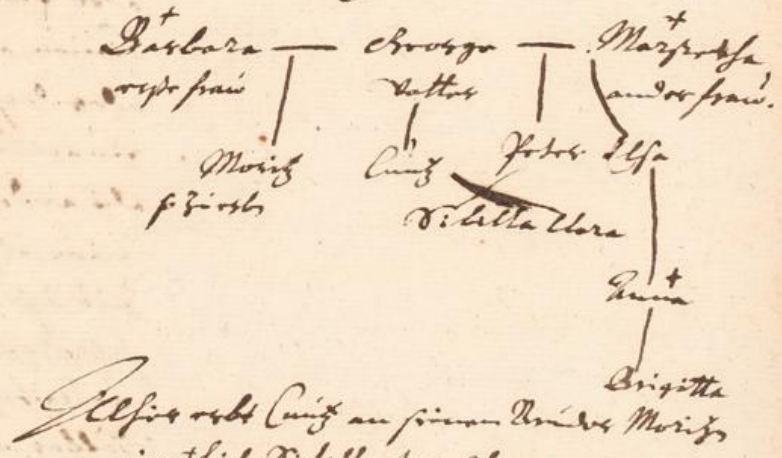

Also erbt Cuntz an seines Bruders Mariz ein theil, Sibilla und Clara an statt ihres Vatters den zweyten theil.

Brigitta aber der Elsen Erbe eingeschlossen.

Ist zu merken, dass die Rechtsgelehrten diesen Unterscheid machen, wann einer zweyerley Brüder oder Schwester von einem Land verlasse, Nemlich einen von Vatter, der da seye Consanguineus und einen von der Mutter genant Uterin, so erbt an dem Verstorbenen Bruder der Consanguineus Bruder und Vätterliche Linien, desgleichen der Uterinus und Mütterliche Linien von dem Verstorbenen verlassen werden, und dann theilen sie gleich in die Hälfte.

5. Wie die Verwandten in Seitlicher Linien des Verstorbenen erben, wann jeder Bruder und Schwester oder deren selben Kinder von beiden aber einem Land allein vorhanden sein.

Wann einer sein Testament nit macht, und verlasset nicht Kinder sein Kinder oder Eltern in abe oder aufsteigender Linien, oder aber Brüder und Schwester, oder derselben Kinder von beiden oder einem Land, so erben den Verstorbenen die andere gesetzte in Seitlichster Linien, also, dass derjenige welcher zur Zeit des Verstorbenen tödlichen abgangs, [illegible] gradu Selber am nächsten Verwandt, dann auch dann so im weitern grad ist ausschlicht, und wird nicht angesehen, ob die Seitlichen Erben von Obrigster Linien, oder ist von

den elteren, oder Vnderstein, das ist, den Bruder des Vaters Tochter, vnd ob ihre in der Zahl Theil oder Vnzahl seyen, das ist, ob den einen Namen zwey oder drey, vnd konnten an den Namen 5. oder 6. seyn, dan es wird auch darauf gesehen ob sie in gleichem grad stehen oder nicht, Item es wird auch nicht auf jhre Namen gesehen, wessen oder von welchem Theil das gut herkomt, auch wird nicht gesehen, ob Vater oder Mutter oder Brüder den beiden Banden her kommen, dan das jus repræsentationis hat in besitzlichen Theil nur bey Brüdern oder Brüder Kin. dern statt, vnd obschon das Sibenzahl Erbschaften nicht bindet, so wird doch alhie ihres Theil in gleichem grad erben, das obgenen sie in die Häupter Zigelichen Theilen vnd nicht in die Stämme.

Q. Zum Exempel, Wan gefragt wird, ob mein Vatters Bruders oder meines Brüders Enckel mit erbe, ist die antwort: Dieweil meines Vatters Bruders mit in dritten vnd meines Brüders Enckel im vierten grad verwandt ist, so wird auf dem banen der Vrgrossvatter gesehen. So wird der Brüders Enckel des vierten grads halben ausgeschlossen.

L. Item andere: Ob stehe vnd Verlasse meines Ehesten Brüders auf der Vätterlichen vnd meines Ehesten Bruders auf der Mütterlichen seiten, desgleichen meines Brüders Enckel, wer erbt nach?

dieweil sie alle im vierten grad
mit Verwandt sein, so erben sie
zugleich in die Häupter.

3 Ein ander Exempel: Ich verlasse
nach meinem tod, ein Vatters brü-
der todt, und 3. meiner brü-
der Weibel von dreien landen,
aber recht mich? Wir erben zu-
gleich in die Häupter, eins soviel
als der ander: und wird nicht
angesehen, dass der Brüder todt
aus einem Herren von einem stamm,
und der andern Brüder todt Weibel
aber Herrschaften von einem Stamm
sind, also hindert der Vatters brü-
der todt nicht, dass der Brü-
der Weibel mit den dreien
landen Eigenherren sind: dieweil
sie mit ungleichem grad: ersten,
dass im fünfften Verwandt sind,
die jus representationis nit, und
im dritten grad gemeiner Recht.

Von Advocaten und Procuratorn.

1. Die Advocaten vnd Procuratorn sollen den Partheyen auf dieselben verschaffen, sowoll in den Rechtlichen Sachen vnd gütlichen Handlungen, als gerichtlichen sachen dienen, vnd keine sich dergestalt oder verstendiger Ursachen entschlagen.

2. Sie sollen auch in allen sachen, darin sie von den Partheyen ersucht werden, vnd derselben zu ihrem Rechten vnd bestem gebraucht vnd nach ihrem höchsten Verstand, also rathen vnd dienen, damit solche zu befurderung der Justitia gereichen, vnd niemand verletzen ihren Verstand, Muth vnd Ehrlichen nehmen, sondern vnd dazu helffen, das ihr begehren vnd gebühr gelangen möge, Auch derselben eigentlich keine Rechte noch gefehrde gebrauchen, noch die Partheyen selbst zu solchen anreitzen, sondern sich derselben vor Verfolgten, als die Rechte, Policey vnd Hofgerichts ordnung dieselbe von ihnen vnd ihrem Ambt erfordern.

3. Soll auch kein Advocat oder Procurator, in abwesen der Partheyen, sich einiger Handlung, vnder auf den Verfertigen, noch in dem gerichtlichen sachen fürtretten, auch die Ladung vnd andere Proceß nicht leiten oder suppliciren noch sich darumb einlassen, es sey denn zuvor der Fürst oder sonst legiti-

mist und andernorts apud acta den Factoren constituiret, oder sich stifftlichen gewalt vorgelegt, oder dass er denselben cum ratificatione retroactionem in rierti binnen der Zeit vorbringen wolle, cavirt.

4. Auch sollen die Procuratores auf in denen sachen, darinnen sie Judicium ex officio compelliret werden, da die Factoren der handlung oder den Processe nicht selbst beywohnen, sich mit ordentl. gemalds, Legitimiren.

5. In den gerichtlichen sachen soll kein Supplication und processi, Clage oder andere in nahmen der Factoren, wann dieselbe nicht zu stelle erscheinen, durch die Procuratores vorgebracht, oder vorgenommen oder bescheide, die Supplication und Clage durch die mit eigener hand subscribirt und darüber vollmacht ingelegt und de Rato cavirt werden.

6. Auch der pupillen, Minderjährigen und dergleichen personen anbelangt, welche durch Tutorn oder Curatores vertreten werden, sollen die Procuratoren nicht allein den vormünder mündlich: oder in schrifften sich constituiren lassen, sondern auch derselben urgen Tutorium oder Curatorium vorlegen.

7. Auch wann einer gegen unmündigen oder andern, die nicht selbst in loco sessen vorhaben können und keine vormünder oder Curatoren haben, klagen, oder da die vormünder oder Curatoren in weitern processe vorstehen, und sich saumen will, der soll denselben binnen gesetzter Curatores oder

Tutores, wie recht, Vorordnen lassen, und mag alsdann mit seiner Clage oder Handlung der gebühr Vorfahren.

8. Wan den Vorsprechtagen sollen die Advocaten und Procuratoren der Partheyen Clage, Antwort, Bericht und gegenbericht, und was sonst der sachen nothürftig erfordert, den Rechten gemeß, Vollständiglich, beschleunigt und also Vortragen, damit die sachen, welche in facto bestehen den Partheyen rechtlich, ohne weitläufigkeit des gerichtlichen processes, nach billichen dingen entschieden werden mögen.

9. Wan fall aber solche nicht statthaben, sondern ein andere außführung durch gesworen weg, und zu Verfertigung derselben mittel zu gütlicher Vergleichung Vorgeschlagen würden, sollen die Advocaten und Procuratoren solche Vergleichung so viel an ihnen, treulich befördern. Doch und dergestalt: daß durch den gerichtlichen process Vorsetzlich gezögert selbst nicht Verhindert.

10. Wo die Partheyen bey den Vorsprechtagen durch ein Urtheil beyseits von einander gesetzt, oder in gute Vertragen erwiesen, sollen sie von den Advocaten und Procuratoren erinnert werden, ob sie, deren gerichtlichen schein, ihres vortheils auf Haber hingebrauchen, bedürfftig würden, alsdann darauf zu bitten, damit die recess darauf dermahlen gefertiget. Da aber ein Vorstand sich zwischen den Partheyen, so keine gerichtliche recess gewärtig, hierinnen entstehen, Vorfallen werden mögen.

11. Wann gerichtliche Clag vbergeben, vnd darauf ladung zů verkommen gebotten, oder sonsten vmb gerichtliche Process supplicirt wirdt, soll qualitas fundandæ jurisdictionis im eingang der clag, oder einem besonderen articul gesetzt, vnd in den Supplicationen narrirt, auch da sich eines oder des andern theils in fürstl. Landtag gegeben oder dergleichen zůschub erholte, der tag der recess angezeigt werden.

12. Im fahlen L. diffamari soll mit der Supplication pro citatione der diffamation selber schrifftlich oder auch glaubhafft gemacht vnd darüber fürbracht, vnd der selber process von den Injurien sachen wie sonst verfahren werden.

13. Wann vnd wie Proclama supplicirt derselbe in der Kirchen offentlich vor, kündigen zůlassen, als im Ehesachen, so solches, wann ermelte vier oder sechs gebotten, gemeiniglich beschicht, der soll die Kirch, darinn der Verlobte vnd angetrawte Ehe versprech geschicht, in welchen auch das Proclama soll verkündiget werden, in der Supplication anzeigen, mit vermeldung vnd der verkündigung des proclamatis darnach sollen verfahren.

14. Wie fortgestalt sollen auch die, so citation per Edicta, derselben offentlich anzuschlagen bitten, die oder, an welchen sich widerspenstig vnd citandi contumacia befunden, in den Supplicationen anzeigen, mit vermeldung wann anschlagung der Supplication sich darnach sollen richten.

15. In den Supplicationen und Appellationen proceß sollen allerdt devolutiones appellationis gesetzige requisita narriret, und installirt und gemeint, wo erad gerichtt und Urtheil und gegen wesse appellirt, Item ob dasselbig ein End oder Zwischenurtheil sey, sambt den Fürbringen erstes, allerdt und endtschendlich angezeigt werden.

16. Secundum fatale oder prorogativfatale soll sinsonderheit anderts nicht, dan schrifftlich gebethen, und derhalben darüber einzige Urtheilen, so mit dem eyd oder purgation dessen Erbewiesen wollen, angezeigt werden.

17. Wan und commission ad perpetuam rei memoriam, oder Zeugen abtritt oder andere Ursach halben, supplicirt wirdt, sollen nicht allein, die der Zeugen namen abgeben, sondern auch wie alt ein jeder jedes ist der nomination specificirt, und die andern Ursachen warumb die Zeugen Verhört gesucht, namhafft angezeigt werden.

18. Die citationes und ladung sollen zu beforderung der Justitien und verfassung des Rechtens ad universam causam gerichtet werden, und dasselbig im eingang der klage und in den supplicationibus also gemeldt, und darauf auch die process also mitgetheilet und denen citationibus, welche an viel consorten, communal, da dieselbig an endtschafften, inn oder ausserhalb, einzuziehen, ein nahmhafftig ding inhaltet und darauf die citationes gefertiget werden.

19. Wan ausein clage mehr dan ein Clager, Reclagten Appellanten, als kindt, Erben, samtliche der Vogtsherr, Gemeinde oder andere

Jeglichen consorten betrifft, sollen
dieselbe im eingang der Clag Appella-
tion in den Instantiam nihilominus pro-
cess alle nacheinander gemacht werd.

20. Zu verhütung der Verjährlichkeiten, so
wegen insinuation der processen etwan
eingefallen, soll hinfüro ein jeder
rechtmessig im Rath, auf Extract gründ-
lichen verbundten Ladungen, Compulsorial-
und anderen processen in originali gleich-
lautend abschrifft gemacht, und dem
botten neben dem Original, welcher es
zu verkünden soll, zugestellt werden, da
nit er seiner relation, wo massen
er das original verkündet und
dasselbe oder abschrifft davon hinder
lassen habe, statt des Original oder
dessen copey, welche er under dem in-
den verkündbringen weiter, schreiben
möge.

21. Wa die Original oder copeyen der process,
so der botte thun, welchen er die pro-
cess verkündet oder zugestellt, soll er
des jeder Monats rechtag, bey welchen
die verkündung vor ihme beschicht,
sambt seinem taxirten zu hinderen
mit eigener hand schreiben, damit
sich die Procuratores, deren der impe-
trant auf die verkündte process, nie
sich gelüstet, in recht nicht verfassen
können, wüssen haben.

22. Wan die Process an unterschidene an ein person
ausgetragt, und die clag derselben ein ver-
leibt wird, sollen so viel copien der clag, als
Beklagte personen sind, abgeschrieben und alsdann
und sonst jedesmahl so viel schrifft der process,
als der personen, welchen dieselbe zu verkün-
den sind gemacht, und dem botten
neben dem Original zugestellt werden,

damit er nicht in den Kosten einen
Verschid die Original process verkünden
und dafür gleichlautende Copien
sambt der rückstellung Clag ab-
schrift Landtäflen, auf seine rela-
tion auf der Original oder Copey schreiben
mögen.

23. Des Botten relation, so derselbe, wie ge-
meldt, auf die rückgelangte Original pro-
cess oder derselben copiam geschrieben, soll
darauf Ehehalten den Secretarien oder
Protocollisten zu Underschreiben kein
Kraft, auf Ersuchen dem impetranten
oder seinem Anwald, dieselbe in ter-
mino gerichtlich zu reproduciren,
gelassen werden.

24. Da citationes per Edictum ausgehen, sol-
len ezliche Rescripta sambt einer Copien
gefertiget, und den Botten zugestellt,
den welchen ein Rescript an der fürst-
lichen Canzley, die übrige aber an dem
darinnen benanten orthen, da sich
die citandi vermüglich enthalten,
an die Rathshäuser oder andere ge-
meine örter offentlich angeschla-
gen, auch eram vel executionem
derselben beschehen, von den Botten auf
die Copey oder citation geschrieben,
welche relation von den Secretarien
oder Protocollisten gleichfalls
subscribirt werden soll.

25. Und damit sich die Botten in Verkündung
deren ihnen zugestellten process und be-
schreibung ihrer relation, der beschrieb-
enen und Reichs Constitution im
ersten theil der Landtgerichts ord-
nung im 35. titul benebens auch
und also sie schuldig gehalten, wegen sie

Jhnen von den Procuratoren, oder den Principalen, ihne dijenige, so citirt werden sollen, selbsten anheimstellen, oder sonsten gesinnet sein, Jhnen angezeigt werden, sich mit der Verkündung desto bessers darnach zu richten haben.

26. Den Boten soll nicht allein ihr Lohn von ihrer Mühen wegen, sondern auch darneben 2. alb. ihrer wegen einer jeden Verkündigung entrichtet, und wann die Process an den Commun oder Schmid ausgehen, und zu insinuiren sind, soll dasselbe mit mehrs als der einen Verkündigung gerechnet werden.

27. Damit die Proclamata, welche in Ehesachen ausbracht zu werden pflegen, soll derselben execution von den Pfarrern, die sie von der Canzel verkündigen, gleichfalls geschrieben, und darein der Pfarrern Handschrift gemeiniglichen bekannt, auch jedes orts Brauch, oder ehrlich sonsten subscribirt, auch die Gebühren, so die execution also schreiben und subscribiren lassen, von den Procuratorn einmahl gegeben werden.

28. Ja primo termino sollen die Ausgänge, als Ladungen und andere Process mit ihrer execution oder relation der beschehenen insinuation von den Impetranten oder deren Anwälden gerichtlich reproducirt, und in Appellationsachen von den Acten verzeichnet, stang ante terminum beschehene producta mit wenigen Worten repetirt, oder einen derselbige aufzeichnen beschehen und verkündigung nicht

Zihet ein Kommun, derselben also dan, was recht ist, erkandt werden soll, gemelte acten auf dessen termin zum längsten producirt und ihnen jetzt oder Zihet gemelter Acten sigillorum recognitio gebohten und darüber auf nominatio testium wie gemelte libelli abgegeben werden.

29. Dan gegen die Beklagten Appellaten, weil sie bisshero säumig gewesen, des der Clag abschrift den ladungs mit beschieht, und darauf in ersten termin bis contestiret, auch sofern die Clag articuliret sein, daran, ob nicht in den articul insprüchen respondiret worden, dasselbe sonsten nicht allein also gleichergestalt ihnen die sigilla vorigen nothurfft acten recognoscirn oder diffitirn sollen, sondern sie mögen auf den responsionibus ad libellum articuli defensionales, elisivi, peremptoriales, oder wie sie sonst nahmen haben mögen, annectirt, und die reconventions Clag, darfür der Beklagte oder Appellat seine Articul oder Gegenklag in rechter Zihet gethan hat, auf den defensional articuln der reconvention Clag nominatio testium annectirt werden.

30. Beider Partheyen procuratorn sollen in ihrem ersten termin, wann sie nicht Zihet bekommen, sich des sachen legitimiren.

vnd vnderschidtlich gestalt dass beyderseits
Procuratores, respective vnd einander
von ihnen oder in dessen termino ein-
gelegten Vall machten, tutorijs vnd Cu-
ratorijs abschrifft- vnd copeij gerichtlich
communiciren.

31. Solche gethane caution vnd bestandt mögen
die Procuratores so wohl in recht
vorstehen vnd handlen als dessfalls
in rechten vnd der Hoffgerichts-
ordnung auch darauf erfolgten
gemeinen Decret Lib. 1. tit. 6. Vi-
tel. Sie sollen die Procuratorn ge-
strafen fleissig anmahnen, vor ablauff
der Zeit in leistung der caution be-
stimbt vnd in præparatorijs judicium
vor der Krieg bestettigung von ihren Prin-
cipalen ratification ihrer vorigen Hand-
lung vnd gewalt bis gnugsam sache
beybringen.

32. Vnd so einiger von ihnen in dem sämig
würde, der soll alsbalden bey straff,
so auf die sach gangen, von dann fer-
nern austrichten vnd verhelffen, vnd wan
einer vorbrechen wolt, dass die par-
theyen, von deren wegen es sich zum rechten
eingelassen, ihre schadloß haltung stel-
lig, dahin es jegen denselben, wie
recht sprechen, vnd soll zu weiterer Hand-
lung in der sachen nicht zugelassen werden, ohne erlaubnüs des
gerichts.

Do aber die Procuratorn bey vorgethaner
caution, ohne fernere gewalt vnd
erlaubnüs den Krieg bestettigen vnd

handlen und dort beschliß der sachen
keine genügsame ratification für
sich und ihre mitverwandte Eheweiber,
und andere die von ihnen ihre vollmacht
gehandlet hetten, sie recht bestätten,
sollen dieselbe nicht allein in dem
gerichte bestan, sondern auch in ande-
re schaden und nachteil, die dem
gericht und parteyen daraus ent-
standen, so viel recht ist, von den
ihren zu ersetzungen und zu bezahlen
verthelt werden.

34. Gott auch die Procuratorien einer
jeden parteyen titul vermeinen,
vormundt, syndicat, tutorien
oder curatorien in rechtsachen
gerichtlich einbracht, kraft welcher
er in anderen derselben parteyen
sachen handlen wolte, sollen diesen
dasselben zu derselben sachen alles
gerichtlich einbringen, und seinem
gegentheil communiciren, auch auf
die copeyen, in welchen sachen und auf
welchen tag das original im handen
sey, notiren, und sich gegen dem ori-
ginal der gebühr zu collationiren
wissen.

35. Wann die parteyen die gerichtliche termino allen
mahl selbst besuchen wollen, sollen die
Procuratores in dem mahl, wann ihr
der sachen gehandelt wird, ob ihre parteyen
zu stell seyen, oder nit, anzeigen und
ad protocollum notzeichnen lassen, wenigst,

sollen sie dessen, als dass sie diesen gewalt zu sachen vorgebracht, gehalten, und die desselben so weit ihres gefallens als auch der parteyen, sachen zu fördern, dienlich erachten, den gerichtstagen der gebühr abwarten, und die vorgesetzten termin beobachten.

36. Es soll auch ein jeder bürger in seinen selbst eigenen und seiner jugendlichen vollmacht, tutoria und curatoria beständig, und wann einer darinn einig mangel befindet, bey seiner parteyen nachgehender genugsamer legitimation aufbringen, und in der jugendlichen vollmacht die clausulen, welche mangeln, aufbringen.

37. Die legitimation der procuratorn soll ad universam causam und zu allen terminen bis zum endurtheil, und desselben execution, mit dem darbey gehörigen auch gewöhnlichen clausulis substituendi, ratihabitionis, cautionis und dergleichen beschehen, und substantialtermina und juramenta der vollmachten unterblieben werden.

38. Die communi oder gemeinden vollmacht oder syndicats gelten den denselben, denen dieselbige, so darbey gesetzen, mit der glocken oder post nacheinander oder gebräuchlichen versammlungen berufen und versammlet seind, auf ihren nachfolgen oder der unserer jugendlichen beyständ mit denen zu der vollmacht oder

Syndicat sonst gesetzigen clausu-
lis, mündlich oder in schrifften ge-
geben oder vorgetragen, und dass
solches beschehen, derselben glaub-
würdig Ehe Kinder Kundschafft und
Vorbrachts, oder sonst alss genug-
sam nit angenommen werden.

39. Die Tutoria oder curatoria, sollen
der Kayserlichen und des Heyl. Reichs
Policey Ordnung von der Pupillen
und Minderjährigen Kinder Tutorn
und Vormündern gemäss sein.

40. Wegen der Procuratorn constitu-
tion und Legitimation, auch exceptio
contra legitimationem, sollen kein
sondere termin gehalten, sonder
dasselbe innerhalb der andern
Handlung, so offt sie darzu
genügsame legitimiret, vor-
richtet, auch in dem sie wegen
der Legitimation, hinter dem
den andern übergangen worden.

41. Die Clage soll nun mit den clau-
sulis salutaribus, verfasst und wohl
vorwahrt, auch in denen fällen,
wann ex uno facto plures actio-
nes in erstem entstehen, dieje-
nige, so Clägern am nützlichsten
ist, intentiret und die Klage den
ersten gemäss und also ge-
stellt, auch dasselben von den Ad-

vocaten vnd Procuratorn fleiß angewendet werden, damit die Clage auf alles Beclagten Fürnehmen eingewendte Exceptiones, alß Vngrund vnd Verwerffen, vnd Clägern derselben oder sonst in andere wege die clagen aufzuführen nit schwer werde.

42. Nachdem auch in den ordinari sachen bißanhero articulirte Clagen gemeiniglich vorgebracht werden, solle dasselbige hinfuro nit allein also gehalten, sondern auch in simplex querelis nach gestaltsame sachen hierum nit der streit mit oder Exceptionem Vbergeben sollen, articuliren, dieselbige Fürnehmen Zu articuliren oder Gründliche Verfassung vnd Verhandlung gestattet werden.

43. Extraordinaria vnd Summaria causae sollen von den Procuratoribus mit den ordinarien im proceß nit confundirt, sondern wie Fürnehmen dasselben vnterschieden werden, vnd etwelche Procuratorn auß bewegliche Vrsachen sich vnterstehen, Ihre Libellen Summarie vnd articulirt Zugleich intituliren.

44. Im Ambts: vnd andern Summarien sachen, darinn Zuforderst nit auf eine Ladung außzubringen ist, solle beweiß vnd Gegenbeweiß allein petitioni annectirt vnd darinn

angezogen werden, und der
streit und forderung sey, das
wird in recht nicht können.

45. In den Creditor sachen, darin
nun Kirch gegen einen Schuld-
ner geklagt, und die schuldner-
setzung Summarie bescheen und
liquidirt werden, sollen die
Procuratores nicht allein in
clage und der Creditoren,
sondern auch in ihrer Partheyen
nothdurfft zu stehen, und denen
selben und nachzugehen, den Credi-
toren Kundt zu thun, anzuzeigen, das
gebürende anzuschaffen sich beflissen
gen, und dasselbe auch in an-
dern sachen mit allen, da sich
Interrogatoria einlassen, sonn-
derlich auch da zwischen den Cre-
ditoren Concurs mit einem
solchen gebürlichen ordt halten.

46. Wenn auf eine entsetzung wegen
wegen einer desertion geklagt
wird, soll in der clage, ob die
desertion ohne des Clagenden
schuld beschicht und in beweis
stehet, oder nicht, vor der Cla-
gende theil jedesmal mit einem
der nechsten mittel wird.

47. In den gerichtlichen Appellation-
sachen, sollen sich die Advocaten
und Procuratores der beyder-
seits Ordnung gemeyns zu bezeu-

und selbst sachen an baumeltem
Hofgericht mit einführen, wen
dann die Partheyen dasein an
weisen, sich gemeltes ord
nung gemeys zu verhalten.

48. Und im fall auch der Appellant seine
beschwärung nit vor dem Ambt
mann, sonder immittelst hof
gricht baumeltem recht anführen,
soll er die Acta vorigen standts
in baumelt Landgericht schrift
lich einbringen, und einen Vorsprech
neben der Parthey vor Rathschlag
anbringen, darauf beide
theil ihre beschwerung, bericht
und gegenbericht, sambt ihren
beweis, was sie
dessen haben möchten, mündlich
für Summarie vortragen, auch
etwan die documenta ingrossirt,
andert gehört, alsdann nach
verlesung und verklärung die
acta vorigen standts der
billigkeit nach entscheiden
andern sollen.

49. Wann aber dergleichen eine schrift
liche ausführung oder beweis
thum nöthig sein, und
solche den Partheyen, die sie
ingrossirt gehört, aufge
legt werden, soll darauf

in dorffsil und rinn schrifft, und damit allen fernern beweiss einbringen.

80. In solchen schrifften soll der Appellant seiner Notgewandte beschwerung, dem Appellaten aber Vrsachen, warumb er wolle gehöret und vbel appelliret sein meinet, anzeigen, und in andern, so derselben beweglichen beweiss anzeigen hatt, seine schrifftliche articulos probatorios cum nominibus testium annectiren, damit derselbe wo müglich abgehöret, und darauff in der sachen ergehen mögen, was recht ist.

81. Der Attentaten halben soll in allen sachen Summariè procedirt und derselbige ohne einige litis contestation articuliret, oder sonst zu deßelben probation und beweiss biss zum beschluss thun bieden theilen schrifftlich gestattet, und darauff, was recht ist, erkandt werden.

82. Die Appellation sachen in gemein betreffend, sollen die Acta voriger instantz in den Appellationibus probationibus von den Appellanten Advocaten oder Procuratorn in articulirer, im fall die nicht klar sind, und den rechten gemeß gestellt werden.

53. Der Appellant, welcher in der Haubtsachen oder ersten instanz Kläger gewesen, soll in der Appellation, Notwendtlich die requisita seiner Haubtklage, sambt seinen replicationibus, wider des Beklagten in voriger Instanz angewandte defensiones vnd peremptorias Exceptiones ferners allein so viel den sachen nötig ist, ausführen lassen.

54 Appellat aber, welcher in der Haubtsachen der ersten instanz beklagt worden, soll Notwendtlich seiner defension vnd Exception peremptoriæ gegen die Haubtklage, sambt seiner duplicationibus wider des Haubtklagers Replic in der Appellation clage, so viel deren allein den sachen nötig deduciren lassen.

Wann aber der Appellant kein ferner behandigen vnd schrifftlichen bewis fürbringen lette, auf die bestimmung seines intents der Appellaten responsi: nit fürgenommen wurde.

Landsordnung der Obern, Grafschaft Catzenelnbogen.

Wir Georg von Gottes gnaden, Landgraue zu Hessen, Grafe zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, Entbieten allen Unsern Ober- und Vnder Amptleuten, Kellnern, Landgrafen, Schultheissen, Burgermeistern, Scheffen, Gerichten und Gemeinden Unsers Grunds, Vnd fügen Euch hiermit gnediglich zuerkennen, Nachdem wir bisher in Erfahrung nicht ohne Vngnedigs misfallens gespürt, Das bey dem mehrern theil Vnserer Vnderthanen die heilsame Lehre Gottes gar schlechte achtung in Vbung genommen, Sondern dagegen der gar gering schätzig gehalten wirdt, dahero dan die greuliche laster, als Abfall von Gott, Zauberey, Aberglauben, Gotteslästerung, Ehebruch, Hurerey, Vnd andere Lasterliche Sünde, auch gemeldten Hern und Vnserm Gott täglich mit hauffen einreissen, Vnd je lenger je mehr zunehmen, also das wir vrsach haben gnedigen, der vielfaltigen Leichtfertigkeiten, hurerey, Ehebruch, mord, so mit fressen, Sauffen, Vnd allen Vppigkeiten, Als stein, Hauffen, Todtschlegen, Kirchenraub und Gotteslestern, nachmahls sehr gemein, dardurch sich manicher erhebt, in Verderben des Leibs und der Seelen mit Hellischer strafe, Neben dem fast in allen dingen kein ordnung, sondern

ein Jeder wieder die Erbarkeit und billigkeit seinem nechsten zufuegen, sein Vortheil suche, und aber wir Uns darunder Unserm Vor Abbt abgeschossenen tragenden Hohen Ampts erinnert, und bedachten, das Uns nicht nichts gebührte, wollten solchen Anspruch, Eigen Nutz Lohn, misbreuche und Unordnungen Lenger zusehen, sondern dieselbe abzuschaffen, und so menniglichen in seinen Christlichen und bürgerlichen wolstand zubringen, Da haben wir aus Vätterlicher treuhertzigkeit, damit wir den Unsern gnediglichen geneigt, diese unsere Landsordnung zu beförderung der Forcht Gottes, Christlicher zucht und Erbarkeit, auch zu Nutz und erhaltung gleichmessiges handels und wandels menniglichen zu gütten, verfassen und publiciren lassen, damit ernstlichen gebietende, dass sich ein jeder demselben gemess und bey Vermeydung der darinn allenthalben verleibten strafe gehorsamblich verhalte.

Wir wir dan obgedachter Unserer Graffschafft und sonders, darauf mit fleiss zusehen, gnediglichen eingedenck Sollen, dass Unsere alten also ohn einige widersetzungen oder Aufflehnung aus treue, den Unsern Vnderthanen gelebt und folge gethan worden.

Prima Pars.

Christliche Policey Ordnung.

Von fleissiger besuchung der Predigten und wie die Mutwilligen Versäumer sollen gestraft werden.

Es erinnert sich ohn Zweifel menniglich früherzeit, wie ehrlich, erbarlicher gestalt unsere Vorfahren, die Ehrenvesten, Fürsichtigen und Weisen, E. Rahtsverwandten in anno 1572. eine ordnung und reformation etlicher notwendigen Puncten halber, als die Lehr, Leben und Wandel der Practicanten, Übung des Catechismi, Abschaffung Zutrinckens, Verordnung Zucht und Ehrbarkeit, und Straffung der Unzucht und Ehebruch belangend, publicieren und öffentlich in Druck haben ausgehen lassen, welche wir dan die selbe nicht allein, in unser Obrigkeitlichen Cantzeleyen behalten, sondern auch zu mehrer nachrichtung unserer Underthanen, darin alle Articul kürtzlich nach gelegenheit unserer Predig etc. die Wochentag zu verlesen gnedigklich verordnet,

Reformation alle Viertel Jahr einmahl zu verlesen.

Wann nun in berürter ordnung und reformation, und andern auf dieser Cantzel begriffen und darin eigentlichen disponirt und verordnet wirdt, ersehen wir die Predicanten, Seniores und Vorsteher der Kirchen, auf unsere Befehl gebührlich acht haben, gegen die Pfarkinder und Zuhörer verwandten, mit fleissiger Anhaltung, Vermahnung, Betrauung und Straffung der unbußfertigen und Ungehorsamen, da

Etliche Personen, etwas fleissig hören, halten, anleitung geben

solten, so wollen wir solche alles Fleisses respectirt und ihnen, soviel jeden, und dem gemeinen verbleiben, hiermit wir freundlich

Das Vmbziehen soll Verbleiben,

das Vmbziehen vf die Vorstedte vnd Dörffer abgeordnet, dass es auch hinfüro bey demselbigen Verbleiben, vnd der gesetzten Straff 2. alb. in Wochen Kasten bleiben soll, es wolte dan dass Ehehafft Leibsschwachheit oder anderer erheblicher Vrsachen halben, Besuchung der Predig abgefallen erfunden, oder dessen bey seinem Pfarherrn oder Obrigkeit genügsame Entschuldigung hette, Vnd sonsten ohne Vrsach vnd Entschuldigung Vnsern Pfarherrn vnd Predigern ohne Vrsach, dass sie nicht allein die Eltern, sondern auch das Junge Volck zu fleissiger anhörung des Göttlichen Worts, Verrichtung der Wolgedachten Sacramenten vnd Lernung des Catechismi vermöge Vnserer hievor publicirter, vnd jetzo erneuerter ordnung zum treulichsten anhalten, auch gegen die Vngehorsame vnd widerspenstige die priuatas admonitiones, Censuram Ecclesiasticam vnd die gesetzte gelbstraff fürnehmen, Oder da alles Vmbsonst erfolgte, die dinge mit Vmbstendtlichem Bericht an Vns oder Vnsere Räthe, sollen gelangen lassen, vnd sich darinn fürnemes Vnfleisses erfinden.

Leibs schwachheit entschüldigt Kirchengehen

Jung vnd Alt soll man zur Kirchen halten.

Vngehorsamer Kirchengänger strafft,

Anderweg so wieder Vngehorsame Eltern gehen.

Damit sich aber niemandts mit der Vnwissenheit, Entschüldigen, So haben wir Befelch, dass Vnser der geberüder Ordnung vnd Reformation, exemplaria nicht jedermann hat, solche vnder sein Gesinde austheilen, vnd dieser Vnser Landts Ordnung zu Hause anrichten lassen.

Kürtzweil halten vnder der predig verbotten

Wir wollen auch sonsten alle Kürtzweil, als mit Karten spielen, Saltzen, Pfeiffen, Trumel

Brandenwein Und ander
saufen vnder den Predigten
Verbotten.

etwan drey mehr sind, so etwas vnder die
mittag Predig alss vnder die früe Predig,
Item das Brandenwein Und ander Saufen
bey ernster straff gänzlich verbotten haben
Und sollen vnsere Schultheyss Und Gericht darauf
stehen, dass dem zuwider nichts geschehe, Und
die Becken die Brandenwein Und etwas
Fürüber Visitiren, Und da sich jemands
vnder der Predig beym Brandenwein,
alss andern Leuten, alssdann vnss der ehrigk
mit der gebür zur straff zuuerfahren,
Darunder gleichwohl der fremde Und etwas
Ehrsamen, so vmb die zeit ankombt, oder
aber fortreysen will, nichts ob Verstan,
den werden.

Von Christallenseben, Blatrugen Ober,
glaubigen, Fahnen, Gottslästern, Voll,
saufen Und Liederlichkeit.

Repetirung der ordnung
Und Reformation.

Nachdem Wir die gebrüder Fürsten Vnd Herren
in obberüerter vnsere publicirter ordnung
Und reformation, diese Antichristliche Und
Teuflische Sünde, Und Laster bey
Verwürckung des Leibs Und Lebens,
auch andern ernsten strengen Ver,
botten, Do etwellen einer solche alss
dann fürter gezogen Und vermieden
haben.

Vrsach auch die grosse Und Vnabsehliche
Sünde der Fahnberey Und abfall von
Gott in dieser Landschaft allenthal,
ben Vberhand genommen, Und
aber ein Vnss Leids abzuthun nicht
allein Vor Vnser Person mit allem
ernst bedacht, Sondern gemeiner
Vor Gott Viel Menschlich
Und müglich günstig Lieb

ausszubilgen vnd abzuschaffen, sonderen, auch vnsern Predigern in vnserer nechst verfertigter kirchlicher process ordnung gnediglichen eingebunden, ob die Personen, so mit verrückten lasten behafftet, gute leistung zugeben, dann etwa vnss selbsten referiren, vnd befehlen allen vnd jeden vnsern Predigern, hiemit obermaltes, dass sie aber dieser vnd obgemelter ordnung zum treulichsten vnd fleissigsten halten, vnd da sie in erfahrung bringen erlangen, dass jemands hiemit vorgedachten lastern stinken, dass mit ernstlichen straffen, ernewerung, wegen, abzuglaubigen vnd verbottenen künsten, dem zauberey verdächtigen ehebrüchen, vnd täglich vollsaufen, desgleichen mit den verfluchten ärgernüssen vnd vnbilligen vmbgängen, solche personen grösslich vnd gefänglich einziehen, damit sie ihrer schon verdiente straff, die ihnen nach gelegenheit vnd befindung an leib vnd leben, oder in andere wege, vermög vnserer gedachter vnser der gebrüder ordnung vnd reformation erfinden, lassen soll, vnnachlässig verkommen vnd empfangen.

Von Abschaffung der vbermaass bey vberkauffen, hochzeiten, kindtauffen vnd gastereyen, auch abstellung der kirmes.

Wir wissen nicht gemeinds, christliche gebräuch oder ceremonien, oder aus ehrliche gesellschafften bey vberkauffen, hochzeiten, kindtauffen,

Und gastfrewen zu erzeigen, sondern die
Abermaas und missbräuch, so allenthalben
eingerissen, abzuschaffen, darzu uns dan
treyget, dass wir befinden, erbarer man,
sey nicht allein hierzu alle profession
zum teursten beschworen und verbunden,
recht, sondern auch als die Edle gaben
Gottes, dieselbe mit schuldiger
dankbarkeit und mensigkeit gebrauchen
solte, zum gemeinlichsten Haushalten, und
sich vnmasse Verthan erbieten, und diejenig
so die Ehren dem Reichen gleich thun erbel
ten, in allem sich so baldt Ihrer Ehe in Ver
derbliche schaden und schulden stecken.

Hierbey auch die Ehrenstand der Rath
Zeiten, von den alten verlässigisten,
und zu dem Rathe erbare angestalt erbor
den, dass dadurch den Jungen Edelleuten
zu ihrer angehenden Haushaltung, erbeliche
anfängliche Lehre ist, gestewrt und gefol
get erbenden, dieweil dass solche
nuhmehr gar vnbegehrende, und von
dem mehrertheil der gebietenden gäste,
allein Voll und Aber fleissig trossen und dan
ken, vor ihr geschenck gesucht, also dass
die Junge Edelleut zu disen theilen ihr
Hofrecht und patrimonium, so zu Ihrer
Haushaltung und Landtsitzung dienen
solte, einbüssen, und sich in Mercklis
derbringliche Verderben stehen müssen
Ehrnuesige gesellen dass auch mit
den Kindtäuffen, und gastrewen,
die dass Ihrige, damit nach Lenge
zeit Haushalten können, also ein,
mahl Annehmlich Hinweg erbindet,

Quam verissima dixit.

Zahl der Weinkäufs und Vorzeit gäste,

Zahl am essen

Zeit des Kirchgangs

Es in Zugang Kommen

Teyler mit schaden Welt man das Widerspiel.

Diertail kuss dan nicht gebüssen will, solchen
Anchristlichen und Unordentlichen Kauf,
zuvor Leben und ehrlos lang zu bestehen,
Do sich Ordnen will, Unsern Kinder,
Knecht selbst zu gedem, dass hinfüro Niemandt
er sey oder Er wolle, Innerhalb Unserer
Stadt und Vor Stadt, zu einigem ehrlein,
Kauf Aber drey tisch Breit zu hoch,
Zeit aber Aber sechs tisch Breit und über
einen tisch nicht mehr, dan sechs Personen,
es seyen Blutsfreunde oder nicht Be-
kannten oder nicht soll, Bey Strafe ding
vnnsers Lands, die ehrlin nach gelegen,
Zeit der Aerbersten Unnachlässig ein,
bringen Lassen wollen, dass die Kost,
Kläider und ander nötigs gesindt,
dreyer über ein tisch voll nicht sein soll,
ausgeschieden, und soll Kinder Lehrin,
Knaben ein Nachzeit allein, und
nicht Aber drey Jungfrauen neben
den Knaben und obst gegeben werden,
Hochzeiten aber, sollen Brautigam
und Braut, sampt den geladenen
gästen, Morgens früh Zeitlichen zur
Kirchen gehen, also dass man Auch zu
Ehr gerichts zu tisch sitzen könne, und des
ersten tags zwey Nachzeit, des andern
tags aber nur eine geben, auch Kalbfleisch
über vier Jungfrauen, von fleisch oder fischen,
neben dem Kraut, und ebenmässig Pfeffergen,
und sollen Bey essen nichts anders denn Zapfen
und genug sein, und dergleichen kein gelag
gebraucht werde, darüber alle freiheiten
vor der malzeit, desgleichen die
Nach und Hinterlag gänzlich aufgehoben,
sonder kundt Verboten sein sollen,

Fremde Vorsteit gäste welcher gestalt sie sollen tractirt werden

Dieweilen etwas die Fremden belangt, mag der Bräutigam dieselbige daheim, so lang sie bey Ihme verharren, erbeihl den ehrn drey tag nicht ersteigen soll, es were denn sach das ehe höchst nit Ihre Fürstlichen, ehrliche Verwandten abstigen, auch nach gelegenheit sorgen geben, das dasselbig durch den Kirchgang nicht aufgehalten erwerde.

Und dieweil bey den Hochzeiten fast allenthalben ein grosse Unordnung und Leichfertigkeit im Gebrauch gehalt, Und erbering Leuth, darob erlieget, warumb man sie sammen kommen sey, Nemblich das man nicht allein den Jungen Eheleuthen, Ihren Hochzeitlichen Ehrentag, in Christlicher fröligkeit, nebens Zulegung einer mütlen steuer oder gabe begehen, sondern vornemblich sie bey gott Almechtig bitten helffen soll, das Ihnen sein göttlich Zeil, nechst in ihrem Ehestands, glück, segen Und gedeyliche erhaltung, gnedigsten Verleyhen wolle, Do sollen unsere Underthanen einer Jeden ordnung, sich in den Städten sich einer seinen Christlichen ordnung, mit Ihren Ehrlichen Verglichen, ehrlicher Kleydung, Zigang und brauch mit ihren freunden, und geladenen gesten, sein ordentlich den Kirchgang erstlichen herauss gehen, Item wie die braut Zum gesprenck, Zum tanz, erstlichen dahin Und jedesmahl Zimmeten mit Ihren Jungfrawen geführet werden sollen, darbey alles Unordentlich, Tischen, durcheinander ab und Zulaufen, auch alle andere Leichfertigkeit der Jungen gesindes gentlich Abgeschafft, Und dagegen mannigliche einge-

Brüder sein soll, sich sein Leben und Wesen
so absol[ut] bey der Mahlzeit und dem Tanz,
als beym Kirchgang, nachdem von Ihr
ren Gnaden und Ehrsamen Rath,
selber ordnung zu Verhalten,

Es wir uns neben unseren freundlichen lieben
Brüder, in dem offt angezogenen ordnung
und reformation der Hochzeit Tänz Halber gn[ä]
diglichen Zugelassen, dass dieselbe Zimblich und
Ehrliche erbare ohn einig Grund ärgernüs
abstellen doch nicht Andern den Predigten,
in Kay[ser] ehrlichen darzu verordneten
Geistlichen Personen geschehen mögen, Do
wollen wir solches uns nicht ändern,
sondern unsern Beampten ernstlich aber
mahls befohlen haben, dass sie mit ernst
daran sein, dass solcher unser Verord
nung nachgesetzt und die Uberfahrer in
gebührliche Straff genommen werden.

Zimbliche ehrliche Tänz
Zugelassen

Do Mit den die Kindtauffen belangen will,
wir wir darbey billich den Christlichen
Orden des Ehestands rechnen, und da
hinder was für grosse Nutz Christliche
gelegt und stellt in dem gnaden Reichen
Sacrament einer Christlichen Kindtaufft,
mit schuldiger danckbarkeit bedencken
solten, Do will uns als Christen ehr Abel
anstehen, mit Kindtauffung solchen
Christlichen gedancken und erinnerung
der Gästen also Gossen und
Freischman ehrenck Abendtrunck,
Liche Kollerey und Uberma
sige Zerung ohn Zuthun
und zu üben, darumb so setzen und
ordnen wir, dass Niemandes zu

Zahl der Kindtäufs Leüth

Zahl am essen

einer Kindtauff über Zehen eüsserlich laden oder auch mehr dan eine Mahlzeit geben, desgleichen über drey Tischen mit Speis gemüssen, neben den Brods Aufsätzen, nach dem dessetwegen andere gästerey sey, nach anstellen oder halten solle, bey" Vermeidung hingnadiger Straaff.

Es soll auch sonsten niemands kein einzige Zehen eüsserlich Zu laden, oder auch Speis über drey Tischen, ohne bey" der Kindtäuffen und Kindtauffen Verordnung, Zugeben macht haben, Widerumben Die dass andern tags widerum Zu laden, macht haben, darbey" ohne das Langsitzen bey den Kindtäuffen und gästerey" gantz und gar verbotten, und aber diese stünde mit nutzen erhalten gesandt haben, darauf unsere Beamptete mit fleiss sehen, und die Verbrecher buss Ihrer straaff anheim ohnfehlbar ohlen.

Zeit wie lang man sitzen soll.

Weil auch ohne die gebrauchen Ehrsten Ihr Verhalten in Hochgedachter unser Ordnung und reformation die Kirchmess und Dantags essen über mässigen Costen und Pracht Selber, gäntzlich verbotten, so lassen wir es nochmahls dabey" bewenden und befehlen unsern Beamptten, dieselbe Keines wegs Zu gedulten, sondern die überfahren, Ihrem vermög" habenden ordnung ohnnachleslich Zu bestrafen.

Von Fassnacht und Mum, merreyen.

Wir sind dergleichen Heidnische Missbräuch, sonder nach ein stück des Christlichen Bauer,

trigs, welche den erlosen Bettler, und aller Christlichen Zucht und Erbarkeit Verächter, als daraus allerhand Leichtfertigkeit, Rollerey, Unzucht und Balgerey erfolgt, darumb sie andern Christen nicht allein geliehen, sondern gebraucht werden, erhalten derentwegen dieselbe sie, mit gantz und gar abgeschafft und wenigstens verbotten haben, bey der Thür und anderer Strafe, damit offt die Angefangene, nach gelegenheit der Personen und der Uebertretung unnachläßiglich zu strafen gemeint sindt.

Von Landstreichern, Herrnlosen Knechten, Müssiggängern, Verspielern und Spielern.

Wo es die meisten Landtstreicher

Es ist bey nahe kein Landt, in einiger Nation da es mehr Landstreicher giebt, als allhier am Rheinstrom, derer dan nicht wenige auch ist, Dieben mehr als andere für Strassenräuber als andere für Brandschatzer, als andere aber zu Mördern, für Taglöhner oder für Bettler aufgeben, darunter der mehrertheil diebische Leute, Mörder, Betrieger, und Falschspieler, die Ihre sonderbahre gesellschafften haben, welche nichts arbeiten wollen, und sich darumb auf das Betteln, Rauben, Stelen, und Betriegen begeben, damit sie müssig gehen und gute faule tage haben mögen.

Vielmehr denn alle Landsknechte so auch gemeiniglichen Huren mit Knechten Herren Brüder Hauen in Mißleben ärgerlich Uberlästig und beschwerlich sein, auch

nicht Underlassen, Ihr erfahren ihren Vortheil, zu Ihrer, und der Ihrigen des Haushs, oder etwan sie im felde ob ihrer Arbeit ein, Immerlichen Zuberstehen, Do soll solch gesindlein in Unser Obrigkeit Vermoge der Reichs Constitution keine eheyß gelitten, sondern da derselbigen etwig oder viel in einem Unserm flecken oder dorff ankomen erfunden, den nechsten ehrlichen Zurück geschickt, erbetten, und Unsere Beampte jeder orts Ihr die so sich ihre Briefe, welche gemeiniglich falsch sein, zu Betteln Underfangen, gute aufsicht haben, auch sie Visitiren befehligen, desgleichen ihre Kleider, darin sie Ihr zu Zeiten Verdächtige Briefe, Item Geld und andere Verrathliche Inschriften tragen, Und da man bey Ihnen einigen betrug oder Verdacht befinde, sie zu Hafft bringen, Und die beschaffenheit und Umbstendigkeit Zuerkennen geben, damit der straff und ferner Execution halber gebührliche Verordnung thun mögen,

Wir wollen aber Unsern Underthanen nicht Verstendet haben, Ihren fremden Durchzugs Leuten zu verhelffen, so dem Betteln nicht nachziehen, sondern ob Ihr Nothdurfft, Elter und Freundschafft geben können, den derselben die Zeit und ein Nachtherberg, da sie zuvor ankommen, nicht sollen Versagt werden, Und wir solche Unsere Underthanen allenthalben in ihren Verfallungen mit

K.

Ettelbrief soll man im gut acht nehmen.

Was man sich gegen Frembde armen, so dem Betteln nicht nachziehen sollen halten.

mit meinem gnedigsten Vrlaub legt
haben,

Dz dann auch die Herren Losa Knechte der Landt,
streicher nicht Viel Angsts sindt, Vnd
allenthalben nicht alsß dieselbigen Vbeltheter
mit bösen stücken Vmbgehen, Do soll ihnen erstlich
der Reichs abschidt das gantze Vnd ganz,
sitzen in diesen stucken Vnd dörffen mich
nichts gedachtt, sondern sie davon ab
Vnd Zurück gewisen erbieten, dasser sie sind
kommen,

Landts Knechten ist das
ganzen verbotten.

Dz solten sie sich aber nicht erbiten lassen Vnd
darüber Rottiren, sollen Vnsere Vnterthanen
sie einziehen, oder mit dem glockenschlag
verfolgen, damit es dem Landt Zu Vnser,
gedechtnus aufgehalten, oder im fall sie
gewalt gebrauchte oder sonsten böse stück
begangen hetten, ohn Leib Vnd Leben
gestrafft werden mögen.

Vnd Demnach der Müssiggang ein Vrsprung alles
Vbels ist, darauss alle obgedachte ge-
fallen ihren Vrsprung haben, erstlich
wann sie das ihre Vorhaben, nicht ar-
beiten oder Ihren dienen wollen, alss
dan auss dem Vrsprung stehlen, rauben
Vnd Morden ein Landtverderb machen,
Vnd aber demselbigen so Viel alss mög-
lichen Zuvor zu kommen, Vnter Chris-
tlicher Obrigkeit gebürlichen erwill, die Vr-
sachen abzuschaffen, Vnd dahin Zu
setzen, dass ein jeder der Vnderthanen
Vnd Zu seinem Vnd
Vnd seinen Vnd
Vnd
Vnd
Vnd
Vnd
Vnd
Vnd

Müssiggänger soll mann fürecht stellen, wessen sie sich ernehren.

Und dorffen sich keine Leüth gelegenheit erkündigen, und da sie erfahren erfinden, das Jemandts müssig gienge, denselben besorgen, wölchen er sich ernehre, etwas sein gewerb und handtierung sey, der dan derselbig keinen tüchtigen bescheid geben könte, und man so viel vermerckte, das er das seine verstäte, oder sin und etwa, der mit Wüchern die Leüth betrüge, Do sollen unsere Underthonen ihne über seine güeter Vormünder setzen, und ihne zur arbeiten anhalten, oder mit seinem vorwissen gar dem Landt abschaffen, desgleichen den erkünden, und nämmiglichen einem obrist gestatten ebenmässig verneres herzustrecken, oder fürtrieben ernstlichen verbieten, Es soll auch denselbigen ausser seinen güetern nichts gefolgt werden, dan es syge aber nicht arbeid soll auch nicht sein, es were dan das er sich selbst zur arbeid stellet, und dem Müssiggang Vrlaub gebe, oder da er nicht zu arbeiden tüchtig, oder sonsten Kranck were, alsdan solte ihme die Nothürfft darauss gereicht werden, alles nach gelegenheit der Personen und umbstande.

Eltern Anleitung ihr Kinder zu erziehen.

Item es sollen die Eltern und Vormünder mit gnedigem ernst erstatten Vermahnet haben, das sie ihre Kinder tüg seidem, und von Jugendt auf, etwas sie noch zu thun weis, und ihnen selbst zu gutem zu Schulen, zur arbeit und ehrlichen Handtierungen und handwerckeren, nach einer Leüthen stands und Vermögen erziehen, und ihnen keinen ergerlichen fahl,

Eltern und Kinder sollen gestraft werden des müssiggangs wegen.

Strafe der verstorbenen Ehemänner

lenkung gestatten, dan daraus solche gefahr erwachsen, die dem Knechten endlich auch zu stich kommen.

Würde aber Jemands dieser unser Verordnung, ernstlichen ernsten Abmahnung, unerachtet sein Kinder bey dem Müssiggang gedulden, so sollen das unsere Beamptten solches nicht gestatten, sondern die Eltern ihres Kinds erinnern und Ihnen bey ernster strafe befehlen, die Kinder zur Schulen oder Arbeit zu halten, oder Ihnen sonst in andere ordenliche Lehren, da sie etwas lernen und erbeiten mögen, oder im fall sie säumig erfunden, die strafe einbringen, und die Kinder mit dem oder andern strafen alsbald fürnehmen, oder da sie erkundigt, das sie ungehorsam erfunden, solches anzeigen, damit wir weitere Verfügung thun, und eine andere strafe gegen sie fürnehmen lassen.

Dieweil man auch viel unartige Ehemänner findet, die ihre Kinder, die gar erbarmlich um ihr Erbeit und Haushaltung gedrucken, sondern stehe in ihrem Hause liegen, und das ihre Handtlichen Arbeiten, gras, mist streuen, andern Leuten, Kinder, Essen oder erbeit und Kinder daheim sitzen und die Klauen saugen lassen, welche dann nach andern Leuten für der Thür gehen und sich Erbeitshalb gebrauchen müssen, so wollen wir hiemit unsern Beamptten ernstlichen befohlen haben, das sie solche gesellen mit der Thurnstrafe für die heit

treiben, Ihnen die erbirthshäuser und das Pfeifen verbieten, auch den erbirthen Leuten sagen lassen sollen, Ihnen entweder in noch aus den Häusern herauß ohn erbirth oder andern probiant zu borgen, Sie auch ohnen nöthigen Verpflegung Ihnen nichts verabfolgen oder zu kaufen, Im fall sie auß dem Ihrem nicht gehen, Volksäuffen und Pfeifen nit abstehen erfolgen, So sollen über ihre güter Hüter gesetzt, und ihnen darauß das geringste nicht gefolgt, sondern erbirth und Kindern die Nießung darvon, so erbirth sich dieselbe erstrecket zur Nothdurfft gereicht, und sie die Hüter, selbige under mit Unserm Hofgesinden Ihrem Lande hinauß gejagt erfordern.

Wann auch der erbirth faul und träg sein, und zu solchem Gesinden gehalfen haben, so soll man sie dem Amt nach schicken und die übrige güter den Kindern da deren vorhanden, zum besten abfolgen, Was aber fremde und unterthanige müssig gänger und Pfeifer anlangt, die sollen gantz und gar in Unserm gebiet nicht geliten, sondern von Unsern Beamten jeder orths den nechsten abgeschafft werden, Ob etwa den dass sie Todtliche geschöffte vorhaben, oder etwan erkranckt worden müssen, dasselbe sich Unsere Beamte fleissig erkundigen, und sie nach befindung einen tag oder etliche Tage selben erlauben sie sich auch gebührlich halten, Da nun Jemand in den erbirthshäu-

Herrschaftliche Leibeigene

182

Fremde sollen Einheimische zu Reichen spielen anreitzen,

anreichen, noch die Unsere zur Verdacht, rey" und Zielen, oder zu anderer Leichtfertigkeit anreitzen und verführen;

Von Bettlern in gemein, Item Inlän, dischen Landsarmen, Fremden ar, men Diebern, starken Vagl, meistern und Vagreibern./

Wir haben in vorigen Articul geordnet, dass die Bettler unter den Landstreichern, so ist falsche Briefe oder aufgenommene Krankheiten betteln, gleichfalls gesunde und starcke sind, in unser Obrigkeit keine weges sollen geliden, sondern, wie andere Landläuffer wieder zurück gewiesen, und so befunden angehalten, dass sie mit bösen stücken umbgehen, bestraft und zu hefftiger Arbeit gehalten werden, darbey wir es bestenden lassen.

Und ob wol billich, dass kein ausländischer Bettler geduldet würde, in betrachtung darunder der mehrertheil böse Buben sind, durch welche unsere Unterthanen beschedigt, und den Dürfftigen ihren die Allmosen aus dem maul gezogen werden, Befehlen wir doch hiemit die Christliche Liebe, dass man unter den bösen stillen, die frommen oder jungen und noch tüchtigen lasse, so ordnen und wollen wir, dass unsere Beampte auf jeden ort Bettel und Bettel Vogt ist solche Bettler gute achtung geben, und da sie befunden würden, dass der Bettler ungehörig Zeuge oder Gebrechen hetten, oder sich stellen und nicht fort wollen, Alsdann ihnen die Allmosen zu samblen gestatten,

oder so viel auf dessmahl nötig reichen lassen,
und so balds darauf fortgehen erbieten,
oder mit der Hüten, der sie Schutzes
erbethen, in nechste dorff oder flecken
verschaffen sollen, Ob aber dan dass
er gegen Abends ankommen, soll er
die Nacht über gefenglich, und dess
Morgens Tages nichts gelitten erwarten,
erbiet sich solches alles Unsern Schultheyssen
albereit in ihren bestellungen mit
mehrern gnedigsten eingebunden haben,
dass sollen sie fleissig nachsehen, dass ob
kein Rebellischer, oder sich dessen allein nehren,
stören, und darumb sie jedesmahls eigentlich
Kundschafft tragen, erbeth sich Vorsehung und Hülff,
erbiet sie dessen kommen, dass erkannten
sie billig und ohnfehlbar sie erhalten, erbeth
sie einen jeden ortts Vorsteher, oder
Gerichtsherrn Befehl, erwarten sie dan
auss ihrer Anderwort, Dass der Person
halber, streck und gelegenheit Sachen,
dass sie mit richtigen Pässen, und
gehen, alsdann wollen sie Verfehlung thun
dass Ihro nothürftige Allmosen, Inmassen
erbiet ihro gewehrt nicht abgeschlagen, und
sie Vorbeygehenden.

Rebellen haben keinen platz im Landt,

Begebe sich aber hierunder einiger Ungelegenheit, Auf
den fall, sollen sie solche Rebellen erbiet Landt,
streicher Zurückerbieten, oder nach Beschehener
Besichtigung Gefangen bringen, und erbieter
Exequirer und des Vorhabens halber ytz
gentzlich fragen,

Von Viecehen,

Und erbiet sich die Viechen in ihren Pässen
bleiben, und nicht also erbiet eyglicher ge-
brauch ist, Umbher streichen gehen sollen,
so wird erbiet das gentzlichen zufrieden, da

Von Inländischen bettlern.

sie Ihres Gesinds gebiet etwanderen erkünden
dass ihnen ein Allmosen gereicht, Und
fortgestissen erfordern, Sollen Unsere
Bedienten sich dieselbe auch gute anstalt
geben, Und da einer sich vor Krieg ausgebe
dass nicht erlogen, oder sonsten mit Alter,
Sündigen, Lingen Kindingen, Zu schaffen
bringen, Und Uns oder Unsere Räthe
darvon berichten.

Dass aber die Inländischen Armen in Unserm
Lande, da Sachen etlich Tiss daseros
ein grosse Unordnung und missbrauch ge-
spürt, In dem faule und träge Leute,
so Jung und starck seind, und nicht arbeiten
wollen, nicht allein die Allmosen Zu sich
und ausser gottlichen Kosten nehmen, Sondern
auch ihre Kinder andern Leuten täglich für
die Thür schicken, und Zu betteln gewehnen, Und
dessen sie darinne müssig gehen, und gröberkeit
lag haben, sehen auch ihre Nachbaren vor de-
nen ihre Kinder sonst alle tag die Allmo-
sen empfangen nicht ehe, dass sie ihnen
sie ihr begehren und gebührliche Belohnung die
sonst oder feldarbeit verrichten Helffen,
Zu dieser ihrer Unbarmherzigkeit Ursach etwillen gegeben und Zugetragen etwerde,
etwa etwollen gesinnet sein, dass offtmahls
bey denselbigen viel Diebstahlhaftigkeit, Rüb-
rey und Unzucht begangen etwerde,

Wie nun Allmosen geben ein Werk erfolge selliger
etwerck ist etwelches allein Zeitlich, und
dort Ewiglich soll Vergolten etwerden, also
ist hingegen nicht ein geringe Sünde, Und
mehr als ein Diebstahl, die Allmosen
etwider Gottes gebott Zum Müssiggang

gebrauchen und frommen Hausvatern,
erbeischt sich des Rathes schönen Fürsichtigkeit.

Damit dem Herrn ein Underscheid gehalten,
und die Zollmeister Under die, so Zoll
oder Mäs anzugeben erfordert, So
solle Unsere Superintendens, Pfarrer
Leutpriester und Prediger ohn einen jeden
Orth, fleissige und Pflichtschuldige erkundigung thun lassen, und die Zollner nebenthalben
ernennen, so Verdacht halber oder
sonsten mit ihrem Angethanen fleiss
und arbeit nicht nächer kommen können,
oder mit Vielen kindern gesegnet seindt,
erbeischt Ihnen allerunterthenigst Unmüglichkeit
Pflichten, und dieselbige nach einer jeglichen
gelegenheit mit der Korb und Kasten Zoll,
negsten verordnen lassen, den andern Fürcis
aber und sonsten bettlern Kinder erlaubt
kommen sich oder ihre Kinder zu bettlen, und
den Leuthen beschwerlich zu sein gestatten,
sondern sie mit gebührenden ernst zur
arbeit treiben, und anweisen, auch jeder-
mann, wann sie jemands Vnd die so ge-
dringliche belohnung zu arbeiden Ver-
sorgen, in Thurn Cammer legen oder sonsten
strafen.

Wann jemands Vnd Solch Zuer-
beiten Verfegt, Vnd bettel
gesetz straft.

Vnd die theil eine jede gemeindt ihre Armen
selbst Vnd ohne sonderbare beschwerung Under-
halten könte, als allein gute ordnung Vnd
jetzgedachtem Underscheid angestelt erfür-
de, Do erbollen wir die gemeine erinnerd,
ermahnt thun, dass alle Jahr bey den
Kastenrechnungen obberegerte er-
kundigung in jeder Statt, flecken
und dörffern vorgenommen,
Vnd ein ordnung wie das

Vettel Kinder für die
Zeit Zalten.

Missbrauch der Almosen

Abredige Versehung die armen in
die Hoch Hospital Zunehmen.

Von Vesülern

folgend dass Aber dann also gesundtern
Leuthen, und frembden Hauss armen aus den
Casten und von den Nachbaren sollen ge-
stewrd erhalten, da man auch gleuss fi-
tüchter nach gelegenheit ehe einem oder
anderen ehelichen Kindern zu betteln
gestatten, müste, Sollen dass Vnser Herr
Herr und Prelate, darauf sehen, und dieselbig
Kinder eher so gross erwachsen, dass sie
Ihr Brod verdienen können, so bald Jnen
Handwerck oder Ackerbaw gethan, und
vom Müssiggang und betteln abgezogen.

Es gleichen eben von jemandts die Almosen
misbraucht, und seelzame damit gemacht
würden, denselbigen die Almosen abge-
strickt, und anderen gegeben erhalten,
erhelches alles von den Armen ehe erhalten
verstanden haben, so noch arbeiten können
oder die mit solcher Leibesgebrechlichkeit beladen,
dass man Erbarmung Ihnen trugen, dann sonsten
da die Armen Alten Unvermöglich oder
mit solcher Krancklichkeit behafftet, der nicht
zu helffen, denn armen Verlassenen erbar-
men, die Ihrer Jugend und gebrechlichkeit
halber noch nichts verdienen können, da
soll denn gelegenheit ehe Vnser Vnser Vnser
Herrschafft Edlichen und Verwalter ge-
langt erhalten, erhalten ehe Dieselbe
in Hoch Hospital zu gebührlichen Vnder-
haltung verordneten lassen.

Es viel dann die Fremdte Dörffer be-
trifft, ob dieselbe nit Zuständig ist, dass
die selbige Ihr genommen, oder da sie selbigen
erhalten mit einer Almosen aus dem

Kasten Endachs erkennen, Endlos erkennt die meisten darunter grosse Ungeschicklichkeit, die sich bey den Knaben Endlos Endlichen zutragen, Emmittelst aber gar nicht oder sehr wenig studiren, und darüber, etwan sie nun höheren Manbahren Lehren kommen, und nichts gelernet haben, sich zu Leids und andern gesellschaften oder den Lehrstand begeben müssen.

Wie man sich gegen armen Schüler verhalten soll.

So sollen unsere Pfarherren, Schulmeister und Caplanen alle gesellen, wo sie ihren Endlos aus dem Kasten ziehen oder in Pfründen, fleissig examiniren, und sich nicht allein erkundigen, erlosen sie leben, wie sie speisen, oder ihre Eltern stehen, wo sie studiert, warumb sie diss orts zu bleiben, oder wohin sie zu ziehen gedenken, sondern auch der Lehr halben trentiren und verfahren, ob sie auch noch ihren genugsamb studiert, dem examen sie vor Regenz haben, befinden sie, dass sie ernst und fromb und fleissig sein, und tüchtige anleitung Endlos allen geben können, und sonsten also gesinnet, dass sie ihren die Allmosen und beforderung nicht übel anlegen, Endlos den Knaben einen Lehrpfennig mit, stehlen und vorziehen lassen, oder da sie diss orts verharren erhalten den Schulmeister zu fleissiger Endsicht und Underweisung, den Knaben aber zur Milder handreichung und Ehrerbietung gegen den Lehrer befehlen.

Strafft Ungeschickter Bengel

Von verjagten Marckern

Welche aber grosse Ungeschickte Bengel und Landlauffer sein, die dem Müssiggang und Lotterey nachhängen, so soll man sie weder Pferdhoffen noch sonst abzusagen geben, sondern alle die Landstreicher wieder zurück und dem Ihrigen weisen, Ihren rechtigen Proceß sollen auch unsere Pferdhoffen, Fletischen und Bedienten, mit denen sich kein Verjagter Pferdhoffer, Schäfenknecht oder dienstlos Schreiber, ausgeben sollen, und den selben sie nemmen erkündigen, damit Sie, die ihres erkündigten Lasters oder Ungeschicklichkeit halber nirgends bleiben, Können, oder sonsten Vacabündi erfahren, und denen nichts geben oder gar gering abfertigen,

Hingegen aber die Landsassen oder gute Zeugnüss Ihrer ehrlichen Arbeitseligkeit, Fleiß, ehrn, Lebens und erbarkeit, oder man sonsten solches sich ihrer auferend erkundigen könte, sollen sie ein Christliches mitleiden tragen und ihnen alle gute Beförderung auß dem Gotts Kasten, auch auß dem ihrigen gutwillig beweisen, und fortschaffen, damit daß die Christliche Lieb von einem jeden erfordert, und ohne daß in solchen nothfällen Löblich und rühmlich ist.

Von Zeugeiner, Zielleuten Scharfrichtern und denen, so den gemeinen Marckten geringfügige glückhafen anrichten.

Die Zeugeiner sollen billich under die Land-

Straff, so sies zu Zeugeinern gesellen.

Dreyfaltigkeit gerechnet, vnd Ihnen so viel dasselbe mehr außgeben vnd erlernig gewinnen erwerben, dieweil ihre gesellschafft Andern sein Verschonen peregrination, ist nichts anders dann ein Abendtheurey Vberey vnd Gotteslesterung, darumben sie den nahmen Christo vnd die Heilige Tauffe in Viele wege mißbrauchen, vnd die Leute nicht allein mit ihren Lügenhafftigen erdachten vnd verkehrten teuflischen Künsten, betrügen vnd bestehlen, sondern auch vnnützige vnd abergläubische dinge fürgeben vnder stehen,

Stehen dan ohne das in den Reichs Constitutionen ernstlich verboten, die Zeugeiner durch die Lande einiger Nation Ihren handlen oder Wandlen zulassen, vielweniger Ihnen derzu Dienstbarkeit vnd gleit zugeben, Do erfolgen ehe auch das Vnsere Vnterthanen Ihr in oder durch Vnsere Obrigkeit vnd gebiet zu Ihrem Nutz ehrlos gestalten, sondern sie zurück treiben, oder in fall ihrer Widerspenstigung sie plündern vnd berauben da sich auch erfahren gestohlene oder sonsten Verdächtige Leute bey Ihnen finden, sie zu fassen vnd Vns da von berichten sollen.

Vnd nachdem sie die Eigentlichen Landfahrende gesellen vnd diena, ehe sie den nichts anderes, dan Huren vnd Buben seindt, die sich Teufen, vnd in ihren Bund nehmen, erfindet sich dan Jemands Vnserer Vnderthanen, der ehlose Man oder ehliche Personen, also Vorsetzlich vnd Leichtfertiger ehrlose in ihre gesellschafft begeben, ihre angesetzte vnd Leibeserben oder Kinder, oder sie sonsten Zutragen, ihre Künste Practicken oder in andere ehrlose wise mit ihnen ausserhalb Vnsere Obrigkeit handlen, oder erfahren, Do sollen Vnsere Beambten nach

Zeugeiner soll Niemand Verbergen

denselben Leistig brachten, Und da sie in Ihrem gebiet anhetroffen, den nechsten greifen, damit ehr sie Ihrer Verdienten strafe bringen, Dz sollen auch die Junge, so sie erblicken sie Hausen oder Derbergen ungestraft nicht bleiben, ehnde ehr dessere von den Landsherren Rettern ungeschickten Schülern, und Zeugeiner gesetzt haben, das soll auch Ihr andern, Ihre Fürsten und Räthe verstanden erkennen, und unsere Verordnten denselbigen Zu stiften, oder zu gedulden nicht Leidlich Verwinnen, sondern ihre ernste Zuchtige gebrüchen, und dieweil gemeiniglich die Junge, so glücksachen Ihr den gemeinen Märckten und sonsten Ihr Leuten, mit Betrügerey umbgehen, Und hinderstehen sich das Volck Zu bringe, Dz sie nicht gestatten den Leuten die Beutel abschneiden, und Ihr stehlen Laster, So sollen unsere Beamptten Ihr solche gesellschafft gut achtung geben, Und ihnen nicht allein glückhafften Ihr Zuziehen nicht erlauben, sondern den nechsten Zum oder Fürnehmsten ehrfragen oder Ihr sonderer Verdacht, Zu genauer Inquisition gefenglich einziehen.

Von Befelch der Amptleuth Und worauf sie sonderlich sehen sollen.

Dieweile ehr einen Jeden unsern Verordnten in sein Bestellung eigentlich setzen lassen, ehnde sein Ampt und Verrichtung sein soll, Jedoch dieweil dieselbige dach nicht vorhin gar general und in gemein stehen, und aber unser und unserer Underthanen Nothdürfft erfordert, dasse nicht allein der gemeinen Jrrungen erinnert, sondern auch andere mehr stuckfallen in Specie

instruirt und befelch erthonden, dess erthollen
etlich beschaffen unsere Beampten sampt
und sonderss fleissig ernstlich, und bey
vermeidung unsers schwern Vngnadens
unser verordnung gemesslichen halten, le-
ben und eingehenden Jahren.

Und erstlichen soll ein Jeder in seinem Zuge-
hörigen Ampt, Gericht und dorff vor
allen dingen die bisshero gesetzte
Christliche policey Ordnung, auch unsers
Jetzgeburden Vatters Hr. Otten p. in anno
publicirter und jetzo von uns erneuerter in Druck
verfertigte Ordnung und reformation mit
allem treuen fleiss vberlesen und vber-
denselbigen, erstlich zu befurderung der
Ehre Gottes, auffrichtung Christ-
und Tugendlicher gerichtlich, biss ahn unser
gnedigst Jahren und daran keiner mangel erscheinen lassen.

Zum andern soll ein Jeder unserer Beamp-
ten ahn seinem ort, nach ausserstem
vermögen daran sein, dass Er ahn sei-
ner Obrigkeitlich und gerechtigkeiten
gefallen, nutzungen, Renten pfenten, solle
Zehenden, Fischereyen, Wälden, Wildfuhr
stussen, Jagden, Schiessen, und gütern nicht
entzogen oder geschmelert, sondern das
alles in seinen Ehren bleiben. Und da etwas
in abgang kommen erfahre, solches Jeder-
zeit bey gangbare gemacht erfunde, Zu
dem neben unsere gerechte fleissig befelen
handhaben, Und da dergestalt Jemand
sonderlich fürfiele, denselbigen dem nechsten ahn
uns oder unsere Rethe gelangen lassen
mittelst in keinem wege aus seinem
Jurbringen oder sich dingen lassen.

Vber der Ordnung und reformation
und etwas bissher gesagt, Jalben.

Besicht dass ahn Jolen gerechtig-
keiten Vndamerss nichts abgehe,

Sollen die gerechten fleissig vereiten

Soll die Marckung wissen

Er soll auf eines Jungsten, Nächt, Glocken
und dergl. gemarckungen, freyheit, ge-
rechtigkeit, Forbringen, gütter gerechtigkeiten
und Lasten, schützen und vertheidigen, und
damit er solches alles desto besser ver-
richten könne, die gemarckung, etc. so
offt und angehen, ordentlichen besichti-
gen, und in dem Beruf offt Reisen,

Recht und gerechtigkeit wissen,

Desgleichen sich aller anderer Rechte und gerech-
tigkeiten zum fleissigsten zu erkundigen, und
zu beschreiben, auch zu sehen, dass der gemein
Nutz vorgestanden, und Täglich Nöthige
Besserung von den Bürgern und Gemeinsmän-
nern geschehe, denen fleissig tag und Nacht obsein,
und sonst in allem, was einer jeden
gemein gelegenheit gute ordnung er-
fordern möchte,

Dessen Kirchen und Schulen
Zuerwalten,

Item dass Kirchen und Schulen, darzu die gemei-
ne Hände und andere stossen in ehrlichem
Baw und Besserung bleiben, die Bach
und graben jederzeit offen und gang bar
und zu dem allgemeinen nutzen gerichtet
und gerichtet seyen, etc. ein Ehrsam Rath
solchen fernere Verordnung in Specie thun
sollen,

Zum dritten, Nachdem bey unseren Under Thanen
ein grosser Missbrauch eingerissen, in
dem sie bey geringer Nöthiger sachen erstlich
unsere Gebiethen, so sie das offt der Hand
haben, Unterstehe, den nechsten bey oder
unsere Rähte anlauffen, und derselben nicht
allein das ihrige Versäumen, sondern auch sich
offtmahls Undereinander in Unnöthige Kosten,
der Litis Expensen gerathen, dem die Sache
unnöthiger Weise bringen.

Demselben nun für zu kommen, Da sollen unsere Gebiethen für,
für alle ihre Jungsten abgeforderte Händel, streitige

sachen anfänglich vor sich ziehen, und die Parteyen in der güte hinlegen, Könde aber das Alles nicht, den fleiß nicht statt haben, alsdann erst die Sach Klar und nicht erstlich einen Endbescheids, so der billigkeit und Unserm Landrecht oder der Landsordnung gemäss darinn geben, Ist alsdann ein oder der ander Theil beschwerde, sollen Unsere Beambten ihnen die Appellation oder provocation oder Hus oder Unsere Räthe gestatten, doch damit dem andern Theil Zum Judicio kein Vortheilhafftiger Verzug geschehe, dem provocirenden Theil ein gewisse Zeit setzen, in welcher er sein Sach bey Uns oder Unsern Räthen anhängig mache, und ausführe, mit dem anhang wo er solches in solcher Zeit nicht thun würde, dass alsdann der gegebene Endscheid in rechtskraft gegangen, und exequirt werden solle, und ob diesem fall der interponirenden provocation sollen Unsere Beambten einen gründtlichen Bericht, was für ihnen in der Sach ergangen, wie die in gründt gestanden, was für Vor mittel Vorgeschützen, oder was Vor einen Endscheid sie gegeben, und anhero berichten, Uns oder in Unsere Canzley schicken, Würde ihnen auch ein Sach von Uns oder Unsern Räthen zugeschoben und dergleichen befohlen, sollen sie ebenmässigen process halten, und ob entstehung der güte oder beschehene provocation Uns oder Unsere Räthe darüber eygentlich in Bericht, thun.

Under Beambten geben der provocation Bericht,

Gemärcher bleiben in ihrem stand.

Thail auf die gemeine gerichte und Märcher gedinge uf den dörfern ordentlich und solchen gehalten erfordern, sollen sie dieselbige erlidigen zu rechter Zeit anstellen, und darauf handlen, und ob sie des nit thun, etwas von alters herkommen, das das uf der billigkeit und lüter unser landsordnung und unserm landrecht nit zuwider, so.

Strofen bey abtrünigen verbotten,

Wir wollen aber hierbey die überflüssige strofen, so man nach gelegenheit gerichten, oder sonsten zuhalten pflegt, abgestellt und unsern verwandten darinn ein maas zu setzen, und den überschuss der gemeinden zu gütten kommen lassen, eingebunden haben,

Officier sollen abtrünige bestraffen und abtreiben.

Zum vierden sollen unsere verwandten obrigkeit erkiesen und abtreiben lassen, das sie niemand nicht betrangt noch bedrückt, sondern bey dem ihrigen geschützt und geschirmet, auch uf tragenden fall mit rath und beystand nit gelassen erfordern, insonderheit aber sollen sie den waisen kinderen ihren vormünder ordnen und bestetigen, desgleichen selbst mit bestellt haben, das den kinderen und den güttern entstandige, sorgen erfordert, und darüber fürsichtige sorgung geschehe, wie ein solches erbietlichen in unser vormundtschafft ordnung gesetzt haben, davon von unsern verwandten niemand kein fleiss soll gespart, sondern also gehandelt erfordern, damit sie uf vormundschaften nit, kleins nit in unser hergebrachte strafe fallen, und darneben, da etwas durch sumnus, list und vorsatz unsern vormündern, den versambt und pflichtig erfordert, abgelegt von denselben nicht erfordert

Subsidiaria actio gegen die Vormünder,

Zuerlangen, die actionem Subsidiariam
bey jhr Landen mögen, welche den Kindern
auf den fall gegen denjenen Vormündern
und erstattung erlittenen schadens und
nachtheils fürzunehmen freystehen soll,

Und dieweil mit den Kirchen und Casten gefäll
und gütern je bisweilen unterschleiff erlegen
unge schicklichkeit der Castenmeister und
Castenschreiber begangen, und offtermals
gangen wirdt,

So sollen unsere Vormünder neben unseren Superintendenten und den ehrsamen jeder orth
verfügen, dass zu der erhaltung und einnemung der Kirchen oder Castengefäll, Aufrichtig
fromme und gottselige Menner genommen
werden, die etwas mündlich schreiben und
ihre Rechnung selbst aufzeichnen können,
und sonderlich darauf sein, dass der Kirchen oder
Casten nichts entzogen, die güter in esse
bleiben, darüber andechtige Register und
Rechnung gehalten, und etwo mangel den
selben für nützigkeit gebraucht, und nicht
verschlagen werde, welche ehe dan
dieselbigen ein sonder instruction begriffen
und unsern Superintendenten und Vormünden, so darnach zu richten, stellen sollen,
gutgesinnt wirdt,

Item es sollen unsere Vormünder
Niemandts in unsern Städten, Flecken oder
Dörffern schencken, er bringe dan ein schrifft-
liche Urkundt wes Standts Herkommens und
abschiedts, von der Obrigkeit, darunter
er gesessen gewesen, oder Rome sonsten
erhebliche Ursachen, etwanns ihme solch
zeugnis unmöglich, oder je füglicher dan
zeugen, denselbigen sein Manrecht

Wan man im Land beschencken soll

Und freyy Leibeigenen, etwan solches geschehen, soll er dessen die Erbhuldigung thun, und darneben der gemeinde das Ihrige Ihm einzug geben, etwas daselbsten er abzutragen willl, Herkommen ist, und soll solche Huldigung also baldt von ihme genommen, auch ein Register darüber gehalten werden, wie ein jeder so erst ankommen seye, welcher er Lehnig etwan er ankommen, seine Zukünfftige Man, Recht und steyye Leibe Vorgelegt, Ihre Huldigung gethan, und das gebührliche ein, Zug geldt erstattet habe.

Junge Bürger leisten ihr der Erbhuldigung.

Zum Zweyten sollen die Junge Bürger und Bauren Söhne, so über 20. jahr alt, alle Jahr in jeder Aemter Stadt bey die Landgerichts Tag denen die Huldigung thun, und ihre nahmen in offen, Recht Register beym Stadt schreiber oder sonst gnaden eingeschrieben werden, welche sich aber sonst jemandts ohn einigen ausrede, Zu schlagen understehen, und selbe verrichte stück noch nicht geleistet, der soll von denen Beamten, Keines Dienst geliehen werden, er selbe dem dessen von Landschrifftlichen schein Vorzulegen,

Zum Dritten, demnach annehmen alle Unsere benachbarten Chur- und Fürsten, auch Herrschafften und Städte, von Unseren Underthanen abzug geld oder den Hofender Ehrung, wenn sie ebenfalls in dero gebiett, leben oder von denen Bringen Nunmehr nehmen, So soll in denen Unsere Beamten gleichfalls halten, und keinen fremb, den Herrschafften Underthanen dasjenige so ihme ohn Unsere Hof und Obrigkeit anerstorben, folgen lassen, wann

Fremden etwas anerstirbt läst man nichts folgen, sie haben den den 20. Pf. verlohr.

Limitatio,

Von dem Zehenden Pfenning

Exceptio

Männiglich gleich und Recht im Theilen

haben den heuß Zürkon das abzug gelt,
oder den Zehenden pfenning darvon er-
legt, das allerley des freyen Abzugs
halber vertrage, Zwischen heuß und Fremdes
Unserer Verwandten vorhanden, die von
Ihnen aufgehalten erlüdert, oder das
so sonsten Zwischen Unseren und anderen
Obrigkeiten oder Underthanen also fer Komen,
das kein theil in solchen fällen von dem an-
dern Zuersuchen pflegt, Da sollen heuß Fol-
gende Unsere Ordnung von darvon berichten, da-
mit alle Irrung, erlassen sie sich darin Zu ver-
halten, befolch geben Können,

Demnach auf Fremdes Ihr erlangte erlaubtnus
aus Unserer Obrigkeit wieder ein fremd
Ziehen, soll derselbe gleicher gestalt von
dem Seinigen, so er mit sich nimbt, heuß
den Zehenden pfenning bezahlen, das alles
wie die, so under Unseren fürstendlichen
Liebe bleiben, schuldig heuslich nieder-
lassen, nicht gemeind haben,

Zum Siebenden, sollen sie über gleich und Recht
das solches männiglichen mitgetheilt wer-
de, mit treuen Fleiß, und Zusehen, das
Rechte mass, Elen und gewicht, allent-
halben sey, das dieselbige Zu rechter Zeit
besichtiget, und vermög Unserer verordnung
in den Feuerstetten jederzeit gerecht wer-
den, das Unsere Underthanen friedlich
und einander lieben, beständig con-
tinuiren, Keiner dem andern in Kauffen und
Verkauffen oder sonsten aber Unbefug
der Kauf den armen nicht Underdrücke
oder beschweren, sondern alles so viel
menschlich und müglich, Erbar, beständ-
tig sein Christlich zuge hen.

Zum Achten sollen sie die Ungehorsame Armut

Ein Gebot machen, so geboth und Verbott zuerneuern.

mutwillige Verbrecher, so Feuerlinder handeln, oder sonsten den aufgelegten verbotten, Ihren unseren Ordnungen, sich widersetzen, in gebührliche Strafe nehmen, und darinn niemandts verschonen, und dieweil man solche Strafen gemeiniglich bis auf die Endgerichte, so das Jahr nur einmahl gehalten werden, verschieben, Inmittelsen aber unterdessen die Übertretter sterben oder entlauffen oder sonsten der Frevel vergessen werde, damit dann desto mehr gehorsamb gehandhabt und das Ihre nicht vergessen werde, so soll ein jeder Vogt vor den Seinen ausgenommen, nicht allein von sich zu allen Gerichtstägen alle und jede straffbahre Händel, Frevel und Unfahrden offenbahren, sondern auch ohn einen jeden orth in Märckten, Flecken und Dörffern die gerichtsanstellung thun, dass von seinen mitbey sitzern, Ihnen den gerichts personen und den Underthanen selbsten solches ohne nachtheil beschehe, und Verzeichnus darüber und geführten, damit sie dess Verwahrt sind

Rügen sollen alle Viertel Jahr vorbracht werden,

die Rügen alle Viertel Jahrs vorbracht werden, welche Vogtey Ordnungen alsdann in ein eigen Register verschrieben, und neben dem gerichts einer jeder orths obrigkeit nachfragen haben sollen, wie die sachen beschaffen, da auch nöthig die Freveler, darunter jedesmahl fördern, und alles Protocoll, damit man sich den entsetzenden mit setzung der strafen nicht vergreifen werde, sondern den nechsten fort fahren möge und sich gleichwohlen Niemandts dess beschwere,

Freveler soll man drüber fordern

Fremde frevel alsbald einzubringen

Ledige Knecht und diener

Umbständ eygentlich zuerwegen

Wenn so Rein gelt mit dem thun
Pfleghaben, Zeit o. mist viel
Zuarbeiten,

eglichs mit fugen zu beklagen haben,
dennoch es sich auch offt zuetregt, dass durch
fremde und durchwandernde leuthe ge-
frevelt erindt, do sollen unsere Beampten
die verrichte büss alsbalds einbringen
und erlegen, in nit zahlen können andere
pfand nehmen, oder gentzliche burg setzen
lassen, auch gleicher gestalt mit den ledigen
Knechten und dienern, etwan sie büssfellig
oder verbrechen, den fall man sich be-
sorgen müsste, dass sie enderden darvon
lauffen, oder man hierumb den ihren
nit so bekommen möchte, etwas den also
einbrecht erindt, allen unseren Beam-
ten hiemit Befelch und gebiet dass
gerichts den pfendt oder einständigen,

Wir wollen auch hierbey unseren Beamp-
tenen und underthonen nit gnedigen
gefallen haben, dass sie in allen
obgen, die verrichtungen, umbständ
lichen zuerwegen, auf unsere Landsfürst-
lich gerechtigkeiten, ernstlich ver-
merken, und daran sein sollen, dass d
frevel, etwan es gross, nicht geringlich
oder bisshero je bisweilen durch gun-
gesetzt, sondern nach ihrer grösse und be-
schaffenheit, hinterhaltung der verbrech-
gehorsambs, flucht und frbarkeit mit ge-
wonder bedrauter straf, andern zum ab-
Exempel gestrafft und belegt etwerden
und erkhent gemeiniglichen die Beamp-
so nächst darbey, und mit bösen Rüden
beladen, am nächsten und nächt,
erbillichsten sindt, so sollen es
unsere Beampten mit dem

Schuldt an Statt gelte für denen Zeugen,
Wann sie am ehrlichsten oder ihrer
Arbeit der saumen, strafen.

Missthäter in Hafft bringen

Zum Neunten sollen die Hafftrechtliche Laster
so ein peinlichkeit bey sich haben, mit
allem ernstem Eifer in acht genommen,
und da sie dero überwiesen erfunden,
keine mühe gespart, damit die thäter
verfolgt, und gefänglich bracht erha-
ben mögen, alles mit der maass
und unterscheidenheit, wie ehrin solches
allbereit in unser peinlichen process
Ordnung gesetzt und ihnen anbefohlen
haben.

Die sollen aber auch jederzeit in gutem bereit
schafft sein, damit sie in vorfallender
Feuersbrünsten, Tumulten, rebellionen, todtschlägen
und andern gefahren gefast sein,
und den ersten nachfolgen können.

Von Verrüst

Wann dann Verrüst und Feuersbrünsten
sollen sie sich neben dem pfarherrn einer
jeden seits, unter der gebrüder fürsten
für Ihrer ihre ausgegangener Ordnung
und reformation gemeine verfahren,
und da sie dessen etwas in vorfallung
bringen erfahren, den ersten, als
dann aber bessere Rätte gelangen lassen,
man sich aus dem dass ausbrechen bey einer oder
der andern seiten befinden, dieselbe in ge-
fängnüss setzen, und dann davon bericht thun,
damit sie sich zu tag und nachtzeiten versehen, da sie
heimlich beschädigt, oder eine andere sachen
haben, suchen, bis sie ferners befehlich.

Zeugen gesellen und Mägd, etwan
sie heimlich beschädigen,

Da auch eine diene der gefängnüss halben in Verdacht kämen,
sollen Ihrer Gnaden d. gefreyter dieselbige verfordern,

Die Kleidigen Zuberichten Vormahen
mit vorsteinbinden, der Liebsbrunst
kein schaden zu zufügen, auch vrach
gelegenheit Ihre Verrichtung, durch
Frauen und Todtliche eriber be,
fragen, und besichtigen, und die Ver,
sehung thun, dass sie gevatter, und den
Tragenden Kinde, zu dessen abgang
oder Tode nutzlich sein oder vorgenommen
mögen, Ob den fall es nach dem aus,
gesetzten theils gutes eingehen, und zu
Unser oder Unserer Räthe Verordnung
in Verstehung behalten sollen.

Kleidigen nachdem ofte kleidiger Verrichtung
und Aufhebung zukommender Befehl,
ergangener Beschaide, Handlung ab,
rede, und Vergleichung, sehr viel ge,
legen, und aber offt mit Unserm merck,
lichen Verlieren, dass darvon
ein sehr grosser mangel, so sollen Unsere
Beamptten, hinfüro nicht allein Un,
sere und Unserer Räthe, befehl zum
treulichsten, fleissigsten und schleunigsten
Verrichten, sondern auch die selbige, ehe auf
sonsten alles andere, so sie in obberührung
ihres Ampts empfangen, ihnen zukommt
oder vor ihnen Verhandelt erlieget, als
bald sie gleit Unser oder Unsere Landsan,
en, heften und in seine ordnung thun Re,
gistriren, auch darüber das geringste nicht
Verkommen lassen, damit sie jederzeit
von allem dem, so in ihren Ampts Ver,
richtung Vorgelaufen, richtig zu
bescheide, wordt und andeworth geben,
dergleichen dass selbige ihre Manschommen,

Die kommende befehlig
treulich zu Verrichten,

Ihr ihrer nachrichtung für den Rud Faben
können,

Sonderlichen aber erfollen ehrn Secret Be-
Zeugder und Kellnern Ihr ihren pflichten
obgebunden und befohlen haben, das
sie denselbigen mit treuem fleiss nach
kommen, und der ordo darin Zeugs,
meur und Kellner ist, die Partes einhalten,
vor sonderen miteinander Verrichten,
auch alle schrifften Acten und Register
verbinde und Ihr Zeichnuss, in der Ord-
nung hierunder gemacht, und verfas-
sen, ordentlich Verlegen, und Ver-
ordnen, und Ihr ihrer nachrichtung sich
begeben Berichts gebrauchen,

Wie den ein jeder pflichtig sein soll, von den andern
seinen mitverwandten, etwas Zeugks
sachen seinde, in die Registratur des
Zeugks Zuerfordern, obss gleich ab
denselbigen allein geschrieben erfunden,
Also auch da Ihr" den beurlaubten oder
Verstorbenen Beamten, noch etwas
erfür" gefunden erfunden, das soll den
nechsten in berüerte Registratur
gelifert werd, Insonderheit aber, etwas
Zeugk Register erfinden, die nicht in
eines jeden Hende gehören, Als Muster
formen Befehls in einer Kisten Ver-
schlossen, und von den Verstorbenen oder
den Abverordneten erfordert, oder sonsten,
neben einen Boten dar Zu Verordneten
Bedienten, Vorgibt sind und Verwahrt
werden

In allen andern aber, so hier in Specie nicht sind kommen oder
mögen gezogen werden, und doch Zeugk ist,

wollen, also wir sie hie mit diesen und andern Unsern Underschiedlichen, ordenung und Satzung gerichten, und allenthalben mit denselben, als jetzo beschehen, nach volge thun, und Unsern Unterthanen und menniglichen darauf Recht sprechen, und verhelfen, auch sie selbsten darnach richten, bey ungnediger straff beselgt haben.

Der ander Theil.

Von den Contracten, und erstlichen von Vbergang, Gelts, Weins, Korns, und anders auf etwas maass, Gewicht oder Zahl gestellt werden soll,

Item sind nicht gemeint alle die Contract des Land Gebrauchs, so in der Statt bräuchlich, allhie zu setzen, oder darin ein besonders zu ordnen, sintemal solches ein alt herkommlich und gut Gewonheit allenthalben ist, sondern wollen allhie allein notdürftig, ordenliche puncten, so etwas zu thun sind, kurtz, und doch täglich vorkommen, zu den, so der beschribenen information, und dem gemeinen Mann zu seiner nachrichtung gnediglichen erklären,

Wann den anfänglich bey nahe kein Contract des gemeinen ist, under den leuten, als das mehrtheil der einer dem andern in seinen nöten, Gelt, Korn, Wein, und anders auf Christ, Lieber liebe gütwillig borgt, da muss mann desselbigen nachtur und zeugen, schaft erkiesen, das menniglich solche gütliche vorsehung und ordnung ohn einig entgelt gesetzen soll, darumb

Mutuum soll ohn einig gelt gesetzen,

auch alles das Pfandt, so über die ge-
setzte Hauptsumb An den glaubigern genom-
men erlidt, erlassen Zinse, Und in gemeinen
Natürlichen und den gemeinen Rechten
ausdrücklich Verdambt und Verboten ist,
Es soll aber auch der schuldner, was er
also empfangen nicht gleichsam erlassen sein
in der Sibsdarb und güte, als gelt nit
gelt, korn nit korn, stein nit stein, Es
die bestimbte Zeit erlidten bezalen, Und
kan keins vor dem andern ohn bewilligung
des glaubigers verkaufft erlangt, Kein
man auch der Pfänder den entlehnten nicht
Zerbingen kan, einer vor dem andern
erlidten Zu geben, er hette dan nit ge-
tan erlidten,

Matrimonium in gleicher Sibsdarb
und güte Zu bezalen;

N.B. Wie nun diese officiosa mutuatio, da einer dem
andern auch sein darleihet, nützlich
und Christlich ist, Alsbo ist es hingegen
eine grosse Undankbarkeit, Und einem
diebstahl sehr gleich, etwas der schuldener
sich nicht erlidten dankbarlichen erzeigt
Und dem glaubiger über die bestimbte Zeit
das sein vorenthelt, Wollen dem
nach Unsere Underthanen gnedigliche
Ermonung haben, das ein jeder seinem
Vermögen nach seinem nechsten gern
Leihe, Und dasselbige nach den göttlichen
Befelh Und sonst gute, auch dem Pfand,
denen ein gewis Ziel setze, das es er-
lange, Und inmittelst das entlehnte
Zu seiner notdurfft gebrauchen möge, Und
fürgegen das auch der schuldener sich sicher
gebüre erzeigen, Und das jenige so sie Ihr
geborgt, gütlich Und bestimbter meister Zeit,

Das mutuum über bestimbte Zeit
furenthalten, ist gleichsam
diebstahl

N.B.

Das beigeborgte in gebürender
Zeit erlidten geben,

in derselben Substanz und güte, alß
sie ein jeder empfangen widergeben.

Beamgeben sollen dem Creditori,
der Verfolgen,

Wünde aber hierüber der gläubiger Ungnad,
beschwerd erbitte, über die angesetzte
Zeit alß etwan einen Monat, Zehen
oder drey beygefallen, und bey Unserer
Beamgeben und Verfolgung für den
stinigen anführen, oder darneben das
interesse von Zeit alß der Fürbruch
begangen, da sollen Unsere Beamgeben
den Schuldner für billigkeit nicht zwang
anthalten und die gebührliche Exemption,
Fürsprach, Widerred in titulo, der Ver-
folgung in Schuldsachen, Volgt, erzeigen,
das Begehrt interesse aber nicht richt-
lich erkennen, sondern dasselbig dem gläu-
biger zu fernerer Liquidiren lassen, und
darauf alle Umbstände fleissig erwegen,
Nb.

Interesse soll nicht Leichtlich er-
kannt, sondern zuforderst
Liquidirt werden,

ob die gelichene Summ gering, oder ob der
gläubiger durch solchen Verzug schmäh-
lich, schaden gelitten, oder ob er das
gelt etwo so lange hette entrathen können,
Desgleichen auch ob der Schuldner gefahr gebraucht,
oder Widerlegen einen nutzen, damit
geschafft hette, und etwas der Circums tanz
mehr sind, und erfahren, die Liquidation
zu etwas Verdacht oder nach Lufft,
ding der gestalt moderiren, das doch
das interesse über fünf vom hundert
ein gantz jahr über nicht ansteigt.

Wüsse aber der Schuldner daher, das der Schuldner
ein gut gekaufft, und den kauffgelt Ob die
gesetzte anfahl frist nicht erlegt hette,
Also das der gläubiger das gelt und das gut,
entrathen müssen, Alß dann soll dem gläubiger

Was das verkaufft gut entragen hett
der schuldner muss, so viel interesse
muss man geben,

Nb.

für das interesse, so viel alß die nutzung

Vff Korn und stein im interesse geschlagen.

1. Casus.

2. Casus.

3.

Das Interesse nie höher alss vom hundert fünff.

Wie man sich zuhalten, wann ein gewisse Zeit constituirt, in dem interesse mora.

das überkommen gutt sindt, der Schuldner vermeinnt selbte erlegen können, erbeut, Wan Ihr einigen Verzug geschehe, das Vffgeborgte Korn, stein und anderes, ausser, Fall gelass, ein interesse zuschlagen, nicht gestattet etwaden, ob etwere dan das Vorgerechte Korn und stein ein Zimbliche summa gewessen, Und Letzte der Schuldener damit gepandet, oder ein Handwerck getrieben, alss Becken und stirck, oder dass der glaubiger selbst, das Korn oder stein gebraucht, Und noch schuldig wehre, oder mit demselbigen zu handlen pflegt, oder ettwas das Korn oder stein à tempore mora merckliches Vffgeschlagen, Ein dem fall soll der glaubiger in seiner, gutachten gehört, Und nach gelegenheit ein billiches zugesprochen, gleichwoll nimmer das interesse höher dann Fünff Vom Hundert Von Unsern Burgermeister alss Vnsers oder Unserer Rähte Abwesenheit Und verhandenss ersetzt etwerden, da auch gleich Jemandts à tempore mora zahlungspflichtig etwas gelde einbehalten, soll er sich doch deren, das interesse halber, nicht mehr erholen, dan ihme obangesetzter maassen zuerkandt etwird, Im fall aber keine gewisse Zeit der etlicher Zahlung Jemandt Und Denselbigen treib fürlichen, Do sollen Unsere Burgermeister die Zeit selbsten ansetzen, Und darum, der gedachten, ob auch der Schuldener der gutten, Jenen stuck genugsamb genossen, Und Ihr dem Credit, darzu er sie Vffgenommen, nicht mehr zu Nutzen gebraucht, alss dass er in etwiderzeigten billich schuldig, Und da, Jemandt erkennen, ob der Schuldener

in mora und seumig gesetzen und erlit
lang darnach man sich des gefonderten,
interesse halber setzen zu mügen, oder
mit dem glaubiger bi eine lange frist,
sonderlich wanns der schulden nach nicht
recht gebrauchs, und er der glaubigen und,
rechten könte, zu schaden,

Und erhebt sich hierüber under den Theologen
und Juristen ein grosse disputation ob,
ob auch in diesem contracte ratione usu,
fur den gelihenen gelt ein zins licito
könne versprochen und mit gutem gewissen
genomen werden, der mehrertheil auch
dahin schleusst, dass es erlich oder unerlich,
sey, erhindere die Natur des contractes
und ohne das in gottes wort nit verboten sey,
Sodann hierauf es fast in der gantzen Christen-
heit stunden, auch under den alten Vnd
erhalten, und damit Niemands in seinen
nöten hülflos gelassen werde, in der
Reichs Constitutionibus auch nachgegeben
werde, dass man fünf K. vom hundert
stipuliren und nehmen möge, do lassen
es auch darbey bleiben, dass und
der mehrertheil, hierbey erhin bedenken,
dass viel gottlose und erzschelmen
seind, die unsern armen Vnderthan,
nen allein ihren schendlichen geitzes
halber, liederlich gelt vorstrecken, und
nicht viel nachfragens haben, ob zu
deren nützen oder schaden erhinder es,
gelegt erlange, dadurch den die Vn,
terige offtermahls in das äusserste
Verderben gerathen.

Reichs Constitution vom fünfzehn-
hundert K. zwantzig, approbirt,

So setzen und ordenen erlich, dass fürfüro

N.B.
Niemandts soll einem Beamten
Burgsessen gelt auf pension leihen

Niemandts auss, oder innerhalb Unserem
gebiett Unsere Underthanen dieselbe oder
gelt auf pension leihen soll, auss geschefte
dan auf eine gewonnen und nit auf
trüeglichen erlösen und cassiren Unserer Beamten
und gerichter jedoch ortts, alsdan auch
dieselbige solche Uebergeng keines wegs
gestatten sollen, sie gerichte dan dem Brauch,
nach zu seinem schirmlichen nutz, oder
Fürderung gesetzes Landens, und
Irrthumbs, sich fleissig des Verlassens
gelegenheit und insonderheit derer zu
kündigen, ob ihme nicht anstatt Zuhelffen,
ob er Nachlässig oder ein Verschwender
sey, ob ihne die Unterweisung nothwendig
darzu dringe, ob er nützliche gütter darfür
kauffen wolle, und etwas dergleichen handlungen sein,

Beamten sollen kein Uebergang,
so nicht zum nutzigen gerichte,
gestatten,

Des Verlassens gelegenheit sich
erkündigen

N.B.
Wan dem Tryster kein Hilff erfolgt
Item die Landtschuldt gantz
und gar verlohren,

Schünde aber jemandts darüber gelt auffleyhen,
so soll ihme hierinfalls der Vormund keine Hilff
kein Hülff erbiethen, auch nach darzu,
da er mit fleiss dem Schuldner zum Verderben, und Verlust seine güetter dadurch
zu sich zu bringen; gethan hetten, mit Verzeichnung der Landtschuldt gantz oder zum
theil nach gelegenheit gebrauchter gefährde, gestrafft erfordert, dass solche
der Schuldner betrüglichen erlassen, gelt
abgenommen und verthan, der gläubiger
aber vor sich gehandelt, und von
seinem handlen nichts gewüsst, so soll er
ungestrafft sein, und der Schuldner dessen
überzeugt mit ernster ahndung erfor-
dert,

Schuldner soll gestrafft werden, der
zum Verschwender gelt leihet,
ringst

Es sollen auch Unsere Beamten diesen

Nichts über fünf Kr. zu nehmen.

Huic derogatum Est, quod dolendum

Urkunds sollen vor gericht gehören,

Aberichs sollen die Underpfands schätzen

Abstricke das nicht ehe das Jahr, mehr Pfänder erlerde,

Abkündigung bey ein Halb jahr,

gläubiger muss ein Volkomblich jahr lassen

Abelohnen man Ihm gelt lassen soll,

dass über fünf kein hundert, vierdel, niger freyheit oder eigen, ohn Unser oder Unser Räthe bewilligung nicht verkaufen, auch die Verkäufe Verschreibe sein, so hierüber die Contrahenden Obrigkeiten erfolgen, von Unsern Aberichten geschehen, desgleichen daselbst zu welchem Gericht, in die gerichtsbücher geschrieben erlerden,

Und wiewol man hierbey, güter zu Underpfänden gelegen, soll Unser Aberichte dieselbe nicht allein zur gebühr schätzen, sondern auch gleichsig in Achtung nehmen, dass nicht der Schuldner ein stück öfter den ein mahl Undersetze,

Item dass er auch solches Jahr mehr Jahr, ingleichem dass sein Eheweib nicht erlaubs trage, und Umb Innotirung oder Vergleitung bitten helfen, und wiewol hierbey gemeiniglich beyden theils, der Abkündigung Vorbehalten erlirdt, so soll dieselbige Vorbehaltung zum erlenigsten bey ein Halb Jahr gehalt erlerdt, damit sich der Schuldner Umb so viel desto besser zu der bezahlung schicken könne, und wo erlergen keine der Zeit, nicht Vorbehalten hab, erlan aber kein Zeit gesetzt, sondern der gläubiger seine Verbot halben, das gelt nach seiner gelegenheit oder erlangs seine nötige erlerder zu fordern, so soll er doch in betrachtung expersion nimmt, dem schuldner ein gantz Jahr lassen, und dan erst nach abkündigung derselben, die Abkündigung ein Halb Jahr zuvor thun, mache haben,

Es soll auf Niemandes Hauss söhnen oder töchtern dienstknechten oder Mägden, so noch in gemalt ihrer Eltern oder Vormünder sind, gelt erlder

Kraft so solches thun.

Limitatio,

och oder mit Verpfändung der Pension für-
setzen, oder da er solches nichtsdestoweniger
thäte, solche Gült, der fürgesetzten Frauen
schaft, Kraft des Senatus consulti Macedon:
oberlustig sein, es wäre denn dass die Pf-
leger oder Verwandten darein gewilligt hetten,
oder nachwilligen würden, Item dass
die Töchter das entlehnet gelt, in ihren
oder ihrer Kinder Heimbsteuern nützen ge-
wendet, oder mit betrug darbey für-
sorgen gebraucht hetten,

Junge Leuthen soll man nichts
abkaufen, dass sie gelt
aberkommen

Und obwohl obberührtes Senatus Consultum Ver-
mehnlich Ab gelichen gelt und nicht Ab andere
Contracti gerichtet ist, Dass erwürde Je-
mandts obberührten Personen etwas an-
dass betreiglichs zu dem ende leyhen
und abstrecken, dass sie dasselbe fürderer
Vertauschen, oder zu gelt machen könnten, Da
sollen unsere Beamptten, solches nicht passi-
ren lassen, sondern uns oder unsere Räthe,
darvon berichten, und ist deren beschiedts er-
holen,

Abkauft Häuser

Da viel aber betreffe die wiederkäufliche gült
verschreibungen, da einer dem oder andern
mit einer benannten Summen gelts aufs
gewissen güthern, ein jährliche Zins abkauft,
etwan solches ein kauf ist, und der kaufer
sein ausgelegt gelt nicht erlieber zu haben
gelt, alldieweil er den Zins empfangs erhollen
oder es auf sie under nicht verstanden
haben, dass solche verschreibungen jeder-
zeit vor unsern Beamptten und gerichten
jeden orts gesetzten Stadtschreiber so eintig in
diesem erlieber kauf, oder ein
jeglichen Tag schen Abers funf fl.
vom hundert spaciren oder ge-

Quod factum anno 1607.

Obrigkeiten sollen forderlich sein, dass die gemeinden gelt bekommen,

kauffe erwerben, erlin oder Dienere Rötte erwerben dan solches ausdrücklich bewilligen, Es sollen sich aber auch Unsere Unterthanen, den gelt Rth: borgen von nöthen nit fleissig bemühen und bewerben, dass sie bey den Unserigen solches Darlegen bringen mögen, und Unsere Befehlen ihnen darzu so viel möglich gute beförderung zu zeigen, Insonderheit, wenn ein gemein der gotteshaus oder Vormünder etwann ein Lob und abtrag auszstehen haben, erbieten sie sich gnädig nach abgehörter Rechnung zu weisen können, Das dasse auch darfür genugsame versicherung geschehe, und ohn die orth gelegt werde, da es erlose obligt, erfordert ist,

Und damit Unsere Underthanen zu ihrem selbst schaden die Zinsbücher nicht zu lang anstehen, oder die Zins zu hoch auffbringen lassen, so sollen Unsere Befehlen und gerichte jedes orts ein andere Buch darüber haben, darinnen der Zinsherr alle, wie viel sie einem jeden Rth: Zu geben, wie die verschreibung lautet, erlassen oder Underpfand eingesetzt, wann die bezahlung oder erledigung beschehen, solle, auch darauf sehen, und dringen, dass nicht allein die Zins fleissig verrichtet, sondern auch ein jeder, so bald er könne müglich die pfand wieder einlösen, und sich der schulden erledigen,

Obrigkeit solle, dass Zins und Zinsbücher bald erlegt,

Von wiederlichen Kauffen und gedingen, so den Contract nützlich genutzlich abgeschnitten, oder sonst demselbigen gebräuchlich erfordert,

Man findet jetziger Zeit viel Strichsch-
diger ehrlicher, die Ihre ehrlichen gelt auffs
Zinsen, Wieder die brüderliche Lieb und
alle Erbarkeit mit ihrem Nachsten
und ehrlichen gedingen, den armen Man
bis vff den grunde aussaugen, und sich dami
bereichern, und aber solche ehrliche, sonder
in den gedachten Reichs Policey ordnung
und abscheidlich Löblich verboten, edlen. auch
die selbige und alle andere Christliche und
Billiche ehrlichere in unserm gebiete Lange
Zugelassen und nicht bedacht sein, Do ichte
den ehrlichen ernstlich und Ernstlich einzuhal-
den Hauptsumma gantz und gar oder zum
Theil, nach gelegenheit der Verbrechung gänz-
lich abgeschafft und verboten haben,

1. Da einer dem andern vor einer Mess oder
Jahrmarckt, oder eine andern geringen
Zeit Zil, und nicht ein gantz Jahr
eine Summa gelts leyhet, und darüber
einen verbotenen Abnutzlichen ehrlichen
nehmen wurde.

2 Der jemandes den jährlichen Zinss vff die Haupt-
summa schlagen und also jedesmahl das
Capitael zinsß der pension erhöhen wurde,

3 Do einer nicht in die Hauptverschreibung setzen
Lasse, dan er auszlichen hette,

4 Wan jemandes nach der gezahlten Hauptsum
so baldt ein jahr pension oder sonsten ein
ander Zahl gülten erlieder darvon zu
Nutzen machen,

5 Wann einer klein Münz ausgelichen, und
das in die Verschreibung gelt oder andere
grobe Münz setzen und in einen Posen erlegt
setzen etc.

solle anfangen lassen.

6 Wo Jemandt neben der jährlichen zins und pension, eyanß, hauß, grundrichte oder zehenden andere, so ihme der glaubiger alle iahr geben ad dictum meyster, außgedingsleute, da immer dem schuldner, so kein handelsmann oder korn, stock, rüsten, viehe oder anderes fürgestellt, und dasselbige da ein jahrhumma in einem zu viel hohen werth angeschlagen und noch darzu pension darauß gestellt solle.

7

8. So der schuldner dem glaubiger neben verzeichnüß der zins etliche jahrliche versetzt und gebot in einem viel zu geringen werth redlich solle geben müssen, angesehen der schuldner dieselbige viell höher außbringen oder gewinnen kann Jemand einem armen. Man sey eine fallende thonerung darein dieser, wingarten, oder ein ander liegend güt oder verschreiben hüser brandten und gerichte eine summa gelts fürgeschrieben, und da es der rechtleyher nicht als die beschriebne zeit wider gibt, ihme so lang nachsenge, bis das er erneuren acker oder güt an sich bringt, und also dem armen seine nahrung gar entzogen.

9

10. So einer dem andern zu seiner notturfft, wein oder frucht leyhet, mit dem gedinge, das er ihme nach der ernde oder sonsten als die beschriebne zeit nicht allein die vorgeliehne summe, sondern noch darzu ein gewisses, korn mehr oder weniger einander malter wider geben solle, Ehe einer Jemand als den wein am stocke oder als die frucht am halme gold leyhen, und das ander Maas oder die dem, wie auch das malter brucht und ein Jemandt anschlagen und kaufften.

Doch soll hierunter nicht gemeint sein,
wan jemands seinen Mitgesellen, der ein
und dem zu seiner nothurfft gelt fürstreckt,
derwegen, das sie dasselbige mit ein
oder mehr nach der rend und sechs bezahlen
wollen, Wolden gestatt, wie den Ir die be-
stimbte zeit des orts gemacht werde.
Und wie wohl der wolbarglistigkeit und
unehrliche Contract hier mit allen zuverge-
ben sind, sollen doch seinen brambten
Wordrglichen hinterlistige und verbotten
practic und vorthirung gut Wissen haben,
und da sie befunden werden, das hierin
über obgedacht seiner zulassung und ver-
ordnung etwas strenger acisirt, oder ge-
nommen würde, wyl die Verbrecher mit
eigentlichem strafe der beschaffenheit zu
rechtem straffen sein erbotten.

Von Kauffen und Verkauffen

Zu kauffen und verkauffen ohne gefehrde zu handeln

Dieser Contract ist der fürnehmste und
nothwendigste under allen Commercien,
darumb man auch darin billich fleis
Wichtig, redlich und ohne gefehrde handlen
solte, dieweill aber die welt voller betrug
und betrug ist, do dan mancher leicht-
lich under gutem glauben verkorthei-
let und betrogen werden,

Kauffer gestohlene ding mus die on peinige erstattung dem herren geben

Derwegen wir unsere Underthanen
gnediglich wollen verwarnet
haben, das sie wol zusehen mit
wem und was sie kauffen, dan
da jemand etwas kauffen würde
das gestohlen oder res aliena und
dem Verkäuffer nicht zustendig
wehre, mus er dasselbige dem

Lehnhängig gut soll man nicht verkaufen,

Vor nicht kaufen oder verkaufen kan,

pupillorum res quum vendi queunt.

Wan der Thumay des Weibs liegend gut mag verkaufen,

eigenthumb seyen ohne einige verschreibung des kaufgelts wieder folgen lassen, und möchte sich an seinem verkäufer der angelegten kaufsumma selber dan erholen, ist auch im Lehen ein gut so lehnhängig zu kaufen verboten, und sind darneben die contract, so mit minder jahrigen ohn vorwissen ihrer eltern od vormunder seien mit dieselben und verschreiber getroffen, unkräftig, wie auch der unmündigen kinder ligende güther ohne vorwissen und verwilligung der obrigkeit von den vormunder beschwerlich nicht können verkauft werden, dergleichen wird einem ehemann seines ehe weibs zubracht liegende güt, auch mit ihrem willen zu verkaufen nicht zugelassen, es geschehe dan aus erheblichen ursachen, und zu ihres ehe weibs nutz und willen,

Und dieweil sich offt zutrage, das viel ganz unbedachtige und gemeiniglich in voller weis beigne wein ihre kauf und verkauf schliessen, hernach aber wan sie nüchter worden, sie der kauf gereuet, od gantzen denselbigen ihres vermögens halber nicht halten können, dadurch sie sich beyderseits in gross costen und schaden zu stecken pflegen, damit dan hierin gebührliche maas gegeben und dergleichen unthätige leichtfertigkeiten, in kaufen und verkaufen verhütet werden.

Wan der kauf liegender güther kräftig sey,

setzen und ordnen wir, das nun hinfüro kein kauf od verkauf liegender güter vor krefftig gehalten wan er wolle oder krefftig sein solle, es habe dan der

kauffer und Verkauffer, denselbigen
Rychter Frawbaw, und gerichtes rind
ieden orth, da die güter liegen, anzeigen
und in ihr gerichts buch zuschreiben oder
darüber kauffs verschreibung under ihres
gerichts siegell, nach gelegenheit des
kauffs zu zeichnen geben, oder in
mangell des gerichtsschreibers Rychter
Schultheiss, Schöff in drey sein ob gerichts
oder zweyer gerichts verwandten in das
gerichts buch zuschreiben Macht, und
alsdann soll nicht allein der kauff und
Verkauff, da er sonsten nicht wieder
recht oder dieser Rychter Land, und an-
derer ordnung ist, sondern auch ihren
theill so wohl als der ander denselbigen
zuhalten, schuldig sein, und ihnen
nunmehr darvon abzutreiben, rind
ergetzt verlaubt oder geschaden werden,
Wir wollen aber Under den ligenden
güter, auch wieder kauffliche gült ver-
schreibung, jährliche reichs, zinss, gerecht
und dienstbarkeiten Verstands haben,
Inmassen sie auch andere die Rubrecktliche
güter gesetzen.

Mass Under ligenden güter Verpfändung

Erbrechtliche güter kauff zur stund Krafftig.

Sonsten da der kauff und erbrechtliche güter
oder jahrung geschehen wehre, soll der,
selbe alsobald krafftig sein, doch wurde
jemand zu pferde, Pflugen Rossen, Kühen,
Rindern oder Vieh, ein merckliche anzahl
horn, wein oder andere handels güter
einem Rychter Underthanen in anderem
gebieth Verkaufften, und die kauff summa
zimlich hoch anlangen wurde, so wollen
der Verkauffer neben dem kauffer
solchen kauff seinem Schultz oder Schul-

Erbrechtliche güter kauffs, so eine hohe summen in sich hält, soll d Obrigkeit angezeigt werden,

theyden nützlichen ehrlich inficiren und anzeigen
und bewehrter kauff dan recht kündig sein, da
nechere kaumbley deßelbigen nach gestalt und
gelegenheit des verkauffs und kauffers zu
lassen erordert, ob gleich in brüchten oder dieser
fall albereit ein kauff darüber getruncken
und ein gelöbtnuss erfolgt gewesen erordert
es auch hierin die stipulatio poenae, wan
schon die Contrahenten einander etwas zu
kauffen versprochen, ihne fall der kauff eben
einen oder dem andern nicht wolle gefallen
erordert, zugeben verschrieben werden, nicht
sollen solle.

Und ehe wohl zu wünschen wer, das hierin
kein betrug gebraucht, sondern beiderseits
redlich und mit gutem glauben gehandelt
und eine durch aus gesunde gleichheit ge-
halten würde, jedoch weil ein jeder seinen
vortheil sucht, und der verkauffer das seine
zum höchsten und theuresten anzubringen
bedacht, der kauffer aber zum wohlfeilsten
zu kauffen denckt, so mag der zweyer,
welcher kauffen oder verkauffen will sich
wohl fürsehen, das er so kauffe und ver-
kauffe, damit er hernach keine, /

diese cautiones mercarj, darumb soll auch d
kauff oder verkauff nicht vergeblich sein,
ob schon der kauffer zu theuer oder gar
zu wohlfeil gekaufft hette, es were dan,
das der kauffer oder verkauffer beweisen
könte, das er zur zeit des kaufs über
die helffte des billichen und rechten werths
betrogen und verfortheilt sey worden,
dan alsdan mag der kauff rescindiret
sollen und das betrogen theil sich an
andern seinen zuerholen macht haben solle,

Kein verkauff ohne d' andern
sonsten wenig zu Cassiren,

Vom Verkauff der gülten zum theil frey Verkauffen.

Doch wolle es der Vorsorg halber der überkumb wieder herauß geben, und also der billichen werth ergänzen, soll ob bey dem kauff bleiben. Man auch und dem gemeinen Man viel gelindes wenden, welche ihres Vortheils halber, oder damit sie zu ihrem Nutzen und geld bringen mögen, auß ihren ihnen habenden ewigen gütern, welche stück vor frey Verkaufften, die Kellige gelöst aber bey sich behalten, und so lange verzinsen, bis sie ihren od ihren kindern zugeben zu steuren gelten will, dieweyl dan sonach gemeiniglich ihre kinder oder freundt die gülten den gülthern vor die zinse liegen zu lassen verstehen, oder begehren die inhaber der verkaufften stück anzuhalten, das sie die zinse oder zinß zu zeit nit tragen sollen, und aber die ein hoch straffliche untreue und diebstall ist, do wollen die Rhete Verordnet, einig stück so in ein gelegt gut gehörig zu verkauffen, bey Ungnedigen straaf gänzlich verbotten haben, und thete ernstlich befehlen haben, darauf achtung und Rueff die Vorsteher zu rechnung zu thun, sollen dieselbige, welche seumber weren, auß ihren gelegenen gütern, ohne vorwissen der gülth herren verkaufft od auch verkaufft halten, nicht allein so hoch als der kauffgeld gewesen, sondern auch mit den thuren nach gelegenheit der verwirckten stück gestraafft oder der gantzen gülte entsetzt werden. Do auch die widerkeuffe dauer ihres verstrichenen kauffgelts, ob gleich vorsinse

N.

N.

erlegt werde, sich dardurch sollen derselbig genahet haben.

Und demnach etliche verderbene teutsche Herren darinnen mit ihren eigen zusammen gehen, tragen und gebauden heuseren, stumpfig pferde zuhalten, und darzu die angehörige garten, stainer, keller, stall, scheuren und andere gebeu etwa verkaufften, dadurch die festung, wie auch die übrige gueter sehr geringert, und in abgang kommen, derselben nutze gemainen in dergleichen zeitleuffen erhebliche ursach nicht billich willigen sondern solche verkauf abstricken und abtretten aber ist dieser verhinderung kein mittel vorhanden und ein kauffer bei ligendt gueth verpflicht gestehen, so soll der verkaufer dem kauffer das verkaufte haus, hofstatt, garten, acker, wisen, gehölz oder andere grosse anwandung, beschwerung, dienstbarkeiten, gülte, zinse, und schulden, ausdrücklichen anzeigen oder im fall er solches bei seiner eidspflicht vorsetzlich verschweigen, darumb sonach gestraft und entgelten zu werden schuldig sein, auch der kauffer gülte und forderung des kaufs, gelds und verkaufter interessen, oder zu billichmessiger erstattung des verschwiegenen abgangs oder beschwerde nit weiter angehalten werden, und ob, wohl ein jeder kauf seine gefahr, besonder im rechten kauf, und der verkaufter alle mengel, sonderlich die im kaufer selbs, sehen und erkennen sollen, auch zu zeugen nicht schuldig, auch wo sonst der verkaufer innerliche mängel

die güter und herrschaft nicht zerstückelt verkaufen;

verkaufer soll nichts verschweigen;

† vielleicht in der zeit bis der kaufer stehen sollte

N.B.

Innerhalb Vier wochen, das kein fall nicht ihm darzu nehmen,

Kauffer soll kein gesatz brauchen,

Pferde Verkauff

Vier Mängel so heimblich gesuchen oder geraubt

1. Rotzsuchtigkeit.
2. Fellsuchtigkeit.
3. Gliedgaicht.
4. Dass eine nicht Vollendig oder mangel an Zähnen

Vier zu schliessen,

Verkauffer soll ein nicht. N.B. Vier wochen verhafft machen,

rigen haften und geboren und Verkauffen rind Verkauffen stücke, so dasselbige zur zeit des Verkauffs selbe, lichtigen und stockrichter weise Vier, gehörigen conten, so soll der Verkauffer sein gut innerhalb Vier wochen wieder nehmen und dem kauffer die gelegte kauff summ restaben, mit der maas, das der kauffer in die summ fall das gekauffte stück dem Verkauffer so gut als wie es im gangen wirdt stelle, und darin kein gesatz brauche. sonderlich aber wollen wir, das in pferd Verkauffen, vor die Vier wandell gutt gesagt werde, Nemblich, das das Verkauffte pferd nicht gestohlen oder geraubt sey, zum andern, das es nicht fellsuchtig, zum dritten, das es glied gantz sey, zum vierten nicht rotzig, dann nicht vündig oder mangell an den augen hab, in fall dan deshalben zwischen dem kauffer und Verkauffer streit stünde, sollen drey geschickte persohnen, neben noch zweyen pferd Verstendigen, darüber zu richten, von Rechtswegen, und was dieselbige drey in eren eidtes sagen werden, in theill so wohl als das ander annehmen und halten

Würde aber der kauffer Vier wochen nicht schiessen lassen, und das pferdt selber nicht klagen, so soll der Verkauffer darnach das pferd wieder zunehmen, oder des erkundigung mangell selben zu antworten nicht schuldig sein, es were dann Verkauffer anders nicht selber die wahre hatte Vier wochen lang zu sehen Verpflicht, tod sein wolle, es were dan, das selbes zu schlachten Verkauffet worden,

als soll die Verjährung über drey Jahr sich nicht erstrecken.

Sollen aber die Contrahenten ihrer kurtz und langer Zeit der Verjährung halber vergleichen, darbey soll es gelassen werden.

Item setzen und ordnen wir, das Niemand keine ligende Güter, es sey Haus, Hof, Acker, Wisen, Obs, oder Weingarten, oder ein andere Liegende Stück einer ewigen gelts oder Zins Renten verkaufen oder setzen solle, in keine weis, würde aber jemand solches ohne unser Vorlaubnus thun, soll solcher Kauf Unkräftig und nichtig sein, auch unsere Amtleut denselbigen so bald sie es inen werden, abschaffen, und den Verkäuffer darumb zur gebühr anzusehen schuldig sein,

Gleichwohl wollen wir hiemit die Erbare, Redliche gülten, nemlich gemeine Haber Korngülten, nun ein gülter sein gülten, es sey was es wolle, Und einen ewigen Zins oder gelt auflösen, dan solches menniglichen zu thun, oder auch abzutragen frey stehen soll.

Und demnach vor allem andern, so bey dieser Contrakt zu mercken, und zu behalten und zu behalten, in gemeinem Nutzen nützlich und Leidlichkeit disponirt werde, lassen wir es auch bey solcher billich, nothiger Verordnung bewenden, und soll in zutragenden fällen darnach von unsern Räthen und Amptleuten gehandelt werden, da will aber die Verjährung belangt, dieweil es darumb vorkommen, das

Unbewegliche güter keine einige Jahr zu setzen,

Verjährung wie darin vor, gehalten werden soll.

Verehelichung dasse Weibes und drey tag geschehen

Nb.

Vorhaussfrawe Weib drey Wochen zu sein,

Dieselbige nach dasse wochen und drey tag, der gerichte in bey sein und mit bewilligung der Weiber, wan ehemanner etwas Verhaussung geschehe, sie soll es auch wohnahlbas bleiben, und keine Wochgeschafft einer ehrlichen Manns oder Weibs person, zu thun, zugelassen werden, es stehen dan die gerichte ehrlich zu stelle, oder habe das Weib darin der zeit Mans person ausdrücklich gewilliget, ob wohll Voriger Ihrer satzung nach der Hauss so bald es geschehen, Ihren brambey insammirt, und von demselben geschaldet wehre worden, es habe dan das Weib der da sie selbst etwas von den ihrigen Verhaussen sonsten sie mächtig und ihr nütz were, der Man kein ehrbliche Ursach den Hauss zu verhindern, verlihrt in Ihrer brambey oder Halbe verhandnüb stehen soll, sonder wan ein Man, der keine kinder hab, etwas ihme nützlichs, sonders bessers anbegehrt, Verhaussen wolte, welches es aber dem Weib als streitig sonsten ihres sauberkeit nicht leichtlich geschalden wird soll, In dem allem wir von Ihrer Hoheit Rath brauchen zu Nutz und frommen Ihrer Underthanen ein gute, Verständige, Vernünftige und Verpasshrigste ordnung, schrifftlich gebräuchlich haben, Und ihnen darin zu sprechen und zu handlen mit gnedigem ernste Befehlich setzen wollen, wie sie selbsten, Und ein ieder sorgfältiger Hauss Halter mit den seinigen Umbgehen oder seine kind zu ziehen schuldig erkennet, Dieweill diese streitsachen anders nichts, dan der Ehestands Verrichtungen und Wolfahrt suchen,

Vnd gerne ersonderd sehen, Ob soll aber der Verkäuffer mit welcher gestalt Verschaffung derogestalt noch nicht erledigt worden, dass er in den fall der Käuffer ob Verkäuffer güter selber, im Lehen angesprochen würde, Vnder Wasserin dasselbig geschehen möchte, darzu zu antworten, vnd der Verkäuffer zuvertretten nicht schuldig sein solle, sondern nichts weniger die eviction vnd zur gebührlichen haltung der, mag der gemeiner recessen gegen den Käuffer Verhafftet bleiben

Verkäuffer solle der Käuffer vnder gethane Verschreibung zu legitimiren schuldig sein.

Vom Vetrieb vnd Näsen Käuff

Dieweil zuweilen selben feld Lehen Mühle streitt vor, welcher dieser kompt, dass ein jeder gleich Fues oder gerechtigkeit zu seinem Vortheil in Mühl wasser misbraucht, vnd nicht allein zu viel, zu extendiren vnd anzuziehen, sondern auch alle güther ohn Vnderscheid zuziehen Vnderstehet, welches aber zu verhütung gahr zu wider, in Vebrauchung angenglichs mit dieser Verordnung dahin Vorsehlich geschehen worden, dass hierdurch die alte Bann güter bey der familijs vnd geschlechter erhalten werden, vnd bleibig möchten

Ob dan streitt bey dem gemeiner Marck solcher Bann güter nicht viel gesund-

worden, jedoch dieweil in Churfürstl. Landen
fast allenthalben von Undenklichen jahren
herkommen und gebräuchlich, daß der
nechste Blutsfreund gefallete erbe,
einen Freyhof, so aber ihrem angewandt
etwas an liegenden gütern kauffen, ab-
zuschreiben, und dieselbige gegen erlegung
der kaufsumma zu sich nehmen, da wollen
wir gelobet auch nicht verfolgen, sondern
zu abschneidung allerley mündiger gefahr
nachfolgende erklärung und mas hierin
gesetzt haben

Und erstlich sollen diejenige allein auf
den Blutsfreundschafft vor nähere kauffer
gehalten werden, welche den verkäuffer
in absteigender linien oder in mangelung
derselben, in aufsteigender linien ver-
wandt sind, nach diesen aber die nechste
Blutsfreund in jeder linien bis in das
dritte glied, einschließlich und nicht weiter,
Es soll in dieser landsordnung der
abtrieb weiter nicht, dann bis in den
dritten grad einschließlich zugelassen
wird, jedoch da man befindet, daß
der abtrieb hierdurch zu viel enge
eingezogen und restringiert, so ist
für nöthig angesehen worden, daß
der abtrieb bis auf den vierten grad ein-
schließlich extendiret oder nachgegeben
werden soll, und soll zu vorkommung
allen streits das jus repraesentationis da die
kinder an der eltern statt brüder bey
dem abtrieb weiter nicht dann in der
aufsteigender linien gelten,

vor abtreiben mag

Jus repraesentationis im abtrieb allein
in absteigender linien,

Alle so gleichsb gradt zum abtrib zugelassen,

Khürde den sich auch zutragen, das dero so abtreiben wolten, viel und mehrern gliedt eigen, sollen sie der den fall alle zugelassen werden, dan die abgetriebene güter, theilen, das sie sich darumb vergleichen können oder nicht sollen sie zamb bleiben darumb bossen, also das der einer theil ihres, alle in bedenken aber das gut einem andern freundschaft innerhalb den dritten gliedt, verkauft werden, so soll den andern blutsfreunden, ob sie gleich nähern, kein abtrib gestattet werden, sondern dan den verkauften kind oder eltern.

Man ein freund abgetrieben, mag nachstatt der nähere freund diese abtreiben,

Gleichergestalt so viel die kinder anlangen, sollen dieselbige zu ihrer eltern verkauften güter keinen abtrib haben, sie seyen dan zu ihren manbaren jahren kommen, und unterdessen ander der eltern gewalt und eyd, als sie in der ehe und haben ihr eigen gelt, würden sie aber bevormünderte sein und selbst eigene güter, so soll denen vormünderen, mit vorwissen ihrer brandten und der kinder nächsten freunden vorgenommen sein, ihren besorgen und zu ihren nutzen den abtrib, so ihnen in ihrer ordnung gebühren wolle, verrichten, als dan sie selbst zu ihren jahren kommen, erfahren, zuthun, und demnach in mangelung der blutsfreund oder demnach dieselbe nicht abzutreiben vermöchte, von allen so ihre die benachbarte, so an das verkaufte stück allerney freyheit oder gerechtigkeit haben

Kinder wan sie abtreiben können, V.

Vormünder wie sie abtreiben mögen,

§.

Nachbar mögen abtreiben,

zů dem nächsten kauffs gelassen werden, so soll
ihnen solch Jus od gerechtigkeit auch noch
mahls bleiben, mit dem anhang, da
ihrer Viell wehren, so alle an das Verkaufte
stück gütter gleiche Theil haben, und darumb
abtreiben wollen, dass alsdan dasjenig
so die grösste anwandung an jenem ein
gerechtigkeit daran hette, vorgehen,
wenn sie aber alle gleichmässig das Verkaufte
stück theilbar, sie jamblich darzu gelassen
werden, wo nicht und er mit der theilung
oder Vorgleichung under ihnen nicht
folgen wolt, alsdan das loss werffen
od zween nach gelegenheit des vorhabs
werffen sollen,

Welche under den Benachbarten
ausgehen sollen,

Ein Erbzinsgut gehet dem
Nachbarn im abtrieb für,

Solche aber genandt einen Erbzinß vor
dem Verkauften gut, so soll ihme der
abtrieb vor dem andern gestattet werden
dann andern sollen sie, das in folgenden
fallen kein abtrieb zugelassen werden soll,
Dass wan die Verkaufte güther nicht von
dem Verkaufften selber, und gros
selbers herrühre, sondern von ihme oder
seinen Vätter, Mutter od grossvatter
herkommen, od ihme von angefallen
oder selbe sie jemanden an sich erkauft, doch
soll in solchen güttern nicht desto weniger
den kinnern allein, so obgedachter massen
geschaffen, die nehere gelösung bleiben
Item wan der Landsherr dem gütt oder
lehens herren seine erb nutzbarkeit od
herrung utile dominium genandt verkauft
desgleichen wan ein gütt vor seinen
zinsbar schuldner öffentlich durch Rechts
manne oder gerichts Verkauft
oder dem glaubiger als statt ihrer

bezahlung zugeschlagen oder zuerkandt wirdt,

Item wan ein gutherr, der kirchen oder der
gotshaus und lasten mit einer namhaf-
jährlichen zinss vorhafftet, und der kaufer
gewiss der abtreiber aber ungewiss were,
item wan etliche güter mit einander samet,
lichen verkaufft werden, der abtreiber
aber die besten stück herauss ziehen und
abtreiben wolte, als dann soll der abtrieb
auf die sambtlich güther geschehen
oder nicht zugelassen werden, und ob der
der nächer kauff oder abtrieb in der bevog;
lichen güter sein solle, jedoch
dieweil die widerlösliche gülte, auf
die widerkauf, da einer dem andern eine
gülte oder güt nicht verbindt, sondern der
einen widerkauf verkaufft, under die
käuffer der verbrieften güter gerech-
net werden, da soll obgedachte regel
nicht stathaben sein der abtrieb zu thun
geschehen, doch dem verkaufter durch
seinen erben der widerablösung oder
wider kaufs vorbehaltlich.

Item zum dritten, wan jemandts etwas an
seinen güter verkaufften, und der abtreiber
selber gerne gesitten sein wolte, der
soll sein zuhaben den nechsten blutsfreun
oder anstossern wie obsteht, anzeigen
und ihrer erklerung und handlung
des kaufs selber zween Monatlang warten
wolten dan die blutsfreundt und
anstösser nicht kauffen, oder erber
sich innerhalb dreyen tagen nicht,
so soll ihnen alsdann der abtrieb

Item wer abtreiber und allen behalten
oder wirdt nicht zugelassen,

Item wer abtreiber sein soll der kauffer
gesitten sein könne,

Item wan freundes der abtrieb
nicht gestattet wirdt,

Freundt das Vorzug zugeben,

Freundt so beim Vorkauff gebotten mag nicht abtreiben,

nicht mehr zugelassen, sondern dem Vorkäuffer die güter, wan er will oder kan zuruckkauffen, nachgegeben worden, das keiner der nächst kauffer nach Vorrieb, jener zieh, ehe einander geschätzt solde, und könte seinem Vorzug zurgiren, soll er nachmahls vor andern zukauffen haben.

Gleicher gestalt soll es auch gehalten werden, wan derjenige, so den abtrieb, krafft dieser Vrtzer ordnung solde, bey dem Vorkauff were, und darzu stillschweige, dan er sein jus damit, so viel den nächst kauff belangt, soll verlohren haben, ob schon, ehe abtreiber, der nächst, die denunciation und anbietung des kauffs von dem kauffer zuvor nicht geschehen were.

Wan aber bey diesem fall und den ersten, gelehrten eine grosse disputation ist, die, weil sie offt begibt, das der abtreiber sich gegen dem Vorkäuffer erbeut den billichen Vorrath vor das gut, so er zuvor, kauffen inculand, zuverlegt, und aber der Vorkauffer ehe und bevor das kauff nicht gennet, ob die kauffsumm zu viel hoch setzet, ob der abtreiber schuldig sey, der kauffsumm so ein fremder darumb bietet, zuvbezahlen, oder do er den richtern erbeth den gutt vor erbaren leuth vorkaufen, und ermessigung darbey will, ob er dem, welcher mehr geben und ihnen also vorgezogen will, vorzuziehen sey.

So wollen wir diese frag dahin gutachtlich erklert haben, das der streit, welchen der Vorkauff od abtrieb gebieret, nicht allein den billichen vorath, sondern so viel als der

Vorkäuffer von einem andern Leut frembd
darumb haben kan, erlogen und bezahlen
soll, Es were dan das obberührter ein
einen Leib zuführen od mit zu Rol stehen
Vorsatz, von dem kauf abzustehen, ge-
handelt wurde, od were derhin durch sein
verbaten pacten verbunden, was dz Leib Wein
darfür, was dem Vorkäuffer feil wurde,
geben solle.

Ob diesen fall sollen Keyser Brandten
ein einsehen haben, und die Kauffleuth
Ir ein billichs maß geben die güter nach ge-
meinem kauf wie die zeit wehrt, und
selbes konten, moderiren od dem Vorkäuffer
zu solchung der darin gethanen pacten
anweisen, die ringen aber, so frembder
leuth zubrauchen understandt, in
gebürliche strafe nehmen.

Wurde aber die anbiethung dem nähe-
käuffer nit abgestelt, von dem Vorkäuffer
nicht gestehen, sondern ob käuffer ein
frembder das gut, und bieten des kauffs
drey Dultag nacheinander offentlich
ausrufften, so soll den nähern käuffer
sein fürs od gerechtigkeit des nähern
zustehts selber auf vorgehen lang nach
der ersten ausrufung vorbehalten sein,
und mag das gut vor ausgang 14 tägiger
zeit abtreiben, doch soll er alsdan auch
alles das, jenige thun und leisten, was der
käuffer vor sich und den Vorkäuffer
widerlegt, od die sum der abtreib nicht
wolte gestalt werden, so viel als der
käuffer zu dem kauf und auf kauffsumen
bezahlt, sunder Kosten gerings, bis zu ausrag

der sachen als bald desponiren
dürfte er aber die erlegte summa nit,
den fall einer genante summa nit erreichte,
gelung unserer ordnung dem sieder legen, mit
der protestation, die welche nicht gnug thun
sein, das sie dasselbig sinnreich, wan sie des
ablags dringenlich bedürfftig würden, zu
ergantzung widerlegung suchen,

Wird aber der kauffer des kaufs nicht
aufgekaufft haben, so soll der nächst kauffer
ein gantz jahr über die zeit an er welches
kaufs inne worden, zum abtrieb haben,
innmassen aufgemeine gesetzt die abtreiber
nächer kauffer innerhalb jahrs frist, nach
dem sie in erfahrung kauffs das von ihren
mitbürgern etwas verkauffs worden, zu
sonderziehung ermelte verkaufs zu
haben sein wollen, doch das sie auch das kauff
geld, wans dessen schon den kauffer erlegt
worden, und neben d besserung, so einigen das
gut nothwendig ad nützlich gebraucht, auch
das weinkauffgeld und andere unkosten
nach erkandnüs unserer brüderschaft
zur genüg erstatten.

Die minder kauffer und verkauffer dei-
nen ordnung oder vortheil gegen den nächer
kauffer brauchen, sondern redlich sonder
gute den kauf wie der getroffen, mit allen
seinen umbständen und gedinge bona fide
und guter glaubens anzeigen und darunder nichts
verhohlen sollen, als auch soll der abtreiber
den nächer kauffer die sieder treibung des
kaufs ohn einige gefehrde d argelist suchen
und so wohl dem kauffer als dem verkauf-
fer nit richtiges dinges bericht angezeigt
würde aber d kauffer oder abtreiber

Abtrieb soll ohn einig arglist
geschehen,

Abtreiber erstatten muss

Abwesende haben ein jahr zum
abtrieb,

Wird d abtreiber nicht gefunden

Forma iurandi ab Emptore & Venditore.

Forma iurandi retrogredientis

Forma non iurandis tam emptoris quam retrovendientis.

Permutatis et jus retrog: tollatur Coram Magistratum fieri debet.

...rinen Kaufen vnd Verkauffen ...einander haben
...mag einer dem andern vber Kauffs Brauchen
...den Zigel deferiren vnd referiren, vnd solle
...ob dan der Kauffer schuldig sein zu schweren
...das er Abtrichtig gekaufft, das die Heubtsumma
...nicht höher, auch weniger d Kauf andere
...gestalt nicht geschehen, dan er angezeigt, vnd
...das er dawider kein gefahr gegen dem
...Abtreiber gebraucht hab, noch brauchen wolle,
...So schreiber solle auch der Abtreiber zu schwören
...gehalten, das er solchen Abtrieb ihme vnd
...seinen Kindern od erben, allein vnd sonsten
...Niemandt zu gutem gethan, das er auch
...zu seiner selbs noturfft vnd gebrauch
...das Abgetriebe gut zu behalten ordnung trage,
...vnd darunter im geringsten nicht betrieglich oder argkistiglichs gehandelt habe.

...Wolle oder könte aber einer oder der ander
...solchen Zigel nicht leisten, soll derselbe zu
...seinen Kauffs od Abtrieb Notdürftig gemahnet
...vnd vorderung in Rechter gestalt Verfahren sein.

...Damit alle betrug vnd gefehrde fürein
...gänzlichen wollen verboten haben, Nicht
...weniger der Abtrieb in andern Contracten
...nicht statt hab, sondern vielmehr ohnnachtheil
...zum ersten, vnd damit man den Abtrieb
...mit listen Nutzbarer mögen, Verstellt vnd
...Kauffhandel getroffen werden, welche dem
...rechten Kauffer zu sondern nachtheil
...gereichen, sollen die selbe permutationes
...oder andere Contractus nicht ehe
...gegolten, als geschehen dan Abtrichtig
...vnd mit Vorsicht der Rechten gericht
...vnd Kaufbrieff,

Wann aber nach beschehenem Kauf und
darauf erfolgten dreyen ausrufen der
Käufer Pass ersehen drey tag, ob da die pro-
clamation Verbleiben, binnen lang da-
angesprochen bleiben, so soll solcher Kauffer
durch Nutzung gerichts den negsten ohn einige
weitere, Verschreibung, oder Citation jemands
anders die ausrufen, der Kauffer vor dreyßig
rechtstand die Verschaft zugelassen
worden, auch als dann der Kauffer des
gekauften gut selber zihen, und der
zustruch des vorigen Kauffs oder abtrieb
. . . . . und Verlohren sein

NB:

Abtrieb wer ihm praescribirt
worden,

Were aber das der junge, so darin zu stehen
solte, ausserhalb Lands geboren, und bey
seinen dyd erhoben Kauf, das ihme
solches nicht zu nachtheil gemacht werden, were
ob der Volljährig oder Minderjährig, Arm oder rich,
lossen Menschen, so nicht nach notdurfft
bewarnet, darzu gerechtigkeit solten
denn sollen obgedachte proclamationes
und ablauf der 8. wochen und 3. tag
ihrem fürgang haben . . . . . sein

wer nicht die praescribirung
des Abtrichs hatte,

Von Bürgschaften

Die Bürgschaften werden gemeiniglich bey
dem geld Verlag, desgleichen im Kaufen
und Verkaufen Und mehrer versicherung
willen gebraucht, und ob wohl Bürg werden
ein gefährlich ding, dann offt schaden
. . . . . Und Bürgen soll man
auch Und so viel möglich, das d' Bürg
offtermahls Zahlung bezahlen muß, dessen
er nie genossen, so sind man doch under

dem gemeinen Man viel Leuth, die sich ohne
ring wider sonderen Raub, Brand, Diebstahl
gebrauchen lassen, und dardurch ihnen Ehr,
Leib, Gut, Weib und Kind, muthwilliglich setzen, die weil
dan sie burg gesatzt ist, und die burgschaften der
mehrere theils von Nordenburg Landthor
abstinere ad gidg: entgehen, da wollen diese Herren Landthaury
gnediglich gebeten haben, das sie die burgschafft,
so viel müglich, nit dry gehen, od da sie die burg
Landsknecht so burg worden
will od kunth, worden müsten od wolten, als dan ihnen
mögen drey sich fleissig erkundigen, und
ihnen kein ander Erkundung machen, dan das
ihnen endlich das darlegen und bezahlen
zu Land kommen worden, sie sich aber der
burg dem Gläubigen nicht setzen od sich
Was ein burg zu zahlen
schuldig, in mehrere Verbindung, als der principall
Schuldener, auch die Schuld nicht sehr zu
schuldig, sich were dan das der Schuldener
Was der burg beneficium excussionis
abgeschrieben, abwesen angelangt, und Excussion
excussion drey ihne die bezahlung nicht erfolgen
worden könte, oder
Landkundig notorium od sonsten offenbar were,
das der Schuldener die bezahlung zu thun
unmüglich were, od das der Schuldener
ausserhalb Lands od sich an einen ort begeben hette,
da man entweder gar nichts, oder mit grossem
Verlust und mühe erlangen ihne dringen
möchte,

In dem fall ist der burg oder seine erben zu be-
zahlen Verpflichtet, und mag sich suldig
der an den Landt Schuldener erholen,
debita inter Consilejus Dores
deviendum, ausserhalb diesem beneficio excussionis
Schein abwesens des Bürgen haben die auch vorsehung
zu thun der Obrigkeit, das wan sich etliche
jungen und sonderlich Nordenburger
soldaten, und einer darunder sich die

völlige bezahlung angestrengt, würde,
mag derselbig sich des beneficij ex epistola
Divi Hadriani gebrauchen und begehren, die
gegenwärtige schuldt und ihre und seine
mitburge zu theilen, welches ihme nicht
erlaubt, und dann meine nicht den sein anth-
zuerlegen, gedrungen worden.

Wan sich burgen die bezahlung zuthuen,

Wolten aber seine mitburgen alle ihre antheil
zuerlegen vermöglich, sonder einer oder ihre
der geringe theill, so nicht zubezahlen befehlen,
pro rata zuerlegen.

Zum dritten haben sich die burgen der
bezahlung zuerwehren, all dieweill der
glaubiger ihre klage begehren, seine
schuldforderung, item inhabende brieff
und siegell, deren sie sich gegen schuldner
gebrauchen mögten, nicht sollen
ren, oder zustellen eil, und sich dieses de
fendirn mit dem ersten beneficium excendarum
actionum, biss zum austrag der sach
vorbehalten im ersten ex senat. Cons. Velleian. ihrer
meinung selber und damit sie nicht gänzlich
durch verzug der manner in verderben
und schaden gesetzet würden, die gutthat
gethan, obsie auch gleich ihre freunde
oder auch ihre freunde oder schuldner thete
burgen setten, dass sie doch solche burgschaft
keines wegs hinder sollen, wo ferne sie
darunter keine betrug brauchen. Dieweil
diese gutthat den einfeltigen widerfahren zu
gutem und nicht den listigen und betrüglichen
Debitorn zu ihrem vortheill gegeben, also
entsetzen sich auch die Debitor dieses beneficij,
wan sie der vorgemeldten beschaffen sein, und
gleichwohl darauf vorgreifen, oder zeden ihr
Manungs vorschreiben ausdrücklich
vorzünehmen.

Burgschafft hinder Debitor nicht,

Fallit 4.

2.

3. Item wan die Burgschafftleistung diser Kinder zum besten kompt, und zu irem gewinnbahren nutzen gereicht.

4. Derhalben wan sie die Vormünder, dafür sie Burg worden, gerecht finden,

5. Item wan sie gelt ad gelt oder ehrenhalben empfangen.

6. Item wan sie vor jemands Burg worden, dem sie dorfen schuldig bleiben

7. Item wan das Gericht nicht rechtens dem Man im handel ist, und nicht ein Urtheil oder gerechte Rechtfertigung

Hie were wol die Frage zu setzen, wie diser, ob der Burg, so sich nicht allein vor einen Burg, sonders auch als einen selbschuldner verschrieben, dergestalt obgedachter schein, ceremonia + nova constitutionis fori ordinis sehe, das ist das dieser der gläubiger als principal schuldner, kumgelangen und vorhin nicht belangen und zur bezahlung dringen möge, sondern will die ordnung nicht vergeblich sein, sonders billich alles das einrichten sollen, da lassen diese Rechtsverständigen gefallen, welche wollen, das in diesem fall, da jemand als selbschuldner ausdrücklich verschrieben, ob verstanden sollte, dasselbig benefitium excussionis seu ordinis nicht fähig, sondern da einer der gläubiger die schuld selber an sich nehmen könnte, weniger nicht, als ob sie selbsthuldman selbst darzu zu halten wollen, und zubezahlen schuldig sein solle,

+ excussionis &

Burg als selbschuldner non sit beneficium excussionis,

fide jussor & compellere debitorem a liberedur,

+ bij dem schuldtherrn

Falsche ordnung

1.

2.

3.

4.

5.

Wann burgen schein novatidy so ihnen vnd ihren, termino debitorj proroguirt,

fallit,

Demnach auch dem burg zum höchsten be-
schwerlich were, für vnd für in solcher
vorhaftung der burgschafft zu bleiben,
do ihnen in nachfolgenden fällen zugelas-
den schuldtherrn mit recht dasselbe zu treiben
oder sie ihrer burgschafft halben [illegible]
ledig machen

Vnd nemlich, wann der burg lange zeit in solch
burgschafft gestanden, vnd der schuldtherr
vber alle anmahnung sich zur bezahlung
nicht stellen wolte,

Wann dem schuldtherrn die bezahlung zu thun
nit recht were verlegt worden

Wann die zeit so lange sich der burge der
person seumb were,

Wann der schuldtherr sein heimlich zu
bresst, oder zu flüchten in vnderburg gerieth,

Wann durch eine Novation oder verenderung
der Contract, darbey die burgschafft gestanden
abgethan, vnd ein newer gemacht worden
als dann hierdurch auch die burgschafft vnd
fall der glaubiger gegen die burgen nicht
zuhanden.

Ob zwar aber seumder vber keine Novati-
on vorhanden were, wann gleich der
glaubiger dem schuldtherrn den termin
oder die zahlung ohne einiche der burgen
verschreibt stelle,

Dann alsdann der burg nichtsdestoweniger den
glaubiger vor die bezahlung verbleibt,
vnd pleibt, wie solche sich dem der burgschafft
gleiche zeit vorburget, vnd dieselbe erste Ver-
solcher verschreibung abgelaufen, Welchem fall
solte der burgschafft auch ihre rechte vnd
dienste der burg freyen verbleiben

Can für die zeit dieses burg zu sein Verschreibens
stehen,

Es kommen zu haben die burg alter obgedachten
verschreibten und erstellbaten ausdrücklich beger,
ren, und darauf Verzicht thun, als dan sie
sich aus vorgen dem glaubiger in dreyßig
nicht behelffen mögen, wie solche renunciation
immer gar gemein sein, und sey in allen
schuldverschreibungen, darbey burgschafft
geschehen, von den Notarien beschrieben
aus dem gemeinen formular, gleichwoll
offtmahls ohne Vorstand und Verdrossen
gesetzt werden.

+ beschrieben

Von Pfandsordnung.

Demnach die Verpfändung der gülten von
den Nothürfftigen leuthen, viel betrug
gebraucht, und unterdreinsteh, derjen
derjenen Pfandschindlich Verhandelende,
oder das jenige Verlegt wird, deshalb der
Schuldener oder Verleger nicht mächtig
ist, dadurch dan die glaubiger offtermahl
Vmb die saubt zumm, wenig gast,
doch Vmb den mehreren theill kommt
werden, dem nun so viel möglich
Vorzukommen, als verordnen Vnd
setzen wir, das hinführo alle Verlegung
oder Hypothecirung der gülten gerichtlich
geschehen, und von den obern Schultheissen
und gerichten nicht allein erkannt,
sondern auch darüber sonderbar bücher
geschrieben, und darin nichts eingeschrie-
ben werden soll, das Niemandt ein
gut zeitig ob mehrmahl oder anderen
selbs gut besetzen er nicht mächtig, Verpfände
oder Verpfendet.

officium magistratus,

preiudicium creditori alterius

Wurde aber jemandt ein glaubiger von seinem Schuldner ein pfandt Verschreibung oder Verpfändung außerhalb gerichts annehmen, der mag sein gelt darumb suchen, darwider der Schuldner dieselbige pfandt fernach einem andern vor gericht Verpfänden, soll der jenig so gerichtlich Verlegte pfandt solle, den ersten eigner allein ein privat Verpfändung sein, Vorgehen,

publica privata hypotheca praefertur,

Wo jemandt Vermöge der Lehen mit einem leiden zugelassen, das seine zu Verpfänden, sintemahl dergleichen vnmündige ohn Vormünder vnd der Obrigkeit Eltern vnd Vormünder vnd der Obrigkeit nicht gehandelt werden, inmassen sie auch sonsten ohne dero consens, kein pfandt von einem andern anzunehmen macht haben,

pupilli hypothecarij non praesentis,

Item ein Lehenherr vnd Verwalter anderer Lehen güter kan dieselbe gleichwohl gesetzlicher außtrücklicher gewalt od Volmacht nicht pfandschatzen noch verpfänden,

Item da ein weibische güter vor andern auch seinen eigen sonderbare Verpfändt, ist gesetzt zu beste Nutzung, so were dan das sie die Verpfändung vor ihr eigen schuldt gethan, oder dieselben berechtigt vnd gültigt der ersten außtrücklich Verzichen solle, wie solches vnd dergleichen limitationes mehr in Vorigen Edict ein etwas weitläuffiger angezogen worden,

ein weib mag nicht ihre güter für andere Verpfänden,

Also kan auch der Mann sein weibs zu, sonderl sein eigen gut

ein Man kan seines weibs zugebrachte güter nicht Verpfänden,

die Vnterhabende einzelne güter mit einem Verpfänden, vnd wo man die ersten pfendige güter nicht Verkaufen kan, alsdan sollen sie an ihr eigenes

pfandt

Verpfändung pfandbarer sachen beschehen
werden,

tacita pignora,

Item den stedtischen gülthen, darinnen auch
ohne einige vorgehende verpfändung oder
hipothecirung stillschweigend vorpfand sein, und
heissen dieselbige pfand tacita pignora, als
der obrigkeit schatzungen und der underthanen gülther
tacite pfandbar, vor steuer schatzung,
ungeldt und zinss &c,

obrigkeit schatzungen

Der Mans gülther, sein vieh vor ihre
illata,

Item vieh ihres Mans vor dem zu brauch
verkaufften, item der minder jährigen, item
unsinnigen, blödsinnigen und vorsteherin
ihrer abwesender und curatorn gülther,

pupillorum

desgleichen was von der pupillen ausgelihen,
item geld gekaufft ist,
Item was einer von erkaufftem geld, so ihme
nicht vorgestreckt, gekaufft hatt,
Item jenigen so zu erbauung oder besserung
eines hauses geld gelihen, ist dasselbige
haus darüber verhaftet,

der eltern gütter, sind wegen der
kinder jeniger tacite verhipotecirt.

Der eltern gülther sind den kindern vor ihre
gütter welche ihnen eigenthümblich zugestossen
und die eltern under handen haben
administriren tacite verbunden,

Vol. I.

der auch die früchte und trauben auf dem
felder und in den weingarten, für die
darauf stehende güld oder zinss,

Desgleichen was man in einem rath,
gesetzten haus, scheuren oder keller hatt,
stehet dem eigenthümb stets zum
pfand vor den hauss zinss,

Item was den leibs . . . gütter und die in
sonderheit eingebrachte gütther.
Item was ein Mutter der ausgesetzten ehe
ererbten kinders gütter, als deren
vormunderin abwesendt ist, und sie sich

Verkaufte güter sambt der
pfandt der kinder erster ehe,

pfandschafft bleibt der
ehe selber bezahlt,

Wer seine güther zu ein end
oder jehe verpfendet ist verbunden,

dasselbe Rechnung und liquidierung gethan, zur an
ehe theilet, so sind ihrer beider baarschaft der andere
Manns güter den kinderen erster ehe derer sam
lich vorpfandet, und wahr fall mehr zu theil
gemacht worden, Und ob zwar der ver
käuffer vor dem verkauffen gute abtrags
der verspricht, kein pfandschafft ergiebt, so bald
er dem käuffer der bezahlung halber glaubig
zustelt, er selbe ihme dan dz klärlich anzu
gedingt, dardurch will gemein Man die
Actiones Juris nicht weiter, und hierunder
leuchtlich auch das keine kan gebraucht wer
do vollenbracht das in der ehe obrigkeit
alle verkaufte ligende stück und güter
dem verkäuffer bis zu gänzlicher erlegung
der kaufschumma selbe verhaftet sein
Und der verkäuffer in solchen stucken
oder güthern allen andern glaubigern
vorgehen

Dan auch der jenige, so seine güter der
ehe weib oder einen sambthe verkauft wor
in der baarschaft gewahrschaft ist, vorgehende
selbe, welcher pfandschafft halber die verkaufte
ehe, und sich derselben von derjenigen
käuffer entschlagen kann,
will der principall schuldner als dan
das weib oder der sambthe kraft
habender privilegien Sevellejani und
Macedoniani sich nicht verobligiren oder
gelt borgen können, Und do der
glaubiger keine sorderung zu beweisen
vorhanden hatt, do sollen die ehe
leuth oder dann Notarius, sein
das sie mit solchen vorhaben nicht
contrahiren oder handlen, do geschehe

Dan mit

dan mit außtrücklicher begrebung angeregter
gutthaten des H. Vellejani, etwas hinderig
ist, oder mit wissen und willen des Valders,
etwas hin thue ist, Nichtwenigers alle ein-
burgschafften oder Underpfandung, so vor
gedachter versehen beschicht, sich verlaufen,

Desgleichen das sie auch zu einem Underpfand
nichts annehmen, was man nothwendig im
gebrauch muß zu pfand nehmen, und andere, stem unter von der Obrigkeit
Verbotte were, als Vieh, Harnisch, Schwert
und was dessen mehr ist,

Was nothwendig in täglichem gebrauch muß zu pfand nehmen,

Desgleichen sind auch im Brief alle Inzimbliche pacta,
geding bey der Verpfandung Verboten,
sonderlich das nach bestimbter zahl Frist,
da die erlegung der Hauptsumm nicht
erfolgte, die pfande Verfallen, und
dem glaubiger erblich zustehen
stem das der Schuldner die pfande nicht eher
zu lösen haben soll, und dergleichen,
Jedoch weil gemeiniglich dafür gehalten
wird, das ein pfandschafft keine Verjerung
habe, sondern dem Schuldner ehe
sein pfand zu lösen freystehen solle, so
lange weit jemals allen der Haubt Hand
billichkeit gemeß auch darbey bedenken,

Desgleichen das pfand nicht mehr
als sich gezimbt nehmen,

Und demnach die pfande Vermuthlichen
dem glaubiger zu ihrer Verführung, damit sie
die Verlohrene pension oder interesse und
der Hauptsumm gewiß sein mögen, gegeben
oder auf wohl zu handen gestellt werden,
So soll auch der glaubiger daraus
Nutz darben mehr nicht, dann sich
gezimbt, dagegen, Und darumb,

Stem das man kein pfand
lösen solle.

V.

Wo ein pfandschafft wird nicht
verschrieben, wan der Schuldner
eher zeit lösen,

Wan jemand ein Underpfand zu seinem
nutzlichen gebrauch eingenommen, der
verpfleg, so das pfand vber die verpfleg-
ung oder gebreuchliche gebüer erbrogt,
an der saubhaltung abgeet, lasst, doch das
zuuor auch alles bauls und andere Kuosten,
so derhalben an dem pfand notwendig wer,
wendt erstre erfordert, abgezogen werden,
Selbe aber der glaubiger, brevgliche pfand
in sondry, so soll er dieselbe in güter ver-
wahrung und also halten, das sie seines
Rechtlichen oder redlichen vrsach selber keine
schaden nemen, Vielweniger dieselbe
brauchen oder jemands anders zubrauchen
inen gen, sondern damit ohn einiges verzug
Rutzgeen, damit er sie dem Schuldner
vff erfolgte bezahlung Rutreichen oder
liferen könne,

Brevgliche pfand soll d glaubiger
verwaren, das sie kein abbruch
nemen,

Wo aber der glaubiger, oder der sich sonsten
mit pfanden soll verschreiben lassen,
daran nit selber alle gebünden, das er
dem Schuldner dieselbige zu seinem
gefallen redlichen nutzen stellen
lassen, Sondern mag die Underhabende
oder verschriebene pfand einem andern
Crieder verschreiben, od einthun, doch selber
oder anderen gefallen nit, dan ihme die-
selbe verschrieben sein, und das er die
selben daran besonder pfandschaften
und dero darbei verzeichnus erbarn und
billichen geding anstendlichen gedenken,
dan wurde er die pfander ohn gelte ver-
meldung zu sein eigenthumb ver-
setzen, und verkaufen, soll er darumb

ein glaubiger kan ein pfands
Crieb verschreiben und hinpolke,
einen,

Item

ein glaubiger soll sein pfand nit
zu eigenthumb verfallen.

Ite

der Lehen, nit Abgrundigster Forcht des Stirbs und gülts darumb angesehen werden,

Glaubiger kan den Schuldner ersuchen, das er die Pfand lediglich mache,

Schol dem glaubiger auf sein, den Schuldner zu ledigmachung seiner guter zu bestehen, oder von der obrigkeit zu begehren, das man den Schuldner mit der bezahlung über die bestimbte zeit, saumhafftig wurde, oder da kein zeit gesetzt, sonsten zu viel lang damit ynhielte, Hierüber wurde der Schuldner dem glaubiger die bezahlung aufhalten, und der glaubiger dieselbe nicht annehmen wolte, sollen die pfander der obrigkeit deponiert werden, und hinderlegung des darüber ergangenen gelts dem gericht erneuter ledig erkandt und dem Schuldner zu gestellen worden.

Wan ein glaubiger das gelt nit annemen wil, soll es deponiert werden,

Were aber der glaubiger dem Schuldner die pfander, so er Kauffsweis gehabt, vorgestalt zustellen, das sie Verkauft, und er von der Kauffsumm, nüchter bezahlt werde, der Verkauf aber ob die bezahlung erfolgte nicht, alsdann bliben die güter nichtsdestoweniger dem glaubiger als Verpfand, verhaftet,

Wan ein pfand Kauffsweis verkauft wird das gelt nicht erlegt, so bliben den glaubiger dieselben,

In den fall dan der glaubiger gemelt, erstlich bezahlt und der pfand los stin, gleichwohl solches nit sein gütlichs ansuchen vom Schuldner nicht erlangen könte, do weder ihne, dan er auf Verschreibung der Pfand, dan ob und die zur bezahlung gegeben, nicht verkaufft, oder sonsten die pfand lange gestanden, alle oben vermeldt eine Citation od Vorbeclagung an den Schuldner gegeben, und dieselbe über drey Wochen nicht ausgesetzt worden,

Wan der Schuldner über angesetzte zeit sein pfand nicht löst, soll er verlagt werden,

da dan der Schuldner erscheint, und doch sein

Wan die pfild liquidirt und kein redliche Ursach d pfildners sie das pfand nicht zuhalten, soll es aber kaufft.

nicht bezahlung od erledigung halber der Underpfande keine redliche Ursachen anzeigen könten, der glaubiger aber seine pfild und die Underpfandung liquidirt und erwisen, soll nit rasch rechtlich erkandt, das der glaubiger macht haben soll, die Underpfand durch Richter brandten und zeten aus dem gericht offentlich zu verkaufen.

Wurden auch gleich der pfildner die Underpfand schon verkaufft haben, ehe das glaubigers eins, soll ihme dem glaubiger gleichwohl freistehen, gegen den pfildner zu klagen, und das pfand ist gedachter massen aufzusuchen und zu verkaufen.

ein glaubiger mag ein verkaufft pfand wid suchen.

Doch so einander den die guter gleichergen, soll der pfandt erster, die pfild zu erlegen sich erbotten, so soll er vor obstehenem kauf zugelassen werden, und die pfand ihme alsdan vor die pfild verfallen sein. Wan aber die pfand von Richter brandten oder dem ersten glaubiger verkaufft worden, so soll derselbige kauf kräfftig bleiben, und weder der pfildner noch der ander glaubiger darwider zu sprechen, sonders am überschuß da einiger noch vorhanden zu erlegen haben, solle aber der pfildner dem ersten glaubigers einen brandts oder dem burgen die pfand vor kauffe, alsdan kan d ander glaubiger mit anbietung des kauffgelts d pfandt wiederumben, und zu sich nehmen, und soll in allen fallen, da verkaufft dem pfildner der überschuß d pfild, wan die pfild bezalt sind, wider herauß gegeben werden.

der ander glaubig mag abwenden,

Von der Priorität der Glaubiger
oder wie ein Schuld vor der andre zu bezahlen werden.

Regula

Was diesen Punkten anlangt, sind vielerley disputationes bey den Rechtsgelehrten, und gemeiniglich ist hierin ein gemein Regel, daß der erste Glaubiger der zuerst selber dem andern folgenden mit der Bezahlung, so vorgegangen worden, so wird doch solch Regel in viele weg limitirt, und begibt sich offtermal, daß der erste Glaubiger gantz dahinten stehen bleiben muß, und andere so lange nachstehen kommen vorgehen lassen.

Gemeiniglich aber dieser Ding halben zutrag, und dreyerley Personen Verschuldigen oder vor gericht gemeiniglich entstehen werden müssen, als nemlich allein Todtschlag, sondern auch die nahe mit einander verwandte alle solche decisiones, ampliationes, und limitationes, wie obgedacht, zu erzehlen, sondern wer dann auch das gemein Recht in diesen Punkten zu wissen vonnöthen sein, der wollen aber Richter dann jeden in dem disputirlichen fall vorhandenen nachfolgende ordnung halten, und erstlich vor allen dingen Expensas funebres, das ist, was der verstorbene begräbnüs gangen, item die in seiner krankheit gebrauchte ärtzney, auch ausstendige tubelage steuer, zinß und pfächte, desgleichen der gesind lidlohn auß der schuldner güter bezahlt, auch alles das jenig so sonder dem abgestorbenen, und dem

Leichkosten zu bezahlen,
Kost der ärtzney,
Steuer
Lidlohn
Gesind

schuldener deponirt, und zu trewer handen
eingelegt werden, wofern es noch unverbraucht
vorhanden, dem depositario oder seinen erben
vor allen gefolgt werden.

Zum andern da schuldener Weibs zubracht
Gelt, was sie dessen beweisen, so ihrem
Man ain gelt gelihen worden, sey deren
den eltere gläubiger vorhanden, die aus-
trückliche und vor gemeine verlegte pfand
haben, die werden ihr allen in diesem fall
vorgezogen, ob gleich sie mit ihrem hausswirth
einen gemeinen handel, wandlschafft oder
weinschenk getrieben, ob auch zu solchem
schuld mit ihrem willen handlung und
verbrauchung gesetzt seye, aber in do-
ratione proxima nützlich ob der widerlag
sol sie vor den andern gläubigern so aus-
trücklich verpfandung haben, keinen
vorzug, doch ihr ainbringen mit lobhuse,
da ihr von rechts wegen darein gebürt.

Zum dritten sollen die gläubiger bezahlt
werden, welche ausdrückliche oder stumme
pfande auf des schuldeners güter haben,
doch gehet ie einer dem andern mit zeitung
vor, und sol also die vorgedachte regell
qui prior tempore potior jure, das der
eltiste dem andern vorgehe, vornemblich
gelten, wurden aber zu vor
pfandung auf einen tag begehren sein,
und eben nicht zuvor wissen, welcher am
ersten vorgangen, so werden die zween
gläubiger so welcher pfandung haben
nach anzahl eines ieden schulds, zugleich
zugelassen.

Gläubiger

V.

Im widerlag sol sie weib
kein vorzug.

N.

Item ob der Jenig, so vf aubgeführten gerichtlichem process nit bethrillt und erstlich immission und würcklicher incorporirung der pfand erlangt, ehrnmessiger vorzug vor andern

Da auch einer generalem hippothecam über alle des pfuldners güter hette, einander aber ein special auf ein od mehr gewisse stück, ab dem er will der so die general pfandschafft hat, dem andern vorgezogen wird, Jedoch wo ferne er ausserhalb der sonderlich vorgemelten stücken, kan bezahlt werden, so wird der so die special vorpfandung hatt, darbey billich gelassen

Da 3 haben auch den vorzug under denen, welche allerseits einander pfander haben, das wirt in ihre Manigfaltigkeit, der liegenden halber, wie hierüber auch angemeldet worden

Item die pflegkinder in ihrer vormünd oder curatorn güther, desgleichen die hospitall gotshäuser und clöster in der verwalter güther,

Item der im haus zu nutz ihrer herrschaft, item der zuerbauung od erhaltung des pfuldners behausung od güter gelt fürgestreckt hatt,

Zum letsten, wan oberzehlter gläubiger keiner vorhanden, oder jenem befridigt worden, alsdann sollen bezahlt werden die jenige so dem pfuldner etwas zu bewahrung gegeben, und ihr solches verschrieben, od verhaft worden

Hofgerichten darzu . . . . . sachen und
zu . . oder Underhalb gehörd, und
welchen personen die rechte ein personale
privilegium geben, und das gerichten
können, stan die personen so einen
. . . . . Vermög Ihrer ordnung
Ihres vorlangs haben,

Und dan letzlich die gemeine, so handschrifften
Verkündt oder sonsten ihre außstehenden
schulden vorzulegen haben, und welche
letzlich kein Underscheidt gemacht,
sondern einem iedem pro rata sein schuld
außstehends gütern vorrichtet
wird,

Welche wir kürtzlich zu Ihrer beamptes
nachrichtung in gemeiner schuldsachen
haben erzehlen wollen,
Wan aber ein zeitlicher oder des
gleichen fall vorlaufft, wie dan diese
Materien erleuterung und die collectiones
und Underscheidt halb, Wollen sie sich in
Ihrer landsanzleig zu rathe und bescheidt
gehalten haben nach vorgehen

Von arrestiren und kummern ꝛc.

Dieweill sowoll d Natür, als die billigkeit
jeden Regenten einen ieden sein leib haubt
oder güther unverantwort vorhaben, zu
stimmen, zu kummern oder aufzuhalten,
und dadurch nicht allein seine
handthierung und arbeit, sondern
auch den Nutzbarlichen besitz

Arrest und Kümmer verboten,

und gebrauch des steinigen Kurtzhurtzig und Kochenbor weitze, in andre zubegen und abzuphinden, Inmaßen dan auch in allen Landen à pleno ad Execution anzusangen gentzlich verboten, da wollen wir dißfalls Unsers gelibten Herrn Vatters gottseliger in Anno d. 538. deßwegen ausgangene Reformation hiemit repetirt, und das newe alle Arrest und Kümmer bide der personen und güter rundtlich verbotten haben

V. Setzen und ordnen daran, daß hinfüro in Unsern gebiethen keiner dem andern weder an leib noch gut Kümmeren oder mit Arrest oder Arrest beschlagen lassen, sondern ein ieder dem andern mit ordentlichem rechten begegnen, und daran begnügen lassen,

V. wir selbsten dan selbsten, oder in Unserm abwesen Unsere Räthe zu solchen ausstehenden Sachen zuzulassen, oder aber das Unsern Underthanen an dem orth, da der beklagte gesessen, aber Unsere oder Unserer Räthe und Beamptenn, sonsten das recht kündtlich gehindert würden, und Unsere Underthanen daselbe bekommen könten, oder das es in fallen geschee da die Parteien dem Landtfriedt und der Reichs ordnung Executalien und Kümmer zulassen, Item da einer vorgeerbig oder flüchtig were, und in ein ander eygenthumb ziehen wolte, gleich wolle so viell einer schuldig were, das solcher eglaubiger bezahlt werden könte,

Item da ein frembder bey Nacht vnd Nebel etwas stelen machen lasse vnd nicht bezahlen wolte,

Item da jemand ein schwert sab zühen were, vnd man sich besorgte, der zuhaber möchte verwinden

Item da der gast die zehrung dem wirth nicht bezalte, abgienge ein landtfridbrecher, jenen sach oder anders zuge von Kleidern, Wossen, Wingarten oder anders gehörte schuldig, dieselbe nicht erlegen wolte,

Item da einer in Nachbern gerichten etwas contrahirt, vnd noch nicht bezalt hette, oder da einer etwas in Nachbern gebiet verbrochen hette, od an Nachbern spräche, in sachen so noch nicht anhängig erkannt, In diesen fällen mögen Nachbern dannethin auch nicht oder Nachbern Bäthe Nachrichter den Kummer geschalten, bis so lang die bezahlung, Verbüssung oder cantion nach einer ieden sachen gelegenheit gethon ist, Ausserhalb dieser fällen soll keiner den andern kummeren arrestiren oder ausschalten pfiendung Nachbern Bann von Recht od Nachbern Bäthen oder sich erzeigten Nachsachen halber ein arrest zu, gelassen were, der soll der sach so den erlangt in ausstagen seine klag und forderung mit ausdrücklicher specification und anzeige seiner schulden vrsach halb ein, bringen, das man darüber eigentlich wissen könne, wie er dieselbe zuerweisen

gemeinet und darbey rund ladung od citation
an den Schuldener gilden, do dan Schuldener
auch den gesalten sachen nachmarten
Termin nachsteund, soll zum pfenningsten
vorgehen und den glaubigern widerdor ge-
solten od do der Schuldener einen selbs
widerbrieflich zusagung thun, das der dem
glaubiger dob ordigk zuruff, setzen, und wes
er rechant, bezahlen wolle, der kummer oder
anruff relavirt od [illegible] werde

N.

Von Verseldung im Gefelot, yacsem &c.

Die Juden dramsten an allen orthen ihre
Pfandt Verseldung mit allem trauen
stricks, so Wille menschlich und möglich Ver-
richten sollen, das Juden und Christen
keine Unnötige schulden machen, oder
mehr darborgen, den sie Verzinsen
oder bezahlen konnen, Sonnaben weis
ihnen hierüber gnedigklich ergangen
also sollen sie auch da schulden gemacht
sein, und von den glaubigern die
bezahlung gesucht wirdt, gute bescheidenheit
brauchen, und dahin sinnenblich setzen
das der Schuldener, do ob immer nit sein
gesetzen kan, nicht gar an einem ab geldern
noch der glaubiger in Verzichtigen und be-
kanten schulden zur Ungebühr mit der
bezahlung Verhalten werde, und wiederfal
wir sinen keine gelegenheit machen die mag in
allen fall erlauben möchte, geben konnen, wol
wir, doch das Juden dramsten Volgen der
ordnung halten, und da sie dieselben

dessfalls ob zweifelhafftig dz fallen
wurde, welches offt Ihrer Rähte gelangen
lassen, stund anzuzeigen wurde einem mit
Abtheil und Lehn abgab, ob were ab d Haubt,
summ pension, interesse, nutzung, schaden
oder gerichtlichen Expensen einer freyen
zeit zubezahlen Abtrag, und Ihrer Rähte
oder gmeine anstalt d Collectorial, Ihrer
Commissarien, Collectorn od Inhabern die
Volziehung befehlen, so sollen sie die ordnung
der Lehen fahrs, und da zuvor die bezahlung
nicht folgen könte, vorbehalten der Abtrag
theils fahrnus sah, darnach die Aufgerichte
güther, und zum theil inhabende pfandt,
schaften, und gerechtigkeiten angriffen,
dieselbe offentlich feil bieten, schetzen lassen,
und verkaufften, bis so lang der gefallen
Abtheilen oder Ihrer Rähte befehlch beider
der schuldt und straaff selber, wofern
darunter einige Abkundt erfolgen,
genugs geschehen sey,

Wann aber dem Glaubiger, die ihme Vor,
hin Verschriebene pfand einzunemen,
d auch sonsten ausserhalb verstand aufzu
gebieten, und d Glaubiger entweder
dieselbe Verkauffte, od sie Ihm schuldner
gelöst, und sein geldt wird haben wollen,
so sollen Ihrer Commissarien, da die zeit,
zeigt d zeit d bezahlung furüber oder
das pfand eine gülte zeit gewesen, der
jenigen Abtheil, dem schuldner
auffs lengst einer Monat, zeit
geben, darin der Glaubiger zu
befriedigen, od zuthun, dz nach ausgang

Schuldner einer Monat frist geben,

NB.

solcher zeit, die pfand vnbgeschlagen, oder aber
kaufft worden, schuldige pronschollen
sie auch salben, dan jemandts andere schuld
halber, ob gleich die glaubigere keine vorsehung
thun haben, gar angriffen werden, Da
dan der schuldener in acht genommen zeit
die glaubigere nicht bezahlen, oder sonsten
in andere weg willen machen kan, darzu
gleichwohl andere beampten ihme allen
gute beforderung so viel thunlich und sich
ohne merklichen schaden der glaubigere
geburen will, verzigen, Vnd wollen sich
anmasslicher vnd voll handlen sollen,

Do solle des zur kauffs und verkhaufften
gut oder pfand, in der gemein drey
pfand drey Dorfag nacheinander, offentlich vmb
andere feill gebotten werden, gibt sich dan
ein kauffman ane, vnd beut ein gelt
darauff, so soll der gebotten solchs vor
der gemeinde verkundet, vnd
das gut dem gelige, so am nechsten darauf
geben will, gelassen werden, kommt
aber nach beschehener offentlicher
feilbietung kein kauffmann, so
mogen die glaubigere solchs liciti
ren, vnd darauf ein gemandts verthey
dan solchs geschehen, so soll die gebotte
ne kauffsumm vor der gemeinde drey
Dorfag nach einand genommen, vnd da
Niemandts mehr darumb geben will, auch
den gerichts erfunden, das die glaubigere
kein billichs darumb gebotten,
jenen das gut zugeschlagen werden,

Wann aber d schuldener sich des verthedin

pfand drey Dorfag nacheinander offentlich vmb andere feill zubieten,

Schuldner mag innerhalb jahrs d. pfand von glaubigers widlösen,

mag auch einem andern darstehn,

Schuldner soll glaubigers die hoberung erstatten,

glaubigers jahrs marck der abers, pfuß zulegen,

begehren könte, als soll ihm steig stehen, dasselbig gült innerhalb jahrs steig mit gleich summen wider an sich zulösen, od auch einem andern darstellen, der mehr darumb geben wolte, wo derhalben fall dem glaubigers die schuldige hoberung, und was sie sonsten nützlich darin gewendet, wird erstattet, od ihnen zugelassen werden soll, den überschuß so einer mehr darumb geben will, daran zulegen, und das gült, selbsten erhalten

Wo aber die glaubigers ordentlich solchen, was dem an d. vorbestimmten güt zubringen od so gar im unglücks daran stehen, das d. daran offenbarlich zu under, wan das gült also selbs verkauft werden, das d. Schuldner zu viel verlieren würde, so soll es dan das gült durch das gericht und ordenlich mit baar gelde auf d. tag zielt dem bieter und dem gemeinen werth gemert, wie die güter und die zil der mit gültig gesetzt, und mit vermeldung solches tags abermals drey den tag nach einander offentlich durch den büttel ausgeruffen werden, gleicht sich mehr abermals ein käuffman, damit das die glaubigers sich nicht zu beschweren haben, das sie nur allein under ihren willen, an statt baars gelts im gült, das sie doch nicht nutzen können, annemen, sondern auch mit ihrer gesetzten ungelegenheit, dem schuldner zu dessen vortheil gelt heraus geben müsten, da soll ihnen freig stehen, ob sie das gült in dem geschetzten werth ieder mit,

nommen mug wieder Eigthumb und prioritat,
Und baar gelt, od ye gereichte zahl Crisch Kauffs
ad angehmen, oder bis dem Kaufman komps
warten wollen,

Und will dis solcher gerichtlicher Execution,
wan man die Fruchte und andere güter
pfendt, nicht wol sein, wan ehe redem die zu zeiten
geschehe, dadurch in bisweilen die Ern zu
Nicht sich rechtigen wird, sonder allein
dem gesetzen werden, wie dieselbe ye die
zeit in gemeinem Kauff gultig sein,

XB.

Wurde aber ein glaubiger ye die Underthon
vor Clagen, und wolte dieselbe zu seiner
nutzung ein gerichtlich eingeraumbt haben
dieweill dan die Verlegung im Rechten
gericht gemeiniglich doppell geschicht,
Und sich offtermahls zuträgt, das der
mehrer theill d güter, davon sich der
Schuldner nicht erib und kinders ver,
nehrt, Ye diesen fall dem glaubiger
eingeraumbt werden muste, dadurch
dem armen Man seine Nahrung gentzlich
niedergelegt und entzogen wurde, Do
sollen Richter brauchen sein gütes
bedenckens, Und ye nutzlich
und wol bedacht sein, wie den Schuldner
auch, welche beschwerde zuhelffen
sein mochte, auch mit dem glaubiger
entweder ye lenger ye mehr zeit gewin
ben, od ein stuck gelt, so viel die schuld vertrag,
schetzlich wie obsteht Verbuntzen, od der nutz
Verbauet werd könte, ihme gestalt abe be
zahlung zustellen, od jemand ein stuck gelt
weis der einwanen will, das

nach gelegenheit der schuldner und seiner
güther, und ihme mit einräumung der
underpfande seine nahrung nicht alles
abgeschnitten würde, da vielleicht etwan
etwas brieflich und vogtl den glaubiger
die immission zur gebür verhelfen,
man aber der schuldner so viel oder die pfande
underd nicht all gar dürftiglich anbieten
würden, so soll dem glaubiger die obgeord
einräumung nach innhalt der privilegien
oder ordnung wider gehören, ob er under
dessen der pfände oder der verpfandung güther
obrigkeitlicher macht gehalten, doch inzwischen
nit würde gleichwohl recht, ob die güther gemeinlich verdürfft oder abgeschätzt nach der abgeschätzung
schulden dem schuldner fraud gegeben
worden, auch ihme sein und seiner kinder
leib, kleider da derer nicht abgenommen sein
sollen, und sein . . . der kinder
fridelos bleiben, in allen gemeinen
schulden aber, so geringlich nicht verdürfft
oder verlegt und gering sind, sollen
sollen obrigkeit brauchen die fürsprechen
der schuldner pfänden, und dem schuldner
austrücklich die zehen tag zur bezahlung
ansetzen, nach deren verlauf der 14. tag
und nach ausgang desselben, dem schuldner
seinen erbarlichen ungefehrlichen pfunder,
auch zu lösung der genommenen pfand,
abermahl 14. tag ansetzen, bezahlen
dan nicht, sollen sie die pfande durch
zween gerichtsmenner schätzen lassen
und verkaufen, gleichwohl kein
höhere pfande nehmen, als ehe dan
genug dem nicht 3 werden,

Obrigkeit dem schuldner
fraud zugeben,

N.B.
Was einem zulassen, so seine güther
gesetzt oder verpfändet,

N.B.
Wie ringer schuldsachen zu
sollen,

Nach verlierung vier wochen soll
man den schuldner pfänden,

Kein pfand pfand annehmen,

Wo solches fall man vberlast
pfand nimbt

Schuldner pfander in die forberig
zu ziehen, soll das pfandt nicht
dringen dürfen,

Man soll niemand beschedigen,

debitor soll dem creditor
Rechtens gehen,

dalon die bezahlung geschehen konte. Wo dann
fall, sollen die pfender kühe oder deuld, auf
des schuldners fall verkaufen, und
nicht in die forberig ziehen, oder dasie das
ausserhalb rechts thun mustern
als dan das kleider ein schuldner solchen
und keine kunsten vberig hat, soll
weniger innehalt einigen arrest als ob,
gehabt ob wol den schuldner in der forberig od
ponsten zubringen oder zu sich genommen,

Wir wollen vns vorbehalten, so der schuld
ner durch sein eigen selbs verschulden, vn
rechtmessigung seiner sachen od pfanden
so wesen in diesen geringen, als den grossen
schulden den glaubigern nicht abgeschnitten
haben, sollen aber auch die glaubiger,
denen nicht augenblicklich pfandig versprich
oder zugesagt dieselbe nicht fordern,
noch sich understehen, sondern sich
in allen schuldforderungen mit dem
laubt gut und dem angeordneten Rechten
wasserung vor zu billich, begnügen
lassen, es were ihnen dan vermög
ihrer ordnung in Civil vor aus
dergung gelts eingeburlich interesse zuerkant
worden,

Wer kein pfandig versprechen
soll man auch keine fordern,

Vrsach warumb wir das pfandt
gut und pfand verschlagen,

Und dieweil die verholung d vnderpfand
des vnrechtlich, in den vnderthenig gut
verschreibung offt vorsetzlich vnd
das die schuldner ihre pfandig zu bestim
zeit nit verrichten, sondern solche rech
verwirkt lassen, so wollen wir
pfander, keller und schuldbriefe nicht
allein zu sich zu behalten geben,
und die zur verrichtung stehen

pfandig, sollen zur verrichtung
stehen,

treiben, sonders auch, wan sie von den
gläubigern darunter ersücht werden,
demselbigen Rechtlich und darzu sein,
das der versessnen anstand, bezahlung und
die abzahlung d Underpfande, wie auch
sonsten in andern schuldsachen die ausstände
Vermilden bleibe, desgleichen die verse-
lichte, so frey pfand oder Ligende stende,
zins von ihren gütern, wie gewonlich ein,
zahl, korn oder gelt geben, ehnen gehalt
so Will immer müglich zu jahrlicher
entrichtung derselbigen anleiten, oder
da sie ein jahr völlig nicht geschehen könte,
das doch der anstand in folgenden jahren
neben dem als dann auflaufenden verse-
nen schadens, und aller Underbliebner schaden,
jedem jrrungen und nachsthigen,
die ausstehrn weib und kinder, darumb
gelt zu bezahlen, Rechtlich werde, anordnen,
denen abstehenden einige ansprüche
brauchen, als das sie die zins nicht
alle zubezahlen schuldig, weil sie güter
nicht alle Underhanden setzen, kein gesse
darin geben, sonders die verse oder zins be-
wie von alters her erlegt und entrichtet haben,
es sie andere mit kauf od Verpfendung
zu der nicht stossen lassen.

Wan schuldener ihr gefängnus zuerlegen

Dieweil wir auch Rhetten brauch sey, jemands
schulden halber ein Rhetten od Rhetten Rathe
verordnen und derselb kümmer zuthun, damit
sorgen gestalten erfolgen, damit do ein schuldner
Rechtlichen sein wolte, jemandes gläubiger
zuhalten zubringen ergehen, die selbe greifen
und richten würde, sollen sie ihnen darvor
sein selbes, sonder sich mit den gläubiger ab-
gründ, oder einen ergreifen Rhetten Rathe

Braucht selbig die verschuldung zu verrichtung zins zu treiben,

d. gläubigen,

2. geringe schulden,

3.

Brampoten darauf erlangt wirdt,
Ihm von der schuldtgrieng, und der schuldner
wolbezahlen könte, der aber mutwillig
und vorsetzlich, also das er die angesetzte
zeitt nicht hielte, oder ausserhalb der ge-
richtlichen kundtschafft von ihme zuerlangen were,
oder man der klagen leichtlich stellen
kundte, also auch demnach die ringe,
so des diebstalls mit verdacht, sambt den dieben,
gefengklich straffs, unnötigen gebeuen, kosten
und verlurst delayiren und schendtlich
verhehlen, wiederumb auch andere leichtlich
mit borgen und das ihre böslich
bringen, und betrügen, ausserhalb
in ewigen verderben setzen, welches
nunmehr dieselbe ursach ist, darumb
billich angesehen und gestraffet werden,

Wir wollen demnach unsere bramptoen, dar-
für ein jeder fall begriffen, dahin und
fleissiglich trachten, damit wir nach
setzen und der betrügk vorsichtiglich
böse buben mit dem strick oder tunck
abstraffung gebrauchen mögen.

Wan aber unsere bramptoen einen
vorsetzlichen in ein zuerlangk gut ge-
fenglich, oder unsere balge ihnen die gefan-
gen entpfohlen würden, so sollen sie den
gefangenen binnen 14
tagen, nachdem das gerichtlich urtheill
ihnen würdtlich kundt, erreichen, zu
dem erlangten und ihnen verfol-
gten gut, andrigenfalls vorsetzlich

bramptoen sollen exequiren.

Das Dritte Theil

Von Victualien Notwendigen Handwerckern, Taglönern vnd Dienstboten, vnd derselben Von dem jetzigen Vorkauff der Victualien.

Nachdem in vnserer Zeit die Victualien, vnd derselben nicht allein auff einen hohen Preis gesteigert, sondern bißweilen nicht wenig zu bekommen, welches ..... der Fürkauff vornemblich darvon erfolgt, das die Vorkäuffer das gantze Land durchlauffen, alles zum theuresten, wie gering vnd klein auch das Getrayd vnd andere Victualien, einkauffen vnd mit grosser anzahl auff die Höfe vnd Dörffer Märckte der angrentzenden grossen Städten, vnd also auß einem Landt führen vnd aber gelöhnt, die Victualien mennigklich zum Schaden getrieben, so wenig als andere vnbillige Contracten lenger zu gedulten,

So ordnen vnd wollen wir, das hinfüro alle Vnsere Vnderthanen, so Victualien, Getrayd, Wein oder Bier, Vieh, Schmaltz, Butter, Käse, Schaaff, Zeitelboy, Obs vnd allerley dergleichen waren wollen, Fürkauffen haben, die ewigen Jahr vnd Dorffmärckte die Victualien, Getrayd vnd Früchten, Bier vnd Wein

Jemandt hierüber etwas zu verkaufft und das
kauffen wird, das vor solches außerhalb und
verkehre, und zu seinem Vortheil wieder
verkaufft, so soll derselbig die verkauffte
waare verlohren, und der verkauffer auch
nach gelegenheit gestraafft werden, damit
sich keiner hierüber mehr zu beklagen haben, das sie wieder ihrigen nicht allein
verkürtzt marckten, sondern auch können,
so sind wir gnedigklich zufrieden, das sie
das ihrige wie obsteht, in ihrer stadt der
die gast und wahrenmarckte gebrauchen, und
bis 9 und 11. Uhr alle gelegenheit, das alda
die verkauffer und fürder das ihrig, so
noch unverkaufft in den wagen, wie vor
von dem Marckmeistern vorhin gesetzt
gewogen, kauffen mögen, wie wohl
aber hierin kein gaste gebraucht werden
sondern so offt ihrer einer, als
die verkauffer und fürder hierin
richtig, und dieser ihrer ordnung
gemeß handlen, denn da sie
vor 11. Uhr etwas kauffen, oder
bestellen oder vor den thoren darauf
warten, oder auch durch andere bestellen
lassen würden, die gekauffte waare ver
fallen, und der verkauffer darzu
und das kauffgeld gebüßet werden
die darüber das auch bey den gasten und
wahrenmarckten meinigliche, das sie
klagen oder kauffen, vorm thor und
oder straßen zu verbieten, damit
durch gleichwohl niemandt ihrer ver
kürtzung etwas zu seiner sam
faltung in ihr thoren oder thoren

inzukauffen zoll benommen sein,
Es soll aber die früchte, als korn, Weitzen,
spelzen, gersten, saffran belangend mag
dieselbe ein ieder zu marckt bringen, od
in seinem hauß verkauffen, auch ausser
halb landts verführen, wo er solches auß
obrigkeit nicht verbotten
haben, doch sollen die bauren
die früchte nit grossen summen der
fremden früchtkauffern abkauffen
ohne ihrer ausdrückliche verwilligung
nicht gestatten,

Was dann das Rind Vieh, Schmalz und
Schaaf bringt, soll ersten niemand aber
ausser landts fremden Metzgern und
andern verkauffen, sondern ein ied
burger und hausgesessner zuverkauffen
haben soll, doch vor der Schaalthey anzeig
der zoll den nechsten auf ihre gnedig darumb halb
ohne ihrer Schaalthey gelangen
lassen, wirdt dan innerhalb acht
tagen das stuck Vieh von dem
darumb bittenden Metzger nicht gekauft
und abgetheilt, soll alsdan einem ieden
freystehen, das seine zuverkauffen, wem
und wann er will, und damit das
fleisch nicht verdirbt werde, da dan der
kauffer und verkauffer sich kauffsumm
nicht einig werden könten, soll die Schaalthey
und zween beschauer einen ieden ohngefehr
desselbigen ihr ein billichen werth setzen,
also das sie es wiederumb zukommen
und der Metzger das seinige ihrer ordnung
nach, und ohne fehrden loß werden mögen,
und dabey soll es bleiben, gleichwohlen

Ihrem Underthanen Kleyder zu kauffen zu ihrer
Landsfahrung Underboldern sein zoll
Dorffen aber da jemandts Ihrer Underthanen
mehr Tücher oder Kleyder einen Marckt theil sassi-
gen Verkauffen suchen oder treiben, und
Er das selbe gekauffte nicht zu seiner Land-
fahrung oder sonderlich brauchen, sonder
anders Landts wider Verkauffen, so soll
derselbige weniger nicht, als andere
Verkauffer gestraafft werden

Und damit sich Ihrer Underthanen, so am
Rhein und Mayen zum nechsten gesessen,
nicht zu beklagen, das sie wegen ihres
des Ertz Stiffts Zoll zu bringen mussen,
wan sie allhier anhero zum Marckt tragen
wollen, so sollen Ihnere Beampten
in handhabung dieser ordnung eine
solche Unterscheidt brauchen, das dadurch
Niemandts ahn Zubringung des seinen
gehindert, noch zu sehr beschwehrt werden
und dieweill ein Nachbar des andern
nicht wohl entrathen kan, soll nicht zu
erhaltung guter Nachbarschafft, und damit
ein jeder sein Nahrung desto besser zu
seiner Notdurfft haben und suchen
mog, nicht zuwider sein, das die
jenige, so dem Rhein und Mayen am nechsten
gesessen, die jahr und wochenmarckt der nechsten
Stadt besuchen, und das ihrige daselbst feil Ver-
kauffen, wie dan dem ingleichem gnädig
nachgegeben, das Ihrere Underthanen das
jenige, so sie zu dem jahr und wochenmarckt
nicht Verkauffen, andere nähere
ausser Ihrem Landtrag oder sonsten
mögen, doch sollen sie sich des jenigen

vnd Viehe kauffe belangt, obbemelter Ihrer
Vorordnung iederzeit gemeß halten.

Von frembden Exemten, so im Stätten vnd Dörffern herumb Landtzexemt.

Erstlich gemein wirdt angenommen, das Welsche, Niederlander vnd andere darunter begriffen, die eine sonderbare Kleidung Landt, sprechen auch Kauderwelsch, diebe, Betrüger, vnd Müssiggänger sind, Betrug vnd andere laster anrichten in den fürsten herumb tragen, dadurch sie nit allein mit falscher Münz, vnd Waare die Leute betrügen, sondern auch das gemeine Volck zu Kauffung vnnötiger dinge anreitzen vnd Vntergeldt bringen, zu dem gemeiner Bürger Vnderthanen, so mit guter Münz vnd Waare handlen, abbrüchig, vnd sie vber mennigliches diebstahls vnd anderes Betrugs halber geschrien, Ob wir dan wol mit armen Vnschuldig Vorjagten Leuthen, ein Christlich vnd gnädiges mitleiden tragen, vnd das sie ihr brodt nit sollen verderben, gerne gönnen, Jedoch will dieser theil, so ags mit kleine Krämerein vnd Büchen herumb geschweifft, gro, mennigliches böse Buben sind, Jo bestendiglich Thoren oder vnd Vnder Kauffleuthen, Kellner vnd Schultheiß, das sie hinfüro gleich Jahrmarckt vnd Feilhaben der frembden Krämer, wo anders in Städten, wo der ein sitzen oder verkaufen

gestaltet, sonders bey Verlust ihres Lehens
bleiben, doch soll ihnen von den Herren ordent-
lichen, offentlichen Jahr und Wochenmärkten
ihre gehörige gebotene gute Ware viel zu haben
und von einem billichen Verkauf zu verkaufen
nit genommen sein, Wurde aber jemand
von Verhaltung des Handwerks bey Unter-
kaufung anzeigung und sie in gleicher
Examinierung befinden, das der ansässige
Kramer, Arch, Krieg, und wie Kriegsge-
dingen und andere erlegten Waaren
Kaufgienge, auch dieselbe zimlich gut kauf
gebe, sollen sie ihme eine gewisse zeit
zu gemeinem Platz oder andern Lasthaus
sein Kram aufzuslagen Vergunnen
und darnach sonder Weigern, damit durch
dero Verlassen Leyden Underthanen
aber zu Vorsichtlichem Verlust oder gegen

Von Müllern und ihren Knechten

Gleich wie kein ding ist, deßen man zum
täglichen Brod weniger entrathen kan
als der Mühl, also ist auch bey nahe
kein Handwerk, darinnen so viel Unter-
schleif und Verkürtzung menigliches
vorgehet, als bey den Müllern
Und dann weil deßwegen offtmahlen, von Herr-
lichen Obrigkeiten, auch einem jeden
orts gelegenheit gute und nothwendige
Müller ordnung Angerichtet sind, da
nit jedermann gleich und recht
gethan mögen, so ist billich

Müllern bisz zu der Betrug, so vermaydt
gethan, da man dieselben nicht gnug-
sam nachdencken, vielweniger gänz-
lich abschaffen oder verhüten kan, die
aber dann, damit des Armen theils ehe
müglich abwehrung aller finantzerey
und betrugs nicht ermangele, Derwegen
ehe den Müllern mit gnadigem ernst,
und bey vermeidung Ihrer gnädigen
straaff verbotten haben, sich dieser Ihrer
ordnung mit keinem stück zu verfehlen

Und erstlich sollen alle in Ihrer und
gemeiner Müller jährliche Rechnung
Ihren Landgrafen ad Pfeilshöhen
an Eydes statt angelobet, das sie
einem jeden, so ihnen frucht zumahlen
bringt, sein gut mit treuen stets zu
mahlen, dasselbig Ihrer ehesten wird geben,
auch dahin sie geringste ausserhalb des gräf-
lichen Mahlens selbsten nicht nehmen,
noch durch ihre Müller knecht, frauen
oder gesind nehmen lassen, sondern
sich deren gentzlich entrichtig und dieser
ordnung gemeß verhalten, wollen
bey Ihrer gnädigen straaff,

Zum andern sollen sie das gebräuchlich
Maltern, nemblich von einem Malter
eines kunges, nicht ein Metz, sondern
ein scheffel, wie die zur mühl kommen sie
abgefordert wird, und dann von dem Metz ein
beutel wird, einen kunden klingen
mit einem besonders darzu gerichteten
Maas und darüber nicht nehmen

Zum dritten sollen sie einem jeden zu gefallen, bey abmahlung seiner Hauss selbst zu sein, ob jemand darbey zu thun worden, und wenn fall, da solches jemands begehrt würde, ihme ob seinem gesind zu bleiben, damit die hund und geist, wan dessen Hauss soll abgeschildert werden, beinnen

Zum vierten sollen sie alle und jede stucker dieser zumahlung wasser weiss, mit gutem fleiss trewlich und ohn allen zusatz machen, und darunter keine mischung der farben und betrüglicher handel gantzlich müssig gehen,

Zum fünften, wan sie die Muschlen abgehaben, die Steingehäuse oder gehäus etwas daran gemacht, sollen sie die Muschlen wieder mit ihrer eigenen farben oder klebe zumahlen, ablaugen und sauber machen, also das niemands dardurch sein Mass . . . . . oder kürtzer werde,

Und letzlich sollen sie alle gefehrde und list in zimmer kunst und andere weg fürsichtigen, und von den Schultheissen und Gerichtsherren bestellt lassen,

Und dieweil zu der kammer aller Muschlen sich an etlichen orten Messwagen begeben, und gefallen werden, so sollen dieselbe nicht allein bleiben, sondern allen und jeden gemeinden, da der noch keine sind, ebenmässige Messwagen abzuwichen erlaubt sein, doch auch nichtsdestoweniger menniglichen freistehen, die Messwagen

zubrauchen od die Leuth ohngeverig in die
Müllen und wider heraus zuthun, und
demnach die früchte vom Land und
Hof auf nechstkunftig fallen, darumb
auch ein gleichs gewicht oder Maas zu
so alle Hof gleich mässig zuordnen,
oder zusetzen, do yetlicher Hof
und gesinde einer jeden ruth alle Hof
der Herrn Hofleut Underthanen, sindtliche pro
nasen, wie viel ein Maltter des gutten
mittelmessigen und geringen korns
in die Müllen an gewicht und wird heraus
an Mosl und klogen wigt, dergleich
wie viel ein Maltter korn immer in der
galdung an Mosl und klogen wirdt in der
maas weich von der Müllen, und
fornach wan sich ereignet oder erkundet,
damit man darnach das Hof Korn, Mor,
ordnung thun könne,

Dan auch zu ihrer zeitt, oder sonst der
gemein Man under Leuth, als grossen
und kleinen zu klagen mit Muter zu nehmen
zu mergen, so soll daraus auch ein pro
genommen, und allen zu gleichlich
den abgeredten und gemachten Mor, so
das so viel menglich und müglich dem
armen gleich und rossl widfahren möge,
und soll Brieff allein von korn, sonder
auch von Weitzen, Kolben, gersten und
haffern, so man jemandem zeigt,
vorhanden, und ebenmessiger gleich
mit der pro und anderm gehalten
werden, und damit so wass Hofer

Underthane als dann dessen mögen,
wir die grob dessfalls sachen anzustellen,
wollen wir dieselbe dieß jahr machen,
und darin ein instruction begreiffen lassen,
wie man den alle jahr folge thun solle, damit
under gemein May täglich wird versuchen
und abnehmen können, das diese nach
gestalt seiner zur Mühlen gethanen eyde
entweder an gredisch oder an Maaß voller
werden müsse, derowegen dieweil in dieß
Ryhen Obrigkeitlich nunmehr eine
durchgehends gleich heimb maß ist, sollen
sollen die Mühlknechte ihre ordnung
mit allem vleiß nachsetzen,
und einer jeden heimb gredisch in und
außer Mühlen ingemein Obrigkeitlich besichtigen, dann
sie dabey gründlichen bericht thun sollen,
darauf gelobt und geschworen sein, das sie
jedermann gleich recht mit dem gredisch
thun, und vor dem Müller nach der Mosl,
gehen sein einem oder dem andern zu
nachtheil durch die finger sehen wollen,
dieweill auch mit dem groben und kleinen
mosl sie zur handhabung hochnötig, Vorsehe
lung und rechtgebung von der Müllern
gebraucht wird, so sollen Ryhen kampt
jeder orth darin ein achtung haben,
und den Mißbrauch, Vorsetzung, nach
dem brauch eines jeden ort vollziehen
abschaffen, und daran sein, das brauch
Mosl ein und kaufmanns gut sein, auch
dem armen Mann durch einen
billichen kauf gelassen werde.

So aber jemands sein eigen gewächs oder
saamen, selben od zurichten lassen wolte, soll
demselbigen erlaubt sein, solches darbey zu thun,
und zu suchen, das er ihme zu seinem
gefallen gemahlen werde, selber aber dem
Müller in seinem abwesen zuschaw zu
halten, welcher Müller fleissig und treulich
zurichten, und das Mehl ordentlich klügen
dem geringen, so die gemeine od saamen zu
suchen gethan, ohne einige abgang widergeben,
und aber das gebührlich Molter od lohn
nemen mögen.

Und demnach die Müller bisweilen gemein,
gleich Mutwill und böse buben sind, so sollen
die Meister mit allem fleiss nach gelegenheit
gesinder trachten, und das also fahlen, damit
sie bey ihnen bleiben können, auch allemahl,
wan sie einen knecht annehmen, zu
ihrem antritt geben od schuldig sein
sollen, einen ordentlichen und eidlichen
ausgang zu thun, damit alle und jede
gebrechen fahl und betrügliche masen
und weise gebey, darunter aber der
geringste vortheil od betrug nicht suchen,
noch ausser fall des gebräuchlichen
Molters darauf etwas nehmen, aber
kauften od jemand vorenthalten, sondern
sich gerichtig und dieser ihrer
ordnung gemäss verhalten sollen,
bey ungnädiger leib und
hendel leben und straaff,

Item damit man wisse, was dinen für gesin
annehme, so sollen sie hinfüro die Müller kor
ney gewanderte Müller knecht dingen, vr
habe dan zuvor rechtem diselbigen oder
rechtgraben seiner abschied brieff, wo vr
gedint, wie vr sich daselbst verhalten,
und ein abgeschieden vorzeigt, wans auch
nöth clagens ist, das ein Müller dem andern
sein gesind abspanne, und zu dem schutz
den lohn also erhöhen, das man nihmmehr
das gesind bey nahe mit gelt bezahlen
kan, weil man anderst gesind bekommen
möchte, wollen diese bide seinmit abgeschafft, u
wie vorher strauf verfallen sein, das k
kein Müller dem andern seine knecht
abspanne, wo mehr dan zu. Jahr gedint
in allem seinem Müllerknecht gebey, sollen
Item aber ein Müller verbrieffet, das der
dem andern mit freundlicher verzeihung
od verschreibung mehrerlohn seine knecht
abgespannt, oder auch, da gleich der Müller
knecht das aufsagen und seine zeit
gedient, sich ein andern Meister od
dienst zubegeben, der ander Meister ihne
freundlich oder offentlich mehr dan obgesetzt
lohn, verehrung gebe, so sollen der Müller
so dem andern seine knecht abgespannt,
od ein mehrers zu lohn verschrieben, also
jederman gleich nit zu hoch zur strafe
verfallen sein, und der Müller knecht
innerhalb der. Jahr gesetzt in keiner
Land zu arbeiten nicht gestattet werden

Vom Beckenwerck &c.

Es wirt an dem Beckenwerck vom gemeinen nutz weniger nicht, als an den Müllern gelegen, sonderlich aber das die Becker ihr Werck sundersleichtlich und gahr nahen, auf zu offtem kauff der gemeinen Werck als backen, das sie dem gemeinen kauff nachteilig sundern, gleich geringer machen können, und aber die Becker hierin bisanhero viel gefehlt gehandelt, da durfen ein merckliche summ, nun eingerissen, da ordnung und wollen dir, das hinfuro die becker und gantze gemeinschaft mit korn, weitzen und Holtz gehaltten sein sollen, das sie wie jetzo jederzeit, so offt der kornkauff oder steig zu steigen gelegenheit und Notturfft, brodt und werck, genug zu billem kauff bekommen mögen, wie jetzund pfund sollen, so offt ein becker darunder erfunden wird, zum andern sollen sie gute gemeine kauffe, die selbige ein nahmen haben, und das korben Mell under das Weitzen und Holtz Mell nicht mengen, bei straff eines pfundes. Zum dritten sollen sie die werck nicht schwemmen, sondern fein handt gemeinschaftlich, auch offt und gebacken, wie im land zu Hessen, Lasspolt, Dresden, und Speier, oder wie der vorgeschrieben, Heidelberger oder dergleichen

bey straaff [illegible] pfund heller,
Zu Muldorff, Pellen, Je brod und brod,
Als gewicht nach folgender ordnung backen,
wie sie daraus jederzeit von Ihrer Kayserl.
Maiestet gnedigst gesetzt worden,
mit dem anhang, da jemands hierüber
brod oder brod zu klein backen würde,
das derselbig jedesmals von einem loth
so am brod od brod mangelt ein pfund
heller zur Straff gebe, und darzu das brod
od brod selbs verlohren haben
Wan ein Malter Korn gekauft wird,
Kumb

		loth	Pfund
12			
13.			
14.			
15.			
16			
17			
18.	alb. so soll ein pfenning		
19	brod weigen		
20			
21.			
22			
23.			
24			
25.			
26.			

Wan ein Malter Waitz gilt.

		loth	Pfu
10			
11.			
12			
13			
14	alb. so soll ein pfenning		
15	brod weigen		
16			
17			

So man dan erst den backen bis da

sowe dergleich, die Liberey handel und
brachen, weil man darauß stets abnemen ax,
beil und Zeit verderben muß, stets ge-
ringer zu backen, sonsten die stell darin ein
grosser Mißbrauch einreisse, und die bäck-
darin zu viel grosses Korn beil führen, so soll
derhalben auch maß gehalten werden
und die Rechnung gethan werde, das sie
einen Liberey handel od pretzel aus
2. Neßer zwey loth nicht geringer mach
dann obgeschrieben straaff.

Wan dan ein Malter korn gilt,

15.		loth	Pfund
16.			
17.	alb, 2 zelle im brib		
18.	von 10. Neigen		
19.			
20.			

Und damit sich die bäcker dieser ordnung
billichmessig zuverhalten haben, so sollen
Ihnen brauchen, und die gringstig Pfäffen
und stieben, da bäcker sein, die zu stil
kauff backen, ein zerb sieber mach
und ein anzahl weitzen, dolten und
korn, ein sauber mossen, und dasselb
mit steigs abbacken lassen, und
darauß ihre Rechnung machen, was
aus 3 den Pfunden und zerb, sonne
aus 3 den kleinen könne gebo-
cken werden, wo dan sie bäcken,
zeit und müsse darauß gehe, zu vergen,
und dan ein gredisch Capmacher,
und dessen ein Capstell zeichen,

die Kol den Wek und der Leibbrodt, drey,
den und vierden Pfundschaufft dreyer Heller
und darab nit mehr, bey obbesagter Straffe
sollen;

Sollen aber auch die Becker ihr Brod
und Brod, an dem Marck, die ihnen
Fürsten viel haben, und des Vorsichtes
nit Underhanden thun, bey Straaffe drey
Pfundl Heller, des Gewichts dann
aber Herkommen nach, für ein jeden
Pfilling W. d Brod geben, bey Straaffe
ein Pfundl Heller.

Die sollen auch die Fürstandische Becken,
wan sie in ihrer Bäck, Becken oder
Vorsatz Kammer, dieser ihrer ordnung
gemäß halten wollen, bey hiergesetzter
Underschiedlicher Straffen;

Sollen aber an einem jeden Ort zwey
oder drey Gebäcker verordnet,
geordnet, und darauf geeydigt werden,
welche Uebersehen den einkommenden
Becken wöchentlich einmahl oder zweyg,
den fremden aber, wan sie zu Marck kom-
men, ihr Brod und Werck besehen, und dieß
anmahnen besinden, da eine dieser ordnung
gehandelt, darum mit allem ernst, sein
sein, das die Becker in die verordnete
Strafen genommen werden, im fall aus-
bleiben oder Marck nicht ihre seine fürni-
ob selbsthin sein würden, sollen sie
den Becken, dann offt und dem jeden
jedesmahls drey Pf. Heller gestraft
werden.

Nachdem auß dem gemeinen Man in
Stätten und dörffern, an brauw und
steinigen landen vil gelegen, da
wollen wir, das dieselbige in zurichtung
und backung der landbrodt nit so
gleich und treu, als die Stadtbecker wie
obgesetzt brauchen, und derwegen nebs ihren
knechten mit zugeordneten verbunden sein sollen,
einem iedem theil das auch frey das jenige
so ihnen zu backen hergeben, zum kleinsten
gesetzes, den Centner abrollt und morgens
in einer iedes land zumachen, sonder an
gutem wol ausgebachenem, doch nit
verbrandten brod, hingegen brod wider
zugeben, und soll einem iedes theils
einen Centner zubleiben, bisher in
gebrauch ist,

Und damit dann Man Nutz so viel geringer
betrogen werde, soll alle jahr ein iedes
ein probe von seinem teutsch mahl, die
viel leib brodt sein Malter Mehl, wie der
gemein Man Massen hat, geben konnte,
und wie offt er ein leib sein wolte, das
gleichen wie viel und wie offt, von
grossen scheiblen oder andere Mehl darunter
gemenget werden.

Wollen aber die landbecker darneben kein
brod feil haben, oder verkaufen, wie geringer
und andere waare oder teutsch geben, desgleichen
kein Mehl oder andere speisen halten
oder gebrauchen dann wie erlaubt Meister
brauchen, und da sie darüber einiger betrug
halben oder verfahl bey ihnen gespürt,

cürde, sollen hiernach gebrgenthalb der
Verfahrung mit ernster Strafe belegt werden;

Von Metzigern Rindes Fleisch ordnung.

Obwohl Unsere Rähte und gemeine Stadt vor
einer ordnung, welcher sich die Metzger
alhier zu vermeidung Straffalles, gehalten, derselbige auch publiciret, und bey jeder Ver-
haltung ein sondere Straf gesetzt, so wer-
den wir doch berichtet, das dieselbe ordnung
im wenigsten nicht nachgesetzt, sondern
so offt die Metzger als die pfleger nach
ihrem gefallen handlen, und dieses Rind-
und Kalbfleisch bald mit dem unbequemen
stollen, das kein gleich zu bekommen,
in der andern Kilchen, Stetten und dörffern
auch ein sehr grosse Verordnung hierumb
gefallen werden,

Dann wir dan befinden, das obgedachte
ordnung billich und nützlich, als wir selbe
wir sie mit etlichen nothwendigen zusätzen
darzu erweitert, und bey der angesetzten
Straff allenthalben, zu halten befohlen
haben, und die will wir im ersten
Theil dieses dritten Theils gnädiglich
gemeldet, das Rindfleisch ausser Landts
nicht soll verkaufft werden, es sey dan
zuvor angeboten, damit sich die
Metzger gegen mangel des Viehs
oder das es zu theur von den fremden
Metzgern aufgekaufft werde

Ihren gebrauch nach einig zubelagen haben,
so sollen sie auch nach dem Liebe gehen, wie
andere ehrliche und Redtorechsame Metzig
thun und nit gelt geben, das sie von
jund an das gekaufte Liehe bezahlen können,
dan niemand das seine verlorn sinden
zugehor schuldig sein soll, er thue es
dan gern.

Demnach sollen erstlich die Metzger
samptlich und ein ieder insonderheit zum
ersten ganz, ein ganz fasse aus Ostern
und auf alle dienstag, donnerstag und samstag
ehrlich gnug zu machen, wurde aber
einiger Metzger ausbleiben, unehrlich
oder lasterlich handeln, solle er nicht
der soll das erstmahl 2. ß heller erlegen,
das andermahl noch so viel, und das
drittemahl der Metzger ein ganz fasse
umsonst geben, und darzu zehen ß
straf geben.

Zum andern sollen sie gut gesund
Liehe kaufen, da aber einer mager
oder sonsten nicht kaufmanns gut ist,
ochsen, kühe, kolber, semmel
oder gemast ungekauft lassen, viel weniger
schlachten, noch auch Liehe an den ort,
da selbig seuche, wie 20. K. straft,
so oft das geschehe.

Und damit hierüber gehalten werde,
sollen sie kein Liehe abthun, es sei denn
das sie zuvor dreitägige besichtigung oder

pfätzer redlich lebendig gehalten, und zum
pflantzen dienstig erkandt,

Zum dritten, sollen die Metziger kein fleisch
feyl stehen, das Mutter Kue weder alt,
oder und zerbrochen Kue verkaufft werde,
bey straaff eines fl. darauff die pfätzer
nit gleich zu sehen,

Zum vierten, sollen sie kein fleisch warm
zum Marck bringen, sondern was sie des
morgens zu verkauffen gedenckt, des abends
zuvor abthun, oder des 3. morgens, wann sie
dasselbige nachmittag verkaufen wollen,
sie das selb in allweg wol erkühlen lassen,
auch darvon nichts ausklauben, auch das
fleisch mit stück, oder anderm ver-
meinen, bey straaff zwey ß heller,

Zum fünfften, sollen sie ausserhalb drey
tagen in der woche, als Donnerstag über
nacht 6. uhren, im winter aber nacht 7.
nachmittag umb 12. uhr gewisse in
der schau mit ihrem fleisch sein, bey
straaff zwantzig schilling heller, die
auch umb die zeit die verordnete und
geschworne beschauer oder pfätzer gehen
lassen, oder wieder jeden schilling
heller zur straaff geben,

Zum sechsten, sollen sie ihre gewölbe und
hänge geschlossene wagen haben, auch von
eigen, und die pfätzer alle anstoß das
selbige besichtigen, die gebrechen an-
zeigen, und da sie darüber beschwert
werden sollen, den nechsten anzeigen

damit sie in gebührliche straf genommen
werden mögen,

Zum siebenden sollen sie die kolben und
hammer in den feilden zum fleischhauen
bringen, und ausserhalb, in der stuben
aber nicht gar ausmachen, bey straf ein
pfund heller.

Zum achten soll kein metzger keinerley
in die fleischbenck bringen, gewand gring fleisch
von einer gattung, als kuttelfleisch bey
kessenfleisch, oder gesaltzen fleisch beym sawr-
fleisch, item d' magen bey dem gesaltzen
zugleich, sonders einer nach dem andern
besonders feil haben, bey straff 3. ß. heller,

Zum neunten sollen sie nichts abgeschätz
tes für die bank, sonders alles geschätzt
und nit dem creutzer in die scharn und nit
in das vorkauffen, bey straff 10. ß.
heller,

Zum zehenden sollen sie kein fleisch und
der scharn finder zu kauffen, d' verkeuffen,
als ob sie das verkauffen oder verred seyen, sonder
dem jenigen so es bestellt angesagt, das
sie es von stund an abholen, oder sie
dardurch einem andern der es begehrt, nach
folgen lassen, bey straff ein ß. heller,

Zum eilfften sollen sie kein unschlitt von
rindern oder sammell schneiden, das allein
bey den lichtern bey straff 12. ß. heller,

Zum zwölfften sollen sie männiglichen der
armen als den reichen, einem wie dem
andern, das die krancken und kindbetterin

auß gesetzt, sleischhewing od Nol, auch
ym pfund allein ohn alle vergrung zu
seiner Rollwürstl und sein gold, wie es
gesatzt worden, abbringen, und darneben
von fültzs oder dergleichen nichts zusetzen,
viel weniger die kauffleut bösen worten
abweisen, anfahren od schelten, sonders
menniglichen guten bescheid und gleich
und ein gold mit gewicht, auch dem
nachgehen abtragen,

Sie sollen auch zum dritzehenden kein
Kriegsleut, knecht oder zeugen gleich in der
stuben, sonders außer derselbigen verhauen
bis straff zwen pfund heller,

Zum vierzehenden sollen sie die fälschen
als dergleichen schrot, Nalz, lungo, oder
rand das ander verfelgerung und ge-
brechen, von dem einer zeitlich darvon
gehingen mit dem gewicht verkauffen
und eben so pfund durcheinander und
einen gewinn geben,

Und wie offt das nicht alles geschieht,
und auch vorsetzlich zubekommen
und dasselbe ein solcher goldschmid oder
einer geordnet worden kan, dem die
stöck durchaus nachgehen mögen, soll
soviel einer im ersten Inhalt dieses drit-
tens die anordnung gethan, das
kein kind oder andere Nicht, Nachbarn
Nothigen, Nungsbolden, außer land
solle verkaufft, sondern ihnen
und einem billichen vorsch

gelaßen werden, Derowegen wir unß vorsehen
thun sollen hinfüro nit allein andere unßere Metzger
fleisch nicht zu teuren, sondern auch
desselbigen durch fleischige Metzger und baare
bezahlung in einem solchen billichen
kauff zuerlangen sein, das sie folgender
unßer ordnung und Taxe nach ein ieder
seins orts wol auß kommen können
So wollen wir hiermit den fleischhackern
gnedig, und bey ihren gerechtigkeiten
eingedenken sein, das sie ab dieser
ordnung und folgendem Taxe mit
fleisch und teuer feilen, und sich deßen
andere freundschafft und freundschafft,
gunst, gaben oder geschenck abweisen
oder hindern lassen, doch soll unß diese
ordnung und Taxe nach gelegenheit
zu mehren oder zu mindern vorbehalten

Rindfleisch

Ochsen oder Rindfleisch hoch gut das ℔ 3 ₰ 9 ₰
gut und fleischart kalbfleisch das ℔ 8 ₰
das gering ein pfund 7 oder 6 ₰
ein Ochs und Kuhe, oder stuck kalbszung
mit dem pfund aufgerechnet, allenthalben
ein pfenning schulder das ℔ als
ein pfund fleisch davon sie kommen

Die zeltzen ein pfund hoch gehet
gulden

Ochsen — 5 ₰
Kuh drey und — 4 ₰

ein ochsen fuess — 8. d
ein rindts fuess — — 6. d
ein fuess von einem storckhalb — 4 d
ein ochsen maull umb — 20. d
ein kuhmaull umb — 6. d
ein storckhalb maul umb 4 d

Kalbsteigs

Wirdt die Metziger gezwungen in ansehung wie die kälber geschetzt, so sollen die schetzer, wie oben vermeldt, mit allem fleiss darauf sehen, das kälber so alt gnug und über vier wochen, auch under zwantzig vier pfund nicht wigen geschlachtet, und ausgehauen werden, und darumb alle weg die kälber ehe man sie abschetzt, besichtigen, ob sie rechtstraag.

Das ein gar gut kalbsteigs hie soll geschetzt gelten, — 8. d

Dan auch geringer als dieses umb 7. od 6 d
ein guter kalbs kopf — 3. alb.
ein gemeiner kalbskopf — 2. alb.
ein gutt kalbs kroess — 3. alb
ein gemeins — — — 2. alb
ein kalbsgling gut — — 20. d
ein gemeins — — — 14 d
die vier kalbs füess — — 8. d

Da auch jemand 8. oder mehr pfund oder ein gantz viertel von einem kalb nimbt, soll er pfundig sein, wo der Metziger wolle darüber gewegt oder gerüefft nimbt darzu behalten

Hammelsteich.

Hammelsteichs erlabe stet und gültig,
soll für Bartholomæi 3 Pfund gelten
— — — — 9 d.
aber darnach — 8. d
Also gemein Hammelsteichs erstlich — 8. d
Darnach — — — 7.

Widder und Stern aber so gut sein vor
Bartholomæi das Pfund — 7. d
darnach geringer;
ein Hammelbock samb der Fleisch 8. d
ein Geißbock samb der Fleisch — 6. d
ein Hammels oder Geißlamm so
gültig ist — — — ein Orth,
Von den geringern.
ein Hammelglied von einem guten
Hammel, so nicht faul gewesen — 12. d
des Geißfleisch aber soll eines geringen
und das Pfund selben Ruf 7. und 6. d
geschätzt werden, und sollen die Metzger,
so Stern oder Geißfleisch schlachten, dasselbig
außerhalb der Stein Hauß, außin dreyen
Tagen beim Hammel darbey stehen,
noch Hammelsteichs darnach feil
haben.

Lammsteichs.

Milchlammsteichs das Pfund 9. d das
ander 8. Kröse 7. d Kötzlein durch
von Fleisch 6. d

Osterlammsteichs.

Jung das Pf. W. d gering 9. d grün stuck
20. d Hollen aber die Metzger

dem gemeinig Vich geschlachtet, noch das gleich
zum Marck bringen.

Und ob ein oder mehr dieser Cap. Metzger
Vich durchaus wollen gehalten haben,
und darüber Niemand sie gehalten, das
gleich in einem oder mehr Jaren vorhanden
jedoch weil die Metzger offt Land in den
dörffern das Vich mit bessern Vortheil,
als die Stadt Metzger bekommen, auch
der Vich selber selbs kömmt, da mag der
oder das selbig gleich nach gelegenheit etwas
geringer geschätzt werden.

Wie dan auch gemein Rhyer dem gleichs
allenthalben, doch in etwas gelts, das
dieselbe Rhyer Cap. so viel müglich zu
Vorfallender gelegenheit geringert, das
gleichen mit allem ernst darob sein,
das weder dem Landigen Vich,
auch gleb Ungerischer, Polnischer oder
anderer Ochsen, so zu Frankfurt feyl
bracht, und in Landts gesatz worden,
zu dem behuff sich dan die Metzger
mit Ochsen behelffen, und gemeinet
werden orths, und sie mit ihnen thun,
gleichen und als die Weg Rechtfertig
sollen, wie die Commun wirdt, und
das Einthen Fuder zu erhaltung solcher
Strassen Recht, so viel deren jeder
orths nötig, zu bekommen und darauf
den Cap. wie ein gesunde des Frembden
guten gleichen zugeben sein mögen, massen

Mieslicst Tichtes.

Man auch hierin offtmals mangel spürt, vnd die Metzger das Rupfleisch nit verkaufen lassen, sonder Verkäufer oder Fleischhüter geben, das ob der arm Man nit so lang hat, Do wollen diese der Metzger, das das Rupfleisch außerhalb Landts zu verkaufen, in bey 10 R straff so offt das geschicht, verbieten, vnd Rutten brauchen, den geringern vnd den schlechten nit mehr Vorlag haben, das Rupfleisch vnd die Lichter nach dem Thier kauffen jährlichs zuschetzen, darbey wo die Metzger auch gelten pleiben lassen, vnd das Rupfleisch noch Lichter schmer geben bey gedachter straff, itzliger zeit aber soll das schmer Rupfleisch gelten 20. d. das pf. liecht 3. alb vnd darüber nit bey straff funff schilling

Von Lobern vnd dem Tedder kauff.

Nachdem sich die Lober bey Rath beclagt, das inen die Verkäuffer vnd Juden nit allein die Lohe fürtes vnd stell Verschneiden, sonders auch Verkauffen, vnd nit gestatten wurden, dasselb außem Land zu führen wurden, dasselb wurde sie inen sonderlich treiben, noch die Lohendiebe gestalten nit leichter Rossen können, vnd eins aber darneben ersuchen, das solliche der

töber eben dieselbige practiken brauchen
und die allein zu ihrem vorthail und
darumb klagen, damit sie die leute allein
verkaufen, und als ihrem gebrauch nach
hoch oder auf ihre landt verkaufen
möchten, welches billich und
den gemeinen Mann zum beschwerden
gereicht, demnach gebe ihr fürst und
ordnung diese, das hinfüro alle gesetz verkauff
abgestellt und oder der verkaufer nach
der zeit gehalten, der töber auch mehr
nicht zukaufen, als täglich töber sind
bringen wollen, zugelassen sein sollen
bis verlierung der feil oder fell
und ausser rechter strafft, es
sollen weitere practiken zugelassen,
das die metzger die feil oder die
fell und hoher marckt im landt
bringen, oder die metzger so die
waaren sollen und den feilkeufern
angeigen, welcher es innerhalb
die töber gelangen lassen soll, welcher
innerhalb 8. tagen kommen, sollen
und kaufen, der nicht soll menniglich
frei sein, die feil, welche er will,
verkaufen

damit auch kein vorsatz geschehe,
sollen die pamptzy jedzeit einen
geschworen taxmeister nachdem leutmeister
diese oder marck, und zusehen
das kein stuck höher dann gesetzt,

Wie es in des Durchleuchtigen Hochge-
bornen Fürsten und Herrn, Herrn
Georgen, Landtgrafen zu Hessen, Grafen
zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain und
Nidda, Obergrafschafft Catzenel-
bogen Inhalt und Haltung der Ehe, desgleichen der Eltern,
gemeine Kinder, Leben, Die Eltern
und ehrbare dem anfang der Ehe mit
Verleihung der Testamente und
andern letzten willen, und den
Erblichen und den Vormundschafften
soll gehalten werden, darin nicht allein
der bisher offene gebreuchliche Landt-
brauch in allen seinen Punkten ange-
zogen, sondern auch etliche
Zweifelhaftige und streitige fragen,
so in und vielfeltig Recht entstehen ge-
tragen, erleutert und Decidirt
werden:

Es ist auch ein Ordnung, wie sich
in vorfallenden Criminalsachen,
so wol die Underthanen, als die
Beamptenn der Obern
Grafschafft Catzenelnbogen
darinnen allen, zu desto fürderer
nachrichtung, dieses Landts,
Recht verfangen werden.

Wir Georg, von Gottes gnaden
Landtgraue zu Hessen, Thun kundt
hiermit offentlich und fügen Männig-
lich zuwissen, Demnach Unsere
Räthe zu Wilhelmsthal Underthänig-
lichen berichtet, welcher massen
sie in Ihrer gnädiger Und gemeiner
Lichter Dachen, nunmehro eine gute
Zeit hero befunden dass der im Ober
Rhein gesessene Adelsvogen Ab,
Lichter Landtbrauch von Hirschen Under,
thanen offmahls in Zehrpfenning gezogen,
Und nach einer jeden gütlichen
erholter gedanckbarkeit, welches
da hero erfolgte, dass derselbige
Underthan in dem blossen gebrauch
Verstünde.

Demnach dan auch Unsere Vordenglichen
auf der Landtstrassen ohngefährlich
an Ziehen, Und fürgeben ist Lichtenstein
Englisch Und nach ihrem vermessen
gestrachen, Und Uns derowegen Under,
thänig ersucht Und gebeten, Wir erhol,
ten zu Fortpflantzung der Frieden
justitien Und gleichförmigen Nachbarn
gebührlichen einsehens fürnehmen, Und
die dinge in eine gute Richtigkeit
Und gewisheit bringen, Auch erhalt der
ersamben Und Lieben erbillen halben
zu Zeiten sowiel fürsehe [illegible]

weiter

neben Unsern Underthanen zu
gütten ein schlechte Form und maass,
deren sie sich ohne erheblichen Zier-
lichkeit, zu Abschneidung ihres tag-
lichen Zugebrauchs hetten, ge-
nädiglich vorschreiben lassen,

Dass wir demnach dieser unser Underthä-
nige und abstellende Bitt in gna-
den bewogen, und damit nicht al-
lein Unsere Underthanen, sondern
auch Unsere Ordnung der eigentlichen
erlösen mögen, etwas in Leib und
andern zuberorgenden fällen, auch
consequenz unsers vorigen Ver-
ferer Obrigkeitschaften setzen,
erlubogen Landtrecht zu und fin-
füres sein solle, die gnedige Ver-
ordnung gethan, dass berüerter
Landtbrauch und formen zu te-
stiren in schrifften verfasst,
und Uns zu ferrer beraht,
schlagung, remission und anthei-
lesirung Underthäniglichen füege,
tragen sein erbieten.

Alsdann wir dan auch Unsers noch
klainsiger durchsehung,
dass gehörten berichts, und
Erbarlichem bedencken dieser

christliche

fürstliche Verfassung, daß die
den Landbrauch, der Allgemeinen
Rechten und der Billigkeit gemäß,
gnediglich haben gefallen, und
dan derselbigen nit allein etliche
Zuerfaltung Christlichen Fried und
Erbarkeit, in ansehung und Nut-
tung der ehrn notdurftige Puncten
verstehen und zu inserirn, sondern
auch hin und wieder etliche streitige
Fragen decidiren und entscheiden,
desgleichen ein Form und Gesatz
Ordnung, wie sich die Leuten
Zeit ein oder mehr nötig stück ist, ehe,
sonder Lasten. Es thun etwa,
nach der Landsfürsten, solche Ver-
fassung fürnimb, für Verfas-
sung Landtrecht und satzung, der,
wenn sie nöthig sein,
neu fügen oder hinfüg
solche beschreiben, all, publi-
cirn und bestetigen.

Befehlen auf darauf Unsern, Ober,
Burggrafen, Räthen und Amptleuten,
Vogt, Pflegern, Verwesern, Schul-
theissen, und Amtleuten, das sie
ihn hierinn vorgestalt, wie den
allen,

allenthalben geordnet, strafen
und verhüten, desgleichen sich unser
angefangen Reformation Ord-
nung gemäss und gehorsamblich er-
zeigen sollen, bey Ungnädiger und Un-
nachlässiger straff, Gnädiger
Fürsehung, unserm andern schuldi-
gem gebürendem Lohn aller Zeit
und Ungnad sich versehen
sein, und wir sie darinnen in allen
fürfallenden Lob und ernstlichen
fällen, desto richtiger und pflichtlich
Fürnehmen. Auch jedermänniglich
unsere Ordnung gebürliche folge
Zuleisten wissen,

Von den Besitzungen, wie die angefangen werden sollen, auch Ehe- oder mitgeding gesetzen mögen, p.

Dieweil dieselbe von dem allmächtigen, als dem heiligen stande, der Ehe verordnet, seinen Ursprung, und Fürnehmen, Ding und Zucht dienen soll, gleich im anfang nachgesetzt Ordnung allen dingen eingesetzt,

Und gesegend erbarden, Do
solte es auch billich nit allein
bey männiglichen vor heylig Und
Christlich gehalten, Sondern auch in
der kunfft Gottes mit Christlicher
Zucht und Erbarkeit angangen
werden, Und ob denn etliche die
schrifft offt an Vilen orten lesen,
und dessen kein Exempel an den
heyligen Patriarchen vor augen
stelle, auch fromme und Gottselige
Predicanten in ihren Predigten flis-
sig treiben, So befinden wir doch
täglich im werck, das diss alles
bey einem geringen theil frücht, Und
nüssmehr fasst, Jung und alt mit
vorgefassten Irrthumen Leichfer-
tigkeit und Ruberey zusammen
kommen, und zu der Kirchen schreiben,
dasselbe dan solchen Ordnungen offt
maless der Göttlich Regen entzogen,
und auss der Kirchen ein Wüste wirdt,
damit nüss unser heilss allen Unrath,
Laster, Ergernüss bey unsern Under-
thonen abgeschafft, Und so viel
möglichen Christliche Zucht
und Erbarkeit gefurdert
und fortgepflantzt werde,
Als setzen Ordnen und wollen wir, das

müss

Wie die Ehe angefangen werden soll,

müssen fürohin alle Ehe Verlöbnüs in unserer Herrschaft Cärndten, Tirol, Görz, redlich, ehrbar, richtig und mit Vorgehender öffentlicher verkündigung, als die Eltern, Vormünder oder Freunde gesetzen, sonder, gar aber allen Heimlichkeiten, Winkelehen, und heimliche Verbündnüssen gänzlich verbotten sein, bey Arbitrarischer Straff, die ehrn Auch Priester nicht allein gegen die also Heimlichen oder heimlicher ehrlicher Zusammenkunfft Verdächtigen, Ob gleich kein Beyschlaff oder Beywohnung darauf erfolgt, sondern auch gegen die Zeugen, so Eydt oder Pflicht darüber gegeben, Item die mit und darbey gewesen, und solche Verbündnüs helffen Volziehen helffen, nach gelegenheit der Sachen, fürnehmen, auch endtlich Vorbehalten.

Straff der Kuppler, und die zu heimlichen Verlöbnüssen helffen,

Und sollen Unsere Pfarrer und Kellner, Item Pfalbürgermeister Fleiß gute aufsicht Zugeben, und wann sich solcher fall in der Zeit trägt, denselben so baldt an Uns oder Unsere Räthe, mit Umbständigen bericht gelangen zu lassen schuldig sein.

Straff aber

Dass aber die gröbliche Unzucht, Ehebrüch, gewalt und Ehebrüch, dadurch Wir es bey Unserer gebürender Strafe zu lassen, fürbehalten in Anno. 72. ausgangener Ordnung und Reformation bestanden, dass mit denen erklärung, hiermit die Unzucht bey dem gemeinen Volck gar gemein erfunden, dass etliche Jahren, die bisz dahero gebrauchte Geld = und gelt strafe zu schwach sein.

Sollen auch alle Personen, Christlicher Ordnung nach, mit Verehlichen und ehrlichen ihren Eltern und Vormündern, auch gleichfalls Freundschaft, etliche Vorsehen, Ehrbarlich einander zur Ehe nehmen, oder thun ja, wanndas die Ehe den Rechtsbruch, gar zu gestatten, oder auch gröblich, gar Verwünschung zugelassen,

Es soll den Künftigen Ehelichen Leuten und Eltern stehen, ob sie vor das hierin begriffen Landrecht, erforderlich Zeugen können oder eine andere Ehebredung Abstiften wollen.

Nota beyder theilen freyen ob sie auf diesz Landrecht, oder sonderbare pacta Zusammen kommen wollen. NB.

Eine Frau Person den der erste oder Ehe, Lieben stirbt, alten sie nächste ehemänner Uberantwortung besorgenden Jahren, Vormund eines die eine gute rechnung Zusammen Einigen, desselbigen

Hüter so Ehelends Zusamen bringen verzeichnen

Derselbige den stücken zu stücken thut, zeichnen, und entlederer finden das Abtrags, desz ortts da sie erbot, nen erfollen, tagen, oder Zeugschaft verfertigen, und inden freundschafft der Verzeichnüsz eines zu stellen lassen.

Wolten die aber zu meiner Richtig, heit zu einer Frawens Brieff oder abwerd hergleichen, da sollen

» die Eltern, Vormünder, freunde oder
» die künftige Ehelewt selbsten eygent,
» lichen Namhafftig machen, Was
» eines dem andern zu Braut,
» gifft, und widerlegung zubringen,
Rus etwa ob damit thut die sach, fälle soll gehalten werden, in dem sein dero freundt, oder andere redlichen Leuth, ausstrücklich er, clären, und allen dingen schrifftlich thut, schreiben lassen, da man den der pacten oder geding, Verschreibung, so soll die Ehebewilligung mit Subscri, ption und Siglung, so viel man der nach einer jeden orths gelegenheit haben kann, verfertigt, und, entweder finden das Abtrags ge, legt, oder doppel abgeschrieben und jeder freundschafft eine Eben Liechtet werden,

Ob Ehebey beyseim können Ehebewilligung gemacht werden?

Ueberedung Substanz

Sollen aber solche abreds und gading
ausdrücklich und den Lehten gemäss
sein, auch kein theil dass ander Ehr,
trüglicher weise Ihrer theilen
oder hinderziehen, desgleichen keins
dem andern Vermachen oder Ver-
" schreiben, das es nicht hett, oder
" dessen es nicht durchaus mächtig ist.
Und ob wohl die Ehebereding, darinn
die Eheleüth einander, alle oder
den mehrern theil ihren güter
nach ihrem tode verblich Verschreiben,
ein Lehten Ohnkräftig seindt.

N.B.

Wan die Ehebereding, da eins dem andern sein gut Vermacht Kündig seindt

So wollen wir doch, dass nichtsdestoweniger
eins dem andern, oder sie beede einan,
der ihre güeter alle, oder ihren theil
dergestalt Verordnet haben,
dass solche uf den fall verbündig
sein soll, wann eins von dem andern
ohn Kinder oder Eltern Ihren ohne
Testament oder einen andern
Testmässigen Letzten willen todts
verfahren, und also diese seine
Verschreibung mit dem todt
bekräfftigen würdet.

N.B.

Wehren aber drey personen, so ein
Ehebereding Unterschrieben sollen, und,
oder sie Erbe Kinder ausz Vorigen
Ehe, da mag der Vatter oder Mutter

so sein

N. Ein Weibsmann, mag seiner güter, nießung dem andern zubringen

Nichtmehr als ein Kindstheil zuvermachen.

so sich anderweitigs zu verheyraten
" in willens, dem zukünftigen Ehegemahl
" seine güter alle oder zum theil in die
" ehe zu nutzlichem gebrauch zubringen
" dasselbe soll er oder die, so solche erbt,
" soll aber ein Kindstheil in allem,
" an liegenden güetern aus dem
" seinen Eeblich oder beschaft ad
" vitam zuvermachen nicht macht haben,
Widerbringen der Kinder allererst
ererbte güter, darunter
mängen, oder dessen abtrag
verstanden, sondern ihnen dieselbige
unabtrünnig verbehalten und
darüber ein glaubwürdig Inventarium oder verzeichnus auf-
richten,

Da sich zur Ehe greifen versprochen
soll man halten

Wir wollen auch, daß die Ehestift
und widerlegung verschrieben erbe-
" ten, daß solche treulich gehalten
" und die versprochene zeit, oder da
" kein gewiß zeit gesetzt, innerhalb
" Jahresfrist geleistet und erlegt werde
welches fordersts die beede Ehelüt
Ihr ehren nutzen bedenken, und da es
sachen gelt erlegen, eine gewisse gült
oder gülte, widerlegen, oder nutz
darvon verschreiben oder versichern sollen

Und nachdem in den Ehestiftung der

fahrnüss ostmahls gedacht erfindt,
Darunder aber der Zehrpfenning für,
fellt, ob ein Underscheid zwischen
gelt für fahrende Haab zu achten,
Vorab theils der gemeine mann
Vnss dafern dafür gehalten, das
ausstehende gelschulden, die beide
Theil Vnderthonen zu den beschwerlichen
güetern gehören, und also fahrende
Haab seyen, der Contract lautt
gleichwie er erfolgt, Demnach
es auch bey den Ehehaftigkeiten,
den fast streitig ist, Vnd wollen
erfinden, dass nach fürfüro in den
freyen Oberkeitschaften Lentzburg,
Hegy, alle die gelschulden, so nach
erfindung Kauffbriefen Vnd ablösigen
gülten oder güetern stehen, die
der Kauffer nicht abzuekünden
hat, nit allein in der Ehevertrag,
sondern auch in den letzten willen,
Vnd andern Contracten für den
beschwerlichen güetern gezogen Vnd
verstanden,

Alles ander gelt aber so Fahrnüss pfenning,
güetern, gläubern, Korn oder Lehen
zehenden ihnen auf güetern dieselben dar,
gegen zugehörungen haben, ausgelöste
Under die beschwerliche güeter, die bis
dahero brauchlich gewesen, gerechnet
erfunden Vnd fahrnüss bleiben sollen.

Dieweil aus in dem Verwalter kein
Gefahr, sondern Freundschaft gesucht
erwerben soll, so erhellet, dass
alle die pacta Dotalia und gedinge,
ehe das consummatum Matrimonium
verstanden, und den tod, oder der
Ehelich Niessgang und Ehelich Tag,
Tagen erfolgt ist, so viel die tin,
andere Nutznessung an den Güter
Dotalia belangt, Kräftig sein sollen,
ob gleichs solch in der Hochzeit erwerb
nicht gedacht worden. Wie denn auch
im fall, kein Ehestiftung fürhanden,
der Überlebende aus den, von den
Hochzeit- und ehelichen Tagschatzungen,
sowohnen güttern, (wenn die
Ehelich Leibs Erben nicht fürhanden
oder ungeboren haben soll) ausser
denen so sie einander mit die Ehe
geschenckt haben.

Wie lang das Überlebend Ehegemächt, nach des andern absterben, mit seinem anderwerts verheyrathen einhalten soll.

Die tägliche erfahrung gibt, wie
ganz leichtfertiger und vorgessen
Lüster etliche, weil [illegible]
etlich Weiber und etlich Weiber, nach etlich
Lustem abgang ihrer vorigen Ehegenos-

nicht ohn gering ärgernuß stramm
Christen, entweder zur andern oder dritten
Ehe Ehlen, darunter dann viel Schäden,
schwachen entstehen gefunden, entweder,
entweder, Unvermögen sie sich zu enthalten
von ihrem vorigen Fleischlichen,
sündigen entstehen, oder zum ersten,
nächsten Vermählen, nächstvorigen
mit einem andern Ehelich verloben,
und da man nicht abermahlen Hochzeit
und Gelag halten, dieweil aber
solches neben dem ohn Christlich auch
entweder die gemeine Ehrbarkeit und
alle Ehrbarkeit ist. So ordnen
und wollen wir das Jahr, Jahr,
lang Christlicher Zucht und Ehrbarkeit,
wissentlichen keinen entweder
vor drey Monaten, den entweder
aber für zehen Monaten nach ab,
sterben ihren Ehegemahlen, entweder
die Heimsuchen, Viel weniger dasselbe
nicht ehender heimführen, und Hochzeiten,
Zugelassen werden solle, und ob gleich
die zehen Monath vorüber, so soll doch
der entweder, da sie noch ein Kindt,
Tantz erster, und der Verlobung
noch der Kirchgang, vor abgang
der Frist ersuchen, verlaubt
sein.

Entweder aber jemandts solches übersehen,

soll

soll der oder dieselbige allen den
jenige so vor oder bey der
abgestorbenen Ehegemahls Leib und
gütern Erbt ihren Ehebruch,
oder dieselb Person gemeiner Landt
Recht zugemessen Leibes Verlassen
Leben und der rügen Gnad sampt
der abtrettung, des Verstorbenen
Kindern oder Leben so Recht zugt,
solle erlassen, und allen Theil Rechts der
Leib Peen den fall gegen solche Aber
tretter ernster strafe zu zihen
nun, fürbehalten, dass ehebrecher den
ehebrecherin oder ehebrecherin in Ehelichen
stand innerhalb 6. oder 10. Mona
den Verstände, und derselbig den
Personen Pfarrherr, Bruder und
den nechsten freunden, aus Leibes
Leibesnöthen, und Verlassen, vor gut acht
genommen ehbrüche, einig die Leibesnöthe,
oder einiges Zwang, geschehen,
Abschiedlose soll der Kirchgang und Ehelichen
Copulirung, der obberührter Leib, und da die
ehebrecherische Verbrecher oder ein Kindbett ehe
vor endschafft der Kirchgang keines
wegs gestattet werden, da aber
Pfarrherr und Prediger
mit fleiss sehen, und suchen der
Proclamation der nechsten solen.

Von der Kindtaufft.

Dieser Contract trägt zu offtmahl für, etwan etliche und etliche Personen frembder, und Kinder aus unserer Ehe einander zu bringen, ob dann offt denselbigen der Nahmen unbekandt, auch darauß gemeiniglich viel Zanck und Mißverstandts entstehet, Erstlich die, etwan vor den Zeiten auch nicht für, etwider, und dass offt fast allerley, Falben gebräuchlich, darumben für den Fall fürnemblich Obrigkeit erinnert, damit desto mehr freundschafft und einigkeit zwischen den Eheleuten gestifftet erhalten, Derhalben ihnen Ehen auch nicht verhaben, sondern für mehrer Richtigkeit, und so viel möglich, für beruhmung alles Handels, hierinn nachfolgende ordnung gegeben haben.

Setzen und ordnen demnach, etwan sich zwey Eheleuth zusammen verheyrahten wöllen, welche aus ihrer vorigen Ehe beyderseits Kinder haben, oder da nicht eines Kinder hette, und für die künfftige Eheleuth des ortens wohnen, das sie in angehender Ehe kein, der ihr Kinder offt

und

Und derohalben ein Kindschafft
zwischen den albereit verstorbenen
und abermüssenden Kindern
zwischen Vnd abzutheilen.

Damit dem hierinn kein gefahr ge-
braucht werde, nach eins oder
des andern theils Kinder Kinder
gangen, dass alsdan die Kunftige
Erben sie selbsten und vor allen
dingen, ihre und ihrer Kinder güter,
so für die Kinder von ihren verstorbe-
nen Eltern eigenthümblich
erfallen, neben den Freunden Jerab,
in ein richtig Inventarium
bringen und verzeichnen lassen sollen,
zum andern ordnen die Zusammen
gebrachte Kinder nach Vermündern, So
sollen die Mütter ihren Kindern aus
deren verstorbenen Vaters und Freunde Hab
Zehen verordnen und bestellen
lassen, der Vatter aber aus seiner
abgestorbenen Hausfrawen Freund-
schafft Zehen oder drey zu dieser
Vergleichung und abrede fordern,
welche neben andern Vormün-
dern sich Freundlich mit allem fleiss

zu erlegen

erwegen, und bedencken sollen, was den Kindern diesfalls nützlich oder schädlich sein möchte, und da sie der abreds miteinander vergleichen, sie selben angenehm stöß, zu lassen.

Wann nun also verfasset, sollen die allerseits fürdersame Vormünder und Gericht eines jeden ortes kommen, die Vergleichungs notul fürlegen, und ihre confirmation derselben bitten, darüber sollen unsere verordnete Vormünder und Gericht die begriffene notul nicht allein fleissig durchlesen, und ihnen die verordnete Vormünder und freunde, vermittelst ihres Eydts darüber absören, und von ihnen freundlichen Berichts einnehmen, sonderen dise gesatzte vergleichung, sie selbsten oder gelegenheit halber, durch andere verdeutigen, und demnach erwegen, ob sie also beschriebene Kindschafft eins oder des andern kinderen nützlicher oder nachtheilig sein möchte, befinden sie den sinn in billiche gleichmessig, und dass die Kindschafft den Kinderen verträglicher, so sollen

Die de

die dieselbige zulassen, und in ihr Verzeichnus schreiben, auch alle ordnung darinn thun, da sich einer oder der andern Sachen ein Überschuss der Nutzung ereigne, dass dasselbige auch den Kindern ein Vorrath gemacht werde.

Wo aber den Kindern einiger nach, theil, stuck oder Gebreuch langer nicht, halb, auch ohne Verringerung nicht, stehen, möchte, da sollen Unsere Be, fehle und Obrigkeit Kinds wegen in der Kindtheilung ertheilen, nach, gehen, dass der Kinder unerzogen, Leute, und Unmündige todfälle kunde, lebgerechtigkeit in ihrer Sach thun, seinen Landrecht, Ungern, Verschrei, bungen erfordern.

Kindtheilung nach der Landsatzung richten.

Und damit auch dessen ein Verzeichnus, wie oblin ehe jetzo Verordnung, bey Vergleichung der Kindtheilung Underlassen, oder auch erst nach gehaltener Landtheil ein solch pactum Vorbehalt, da soll der selbige Vorbehalt, richtig und bin, dig sein, und fernerer erörterung in der güte noch Obrigkeitlich darauf gehandelt oder gesprochen erfordern.

Was aber güter in die Kindtheilung gehörig.

Hierbei sollen aber, dass man in solche

„ abwendt keine andere güetter Lehen
„ sollen, dan allein die Königs so Chur,
„ Fürst Ehelüth zusammen bringen,
„ oder nach erheben, oder entlehen
„ entweder, ob sey Eigen oder
„ Lehens, und dan, wann die Eltern,
der Vorsteher Vatter oder Mütter
„ ihren Kindern verlassen, darinnen
„ die Abgelebende Vermögs dieses
„ Landrechts, den Besitz haben, dem
etwas sonsten den Fürsten, wie auch
den Fürstlichen Kindern von ihren
Elüte Freunden oder Ehe Gemahlen
und Mütter, ausserhalb der jetzt,
benanten güetern ohne Mittel erbet
oder erwürdt anfallen, Verschafft
oder gegeben erforderen, mit einem
Testament solches beschehe, dasselbige
soll einem jedwederen allein Vol,
gen, und in diese Verschafft nicht
gehören, darunter auch in denselben
güetern, die zusammen Verglichene
geschwister, wann eins stirbt, dasse,
lbige nicht Kinder, sondern dessen sei,
ne verlassene von solchen güetern
bey einer Letzten Vatter oder
Mütter und Erbe geschwister
Vermög gemeiner Landen und
da es dieses Landrechts sollen
soll

Es sollen

Es sollen auch die Eltern von den
Kinder abgesonderet, und in die
Kindtbettstatt eingeschlossen sie,
genden gütern, also erlaubnüss
besseren Brauchen, und der Kinder ver,
wunden nichts verwüsten, versetzen,
oder in einigen weg verschleudern, oder
im fall solches beschehe, die Verwunder
oder Kinder schlechten, oder entgelt die,
selben wiederzufordern und also sich
schuldig haben, und ob wohl die
Eltern mit der Kinder gütern, so ihnen,
oder jrrthum Vermelt, von Ihren
Abgestorbenen oder Müttern, Ihren Kind,
freunden oder sonsten anfallen, ver,
schafft oder gegeben worden, nichts
thun, jedoch wan die Kinder unerzogen,
ubel, mögen die die Nutzung davon
biss die Kinder ihr brott selbsten verdie,
nen können, haben und nehmen, jedoch
stoll mit der Maas, dan die Verwahrung
gross were, und den Kindern dahon
etwas Kinder geschaffe werden, da
soll man den Eltern ein gewisse
deputat, dergestalt, so viel als das
Costgeld ertragen möchte, oder im
Interess, darvon verordnen, Es,
mochten ob dem auch also unsers,
falls der Kindtbettstatt, in diesem
fall mit der Kinder eygenen gütern,

darvon die Eltern keinen Nutzen haben soll gehalten werden.

Würde nun der gemachten Eltern einer vor dem andern mit Tod abgehen, und sich das überlebend wieder Ehe, heurathen wolte, soll es dem andern Ehegemächt, aber ein Kindstheil, so viel einer Natürlichen und gleich gemachten Kinder eines aus den Zusammen geschossenen gütern Fürmacht bekommen möchte, nicht Vermachen, das dergestalt, das dadurch den Kindern ab ihren Leoi, einen nichts abgehe.

N.B.

Lebte aber das Zu Künftige Ehegemahl auf Kinder, und erhielten wieder ein Kindschaft zwischen den vorhin gleich gemachten Kindern und den jetzo Zubrachten oder auch Verschafften Kindern Verbrieften, dann soll ihnen frey stehen, das dann es damit durchaus gehalten werde, oder nicht Hierüber verwendet haben.

Erhielten sie aber kein Kindschaft Verbrieff, den, sondern es bliebe bey Landrechts Herkommen, da sollen es den Todfall die vorhin gleichgemachte Kinder ihrem gemachtem natürlichem Vatter oder Mütter allermassen Succe, diren, Ires wan sie von seinem Leib

allegebohren

alle gebohren und gleichgeschwisterte
ehelichen, auch alsdann den Eheherrn,
den Vatter oder Mutter
Erbschafft nicht, dann jetztgedachte,
dessen Landrecht mit bringt, folgen
zu lassen, oder Vogtbar schuldig sein,
Es erbte dann das Kind der abgestorbenen
seinen Vatter oder Mutter den
hinderlassenen Eheherrn oder Mutter,
so das über ein Kindestheil, als
obsteht, nicht sein soll, Vermacht
werde.

Wann dann mehr Kinder gemachte Eltern
verstorben, und Vermög der Kin-
derschafft, die gleich gemachte Kin-
der, denselben ihren Antheil, da
einiger gemachte etwaden, genommen,
und dem alle verlassenschafft getheilt,
alsdann soll auch die Kinderschafft
ihr rechtes Erbtheil erreicht haben, und
keines dem andern schuldig, als
auch sonsten, einem nicht sein Kinderschafft
Gerichtes ihres gemachten erlassen,
verbunden sein.

N.B.

Hinwiederumb erbte der gemachten Kin-
der Kind oder sie alle für den
Eltern, neben ihren andern Kin-
dern sonderlich, dieselbige, jeden
gleichen so die rechten Kinder,
schafft, als die eben Aeltern,

N.B. „ melde, gehörig, Im voraus aber sind
„ andern abgefallenen gütern, ist da
„ Väterliche Vatter oder Mutter, neben ihren
„ rechten geschwistern oder im fall deren
„ keines Vorhanden, die rechte geschwi,
„ stere und rechte Leibs freund allein.

Von Kindtschaften an die anfange,

Wir wollen dass allso dahin erklärt haben
dass die Kindtschaft, allsdan allen,
erst ihren anfang nehmen soll,
wan Zwey oder dreyerley also Zu,
sammen Verglichene Kinder seyen,
den sein, ist schwerlich wird aber allsdan erst erwaisst haben soll, wan Zu
Zeit des Verhandenen gemachten Vat,
ters oder Mutter absterben, Zwey
er oder dreyerley Kinder im Leben
sein.

Wan sie Verloschen wirdt,

„ Wan so bald die Kinder auf einer oder de
„ andern seitten alle absterben oder in
„ der Zweitten ehe keine erzeugt worden
sind also nur den einerley Kinder
„ seyenden sein, soll auch die Kindt,
„ schaft gebrochen oder erloschen sein
sind allsdan mit Verschafften Und
der Leibzucht diesem Verfaren
Landsrechts nach, oder da dieses
soll, in der Theilung zu,
sehen, dermassen gehalten
werden.

Von Verschafften derffe,

1111.

Von Erbschaften des Pfelters, was ehrs von dem andern Zuerben oder Zugebarten haben; Desgleichen, wie es mit den Erbfällen zwischen den Kinder, lassenen Kindern, und ihrem Leib, ten oder Stiefvatter, oder Mutter soll gehalten sein,

Wiewohl die gemeine Rechte die Succession der Pfelters statt, und den rest, was das verstorbene Ehegemahl seine Blut, Leben in der ab- und auf- oder seiten Linien verlässt, nachgeben, dass der Mann das weib, oder das weib den Mann ab intestato erben.

Dadurch dieweil solche in unseren Oberpfalzbrauch nicht hinlänglich gehalten werden, und wir selbst vor billich erachten, dass der den todtfall eines von dem andern güter, einiges des einander verwisenen ehelichen Leibs Erben, auf dero in ihrem Ehestand aufgestanden, derer und getragener mühe, seligkeit, sorg und arbeit ehrbarlich genieste, Do statuiren, ordnen

" Und setzen ordnen, Da Jemand Eheleute hin-
" sammen Kommen Ehren, Ohn einig
" geding, oder Verwahrschreibung,
" und in währender Ehe keine Kinder
" gezeugt hetten, oder ob sie schon
Kinder miteinander gehabt, dieselbige
doch vor ihren den Eltern Verstorben
weren, und darauf eines der Ehe-
leute todts Verfahren, sonder erst-
mals, oder eines andern verstorb-
Ehelichs ererben Fahrnüss. " sigen Leben willen, Dass alsdann
" dem überlebenden die beederseitige güetter
" oder ligende Farab abererben, des
" letzt abgestorbenen ligende güetter aber,
und dass darfür, wie obsteht, gemeiss
schünde, und dero den demselbigen
darkommen, aber ihne Absterben,
den, den stünde ob einem andern
Blutsverwandten, so für der Zeit
vorhanden, eigentümblich stünge,
" solten sein, Doch der Usszuchts
Der Usszuchts die Zeit des Lebens dem Ehegemäl. " und gebrauch dahon, dem letzt le-
" benden die Zeit seines Lebens Lang,
" auss bleiben solte, Mit dem mora,
dass Er oder die, auss denen beede,
gülte, Zinss, Dienst und alle all andere
Verschreibung darauf stehen, ohn
Zehen, der eigentümbl Leben, und,
wüste und Laiste.

Desgleich

Gleichen die güter in ehestandlichen Bau
und besserung, als einem guten hauß,
vatter oder hausmutter gebürt, halt
dieselben mit aller der lust, viehe,
erbeuwung besserung oder abnützung
dan im fall eins oder das ander von
dem leibzüchter oder leibzüchterin
abgangen erfunde, solle oder die,
den usumfructum abgetretten haben,
unverlängt einzuraumen, auch
etwas die die leibzüchter also aber,
erbauen, abnützen, oder verderben,
red, nach billichem ermässigen zu,
ersatzung schuldig sein.

Gleichergestalt solle der leibzüchter oder
leibzüchterin nothwendige grundt,
bauen mit aller ehrlichen und ehrbarlichen,
gang der erben oder ihrer erlangt
recht das fürderselbige gut thun müs
dadurch auch das gut besser erbar
den, widrigenfalls sollen die eigen thümb
lichen den baumeister nach billich,
massigen ermässigung abtrag
zu zahlen.

Usufructuario nothwendige bau,
essen zuthun.

Wenn aber die liegende güter getheilt, so haben
ehegemächt in ihrem ehestandt dur
ihren fleiss und arbeit miteinander er
zeugt, erkauft und ehe sie etwas haben,
bey denselbigen als das leib,
gedinge, gleichergestalt den nächs,
sten bey sich ad vitam und

N

„ sein Lebenlang haben, gleichwohl ihme
„ die Selbe daran Eehlich angefallen sein,
und sollen dieselbige güter alle nach
dessen Todtlichen Abgang, in
Zehen gleiche theil gesetzt, und Under
der Erben abgestorbener ehelicher
nechste Verwandten abgetheilt werden.

Und damit aller besorgender Zanck Vor
mitbleibe, auch das Letztlebende
gegen die Erben kein gefehrde brauche,
So sollen sie miteinander über alle
obgedachte güter ein ordentlich und red-
lichs Inventarium oder Verzeichnus
gleich nach des ersten Ehegemächts
„ absterben, auffnehmen beyderseits Costen,
„ machen, und hinder dem Gerichts
des ortts legen lassen.

Inventarium auf beyderseits Costen zumachen.

Ehe wir wollen auch hiemit dem Letztlebende,
so viel die Fahrnus der ererbten güter
anlangt, die Hände nicht geschlossen
haben, sondern wollen ihme frey stehen,
dieselbe zu seiner Nothdurfft und ge-
fallen abzugreiffen, zu verbrauchen oder
gar zu veräussern, doch seinem nächsten
Erbfreundt, im fall das Letztlebende,
dessen oder nach seinem willens abstünde,
dass Jhme die Theilung nicht den
eigenthumbs Erben geschehe, und soll
ihme nichtsdestoweniger der besitz auf
den andern Fahrnus bleiben.

Letztlebende mag sein Theil verkaufen.

Hergegen soll auch das Letztlebende die Vorhan-
dene schulden auf massen die Underscheidtlich
hernacher folgt,

Letztlebende bezahlt die Gulden.

" Herrnaser folgt, oder Zuthun des Leben
" bezahlen, und sollen alle solche gü-
ter, so dem Letztlebenden ad vitam
nießlichen eingeerbt, nach dessen tod
des erstverstorbenen Leben, ohn ein
gen Abgang, eingeräumbt, auch de
nen etwas Abgestorben, beschehen
Abgeschlossen, oder auch die gebührliche
gült, Zins und Leute, nicht Abgericht
worden, von des Letztabgestorbenen
Leibzüchters oder Leibzüchterin Leben
" erfordert werden, Es soll auch der
Usufructuario oder Leibzüchter Ein-
nommen sein, den Besitz gegen einer,
billiche Abrechnung, den angethanen
Leben zu übergeben, oder gar Widerkauf
" wie sie sich deßen am besten kön
Abgetrein bahren.

Der Usufructuarius kan den Besitz übergeben, verkaufen.

Der Leben der Nießer, müssen Abgestandene Leute und Zins ausrichten.

Abhaus aber Dass, dass die Ehelute, so ohn
pach und gelig, Ehe diese Unter
Handlung Zusammen geheurathet
ehliche Kinder miteinander
gezeugt haben, und derselbigen na
Absterben des einen Ehegemächts
nach Vorhanden, alsdann soll
Vorbesagten Kindern ihres abge-
storbenen Vatters oder Mutter
Liegende güter alle, desgleichen die
in absonderer Ehe errahmene An
Vorabgliste güter zur Helfte gänzlich

anerfahrt, und verfallen sein, da,
vätter aus so baldt das überlebende,
ein Inventarium aufrichten, und
dasselbige finden das eheweib tragen soll,
gebrauchs aber daran soll das über-
lebende ein lebenlang haben, und der,
gegen Zins, Rente, gülte, Leist und
andere Verschreibung daran verrichten,
und tragen, Ingleichen dieselben nicht
verenderen, verschreiben, oder ver-
eüßern lassen, sondern in obstehend,
lichem buch und verzeichnung halten,
Es soll auch das überlebende die Kinder
mit aller nothürft versehen, die,
selbe in schreiben durch Zur Kirchen
und Schulen abwarten, Ihr ehrliche
Kleidung und Unterhalt, nach ihren
Stand und Vermögen bringen, und
der ehe oder Vormünder eins aus seinen
gütern, die Mütter aber aus der
Kinderen gütern, ohn der verstorbenen
Väterlichen Kinderlass ausstauren.
Darneben, da sey gleich Vormünder oder
Mütter, ihnen aus der Verlassenschaft, so
dem überlebenden Theil bleiben soll,
nach Vermögen, erbis das gebrauchs
ohn beten, diese, und dergleichen Ge-
schichten.

Wir wollen auch das den Kinderen Zur
Zeit ihrer Verheurathung, alle güter,

also ihnen

o ihnen nach ihrer verstorbenen Vatters oder Mütters tod erblich anfallen, so bald ein gesambte theilung solten, daran das überlebende keine abnutzung länger, dan die kinder bey ihme, in seinem hause, kost und kleidung sein werden, haben soll, als solche jahren, bey der kinder schaft abtheilung besser erklärt ist worden.

Schuld aus der verstorbenen haab zubezahlen.

So viel dan die gemachte schulden betrifft, die soll das überlebende eines der verstorbenen haab, als das ander sol, gemein citeln gemeindt bezahlen.

Und ob schon der Vatter seiner kinder Legitimus tutor und verwalter von rechts wegen ist, so wollen wir doch, das diese gutverwaltung allen verdacht, und umb besserer richtigkeit willen, nicht allein nach seiner hausfrauen tod, als obsteht, ein Inventarium über seiner kinder mütterliche, und die selbe der ererbten güter beschreiben, von den auch alle andere beerbliche und unbeerbliche güter, so seinen kinderen sonsten anerstorben, jeder, laid vorigem Inventario ordnen, fangen, und derselbige alsbalden finden das abtheilen sagen soll, mit dem anfangk, sie soll er,

Vatter soll ein Inventarium machen.

So kein Inventarium gemacht Straf

N.B.

alsdan nicht thun, oder sonsten die
selbige gütter verderben oder ver-
" wahrlosen würde, Dass ihme alsdan
" die Administration und Verwaltung
" obbemelter gütter genommen, und
" den Kindern Vormünder gesetzt, Und den
" selbigen befohlen werden solle, die gütter
" den Kindern zum besten anzuziehen, und
dem Vatter mehr nichts, dann die ab-
nutzung darvon, so viel ihme Ihro, Ihro
mögt. dieses Unterstandrechts, ge-
bühren wolte, zureichen.

Wäre aber den Kindern ihr Vatter abge-
storben, So soll die Mütter, ob gleich Sie
die Zeit keine andere gütter Vor-
handen wehren, dann darvon die Mut-
ter die Leibzucht hette, Vormünder
bey Ihnen behalten, Und
" da die solches Underlassen würde, da-
" jenige, so sie von ihren Kinder Vatter
" hette, verlohren haben, darauf dem
Ihnen Obrigkeit nit fleiss sehen sollen.
Sonsten würde die Mütter selbe Vor-
mündere sein wollen, und ihnen ein Bieb
stand nicht verrücken, Soll sie bey
" Verwaltung der Kinder gütter, da sie
" eines Erbaren Lebens und eine gute
" Haushaltung ist, gelassen, Und ihr
" Leben aus ihres abgestorbenen
" Haußwirths Freunden, oder
" andere Zugegeben werden, dass
dass sie ohn Vorwissen und rath der

Mütter soll Vormünder behalten.

N.B.
Straff so sie solches Unterlässt.

Mütter, wann sie den ehrlich: stand nicht verrücken, bleibt bey der Administration.

Freunden

Zerbröen Zugeordneten nächsten Ver-
wesen, Und sy erforderen dotem Zal-
ung thue, auch Leds Und underthonds ge-
ben könne, alsdann dasselbig heraus bezüh
end dem Verwandtschafften Verord,
nen sollen.

Fernerer setzte der Ehelüty sind oder dass
andere Kinder auss ersten, Zerbröten
Dritten oder mehr Ehe Kinder lassen,
mit den Lebendigen aber Kinder
gezeuget, oder dieselbe erbsfähig
überkommen, So soll das überbleibende,
eltern keine pacta dotalia treffen,
den sind, sy mit der Verstorbenen
Verschonden Fahrab begnügen lassen,
Und keinen Anspruch, noch sonsten ab,
etwas erbeiderss Ausbleiben Lebtäg
sterbenen Ehegatten liegenden
gütern, ob schon dero erbliche, oder
sie alle von dem abgestorbenen, de
überlebenden in dotem Zu bringt
gifft oder widerlag Zugebracht, erbs
erworben, Zuforderen haben, sonder
dieselbige so bald Unentgeltlich
dess abgestorbenen Kinder folgen
lassen.

Letzten aber die Ehelüty etwas ohn
Testamentliche gütern in sonder
ehe erobert, darvon sy das über,
erbend, die Helfte Erblich, Und ohn der

" anderen Falls, erbliche den Kindern
eigenthümblich soll aufgefallen sein,
den Besitz sein Lebenlang behalten,
doch dass kein Verzeichnüs darüber
aufgerichtet, auch Caution den Kindern
oder Erben, von dem überlebenden
oder Besitzer, obigen Falls der gü"
berg geleistet werden, und soll das
überlebende, die Schulden, des Vermö
gens folgende massen zu bezahlen verpflich
tet sein,

Weil es sich auch oftermahls zuträgt, dass die Ehe
mühe besser ist, denn der Eltern sterben
Liegende güter, so ordnen und setzen
wir, dass in diesem fall, da
aus Elterlichen ehe keine Kinder vor
handen, das abgestorbenen Kindern
zugestehen soll, deren hinterlassene
Liegende güter, in die Ehestiftung
Zugeschrieben, und dem überlebenden ein
Kindestheil ohne zu bieten, und soll das
überlebende solches annehmen,
und mit den Kindern Liegends
und Fahrends, so von den Eltern abge-
storbenen herrührt, und die vor-
handen güter zusammen schlagen,
soll richtige Theilung gleich in die Hände
zu stellen, und den Kindestheil Zu nehmen
schuldig sein, wann den solches geschehen, soll
der überlebende ausser den Schulden
mehr nicht, als den hinter gnoden ein
Kindestheil bezahlen.

N. B.

Ferner

Wann aber solches aufgehalten erfunden
wann das letztlebende, so kein Kinder
verlassen, vor solcher abtheilung der
sterben erfolgte, und es die Vierfkinder
mit des letztabgestorbenen Kinder er-
ben, theilen sollten. Es sollten aber
die Eltern, ob den fall, da die Vierfk-
kinder ihren Eltern, die solches
Vermögens fahren lassen erfunden, nichts
weniger den Vierfkindern darauß
ihrer Eltern Kleider zu stellen und zu
Ob ihnen gleich sonsten nichts darauß
zu geben vermag oder vorbehalten wäre

N.B.

Wann aber das verstorbene Ehegemahl
mit dem überlebenden in letzter Ehe
auch Kinder gezielt, und deren eines
oder mehr hinterlassen, da sollen der
überlebenden Kinder mit den Vierf-

N.N.N.

gerechtigkeit, dass abgestorbenen
Verlassenschaft ohn liegenden gü-
tern, so dasselbige verfahrt, oder in
voriger Ehe zu seiner Theil erobert
haben, so bald mit einander ehe
und das überlebend mit den fahren-
den Haab zufrieden sein, auch sonsten
keinen Theil ohn den liegenden
güetern haben, ausserhalb ob der
in erster andern letzten Ehe ererbten
güetern, und andern Theil, so seinen Kin-
dern, von dem letztabgestorbenen gütt-

Wann das letztlebend mit der fahrenden Haab zufrieden sein muss.

Erbinnen sollen die Liegende, Fahrnüsse theilen.

Das Letztlebende soll jederzeit ein Inventarium machen.

Was das Letztlebende zu brauchen, das nimbt es zum Voraus.

erbin abstehet, zugetheilt erwerden, und sollen die Kinder, nach dessen, Lebenden absterben, mit ihren Kinds-
gesellschaften die Helfte der in die Ehe
oder sonsten Besonders erworben,
in die Stämme theilen.

Wir wollen aber dass in allen den fällen,
da Vermög dieses Unsers Landrechts,
oder sonst Obrigkeitlicher Erkanntnuss,
dem Letztlebenden ein Besitz aller
oder etlicher güteren des Verstorbenen
Ehegemächts gebührt, aber dieselben güter
ein gründlich und richtige Verzeichnuss
genugsam, und, wie oft Vonnöthen, sonder
dass gerichts jeden orts gelegt werde,
da ebenmässig billich, gleichwie die Kinder ihres
Vaters Verstorbenen Eltern güter, also
etwas ihnen ersten anfallen, deren
der Letztabgelebten Vatter oder Mutter
den Besitz oder dieselbige sonsten Under
handen gehabt, zu Verauss ohn mittel hin,
weg nehmen, dass auch das Letztlebende
Ehegemächt, das jenige, so es dem Verstor-
benen zubracht, wieder Voraus empfange.

Da wollen wir das solches, so viel das Über-
lebende bedarf, dessen es sich soll haben,
erstatten auss dem Fürnehmsten gelt oder
güt nach Vorhanden, und nichts mit güter
Ligen und eigen, auss gnehmen das Über-
lebenden Unentpflichten Kleider oder
Verschenckt worden; Dann in den
fall soll

Was aber sein eheliegen
ruhen gerhandt müssen
Ehelebenden erfordert
erfordern.

fall soll das Ehelebende nichts erfordern
sondern das
Verstorbenen gehen, sondern
oder Verfolgung derselben gerhandt,
Alles dem soll es auf das Verstorbene,
nen gehen den lebten Kinder oder
Erben, dem Überlebenden erfordert
erfordern.

Wenn das überlebende stirbt
ehender angefast

Wenn aber das Ehelebende ohne Kinder
des Verstorbenen Vermögen Verbrauch,
oder anders durch die Finger sollten
Lassen, dass man nicht erbissen erfahren
es kommen. Da sollens gedachte Kinder
oder Erben ehender Zugehen nicht Ver-
bunden, sondern sie aber auf die Nächst
Erben Verwandten nicht sein: Und
ein jeder sich selbst fürsehen, und sein
Gerechtigkeit also abwenden soll, dass
er sie ehender finden könne,

Wenn aber das Ehelebende ein Verbrechen
begangen, dass die darauf
gelt oder gut Leiden angreifen müsse
alsdann soll gestalten Sachen nach, Ver-
handelt müssen Leibe oder Strafe der
des Überlebende Verbrechen abgangen
gen, und die andere Theil den Kindern
oder Erben, auch das abgestorbenen
Erbschaft der hinterlassen so erbleibt an,
welchen ehender die Gebühr, Verfallen

Wenn ein Unfall in gütern
sich zuträgt.

Erbschaften aber sacha debalia, Fürrechte oder
oder ein Pfandgerichte Gerichtsgefall
Fahnden sein, erbleibt ein anderes nicht,

Kräfften, erbothen den dieselben Erben
und billich, so soll es darnach gehalten erb-
ten, das der die fälle Früchten, die dann
nicht verhanden erberen, so erbollen erbin
das dieselbige auss diesem unseren Land-
recht entscheiden, oder in mangel eines
Rechtlicher disposition, darüber, Vermög
der gemeinen Rechten, decidirt erber-
den sollen.

Theil auss gemeinschaft in der Erbtheilung,
stehende Früchte, der Früchte halben
dem Felde, welcher theil denen Früch-
tig ist, damit dem Feldern gebührende
nicht gegeben erberde, Do setzen ordnen
und erbollen erbir, das hinführo alle
Früchte, die auf Traubern, so zu Zeit des
abgestorbenen Erbs noch nicht abge-
schnitten, oder gelesen, ohn erforderung
einiges Baubestands oder Pflugarbeits
den jenigen die erfallen sein sollen, denen
solch gütter, darauf die Früchte oder
Trauben noch stehen, den Lehnsherrn
gehörig, oder in der Erbtheilung zu
getheilt erberden.

Stehende Früchte gehören denen welchen die güter.

N.

Ob das Letztlebende aus diesen Mitteln es ausgesäet haben mag.

Es sollen aber das überlebende, nach abgestorbenen seinen
Eheleuten erbesserte solchen gütter ausgestellt
oder gebauet, bona fide, und nicht betrüglicher
oder Vortheilhafftiger erbeise, sondern in meinung
den Besitz deroselben zu haben oder den Erben in ihren
abentheuren zu gütten, Do soll demselbigen das
pflügrecht auf den Aker ihme also ausse-
gesäeter Früchte folgen, oder eine billich-
mässige Vergleichung dargegen erbiederfahren.

N.

Ehevor gt.

Deren gestalt solche auss gefallen
ersterben einem des abgestorbenen
Leibgüetters Kinder oder Erben eintweders
oder dem Junckerseligen gůt bona fide
ausgestelt, oder gebunden stehen,
Das einem Ehelichen fall ohn billichen
verstehung dess Baurhofrechtens hiermit
nichts benommen sein.

V. Des letztlebende Kinder haben das Flugteil

Und damit man eygentlich wissen möge,
welche gůter ehrliche Liegende Und
Unbewegliche, desgleichen fahrende
Und Beweglich erbfallen gefallen haben
Do erklären wir solches dahin, dass
nicht allein die gůter, so ihrer Natur
nach, Liegende Und Unbewegliche sein,
als Heuser, Hofe, Aecker, Wisen,
Stein Und Obsgarten, Weyher, Fisch
Wasser, Sondern auch die gůter,
so Erblichen oder zum Landsiedel
Rechten Verstanden, desselbigen gleich
die, so Ewigen Und Wiederkäuflichen
Kauf, Item Ewige Und Wiederkäuflichen
Kauf Brife, auch ablösliche gülden
Und die Verschreibung derwegen Handel
gůter, darmit die Gewerblichen Thier
Cramer, Handschuher, Item Frucht, Obs
Und Traubey, so lang sie noch auf dem
Felde, Bäumen Und dem Stock Wein,
Ehelich setzen oder Jungen Und dem
Viehe Kälber Und anwachs Lämmer,
den gůtern für Unbewegliche Und Lie-
gende gůter sollen gerechnet werden.

Nobilia

Alle übrige güter aber, als Haus, Hofrath, Silbergeschirr, Kleinodt, cappen, Zeug, Fahrnus, Vieh, fisch in Behaltnussen, stapfen oder stehenden, Erbzins und gülten, geldschulde nach Notturfft Ihrer erklärung, früchte auf dem Felde, oder in den Kellern, sein, und damit nichts gehandelt, auch Kleyder, Bettgewandt, Betten, so offt sterben das Jahr oder Tag Ihres Todts getragen worden, aber mit demselbigen nichts eingezogen oder eingeschlossen ist, und alles anderen so gebraucht und getragen worden mag, sollen für Gerathe und Fahrende Habe gehalten werden.

V.

Von Hinderlassenen Schulden der Eheleute, wie die bezahlet werden sollen.

Es ist bisshero Brauch männiglich der meynung gewesen, dass solte dem Landsbrauch nach, da überlebende, oder die sonsten Fahrende Habe Hinterlassen nimbt, alle des Verstorbenen Ehegenossen, hinderlassene Schulde Ihr, bezahlen schuldig sein, Hierbey aber dass selbige aus allerhandt Ursachen unbillich, Derowegen ordnen und wollen wir, dass solche hinfuhro mit folgender maass und Underscheidt geschehen soll.

Und erstlich, wüsten die Schulde dahero, dass der Verstorbene Ehegenoss, seine geschwister oder nechsten von seinen gütern Todts abgangs

Was meinung die Worte nelmehr gesetzet, in der Schuldsache, Forderunge

Welche Schulden die Erben allein bezahlen sollen.

ablegen müssen, oder Ihr Kaufschilling
gütter gelt Ufgeborgt, oder die
Kaufschuld noch nicht alle entlegt,
So sollen selbe schulden, die Kinder
oder Erben, denen Verstorbe gütter
zügen Gemeinlich Zugefallen, und
der Letztlebende man, oder das
ertrib Damit nicht Zuthun haben,
Es erbte dan dass der Verstorbe Ehe,
Lebende, oder dessen Kinder auch theil
daran haben, Crafft dieses Ansehe
Landrechtens oder der Fürsatz
abwader, In dem fall soll er oder
Sie pro rata daran ihr theil erlegen,
und das die Zinss, so darauf einige
gegeben worden, die Zeit über ihrer
Leibzucht entrichten, oder gestorben,
dass die Kinder oder Erben, so viel
gütter darauss Verkaufen, alss
Zu ablegung der schulden nötig.

Leibzüchterin die Zinss entrichten soll.

Des Verstorbenen Erben, sollen dem Letztlebende seine gütter Freymachen.

Wenn nun aber soll es aufgehalten werden, das Verstorbene Ehegemächt Zu jetzgedachtem Behuf, das Aber Lebenden gütter Verstorbe Ehe, dan alsdan sollen die Erben der gütter darin das Ufgenommen gelt gestanden, dem Letztlebende seine gütter wieder Lösen und Freyg machen.

Desgleichen Erbte der Verstorbene Ehegenoss schuld Ufs seine eigene oder de

Was da einem Gebraucht oder Verthan, sollen seine Erben Bezahlen,

Fallit

Letztlebenden güter gemacht, und das nächst gebrüder, noch auch in die gemein Haushaltung etwas gebracht, sondern alles ohn Zuthun des überlebenden Gebraucht, Do sollen solche schulden des Verstorbenen Leben auf seinen gütern allein Bezahlen Welches es mit des Letztlebenden willen und Fürsehung geschehen, Do soll es aber die der ob das erbe erbe, solche schulde, und nicht die Erben erlegen.

Da aus der verstorbene Ehegemahl zu noth, erhaltiger Underhaltung seiner güter, oder zu Verbesserung nothwendiger mehrer bauen, darauf gelt entlehnt hette, Do sollen seine Kinder oder Erben gleichfalls die schulde, erbe dero dessen Portionlich Verbunden, allein Bezahlen, Da sonsten aber da deßhalben keine schulde gemacht, sondern der baukost aus der fahrenden Haab Verrichtet worden, dem Letztlebenden aber solchen Baukosten nach billicher erkandtnus so Bald, erfordern es seiner Leibs Leibes darum Bedarf, oder da es denen Erben erlüde, nach seinem todesfall erstattet geben.

Nothwendige Bauskosten sollen die Erben allein Zahlen,

Baukosten so aus der Gemeinschaft gesetzen sollen demselben oder Letztlebendt Halb wieder ge, geben werden.

N.

Verbünden aber die Eheleüth, mit einem, dem Kinde oder Fremden, einen, oder einige Heurathstheilung oder mit anderer

gestalt

Wann Eyden vnd Ehelebende schulden miteinander bezahlen sollen.

Vnd darüber in schulden geraten sein, Da sollen dessen Kinder oder Erben, vnd deß vberlebende Ehegenoß, die selbige miteinander, vnd jedes theil für sich bezahlen, Auß in fall deß Abgestorbenen Verlaß, vnd gantze Verlassenschafft Kinder oder Erben Ab ihre Mon den Ehelebenden, Verstorbenen Verlassende gantz Erb, schafft Vorzug haben, daß vberlebend nicht verbunden sein Verlaßte schulden allein zu zahlen, vnd in fall der dann Nicht Bezahlung, Sollen die auß den Vorwerg allein, Aber, Kirch Corn, Erbzins vnd andern so Zinßbarkeiten gerathen, in Jeden gleich theil kommen, vnder einander theyln vnd die Verstorbene, Von Kinder sampthlich erstes vnd ander Ehe oder seine Erben eines vnd daß ander daß vberlebende nehmen.

Wann die theilen.

Wessen halb jetzt vnd zu stehen kömbt, soll daß vberlebende, so die Verstorbene Verlaß gantz nimbt, alle nit Voriger oder Erster Ehe auch sonsten gemachte schulden, wie die nahmen haben, Vor allen bezahlen, Vnd daß Ehelebende daßen kein Verlaßte schulden, Wie wenig der so ein erlebt, Verschonen thun, daß S.C. Vellejanum

Daß die gantze Verlaßnuß nimbt, soll alle schulden bezahlen.

Wan aus der Farnuß die Käste der schulden beschehen ehe ihme Zuziehen.

N.

N.

Welche schulden das letzte, lebende ehlichen gemacht.

fürtragen, doch da dem überlebenden die schuldlast Inmaßen auch der stehe, muß alle zutragen, beschehen, Es mag es sich die schwere Fahrt, auf den Kasten der güter, und etwas sonsten den verstorbenen, etwanige diebs Unterschlauf, oder den Fürwand nothdürfftiger, erfinden, Innerhalb einer Monath einsich vorgehen, und gänzlich davon abstehen, Hierbey soll es auch meine meinung, daß andere schulden, so es ehlichen nitmassen selbsten das halbe theil, und gar nichts ohn dess verstorbenen schulden etwas zahlen, haften schuldig sein. Beschehe nit den anfang, da es solche zuthun in willen stehen, dass es ein ordentl. Ehe Unterredlich vorgehen, alles dess verstorbenen haben und güter anspricht, nachdem man es begehren erfindet, einen redlichen Zugk thun können, dass es nichts darvon kere, etwas auf sich abtragen haben, und soll es den fall die vorgehende haftung und das halbe theil aber es, einnemen güttern so dem Ehegatten, des sonsten ehelich aufgefallen, geerbten, neben der Leibzucht, ehe der andere stehet die zeit über dass es leben erlindt, den gläubigern heimbgestellen erbrechen.

Wann aber

Wann dann aber in den Landrechts
verschreibungen oder abrede
ein anders, dann Landrechts beständig
verstehen und verabscheidet sein,
so soll demselbigen volg geschehen,
doch in allewege, erkand der sinn
augenklich abgeredt, durch dieß
unser Landrechts verbündes erleu-
tert.

Von Testamenten und andern letzten willen.

In den gemainen Keyserlichen
Rechten erkirdt mit sonderm fleiß
erkundt Christlich und eygentlich verschri-
ben und ausgedrückt, mit was So-
lennitäten, und Zierlichkeiten ein jeder
Letzter will, Zuvorsicht allerhand
gedächtnuß, so dann denselben Er
bißarteilen in Niderig mit Under-
thanen, oder Verwandten erwonen,
Ob ein den andern solches allen ein,
jare Zuerfolgen, oder darwider
etwas Zuwenden mög gemeine Landsarteil der gemein Mann verstehe
requisita nicht alle personen noch verstehen
den dann, Niderungen dessen gele-
genheit ist: die Landrechtsgelüsten
jederman dienstlich Zuverlegen
und Exempeln anzuzeigen.

Damit dan niemandts aus Verwandtnus
seines letzten willens hierdurch abge-
schreckt, oder gehindert werde, etwas sich
solches Casus etwa zugetragen, Als
Gott, alle unsere Underthanen, Und
sonderlich den Layen und den Testa-
mentsmann zu gnaden und gutem stets im
Rechte mache und ferner setzen wollen,
welcher gestalt ein jeder, der die
Zeugnus erforderlichen Layen
Testamentsmann, und mit
etwaniger Anbefelch Testirer oder
seines letzten willen erklärer nöge,
damit derselbige aus Mangel der
rechtlichen Kündigkeit vor Crefftig erkandt
werden könne.

Es solle aber darumb Niemandts Ursach
sein, in seinem Testiren, oder Verfü-
gung, anderer letzten willen der
gemeinen Landtsordnung zu
folgen, und ein rechtlich Testament oder
ein ander dispositon zu machen, sondern
einem jeden derselbige frey stehen, und
unbenommen der Natur und Rechtsbergen
männiglich erlaubt ist, von seinen Gut,
lichen Haab und Gütern, nach seinem
gefallen zu disponiren und zu ver-
ordnen, Da sonsten etliche Perso-
nen als Inhabiles und Unfähig der,
so in gemeinen Landen ausgeschlossen,

Nemblich

Wer nit testiren kann.

Mannbliß Mündtjährige, Unsinnige, Verschwender, Stumme, so nicht schreiben können, Kinder und andere mehr: Darbey wir es auch bleiben lassen, und soll solche inhabilitat, so viel die mündtjährigen belangt, sich auch auf 14. Jahre erstrecken, also das Knaben und mägdlein vor ausgang des vierzehenden Jahres nicht sollen testiren, ob sie gleich auch ihren Eltern Rath und gestalt ertheilen, haben, wir erwünden Ihnen dein solches nach gelegenheit, sonsten den 14. und 18. Jahren, dieses auch, Inhalts verlauben.

Hierbey auf ein Substantial stück des testaments und letzten willen ist, das der jenig so testiren oder ebenmessig disponiren will, solches ohne allen Zwang, Forcht, Betrug, Tückischigkeit, Unwissenheit, Gefährlichkeit, oder durch gelübde und gaben oder durch Verlogk, sondern freywillig vor sich auß redtlichen und billichen Ursachen thue, Welches wollen wir das auch Unsere Räthe, Burgkgrafen und Beamte, darauf

fleissige aufsehung geben, und dieselben, etwa
dess verstorbenen Testatoris fragen
und sagt zeugen will und ordnung
gemessen, und ob derselbig auch in seiner
dispositon oder letzter verordnung
genugsam erklärt, und sonsten alle für-
fallende streit oder zertrennt von den
eingesetzten Erben beygebracht worden seyn.
Da nun jemands absterbe ein Mann oder
weibspersohn, so Testiren tüchtig,
sein ehestand und letzten willen, sonn-
der zierlichkeit der Kirchen manen erhal-
te, Da ordnen und setzen wir, dass
solche folgender massen gehalten möge,
Und erstlich mag ein jeder der da Testi-
ren, da er Hauskinder hat, etwas dass-
selbige ohne dass beyeinander ist, verschei-
den, oder da er der ordentlichen Theylung
zusammen kunft nicht erwarten kann,
oder will, sie alsdann durch den Vogt
mit Vorbewusst beyder Theilen,
sein, die nächsten zusammen fordern
lassen, und von ihnen mit der stand-
lichen Carten erfordern sein gemächt und
letzten willen eröffnen, damit alles
sein Ordt sein soll, desgleichen auch er
sonsten von seinen Fahrab und güetern
Legiren und verschaffen, auch endlich,

Maass zu Testiren diesem
Landsbrauch nach

also voll

erbit trost dürfftig mit demselbigen
nach seinem tödtlichen abgang gefahr
haben erholle, mit fleissigem begehren
unsere Schultheissen und Höpfen erholle
solchen einen Lohen ertheilen, in ihr
Rathsbuch schreiben lond der seinen
absterben einen eingesetzten Lohen
mitheilen, welche dann also bald
der Raths- oder Gerichtschreiber zu
gemeltes abschreiben soll, mit vermelden
des Tags, Monats tags lond Stund,
dem des Testatoris nahmen und
zunahmen, auch darauf
erlieb er also verzeichnet, dem Te-
statori offenlichen, und verständ-
lich vorlesen lond befragen, ob
das sein ernstlich und meynung sey,
erfahren man dann ein genugs
sach vernommen, so soll der
Raths- oder Gerichtschreiber so
bald ins Rathsbuch schreiben,
und abermahlen dem Testatori
und den Höpfen vorlesen, dann
mit ernstigen oder mehr geschrie
ben sey, dann des Testatoris
ernstlich und meynung ist.

Könnte aber der, so zu testiren ge
meynet, nicht allso ordentlich re

[illegible] lassen, mag er seine disposition,
und Verordnung selbst [illegible] schreiben,
oder schreiben lassen, und dem Vor-
mundschaft ein absagen, ersuchen, mit
anzeig, dass er die Bücher seines
Leibes erteilen, so die Amb Vesters
Befehls erteilen beschreiben lassen,
oder selbst geschrieben, begehrte dero,
erlegen dieselbe offentlich vor dem Ge-
richt zu lesen, und in das Vormund-
buch zu schreiben, welches der Rath oder
Vormundschreiber auch so bald in
gegenwärtigkeit des Vormundschafts, und
dem testirer erbieten vorlesen soll,

Wolte aber der Testirer, aus sondern
bedenken seine letztens erteilende Ver-
ordnung nicht gern dem Vormund-
schaft offenbaren, da mag er sein gemüth
und erteilen schriftlich verfassen, und
denselben selbst schreiben, oder zu
einigen andern schreiben, oder einem
er das nicht kann, durch ein redlich
beglaubte bescheidige und ver-
trauete Person schreiben, aus
allen Vrgeln oder jetzgemeldte
gesetzte Vorgeschriebene lassen,
und dann, den also Zeug-
nussen Brief, der Vormund-

selbst

selbst zugegen persohn bringen,
Mit bitt, derentwillen er darinn gnedi-
gen willen gesetzt, das Oberrichter
erholle zum Zeugnus dieser seiner
eigenthumlichen erklärung, Ihr Ehr.,
richts Siegel daran Zu drucken
oder Zumachen, auch Verzeichnus
seiner abgestorbenen personen,
und selbigen publiciren lassen,
und verfahren.

Demnach soll unser Schultheiss den ersti-
gen fragen, ob dem auch allso das
jenige, so in vorgelegten Brief be-
griffen, sein endtlicher, freyer
und ohngetrungener will und mai-
nung sey, actum er auch Bitte da-
rauf, soll das Oberrichter Siegel an
solch ad dum und gerichtsbuch, mit
verzeichnung des Tags, Monats
tags und Jahrs beschreiben, desgleichen
den versiegelten brief notiren
und verwahrlich reponiren lassen,
Wurde aber auf den ersten, da der ersti-
gen abwesend, dem Oberrichter-
den sein, mag er sich in den Zeug
schlachten der Zeugen, darunder er
selbsthaftig oder anstatt des Amtsbot-
verstanden, und denselben für Oberrich-

N.B.

N.B.

Vff der jetzterzehlten Form vnd eins,
jeden Testaments Vffrichten.

Wenn aber aber einer oder beyder Testirer
Obrigkeit oder anderer Verlauf halben
für Gericht nicht erscheinen, mag er
seinen Schultheissen, vnd neben dem
Stadt oder Gerichtsschreiber diese
Gerichts zu sich bitten
erfordern, vnd in dero gegenwarth
seinen letzten willen, in allermassen,
wie obsteht, mündlich oder schrifftlich
stellen, verzeichnen, oder aufs der
er will, verschlossen verwahren, vnd
solches einem ganzen Gericht zu
bringen, in dero Gerichtsbuch zu
schreiben, zu siegeln vnd zu verwah-
ren, vff sein schrifftlich bitten, vnd vff
den fall, allen vnsern Schultheiss
Stadt- vnd Gerichtsschreibern, auch
erforderten Schöffen, solches alles
gehorsamen nachzukommen zu trewlich-
sten Gerichten, alss denen für-
nehme kein mangel erscheine,
bey verwendung vnsers zorns.

Es sollen aber vnsere Schultheiss vnd
Gerichte jederzeit, die vff-
richtung des testaments gesetzte
zeit erklären:

Gericht soll fragen ob der Testator hindergangen.

Von Mündtlichem Testament für andern.

Sieben Zeugen zum mündtlichen Testament.

Ob erbetener Vorgeschriebener arzt sie erfolle, darbey der Testirer zum fleissigsten fragen und erinnern, wann, Ob er auf solcher verwandtnüss von jemands gezwungen, überredt, oder hindergangen erfolle, oder ob sein freyer eigener erfolle, bedächtiger endlicher will, und meinung sey, Item da er Kinder oder Erben hette, dass er der nicht vergessen erfolle, damit sein Testament dardurch nicht unkräftig und nichtig erfunde, erfolle erinnerung und darauf erfolgte antwort, der Notarius und Schreiber, gleichen gestalt ins Protocoll notiren soll,

Item wann jemands Personen gefallen sein mündtlich Testament für andern Personen zu reciperen und aufzusetzen, soll ihme dasselbig auch frey stehen, und selbigen mag er Notarius und andere Personen, Bitten oder der Zahl zu solchem seinem Vorhaben in sein oder eines andern Behausung er, Bitten, und in der gegenwärtigkeit eines oder mehr Leben, Testamenty, Item erbetene sorgsame eines oder dem andern Vorfahren, und was er mit seinen Kinder Haus Dienern noch seinen todt gesalben, Erben will, sein verständig und deutlich

Wan man keinen Notarium haben kan, soll man Pfarrern oder Veltleiss adhibiren

Wer nicht Zeug sein kann.

Fresso dass sie do alle Zeugen können aufs Zeugen, und solches in gedrüsend Verfassen, begehren, und ob etwas in diesem fall gebräuchlich, dass hierüber eine gleichmässige Verfassung, auch der Zeugen absterben erfolgen, ein offene Testamens Meynung, wisse, und dergleichen ein Notarius neben den Zeugen pflege zu adhibiren, erfordern, Falsch da der Testirer den Notarium nicht haben könte oder erhalte, So geben etlich gutachtlichen, dass er ain dergleichen Pfarrherr, Unsern Veltpfarrer, Pfarrherrn oder Gerichtsschreiber dass darzu dabey nehmen möge, dergselbige soll in beysein dess testirers und der Zeugen, von Zeugen zu Zeugen seinen letzten willen abfragen, der, nach erfinden aufmerklich verlesen lassen, und denn denselben mit eygen Handen Underschreiben und Siegeln, auch fal, gendss dem Testatori zustellen, dem mags Kinder dass Gerichts, oder einen andern erfordern mag lassen, und die, erbit nicht ein jeder bey abfassung der Testament Zeug sein kan, Sondern die jenige, so, wie oben angemeldt, dem Testament machen können, Nemlich erwachsene personen, dass Testi, nechst eingesetzte Erben, seine Kinder, Eltern, erwachsene Brüder, Schwestern, und dergleichen mehr dan aber Personen,

dass dergleichen

Erben nennen, substantialia Testamenti.

Wer nicht dan zum Erben eingesetzt werden.

Necessarij haeredes

alß Vnß Ehrsbig Verwandten erbenden
Do erwisten erbin anß solchß nicht Fremden
Es sollen aber die Erbingen, so Testamenta
machen wollen, Vnd dab substantial
Vnd Fürnehmbstück einer jeden Testamenta
erbelich ist die Benennung eines oder
mehrern gewissen Erben, gute ordnung
geben, Vnd dieselbe nicht Vnderlassen
Sonderen in allweg einen oder mehrn
gewissen Erben, auß drücklich benamen
dan sonsten solch Testament Kraft
Loß Vnd nichtig erkent. Darbey Ehr
merken, dass alleine die Eheleuth
Vnmündig sein, Vnd Ihr Erben nicht
Können gesetzt werden, Alß die
Leibeigenen dab Landß Verwiesene,
Die in Ewigen gefängnuß oder In
den acht Verurtheilt, Item dass
Castratoris auß dem Ehebruch oder
mehr andern Vnehrlichen gebornen
erzeugte Kinder, Vnd ehrsch dero
mehr seindt.

Ob Einer Freindt oder ehrben in Ehr,
den ehrliche Personen Verwandt, die na-
hesterbendig Vnd außdrücklich Ihr Erben
einsetzen müß, Nemblich in absteigen-
der Linien, als Kinder, Enckeln Vnd
Ehrenckeln, oder in mangel derselbi-
gen, in Absteigender Linien Vatter
Mütter Ehrvatter, Ehrmütter,
dan im fall solcher Verblieben, erbe-

das Testament, so viel die Gaben be-
langt, verbindig, und ob wol der Testi-
rer den instituirten Haben anss sei-
nes Verlassenschafft so viel vermach-
mag, alss er will, Da kan er doch jede
Testirenden personen sin ab- und auf-
steigenden Linien, ausser nicht, alss
ihr Legitima oder Pflichtheil mit bringt,
Verschaffen, Sonsten hetten dieselbe
nach seinem Tode die Vertheilung
oder das Supplementum Pflichtes
theils zu klagen,

das legitimum nicht
Verlassen.

Es ist aber solch legitima, wenn der Testa-
tor oder Testatrix, Vier oder mehr
ehliger Kinder verlässt, der dritt theil,
wenn fünf oder darüber vorhanden,
die Helfte aller Haab und güter, so nach
abgezogen schulden, under die Kinder
gleichlich sollen getheilt werden, da
einer aus gerechnet erbrieb, ausser
der Kinder eines oder mehr Person be-
kommen, und schon hierbey sol, Mit den
andern mag der Vatter oder Mütter,
alss er oder sie will, Und denken an,
den Leuten, oder aus der Kinder einen
oder dem andern, Dem den Eltern ein
mehrers Verschaffen, nach seinem gefallen,
das sollen die Eltern seinige Kindliche Pflicht
schuldige Ehrerbietung und schmälerung oder Un-
gleichheit under den Kindern Und

Eltern

a. Ex Sacrationum liberorum

1. Eltern schlagen

2. Die Fluch Red klagen.
3. Verachtung der Eltern.
4. Denselben durch gift, Zauberey und dergleichen nach dem Leben stehen.
5. Die ohne böse leichtfertige Ge-sellschafft gehen.
6. Eltern verachten und dardurch in grosse schanden bringen.
7. Mit den Stief Eltern in Ver-zweiflung liegen.
8. den Eltern abgehen Testa-ment hinderlich sein.
9. Eltern so umb schuld erthillen carcerirt nach Vermögen nicht auszbringen.
10. Nachlässig sein sie ex Carcere zu liberiren
11. Dürftige, Kranck oder elende Eltern verlassen und nicht versorgen.
12. Wann die Kinder ungläubig und Ketzerisch werden.

Eltern, Widerspenstig zu seyn und Lehre und gantzlicher ausschlieszung beurlaubet haben, die Gott den Herr in Exodo gründliche Personen, Belangen ein Kind seine Eltern in absteigender Linien unehrerbietigen erbitte, und ausz Fürsatz geschlagen, Zum 2. Die Fluch Red klagt, 3. ehren seine Eltern gröblich geschmehet, 4. dieselbe nicht gutt, Herr, Herrey oder in andere wege Unehr Erbig Verstehen, 5. Die ehr böse und leichtfertige gesellschafft gehangt. 6. Seine Eltern verachten, dardurch sie in grosse schande und nachtheil gebracht erwerden. 7. Mit seinen Stiefmutter oder Stiefvatter in Unzufrieden gelegen, 8. ehrliche seiner Eltern Testament Zu mache Rechtlichen verhindern. 9. erlöse seine Eltern so schuldt oder anderer Ursachen halben in gefängnüs kommen, seinen Vermögen nach nicht ausbringen. 10. Ihren seinen fleisz fürwendet erlöse, dass sie aus Gefängnüs kommen möchte. 11. Zu die Eltern, erlöse sie Dürftig, Kranck oder Elend erlösen, verlässt und nicht nach Nothdurfft versorge. 12. wann das Kinds ungläubig und Ketzerisch

13. Wann die Kinder mit Gewalt, oder Hexerey vergehen.

14. Wann die Tochter sich der Keuschheit begeben.

§ Also auch hinwiederum, da etwa die Kinder ihren Eltern in absteigender Linien secundum gradus prærogativam ihr Legitimam oder Pflichtheil, alle und jede Kinder Verlassenschaft in ihrem Testament titulo institutionis, hinterlassen müssen, Es allermassen oben hiervon von der Eltern Lob, Schuld der Kinder halben gesagt ist worden, Da können auch Kinder ihre Eltern enterben, 1. Wann die Eltern ihre Kinder peinlich und Leib und Leben angeklagt, 2. Wann sie ihre Kinder mit Zauberey, Gifft oder in andere wege und zu verringen Verstanden. 3. Wann der Eltern eines bey seines Kindes Ehrgeiz in Ungelegenheit gelegen. 4. Wann sie ihre Kinder aus Abtrünigkeit des Testaments Verstandes erfüllen. 5. Wann die Eltern einander, oder Fürnehmen Verstanden, 6. Wann die grosse Dürftigkeit oder Krankheit

Kinder

Casus Exheredationis parentum.

1. Wann die Eltern ihre Kinder peinlich angeklagt bey Leib und Leben.

2. Wann sie ihre Kinder mit Zauberey, Gifft oder in andere wege und zu verringen Verstanden

3. Wann der Eltern eines bey seines Kindes Ehrgeiz in Ungelegenheit gelegen.

4. Wann sie ihre Kinder aus Abtrünigkeit des Testamentes Verstandes erfüllen.

5. Wann die Eltern einander, oder Fürnehmen Verstanden.

6. Wann sie aus Dürftigkeit oder Krankheit Kinder mit Unterhalt- und Ernährung nicht gebührlich versorgt.

7. Der gefangenen Kinder zu liberiren nicht gesucht.

8. Wann die Eltern Ketzerisch oder ungläubig erfunden.

Kinder mit gebührlicher Underhaltung und erziehung, nach ihrem Vermögen nicht versehen: 7. dass die die Kinder so gefangen gelegen, Fürbringen nicht gethan haben. 8. Wann die Eltern Ketzerisch oder Ungläubig erfunden, Es sollen aber solche Personen, so erhoffe Recht der Kindern = also den Elterlichen Entsetzung, von der ein gesetzter Fehr genugsamb dargethan, und Verurtheilt erfunden, den sonsten nicht allein die Entsetzung, sondern auch die einsetzung der Fehr, dardurch Verlustig erkennt, also dass man die entsetzten nicht so, weniger mit den andern Fehren ab intestato zulassen müsse, und dieweil die Kinder ausser den Rechten verfallen stück, der billich, beid gemeine, Vormunder, Pfleger und Curatorn, ordnen, dass die aus den Unsere Underthanen Recht Verordnung ihrer Testament, in ordnung genommen und gehalten erfunden.

Ob den erhoffe Fürgenommene Personen zu testiren ehrfordt sind Recht, Ob soll dasselbe ein Vormundt oder Curator einen Kindern, allein Ohn einwilligung anderer oder fremder Personen, seinen

Wann ein Mutter Leibserben Kindern Testiren mag.

Tempore pestis.

testatur coram pastore &c. vel 3. testibus

Ehebereding seind Kräfftens etwan Kein Kinder

Donationes Conjugum

Letzten erklären Mütterlichen ge-
meind, darunder nicht verstanden
erbordnung, dann derselbig mag sein
Testament nicht zeugen Kinder schreiben,
oder vor zween Mans oder erbieb,
derselben ~~erbieten~~ mündlichen er-
öffnen, dass soll ersorgend nichts = dan
ein andern Testamentlichen Testamend,
kräfftig sein.

Also auch in Sterbens Zeiten, mag der
Kranck vor Zeugen oder drey
Mans personen sein letzt Testament
wann er in Todes Nöten, testiren
das dasselb Kranck nach sein gütter
Vermögen sein nicht darzu berechtigt
sey.

Desgleichen sollen die Ehebereding, so
mit Verwilligung beyder Eheleuth,
in gesunder Ehe nicht gehalten, sondern
bis zu ihren Ende also verbleiben,
wann sie keine Kinder oder Eltern
verlassen, in Krafft sind Letzten
willens passiren, als solches derohalben
vermeldt worden, Und wie hoch auch
die donationes oder Verehrung
beyder Eheleuthen in Letzten anpfänd,
sich erbotten, do sollen sie alsdann kräfftig
sein, und die legata gelten, wann sie
ungeändert durch absterben des
Donatoris oder Donatricis bestätigt
worden

Limiten.

erworben. Wann derselbe also da kein Kinder oder Eltern vorhanden, und die Disponirung nicht überhaupt, sich auch ferneren erklären und Testiren vorbehalten gestanden, und nicht tacite oder expresse dieser, darüber nichts verbringen einen oder den andern der Ehelich frey stehen soll, ferner seinen letzten willen Hr vorgesetzte samb Zu erklären, das dasselbe oder die darüber den nach Hr gerichten Ehebredung, oder allen keine vorhanden erlosch Ihrem Landrecht, also dem, so seinen Zu verlassenen Ehegemächt, gebührt nichts entziehe, dann thäte er dass, soll solches Nul und unwerth sein.

Wolten auch die Ehelich Aber die sein, rechts überall testiren, oder die selbige gar abstehen, und Hr Simultaneum Testamentum, über alle ihre verlassenschaften Hr richten das soll ihnen Hr fürgedachte massen nachgegeben sein, und nichts ertweniger eben ihrer einer Hr sterbet, den überlebenden desselbigen Hr in sein leibe zustehen, so offt er will Hr seinen selben Theil zu enden belassen, es

Conjuges simultaneum Testamentum, tum mögen Hr richten.

Mutatio dem Ehelichen Hr gelassen

Dann auch sonsten in gemein niemandts
ohn ein Testament gebunden, sondern
derselbige [illegible] Viel oder wenig
gestirbt, soll dieselbig [illegible] seinen
Leben und guter Vermögen, Kinder
und andere machen kan, da er
allein jedesmals der gemeinen Rechten
Verordnung, oder sonsten der Obrigkeit,
denen sonsten nachkombt, und erbaut
der Kinder Vormundt, Cassirt und
aufstrücklich absetzt.

XI.

Wann Kinder aus erster Ehe vor-
handen, so mag das eine Ehegat-
nach dem andern aber ein Kinds-
theil nicht vermachen.

So aber Kinder aus ersten oder andern
Ehe vorhanden, soll der Kinder
Vatter oder die Mutter nicht macht
haben, dem andern Ehegenoss im ersten,
mund oder letzten ehlichen, andern etwas
über solches gesetzten nöthig, oder ein
Kindstheil, vermöge der Rechten zu
vermachen, etwas aus solcher Ver-
wirkung der Kindsordnung stehen wird,
nicht erlauben.

Und dieweil die Testament, darinn Kirchen,
Schulen, Hospitalien, die armen und
der gemein nicht Erbens erwerb,
im Rechten sonderlich privilegirt, und
solches einem Christen nützlich,
heilsam und Gottes ehrlich,
gefällig erkannt ist, Da setzen

Testament darin Gottshäuser
bedacht erwirdt.

andern

Ordnen und stellen etwa, dass dieselbige,
ob sie gleich der dreyen Verordneten
Pflegerschaft entlassen, kräftig sein
und gelten sollen, so offt sie fürg-
ethig, mit gutem Bedacht, und ohn
abbrechung der Kinder oder Eltern
Legitimam Verfahren.

Wann sich auch zutrüge, dass der Testi-
rer die Vormundschaft niederlegte, so möchten die
vorgesetzten Erben, der oder nach seinem
todt verstorben, und also sein Verlassen,
schaft die vorhalten, denen er es
nicht gönnete, und dann die Kinder für,
sein gewendet, dass auf solchen fall, der
Testirer seinen Erben andere Vor-
sehen möge. Also begebe es sich dass
der oder die eingesetzte Erben vor
seinem todt oder der abnehmung
der Lehenschaft verstürben, da soll der
oder die aus ihrer statt erben sein,
welches die Rechten nennen, Vulga-
rem Substitutionem, oder da der
Vorfahren seiner Kinderen andere
Erben auf die meinung Unterseht
haben die Kinder der es,
langten ihren Mannbaren
Jahren, verstürben, alsdann
soll den oder die in
allen ihren verlassenen güter

Vulgaris Substitutio

Pupillaris.

Ihre Testa haben sein, und erbinds
solche genannt pupillaris Substitutio
die denen Eltern aber etwas weiters
Nämlichen Linien allein gebühret, da
soll unsern Unterthanen solches gleich-
gestalt in ihren Testamenten Frey-
stehen und sie dem Befinden sich Frey
das Rechtsgelehrten, der sie darunter
einig Bedenken hetten, rathsbefolen
frey und bevorstehen.

Subtil aber diese Anordnungen, die
offt das Subtil und seltzam sind da
dem gemeinen man Unbekandt, auch
Frey demselbigen auch Viel Beschwerlich-
keit dan dessfalsen Zweifel oder
streit fürfiel, erhalten ein solches Zur
decision der gemeinen Rechten vor-
schrieben, desgleichen auch die Unbräuch-
liche form Zu testiren, so fidei Com-
missaria genand erfunden, dessen ge-
stalt sachen, das soll unsern Unter-
thanen Codicillos Abzuruhten auch
dieselbige vor oder nach ihrem
Testament oder auch ohne Testament
Zumachen, Zuhaben Erlaubet sein, Als
dem Unterscheidt, Ob sie genandte
Codicillen vor und nach seinem
Testament gemacht, und dero in
demselbigen gedacht, oder ohne dieselbige

Fidei commissaria

Codicilli

Successor ab intestato

derhalben, sollen sie ehrenvoest
nicht kräfftig sein, als eben sie dem
Testament einverleibt gewesen,
Widerumb eben wie der Testator
selbst Underschrieben und gesiegelt
hette.

Es ist aber diss nichts anders, dann eben
Gemandts Wesen erbiten also im
Testament geschehen, Verschaffen und
Vätterlich Testaments mit etlichen
sonderbaren stücken einen gütten
Freunds Bedencken etwas, als wie
die Codicilli, neben dem Testament
geschehen, ist jetzo gesagt, Wenn aber
Gemandts kein Testament macht,
sondern seinen Letsten Natürlichen Leben
seine gütter ohngeschafft und ab intes-
to Zu Verlassen gemeint, etwolte doch
gegen etlichen stücken darumb einen oder
den andern Leben, oder auch andern
Freunden oder Fremden Verschaffen,
So mag er bey fünff täglichen Zeugen
Mans- oder Frawen personen sein
gemüth erclären, etwas sein gütter oder
stück seine Leben, nach seine, einen oder
den andern geben sollen, und solche Zu
Verhalt Verschreiben oder Verschreiben
lassen, soll derselbig kräfftig und
gültig sein, obschon er solches von

Kunstberaten zu thun mächtig. Oder die jenige, denen er abintestat Erbschaft Jahr, deßen fähig sein, und da er Kinder oder Eltern hinderließe, den, selben ihr Legitima dardurch nicht geschmälert hette; Er kann aber dergestalt Keinen zum Erben einsetzen, Sondern dasselbige muß er testamento ultimo thun, Und seyßen solche Rechtsprüche sonderbahre stück zu Latein Legata, die ein jeder auß in seinem Testament Rechnungen kann, die den allod das, so die eingesetzte Erben titulo hæreditionis nicht bekommen, sondern andern oder den Erben selbsten besonders in dem testament Vorschrifft ist, Legata seindt alle andere Observatis, nes der Erben, bey den Legaten wird dieselbige rechtskräftig und selben fürgehalten, Lassen sie bey ihrer Verordnung bleiben.

Legata

Donatio mortis cãa.

Es mag auch einer, so sonsten zu testiren tüglich, abwesß seinen güthern, in betrachtung des gewißen todes, jemanden schencken, in gegen, wardt fünff Zeugen, oder, in sterbensläuften, drey Zeugen, und geschicht solche übergab auf den todesfall

mortis cãa

mortis causa donatio, wann der
donator in seiner Übergab anß,
drücklichen des todts oder sterblich,
halb gedencket, Item wann die ge,
satz des todts augenscheinlich vor,
handen ist, oder wann einer kar,
reisel, und ein stück auß seinen
gütern, liegends oder fahrends,
einen dergestalt übergibt, daß
er leben sein soll, wann er nicht
erledigen kompt, oder vor ihm sterbe,
und auf den fall setzen, ein dritter
underscheidt seinds, ob sie ein
solche Übergab in schrifften formblich,
dermaß den kauffen, oder ihr ge,
walt, ein oder etwas, für fünff
jahren mündlich, oder aber für
Bewisß thun wöllen, und solches,
auch verfolgt wollen, seyen sie
kassen.

Würde aber jemandes alle seine
güter dergestalt einem, oder
sonst sein testament machen, hierbey
gedencken, daß einem jeden der
seine kinder oder Elteren sind,
erlaubt ist, da soll er dieselbig
Übergab donationem omnium
bonorum mortis causa in

allerley von Christi Tun, und
die abkürzung des 4ten theils ex
l. Lucidia kein stabt haben, &c.,
hielt aber der donator ein leser,
vat darauf kor, derselbige soll nicht
auf den donatarium sonder
auf des donatoris erben fallen,
und hat diese übergab nicht eher
statt, der Donatarius hab den die,
selbige durch sich selbst oder einen
andern an sein statt acceptirt, und
angenommen, — desgleichen
habe den der donatarius des über,
gebers stadt erlebt, widerauf
aber, der übergeber sein gesetzte
erben, seinen erben, oder der donata,
rius verstirbe vor dem übergeber
oder der donator kömme des ver,
gen auf, oder wieder von der
gethanen gabe stehe, so ist die über,
gab auf nichtig, und hierauf dise
klein gross christlöblichkeit Ursach
hat, so wollen wir auf das unsere
andern gaben solche in ihren
donationen und übergaben, so allezeit
des todes fahls geschehen sollen
sollen.

Von Erbschaften

Von Erbschafften, So ohn Testamente oder andere Vermächtnuss hinderlassen werden. §.

Dieweil dieses Innern Lauber Kein sonder streit fürfalls, auss Nächtinglisen ursach verhütet ist, welchen gestalt die in der ab- auf- und den nächsten Linien einander, Vermög gemeiner beschriebener Rechten, succediren und erben, Und den Nutzen Caution und Rähte, ob gleich ein solcher fall vorkommen möchte, darvon jemandts Testamen hinderstellen thäte, ohn dem Fundt sein, da sich jedermann leichtl, sich rathes erholen kan, Do Erben aber der Unnötig gemachet, obgedachte Succession descendentium ascendentium & Collateralium, sicher auss den gemeinen Rechten, denen man sich daher fürm gehalte, zu repetiren, und setzen, Lassen es derowegen auss sicherer Verstendnus, Und erkennen, dieweil Verwichte modi und erbfälle zu succediren und zu erben, der Natur und billigkeit gemäss, dass die auss nachmahls von den Verstorben sollen gehalten werden.

Wann aber bey der Eltern Succession
disputirt würde, ob die selbige das Va-
ter, so Ihren verstorbenen Kindern ohn-
gefallen, Todtlich beerben, und in die an-
dere Ehe bringen, oder sonsten erhalten
sie wollen, verwenden mögen, damit den
die Unsere in dem fall eingerichtet
haben, Do setzen und ordnen wir, wann
die abgestorbene Kinder Erben gesetzet,
so mit den Eltern Succediren, verlassen
haben, und sich ihr Vatter oder Mütter
in die andere, dritte oder mehr Ehe, Kin-
dern in willens befinde, oder schon be-
geben haben, das alsdann der Vatter, so
offt, als die Mütter, die Lebzeuchtig,
Leib ohn den güttern so verrückten ab-
gestorbenen Kinds, vor seinem Antritt der
Verehelichung der Mütter Vrs Vatter
oder Vrs Mütter Todtlichen abgefallen
erbe, verlohren, und mehr nicht dan
der Nutz darvon haben, der Eigenthumb
aber den Erben gesetzet abgefallen
sein soll, dass erwehnte der Vatter oder
Mütter in Zweyte oder Verenderung gerathe,
Do sollen die Kinder Ihren Eltern also ehe,
ungeste darvon Ihr Legitimam, das ist
den dritten Theil, zu Vorstehenden Ihren
nothdurfft zu gebrauchen haben, neben
dem Nutz in dem übrigen folgen sie,
Lassen schuldig sein, erbschafft gleich,
offt anderst nichts den Nutz
er darvon, Unsern Erneuten Und

Des Dritte Theil von Stege,
Forbener güttern.

B.

Des Dritte

dass Obervogts einer jeden orts ge-
setzten soll, als allen andern güetern
aber, so das abgestorbene Kinds, von
seiner Leibs freundt, oder sonsten be-
kommen, oder auch vor sich erobert
haben, soll den Vatter oder Mütter,
so mit den andern Erben gesessen,
succedirt, der Eygenthumb darauf
angefallen sein, und sie damit nach
ihrem gefallen schalten haben, Dannen-
aber haben die Eltern der Kinder hey-
raths, als verstorbenem Ehetheil seinen
Theil, Es erfordere dann dass die Kinder
noch Auferzogen, und in der Eltern Cost
und Kleidung erhalten, als in dem fall solle
die abnehmung den Eltern dass die Kin-
der Ehe brod selbst verdienen können,
bleiben, etwas auf sie oder andere den
Theil von der Kinds theil vermeldt
erfordern, und herausgeben, der Vormund
schafft ordnung erfordern solle erkindt,
so viel dem als Erbschaften der Verstor-
benen und deren so aus Verdumbter
gebührd zu zihlen, belangt, lassen
wir es gleichergestalt bey den
gemeinen rechten bestenden, und diesfall
Rath und unsern Amptleuthen solche Erb-
schaften in denen fällen, Es erfordern
die dem fisco Zugehörigkeit erfordert, als
allen orten, da wir die hohe und nidt-
barkeits Obrigkeit haben, Kindtlich
jederzeit als und sein gefallen sein,
Do erfordern wir uns auf deren Pfarrer
Kinds ertrunck begeben, sonders ver-
fasste

gerechtigkeit hiemit außdrücklichen
vorbehalten haben, was aber der
Ehelichen Succession antrifft, ob ehlich
erzogene Kinder, in diesem Fahl Land
Leuth Vorgehen, oder, was nach dem
andern absterben, ob gleich Kinder oder
Leibs Erben da Vorhanden erbfolgen, soll
Zugelassen haben, ehe ehr Uns dann
auch gnediglich erklärt, dass die Ehe-
leuth durch absterben deß einen Ehe-
gnossen, ohn Kinder oder Eltern, und
sonder Testament oder ein ander
Testamentsiger geschäfft ein Testament
haben, und der Todt Todt haben darauß
müste, so Ihme in derselbigen Anwachs
fähig sein soll.

So erfolgen ehr dass auch der Ehe Leuthen die
Ihren in gemeiner rechter nachgegebner
Succession ex capite, und wir ehr vor
sondern nit abgeschnitten haben, sondern
setzen und ordnen, do ein Ehegatte
von dem andern ohn einig Testament
oder ander geschäfft verstorben
und keine Kinder, Eltern oder Leibs
Erben finden sich verlassen erfindet, dass
alsdann das Überlebende Ehegemächt,
das abgestorbene in allen seinen güetern
Ligenden und fahrenden nichts ausß-
genommen, haben und den Fisco, ehe sonder
keine Verschreibung ehrfolgt, vorgehen erfindt

Von anne Zwang der Erbschafft
Und von der Erbtheilung.

Dann sich nun ein Todtfall zutragt, stundt
der Ver-

der Verstorbene verstorben ein Kind,
Tiefe Nahrung oder Vil Schulde Ver-
lassen hat, sollen die Leben es Testa-
mento oder ab intestato Vnd entsetzen
wistigkeit erstellen, Vnd ihnen selbst
Zum besten, Innerhalb des Drey,
zigsten ein ordentlich Verzeichnuß,
über alle des Verstorbenen Ver-
lassenschaft Vnd Schulden machen,
vberantworten, aber vnter oder entfr Leben
sich befinden, dass die Erbschaft Zu Ab-
richtung der Schulden nicht anreichen,
Vnd sie dardurch in Schaden gerathen
möchten, Alss soll ihnen ein Monats
Frist Zu Bedencken gegeben werden, ob
sie annehmen, oder sich der Erbschaft ent-
schlagen wollen, Vnd mögen nichts desto-
weniger nach ausgang berührter Zeit,
wenn sie die Erbschaft anzunehmen gemeint
Zu mehrer Versicherung sich der gestalt des
Inventarij gebrauchen, es sol aber in der
richtung eines Inventarij allerdings
solennitäten erfordert werden,
welche Unsern Vnderthanen Zu halten
gesetzet sind, Do setzen Vnd ordnen
wir, dass da solchen fall genug sein
soll, wenn der Erb in vber gleichwol
Zu ausgang genommener Bedenck Zeit
Vor Unserm Oberrichter oder, da die
Erbschaft oder der mehrer Theil der
selbigen ist, erscheinet, mit
anzeig Vnd protestation, dass er
die Erbschaft keiner andern
gestalt annehmen wolle,

dan cum beneficio Inventarij, darumb
sie gebetten haben wollte, Ihme neben An,
dern Schultheissen und dem Gerichtsschrei,
bern, Jetzann Obgedachten Zuordnen, die
mit Ihm alle des Verstorbenen Verlassen,
schafft ordentlichen beschreiben helffen möch,
ten, da dann in dem Fall sein ein solch Ver,
zeichnus, Von ihnen Inzucht und Abtrucks
gehalten genugsam, und Von Ihnen Pflicht,
lich, da sie alle schreiben können, oder
andern Schultheissen oder Gerichtsschreiben
allein Underschrieben und gesiegelt werden
Soll alsdann dasselbig Verzeichnus, die
eigenschafft eines rechtmessigen Inven,
tarij haben, und den Erben der schuldlast oder
entrichtung des Legatum, so aus der Verlassen
schafft können bezahlt werden, gänzlich und
Erben, Zuförderst quartam Falcidiam und andere
gesetzen, reserviren und vorbehalten,
Alsdann der Zur theilung, dan es also ein Jed
sein geschrieben erlangt, Sollen die Verschaffte
legata oder andere Schulden der alten
dingen abgestattet, und das übrige under
die Erben, vermög des Testaments ab
intestato in die Stämm oder Häupter nach
besagten der gemeinen Rechten getheilet
werden.

Da aber Eltern Zeitlichen Hintritt Ihrer Kin,
deren die theilung Ihrer güter bey Ihren
Leben gemacht, Da soll Dieselbige ge,
halten werden, und die Kinder
schuldig sein, einer die Vormün,
den Zur Verantwortung, Zur erstattung
oder sonsten

oder sonsten, auß Elterlicher verordnung
Vatters oder Mütter güter sie erbs-
fahl, erbieten einen schiedsmann, damit
zwischen den geschwistern, durchaus
gleichheit gehalten erfunden, das soll
jnnerhalb nicht gemeind sein, etwas
die Eltern in jhrem Leben, mit Klei-
dern, Verlag zur Schulen, handwerck
und dergleichen Ehrsteuer mehr als das
ander gestanden, und nicht ausdrücklich
einzuschicken, es sollen und oder sonsten
Verfesten Leuten, es verordnen oder
nötig oder von den Kindern
erlassen sey.

7. Und erteilt sich Rey dem gemeinen Bau,
erstenen ob Zihrigk, das die Eltern
jhrem Sohn oder sonsten, so bey jhnen
bleiben, und die güter zum besten bauen
helfen, ein abtrag von Landrey
garben oder erbsinberg underscheiden
geben, mit dem gedinge, etwas die
darauß erwinnen, das solches ehr
rygen und gleichsam ihr peculium
sein solle.

Darneben da der streit fürfahl, das die andere
geschwister, solches nach absterben der
Eltern in die collation bonorum eingeschlossen
haben wollen,
Ist man dem hierin kein gewisse Regul geben kan,
sondern ob die umbstände gestalt erfordern, auch,
Ob ordnung und setzung allen, darin diesen fahl,
das solches den Eltern zustehen soll,

stehen soll, das mit der maasse, wie die sich befinden, das der Sohn oder Tochter den Eltern treulich in Ihrer Haushaltung beygestanden, oder sonsten den Eltern ihre Nahrung durch dieser Ihre Vorgänge, gang abbruch merklich nicht abgangen, ehe dann der Sohn oder Tochter Heyrathen, auch dasselbige, so sie vermaßen bekommen, Ihnen fleissigst angezeigen, und damit sie weiters verbeut, Do sollen die andere Kinder davon nichts zufordern haben, Da Verbrechung solches nicht allein die Eltern einem jeden, den Kindern aus gutem willen nachgeben mögen sondern auch ohne das einen Knecht oder Magd, welche Ihnen nicht so treuw gedienet, lohnen müssen, ehe dann aber Sohn, oder Tochter die Eltern dauon bezahlt, dadurch dero nahrung befördert, alle in Ihrer Arbeit gehandelt, und also Vortheilhafftiger weise, Vorgangen, den Eltern aber keinen nutzen geschafft, Do soll Ihnen dasselbig in der Theilung nicht für gut passiren, sondern wieder eingeschlossen, auch da die Vorstehenden Sachen gethan, dennoch, Ihnen auf Ihren Theilteil Zuerkandt, Vberlege werden.

8

Können aber die geschwisterte oder andere Leben sich sonsten Vergleichen, mit ein, ander der Theilung halber nichts thun, gleichen, und darum der Eltern beyrath ersuchen werden, Do sollen dieselbige

Zuschicken den

Zerlichen den Leben Handels, Und mit allem
Fleiss Darauf sein, dass einem jedern das
Seine ohne erlich Beschwerlichkeit gefolgt, Und
da sie gleiche Lebensarthen, als sonsten die gü-
nach Billichem etwas aufschlagen, in gleiche
Theil gesetzt, Und das Los derselbig darüber
geworffen erlangt, erwölte auf das Jüngst
under den gesellschafften seiner Eltern sitz oder
erbfolgung erstes, Soll ihme dieselbige
gegen gepürliche Vergleichung nicht ge-
storn oder gelt Zukommen.

Befinden aber Stück darunder, die man
nicht füglich theilen könte, Do sollen dieselbe
Unzertheilt bleiben, Und underainander einem
gegen gepürliche erstattung der andern
darauf habende theil, durchaus Zugetheilt,
oder Ihnen gantzlich Zimlichen Werd,
Kaufen, Und das Kaufgelt Under die
getheilt erlangen.

Insonderheit aber erlauben wir, Unseren Beamp-
ten, mit gnedigem ernst Befelch Zu ge-
ben, dass Sie die Zerordnung und Zertei-
lung Unser oder anderer Lehenern, Eben
Rinder, Pferden, Rossen und Pfridsa
güter Rinds ertrags gehaben, Darun-
dasin mit allem fleiss sehen, Auch den
Zugehörigen darzu sein, Und ernstlichen
Verschaffen, dass dieselbige güter, so Zu-
sammen gehören, Beyeinander bleiben,
Und einem oder mehr Pferd Zeugen
Nämmen, der der güter Viel
Und einem alle Zuegehören
Stuter fallen erlangt, Zugetheilt

auch da obbesagte Personen benkünfft, der-
kauffs oder Verfalls erlassen werden, solches
ohn entgeld, da es sonders vorwissen und
bewilligung des grundherrns geschehen,
erlassen darzu braucht erlernt, oder sie dar-
auf nicht leichtlich aufgeben sollen, damit
nun die Häuser oder Hofreiche, so nicht
füglich und ohn schaden zutheilen, von ein-
ander kommen, sondern der Hofs Herrige
Höfe erhalten, welche solche Anrechtsleute
wollten, dieselben interponiren, und
dieselbige Häuser oder Hofstätte, ~~damit~~
~~füglich und ohn schaden zutheilen, von einander~~
~~kommen~~ und einen Zinßlichen nutzen
der haben einen Hofstatt zu handlen, oder
nicht lassen oder auf einmassen hierober
angemeldet, in sambt verkaufft, und
das geld theilen soll, nach dem einem jeden
also zu seiner güter gebühr ist erlernt,
damit soll er begnügt und zufrieden sein, und
die darüber beschehene vergleichung oder
transactiones steif und vest zu halten,
schuldig sein, es erlasse dann, das er,
innerhalb darzu Könte, das er über
die Hoffstatt seinem gebührenden theils
Verkürtzt, verfortheilt, oder sonsten
etwas gefährlichs oder listes vorgenommen,
und in die theilung nicht bewilligt erlernt,
dann soll gehört, die billigkeit darum
herrschafft und Regen denen oder
die Jenige so falsch gebraucht hetten,
mit Rechtlichen strafen fürnehmen
erlernen.

Von Vormündtschafft

Von Vormundschafft.

Nachdem etlich täglich befinden, dass die armen elternlosen, etwann in acht genommen etlicher, und denselbigen zu bestellen keine bestänndige Vormünder zugeordnet, oder da gleichfalls geschicht, die Zeugs so man ihnen zugibt, also getheilt sein, dass etliche nützligere etliche, dass man ihnen vorstehe, zugeschweigen, dass sie der armen Kinder gueter, zum besten versehen solte oder könten, daraus dann erfolgt, da schon die Eltern ihren Kindern eine gute nachrung verlassen, dass doch damit übel umbgangen, auch bisweilen untreulich gehandelt wirdt, also dass die Kinder etwan verursacht, sich bisweilen nach der Eltern gueter in nüzit zu erstrecken haben, Derowegen etlich in verrichtung unsers bey Gott uffbefohlenen hohen fürstlichen Ambts und tragenden fürstlichen Oberkeit, Vormundschafft verordnet worden, unserm gemeinen Landrecht, diese Ordnung aufzurichten, und ob etlich etliche unsere Schultheissen allbereit in ihren Verwaltungen mit genugsamen ernst eingebunden, und befohlen, dass die Vormünder ihre verwaltung und rechnung, mit treuem fleiss führen, dass den Kindern, etliche fürgestanden erfordert, da wollen wir ihnen das nicht allein solche ernstlich, zuschreiben, sondern

auf sich nach dieser unsere Ordnung
Zürichten gnedig abzuhalten, und besten
Rätten, Ober und Vnder Amptleuthen,
Vollern, Burgermeistern und Gerichten
Fürüber zu halten, nicht sonderen ernst
Befelch haben,

Demnach setzen und ordnen wir, dass hin,
füro unsere Beämpte und Gericht so
bald und innerhalb acht tagen stet,
nach, wann die Eltern Verstorben, sich er,
kundigen sollen, ob ein testament Vorhan,
den, und ob darin den Kinderen, Erbaren
und Fürzu qualificirte personen, Zu Vor,
mündern geordnet, und dasselbe also
befunden, alsdann dieselbe furfordern
in gegenwartig des Gerichts den fr,
nechsten Vorwunderen Zu, sechderen
Zu lassen, und sie darauf bestettigen,
und wo sich die oder andere, sonder,
lich die freunde, der also in testament,
oder ausserhalb dessen Abgetragener
Vormundschafft Verdächtigen erfolden,
und dessen keine in Zeiten gegründt
Vrsachen hetten, dieselb nit anneh
annehmen und die freunde bey der,
Ledigung ihrer Succession ohn der
Kinder guten Zeitungen,

Wann aber keine tüchtige vorhanden oder
sonsten kein testament vorhanden, und der
Kinder Mütter noch Lebte, Do sollen
unsere Beamptey ernanten, ob die selbige,
ihren Kinderen Innerhalb Monats frist
Vormünder setzen, und Zur confirmati,
on

or Ihren den Trangsden Vorbringen
erhalte, wie sie solches schuldig, etwan gleich
den Kindern keine andere Kinder des
die Zeit unterstehen, dan die
allein, dawan sie die Leibzucht Ihre,
mög Unsers Landrechts oder
Kraft der Ehebredung Ihr,
Dieweil die Vormünder den Personen
Vormundschaft Ihrenb gegeben worden,
Damit die zu Erhaltung dinges Ihrer,
Zogen, und nach notturft Underhalten
werden mögen, Do ist auch nötig, dass
die Kinder, den fall Ihre Mütter under
oder sie Verschwächen erkünde, Verständer
Ihnen, welche darunder Ihr der Kinder
güter setzen, dass Sie die Mütter oder
Leibkauffer nicht Verderben Lassen,
oder Verenüssern, erkünden sie nicht
Vormünder in jetgerürter Zeit absege-
ben, Do sollen Unsere Trangsde dieselbe,
etwan sie auf des abgestorbenen
Freundschaft oder sonsten Tüglich
Personen sein, ernennen, und Ihr
gebrüchen Vormünder Zeyt, die Ihr
der Kinder und Verwaltung der güter
Zum treulichsten Befehlen, Verbiete
aber solches Von der erbitt, Do sollen
Unsere Trangsde nicht Vorstatten
den Kindern Vormünder Verordnen,
und etwa jetzo gesetzt, Entsetzen, und
Fürgeben die erbitt, da sie solches mit Fürsatz
Underlassen, dass Verlige, so sie sonst auf

Ihre Verstorbenen Manns güter, oder
mögen dieses unseres Landrechts gesatz
setzen, verlohren haben.

Wolte aber die ehliche Ihre Kinder vormün
den, oder sein, da sie dann ein ehrbar
Vnbescholten weib, und ein gute Haus,
Hälterin were, welche den Kindern
Ihre güter in erster Leichter Bau und
Besserung erhalten, und nicht verthun
könte, so soll sie allein so sie Ihren
ehlichen stand nicht verändert, und ehr,
barlichen, auch ohn der Kinder schaden,
Haus halten wird, darbey gelassen,
und Ihr jetzten Manns Verlassenschaft aus den
Verstorbenen Pfennigen, oder auch
an Unseren Gerichten zugewandt
werden, die sie in allen fürfallenden
Sachen, beständig, inmaßen und erfüllen
Lust sein können, Da aber Vormünder
sie auch nicht anfangen abzusetzen, oder
pfänden, oder in andere wege be,
schweren, darzu jeder zeit sie erfordern
unser Rätte oder Burgemeister güter be,
sichtigen, und richtige Rechnung oder güter
halben thun solle, wie solches ehrbahren Leuten
die gemeine Sache mit sich bringet.

Und ob schon ein jeder Vater seiner Kinder Legitimus
tutor et bonorum administrator ist, der,
halben wie ob angehöret, Dieweil sie
aber offt zutrifft, das der Vater seiner
nicht ehelichen Kinder dadurch und das
Seine kommen mögen, oder sonst

sonsten auch

ruster andere redliche Ursach erfor-
dern. Derhalben Ihme die administration
allein nicht zu vertrauen, so sollen Ihr,
seine Verwandte oder Obrigkeit, auf der
Vaters gelegenheit dem Vatter andere
mit Vormündern zuordnen, oder ja gar
absetzen und andere an seine statt
zu Vormündern setzen, und also absetzen, ge-
bührlich Rechnung thun, oder da der Vatter
damit nicht zufrieden, solches an unsere
Canzley mit allen Umbständen gelangen
lassen, und sich derselben entschlagen, ehe und
auch gleich der Vatter ohn einrede, oder
durch Bescheid zugelassen, soll er das nicht
macht haben, der Kinder eigentl oder
fahrendes ohn der Landtrichts Vorsteher Be-
wegnus und des Obrigkeits ohn zugreifen
zu verrechnen, oder zu verkaufen, oder
auch dieselbige in Abgang oder abgang
Kommen zu lassen, sondern soll dieselben
in ein Inventarium bringen, und finden
das Obrigkeit Sorg, desgleichen in gütem
Bau und Besserung erhalten, und im
fall er solches nicht thäte, hierobern
in unserm Landgericht Andern ein theil
der Erbschaften, der Verwaltung selbsten
entsetzt haben, wie solches hierobern in
unserm Landgericht Andern ein theil
der Erbschaften der Ehelichs auch
verordnet ist.

Es sollen auch unsere Frauenbilder auch der

Vormünder sollen nicht eher zur administration kommen lassen, bis sie den Gütern den nicht geleistet.

Inventarium soll in beysein des Schultheissen Gerichtsschreibers und etlicher Gerichts Personen gemacht und unterschrieben werden.

Inventarium Verliesacht

Wittiben, Kinder gesindt, Curatores alles getreulich offenbahren.

Kinder Freundschafft, Ehrbare aufrichtsame, haushaltige und Gottsfürchtige männer, oder etwan der Verstorbenen alten freunden, nechst Vorsahren, andern jetztgemelter massen, qualificirte personen, zu Vormündern, so viel möglich nehmen, und dieselbe zu der Verwaltung der güter nicht eher kommen lassen, bis sie den Gerichten den Vormünder Eyd gebührlich geleistet, und in beysein Schultheissen und des Gerichtsschreibers Hand, schrift und vorgetruckten Ringes Insigel, Gerichts Personen, durch den Gerichtsschreiber Pfarrer oder einen andern, ein ordentlich Verzeichnus der ganzen Erbschafft und schulden Verlassens, under Unsers Schultheissen und des Gerichtsschreibers Handschrift und vorgetruckten Ring, gerichtlich Pfergerichts, und eines jeden das gericht gelegt, und sollen Unsere Beampten, die erbetenen, denn die Kinder, so der eltern sein, und das Hausgesindt bey Pflichten zeigen schuldig, das sie alles treulichen offenbahren, gen und offenbahren. Könte aber das Verzeichnus nicht alsobald verfertiget werden, dass doch ohne erhebliche verhinderung nicht verbleiben soll, so erbitten wir, dass Unsere Beampten und gericht alles verschliessen, und verpitschieren, gleichwohl zum allerforderlichsten

die Andern,

die Inventirung anstellen sollen.

Educatio pupillorum

Und dieweil die Vormünder insonderheit und principaliter den Unmündigen Personen, Secundario aber den Gütern gegeben erwerden, Do sollen auch die Vormünder mit allem fleiss dahin trachten, erbi Ihre Pflegkinder in der Gottsforcht, Ehrbarkeit, Zucht, Kinderlehr fleissig ziehen, halten, Und zum Studiren, Handwerken oder andern erlichen Handthierungen Und Ihrem Standt nach Ihrem Vermögen Trachten, Und vom müssiggang abgewisen werden, Ihre sie auch Zeit Ihres Lebens sein, alters oder anderer Ungelegenheit halber, Sollen die Vormünder sie mit Kost, Kleidung, Lobterlohn Und andern sauber Und reinlich Underhalten, Und dass sie mangel eines oder des andern die Kinder nicht Verderben, Zum besten Ihnen setzen, erbingerne nicht achtlosen sie Ihre eygene Kinder erhalten, Und darumb bey Leibe Keine Pfenning, da sie solches nach vermögen thun sollen, auch derenthalben Gnade Und Ehrbarkeit Vermeiden können, erfolgen die Vormünder sie bey sich erziehen, so soll dasselbige mit Vorwissen Unserer Obrigkeit geschehen, Könte man Ihnen aber aus Ihren gütern als Underhalt nicht Verschaffen, so sollen sie die Vormünder bey Ihren Freunden Underhalt bringen, oder sonsten mit Rath Unserer Verordneten, Und der Freundschaft Ihre güterlein zu Ihrem besten angreifen,

oder Ihr anderer etwa gestalten Sachen
noch gedrucken.

Wann sie dan erwachsen sein, sollen die
Vormünder fleissig erfragen haben, dass
sie nichts Verwirrt, Verpfändt, oder Ver-
kürzt, auch sie selbst zu Ihrem oder
der Ihrigen Vortheil nichts bereden oder
Zwingen, sondern daran sein, dass Die
zu erhaltung Friedens mit Nachbarn,
Jung und Alt Ihren allerseits Freund,
schafft Dienst und befürderlich werden.

Administratio bonorum

Wird dan die Verwaltung der güter be-
trifft, sollen sie damit nichts anderss
thun, Verkaufen, als ein fürsichtiger
gescheidter und treuer Hausshalter
zu thun, und zu handlen pflegt, derwegen
auch vor allen dingen die schulden ausser
handts, so weit dieselbige Einen dan,
bezahlen.

Die Verrichtung aber des Übrigen, auss den gü-
tern der Kauffen, so ein erlangten mögen
und zum besten dan ausszubringen stehen.

Und erkiesen man offtmahls die Küster
und gütter den Kindern zu setzen
Vormünder, da man einen viel bessern
unter andern Leuten, etwan zu dem
selben Verkaufft, und dan kauff-
gelt den Kindern zum besten der
persion, Zinss oder gülte erlieder
anlegte.

Darumb sollen die Vormünder fleissig
bedencken, etwas den Kindern zu Ihren
Vortheil gereichen möchte, und etwan die
Kinder noch sehr Jung seindt, der gü-
tern

Fallen den

halben den Underscheid halten, dass Sie die güter, so Underthanen mit grossen Kosten, als die andern einbringen, und Leichtlichen in einen Abgang kommen, als Weingarten und Aecker, dem Bau, stellige Heuser, desgleichen die güter, welche entlegen, oder mit grosser Hinderung besuchet werden, also dass man Ihnen darin mit Bau, Pflanzung, Kaufgelt oder gemeine Ortten und gemeiner Hinderung auszehen, oder mit bessern güter darfür Kommen, alles nach Gelegenheit der Sachen, darauf die Verwunderer gute achtung geben, gleichfalls darin nichts ohn Vorwissen, und Bewilligung Unser Beamten des Obervogts und der Kinder Vormünder oder freunde, Vornehmen, oder

Item auch auss der Freunde das Vieh, so abgängig oder etwas anderst, dass der Kinderen nach Gelegenheit nützen kann, verkaufft wirdt, allen die Verwunderen darin ein gleichen von Liegenden güteren, Item von den Häusleinen nicht, verkaufen, und gefallen, nicht Ihnen oder den Ihrigen zum besten, die Gründe Ihnen allein, durch Unsere Beamte Obervogts und Obervogts Ingelassen, und Fürter obgesetzen, Pflanzen, noch auch von Liegenden güteren oder gelt, etwas Ihr ihren Handen Entfallen, Sondern damit Abredig und ohne Verdacht sein, dass, auch über ein jedes etwas Verkaufft und Vorgehen sein, genommen, oder sonsten Land Hinss

ausgethan werde, mit besonder Schuldt
setzen, und dessen Gerichts Verkündes,
in der Rechnung beyzulegen, bey Ver-
meidung denen ernsten Strafe.

Was nun ehe Hauß Lag und andere Lager,
der güeters der Kinders, verbaut
bleibt, das soll nach gelegenheit eines jeden
Stücks entweder umb einen gewissen Zins
oder Antheil Korn oder Haber verliehen
werden, es würde aber etwas also ge-
funden, und ausgestalt sein, das es zuver-
legen unrathsamb, oder könte nutz der
Kirchen kommen, alsdann sollen die Verord-
neten selbst, oder andere Viehl oder ehrenig, in
gutem Christlichem Valo erhalten, und
die nutzung des, zum bestendigsten
einbringen, und sollen dieselbe bey einem
jeden Orths Ihren beschaffenheit sein, damit
der Kinder güter umb einen Christlichen
und gebührlichen Zins ausgethan, auch
Pflicht und Leistung zu rechter Zeit ein-
gebracht werden, und damit der Kinder
güter, sie seyen aufgelöstes oder
nicht, in gutem esse bleiben, und
nicht ausgesogen, oder durch Saumseligk-
keit verderbt werden, so sollen diesen
Schulherren, eines jeden orts alle
Jahr zimmahl der Kinder güter, durch
zwey Gerichts Personen, so sich
auf den Rechenbalo verstehen,
bey Ihren Eyden besichtigen lassen,
und da man mangell befinden
würde, den Vormündern solches
denen Pflegen, und besonders die
Vormünder, besonder aber
Arbeits Leuth, in Unnachlässige

brauch nehmen, Auch darzu sie verstattung
des Inhalts anhalten, und da kein Leser
Leibs zu haben, die Güter in anderweg
anstehen, oder der Vormünder zu haben,
verhafften, können aber unsere Pfältzische
Ehe Rechte underlassen, wollen wir sie
darumb verpflichten und nichtsdestoweniger die
Dinge, welche den Fahlen bei obstehend,
Verdersuch, Zuweilen ergänzung derselbigen
Underlegung der Pfand anderer Leuten,
Ehemündige Verfügung oder aus gesetz,
sen, mit den Gütern, so andern Leuth
nach Leibgedings weiß verstanden
setten, und der Eygenthumb den Kindern
zustünde, und nach Verfindung entweder
die Mängel abgeschafft, oder den Vsu,
fructuario die Nutzung entzogen werden,
Sollen auch unsere Rentmeister, Keller
neben jedes Orts Pfältzgrafen, und
der Kinder Freunden, die Vormünder
Ihnen alle Jahr mit Fleiß absehen,
und die Verschaffung thun, daß die,
selbe ein ordentlich nach dem Pfgerichten
Inventario von Jahren zu Jahren geschehe,
und dem einen jedern, so mit der
Kauffen oder Kauffs gerundet
worden, gründtlicher Bericht,
Letzter gestalt, wie die anderung
zugetragen gethan, auch wie die Ein,
nahm gesetzt, daß also in gleicher
Ordnung die Ausgaben auch ge,
setzt werden, Immaßen die Jar,
nachfolgende Somb des Inventarij,
und rechnung mitbringt Und weil

die Vormünder offtermahls viel Mündige
Pupillen zu besorgen, so ordnen und wollen
wir, dass unsere Burgsmann und Keller
ihnen alsdann keines wegs passiren lassen,
sondern es dahin richten sollen, dass
die Vormünder die Burgk bey ihrer
Hausshaltung verrichten, es bewenden
lassen, dass sie ein ganzen oder halben tag
allein mit der Vormündtschafft geschäfften
fürbringen, oder Abenteil bezeugen müssen,
alsdann soll man ihnen die billiche Zehrung
allein, darin sie über nacht gehn,
brauchen werden, gütt sein Pferdes,
und wie die Ausgaben, jedesmahls
mit glaubwürdigen Urkunden, sollen
bescheinet werden, also soll auch mit
der Kunckeln beschehen, damit nicht
mehr eingenommen, dann verzehrt wor-
den sey, wann auch die Rechnung geschehe,
so sollen unsere Burgsmann und Keller
sehen, ob auch der recess ahn geldt, frücht,
korn und andern nach Vermögen,
und ihnen dass fürlegen und zeigen lassen,
finden sie darin, oder auch in der Rechnung
mangel, und die Vormünder selbige nicht der
gebühr entschüldigen könten, sondern in einig
oder dem andern sorglässigkeit oder betrug
oder Diebstahls gestiegen würde, so sollen unser
Burgsmann und Keller die Vormünder da,
rumb hören stellen, und ihnen die ding
mit ernster bedrowung oder Arrest under,
sagen, und dergestalt dass abzumessiger

ein Oberhr zum Curator ordnen, auch den
geleisten Curatorn Eydt Exhirmiren
und soll derselb in seiner Verwaltung
der güter eben dem Kirch und Rath
den Kindern Verleihen, und diese dessen
Ordnung stellen, wie solches die Vormün-
der thun, oder wenn Ihres Vormünder
Eydts, Pflichten schuldig gelassen, Wenn sich
aber der Tutor Endert, dass er die Cura-
tur nicht Verwalten wolte, oder sonsten
da er ein Blödsinnig were, Vormund Ver-
stehen müsse, so bleibt er in Vorigen seinen ge-
thanen Pflichten, und ist nöthig, dass er mit
dem Curatorn Eydt weiter beladen werde,
Item wenn die Kinder ihr 25. Jahr erreichen,
oder sonsten ihr eigene Haushaltung haben,
und den Haubtrechnung, wie oben Vermeldt
geschehen, da sollen die Vormünder innerhalb
Vier Wochen, Möglichen, alles Vermög des Inven-
tarij der Register, und Recess den Kindern
Einhändigen und Liefern, und davon kein man-
gel zu stehen lassen, oder von denen Pflich-
ten mit Recht abgesprochen werden,
Da auch sich in der Rechnung befinden,
dass sie Verdechtlich oder Saum-
lässig gehandelt, dasselbigen den
Kindern gelt oder güter Verständlich
denen gelieffert, Von welchen die
Haubtsumm, pension, gülte, oder
auch die güter in gesetzten Ver-
zug entweder gar nicht oder nicht
rechte Von den Inhabern, Da
sollen die Vormünder nicht allein den

Erbgang, oder die Hauptsumma auß,
Lagen, auß ihrem Unterhang, sonder
auch nach gelegenheit des Verbrechens
oder Antrags, auß in Ungnedige gelassen
straffen sein, hingegen auch, da die
Kinder den Vormündern etwas schuldig
sig schuldig bleiben, sollen sie wenigers
nichts darselbig ihren gelassenen treuen
Vormündern, innerhalb vier wochen be,
sahlen, auch sich ferners jederzeit gegen
sie, alß die ihren Eltern statt verbunden,
und es neben der gesatzten grossen nicht
mit ihrem gütlichen gemeind, dauch,
verstehlich wird zu aller gebühr erzeigen, im
Fall sie aber die Vormünder mit leiden
erforderung des aufrichtigen Zuestandts
uffhalten, und Unbtreiben wurden, gleicher
gestalt darzu von unsern Beamptern,
mit ernst angehalten werden, und damit
durch gebührliches Verfolg der Rechnung sper,
nicht streit erregt werde, so ordt,
nen und wollen wir, daß die Kinder so bald
nach geänderter Vormundschafft, die Rechnung
von ihren Vormündern fordern sollen,
würden sie aber solches nicht thun, oder
die selbige, da sie ihnen gleich angebotten
were, ausstehen lassen, alsdann sollen nach
ablauff zweyer Jahr die Vormünder aber
ihre Erben darumb ferner nicht angelangt, noch die
Rechnung zu thun schuldig sein, es hetten den die Kinder
erhebliche Ursachen, warumb sie auf der rechnung
oder abnehmung der Rechnung stehn,
derd werden, welchs soll gehört und
werden.

Alein wollen

Wir wollen auch, dass es mit Bestellung, Vereydigung, Confirmation, Verwaltung, Legung und Lieferung der Vormünder oder Curatorn, so man der absterbenden, ob sie gleich mit minderjährig seyn, den Pupillen, Stummen, Tauben, Alten oder andern möglichen Verstorbenden der Güter, Vorrath gleicher gestalt, bisher unserer Ordnung gemäss soll gehalten, und darinn nichts übersehen werden.

Form des Vormünders Eydts.

Der nachfolgende Form sollen die Vormünder ihren Vormünder Eydt leisten und mit aufgerichten Fingern Leiblich und Schwören, und damit den selbigen desto fester binden wöge, soll man ihn neben verlesung ihres Amptes Vormünder Eydts Lang, Kurtz und Verständiglich vorlesen.

Ihr sollet schwören einen Leiblichen Eydt zu Gott, dem Allmächtigen, dass ihr treulich N. und N. Pupillen Kinder ihre, ihr und ihrer Güter, zum besten vorstehen, und verwalten, ihnen in und ausserhalb Gerichts beystehen, ihr bestes schaffen und werben, was ihnen aber ihr Leib und Gut schädliches Andringen, alle ihre Güter in ordentliches Inventa, rium machen, dieselbe zu ihrem nutzen und gebrauch im geringsten nicht ziehen, von den Pupillen Gütern, oder das dafür gekauft wird, nicht Verkaufen oder in andere Lage ohn ausdrückliche

Erlaubnuss der Brauchsten und Ehr-
lichsten, Verwandten, Verstorbenen, nach Gelegen-
heit, sondern dieselbe beyeinander in
guten beständigen Ruhe und Besitzung
erhalten, auch darneben alle und jede
sonst gepürliche Sorgfeltigkeit und Vorsorg
der ganzen Verwaltung ungeabsönderlich
Ernsts thun, Maßgleichen dann die Kinder
Fürsten Mombasten Herren Brüder, Ihren
alles beiderley Volkommlichen, und allen
erdenklichen nützen, ruhsamligen, und
unverlängt Liebern, und sonsten in
gemein, alles thun, handlen, Ver-
richten, schaffen und lassen wollen,
was einem getreuen Vormünder von
Rechtswegen und vermög dieses Instruments
Ihr. Fürsten und Herrn Vormünder Ord-
nung zustehn, zu handlen, zu verrichten,
zu schaffen und zu lassen, tüglich und
gebürlich, bey Vermeidung aller derer
Haab und güter, so wahr mir Gott helff
durch sein einigs und seligmachendes
Wort.

Form des Juratoris bonorum
Eydes.

Ich gelob schwere einen Leiblichen Eyd zu
Gott dem Allmächtigen, das ich N. Jacob
nahrung und güter zum allerbesten und
fleissigsten wollen ausrichten, und inven-
zen lassen, auch dieselbige getreu fleissig
und Vermögens verwalten, verwalten und in
guten beständigen Ruhe und Besitzung halten,
und darzu sehen, das alles zum möglichsten,

schuldigt werde, darwieder aber nit
verhandlen, vertüschen, versetzen, oder
beschweren, nichts vornehmen, ohne auß,
drückliche erlaubnüß und gehorsß der
Vormunder, und deß Gerichts, dahen auch
alle jährige gebürliche Rechnung und bericht
thun, und sonsten alles andres handlen
oder underlassen, was einem curatori
vorraum gebührt, so viel und lang als
und diese Vormunder verbleibt sein werde,
auch nach endung derselbigen obgedachten
N. oder seinen Erben alles baider völlig
einstehen und zustellen, wo recht und etc.

Ungefährliche Form der Inventary.

Wir haben hierüber gnedigist verordnet,
wie die Vormünder ein Inventarium
machen sollen, und in was form sein,
damit es ihr jeweys Gerichts, Amt halb,
massig erkannt werden und passiren
könne, deß welcher verordnung
wir es nachmahls verbleiben lassen,
und wollen, daß derselbigen durchaus
nachgesetzt werde, damit aber die
Vormünder ein dem haben mögen,
welcher massen nach gelegenheit
ihrer pflegbefohlen güter, das In-
ventarium zustellen, alß sollen
sie den Eingang und die posten
der Einnahm nachfolgender gestalt
setzen.

283

Inventarium und ordentliche Beschreibung
aller Liegenden und Fahrenden güter,
so Hans Conrad N. seiner Unmündigen
Kinderen Hinderlassen, welche bei seiner
Verwitibten Verordneten Vormünder in
Gegenwarth der N. N. empfangen und
zugerichtet beschrieben worden, wie Hernach
Folget.

1.

Der Liegenden güteren.

Haus.
Hof.
Scheuer
Weiher
Baumgarten
Aecker

Item bey einem jeden stück soll stehen
wo es lige, woran es allenthalben
stosse oder grenze, wie gross es sey,
was es vor beschwarungen habe,
oder nutzbahre.

Darnach
was man vor Brief darüber finden
und deren in halt.

2.

Der Järlicher Zehenden oder weider
Järlicher Zinss oder gelt Zinse,
mit wievil dieser vor,
Zeichnus der darüber,
der Hergenden Brieffen
und Siegell

3. als Leibgedt

3.

Item Verzeichnuß, darbey
mit Fleiß soll notirt werden,
was der Münz Sorten – in Specie gr,
sind, und wie hoch die von
den Vormündern und den Bevogten
sind erwündet angeschlagen worden

4.

Item Silbergeschirr, das solle alles
Mubestendiglich beschrieben und
jedes Stück gewogen werden.

5.

Item Kleyder und allerley
gewandt.

6.

Item Eisen Gschütz und Werk,
werck.

7.

Item Zinny Geschirr.
Nota das solle all neben der Speci,
fication gewogen werden.

8.

Item Messing Kupffer und Eysen,
geschirr.

9.

Item allerhand Hausrath.
Büchern.
Casten.

384

Haus.
Kolben
Hüfe
Böinck
Bettstam
Presser
Bläser
Krumbs
Hunt
Heber
Waschund andere Haus.
Schenck
Wagen.
Kamer Knechte ꝛc. Und was deren
mehr ist, wie solches alles
Acker und ausserhalb den Haus
Keller Scheuren, Ställen
gesinder wirdt, Von welchen
jedem sein sonder Titul neben
der Besoldung und ohngefähr,
Lohn was eines jeden soll ge-
setzt werden.

10.

Vom Wein, Korn, Linsen und
anderer gelt ung, Item
Bier oder Cervis ꝛc.

11.

Erbsen. 12. Wicken. 13. Gersten,
14. Haberen. 15. Hanfsamen. 16. Erbsen.
17. Hirsbrüe. Nota das solle auch
Underschiedlich gesetzt werden.

18.

Erbs Brei.

19.

Erbs Küchen Kreüss. Erbs ochs
fleck. Rindfleisch, grün und ge-
räuchert, Kalbfleisch, Hammel
fleisch, Schweinfleisch, geräucherte
Gänse, Butter, Käss, Eyer,
Saltz, Schmaltz, Unschlicht, Lichter,
Essig, Würtz, und wie viel jeder
gattung, gersten mehl, Hanfmehl,
Haberbrey, Fischer, Wein, Weiss,
mehl, Fischenmehl, Brod, Semel,
Weissen, Kreüss, und was dem
mehr anhängig.

20.

Erbs Vieh, Erbs Pferden, Ochsen,
Rindern, Schwein, Hünner
Hahnen, Tauben, Gänsen, Enten, Tauben,

Nota jedoch solle Under einem sonder
lichen Rücklein gesetzt und
gesetzt werden auch Vorrath,
und beiwerden.

21.

Ob ein abstehender Schuldner, so man den Pflegkindern schuldig.

Wo N. und N. so viel von N.N. so viel neben ihren Handschriften, auch bürgen Verzicht, wegen die Schulden, zinsen, wann die fellig oder ein, genommen etc.

22.

Was die Pflegkinder hinwieder schuldig, ohn Verschreibung von etc. wann ohn Rechtzinsen, ohn Leibschulden, und allen von einem jeden die Vormünder Verzicht stehen lassen, was es mit den Schulden von eins gelegenheit haben, damit die nicht allein dessen eigentlichen Verzicht haben, und von ihren Lehnung thun können, sondern auch mit Hülf und Beförderung unsers Evangelii so viel möglich tilgen, und ihren Pflegkindern zum besten verrichten und ablegen können.

Letzlichen soll in dem Inventario folgen in welchem Jahr und Tag, die Inventation und Einliferung den Vormündern geschehen, wo, und in wessen gegenwarth etc. auch mit Subscription und mit Siegelung, wie wir Vormünder, Rathsfreunde,

Form der Rechnung.

Verzeichnüß

Unsers der Underbenanten Vormünder, was wir dieß Verflossene N. Jahrs, (so sich den ersten Januarij dises N. angefangen, und jetzo den letzten December desselbigen Jahrs geendet) von Leonhard N. und N. Hinderlassenen Kinder gütter, und gefällen eingenommen und ußgeben.

Einnam.

Als gelt Vermög des Inventarij
Als Erbgelt und Zinsen,
Als ablößlichen gelts Zinsen.
Als Verkaufften Hauß.
Als Verkaufften Hofstatt,
Als Verkaufften Reben.
Als Verkaufften Aeckern und an,
dern gütteren.
Als Verkaufften Korn,
nuß und Viehverzeichnüß
Als Zinsbarg und fel,
gendts wie die Posten
im Inventario
nacheinander
stehen.

Wann auf die letste Rechnung geschehen, soll alsdann der ersten gelt Einnahm gethan werden.

Erstlich Einnahme gelt Recess Jüngster Rechnung nach der gelt Einnahm soll folgen.

Einnahm Früchte.

Alß Korn, Weitzen, Einnahme Wein, alß Neuen Wein, alt,

Einnahm

Erbs, Wicken und Haus Anzeigung, an Einnahmen Vermög des Inventarij oder von stro nach stindt. &c.

Demnach sollen die Außgaben alß gelt, früchte, Wein und an, denen ebenmessig ordentlich folgen, und da einiger Posst der Einnahm abgienge, Darzu denselbigen die Ursach derselbigen angezeigt, wie auch Haus oder Liegenden oder fahrenden gütern Verkaufft worden, Item, welche, und dasß dargegen gelöstes gelde in der Einnahm und außgabe, thätendlich

wahr

neben dem Beruf des Rec-
haufs gesetzt werden, damit
sich das Inventarium mit der Rech-
nung auf den Neujährigen Tode
und ausbleiben jeder Zeit geben
können, und allen Unter-
angehen der Vormünderey, da
sie sich in diese dem nicht schicken,
oder alle Annahme und aus-
gabe, wie die nach einer Rech-
nung sich setzen, tragen, nicht
allein endlich Zinsen oder
noch Verrückte Posten setzen
können, schreibens und
Nachschreibens, wie darin sich
richtig halten. Desgleichen
Zinsen das der gülden in einer
jeden Rechnung das ist Zu
26. alb. gerechnet werden,
auf die Rechnung mit dem
Neuen Jahr anfange, und sich
mit desselbigen Jahrs aus-
gang endige, Und dann noch
Anmerkung, dass die mitten
in das abgelaufene Jahr,
newen Rechnung ist der
Titel derselben gestellen, und
also weiters mit dem Neuen Jahr
anfangen möge.

Nota Ob zu dieser Zeit n
nicht zu 30. alb n

NAchdem von GOTTES G

Landgrafen zu Hessen / Fürsten zu Herßfeld / Grafen zu
Schauenburg / Ysenburg und Büdingen ꝛc. vorkommen
schein außweiset / was vor hochschädliche Feüersbrünste aus dem grossen Mißbrauch ur
auff Mist-stätten und Gassen auch andern gefährlichen Orthen / sonderlich wo Flachs / H
vorgehenden Tabac-trinckens hie und da entstanden ; Vnd Vns dann / als dem Land
gehörige Verordnung und Verbott / auch auff allen Fall mit gebührender und ernster B
ordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst und ernstlich / daß in Vnserm Fürstenthumb
niglich / der seye / wer es wolle / des Tabac-trinckens in Scheweren / Ställen / Schopffen
an den Miststätten und sonsten an gefährlichen Orten und enden / insonderheit wo Hew / S
und dergleichen liegt / und wo das Taback-Trincken schaden thun könte / bey ohnausbleibl
ohnachläßigen Strafen sich allerdings enthalten / auch alle Vnsere Beampte / daß so
werde / mit sonderbahrem Fleiß zusehen / und die jenige / so darwieder thun / es seyen gleic
oder Beysassen / und habe gleich das Tabac-trincken an solchen Orten Schaden getha
Schaden geschehen ist / jeder Vbertretter / so oft es geschicht / mit einem Gulden Geld-Bu
ter massen keine Leibs- sondern nur eine Geldstraf erkandt / und einbracht wird / dem Anbr
Vnsern Beampten / anzeigt / einen Drittentheil von der Straf abfolgen und zustellen / die
lassen / Da auch etwan / wieder besseres Versehen und dieser Vnserer Verordnung zu ent
Ställen und dergleichen Orten / wo Hew / Strohe / Flachs oder andere obangezogte Ma
ches gleichwohl jhnen Vnsern Beampten / jedes Orts nicht anzeigen / alßdann auch selb
scharpffer Ahndung dießfalls nicht säumig oder nachläßig erweisen sollen. Vnd d
hierauf trucken lassen. So geben und geschehen zu Darmbstatt am 25. Junij anno 16

Von Gnaden Wir Ludwigen/

Grafen zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda /

vorkommen / auch an underschiedenen Orthen der betawerliche Augen-
Mißbrauch und ohnachtsambkeit des in Scheweren / Ställen / Schopffen /
von Flachs / Hanff / Werck / Hew / Stroh und dergleichen Materi lieget /
als dem Lands-Fürsten / sorgfältig ob- und anligt / solchem Vnheyl durch
und ernster Bestraffung fürzubawen und dasselbe abzuschaffen / So ver-
Fürstenthumb und darzu gehörigen Graf-Herrschafften und Landen / män-
/ Schopffen / alten Gebäwen / Cammern / auff den Gassen / in Höfen /
wo Hew / Strohe / Flachs / Hanf / Werck / Tuch / Kleider / Bettwerck
nausbleiblicher Geld-Thurn- auch nach befinden Leibs-Guts- und andern
ten / daß solchem Vnserem Verbott steif und unverbrüchlich nachgelebet
s seyen gleich Haußwürthe / erwachsene Söhne / Einwohner / Gesind
den Schaden gethan oder nicht / exemplarisch / und zum wenigsten / wann kein
einen Geld-Buß jedesmahls abstrafen / und auf den fall / da jetzt angereg-
/ dem Anbringer / welcher das Verbrechen und die Vbertrettung ihnen /
abzustellen / die andere zwey Drittentheil aber Vns gebührend verrechnen
nung zu entgegen die Haußwürthe oder andere Einwohner in Schewern /
angeregte Materien seind / Tabac trincken sehen oder verspühren / und sol-
auch selbige ohnausbleiblich abstraffen / und sich bey Vermeydung
Vnd dessen zu Vrkund haben Wir Vnser Fürstl. Secret Insigel
unij anno 1669.

VOn Gottes Gnaden/ Ernst Ludwig/ Landgraf zu Hessen/ Fürst zu Hersfeld/ Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain/ Nidda/ Schaumburg/ Ysenburg und Büdingen / ꝛc.

LIebe Getreue!

DAchdeme Wir zum besten Unserer getreuen Landes-Unterthanen / und umb sie bey denen vorhabenden schweren Lasten der vielen Supplications-Kosten zu entheben / auch auß andern erheblichen Ursachen vor gut befunden/daß umb die zweyjährige neue Einziehers- wie auch umb Bau- und personal-Frohn-Freyheit / so dann umb die Erlaubnus / wañ der Verheurathende weder in der Land-Militz selbsten/noch in der Recrouten-Liste befindlich / sich das erste mal zu verheurathen / zu erhalten / nicht mehr an Uns zu suppliciren nöthig seyn möge / etwas gewissers zu statuiren; So verordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst:

I. Daß die Kinder Unserer Unterthanen / so nach ihrem Verheurathen bey ihren Eltern oder Schwieger-Eltern in deroselben Häusern wohnen/auch an einem Tisch mit einander sind/ und ein Brod essen / solchenfalls / anders aber nicht / von ihren Vermögen / so noch in keiner Beschwerung gestanden / ein Jahr lang / ohne derentwegen ein absonderliches Befreyungs-Decret durch Supplicationes und Ambs-Berichte bey Uns außzuwür-

würcken/frey seyn; nach Verfliessung solchen Jahrs aber/ wann sie länger bey ihren Eltern oder Schwieger-Eltern bleiben wollen/ so wohl vor ihre Person/ als von allen/ so sie im Vermögen haben/ der Billigkeit nach/ gleich andern/ die personal- und real-Onera mit tragen helffen sollen.

II. Wann sie aber entweder gleich nach ihrer Verheurathung/ oder aber nach Verfliessung gedachten einen Jahrs/ ein eigen und absonderliches Haußwesen anfangen/ alsdann sollen sie die zwey-jährige neue Einziehers-Freyheit auff Art und Weise/ wie hernach folgen wird/ ebenfals ohne absonderliches Suppliciren zu geniessen haben.

III. So viel dann solche zwey-jährige neue Einziehers-Freyheit betrifft/ da sollen die jenige von Unsern Unterthanen/ welche sich in Unser Land häußlich setzen/ und bey keinen oder doch geringen und mittelmäßigen Mitteln stehen/ so dann ohne Unterscheid alle/ welche auß frembden Orthen in Unser Land ziehen und als Unterthanen auffgenommen werden/ zwey Jahr lang von allen ordinari und extraordinari Beschwerungen/ so viel auff ihre Person und Vermögen/ so noch unter keiner Last gestanden/ hätte können gesetzet werden/ befreyet seyn.

IV. Die aber solche Freyheit geniessen wollen/ sollen Unsern Beambten angeloben/ nach dem Genoß derselben/ ohne Unsere Erlaubnuß und Verwilligung/ nicht auß Unserm Land zu ziehen/ und wann sie gleich dieselbe erlangen/ dannoch das jenige nachzutragen/ so sie dardurch genossen.

V. Was aber so wol Unsere angebohrne/ als auch von andern Orten in Unser Land ziehende Unterthanen/ welche

welche etwas eigenthumliches haben / oder im Land ererben / oder sonsten an sich bringen / so bereits in der Beschwerung gestanden / anbetrifft / davon haben sie die Onera und darunter auch in specie von denen Pferdten / welche sie von ihren Eltern oder Schwieger-Eltern bekommen / wann sie auch gleich dieselbe von ihnen oder ihren Mit-Erben oder an ihrer Erb-Portion erkaufft hätten / abzutragen.

VI. Wir verordnen auch hiermit gnädigst / daß diejenige / welchen nach dieser Unserer Lands-Fürstlichen Verordnung die zwey-jährige neue Einziehers-Freyheit gebühret / dieselbe so gleich geniessen / und solche nicht biß zu einer andern ihnen bequemen Zeit / wie seithero vielfältig geschehen / verschieben sollen / inmassen sie nach Ablauff der zwey ersten Jahren / da ihnen sothane Freyheit gebühret hätte / solcher sich nicht zu erfreuen haben / und damit man hierunter von Seiten Unserer Beambten desto gewisser seyn könne / sollen

VII. Alle die jenige / welche mehr gedachte neue Einziehers-Freyheit geniessen wollen / gehalten seyn / von dem Pfarrer / welcher sie copuliret / einen authentischen Schein Unsern Beambten zubringen / welche dieselbe denen Frohn-Rechnungen beylegen / die neue Einzieher unter die Freye so gleich eintragen / und vermelden sollen / wann die Freyheit auß- und angehet; und verordnen Wir hiermit nochmals gnädigst / daß alle Freye und Unfreye in die Frohn-Rechnungen geschrieben / und keine außgelassen werden sollen.

VIII. Wann die zwey Frey-Jahr verflossen / so sollen alsdann die neue Einzieher die Schuldigkeiten abtragen; Nachdeme aber das Frohn-Geld quartaliter erhoben wird / so verwilligen Wir hiermit gnädigst / daß / nach Annahm der Gemeinschafft / die Freyheit jederzeit in dem nächst-folgenden Quartal ihren Anfang nehme / auch dem neuen Einzieher vor die Zeit von seinem

An-

Antritt biß zu erst-bemeldtem Anfang der Freyheit / nichts auffgebürdet werde.

IX. Was aber Unsere Unterthanen anlanget / welche zu der Zeit / da sie sich häußlich niederlassen / von ihren Eltern oder sonsten gute Mittel und Nahrung allbereits haben / da ist billich / daß sie in den gemeinen Oneribus, nach der Ordnung vom 15. April 1663. das ihrige / ohne Genoß solcher zwey-jährigen neuen Einziehers-Freyheit / leisten / und vor ihren Mit-Nachbaren / welche viel weniger als sie die Onera tragen können / keinen Vorzug haben. Damit man nun hierunter sicher seye; So solle das Gericht jeden Orts unter den Copulations- oder den Schein über die Annahm der Gemeinschafft schreiben / ob der neue Einzieher zu der einen oder andern Classe zu rechnen / damit der Beambte die erstere unter die Unfreye / die andere aber unter die Freyen in der Frohn-Rechnung einbringen / und sonsten sich darnach in Erhebung der Schuldigkeiten geachtet werden könne.

X. Wer ein neues Hauß und Scheuer zugleich vom Grund auff bauet / der soll vor sich und sein Zug Viehe / so viel er dessen hat / auff drey Jahr genieſſen.

XI. Die jenige / so aber nur neue Häuser von Grund auff bauen / sollen zwey Jahr / und die / so nur neue Scheuern auffrichten / ein Jahr / ebenfalls auff ihre Personen und Zug Viehe / so viel sie dessen haben / Frohn-frey seyn.

XII. Wann auch solche Gebäue auff wüste und öde Bau-Plätze gesetzt würden / worauff ein und andere Lasten hafften / welche zur Zeit des Anbaues noch nicht im Gang gewesen; So sollen die Anbauende solcher Bürden / sie kommen auff den Platz oder das Hauß / vier Jahr lang frey bleiben.

XIII.

XIII. Damit aber hierunter keine Gefährde gebraucht / noch das Bauwesen länger als nöthig verzögert werde; So soll man den Anfang dieser vier Jahren von der Zeit nehmen / da die Gebäue in den Stand gestellet werden können / daß sie zu benutzen oder zu bewohnen sind.

XIV. Wer aber solche Bau-Freyheiten geniessen wil / der soll Unsern Beambten vor dem Gericht jeden Orts einen gnugsamen Schein zustellen / worinnen vermeldet ist / was ein jeder neu gebauet hat / welche Scheine denen Frohn-Rechnungen ebenfals beyzulegen sind.

XV. Alle Unsere frohnbare Unterthanen auch die frohnbare Wittiben / welche durch glaubhaffte Scheine auß denen Kirchen-Büchern oder sonsten darthun können / daß sie die Sechzig Jahr zurück gelebet / sollen die personal-Frohn-Freyheit / ohne sich deßhalben durch Suppliquen bey Uns zu melden / ad dies vitæ zu geniessen haben / wann sie sich nur bey Unsern Beambten anmelden / und bey denenselben sothanes Alter erweißlich machen.

XVI. Wäre es aber Sache / daß die personal-Frohn-Freyheit zu der Zeit verlanget würde / da vor kurtzem die Sechzig Jahr verflossen; So sollen Unsere Unterthanen in dem Quartal / darinnen dieselbe zu Ende gangen / noch in der Frohn bleiben / und die Freyheit allererst mit dem nächst-folgenden Quartal ihren Anfang nehmen.

XVII. Was aber die gäntzliche personal-Freyheit betrifft / da haben bey Uns die jenige / welche solche verlangen / darumb unterthänigst nachzusuchen / und der Beambte darauff seinen unterthänigsten

pflicht-

pflicht-mäßigen Bericht und Gutachten zu erstatten / und Unsere Resolution zu erwarten.

XVIII. Belangend endlichen Unsere vor etlichen Jahren ergangene Verordnung / daß kein Unterthan / der noch nie verheurathet gewesen / auch nicht in der Land-Militz noch in der Recrouten-Liste eingeschrieben ist / wann er gleich fünff und zwantzig Jahr seines Alters erreicht hätte / sich ohne Unsere gnädigste schrifftliche Erlaubnus Ehelich copuliren lassen solle / so wollen Wir dieselbe Unsern Unterthanen zum besten hiermit dahin erläutert haben / daß in dem erst-gesetzten Fall / von nun an keiner mehr umb die Erlaubnus sich Ehelich zu verheurathen / unterthänigst zu suppliciren gehalten seyn / sondern wann der Bräutigam die fünff und zwantzig Jahr seines Alters erreicht haben wird / und weder in der Land-Militz noch in der Recrouten-Liste stehet / (welches dem Pfarrer und Beambten darzuthun ist) er sich ohne Unsern specialen Consens, Christlichem Gebrauch und Unserer Kirchen-Ordnung nach / verheurathen möge. Wir befehlen demnach hiermit gnädigst / daß dieser Unsere wohl-bedächtliche Verordnung aller Orten Unsers gnädigst anvertrauten Ambts bey Glocken-Schlag publicirt / auch eines jeden Orts Gemeinde ein oder mehrere Exemplaria zustellet; Wann aber solche Fälle vorkommen / welche hierin ihre abhelffliche Maaß nicht haben / davon mit allen Umbständen unsern unterthänigsten Bericht erstattet / und Verhaltungs-Befehl einholet. Versehens Uns / und seynd mit Gnaden gewogen. Darmstadt am 31. Julij 1709.

Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen

VOn GOttes Gnaden/ Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelnbogen/ Dietz / Ziegenhain / Nidda/ Schaumburg/ Ysenburg und Büdingen/ ꝛc.

Liebe Getreue. Nachdem Uns vorgekommen / was massen im Kauffen und Verkauffen wegen deß / in Unsern Landen sonst herkommlichen Abtrieb-Rechts/ ein grosser Mißbrauch erwachse/ so gar/ daß mancher ehrlicher Mann deßhalben zu nichts gelangen / vielweniger Frembde / welche sich in Unsern Landen niederzulassen suchen/ etwas an ohnbeweglichen Güthern zu ihrer ohnentbehrlichen Nothdurfft durch Kauff an sich bringen können: Und aber das gemeine Wesen sowol/ als Unser eigen Lands-Fürstlich Interesse erfordert / daß hierunter Einsehens genommen werde; Als verordnen Wir hiermit aus Lands-Fürstlicher Obrigkeitlicher Macht / und wollen / daß es zwar bey dem Abtrieb-Recht an und vor sich selbsten insgemein und regulariter, also wie es entweder durch absonderliche Gesetze und Verordnungen / oder durch Rechtsbewährte Gewohnheit eingeführet ist / sein Verbleiben haben: In denen jenigen Fällen aber / da durch eine oder andere Kauff-Handlung Uns ein nützlicher Unterthan zu erwerben / oder einem dergleichen Unterthanen zu mercklichem Aufnehmen verholffen werden könte/ zuforderst entweder an Uns / oder an Unsere nachgesetzte Fürstl. Regierung mit allen Umbständen / nemlich ob der anmassende Abtreiber etwa vorhin gnugsam begütert / und deß/ oder der jenigen Stücker/ so derselbe abzutreiben

treiben suchet / entrathen / hingegen dem Kauffer damit auf- und fort geholffen / folglich dem gemeinen Wesen und Unserm Fürstl. Interesse nützlich vorgestanden werden könne oder nicht? Auch wie der Käuffer und Abtreiber beschaffen / ob einer oder der andere ein guter Haußhälter seye / und welcher von beyden sich sonsten wohl nehren und ehrlich fortbringen könne / wann er gleich die Güther / worüber wegen des Abtriebs der Streit ist / respectivè nicht behält / oder nicht bekommt / mit Umbständen / pflichtmässig berichtet werden solle / damit Wir nach Befinden darinnen ab- und zuthun / und remediren / oder dispensiren mögen / als welches Wir Uns hiermit in Krafft dieses ausdrücklich vorbehalten: Damit aber diese Unsere gnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschafft gelange / so habt Ihr selbige beym offentlichen Glockenschlag zu verkünden / auch einer jeden Commun einige Exemplarien zuzustellen. Versehens Uns also zu geschehen / und seynd Euch mit Gnaden gewogen. Darmstatt am 28 Septemb. Anno 1702.

Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen.

30314

Von GOttes Gnaden/ Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelnbogen/ Dietz / Ziegenhain / Nidda/ Schaumburg/ Ysenburg und Büdingen/ &c.

Liebe Getreue/ Euch ist vorhin bekandt / was massen zum öfftern zwischen Käuffern und Verkäuffern wegen der Zeit der Schadloßhaltung/ deß/ zum Schlachten verkaufften / aber falsch fallenden Viehes / weitläufftige und kostspieltige Rechtfertigungen sich zugetragen haben : Damit nun dergleichen Strittigkeiten künfftighin verhütet werden mögen; So haben Wir sowol mit denen benachbarten Herrschafften der nöthigen Conformität halber/ Communication pflegen / als auch die Sache selbst in reiffere Deliberation ziehen lassen/ und darauff Uns dahin resolviret/ daß die bißher in diesem Fall gewöhnliche drey Tage von dem 1. des nächst-künfftigen Septembr. an nicht mehr beobachtet; sondern in allen Contracten/ so von dergleichen Viehe/ von selbigem Tage an / gemachet werden / wann beyde Contrahenten aus Unserm Lande seyn/ ein viertel Jahr; wann aber der Kläger ein Ausländer / und die Schadloßhaltung an einen von Unsern Unterthanen gesuchet wird / die jenige Zeit / es seye nur ein viertel / ein halbes / oder ein gantzes Jahr / mehr oder weniger / welche an selbigem Ort / wo der Käuffer wohn- und seßhafft ist/ beobachtet/ und daß solches entweder würcklich also geschehe / oder daß in dergleichen Fällen auch solche Zeit gegen Unsere Unterthanen/ wann selbige Kläger seyn / in sententionando beobachtet werden wolle/ unter Obrigkeitlicher Hand und

Siegel

Siegel beygebracht werden wird/zur Regul und Richtschnur gehalten werden soll; Als ist Unser gnädigster Befehl hiermit / daß Ihr diese Unsere Verordnung in denen Euch gnädigst anvertrauten Ambts-Orten bey offentlichem Glockenschlag publiciren / auch einem jeden Schultheissen oder Vorstehern der Gemeinde ein Exemplar davon zustellen lasset / und Euch in denen vom instehenden 1. Sept. an schliessenden Contracten/ in dergleichen Fällen/in Eueren Ambts-Sprüchen darnach achtet. Versehens Uns / und seynd Euch mit Gnaden wohl gewogen. Darmstatt am Aug. 1702.

Unsern Freundl. Dienst, Vnd Vnser
gnedigster, besonder gute freundt.

Wir lassen Euch freundt lieben, dahmassen Vnsere gnedigste Herrschaft vnd Herr Landtschafft Verwichener Jahren, dahmahls die gnedige Verordnung gethan, das alle Kauffleute, so mit Ihren Wahren, Kauffmanschafft, vnd Handlung, vber Land vnd Wasser, durch Ihre Landt vnd Gebiete, Zihen vnd Handlen wollen, Ihre Zoll vnd Geleitt, Ordentlich vnd Richtig, Ohne Hinterhalt, Betrug vnd Gefehrde, Ihnen vnd Ihren Vnterthan

Zu publiciren, und dasjenige Land Gemessen, anstatt
dessen Eingezogen, dasjenige aber unserer
gnädigsten Ratification, und Verbesserung, nicht
mit aus drücklicher Verneinung Christl. oder
gänzl. Schaden auf Zeitlang, sondern nur
die Erbeten in denen Worten Vor alle
Mängell Gebrechen Vorsprachen Leuten, daß
alsdann der Verkaufer ein unserer nicht
abhängiger Vier Jungst Mängelle Zu
probiren, gehalten sein solle;
Als Befehlen wir Ihro Durchlauchtigsten Unserer
Gnädigsten Frauen und Frau Basen
Ihro Fürstl. Gn. Unser freundl. dienstl. Ersuchen
lassen, Wir Unser freundl. gefallig. Dienst
Ihro Fürstlicher Gnaden Gewogenheit in allen
ausstehen mit, und seindt Ihro Fürstl. Gn.
Jederzeit, Verbleibend Unser, und Ihro Fürstl. Gn.
freundl. dienstl. Gefallen, gemeint. Dienst
Am 25. Febr: 1706.

Fürstl. Hess. Regierung,
Hess. Darmstädt.

Unsere

Von Gottes Gnaden

Ludwigens /

Landgrafens zu Hessen /

Fürstens zu Hersfeld / Grafens zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schauenburg / Ysenburg und Büdingen / &c.

Ordnung /

Betreffend die jenige Accidentalia, **Ambts- oder** Gerichts-Sportuln, **oder andere Gebührnüssen / welche in** Unserm Fürstenthumb und darzu gehörigen Graf- und Herrschafften / Landen und Gebiethen / Unsern Ambtmännern / Ambtsverwesern / Renthmeistern / Kellern / Ober-Schultheißen / Centhgraffen / Vögten / Schultheißen / Bürgermeistern / Schöffen und Gerichts-Leuthen / und insgemein andern Unsern Beambten und Bedienten / wie auch andern Personen / so sonst Aembtern und Verrichtungen auf sich haben / wegen ihrer Ambts- und anderer Verricht- und Bemühungen / zu nehmen erlaubt seyn / und ausser welchen dieselbe / sampt oder sonders / bey Vermeidung Unserer Ungnad / und unausbleiblicher Straff / sonst nicht das Geringste weiter / weder directò, noch per indirectum, offentlich / noch heimlich / unter was Prætext oder Schein es auch geschehe / zu fordern oder den Ihrigen geben / oder beybringen zu lassen / Macht haben sollen.

Gedruckt zu Giessen /

Bey Henning Müllern / Im Jahr Christi 1697.

VOn GOTTes Gnaden Wir Ludwig Landgraf zu Hessen/Fürst zu Hertzfeld/ Graf zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain/ Nidda/ Schauenburg/ Ysenburg und Büdingen ꝛc.

Fügen unsern Ambtmännern/Ambts-Verwesern/Renthmeistern/ Kellern/ Ober-Schultheißen/ Centgrafen/ Vögten/ Schultheißen/ Bürgermeistern/ Schöffen/ Gerichts-Leuthen und insgemein andern Unsern Beambten/ Bedienten und Unterthanen in Gnaden zu wissen.

NAchdem so wohl der Durchleuchtige Fürst/ Herr GEORG Landgraf zu Hessen/Fürst zu Hertzfeld/ Graf zu Catzenelnbogen/Dietz/ Ziegenhain/ Nidda/ Schauenburg/Ysenburg und Büdingen ꝛc. Unser gnädiger Hochgeehrter Herr Vatter: Als auch nach angetrettenen Fürstlichen Regierung/ Wir/ aus trifftigen erheblichen Ursachen/ vor eine Nothdurfft angesehen/ in Unserm Fürstenthum und darzu gehörigen Graf- und Herrschafften/ gewisse Versehung zu thun/ daß von vorbesagten Unsern Beambten/ Bedienten und Gerichten Unsere Unterthanen/ oder andere welche bey und vor denselben Recht suchen/ oder sich sonsten in- oder ausserhalb Ambts-Geschäfften/ derselben Hülff oder Beystands bedienen/ oder da auch Unsere Beambte/ Bediente oder Gerichte/ sich selbst anbieten und bey einer oder andern Handlung seyn wolten/ unter dem Nahmen der Accidentalien/ Sportuln, Ambts-Gerichts- oder anderer Gebühren nicht zu sehr beschwert oder übernommen/ hingegen aber auch denselben/ was ihnen dißfalls/ der Billigkeit nach und zugleich Krafft dieser Unserer Verordnung gebühret/ nicht entzogen werden möge: Daß Wir dannenhero bewogen worden/ deßwegen eine durchgehende Ordnung/ wie es mit besagten Accidentalien/ Sportuln, Ambts/ Gerichts und dergleichen Gebühren/ gehalten werden solle/ abfassen und publiciren zu lassen; Allermassen hernach folget.

Zuforderist sollen in Unserm Fürstenthumb und Landen Unsere Beambte und Bediente sich darnach achten/daß erstlich allen und jeden Unsern Unterthanen gleich wie es ihnen bißhero frey gestanden hat: Also auch ins künfftige unbenommen seyn soll/ nach ihrem guten Belieben und wie ein jeder es seiner Nothdurfft nach am besten befinden wird/ die Klagden/ welche Regula.

che vorzubringen seynd/ bey unsern Cantzeleyen oder Unsern Beambten da
Limitatio I. hin sie gehören/ anzustellen und außzuführen: Jedoch solches mit dieser Außnahm und Bescheidenheit/ daß Unsere Ritterschafft/ Hindersassen/ und andere Unsere Unterthanen/ welche ihre erste Instantz an gewissen Orten und Enden bißher hergebracht/ solche daselbst auch ins künfftig halten/ und eher sie in primâ instantiâ der Orte gehört worden seyn/ und Bescheid
Limitatio II. bekommen haben/und also anders als durch Appellation zu Unsern Cantzeleyen nicht kommen sollen/ zu dem sollen die geringere Sachen/ welche Haubtsummlich unter zwantzig Gülden in dreyßig Albus betreffen/ durch die Klägere vor Unsern Beambten/ vor welche die Sache gehören/ zu erst gesucht/ daselbst Bescheids erwartet/ und alsdann wann sich ein Theil beschwert befindet/ und zu Unsern Cantzeleyen appelliret/ die Sachen daselbst vorgenommen/ weiter gehört und erörtert werden.

Es sollen auch Unsere Beambten und Bediente in Sachen/welche vor sie gehören zu völliger und besserer Wahrung der Nothdurfft/ und
Regula. administration der Justiz/ je von vier Wochen zu vier Wochen/ oder dafern es die Nothdurfft nach Beschaffenheit des Ambts und der Unterthanen erfordert/ von vierzehen Tagen gebührliche Ambts-Täge halten/ und dabey insgesamt ambten/ und weder der Ambtmann den Renthmeister oder Keller/ noch der Renthmeister oder Keller die Centhgraffen oder Schultheißen/ von der Mitbeambtung ausschliessen:
Limitatio I. Es wäre dann Sache/ daß einer oder mehr abwesend wäre/ und etwa wegen Leibs-Unpäßlichkeit oder anderer Ehehafften und Lands-Ambts Verrichtungen/ nicht dabey seyn könte/ dann auff solchen Fall/ wann nicht mehr als ein Beambter der Ambtmann/ Ambtsverweser/ Renthmeister oder Ambtskeller ist/ da wäre under erschiene/ so soll er doch Macht haben/ in Verhör der Sachen und administration der Justiz/ damit dieselbe nicht ungebührlich verzögert werde/ fortzufahren.

Limitatio II. Dafern auch in einigen Unsern Aembtern die Schultheißen von dem Ort/ wo die Ambts-Täge gehalten werden/ zu weit entsessen seynd/ daß sie den Sachen/ ohne sonderbahre grosse Kosten und Versäumungen/ in andern unsern Verrichtungen/ nicht füglich beywohnen könten/ so sollen sie damit verschont werden.

Limitatio III. Wie sich dann ohne das auch diese Unsere Ordnung dahin verstehet/ daß unsere Schultheißen/ alsdann zur Mit-Beambtung gezogen werden sollen/ wann Sachen vor seynd/ welche ihre Ambts-Untergebene betreffen/ oder wobey Unsere Interesse mit unterlauffet/ wovon sie gute Wissenschafft hätten/ und Bericht geben könten.

Was die Ambts-Verhör anlangt/ sollen Unsere Beambten und Bediente die Parthey auff einen gewissen Ambts-Tage vorbescheiden/ sie zu forderist nothdürfftig gegeneinander hören/ und was vom Kläger und Beklagten vorgebracht wird/kürtzlich/doch zu allem Genügen und deutlich protocolliren/ auch einer auß Unsern Beambten das Protocoll mit Fleiß selbsten führen. hernach wann entweder die Partheyen zu Bescheid gesetzt/ oder aber sie die Beambte/daß die Sach klar sey/ und die Partheyen nichts erhebliches weiter vorzubringen vermöchten/ befinden/ und demnach die Partheyen entweder selbst zu Bescheid gesetzt/ oder sie Ambtswegen die Sach vorbeschlossen angenommen schleunig und ohne vorsetzlichen etwann zu ihrem Genoß zielenden Ufthalt/ entscheiden/ ihnen den Partheyen selbst auch einige muthwillige Verzögerung/ weniger weitläufftige/ zuweilen unformliche und gar nicht zum Zweck zielende/ Schrifft-Wechslung nicht gestatten/ sondern in allen Verhören/ so viel/ ohne begehung nullitaten immer thunlich/ und wann sie die Sach klar befinden/ schleunig durchgehen/ und ihnen Ambts-Bescheid geben/ zum Fall aber die Sach schwer/

unklar

unklar und mühesam auszuführen/ scheinen solte/ die Partheyen in Güte zu entscheiden/ sollen sie sich bemühen/ bey solcher gütlichen Handlung gleichwohl dahin sehen/ daß allezeit die Billichkeit in acht genommen und kein Theil für dem andern/ etwann umb Gunst oder anderer Privat-Absehen willen beschwert werde/ kämen ihnen unsern Beambten/ einfältige arme Wittiben/ unmündiger Kinder Vormünder oder dergleichen Leuthe für/ so sollen sie auf derselben Vortrag oder Entschuldigung/ fleißig Achtung geben/ ihrer Sachen Beschaffenheit/ durch Nachfrage und sonsten erforschen/ das Protocoll für der Sachen Ausspruch ergäntzen/ und dahin sehen/ daß dieser Leuth Einfalt durch des Gegentheils Verschlagenheit/ an ihrem Recht nicht Schaden leyde.

Unsere Beambten sollen sich auch darnach achten/ daß sie/ vor allen Dingen eine gütliche Verhör zwischen den Partheyen/ veranlassen und gütliche Handlung versuchen/ wofern es aber zu schrifftlicher Handlung gelangen thut/ sollen sie zu Abschneidung vergeblicher Weitleufftigkeit/ nur vier Schrifften/ jeder Parthey zwo/ nemlich die Klage/ die Exception, die Replic und Duplic, weiter aber nicht zu sondern damit schließen lassen; Jedoch wann Zeugen zu verhören wären/ sollen die Articul und Fragstücke/ wie sichs ohne das verstehet/ sodann die Schrifften so denunciationes ad assistendum liti besagen/ absonderlich auch zugelassen und die Gebuhr darauff beobachtet werden.

Ingleichem sollen unsere Beambten Summariè und schleunig procediren und alle Sachen dahin richten/ daß zum längsten innerhalb zwey Monaten/ die Sachen vor ihnen geendiget werden/ jedoch daß darbey alle nullitäten und præcipitantien vermieden bleiben.

Keinem Unserer Beambten soll gestattet oder zugelassen seyn/ angegebene Zeugen würcklich zu beeydigen/ sondern es sollen die Abhörungen von denselbigen also geschehen/ daß die Zeugen bey Handgelöbnuß an Eydsstatt gelassen werden/ es seye dann/ daß von einer oder der andern Partheyen die würckliche Beeydigung begehrt werde/ auff welchen Fall die Beambten alle Umbstände an Unsere nachgesetzte Regierungs-Cantzeley gelangen lassen/ und mit Verordnung hierin verfahren sollen.

Ebenmäßig sollen den Partheyen die delationes und relationes der Aydschwuren bey den Beambten oder Unter-Gerichten nicht gestattet werden/ es wäre dann nach befindung der Umbstände/ von Unserer Regierungs-Cantzeley welche deßwegen von den Beambten zu berichten/ ein anders erlaubt und befohlen.

Gleichwie auch von den Sambt-Beambtungen oder Ambts-Tägen Unsere Beambten die Accidentien, und ohne das sonsten ihre Bestallungen haben: Als sollen sie ihre darbey aufgehende Zehrungen und Kosten/ ohne zuthun oder Beschwerung unserer Unterthanen selbst tragen.

Und sollen im übrigen die Ambts- oder Gerichts-Diener/ Haimberger oder Büttel/ welche zu den insinuationen der Citationen und Vorbetagungen gebraucht werden/ mit gehörigen Pflichten an Orten/ wo es nicht bereits beschehen/ nach vorgeschriebener Formul, welche Unsere Beambten von Unserer Regierung zu erwarten haben/ annoch belegt werden/ damit ihnen Glauben zuzumessen/ und sie zu solchen Verrichtungen legitimiret seyen.

Was Wir nun jetzt gehörter Massen/ wegen des Processes, so dann Kürtzung desselben/ und der bestimmten Zeit und Handlungen/ Item, der Zeugen Verhören/ Aydschwüren und des fleißigen Protocolli ens und Beobachtung der Sachen verordnet haben/ das soll auch bey Unsern Gerichten/ in Städten und auff dem Lande/ wo dieselbe dem Herkommen gemeß/ annoch im Gange seynd/ observirt, und demselben nachgelebt werden.

309

Und damit solches mit desto besserm Nachdruck beschehe/ so sollen Unsere Beambte/ Renthmeistere/ Kellere/ Ober- Schultheißen und Schultheissen/ welche bißhero den Gerichten beyzuwohnen gepflogen/ denselben auch forthin jedesmahl beywohnen/ und ihr Ambt verrichten/ wobey sie auch dahin sehen sollen/ daß die Protocolla durch die Stadt oder Gericht-Schreibere wohl und richtig gehalten werden.

Betreffend dann die Appellationes von den Beambten und Unter-Gerichten/ an Unsere Cantzeleyen/ So verordnen Wir hiermit/ daß in keiner Sachen/ welche nicht über fünff Gülden in 30. Albus sich haubtsächlich erstreckt/ von den Ambts- oder Untergerichts- bescheiden an Unsere Cantzley appellirt/ sondern solche Appellation daselbst nicht angenommen und wann die Sach nur fünff Gülden oder drunter betrifft/ die Appellation bloß abgewissen/ und es bey dem Ambts- oder Unter-Gerichts-Bescheid gelassen werden soll/ es were dann daß die Ungerechtigkeit und Unbillichkeit des Bescheids in continenti, und alsobald erhellete oder docirt werden könte. In übrigen und andern Sachen aber/ soll es bey Unserer Cantzley-Ordnung allerdings verbleiben/ daß nemlich derjenige Theil/ welcher sich gravirt zu seyn vermeint und appelliret/ bey solchen Fällen innerhalb zehen Tagen von dem ertheilten Bescheid anzurechnen/ seine Appellation anstelle und interponire, auch innerhalb **zwantzig Tagen** von dem Tage an/ als der Ambts- oder Gerichts-Bescheid gefallen ist/ seine Appellation-Klag bey den Cantzeleyen anbringen/ alsdann den Partheyen auff Ansuchen ein gütlicher Verhörs-Tag daselbst/ in den Cantzeleyen angesetzt/ und zugleich dem Unter-Richter die Edition actorum priorum befohlen/ folgends die Ausfolge der verhandelten Acten originaliter/ dem jenigen der appellirt hat/ vom vorigen Richter verschlossen gethan/ und zur Cantzley befördert/ und forders nach inhalt der Appellations-Ordnung procedirt werden soll.

Nachdem auch die Partheyen/ sonderlich auff dem Lande aus Einfalt öffters nicht wissen oder verstehen/ wann eine Appellation von einem Ambts- oder Unter-Gerichts-bescheid interponirt, auch vermög Unserer Cantzeley und Appellations-Ordnung/ bey den Cantzeleyen einbracht und fortgeführet werden müste/ so sollen unsere Beambten schuldig seyn/ wann ein Ambts- oder Untergerichts End-Urtheil eröffnet oder außgesprochen würde/ jedesmahl beyde Partheyen davon gantz gewiß und eigentlich zu berichten/ was die Appellations-Ordnung dißfals und sonderlich auch/ daß derjenige/ wider welchen das Urtheil gefallen/ innerhalb **zehen Tagen** von dessen Außspruch an zu rechnen/ appelliren müste/ und sonst nicht weiter gehört werden könte/ vermöge/ allermassen solches auch zu dem Ende in nechst vorgehenden specificirt worden ist/ und derjenige Beambte/ welcher solches mit Vorsatze unterlässet/ und dardurch verursachet/ daß ein einfältige Parthey ihr Recht darüber verschloset/ der soll mit gebührender Straffe darüber angesehen werden.

Diesem nach nun soll Unseren Beambten/ Bedienten und Gerichten dasjenige/ was in hernach gesetzten Puncten verordnet ist/ (nicht doppel noch von jeder Parthey absonderlich das gantze/ sondern solches gantzes entweder befindenden Dingen nach/ von beeden Theilen zusammen/ oder da ein Theil dasselbe allein zu erlegen/ schuldig erkand wird/ von demselben anzunehmen/ befugt seyn/ und verstehet sich alles in Franckfurter Wehrung den Albus in 8. Pfennig gerechnet.

1. Von einer schrifftlichen Citation und Tag-Zettul ohne Unterscheid/ ob viel oder wenig Personen darinnen vorbeschieden werden/ drey alb.

Da aber die Sach gar eine geringe Summ und weniger als 3. Gülden betreffe/ - - - - - zwey alb.

Falß

Fallß aber ein Haimberger/ Gerichts-Knecht oder Büttel/ oder wer sonsten an statt derselben/ bey den Beambten oder Gerichten auffwartet/ und darauff verpflichtet ist/ auß Befehl der Beambten oder Gerichts/ jemand mündlich citirte, oder auff der Partheyen freywilliges Begehren/ die schrifftliche Citation oder Tag Zettul/ umb besserer Bescheinigung willen/ insinuirt/ so soll demselben in loco gegeben werden/ - ein kreutzer.

2. Wann einem Debitori oder Schuldner/ in bereits erörterten Sachen schrifftlich befohlen wird/ in gewisser Zeit zu bezahlen/ - fünff alb.

3. So die Partheyen gegen einander gehört/ was vorgehet/ wie ohne das jedesmahls geschehen soll/ Protocolliret/ und endlich wann die Sach ihren Umbständen und der Billichkeit nach/ auch etwann auff eines oder des andern theils selbst eigene Bekandnüß/ klar ist/ extra judicialiter oder ausserhalb einem gerichtlichen Processs, durch Ambts-Bescheid die Partheyen von einander gesetzt worden. - - - - - acht alb.

Were aber die Summ unter 3. Gülden/ alsdann die Helfft.

4. Im Fall die Handlung weitläufftig wäre/ und unumbgänglich mehr als einen oder zwey Termin erforderte/ von einer Definitiva und End-Urtheil sambt Copia Protocolli oder versiegelten Abschied - fünffzehen alb.

5. Von Interlocutorien, Vorbescheiden oder bey Urtheiln aber/ soll nichts gefordert noch gegeben werden/ es were dann Copia begehrt vor welche - - - - - drey alb.

6. Würden in einer unklaren Sach/ die Partheyen in der Güte entscheiden und die Sach treffe über zwantzig Gülden an/ so soll den Beambten von jeder Parthey - - - fünffzehen alb.

Oder wann es unter zwantzig Gülden wäre/ - zehen alb. gegeben/ hingegen aber von den Beambten Copia Protocolli oder ein versiegelter Recess über den Vergleich/ den verglichenen Partheyen jedesmahl mitgetheilt werden.

7. Vor ein End-Urtheil in gerichtlichen Sachen so die Beambten selbsten nach geführtem Process, und nach Verlesung der Acten abfassen und publiciren/ nachdem die Acta weitläufftig sambt Copia, - 1. biß anderthalb fl.

Wann aber die Acta verschickt und ein End-Urtheil eingehohlet worden/ pro publicatione - - - - - zwölff alb.

Pro Copia, - - - - fünff alb.

8. Von einem Zeugen/ welcher vermittelst Hand-Gelöbnüß an Eydsstatt/ oder mit Vorwissen unserer Regierung Eydlich abgehört wird/ 5. alb.

Wann aber die Articuli, Klag- und Verhör-Puncten und Interrogatoria oder Fragstück weitläuffig wären/ von beeden zusammen nach Proportion der Weitläufftigkeit. - neun/ zehen biß in zwölff alb.

9. Von einer Immission oder anderwertiger Execution in Schuld-Sachen/ welche von unsern Beambten selbst/ und nicht von unserer Fürstlichen Regierungs-Cantzleyen erörtert werden/ vom Gülden - ein alb.

Jedoch weiter nicht als biß auff die Schuld-Summ von zehen Gülden/ were es über zwantzig biß in fünfftzig Gülden/ - einen halben Gülden.

Were es aber über fünfftzig Gülden/ ob sichs auch biß in Tausend und mehr beliefe/ - - - - ein Gülden.

Solte aber von Uns oder unsern nachgesetzten Fürstl. Regierungen in einigen von Uns oder denselben abgeurtheilten Sachen/ die Verfügung der Execution demandirt werden/ alsdann sollen unsere Beambten haben nach obiger Proportion die Helfft.

10. Wann unsere Beambten anordnen/ daß entweder in rechtlichen Executionibus oder bey failen Gütern oder sonst Subhastationes oder Ausruffungen beschehen/ - - - - fünff alb.

Der Außruffer - - - - - zwey alb.

310

11. Ein Untergericht anzustellen und zu hegen in Bürgerlichen Sachen/ auff Begehren eines Privati den Beambten - - zehen alb.
Den Schöffen insgesambt jedesmahl - - ein Thaler.

12. Wann eine Person unehlichen Beyschlaffs und anderer Verübungen halber/welche civiliter und nicht peinlich oder am Leib gestrafft werden/zu gefänglichen hafften gezogen/wird Schließgeld den Beambten - zehen alb.
Dem Büttel - - - - fünff alb.

13. In peinlichen Fällen und groben Excessen welche peinlich gestrafft werden können/ dem jenigen Beambten so den Delinquenten durch würcklichen Angriff zu hafften bringet/ - - - ein Thaler.
Dem Büttel - - - - zehen alb.

14. Falß jemand wegen Ungehorsams oder umb einiger gemeiner Frevel willen incarcerirt würde/ denen Beambten - - fünff alb.
Dem Büttel - - - anderthalben alb.

15. Thädigungs Geld von einem Bußfälligen/ wann die Buß einen Gülden erreichet oder darüber kommt / es seye so hoch als es immer wolle/ - - - - - - zehen alb.
Wann sie unter einen Gülden kommt/ - fünff alb.
Und nicht mehr/ wann sie unter einen halben Gülden kommt - zwey - - - - - und ein halben alb.

Von denen aber/ so Armuths oder gnugsamer Entschuldigung halber zu keiner Geld-Straff erkand werden/ sollen unsere Beambten kein thädigungs-Geldt erheben/sondern dieselbe entweder mit Gefängnüß/ doch ohne Schluß-Geld/ straffen/ oder zu gewisser Herrn Arbeit anweisen.

16. Eben auf solche Weisse soll es auch in Thätigung des theuersten oder besten Haupts unserer verstorbenen leibeigenen Leuthe gehalten werden.

Und weil Uns mißfällig vorkommt/daß etzliche unserer Beambten/entweder die Verhören und Straff-Sachen/ ausser der Sambt-Ambtung und gewöhnlichen Ambts-Orth vorzunehmen/oder insgesambt in geringschätzigen Civil-Sachen ihnen unziemlichen Vortheil zu suchen sich anmassen/ solches aber unsern und unserer Herrn Vorfahren Fürsten zu Hessen ꝛc. Christseeligen Andenckens/dabevor publicirten Fürstl. Ordnungen und Rescripten zuwider laufft: Als sollen unsere Beambten hinkünftig die Verhören uñ Bußsetzen/insgesambt/an denen gewöhnlichen Ambts- und Gerichts-Tägen/mit Zuziehung der jenigen/so von Alters darzu gehören/ anstellen/ die Straffen erkennen/und was also erkand/gesetzt und angekündigt ist/ohne einige fernere thaidige Händel oder Nachlassung/ in die Ambts-Protocolla oder Straff-Register oder Bücher/ welche absonderlich gehalten werden sollen/ so bald verzeichnen/dieselbe unterschreiben/und vermittelst solcher Verkündung Uns verrechnen/auch sich niemals gelüsten lassen/von einigen gesetzten und gethäidigten Bussen oder Besthäubtern ichtwas nachzulassen.

Falß ein Reysender oder Frembder Bußfällig were/und vor seinem Abzug die Sambt-Beambtung nicht statt haben könte/ soll auch ein anwesender Beambter die Buß vor sich thätigen zu lassen/ und zu erkennen/ Macht haben.

17. Vor Obligationen, Schuld-Verschreibungen/ Pfandbrieffen/ Vollmachten nach der Wichtigkeit zu siegeln/fünff/sechs/neun biß zehen alb.
Den Beambten zu schreiben aber/ - drey/vier/fünff oder sechs alb.
Doch da es auf Pergiment geschrieben würde/were dasselbe absonderlich zu zahlen.

18. Von Güld-Erb-und Kauffbrieffen/ Wehrschafften/ Ehe-Pacten und Urpheen/ nachdem die Sach wichtig und weitleufftig/ zu siegeln/ - - - - elff/zwölff biß fünffzehen alb.
Zu schreiben aber - - - sechs biß zehen alb.

19. Von

19. Von einem Geburts-Brieff zu siegeln - ein Thaler.
Zu schreiben - - - - ein Gülden.

20. Von einem Augenschein/welcher von einer oder andern Partheyen gesucht wird/ zu erkennen und einzunehmen/ so in ein paar Stunden verrichtet werden kan/ einem Beambten - - zehen alb.

Wann aber der Orth entliegen/ und ein halber Tag oder etwas weiter Zeit erfordert worden/ - fünffzehen biß in zwantzig alb.

Denen Gericht-Schöffen und andern so nothwendig darzu erfordert werden müssen/einem jeden/wanns in ein paar Stund zu verrichten/vier alb.

Wann aber ein halber Tag oder etwas weiter erfordert werden solte/ - - - - - - acht alb.

Und sollen alle andere Kosten eingezogen seyn.

21. Von einer Interceſſion-Schrifft/ oder Compaſs-Brieff zu schreiben und zu siegeln/ - - - - zehen alb.

22. Von Außlösung eines Pfands/wann einer würcklich gepfändet ist/ nach Gelegenheit des Pfands und der Person/ - anderthalb drey biß fünff alb.

23. Von einem Vormund zu bestättigen/ - - zehen alb.

Wann der Pupill arm ist/ ex officio und umsonst.

24. Von einem Arrest welcher entweder von Fürstl. Regierung erkand/ und den Beambten zu exequiren anbefohlen/ oder auch von diesen nach Anleitung der gemeinen beschriebenen Rechten oder Lands-Ordnungen auff die Güter oder Personen/ausserhalb vorgedachten Criminal- und anderen hochstraffbahren Fellen erkandt und angelegt wird/ - fünff alb.

Dem Ambts-Diener davon - - zwey alb.

25. Von bestellung eines Schöffens/ - fünffzehen alb.

26. Von einem so in einer Städt/ Ambt/ oder Gericht/ sich nieder thut/ - - - - - zehen alb.

27. Von Einschreibung in die Leibeigenschafft/ - fünff alb.

Wann die Person arm ist/ nichts.

28. Von Ab- und Zuschreibung eines Uns zinsbahren Stücks/ von jedem - - - - - zwey alb.

Wanns nur zwey oder drey Stücke seynd/da es aber mehr wären/ soll doch nicht gegeben werden über - - - zehen alb.

29. Von einem Hoff oder Gut so dem Herkommen nach bey unsern Beambten/und nicht bey Fürstl. Renth-Cammer locations-weiß verliehen wird/sampt den Leyhe-Brieff/wann er gering ist - fünffzehen alb.

Wann es weitläufftig und groß/ - - ein Gülden.

30. Von einem Marck- oder Scheidstein setzen zu lassen/dem Beambten wann er darzu erfordert wird/ - - - drey alb.

31. Den Landmessern und Steinsetzern von einem blossen Außgang/ ob sie auch schon einen gantzen Tag mit solchem Steinsetzen oder Landmessen zubrächten/ ein halb viertel Wein/ oder - - neun alb. dafür.

Wann es gleich nur zween/ drey oder vier Morgen wären/ welche sie in einem Tag messen/ sollen doch dieselbe insgesampt wann ihrer vier seynd nebens dem halb viertel Wein/ welches jedes Tags vor den Außgang gegeben wird/ - - zwölff alb. vom Messen haben.

Werens aber mehr als vier Morgen/ so sollen über solche 12. alb. von jedem Morgen/ welcher weiter gemessen wird/ noch zween albus gegeben werden/ von jedem Stein im Feld zu setzen/ es seyen Noth- oder Scheidstein - drey alb. Und soll künfftig vom ersten Anschlag nichts weiter/ weder an Wein noch Geld gegeben werden.

Doch sollen die Landmesser und Steinsetzer schuldig seyn/ jedesmahl was sie gemessen/und an Steinen gesetzt/ schrifftlich zu verzeichnen/ und unter ihren Unterschrifften den Interessenten/vor der Außzahlung auszuhändigen/

gen / fielen andere unvermuthete Umstände dabey vor / welche den Landmessern oder Landsetzern grössere Mühe als sonst gewöhnlich verursachten / so soll sich deßwegen bey unsern Fürstl. Cantzeleyen angemeldet / und gewisse Ermessigung darüber ertheilt werden / wie sich dann auch ohne das obige Ordnung dahin verstehet / wann das Messen oder Steinsetzen / in loco geschicht / und nicht über Feld zu gehen nöthig ist.

32. Von Feld-Schäden zu besehen / - - zehen alb.

33. Einen neuen Unterthanen / Vorsteher der Gemeind / Feldschützen / Schetzer / Landmesser und dergleichen Personen in Pflichte zu nehmen / einem Beambten - - - - fünff alb.

34. Wegen eines Testaments / Codicills oder Donation, wann ein Beambter bey derselben Auffrichtung ad acta, oder respective Insinuation und Einlifferung sein Ambt verrichtet / - - fünffzehen alb.

35. Einem Gericht selbst in dergleichen Fällen auch - fünffzehen alb.

Dem Schreiber nach befindung - fünff / sechs oder auch acht biß in zehen alb. Wann aber das Gericht deßwegen zusammen gefordert wird / bleibt es bey der gemeinen Verordnung.

36. Wegen des Abzugs Eines / welcher vom Lands-Fürsten einen Abschieds-Brieff erlanget / und in ein ander Land ziehet / - zwantzig alb.

Dem Schreiber aber - - - - sechs alb.

37. Acta zu inrotuliren / und vor das Schreiben bey der Transmission insgesambt - - - - - zehen alb.

38. Von einem Bericht / dem Copia Protocolli beygeschlossen wird / sechs biß acht / auch endlich wann der Bericht groß ist / - zehen alb.

Da aber das Protocoll weitläufftig / dem Schreiber pro Copia von jedem Blat desselbigen wie auch der Actorum, - anderthalb alb.

39. Bericht in der Unterthanen Privat-Sachen auff deren ersuchen / - - - - - fünff oder sechs alb.

Wann aber der Bericht weitläufftig und über einen Bogen ist / alsdann - - - - acht auch wohl zehen alb.

Wans auf Befehl oder ex officio, nicht ad instantiam partis geschicht / nichts.

40. Wann unser-Beambte auf Unsern oder Unserer Regierung Befehl oder vor sich ex officio inquisition anstellen / oder Zeugen pro informatione ad nullius partis instantiam anhören / sollen sie davon nichts nehmen / da sie aber deßwegen einige Zehrung thun müsten / sollen sie selbige gebührlich verrechnen / oder da der Inquisitus straff fällig befunden würde / die Nothdurfft bey Zeiten erinnern / damit bey irrogierung der Straff wegen derselben / auch die Nothdurfft beobachtet werden möge.

41. Wann ein Beambter auf begehren in Saal-Büchern / oder andern Documenten auffschlägt / und einen Extract, der nicht groß ist / darauß communicirte, derselbe soll darvon haben - - fünff alb.

Were aber der Extract von etzlichen Blättern / so soll vor jeden Bogen / obgesetzter massen weitere Zahlung beschehen.

42. Wann ein Gericht beysammen / und auf Begehren das Gerichts-Buch aufgeschlagen / und ein geringer Extract daraus communicirt wird / so soll dem Gericht eben so viel / und eben auf die Weiß / wie obgesetzt / Zahlung beschehen.

Müste aber das Gericht deßwegen auf Begehren zusammen gefordert werden / so würde solches absonderlich zahlt / wie droben geordnet.

Würde zu Ussuchung einer oder zween deputirt, sollen dieselbe auch haben - - - - - funff alb.

43. Gemeine Stadt oder Dorff-Rechnungen abzuhören / nach dem dieselbe weitläufftig / - - - fünff biß in zehen alb.

44. Vor-

44. Vormunds-Rechnung abzuhören und zu justificiren / nachdem selbige gering oder weitläufftig / - - fünff biß in zehen alb.

45. Güter/es seyen Häuser/Aecker oder Weingärten/und dergleichen zu schätzen/ denen Æstimatoribus und Schätzern / jedem - zehen alb.

Wofern aber ein gantzer Tag zugebracht würde/ - zwantzig alb.

46. Eines Försters Pfand-Schilling/von einem Wald- oder Forst-Frevel/ - - - - - zwantzig pf.

47. Pfand-Schilling von einem Hund so ledig im Wald laufft/dem Förster - - - - - fünff alb.

48. Vom Schaff-Vieh in gehegten Wäldern/auß fünff Hämeln dem bestellten Förster ein Hamel/ die übrige vier sollen Uns verrechnet werden.

49. Von Pferd und Kühen in den Walden/Pfandschilling fünff alb.

50. Von Pfändung in gehegten Fischwassern/ - fünff alb.

51. Brenn oder Auftreibs-Geld von einem Schwein in die Vormast/ - - - - - - vier pf.

In die Nach-Mast - - - zwey pf.

52. Wann eine Gemeinde Auffleße-Holtz dinget / von jedem Gülden ein alb. biß auf zwantzig / wans höher kommt / davon soll uns das auftding-Geld verrechnet werden.

53. Stamm-Geld von einem jeden Stamm / - fünff alb.

Were es aber ein geringer Stamm/als zu Axen und dergleichen - zwey alb.

- - - - - - vier pf.

Würden aber zwey oder mehr Stämm angewiesen/von solcher Anweisung / wann sie in einem Actu geschicht / - - - - zehen alb.

So ein jeder Käuffer zu entrichten hat.

54. Von einer zum Kauff umb den Lohn gemachter Claffter Holtz/oder hundert Zaunstecken/an statt Stammgelds - - vier pf.

Als auch ein grosser Mißbrauch in deme vorgehet/ daß die Lands-Vorsteher/ vier Männer und Landsetzer/ oder wie sie sonst genañt werden / wann sie in Ambts-oder einer oder der andern Gemeinde Sachen bemühet seynd / nach belieben/und zwar in Übermaas/ Kosten / Zehrung und Versaumnüß Erstattung nehmen/darinnen wohl einige Beambten/ihres Nutzens halben/ conniviren möchten/so soll dieses abgeschafft/ einem Landsetzer/ wann er seine ordentliche Besoldung hat in seinem Ambt/von einem Gang mehr nicht/ als wann er einen halben Tag zubringt / - - - drey alb.

Einen gantzen Tag aber von jeder Meil - 5. alb. auf seinen eigenen Kosten gegeben werden/ welche Vorstehere und Landsetzer aber keine ordentliche Besoldung haben/denenselben soll von unsern Regierungs-Cantzeleyen nach Anleitung dieser Unserer Verordnung eine gewisse Ergötzlichkeit bestimmt und angesetzt werden.

Im übrigen werden Unsere Beambten hiermit ernstlich erinnert / daß sie denen bereits dabevor ergangenen Verordnungen nach/ alle und jede Satz-Außtheilung ehe dieselbe außgeschrieben werden/ zu Unserer Fürstl. Renth-Cammer einschicken/und daselbst justificiren lassen/ auch alle und jede Jahr die Satz-Rechnungen/ in Beywesen der Dorff-Vorstehere/ selbigen Jahrs abhören/und bey Abhörung ihrer Ambts-Rechnungen in Unserer Fürstlichen Renth-Cammer vorzeigen/ und welcher Beambter solche Satz-Rechnung nicht mitbringt/soll bey Abhöruug seiner Rechnung mit zehen Gülden ohnausbleiblich gestrafft werden.

Mit vorgesetzten Accidentalien sollen Unsere Beambte/Forst- und sonst Bediente/wie auch Gerichts- und andere in dieser Ordnung gemelde Personen sich allerdings begnügen/ und durchaus nicht gelüsten lassen / weder Frembde noch Einheimische mit gewaltsamer Abnahme/oder unverschämter Abbettelung failer Wahren/ Geträncke/ Kraut/ Rüben und andern Victualien/

lien/ Flachs/ Viehe-Fütterung/ Bittfahrten/ Handdiensten/ übermäßiger Zehrung bey den Rugen-Gerichten/ Auffbürdung ihrer Früchten und Getränckes/ oder anderer ungebührlicher Vortheilhafftigkeit und gleichsam Plackereyen/ wie die Nahmen haben mögen/ als wordurch die vielfältig ergangene Edicta, Rescripta und Decreta, hochstrafft ahrlich gleichsam eludirt werden/ zu verlästigen/ sonderlich sollen auch Unsere Forst-Beamte sich des Zehens auff Unserer Unterthanen Kosten/ Befreyung von den Wolffs- und andern Jagden und hergegen eigennütziger Einforderungs-Flachs/ und dergleichen vortheilhafftiger Gebrauchung unserer Frohnbahren Unterthanen zu ihren Diensten/ Auffbürd und respective Befreyung deren auf ihren Frohn und lastbahren Gütern/ haffte der Beschwerden sich allerdings enthalten/ gestalt dann unsere Beamten Forst- und andere Bediente/ mit Vorschützung weder ihrer Bestallungs-Brieffe noch des Herkommens/ sich diß falls im geringsten zu behelffen haben sollen/ doch falls einer oder der ander auß seinem schrifftlichen Bestallungs-Brieff/ oder erlangten Fürstl. Hand und Siegel/ etwas erhebliches diß falls einzuwenden vermeinte/ soll er bey Verlust der daher erwartender Ergetzlichkeit/ nicht allein innerhalb vier Wochen/ nach Empfang dieser Ordnung/ Bericht und Specification einschicken/ sondern auch darauff unsere Erklärung und respective Confirmation einhohlen.

Was unsere Zoll-Sachen betrifft/ wollen Wir zwar unsern Beambten/ Zollschliessern/ Zöllnern und Unterthanen/ an denjenigen Straff-Geldern so sie von einem oder andern Zoll-Verfahrern einbringen/ einen dritten Theil nochmals/ biß uf unsere anderwertige Verordnung hiermit unbenommen/ im übrigen aber alle und jede vor ungezimender Abnahm derer in unsere Fürstenthumb und Lande/ geführter Victualien/ Saltz-Kram- und andere Wahren/ (ausser deme so von Alters hero bräuchlich/ welches aber doch ins künfftig verrechnet werden soll/) verwarnet/ und dergleichen neuerlich angemaßte Accidentien hiermit ernstlich verbotten haben.

Damit nun diese unsere Verordnung zu männigliches Wissenschafft gelangen/ auch hinkünfftig allezeit steiff und vest darüber gehalten werden möge: So sollen Unsere Beambten die ohnfehlbare Verfügung thun/ daß dieselbe bey allen versammleten Gerichten offentlich abgelesen/ auch verschieden Exemplaria zu dem End bey den Gerichts-Stühlen aufgehoben werden sollen/ damit von einem oder andern sich darinn ersehen/ auch da ein Exemplar veralten oder verkommen solte/ solches mit einem Neuen ersetzt werden möge.

Dieses ist Unser ernster Will/ Meinung und Befehl/ darüber Wir steiff und vest gehalten haben wollen/ bey ungnädiger Straff/ wornach sich ein jeder zu achten und vor Schimpff und Schaden zu hüten hat.

Dessen zu Urkund haben Wir Uns mit eigen Handen unterschrieben/ und unser Fürstl. Secret hierauff trucken lassen. So geschehen zu Darmbstadt am 14. Novembris 1662.

Postmeister Jagers ordnung

~~Fois~~.

Nach Ihrer Hochfürstl. Durchleucht: zu Hess[en-Darmst.]

revidirten gestempelt- oder gesiegelten Papier-Ordnung [sollen die 5. C.]
werden / und gehören

Auf Num. 1. jeden Bogen à Drey Creutzer.

1. Alle Gerichtliche Producta,
   Deren Copeyliche Beylagen/
   Simplices Interlocutoriæ,
   Instrumenta Notariorum,
   Attestata,
   Procuratoria, und was sonsten darunter begriffen.

2. Alle Rescripta,
   Decreta,
   Resolutiones und
   Signaturen in geringen Sachen.

Auf Num. 2. jeder Bogen à Sechs Creutzer.

1. Alle Contracten, so unter 500. Gülden sind/
   Gütliche Vergleiche/
   Heurathe-Briefe.

2. Alle Inventaria,
   Bonorum Descriptiones,
   Status Massæ,
   Bilanzen, und dergleichen ad concursum creditorum gehörige Schrifften.

3. Alle gemeine Pässe.

4. Alle Interlocutoriæ welche vim definitivæ haben.

5. Alle Immissions-Scheine und Definitiv-Urtheil so biß an- und nicht über 500. Gülden importiren.

Auf Num. 3. [je]der Bogen à Fünffzeh[n] Creutzer.

1. Alle vorgemelt[e] andere Contractus [von] biß 2000. Gülden inclusive.

2. Alle Memori[en] und Supplicationes, [Nah]men und ei[n]nen Dien[er] umb eine be[-]sondere [Ur]angehalten wird.

3. Alle Bestallun[gs]-Briefe und Reverse.

4. Alle Salvi con[-]ductus oder sicher[e] Gelaith.

5. Alle Wollen-P[ässe].

6. Alle Pässe auf [Zoll]-Befreyungen.

7. Die jenige Re[scri]pta und Decreta, so in [streit]igen Sache[n] abgefasset [und] denen Partheyen zum [Ende] aufgefertiget werden.

8. Alle und jede D[ispo]sitiones inter vivos, sive [mor]tis causa, Codicilli, Testamenta, Dispositiones [Par]entum inter liberos.

9. Alle Lehen-Brief/ Lehen-Reverse und Indulten in ge[wis]sen Lehen/ wo die Lehen [er]neu aufgegeben werden.

Darmstadt / unter dem 13. Sept. Anni 1700.

len die 5. Sorten gestempelten Papiers / folgender massen gebraucht

Auf Num. 4. jeder Bogen à Dreyßig Creutzer.	Auf Num. 5. jeder Bogen à Ein Gülden.
1. Alle angeregte und andere Negotia, Contractus und übrige Handlungen und Scripturen von 2000. biß 3000. Gülden inclusivè.	1. Alle vorgemelte Contractus, Handlungen / Scripturen, und andere dergleichen über 3000. Gülden / sie mögen hernach steigen / so hoch sie wollen.
2. Immissions-Schein und Definitiv-Urtheil von 500. biß 1500. Gülden.	2. Alle und jede Donationes, Codicilli, Testamenta, und andere sub Num. 3. bemelte Scripturen und Handlungen / wie auch die Immissions-Scheine und Definitiv-Urtheil / welche 1000. Reichsth. und darüber außwerffen.
3. Alle Donationes inter vivos sive mortis causa, Codicilli, Testamenta, unter was Form selbige aufgerichtet seyn / Dispositiones inter liberos, und alle andere producirte Beweißthumen / wann die Erbschafften / Donationes und dergleichen von 500. biß 1500. Gülden außwerffen.	
4. Alle Lehen-Briefe / Lehen-Reverse und Indulten in grossen Lehen / wann diese neu ertheilet werden.	

Fs: 39.

Erneuerte

Ordnung/

Von GOTTES Gnaden

Unser

Ernst Ludwigen/

Landgrafen zu Hessen/ Fürsten zu Hersfeld/ Grafen zu Catzenelnbogen/

Dietz/ Ziegenhayn/ Nidda/ Schaumburg/ Ysenburg und Büdingen/ ꝛc.

Welcher Gestalt die Juden/ so unter Unserm Schutz wohnen/ oder Wir darein ins künfftige auffnehmen werden/ sich verhalten sollen.

Darmstadt/ Gedruckt bey Johann Levin Bachmann.
Im Jahr Christi 1714.

315

ERstlich / sollen die Juden / / bey Empfang- und Annehmung Unsers Fürstl. Schutz-Briefs wohlbedächtlich zusagen / und mit ihrem Jüdischen Eyd versprechen / keine Lästerung wider unsern Erlöser und Seligmacher JEsum Christum / den Sohn GOttes / und der Jungfrauen Marien / oder auch seinen Göttlichen Nahmen / und unsere Religion zu treiben / noch auch die arme einfältige Juden / mit erdichten Menschen-Satzungen und Lehren / welche dem Gesetze und Propheten nicht gemäß seynd / zu beschweren / sondern alle Lästerung gantzlich zu meyden / und in ihrer Lehr dessen sich allein zu halten was ihnen in den Schrifften Moysis und der Propheten fürgebildet wird / und über diß auch keine Bücher / so wider den Christlichen Glauben seynd / bey ihnen haben: Deßwegen dann fleissige inquisition soll angestellet werden.

Vors Ander / Sollen sie geloben und schwören / anjetzo wenigers nicht / als auch bey Lebzeiten Unsers geliebten Herrn Uhr-Uhralt Vatters / Gottseliger und Christlicher Gedächtnuß geschehen / nirgends neue Synagogen anzustellen / sondern sich daran zu begnügen / was Wir unter dato Giessen den 21ten Augusti 1695. in Gnaden erlaubet und in seiner Maße verwilliget haben.

Zum Dritten / Sollen sie versprechen / mit niemands der Unserigen / und sonderlich mit einfaltigen Layen / von der Religion Disputation anzufangen; Da aber Unser Pfarrer einer oder mehr / sich guthertziger Meynung mit ihnen in Disputation einlassen würde / sollen sie deme ihres Glaubens Antwort und Bekantnüs geben.

Zum Vierdten / Sollen sie keinen Juden / so sich zum Christlichen Glauben bekennet hat / anfeinden / beleidigen / verfolgen / noch ihn wieder rükfällig zu machen / sich unterstehen / sondern ihn bey dem Christlichen Glauben ohnverwirret lassen.

Zum Fünfften / Sollen sie keinen Christen an der Predigt verhindern / viel weniger sonsten Unsere Unterthanen in ihrer Religion höhnen / oder in ihrem Christlichen Glauben irr zu machen / und davon abzuführen / sich unterstehen: Da aber solches im geringsten von ihnen vermerckt würde / soll es an ihnen ohne einige Gnade ernstlich gestrafft werden.

Zum Sechsten / Sollen sie ziemlicher weise kauffen und verkauffen / doch allein an denen Orthen / da keine Zünffte seynd / oder daß die Zünffte keinen Eintrag darunter leyden / deßgleichen ihre Waar nicht vertheuren noch dieselbe Unsern Unterthanen höher auffdringen / oder anschlagen / als sie sonsten bey Christen gültig ist / wie sie dann ingleichem die Waaren / so den Christen zuforderst geschätzt werden / eher nicht verkauffen sollen / es sey dann ihnen dieselbige / durch Unsere Beampten und Diener auch geschätzt worden.

Zum Siebenden / Sollen sie auff die Wochen- und andere Marck-Täge / in Einkauffung der Victualien nicht den Vor- sondern den Nachkauff haben.

Zum Achten / Sollen sie alle ihre Händel auffrichtig treiben / mit keinen unziemlichen Practicken / oder Finantzen umgehen / das geliehene Geld / so ihnen wiederumb zu bezahlen verschrieben oder bekant wird / den Entlehnenden vollkömmlich lieffern / keinen Wucher darein schlagen oder einmengen / noch auch viel oder wenig davon abziehen / oder innbehalten / auch in der Schuld-Verschreibung oder Bekantnüß die Haupt-Summa nicht höher / als die geliehen / setzen / so dann des gantzen Jahrs / über Fünffe / oder auffs allermeiste Sechs vom Hundert nicht nehmen; Wo aber einer oder mehr hierwider der Uberfahrung oder sonst unrechter Händel und Betrugs beschuldiget und überwiesen würde / der oder dieselben sollen darumb / durch Unsere Beampten / nach Gelegenheit / entweder mit Einziehung der Güter / oder sonsten ernstlich gestrafft werden.

Zum Neundten/ Soll kein Jud einigem Unserer Unterthanen/ ohne Vorwissen Unserer Beampten/ noch auch ein Mann ohne seiner Frauen/ oder auch ein Weib ohne ihres Manns Vorwissen/ etwas leihen/ sondern da einer jemanden etwas versetzen würde/ dasselbige offentlich thun/ und jederzeit Unsere Beampten darbey nehmen/ oder im Fall sie nicht zu handen zu bringen wären/ ihnen doch solches den nechsten anzeigen/ damit dieselbe selbst sehen oder hören mögen/ ob es richtig zugangen/ und hernach desto mehr Ursach haben mögen/ ihnen zu Erlangung der Bezahlung die Hand zu bieten.

Zum zehenden/ Sollen alle Verschreibungen und Obligationes, so ihnen von den Unterthanen gegeben werden/ und 20. Gülden Capital oder mehr anreichen/ vor den Beampten oder dem Gerichte jedes Orths/ auffgerichtet/ auch alle Abrechnungen in Beyseyn derselben gehalten/ und von denselben unterschrieben werden/ ingleichen sollen auch die Obligationes und Zettul ihres Anleihens/ nicht in Jüdischer sondern Teutscher Sprache verfasset werden/ mit Anmeldung was/ und wann sie dem Christen vorgestreckt/ oder Anleihung gemacht haben/ darneben auch/ was ihnen zu Pfand eingesetzt/ und wie dasselbige allenthalben beschaffen/ in ihren Zettuln eigentlich und deutlich vermelden/ oder soll in Verbleibung dessen/ darauff nichts erkant werden.

Zum eilfften/ Weil wir durch sonderliche Edicte den Juden einige in Unserm Lande liegende Güther/ wie die Nahmen haben mögen/ auch die so davor geachtet werden/ an sich zu bringen/ oder Geld darauf zu leihen/ verbotten: So wollen Wir solche Ordnungen anhero repetirt, auch darneben befohlen haben/ die Schulden über zwey Jahr ohngemahnet oder ohngefordert/ nicht anstehen zu lassen/ dann da sie in solcher Zeit die Schulden nicht nachklagen würden/ soll nach Ablauffung der zwey Jahre/ alles Interesse verwürckt und verlohren seyn/ es sey dann Sach/ daß die Bezahlung auff unterschiedliche Zeit und Frist/ so sich über zwey Jahr erstrecken/ gesetzt/

oder

oder der Schuldmann nicht inner Lands/daß gegen ihn geklagt werden möchte / wäre / so sollen in solchen Fällen / nach Verfliessung des letzten Ziels der Bezahlung / oder wann der Schuldmann wieder zu hauß wäre / solche zwey Jahr angehen und gerechnet werden.

Zum zwölfften / Sollen sie auch mit ihrem Jüdischen Eyd betheuren / keinen Unsern Beampten und Diener/ oder auch deroselben Weibern etwas zu schencken / und also sie damit zu corrumpiren und zu bestechen/ daß sie ihnen in ihren unbilligen Sachen durch die Finger sehen / und ihren unziemlichen Wucher und Finantzerey verstatten / sondern da solches geschehen / sollen sie darumb ernstlich und ohne einige Gnade gestrafft werden; Da sie aber vor Unsern Beampten zu schaffen/ und ihnen dieselbe in ihren billigen Sachen behülfflich wären/ uff den Fall soll ihnen / gedachten Unsern Beampten / das jenige/ was eines jeden Orths herkommens und gebräuchlich/ auch die Christen zu geben schuldig seynd/ für ihre gehabte Mühe zu verehren / hierdurch nicht verbotten seyn.

Zum Dreyzehenden / Sollen sie keinen Christen admittiren oder zu lassen/ die Verrichtung ihrer Beschneidung zu schauen.

Zum Vierzehenden / Sollen sie auff Christliche Beth- Sonn- und Fest-Tage/ die Christen in ihrer Andacht / mit Parthiererey / Schuld-Forderung / Verkauffen und dergleichen Welt-Händeln / nicht verhindern / sondern sich still und unärgerlich verhalten und zu Hauß bleiben.

Zum Fünffzehenden/ Welcher Jud ein Christen-Weib oder Jungfrau schändet oder beschläfft / der soll durch unsere Beampten unnachläßig zu hafften gebracht/ und folgends/ doch mit Unserm Vorwissen / am Leben gestrafft werden.

Zum Sechszehenden/ Sollen sie keine Juden/ so gröblich unter ihnen exorbitiren / und Diebstahl/ Hurerey/ Ehebruch / Todtschlag / und dergleichen Missethaten begehen/ der Christlichen Obrigkeit verhälen / noch dieselbe unter sich heimlich bestraffen / sondern dem Christlichen Magistrat dieselbige anzeigen / und von derselbigen des Richterlichen Auß-

spruchs erwarten.

Zum

Zum Siebenzehenden / Sollen die Juden gestohlene oder geraubte Haab und Güther zu kauffen sich enthalten / oder so die hinter ihnen befunden / dieselbige den jenigen / denen sie zuständig / und dasselbige glaublich darthun würden / ohne alle Entgeltnus wiederum zustellen und folgen lassen: Im Fall auch darneben dargethan würde / daß sie solche gestohlene oder abgeraubte Güther alsobald wieder verkaufft / und betrüglich darmit umbgangen / sollen sie den Werth / deme es abgenommen / gleichwohl wieder geben / da sich aber befinde / daß ein Jud wissentlich gestohlen Guth gekaufft / oder Geld darauff gelichen / soll er durch Unsere Beambten nicht allein in gebührliche Straffe genommen / sondern auch des gekauffien Guths gantz und gar verlustigt seyn; Damit sich aber der Jud darinn desto besser vorsehen könne / soll er keinem uff etwas Geld leihen / er hab sich dann zuvor erkündigt / woher das Unterpfand komme / und ob auch derjenige / so dasselbige verkauffen / oder Geld darauff entlehnen will / solches zu thun Macht habe oder nicht.

Zum Achtzehenden / Sollen die Juden Uns Jährlich das gebührliche Schutz-Geld / was ein jeder versprochen / Unsern Beambten eines jeden Orths / in dessen anbefohlenen Ampte sie gesessen seynd / zu rechter Zeit entrichten / dargegen sie dann von ihnen in ihren billichen Sachen gegen männiglichen / dessen Wir zu Recht mächtig seynd / geschützt und gehandhabt / auch ihnen zu allem dem jenigem / darzu sie befugt / verholffen werden soll; Doch keiner in den Schutz auffgenommen werden / er bringe dann wenigstens 300. Gulden werth ins Land / so er zu bescheinigen hat.

Zum Neunzehenden / Wollen Wir den Juden das Schechen des Fleisches in Unserer Metzler oder anderer Christen Häuser allerdings hiermit verbotten und niedergelegt / aber nach ihrer Häußlichen Nothdurfft daheim zu schechen unverbotten / auch die Hinder-Viertheil / und was ihnen mißlingt / Unsern Unterthanen zu verkauffen / erlaubt haben / doch

doch mit dem Beding / daß solches zu keiner Parthierung gerathe / und kein anders Fleisch mehr mit darunter sey / anbey kein Metzger ihnen solches zum Verkauff abnehme / und Unsere Unterthanen desselben Fleisches unwissend nicht theilhafftig werden / deßwegen auch Unsere Beampten darauff fleissige Uffsicht haben sollen / und da hierwider gehandelt würde / sollen die frevelende Juden mit dem Thurn / oder da sie es erwiderten / mit Verweisung des Lands / und die Metzger / so ihnen solches abnehmen / mit einer zimlichen Geldstraffe belegt werden.

Zum Zwantzigsten / Wollen Wir durch diese Unsere Ordnung Uns nicht verbunden haben / die Juden anderst oder länger zu dulden / dann wie es die ertheilte Fürstliche Schutz-Brieffe außweisen.

Letzlich / befehlen Wir Unsern Beampten in Gnaden hiemit / daß sie / so lange der Schutz wäret / mit allen Fleiß darauff sehen / daß sich die / unter Unserm Schutz gesessene Juden / dieser Unserer Ordnung durchauß in allen ihren Puncten gemäß verhalten / und keines wegs deroselben zuwider handeln / oder im Fall dieselbe von einen oder den andern überschritten würde / sollen sie solches Uns den nächsten anzeigen / und sich Befelchs der Straff wegen bey uns erholen. In Urkund Unsers vorauffgedruckten Fürstlichen Secrets. Geben zu

Post Scriptum.

Lieber Getreuer. Ist Uns unterthänigst vorgetragen worden / was massen an vielen Orthen zu Burgermeistern und Contributions-Aufhebern / auch solche Leuthe / deren liederliches Wesen kundbahr / und von denen man keine treue Verwaltung zuhoffen / angenommen / mithin / die Gefälle nicht nur nachlässig eingetrieben / sondern auch von dem erhobenen manchmahl vieles zu privat-Außgaben verwendet würde ; Unser gnädigster Befehl ist hiermit / daß Du fürterhin keine Burgermeistere oder Contributions-Aufheber / wann gleich solche Aembter der Ordnung nach / ihnen erschienen weren / mehr Confirmiren / die darzu nicht dienlich befunden werden / sondern uff capable und vermögende Leuthe sehen / welche zum wenigsten 2. biß 300. fl. Caution stellen können / damit sowohl Wir des Unserigen / als auch die Gemeinen ihrer Gelter halber ferner nicht gefähret werden mögen. Du sollen aber denen Liederlichen diese Verschonung von dieser Beschwerung / nicht zum Vortheil gereichen / sondern dieselbe denen andern / welche in ihren Platz substituirt werden missen / billichmäsigen Abtrag darvor thun lassen / datum ut in literis. Giessen den 13. Octobr. Anno 1697.

L. C. Ludwig

Verordnung/

Wie es hinkünfftig bey
Weinkaufflichen Copulationen/ Hochzeiten/ Kindtauffen und Leich-Begängnüssen
gehalten werden solle.

Von Gottes Gnaden/ Ernst Ludwig/ Landgraf zu Hessen/ Fürst zu Herßfeld/ Graf zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain/ Nidda/ Schaumburg/ Ysenburg und Büdingen/ ꝛc.

Lieb/ Getreue/

Nachdem Wir mißfällig vernehmen/ daß an vielen Orten Unserer Landen/ gegen Unsere ernstliche Verordnungen wegen der Weinkaufflichen Copulationen/ Hochzeiten/ Kindtauffen und Leich-Begängnüssen de dato Darmbstadt den 24. Februarii 1703. und wegen des Tantzens de dato Darmstadt den 31. Martii 1703. und der Kirmessen de dato Giessen/ den 4. May 1698. freventlich gehandelt/ ja gar offentlich vorgegeben werde/ als ob selbige schon längstens aufgehebet und einen jeden nach seinen Belieben hierunter zu verfahren/ freygelassen wäre; Nachdem Wir aber noch zur Zeit in sothanen Unsern ernstlichen Befehlen und Verordnungen nichts geändert haben/ auch es noch nicht zu thun/ sondern vielmehr selbige auf das neue publiciren und darüber unnachläßlich halten zu lassen/ gemeinet seyn/ und zu dem Ende dieselbe hiermit nachfolgender massen/ von Wort zu Wort hieher wiederholen lassen:

Von GOttes Gnaden/ Wir Ernst Ludwig/ Landgraf zu Hessen/ Fürst zu Herßfeld/ Graf zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain/ Nidda/ Schaumburg/ Ysenburg und Büdingen/ ꝛc. Thun hierdurch kund und männiglich zu wissen: Obwolen Unsere in GOtt hochseelig ruhende Fürstliche Vorfahren nicht minder als Wir selbst verschiedene Verordnungen ergehen und publiciren lassen/ wie es in Unserm Fürstenthum und Landen bey Hochzeiten/ Kindtauffen/ und andern dergleichen ehrlichen und öffentlichen Zusammenkünfften gehalten werden solle/ damit alles Christlich und ordentlich ergehen/ gute Zucht und Erbarkeit erhalten/ auch der höchste GOtt durch Mißbrauch seiner verliehenen Gaben nicht erzürnet werden/ noch durch übermässige Aufwendungen und unnöthige Weitläufftigkeit die Leute selbst ihre Nahrung schwächen/ oder sich in Schulden stecken möchten; So haben Wir doch zeithero mißfällig verspühren müssen/ daß sothanen wiederholten heylsamen und wohlgemeynten Verordnungen/ an denen wenigsten Orten der

Ge-

Gebühr nachgelebt / sondern vielmehr denen alten eingerissenen Mißbräuchen und bösen Gewohnheiten / in Kleider-Pracht / wie auch übermässigen Essen / Trincken / und andern sündlichen Eitelkeiten nachgegangen worden.

Wann aber dardurch der allbereits erzürnte GOtt / zu schwehren Zorn-Gerichten täglich mehrers gereitzet / der Neben-Christ geärgert / und wol öffters wider Willen zu gleichmässigen Sünden verleitet / das Vermögen und die Nahrung geschwächet / und einer nach dem andern in Schulden und Ungedult / zu grossem Nachtheil der Landes-Herrschafft und zu armer Weib und Kinder Schaden und Verderben gebracht wird / und Wir daher o aus tragendem Fürstl. Ambt und Gewissens halber / Uns verbunden halten / obgedachte Verordnung nicht nur zu erneuern / sondern auch zu vermehren und zu schärffen ; Als verordnen / setzen und wollen Wir

Erstlich / daß hinkünfftig in Unserm Fürstenthum und Landen bey Ehelichen Versprechungen oder weinkaufflichen Copulationen weder Mahlzeiten noch einige Collationen künfftighin / bey 50. Thaler Straffe bey denen Reichen / dreyssig bey denen Mittelmässigen / und 10. Thaler bey denen Armen / gehalten oder gestattet werden / sondern dieselben in aller Stille / Bey eyns eines Pfarrers / und derer Verlobten ihrer Eltern / Vormundern / oder nächsten Anverwandten / auf Art und Weise / wie Unsere Kirchen-Ordnung besaget / vollzogen werden / und nach beschehenem Ehelichen Verspruch und Glückwunsch / jegliches derer Anwesenden wiederum nacher Hauß an seine ordentliche Berufs-Arbeit gehen solle ; Wären aber eines oder des andern Theils Eltern oder Verwandte von frembden Orten / denenselben solle / wenn der Ort ihrer Heymath so nahe gelegen / daß sie desselben Tages wieder anheim kommen können / nur ein Trunck / nebst einem Bissen Brod gereichet ; wann sie aber über Nacht darbey bleiben / ihnen allein / ohne Herbeyladung anderer mehrerer Gästen / sie seyen Geistlich oder Weltlich / eine Mahlzeit und Nachtlager / und dem Prediger wegen Verrichtung der weinkaufflichen Copulation, wenigstens so viel / als in obgedachter Unserer Kirchen-Ordnung gesetzt ist / gleich gegeben werden.

Belangend Zweytens / die Hochzeiten / so lassen Wir es / 1.) so viel das Tantzen bey denenselben betrifft / bey Unserer ergangenen Verordnung nochmalen bewenden : Damit aber (2.) allen unnöthigen Weitläufftigkeiten und vergeblichen Aufwendungen bey denen Hochzeiten umb so vielmehr vorgebauet werde / so wollen Wir / und verordnen hierdurch / daß künfftighin aller Orten Unserer Fürstenthum und Lande / nicht mehr als nur einen Tag / da die Priesterliche Copulation geschiehet / denen erbettenen Gästen ein Hochzeit-Mahl gegeben / sonsten weder Tages zuvor / noch des andern Tages darauff / weiters niemand erbetten / noch einige Ausrichtung gethan werde / es geschehe auch unter was Prætext es wolle / jedoch soll denen von frembden Orten erbettenen Gästen allein / und ohne andere Leute / ausgenommen Braut und Bräutigam / und deren Brüdern und Schwestern / Eltern oder Vormundern / andern Tages eine Mahlzeit ohne Tantz und Music vorzusetzen / unverwehret seyn. (3.) Die Anzahl der Gäste sollen bey Hochzeiten aller Räthe und von Adel / höchstens in 40. bey andern Unsern Bedienten in 30. und bey bürgerlichen Personen in 25. bey Bauersleuten aber nur in 18. Personen bestehen ; und (4.) die Hochzeit-Mahlzeiten / so Mittags umb 12. 1. oder 2. Uhr den Anfang nehmen / biß Abends umb 7. längstens 8 Uhr / bey denen aber / da die Copulation erstlichen nach der Betstunde nach 3. Uhr geschiehet / biß 10. Uhr und länger nicht in die Nacht währen / nach dieser Zeit aber alle und jede Gäste und Musicanten sich nacher Hause begeben. (5.) An Tractamenten bey denen Hochzeiten Unsrer Ministern, Räthen / und Cavallieren soll keine gewisse Anzahl benennet : bey andern aber nächst an diesen folgenden / die Zahl auf acht / bey denen Bürgerlichen Personen auf sechs / und bey Bauersleuten auf vier gesetzet seyn / bey Vermeydung der in dem ersten Puncten benannten Straff. Und nachdem

Drittens auch der üble Gebrauch vieler Orten eingerissen / und sonderlich auf dem Lande überhand genommen / daß bey Kindtauffen grosse Gast-Gebo-

the

the oder Tauff-Mahlzeiten gehalten werden / so öffters biß den andern und dritten Tag währen / diesem unordtlichen Wesen aber um so weniger nachzusehen/je mehr solches zu mercklicher Beschwerde des Haußvatters gereichet / indem dessen Haußfrau zu solcher Zeit nicht fortkommen kan/und alles auch wol frembden Leuten unter die Hand gegeben werden muß; Als sollen alle dergleichen Kindtauffs-Mahlzeiten/ingleichen auch die Collationen mit Confect und dergleichen/und in Städten/Dörffern/bey Hohen und Nidern/hierdurch alles Ernstes verbotten und untersaget / und von nun an mehrers nicht verstattet seyn/als denen erbetenen Gevattern und Nachbarn/wann das Kind von der Heil. Tauffe wieder nach Hauß gebracht wird/ein paar Kuchen oder Bretzeln/durchaus aber kein Confect, wenig oder viel/zusambt einem Trunck Wein/zu præsentiren/auch sollen sie hierbey nicht länger als ein paar Stunde beysammen bleiben/hernach sich jedes wieder nacher Hause begeben; Im Fall aber/da die Geratterleute von frembden Orten erbetten und erschienen wären/soll es mit deren Bewirthung wie droben bey den weinkaufflichen Copulationen verordnet ist/gehalten werden.

Vierdtens/so wollen Wir nicht weniger den bißherigen grossen Mißbrauch/ da bey Leich-Begängnissen grosse und kostbare Mahlzeiten gehalten/ und denen vorhin betrübten Personen grosser Last und Kosten gemachet wird/gäntzlich und bey allen / wes Standes oder Würden sie auch seyen / abgestellet haben / bey Vermeydung obvermeldeter Straffe / wo aber einige frembde über Land gekommene Leute der Leich-Begängnüß mit beygewohnet hätten/ so mögen dieselbe mit einer Mahlzeit versehen werden.

Wie Wir nun dieser Unserer treu-meynenden und wohlbedächtlichen Verordnung von männiglich Unserer Unterthanen und Einwohnern im Lande / sie seyen was Standes oder Vermögens sie wollen/niemand als Unsere Ministri, würckliche Fürstliche Räthe/hohe Kriegs-Officiers/und Hof- auch andere Cavalliers ausgenommen/ als welche sich von selbst der Christ-gebührlichen Mäßigkeit hierunter zu bescheiden wissen werden/eigentlich beobachtet und nachgelebet wissen wollen/also sollen die Verbrechere ohne einiges Ansehen der Person mit der obgenannten Geld-Straffe: die jenige aber/so selbige nicht erlegen können / mit anderer schweren Straffe unnachläßlich beleget werden/ worbey jedes Orts Geistliche / ingleichen die Beamte / Centhgrafen / Schultheissen / Burgermeister und Gerichts-Männer in Städten und Dörffern ermahnet werden/fleissig acht zu haben / daß diesem allen also gebührend nachgelebet werde / mit der ernstlichen Verwarnung/ daß im widrigen Fall/und da es von ihnen nicht in Obacht genommen/und angezeigt/oder gar durch ihre Conniventz darwider gehandelt werden solte/die sonst denen Verbrechern verdiente Straffe auf sie fallen/und würcklich damit angesehen und belegt werden sollen. Wornach sich jedweder zu achten/ und für Schaden zu hüten wissen wird. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft / und vorgedruckten Fürstl. Secret-Insiegels. Darmstadt am 24. Febr, Anno 1703.

Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen.

(L. S.)

VOn GOttes Gnaden Wir Ernst Ludwig Landgraf zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain/Nidda / Schaumburg / Ysenburg und Büdingen / ꝛc. Fügen Unsern Bedienten / Unterthanen / und andern Eingesessenen samt und sonders hiermit zu wissen: Ob zwar in Unserer unter den 24. Febr. dieses Jahrs/ wegen der weinkaufflichen Copulationen / Hochzeiten/ Kindtauffen und Leich-Begängnüssen / abgefaßten Verordnung / §. Belangend zweytens ꝛc. das Tantzen auf denen Hochzeiten von Uns annoch einiger massen zugelassen worden; Daß wir dannoch / in Erwegung der jetzigen gefährlichen und betrübten Zeiten/alles Tantzen sowol bey Hochzeiten als andern Zusammenkünfften/in Unserm Fürstenthum und Landen/von nun an gantz und gar / biß auf künfftige

bes-

bessere Zeiten und Unsere anderweite Verordnung eingestellet und abgeschafft haben wollen / jedoch mag bey Hochzeiten und Ehren-Mahlen eine Vocal- und Instrumental-Music in gehöriger Bescheidenheit gebraucht werden ; Wornach sich alle und jede Bediente / Unterthanen und Eingesessene zu achten / und für Bestraffung zu hüten haben. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Fürstl. Secret-Insiegels. Darmstadt am 31. Martii 1703.

Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen /

VOn GOttes Gnaden / Wir Ernst Ludwig Landgraf zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schaumburg / Ysenburg und Büdingen ꝛc.

Liebe / Getreue /

NAchdem die Erfahrung bezeuget / was massen Unserer in GOtt ruhenden seeligen Vor-Eltern gehabte löbliche Intention, die zu schuldigster Danckſagung gegen den Allerhöchsten und zu seinem Lob und Ehren / vor die Erhaltung Kirchen und Schulen / bey Anordnung der Kirchweyen gerichtet gewesen / nach und nach / auch je länger je mehr / in schädlichen Mißbrauch gerathen / daß nunmehr fast überall an solchen nichts dann Fressen und Saufen / und allerhand Uppigkeit getrieben / und gesehen wird ; Wann aber durch solches Gottlose Wesen / der heilige und gerechte GOtt schwerlich beleidiget / und dessen Zorn und Straffe über Unsere Lande / dadurch gezogen werden muß / und Wir dahero bewogen worden / denselben durchaus nicht nachzusehen ; Sondern es gäntzlich abzustellen ; Als ist Unser ernstlicher Wille und Befehl / daß hinführo in allen und jeden Unsern Städten / Flecken / Dörffern und Höfen / die Kirchweyen auf die Art / wie sie biß dahero an den allermeisten Orten gehalten worden / gäntzlich aufgehoben und abgeschafft seyn sollen / und befehlen solchem nach / hiermit gnädigst / daß ihr euch darnach achtet / diese Unsere Verordnung überall in dem euch gnädigst anvertrauten Amte unterm Glockenschlag publiciret / und jedermänniglich / bey Vermeydung Unserer Ungenade und ohnausbleiblicher Straffe / hinkünfftig die Kirchweye weiter zu halten / und dergleichen üppiges Leben / wie bißher geschehen / ferner daran zu üben / verbietet / so dann fest darüber haltet / wie Wir dann auch an alle Pfarrer des Landes den Befehl ergehen lassen / daß sie allemahl den Sontag vorhero / da an einen oder andern Ort darauff eine Kirchweyhe einfallen wird / dieses Unser Edict öffentlich von der Cantzel ablesen und die Zuhörer zu schuldiger unterthänigster Parition erinnern solten. Und Wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Giessen am 4. May. 1698.

Als befehlen Wir euch hiermit gnädigst / daß ihr diese Unsere Verordnungen an einen Sontag nach der Predigt und verrichteten Gebet / von denen Cantzeln ablesen / auch wann sich bey euch wegen der Weinkäuflichen Copulationen / Hochzeiten / Kindtauffen und Begräbnüssen angemeldet wird / die Leute sogleich / wann aber Kirmessen in der euch gnädigst anvertrauten Pfarre bevorstehen / 8. Tage vorhero von der Cantzel dieser unserer Verordnungen erinnert / und sie vor Straffen warnet. Versehens Uns also unfehlbar zugeschehen / und seynd euch mit Gnaden wohl gewogen. Darmstadt den 29. December 1708.

Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen.

H 50

53.

Erneuerte

Müntz-Ordnung

Unser von GOttes Gnaden

Ernst Ludwigs/

Landgrafens zu Hessen/ Fürstens zu Hersfeld/ Grafens zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain/ Nidda/ Schauenburg/ Ysenburg und Büdingen/ &c.

Mit beygefügter Specification und Kupffern derer gültigen Sorten.

DARMBSTADT/
Gedruckt bey Sebastian Gribel/ Fürstl. Buchdruckern/
im Jahr Christi 1693.

321

Von GOTTES Gnaden Wir

Ernst Ludwig/

Landgraf zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schauenburg / Ysenburg und Büdingen / ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen / als Wir eine zeithero wargenommen / was massen Unserm am 27ten Julii Anno 1691. publicirten Müntz-Edict der Gebühr nicht nachgelebt / sondern über die darinnen verbottene noch mehrere andere neugeprägte geringhaltige / sowol grobe- als Schied-Müntze / in Unser Fürstenthumb und Lande eingeschleifft / darinnen vor voll ausgegeben und angenommen / mithin zu Unserm / auch Unserer Underthanen und Angehörigen ohnwiederbringlichen Schaden / die Confusion im Müntzwesen je länger je mehr angewachsen / daß Wir demnach / umb der darab zubeförchten habenden gäntzlichen Zerrüttung und Kipperey / thunlichen Dingen nach / vorzubiegen / und umb soviel eher darunter wiederumb in die Ordnung / und in unsern Landen zu guter ohnverfälschter Müntze zugelangen / nicht allein gedachtes Unser voriges Verbott anhero wiederholet / sondern auch ferner darbey erkläret und verordnet haben / auch hiermit ordnen wie folget:

Erstlich / Ist es zwar an deme / daß dieses übel sich allbereits fast durch das gantze Römische Reich ausgebreitet / und dannenhero mit

323

einigem particular-Anstalt / so zumahlen auf kein gewisses und beständiges / sondern nur provisionaliter eingerichtet / bey anderer Stände und Crayße difformität zur vollkommenen Richtigkeit nicht füglich zu kommen / sondern hierzu eine nicht weniger durchgehende universal, als perpetuirliche ständige Verordnung / und einfolglich nöthig sein möchte / das gantze Müntzwesen / und was deme anhängig / wiederumb auff den alten Reichs-Satzungsmäßigen Fueß auff einmahl zu setzen / und dasselbe in allem / sowol was den innerlichen gehalt als den eusserlichen valor und Gepräg antrifft / darnach zu reguliren. Nachdeme jedoch ein solches / wie sehr es gleich zu wünschen / dieser zeiten Bewandnüß nach / nicht zu hoffen / und solcher Gestalt bey Verbietung aller derer Müntzen / welche nach Innhalt der Reichs-Ordnungen nicht ausgeprägt / Unsere Lande von allem nothdürfftigen Gewerbe gäntzlich entblösset seyn würden ; So haben Wir Uns gemüßiget befunden / theils derselben / welche zum wenigsten nachdem zwischen einigen Chur- und Fürsten in Anno 1690. zu Leipzig verglichenen Gehalt von denselben und andern Chur-Fürsten und Ständen außgemüntzt zu seyn befunden worden / noch eine zeithin / biß zu ergebender mehreren rectification, in Unserm Fürstenthumb / Graf- und Herrschafften zu toleriren / Sodann auch ein- und andere gute alte Reichs-Sorten nach proportion jetztgedachten Leipziger Fußes / und wie es sonsten Unserer Landen Zustand und Gelegenheit an Hand gegeben / in ihrem eusserlichen valor oder gültigkeit / auff gewisse maas und biß auf Unsere anderweite Verordnung / zu erhöhen.

Diesem nach / zum zweyten / Gleichwie sie nach vorgedachtem Leipziger Fuß werth seynd / also wollen Wir auch in ihrer eusserlichen gültigkeit erhöhet haben.

Den guten gerechten Reichsthaler / auf - - - 2. fl.
Die Spanische / Chur-Cöllnische und Holländische alte Ducatons oder Silber-Cronen / auf - - - 2. fl. 20. kr.
Die Chur-Cöllnische / Burgundische / Holländische und Schweizerische Wechselthaler / auf - - - 1. fl. 52. kr.
Und die Französische Thaler / auf - - - 1. fl. 56. kr.

Zum dritten / Ob zwar die Spanische Thaler umb deßwillen ohne Unterscheid nicht wol erhöhet werden mögen / weil die Meiste derselben durch gewinnsüchtiger Leute beschneiden / an ihrem innerlichem gehalt sehr verringert ; So wollen Wir jedennoch / daß diejenige welche an der eusserlichen Circumferentz und sonsten ohnverletzet seynd / ebenfals für 2. fl. und in solcher proportion auch die halbe Spanische Thaler und Kopffstücke passiren sollen.

Zum

Zum vierten/ die von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vattern/ Landgrafen LUDWIGS des Sechsten / Gnad. Christmildester Gedächtnuß/ nach dem Zinnischen Fuß außgemüntzte alte Gülden oder zwey drittheil Stücke/ sodann dergleichen Chur-Mayntzische/ Chur-Pfältzische/ Gräfl. Hanauische und Stadt Franckfurtische alte nach solchem Fuß geprägte Gülden/ oder zwey Drittelstücke / sollen jegliches in Unserm Landen und Angehörungen / drey Orthsthaler gelten/ und deren Valor in so weit erhöhet seyn.

Zum fünfften/ Ein guter wichtiger Ducat soll im eusserlichen Valor auf vier Gülden gesetzt seyn; Solche Erhöhung aber auf andere güldene Müntzen nicht verstanden/ sondern mit denselben sich darnach gerichtet werden/ wie sie an andern benachbarten Orten zu gelten pflegen.

Zum sechsten/ Alle diese vorgesetzte Erhöhung des eusserlichen Werths der benahmten Sorten verstehet sich von alten gerechten auch ohnverringerten Müntzen / wannenhero Unsere Unterthanen und Angehörige sich fürzusehen und in acht zu nehmen haben/ daß sie nicht etwan neue unter solchen Geprägen herfürkommende geringhaltigere Sorten in dem erhöheten Werth annehmen.

Zum siebenden/ Gleich wie gedachter Uffschlag in dem eusserlichen Valor nur ad interim angesehen/ und Uns solchen nach Gelegenheit der Zeiten zu mehren/ zu mindern/ oder gar abzuthun bevorstehet/ dergestalt dann bey vorfallenden zweiffelhafften Fällen zwischen Creditorn und Debitorn die gemeine Rechten/ als welche von perpetuirlichen Veränderungen des Müntz-Valors zuverstehen/ nicht in alle Wege und ohne Unterscheid darunter applicirlich seyn möchten; Also verordnen Wir hiermit/ daß in dergleichen zutragenden Fällen/ bey entstehung gütlicher Vergleichung/ Unsere Beambten die Sache mit allen Umständen an Unsere Fürstl. Regierung alhier zu Darmstadt berichten/ und sich von dar Bescheids erholen / auch dessen nach befundenem Unterscheid der Umständen gewärtig alsdann seyn sollen. Gestalten besagte Unsere Regierung / nach Beschaffenheit der Contracten und anderer Umständen / insonderheit auch nach Unterscheid des in Handlung legenden/ oder sonsten täglich einzunehmen/ und auszugeben/ oder aber otios habenden Geldes/ die Billichkeit dergestalt zu verfügen wissen wird/ daß denen Creditorn an deme / was sie ausgeleget/ nichts ermangele/ hingegen aber auch selbige über ihre Auslage keine übermas haben / und sowohl die Creditores als Schuldnere ausser Schaden/ auch dem Hauptzweck der Erhöhung des Valors eben nicht sonderlich abgebrochen seyn möge.

324

Zum achten/ Auß denen gantzen / halben und orts Gülden sollen noch zur Zeit/ biß auf andere Verordnung/ in ihrer bißherigen Gültigkeit/ ohne weitere Erhöhung / auch ohne Abwürdigung verbleiben/ und in Unserm Fürstenthum/ auch angehörigen Graf- und Herrschafften vor voll angenommen werden / nebenst Unsern nach dem Leipziger Fuß etwann hinführo noch außmüntzenden gantzen / halben oder Orthsgülden:

Die in den Kayserl. Erblanden geprägte Orthsgülden.
Königliche Schwedische Alte und Neue.
Königliche Dennemärckische ausser denen mit den Hebräischen Buchstaben.
Chur-Mayntzische Neue.
Chur-Trierische Alte und Neue.
Chur-Sächsische Alte und Neue.
Chur-Brandenburgische Alte und Neue.
Fürstl. Pfaltz-Neuburgische Alte.
Pfaltz-Neuburgische in dem Hertzogthumb Jülich geprägte Neue.
Bischoffliche Speyerische.
Pfaltz-Simmerische.
Pfaltz-Veldentzische.
Fürstl. Braunschweig- und Lüneburgische Alte und Neue.
Sachsen-Hallische Alte.
Sachsen-Jenische von Hertzog Bernharden.
Alte Mecklenburgische unter dem Nahmen Christian Ludwig.
Fürstl. Quedlinburgische.
Marggräfliche Anspachische Sechserley Gattung.
Fürstl. Arenbergische zweyerley Gattung.
Fürstl. Sachsen-Gothaische dreyerley Gattung.
Fürstl. Sachsen-Weimarische Alte.
Fürstl. Sachsen-Hennebergische Neue mit der Henne.
Sachsen-Eissenachische Neue mit der Umbschrifft: **Nach dem Leipziger Fuß.**
Fürstl. Sachsen-Lauenburgische zweyerley Gepräg.
Fürstl. Holsteinische Alte/ viererley Gattung.
Fürstl. Ratzenburgische.
Fürstl. Sachsen-Coburgische zweyerley Gattung/ unter dem Gepräge von Hertzog Albrechten.
Fürstl. Sachsen-Eissenbergische mit dem Namen **Christian** und der **Umbschrifft: Nach dem Leipziger Fuß.**
Bischöffl. Paderbornische.
Bischöffl. Hildesheimische.

Bischöffl.

Bischöffl. Münsterische.
Bischöffl. Straßburgische.
Fürstl. Anhaltische siebenerley Gepräge.
Fürstl. Jeverische.
Fürstl. Nassauische mit dem Nahmen Adolph.
Fürstl. Ost-Frießländische.
Fürstl. und Gräfl. Oettingische Alte/ dreyerley Gattung.
Gräfl. Hanauische Neue.
Gräfl. Tecklenburgische.
Gräfl. Mansfeldische.
Gräfl. Erbachische.
Gräfl. Büdingische.
Gräfl. Stollbergische.
Gräfl. Solms-Rödelheimische / unter dem Nahmen Johann Augustus.
Gräfl. Montfortische alte unter dem Nahmen Johannes.
Gräfl. Schwartzburgische Alte.
Gräfl. Bronckhorstische.
Gräfl. Oldenburgische zweyerley Gattung.
Gräfl. Sultzische.
Gräfl. Reußen-Plauische dreyerley Gattung.
Burg-Friedbergische.
Stadt Franckfurtische Neue.
Stadt Straßburgische.
Stadt Lübeckische.
Stadt Bremische.
Stadt Goßlarische.
Stadt Stralsundische.
Stadt Hildesheimische.
Stadt Hannoverische.
Stadt Hagenauische.
Stadt Collmarische.
Stadt Rostockische.
Stadt Magdeburgische.
Stadt Embdische.
Stadt Hamburgische.
Stadt Nordheimische.
Stadt Dortmundische.
Stadt Einbeckische.
Stadt Hammelische.
Stadt Nordhaußische: und
Stadt Mülhaußische Alte.

Wie solche alle/ ausser den Käyserl. Orts-Gülden / Item den Chur-Mayntzischen/ Chur-Pfältzischen / Gräflich Hanauischen / Gräflich Schwartzburgischen/ Stadt Franckfurth und Mülhaußischen / als

325

welche ohne dem kundig / ab beygefügten Kupffern untereinander / ohne Nachtheil der competirenden ordentlichen rangirung / in mehrerm zu ersehen / und von andern dergleichen Gepräagen / welche ihrer Geringhältigkeit halber nicht passirlich / zuerkennen seynd / worbey jedoch / soviel die Braunschweig-Lüneburgische anlanget / in acht zu nehmen / daß selbige ihrer vielfaltigen Gepräagen halber zwar nicht alle in dgs Kupffer gebracht worden / dannoch aber ohne Unterscheid gültig seyn sollen.

Zum **neundten** / Dieweilen dann auch von obigen Gattungen / insonderheit den Sachsen-Hallischen / Sachsen-Weimarischen / Sachsen-Lauenburgischen / Anhaltischen / Hollsteinischen / Mecklenburgischen / Montfortischen / Schwartzburgischen / Mülhausischen / und andern viele geringhaltige Nach- und Beyschläge sich befinden / welche fast eines gleichen / jedoch in etwas unterschiedenen Gepräags / und sowohl daran / als an der schlimmen materie selbst / zuerkennen seynd; So werden Unsere Beambten / auch Unterthanen und Angehörige hiermit verwarnet / sich darinnen vorzusehen / und auf die Kupffer und andere Merckzeichen genaue Achtung zu geben.

Zum **zehenden** / An kleiner Schied-Müntz sollen / biß zu anderwertiger Verordnung / gelten von allerhand Gepräg / die alte Batzen / Albus / Kreutzer und Pfenninge / Ingleichem die in den Kayserl. Erblanden gemüntzte alte einfache und doppele Groschen / Item die alte Petermänner: Sodann an dergleichen neuen Schied-Müntzen die jenige / welche wir noch zur Zeit nicht verschlagen / oder bey deren probation weil sie von den Leipziger Fuß zu sehre abgehen / künfftig verruffen werden. Allermassen

Zum **eilfften** / Alle neue Batzen / Albus / Kreutzer / Pfenninge / und andere vorbenahmte Sorten / so dem Leipziger Fuß nicht beykoñen / sondern von selbigem gantz ungleich abgehen / sie seyen gepräget von wem sie wollen / auf befindende Geringhaltigkeit / als ipso facto ohngültig und verruffen gehalten werden / und derenthalben in Unseren Landen / hiernechst anderwärtige absonderliche Verordnung ergehen soll.

Zum **zwölfften** / Alle übrige / dieser Orten nicht gewöhnliche Schied-Müntze / ingleichem alle hieroben nicht austrücklich specificirte gantze / halbe und Ortsgülden / wollen Wir / sogleich von Zeit der publication dieses Unsers Edicts, gäntzlich abgesetzet haben / also daß solche bey Verlust des Geldes und hoher Straffe innerhalb Unsern Landen weder ausgegeben noch angenommen werden sollen.

Zum

Zum **dreyzehenden**/ Noch vielmehr aber soll jedermänniglich die Einschleiffung solcher verruffenen Sorten in Unser Fürstenthumb und Landen / bey ernstlicher ohnausbleiblicher animadversion verbotten / und unter keinerley prætext einiger Commissionen / woher auch gleich dieselbe kommen mögen / erlaubt oder zugelassen seyn; Würde aber jemand dergleichen Einführung oder Einschleiffung sich unterfangen/oder die ohngültige Sorten in Unsern Landen außgeben/ oder auch die Unserige solche in Commission oder sonsten in Zahlung annehmen/ gegen den oder dieselbe / und ihrer jeglichen absonderlich / wollen Wir mit scharpffer Geld- auch nach befindung Leib- und Lebens-Straffe ohnnachläßig verfahren lassen / und sollen sie darbeneben des eingeschleifften oder ausgegebenen/ auch respectivè angenommenen Geldes gäntzlich verlustig seyn.

Zum **vierzehenden**/ Ebener Gestalt verordnen Wir hiermit / daß bey vorgesetzter Straff/ die Ausführung der guten ohnverschlagenen güldenen und silbernen Müntzen in starcken Summen, ohne vorherige Anzeige und Obrigkeitliche Erlaubnuß / Niemanden gestattet seyn solle : Würde nun bey dergleichen Vorfallenheit etwan die ohnumbgängliche Nothdurfft/ wegen treibender Handelschafften und Commercien, in Versendung des guten Geldes aus Unsern Landen/ vorgeschützt/ soll solcher Vorwand / da er nicht glaublich / oder auch einiger widriger Verdacht obhanden ist/und dessen Bewandnüß mit einem Cörperlichen Ayd bedürffenden fals bestärcket und behauptet werden ; Worauff solchenfalls die Versendung zu erlauben / das Geld aber zu specificiren / und sonsten alle mögliche Veranstaltung zu thun / daß kein Unterschleiff darunter mit vorgehen könne ; Alle andere Aufwechselung aber und Verführung des guten Geldes auß Unsern Landen/ so umb ohnziemlichen Wuchers halber / oder daß es anderwerts zu geringhaltigeren Sorten/ oder auch zu Gold- und Silber-Arbeit verschlagen werde/ beschiehet/ soll keines weges zugelassen/ noch auch Unsern im Lande wohnenden Gold- und Silber-Schmidten/ Dratziehern/ und dergleichen Leuten / nachgesehen werden / daß sie einigerley gute ohnverruffene Müntzen brechen / und zum Behuff ihres Handwercks verbrauchen dörffen.

Zum **fünffzehenden**/ Gegen diejenige welche die gute Müntzen beschneiden/ oder sonst auff andere ohnzulässige Wege in dem innerlichen Gehalt verringern / oder auch/ damit sie vor verruffene Müntze gehalten/ und unter solchen Schein asserhalb gebracht / auch wohl etwann desto wohlfeiler eingewechselt werden / an ihrer eusserlichen Circumferentz und Gepräg verändern/ oder dergleichen eusserliche Veränderung an geringhaltigen Müntzen / damit sie für gültige angesehen und passiret werden/ vornehmen / solle nach Inhalt der gemeinen Reichs-Satzungen/ wie auch gegen die jenige/ und deren Bestraffung halber

halber an Leib und Leben / verfahren werden / welche durch außmüntzen oder sonsten in einigerley Weiß / wie das Nahmen haben mag / sich der Verfälschung der Müntzen anmassen oder theilhafftig machen.

Zum sechzehenden / Ob zwar in Unserm Fürstenthumb und Landen der Gold- und Silber-Handel nicht sonderlich starck getrieben / noch von Unsern Gold- und Silber-Schmidten einige Gold- und Silber-Arbeiten in Uberfluß zubereitet werden / und dergestalt hierinnen einig Maaß und Ziel zu setzen nicht eben nöthig seyn möchte; So wollen Wir jedennoch hiermit ernstlich verbotten haben / daß niemand zu den Hecken Müntz-Stätten einig Gold oder Silber aus Unsern Landen und Angehörungen aufkauffen oder liefern / oder sonsten darmit ohnzuläßigen Handel treiben / noch Unsere Gold- und Silber-Schmidte einig Gold oder Silber zu ohnnöthigen / mehr ad luxum als zum nützlichen Gebrauch dienlichen Dingen / verarbeiten sollen; Die Ubertretter aber in einem oder dem andern wollen Wir mit Confiscation des Golds oder Silbers / und des darvor veraccordirten Kauffgelds / auch darbeneben mit scharffer Straffe ohnnachbleiblich ansehen.

Zum siebenzehenden / Damit auch bey Ausschaffung des verruffenen Geldes auß Unsern Landen kein Betrug und Unterschleiff vorgehe / so soll dergleichen Versendung in Summen ebenfals mit Obrigkeitlichem Vorwissen geschehen / und darbey solche præcaution von jedes Orthes Beambten genommen werden / damit weder einige gute Sorten mitausgeführet / noch auch dargegen wiederumb andere ohntüchtige Müntzen eingeschleifft werden mögen.

Zum achtzehenden / Gleich wie Wir zwar nicht ohngemeinet / so lange diese Unsere provisional Verordnung von Uns ohnverändert gelassen wird / noch mehrere gantze / halbe und Ortsgülden / welche ein oder der andere mit dem Müntz-Regal begabter Stand dem Leipziger Fuß gemäß ausmüntzen lassen wird / nach vorhero genommener Prob / in Unsern Landen passiren / und derentwegen an Unsere Beambten ferneren absonderlichen Befehl ergehen zu lassen; Also werden Wir im Gegentheil / da dieselbe / oder auch die in diesem Unserm Edict allbereits specificirte / hernachmahls / bey deren von Monat zu Monat vorhabender probation, an dem innerlichen Gehalt wiederumb verringert zu seyn befunden würden / solche in Unsern Landen sobalden für ohngültig erklären / und ohne Unterscheid verbiethen lassen. Zu dem Ende dann / ohne Unsern außtrücklichen Befehl / keinerley neu herfür kommende / in diesem Unserm Edict nicht enthaltene Sorten / in Unsern Landen anzunehmen seynd / sondern wann sich ein oder anderes Neues Stücke herfür thäte / soll daß-

selbe

selbe gegen Erlag anderen guten Geldes Uns oder Unserer Regierung zugeschickt / und Unserer Erklär- und Verordnung darauff erwartet werden.

Endlich / zum **neunzehenden** / Damit dieser Unserer Müntz-Ordnung fürohin besser nachgegangen / und sich deren præcisè gehalten / auch von niemanden darwieder gehandelt werde ; So sollen Unsere Beambten / durch gewisse in Geheim darzu bestellende Personen / nicht allein bey den Jahr- und Wochen-Märckten / sondern auch bey andern Handthierungen und Krämereyen / uud sonsten insgemein bey einnehm- und außgebung Geldes / wohl beobachten lassen / was für Geld / und ob etwan darunter einig verruffenes / in Zahlung ausgegeben / oder angenommen / oder ob die erhöhete / und respectivè in ihrem vorigen Valor gelassene Sorten / höher als sie gesetzt / angebracht werden ? Ingleichem ist durch ermelte Unsere Beambte an den Thoren / Item bey den Zöllen und andern Päss-sen / vermittelst jedesmahliger behutsamer examination, und allen falls visitation, behörige Obsicht auf die heimliche Einschleiffung des bösen / und Ausführung des guten Geldes zu halten / und solle darbeneben einem jeglichen / Auß- oder Innländischen / frey stehen / zumahl aber Unsere Underthanen und Angehörige schuldig seyn / dergleichen Einschleiff- oder außgebung bösen / Sodann verbottene Ufwechselung oder Ausführung guten Gelds / und was etwan sonsten in einem oder dem andern Stücke dieser Unserer Müntz-Ordnung zuentgegen vorgenommen oder gehandelt wird / gehörigen Orts anzuzeigen / worgegen dem jenigen / so ein solches anbringen wird / Er seye gleich ein Auß- oder Innländischer / und stehe in Unsern Pflichten und Bestallung / oder nicht / der vierte Theil des durch solche Confiscation und Bestraffung einkommenden Geldes / und respectivè Gold und Silbers / zu seiner Belohnung und Vergeltung angedeyen / und von Uns abgefolget werden solle. Wornach sich also in allem jedermänniglich zu richten hat. Urkundlich Unsers hierfür getruckten Fürstl. Secrets. Geben zu Darmbstadt am 20ten Martii Anno 1693.

Königlich Schwedische alte und neüe Tab. I.

Königlich Dennemärckische

Chür Trierische alte und neüe

Chür Sächsische alte und neüe.

Chür Brandenburgische alte und neüe

Fürstl. Pfaltz Neüburgische alte.

Herzogl. Gülchische neüe.

Bischofflich Speyrische

Pfaltz Simerische

Pfaltz Veldentzische.

Fürstl. Braunschweig- und

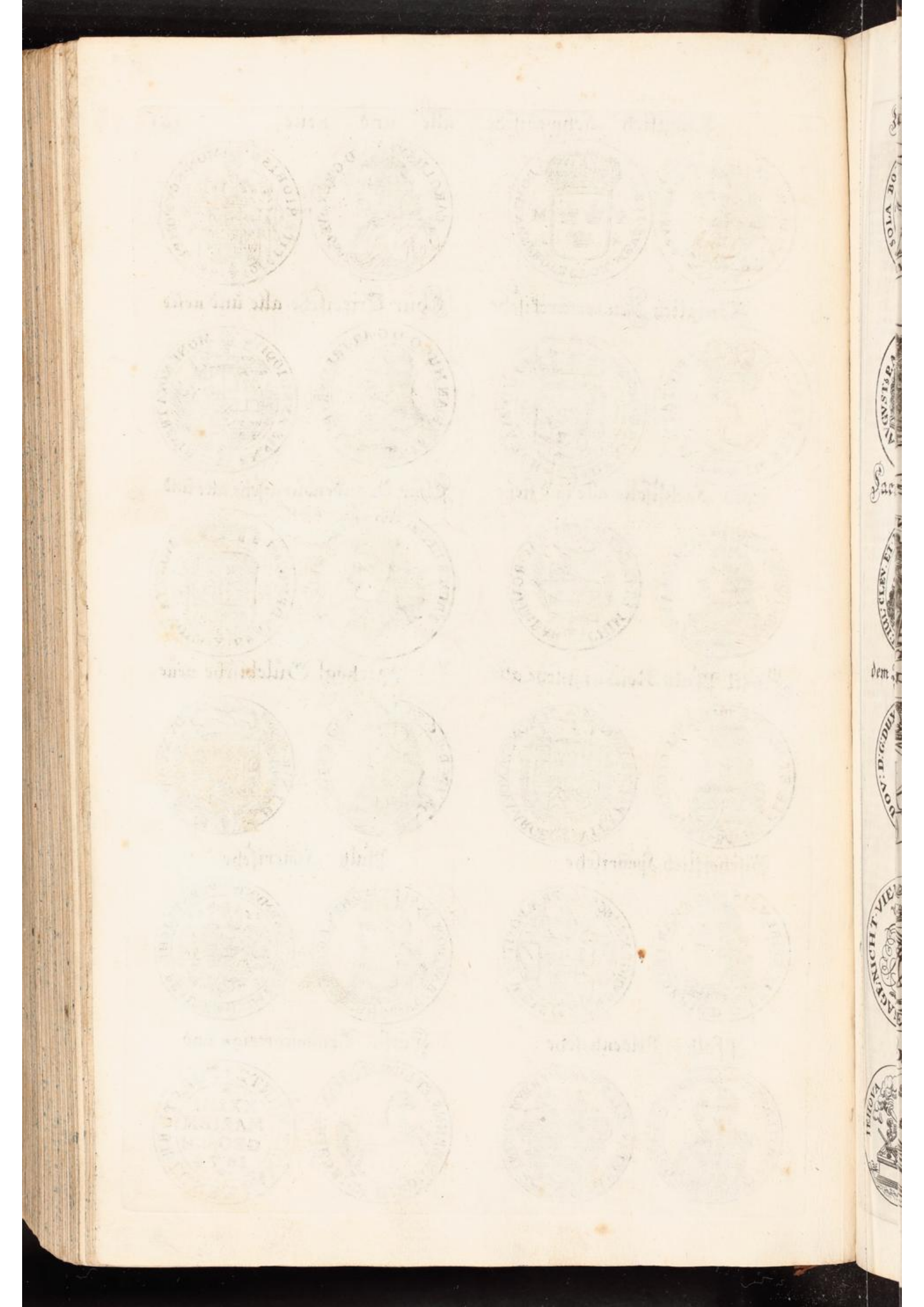

Lünebürgische alte und neüe

Sachsen

Alte Fürstlich Tab. 2.

Hallische.

Sachsen Jehnische von Herzog Bernhard

Alte Mecklenburgische unter

dem Nahmen Christian Ludwig.

Fürstlich Lüed=

linbürgische.

Marg=

Gräflich

An=

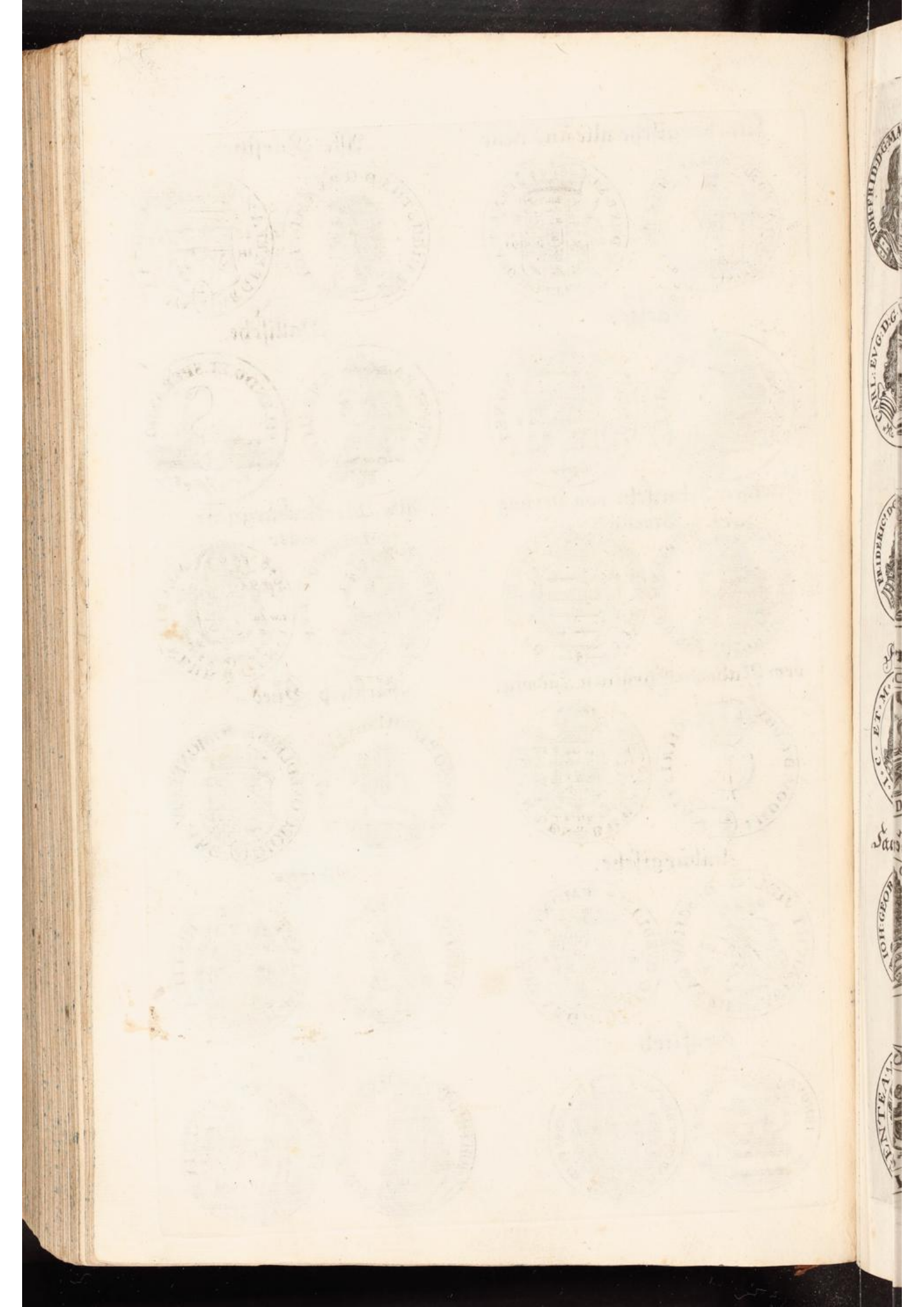

spachische

bergische.

Fürstl. Aren=

Fürstlich

Sachsen

Gothaische.

Fürstl. Sachsen Weymarische und Ilmenauische neüe.

alte

Sachsen Eysenachische neüe.

Fürstlich Sachsen=

Lauenburgische.

Fürstlich

Tab. 4.

Hol.

Alte.

Fürstlich Sachsen-

Fürstlich Sachsen Eyssenbergische.

Bischofflich Hildesheimische.

Münsterische.

Steinische

Fürstl. Ratzenburgische.

Cöburgische.

Bischofflich Paderbornische.

Bischofflich

Bischofflich Strassburgische.

Tab. 5.

Fürstlich Anhaltische.

Fürstlich Anhaltische.

Fürstlich Severische.

Fürstlich Nassauische mit dem Nahmen Adolph.

Fürstl. Ostfriesländische.

alte Fürstlich

und Gräflich

Ottingische.

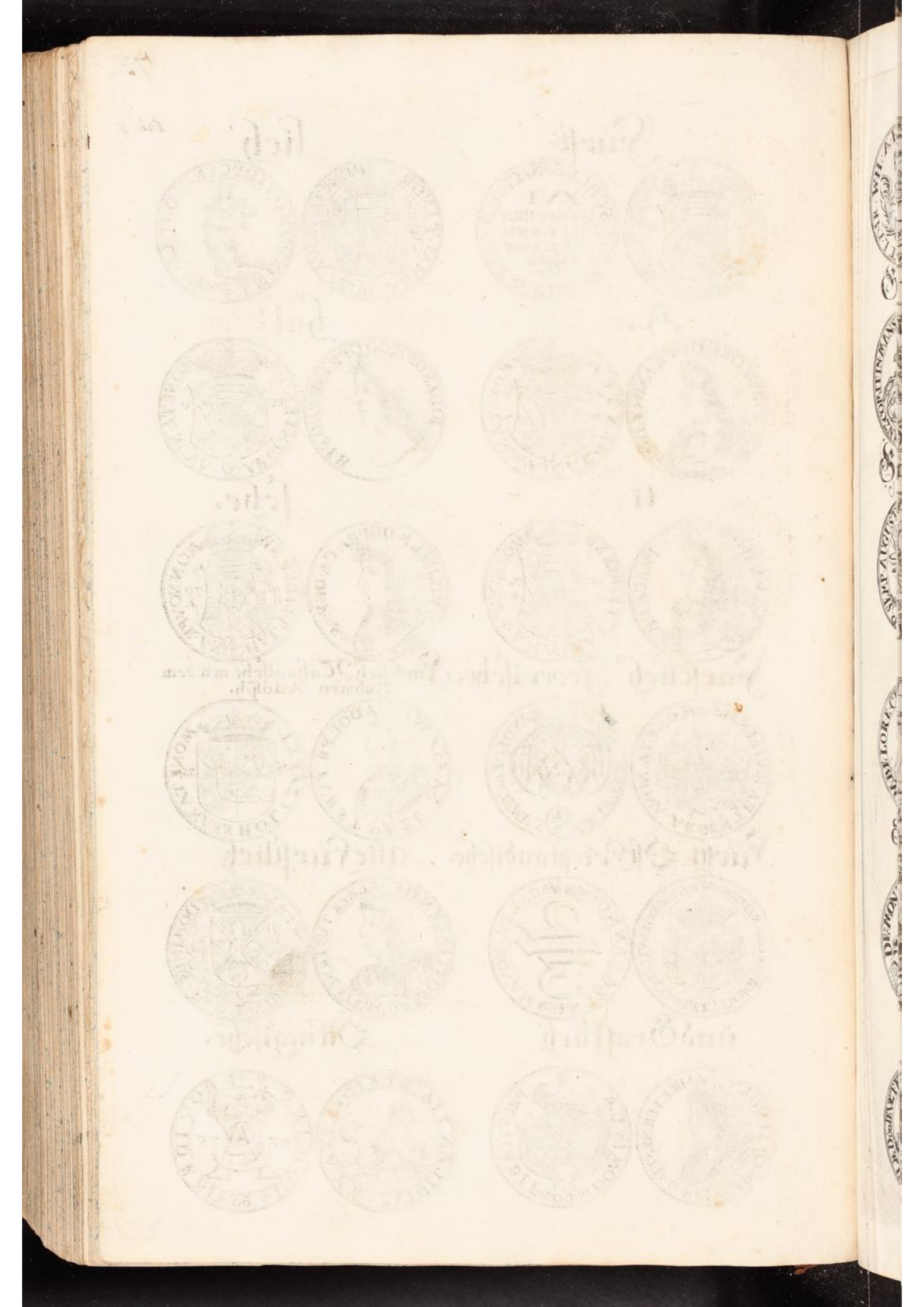

Gräfflich Tecklenburgische. Tab 5.

Graff. Mansfeldische. Gräffl. Erbachische.

Gräffl. Hüdingische. Gräfflich

Stolbergische. Gräffl. Holms Rodelheim

Gräfflich Montfortische, unter dem Namen Iohannes. Gräffl. Bronckhorstische.

Gräfflich. Oldenburgische.

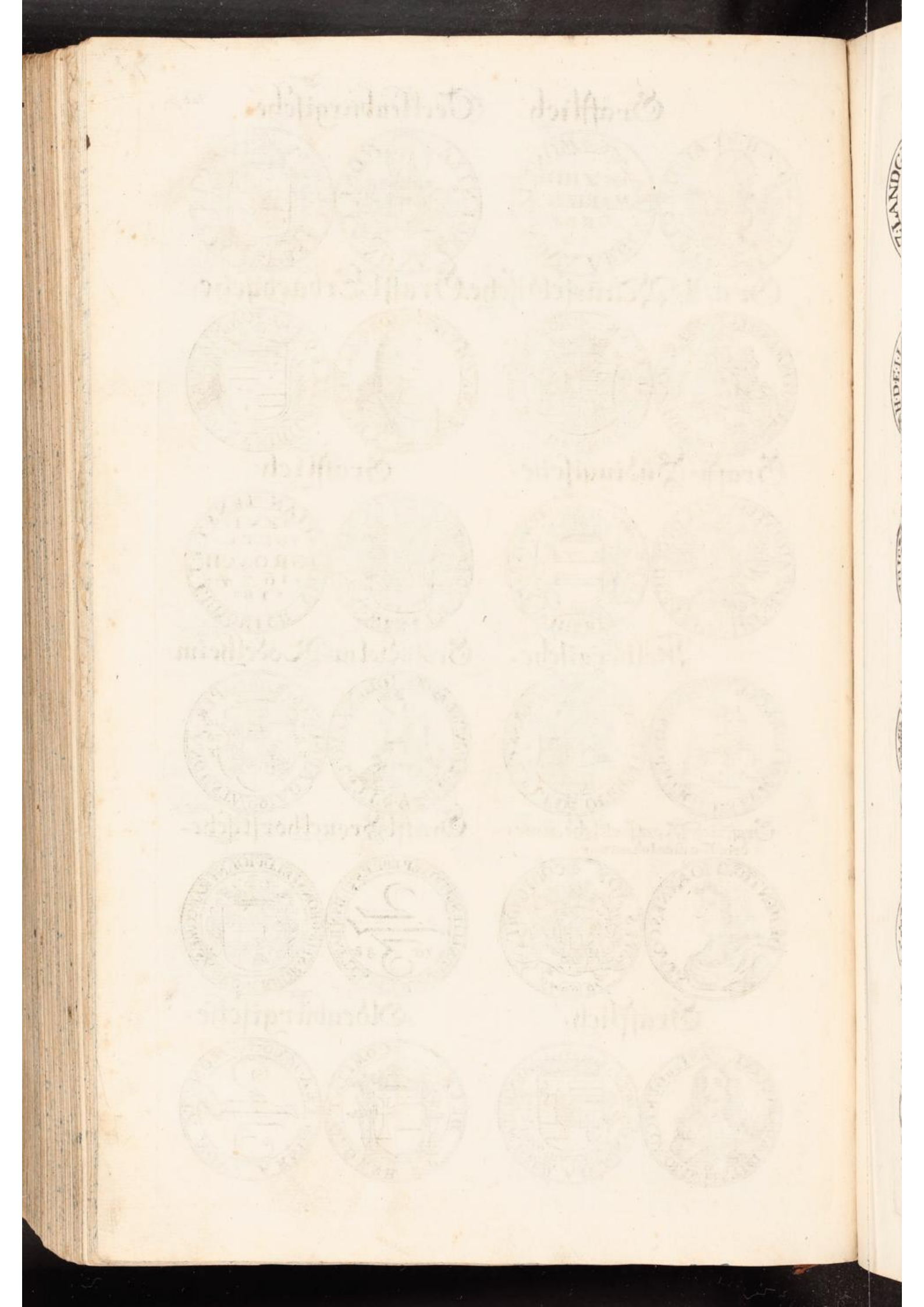

Gräfflich Sülzische. Gräfflich Tab. VII.

Reissen=

Plauische

Burg Friedbergische

Statt Straßburg

Statt Lübeck.

Statt Bremen

Statt Goßlar

Statt Stralsund.

Statt Hildesheim

Statt Hannover

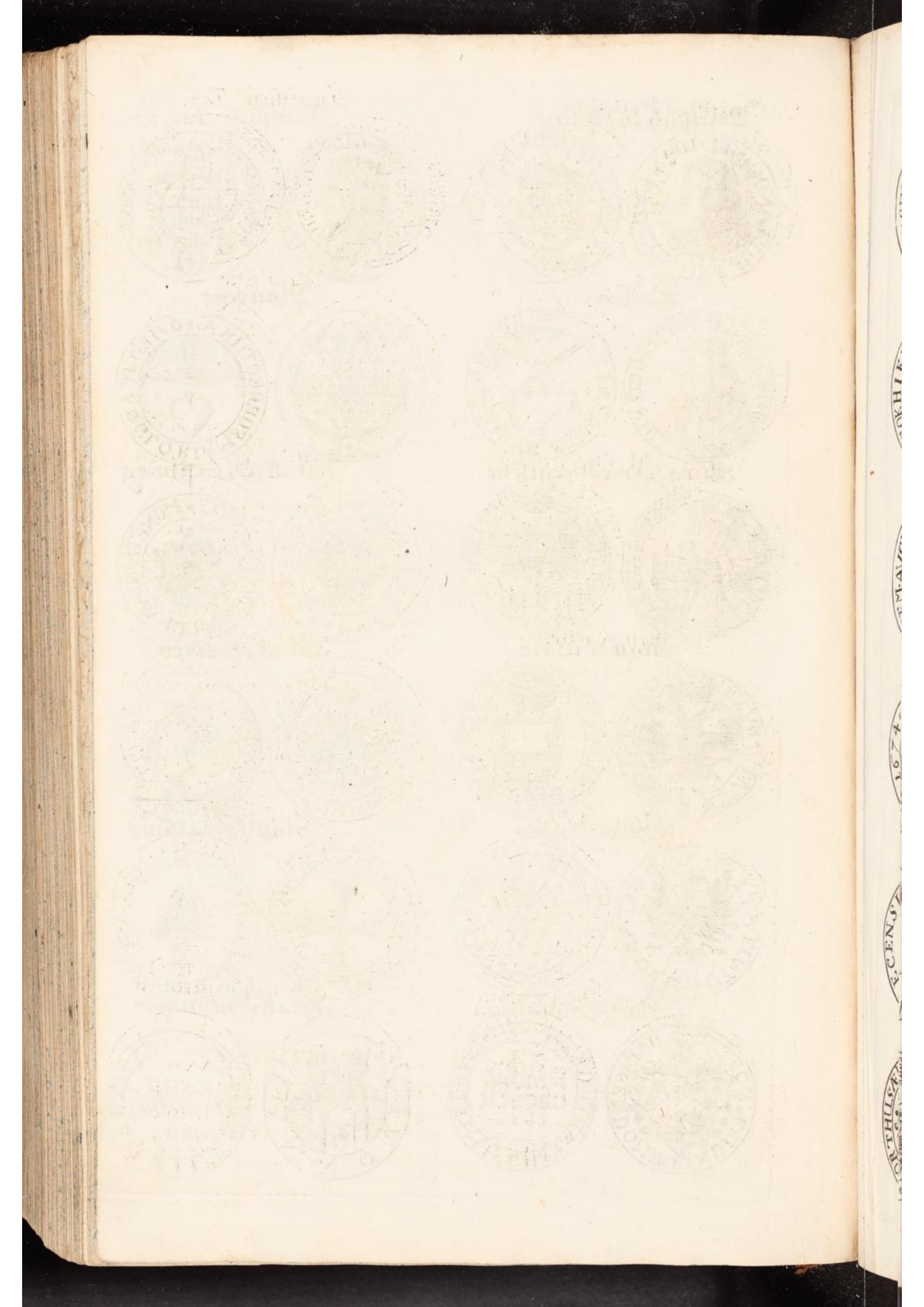

Statt Hagenau

Statt Rostock.

Statt Embden

Statt Nordheim

Statt Einbeck.

Statt Nordhausen.

Statt Lollmar. Tab. VIII.

Statt Magdeburg.

Statt Hamburg.

Statt Dortmundt

Statt Hammeln.

Mit sonderbahrer Freyheit der Correspondirende Müntz Ständen

Zu Finden beÿ Johann Valentin Schällern auf dem Römerberg an dem Niclas Thurn

335

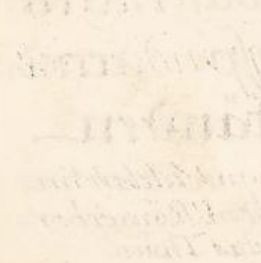

DEmnach zwey Gattungen Königlich Schweden-Pommerischer Güldnere allhier einzuschleichen beginnen / deren eine mit der Jahr-Zahl 1689. und deß Müntzmeisters Nahmen ILA gegen denen gerechten nach dem Leipziger Fuß außgemüntzten / vierzig und sieben / die andern aber mit der Jahr-Zahl 1690. und jetztbesagtem Nahmen deß Müntzmeisters ILA achtzehen per Centum in der Prob zu geringhaltig befunden worden; Als hat man es durch offentlichen Druck hiemit kund zu machen eine Nothdurfft erachtet / auch / weilen die erste Gattung von denen gerechten ziemlich differirt / solche / zu jedermans Warnung / wie der hiebey gefügte Abtruck zeiget / in Kupffer bringen lassen: Und bestehet der Unterschied derselben gegen denen gerechten in folgenden zweyen Stücken / daß (1.) bey diesen auff der Seiten deß Wappens / zwischen dem oben auff dem Helm stehenden Busch und dem Wort CITERIORIS entweder die Jahr-Zahl / oder ein Sternlein / oder anstatt dieses zwey kleine Fähnlein / bey denen falschen aber zwischen besagtem Wort und dem Busch gar nichts / die Jahr-Zahl auch / ob gleich nicht bey allen / jedoch denen allermeisten / gantz unter dem Wappen auff beyden Seiten der Ziffer $(\frac{2}{3})$ zu sehen. (2.) befinden sich die Worte auff gemeldter Seiten MON NOV POMER CITERIORIS bey denen falschen gar nicht / bey denen gerechten aber durch puncta unterschieden.

Wird sich also männiglich vor beyden diesen Geprägen zu hüten und wol vorzusehen haben. Signatum **unter der Stadt Franckfurt Cantzley-Secret den 9. Maji 1693.**

L. S.

83.

Hoch-Fürstliche Hessen-Darmstättische

EDICTUM,

Welche

Bey Erhebung

Der Frucht-Zehenden,

In denen

Hoch-Fürstlichen Hessen-Darmstättischen Landen

Beobachtet werden soll.

Giessen,

Gedruckt bey Henning Müllern, Hessen-Darmst. Hoff-Buchdr.
Im Jahr Christi 1695.

337

Nachdem von GOttes Gnaden Uns Ernst Ludwigen / Landgrafen zu Hessen / Fürsten zu Herßfeld / Grafen zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schauenburg / Ysenburg und Büdingen ꝛc. bißhero zu verschiedenen mahlen der glaubhaffte Bericht geschehen / was massen bey Einbringung Unserer Zehend-Früchten allerhand Untreu und Fahrlässigkeit sich gezeiget / und Wir Uns demnach gemüssiget befunden / solchem Unwesen zu steuren; So haben Wir diese Ordnung verfassen lassen / und wollen haben;

Daß I. Unsere Beambten zur Ernde Zeit / in die Felder reithen und gehen / und auff die Zehender und die jenige / so solche einführen / wohl auffmercken / auch daß in weiten Feldern / worzu mehr als ein Zehender bestellt worden / dieselbe sich theilen / und ein jeder in seiner revier, so viel möglich / mit Fleiß zusehen / und nicht an einem Orth allein bleiben / sondern ein jeder an seinem Orthe treulich und fleissig sich finden lasse.

II. Unsere Beambten sollen auch ferner fleissig nachforschen / ob jedermänniglich seinen gebührenden Zehenden also entrichtet / wie Er es schuldig gewesen.

III. Zu dem Ende ist dahin zu sehen / daß vor allen Dingen treufleissige und verständige Leuthe zu Zehender bestellt und behörig beeydiget werden.

IV. Unsere Beambten sollen sich Unsere zehendbahre Felder wohl bekandt machen / dieselbe fleissig bereiten und wohl beschreiben / auch mit käntlichen und beständigen Merckmahlen bezeichnen / und denen Mängeln und Gebrechen der Gebühr abhelffen / die jenige aber / welche ihnen zu schwehr sind / an Uns unterthänigst berichten.

V. Keinem / Er seye auch wer Er wolle / welcher Uns Zehenden abzurichten hat / soll erlaubt / sondern hiermit vielmehr bey willkührlicher

licher Strafe verbotten seyn / etwas von den Früchten heim zu führen oder zu tragen / es seye dann vorher Unser Zehend davon durch Unsere Zehend-Knechte gezogen.

VI. Alle die jenige / welche Uns den Zehenden schuldig sind / sollen nach bißheriger observanz ohne Absicht / ob sie frohnbahr sind oder nicht / denselben in Unsre Scheuern, treulich zu liefern / ferner verbunden seyn.

VII. Weilen sich auch etliche strafbahrer weiß unternommen / Uns zu Nachtheil in Bindung der Garben es also anzustellen / daß viele derselben übrig geblieben / welche die zehende Garbe nicht erreichet haben / und darbey in der unbegründenten Meynung gestanden / als ob Uns von solchen übrigen Garben der Zehende nicht auch gebühre; So ordnen und setzen Wir / daß jedermänniglich gantz gleiche Garben binden / und dieselbe allesambt recht knebeln / sodann auf einem Hauffen / nicht weniger auch nicht mehr als 10. Garben / setzen lassen solle;

Was sich nun über den letzten Hauffen übrig zu seyn zeigte / das soll entweder in die andere Garben gleich eingetheilet uud gebunden werden / also daß es gerad aufgehe / und keine eintzele Garben übrig bleiben / oder wann sich solches eben nicht fügen wolte / soll alßdann von einem Acker auf den andern gezehlt / und die an einem Orthe oder in einem Felde ohnverzehend gebliebene Garben auf dem andern Acker wiederumb aufgerechnet werden.

Hingegen da es wegen Mangel eines andern zehendbahren Ackers nicht geschehen könte / auf solchen Fall sollen gleichwohl Unsere Zehendhebere auch von den übrigbleibenden eintzelen Garben den zehenden Theil nach billiger Erkantnuß nehmen / und vor Uns einbringen / und soll der Zehende von denen eintzelen Garben durch die / denen die Abrichtung desselben zu kommt / ebenfals gleich bey den andern geschiehet / gehörig gebunden werden.

VIII. Unsere Zehendhebere sollen auch in Erhebung Unsers Zehendens nicht eben die jenige Garben nehmen / welche ihnen dargelegt werden / sondern die / welche sie recht / und andern Garben gleich zu seyn befinden.

IX. Verordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst / daß Unsere Zehendhebere ohne Noth Unsere Unterthanen / und andere / umb eines oder des andern ohnerheblichen Vorwands willen / sonderlich wann unstet Wetter einfallen solte / und Kriegs-Gefahr vorhanden ist / im geringsten nicht ufhalten.

X. Wann

X. Wann etwan einige andern etwas Frucht an Lohn und sonsten zu geben versprechen / so soll solches nicht auf dem Felde sondern in den Scheuern von der Unterthanen Früchten genommen werden.

XI. Da jemand in Unserm Zehend-Felde Frucht gesäet hat / welche Er vor der Zeitigung abschneiden und mit dem Viehe veretzen lassen will / der soll solches Unsern Beambten anzeigen / und es mit ihrer Einwilligung thun / welche das abgeätzte außmessen / und Uns auch wegen desselben zur Ernde-Zeit unsern Zehenden gebührlich einbringen lassen sollen.

XII. Die Hüthe sollen mit dem andern aufgebunden / und außgezehend werden.

XIII. Deß Nachts / oder gegen Abend nach dem Abend-Leithen / und Mittags von II. biß I. Uhr / soll gar niemand sondern jederman bey guter Tag-Zeit / seine Frucht / sie seye von zehendbahren oder freyen Aeckern / auß dem Feld führen / es wäre dann Sache / daß das einfallende Regenwetter oder Kriegs Gefahr ein anders erfordere;

XIV. Die jenige aber so dieses nicht in acht nehmen / und diesem zu wider handelen / die wollen Wir zu willkührlicher Strafe ziehen.

XV. Wann Unsere Beambten einen begründeten Argwohn oder Verdacht auf ein- oder den andern Zehend-Knecht / oder andere / so darmit zu thun haben / wegen Untreu schöpfen; So sollen sie dieselbe / ob es gleich nicht völlig erwiesen werden kan / sogleich / doch ohne Verschimpfung / des Dienstes lieber erlassen und andere tüchtige Leuthe wieder in das Feld setzen und verordnen / und soll es ebenfalß also mit fahrläßigen und unfleissigen Zehend-Knechten gehalten werden;

Wann aber die Zehend-Knecht einer untreu überführet werden / soll solches mit allen Umbständen an Uns unterthänigst berichtet / auch nach Beschaffenheit und grösse des delicti der delinquent in Verhafft genommen werden.

XVI. Alle Zehend-Früchten sollen bey Strafe auf Hauffen gesetzt werden.

XVII. Es soll auch keiner von einem Acker Frucht heimführen oder tragen / biß der Acker gantz aufgebunden und außgezehend ist.

XVIII. Niemand soll einen Wagen / Karch / oder anderes Geschirr mit sich auf einen Acker nehmen / es seye dann die Frucht auf demselben vorhero gantz aufgebunden / und recht außgezehendet.

XIX. Die Schaaf- Kühe- Schwein- und andere Hirten sollen mit dem Viehe aus dem Felde bleiben / biß die Frucht allesambt heimgeführt ist.

XX. Die

XX. Die Gänse sollen gar nicht in das Stoppel-Feld gethan werden/ biß die Frucht gäntzlich eingescheurt.

XXI. Sodann wollen Wir/ daß die Schweine bey Strafe eingehalten werden/ daß sie nicht in denen Früchten Schaden thun.

XXII. Die Feld-Frieden und Fallthore sollen in guter Verwahrsam gehalten werden / daß an Unser Zehend-Frucht kein Abgang erfolge.

XXIII. Wollen Wir auch Gnädigst / daß diese Unsere Verordnung nicht nur anitzo/ sondern alle Jahr/ ehe die Ernde angehet/ offentlich zu jedermans Nachricht an jedem Ort bey versamleter Gemeinde ab- und männiglich vorgelesen werden solle.

Urkundlich Unserer äigenhändigen Unterschrifft / und auffgedruckten Fürstl. Secrets. Gegeben zu Giessen/ am 31ten Maji 1695.

L. S.

VOn GOttes Gnaden / Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schaumburg / Ysenburg und Büdingen / ꝛc.

Lieber Getreuer.

DAchdeme abermahls wegen Entrichtung des Schleyschatzes ein und andere Zweifel entstanden: So erläutern Wir Unsere vorige Ordnung hiermit gnädigst / und wollen haben / daß

1. Von denen Häuten / welche von singulis nach und nach eintzelen an dem Ort / wo Käuffer und Verkäuffer wohnen / zusammen gekaufft werden / bey solchem eintzeln Einkauff / auch wann der Käuffer solche eintzeln zusammen gekauffte Häute in dem Ort wieder verkauffet / und nicht aus denselbigen bringet / kein Schleyschatz entrichtet / wann aber solche hernach wieder verkaufft / und der Käuffer dieselbe aus einer Stadt oder Ambt wegführet / davon der Schleyschatz der Gebühr abgestattet werden solle.

2. Den Schleyschatz soll jedesmahls derjenige entrichten / welcher die Häute kauffet / und aus einer Stadt oder Ort wegführet / und zwar so offt als solches geschiehet / es mögen der Häute wenig oder viel seyn.

3. Ist

3. Ist er ein Löwer/ er mag nun seyn aus einer andern Stadt / oder gar ausländischer / so gibt er von einer grossen Haut 12. Pfen. und von einem Fell 6. Pfen. Wann aber in denen benachbarten Orten die Löwer in Unsern Landen nicht eben also/ sondern mit höherm Schleyschatz beleget werden; So soll von denen Löwern aus solchen Landen ein gleichmäßiger Schleyschatz eingebracht und verrechnet werden.

4 Ein Jud oder anderer Vorkäuffer aber/ so wohl wann er die Häute in dem Land von einem Ort zum andern / als auch wann er solche ausserhalb Landes bringen läßt/ soll jedesmahl so offt es geschiehet / von einer grossen Haut 3. Alb. und von einem Fell 12. Pfen. bezahlen.

5. Die Löwer in Unsern Landen sind des Schleyschatzes befreyet / von demjenigen / was sie an Stadt und Ambt worinnen sie wohnhafft / es seye von wem es wolle/ erkauffen / und mit der Hand verarbeiten.

6. Von denen rohen Häuten und Fellen aber/ womit sie Löwer parthieren/ müssen dieselbe die Gebührnus/ wie obvermeldet entrichten.

7. Von denen Wassenmeisters Häuten / wann solche von einem Ort zum andern oder ausser Lands verkaufft werden / sollen die Käuffer den Schleyschatz bezahlen.

8. Die Juden sollen die Häute von demjenigen Viehe des Schleyschatzes frey haben / so sie zu ihrer häußlichen Nothdurfft schlachten / die Häute bereiten und darinn verbrauchen lassen / von denen Häuten aber der Rinder und andern Viehes/ wovon sie Juden das Fleisch verkauffen/ auch von dem Viehe/ so sie in die Mastung verlehnen/ und die Häute auszubehalten pflegen / und insgemein von allen rohen Häuten/ so sie verkauffen/ soll der Schleyschatz vom Käuffer eingebracht werden.

9. Die

9. Die Häute von demjenigen Viehe / so Unsere Diener und Unterthanen zum Behuef ihrer Haußhaltung schlachten/ bereiten und darinn verbrauchen lassen/ sollen des Schleyschatzes frey seyn.

10. Von denen einjährigen Rindern ist der halbe/ und von denen so älter sind / der völlige Schleyschatz zu erheben.

11. Wer gegen diese Unsere Ordnung wegen des Schleyschatzes handelt/der soll vor einen jeden unterschlagenen Pfenning Einen Gulden Straff erlegen.

12. Wir befehlen darauf gnädigst / daß Du diese Unsere Ordnung in dem Dir gnädigst anvertrauten Ambt publicirest/ und Dich selbsten darnach achtest. Versehens Uns/ und seynd Dir mit Gnaden gewogen. Darmstadt am 31.ten Martii 1713.

Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen.

Cammer-TAX

Verschiedener in die Rechnungen lauffender Sachen.

		Güld.	Alb.	Pf.
Tit. I.				
Früchten.				
Korn/ Sommer- und Winter-	Korn das Malter Darmstatter Maaß - -	2.		
Gersten - - - - -		1.	15.	
Haffern / Spelltzen - - - - -		1.		
Waitzen - - / Erbsen - - / Linsen - - - / Hirschen rohe oder ohngeschölt	- -	2.	15.	
Wicken - - - - -		2.		
Maag- / Rüb- und Hanff- Saamen / Item Rübsprenckel oder Winter-Saat	haben eben keinen gewissen Tax/ sondern werden jedesmals angeschlägen/ was sie auf dem Marckt gelten.			
Lein - - - - - -		4.		
Dennröhr - - - -		2.		
Bohnen Welsche und Sau-Bohnen	was sie jedesmal gelten.			
Heyden-Korn das Darmstatter Malter -		1.	15.	
Treps / Helt / Dort - - - - -		1.		

	Güld.	Alb.	Pf.
Tit. II. **Vermahlene Früchten.**			
Weiß Meel das Achtel zu 140. Pfund	3.		
Rocken-Meel das Achtel gleichfalls zu 140. Pfund	2.	15.	
Schwartz Meel das Malter Darmstatter Maaß	1.		
Kleyen das Darmstatter Malter		15.	
Haffer-Meel, Grütz } wie es jedesmal gilt.			
Geschölte Gersten { Grobe, Mittel-Gattung und Ulmer- oder Perlen-Gersten } wie sie auff dem Marckt verkaufft wird.			
Geschölter Hirschen/ gleichfalls wie er gilt.			
Tit. III. **Garten-Früchten und Gemüß.**			
Apffel eine Mahne oder Korb voll		10.	
ein Malter	1.	10.	
Birn ein Korb		10.	
Welsche Nüß ein Malter	1.		
Zwetschen ein Korb voll		22.	4.
Kirschen ein Korb		22.	4.
Trauben ein Korb voll		15.	
Kraut ein Frohn-Wagen	1.		
Rüben/ weisse und gelbe } der Frohnwagen gleichfalls	1.		
Kraut und Rüben } der Morgen	3.		
Rettich, Zwibeln und Knoblauch } wie sie jedesmal gelten.			
Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen übrigen Garten-Gewächsen.			

	Güld.	Alb.	Pf.
Tit. IV.			
Gedörrtes Obst.			
Apffel- und Birn- Hutzeln Schnitz das Malter	1.	10.	
Dörre Kirschen das Pfund		4.	
Dörre Zwetschen das Pfund		2.	
Dörre Quitten-Schnitz das Malter	1.	15.	
Lattwergen die Maaß		12.	
Tit. V.			
Nutzbarkeiten aus Gärten und Feld-Güthern.			
Ein Stock Bienen	1.	15.	
Honig die Maaß		15.	
Wachs das Pfund		15.	
Tit. VI.			
Andere Nutzbarkeiten von Feld-Güthern.			
Taback der Centner/ was er jedesmals gilt.			
Hopffen das Pfund		3.	
Hanff/ ohnbereiteter/ ein Bosen oder Gebund		10.	
bereiteter das Pfund/ was er jedesmal in dem Ambt/ wo er verrechnet wird/ gilt.			
Flacks insgemein das Pfund bereitet und gehechelt		5.	
Werck das Pfund		2.	
der Rocken		1.	
Garn insgemein das Pfund		7.	4.
Leinen Tuch die Ehl		6.	
Tit. VII.			
Fütterung und Geströhe.			
Heu Grummat ein Frohnwagen	1.		
Strohe der Bosen			4.

Ver-

	Gäld.	Alb.	Pf.
Verworren Strohe 60. Gebund oder ein Fuder		25.	
Spreu oder Kaab } der Sack oder das Malter		1.	4.
Heckerling das Malter oder Sack ingleichem		1.	4.

Tit. VIII.

Getränck.

Wein die Ohm	7.	15.	
Bier/ so gut/ die Ohm	2.		
schlechtes	1.		
Aepffel- und Birn- } Most die Ohm	3.	22.	
Obst-Essig die Maaß		3.	
Wein-Essig was er insgemein gilt.			

Tit. IX.

Viehe.

Rind- Schaaf- und Schwein- } Viehe/ wird jedesmals angeschlagen/ wie die berechnete Bediente mit dem Hof-Metzger einig werden.			
Wann aber dergleichen Viehe an Bestallung oder unter denen Kost-Stücken gegeben wird/ hat es auch seinen Anschlag/			
Als			
Ein Rind/ so etwan einem Meyer vor sich und das Gesind zu schlachten in dem Bestallungs-Brieff an der Kost gegeben wird	10.		
Ein fettes Schwein	6.		
Ein Hammel	2.	15.	

Tit. X.

Feder-Viehe und Geflügel.

Ein Indianischer oder Welscher Hahn	1.	15.	
Eine Indianische Henne	1.		
Ein Teutscher Hahn		5.	
Eine gemeine Henne		5.	

	Güld.	Alb.	Pf.
Ein Cappaun		10.	
Ein junger oder Ernd-Hahn		2.	4.
Eine Ganß		10.	
Eine Ente		6.	
Ein paar Tauben		3.	

Tit. XI.

Nutzbarkeiten vom Viehe und Geflügel.

Eine { Ochsen- / Kühe- und / Rinder- } Haut / was sie jedesmal gilt.

Ein Hundert Hammel- oder Schaaf-Fell / was sie insgemein gelten.

Zwey Lämmer-Fell werden vor ein Hammel- oder Schaaf-Fell gerechnet / und auch also mit eingezehlet.

Wolle der Centner / was sie jedesmal gilt.

Gänß-Federn das Pfund		7.	4.

Tit. XII.

Küchen-Speisen.

Rind- / Kalb- / Schweinen- / Hammel- / Sültzen } Fleisch } Das Pfund wie es unter der Fleisch-Schirne geschätzt wird.

Eyer sechs Stück pro		1.	
Butter / gesaltzen das Pfund		5.	
Käß das Pfund		2.	4.
Saltz das Malter	4.		

Tit. XIII.

Wildpret- und Wald-Nutzungen.

Roth Wildpret.

Ein Hirsch von 14. Enden	12.		

Welche an Deputat pflegen gegeben zu werden.

345

	Güld.	Alb.	Pf.
Ein Spieß-Hirsch	10.		
Ein Alt-Thier	10.		
Ein Schmal-Thier	7.	15.	
Ein Rehe	2.	15.	
Schwartz Wildpret.			
Ein grosses altes Schwein	12.		
Ein dreyjährig Schwein	9.		
Ein Keuler	7.	15.	
Eine Bache	7.	15.	
Ein Frischling	3.	15.	
Ferner			
Ein Haaß		15.	
Feder-Wildpret hat keinen gewissen Anschlag.			
Freye Mastung auf ein Schwein	1.		

Tit. XIV.
Fischwerck.

Forellen das Pfund		7.	4.
Hecht		5.	
Karpffen/ Speiß-Karpffen das Pfund		4.	
Setz-Karpffen das Hundert	3.	15.	
Carauschen		4.	
Bersing		5.	
Schleyen		3.	
Krassen das Pfund		4.	
Möhnen		2.	
Grundeln die Maaß	1.	15.	
Krebs das Hundert	1.		
Salmen, Lachs, Aahl, Eschen, Ahlruppen, Gesaltzene und Gedörrte Fische — was sie auf dem Marckt gelten.			

Tit. XV.

Bau- und andere Materialien/ auch Geschirr.

		Güld.	Alb.	Pf.
	Holtzwerck.			
1.	Doppelt Bort		5.	
1.	Einfaches		2.	4.
1.	Latte			6.
1.	Rähmling		5.	
1000.	Schindeln		22.	4.
1.	Dutzend unbeschlagene Schuppkärch	9.		
	Eisen-Waaren.			
100.	Gantze Leist-Nägel	1.	15.	
100.	Halbe Leist-Nägel		22.	4.
100.	Gantze Schiff-Nägel		15.	
100.	Halbe Schiff-Nägel		7.	4.
100.	Rad-Nägel die geringste Gattung	1.		
	Mittel-Gattung	1.	10.	
	von den besten	1.	15.	
100.	Extra lange Latt- oder Boden-Nägel		7.	4.
1000.	Lange Latt- und Hauben-Nägel	1.	15.	
1000.	Gemeine Latt- und Hauben-Nägel	1.	7.	4.
100.	Speicher-Latt- und Hauben-Nägel		4.	
100.	Gantze Schloß-Nägel		2.	2.
100.	Halbe Schloß- oder Deck-Nägel		1.	1.
1.	Pack Messinge Nägel/ so 200. 3. 4. biß 500. Stück in sich hat/ nachdem sie seynd		11.	2.
1.	Pack weiß überzinnte Nägel/ es mögen seyn 4. 5. 6. 750. biß 1000. in solchem		13.	
1000.	Sattler-Zweck oder Bast-Nägel		1.	
1.	Dutzend gemeine Schüppen	2.		
1.	Dutzend Rott-Hauen	5.		
1.	Dutzend Pickel/ wie man aufs genaueste accordirt.			
1.	Pflug-Schaar		9.	
1.	Pfund Stahl vom gemeinen		4.	
	vom besten		5.	
1.	Pfund Eisen		1.	2.
1.	Waag-Eisen à 120. Pfund	5.		

1. Pfund

		Güld.	Alb.	Pf.
1.	Pfund Fenster-Drat		3.	
	Der andere à proportion (dann der dünneste der feinste ist) 4. 5. 6. 7. 8. Alb. das Pfund.			
1.	Pfund Kupffer		13.	
1.	Pfund Bley		3.	
1.	Pfund Cöllnischen Leim		11.	
1.	Pfund Pulver		15.	
	Nota. Queckſilber / Salpeter / und dergleichen / wie ſie jedesmahls in dem Franckfurter Preiß-Zettel angeſchlagen ſeynd.			

Ziegel-Zeug.

1000.	Dünne gebackene Stein ſambt dem Lad-Geld	4.	5.	
1000.	Dicke Stein	5.	5.	
1000.	Ziegel-Platten und Plättcher	4.	5.	
1000.	Hohl-Ziegel	5.		
	Item			
1.	Zuber Kalck		15.	
1.	Claffter Brenn-Holtz / welche an Beſtallung gelieffert und vor das Hauß geführt wird	2.		
1.	Fuder Kohlen	2.		
1.	Pfund Wagenſchmier		3.	
	Potaſchen und dergleichen nach dem Franckfurter Preiß-Zettel / oder wie man mit den Leuten eins wird.			

Erneuerte und vermehrte Ordnung / wornach sich so wohl Unsere berechnete Bediente / als auch Unsere Gegenschreiber bey Einnahm und Außgabe Unserer Früchten und andern Dingen / so in die Rechnungen lauffen / zu achten haben.

1.

UNsere berechnete Bediente und Unsere Gegenschreiber / sollen zwey Manualien halten / welche alle Rubriquen, und unter jeder so viel Platz in sich fassen / daß unter solche / alles was darunter gehöret / eingeschrieben werden könne.

2. Doch ist hierbey der Unterscheid zu halten / weilen Unsere Bediente ihre Besoldungs-Früchten und anders / nicht auf einmahl bekommen / daß demnach in denen angeregten Manualien / unter eines jeden Nahmen genugsam Platz gelassen werde / damit dessen Empfang allesambt nach und nach eingetragen werden möge / dergleichen Meinung es auch bey andern Einnahmen und Außgaben hat / da solches nöthig ist.

3. In dasjenige Manual, so Unsere berechnete Bediente in Handen haben / sollen die Gegenschreiber alles einschreiben / und hingegen das Exemplar welches die Gegenschreiber unter ihrer Verwahrung haben / Unsere berechnete Bediente alles eintragen / und sich hierin wohl vorsehen.

4. Unsere Gegenschreiber sollen bey allen Einnahmen und Außgaben seyn / alle Quittungen / so Unsere berech-

berechnete Bediente über den Empfang an Früchten/ und sonsten außstellen / mit unterschreiben / immassen diejenige Quittungen / so nicht also unterschrieben sind / unkräfftig seyn / und verworffen werden sollen.

5. Insonderheit befehlen Wir hiermit gnädigst/ daß auch die Scheine über die außständige Besoldungen die Gegenschreiber unterschreiben / und wann mit andern Beambten über die Posten Abrechnung gehalten wird / welche in das Ambt gelieffert werden/ in welchem ein Controlleur bestellet ist / so soll derselbe dieser Abrechnung beywohnen / und keine Quittungen / die er nicht mit unterschrieben / oder andere unrichtige Posten passiren lassen/ auch so wohl besagte Abrechnung / als auch die Haubt-Quittungen unterzeichnen.

6. Sobalden nun eine Abrechnung gehalten / so sollen Unsere berechnete Bediente und Gegenschreiber die darin enthaltene Posten in ihre Register in Einnahmen und Außgaben ordentlich tragen.

7. Und solchem nach verstehet sich von selbsten/ daß Unsere berechnete Bediente an keinem andern Ort/ als auf Unsern Speichern Unsere Früchten / die andere Sachen aber jedes an gehörigen Orten in Gegenwart Unserer Gegenschreiber einnehmen und außgeben.

8. So wohl Unsere berechnete Bediente/ als auch Unsere Gegenschreiber sollen zu aller und jeder Zeit Unsere Interesse wohl beobachten/ zur Erndte- und Treschzeit sich fleißig in Unsern Scheuren / auch zu der Zeit/ da es nöthig ist / in denen Uns zehendbahren Feldern einfinden / und allen Fleiß auch Sorgfalt anwenden/ daß dabey / und von denen Aufhebern Unserer Früchten nichts verabsäumet / noch veruntreuet werde / sondern uff die Zehender und Hofleute/ auch Trescher ein

fleißi-

fleißiges Auge haben / damit ein jeder seine Schuldigkeit thue / die Früchten trocken eingebracht / rein und sauber / auch zu gehöriger Zeit / weder zu frühe noch zu spat außgetroschen / so gleich auffgespeichert / auch fleißig gewendet / sodann das Heu recht dörr gemacht / und dasselbe so wohl als das Strohe / Wein und anders mehr / es werde sogleich ausgegeben / oder vor Uns auffgehoben / in guter Obacht gehalten werde.

9. Alle und jede Speicher / Scheuern / Keller / und was sonsten seyn mag / sollen doppel und wohl beschlossen seyn / worzu Unsere berechnete Bediente / einen Schlüssel / und der Gegenschreiber den andern haben / und keiner ohne den andern solche eröffnen / und noch weniger auf die Speicher / in die Scheuern / Keller und sonsten allein gehen solle / wie Wir hiemit ernstlich verbieten / daß ohne speciale Verwilligung Unserer Fürstl. Renth-Cammer weder Unsere berechnete Bediente / noch die Gegenschreiber davon bleiben / und jemand anders schicken / inmassen derjenige Theil so erscheinet / auf des außbleibenden Theils Gefahr und Verantwortung wiederum abgehen / und nichts eröffnen soll.

10. Da es aber Sache wäre / daß einer oder der ander wegen Kranckheit oder andern unvermeidlichen Verhinderungen nicht erscheinen könte; So soll dessen Stelle durch niemand anders / als durch einen Raths-Verwandten oder Gerichts-Mann vertretten / und gleichwohl alles ordentlich / obvermeldter massen enigeschrieben werden.

11. Sobalden die Einnahmen und Außgaben von jedem Jahr vollendet / so sollen die übrige Früchten gestürtzet / und alle Jahr bey Ablage der Rechnung der Stürtz-zettul beurkundet beygeleget werden / damit

man

man sehe/ was manglet /oder überschiesset / derjenige nun von Unsern berechneten Bedienten /welcher solches unterlässet / der soll sich nicht nur alles Abgangs verlustiget gemacht haben / sondern auch in nachgesetzte Straffe verfallen seyn.

12. Wann etwas vorgenommen oder unterlassen werden wolte / so Unserm Interesse und dieser Unserer Ordnung entgegen ist / es geschehe nun von Unsern berechneten Bedienten / Gegenschreibern/ oder andern / so soll ein jeder / der es in Erfahrung bringet / ohne Verzug an Unsere Fürstliche Renth-Cammer solches berichten.

13. Wer nun in einem oder dem andern Posten von Unsern berechneten Bedienten oder Gegenschreibern säumig oder nachläßig ist/ der soll das erste mahl in Fünff Gulden/und das zweyte mahl in Zehen Gulden zur Straff verfallen seyn / da es aber mehr geschiehet / alsdann anderer Bestraffung/auch wohl der Cassation gewärtig seyn. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft / und auffgedruckten Fürstl. Insiegels. Geben zu Darmstadt am 23 Januarij/ 1711.

Ernst

23. 107.

Ordnung

Unser von GOttes Gnaden Ludwigs / Landgraffens zu Hessen / Fürstens zu Hersfeld / Grafens zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schauenburg / Ysenburg und Büdingen / etc.

Wornach

In unserm Fürstenthumb und darzu gehörigen Graff- und Herrschafften /

Die

Medici, Apothecker / Wund-Aertzte und Hebammen

sich verhalten sollen.

Gedruckt in Giessen /
Bey Friedrich Kargern / 1670.

349

DAchdem nicht weniger die hohe Notturfft als auch des Heyl. Röm. Reichs Policey-Ordnung erfordert / daß dem Vatterland zum besten / und zu Erhaltung der Edlen menschlichen Gesundheit / als welche unter den irrdischen Güthern das höchste Kleinod ist / so wohl bey armen / als wohlhabenden Leuthen / wegen der Aertzten / Apotheckern / Chirurgen und Hebammen sorgfältige guthe Vorsehung und Anordnung geschehe / Wir aber eine Zeithero mißfällig vernommen / daß in unserm Fürstenthumb und Landen / eins und andern Theils / dißfalls allerhand Unrichtigkeiten und Gebrechen eingerissen / So haben Wir auff vorher eingenommenen Bericht und gepflogener reiffer Vorbetrachtung gegenwärtige Ordnung zu Papier bringen lassen / und ist demnach hiermit unser ernster Befelch / daß vorbemelte Medici, Apoteckher / Wund-Aertzte und Hebammen in unserm Fürstenthumb und darzu gehörigen Graff- und Herrschafften auff nachfolgende Weiß sich verhalten sollen.

Tit. I. Von Medicis.

WEr von Medicis in einem oder andern Orth unsers Fürstenthumbs und Lands auff unsern zuvor erlangten Consens zu curiren oder mit Artzney jemanden beyrächig zu seyn gewillt ist / der soll / wann er sich in unserm Fürstenthumb auffhalten will / zuvorderst bey dem Decano der Medicinischen Facultät unserer Hohen-Schul zu Giessen / oder wann er in dieser unserer Ober-Graffschafft oder der zugehörigen Aemptern practiciren will / bey unserm hiesigen Leib-Medico, so dann dem Stadt- und Land-Medico sich schrifft- oder mündlich anmelden / seines in Medicinâ erlangten gradus Doctoratus oder Licentiæ gebührliches Zeugnuß fürbringen / und sich nicht allein

in die Zahl der Medicórum einschreiben lassen/ sondern auch insonderheit zusagen und versprechen/ gleich wie auch alle andere Medici, in unserm Fürstenthumb und Landen ohne das und krafft dieses zu thun schuldig und pflichtig seynd/ vor allen Dingen Uns/ und dann allen unsern Angehörigen und Unterthanen/ so dann insgemein männiglich/ wer in unserm Land seiner Hülff bedarff/ wes Stands/ Nahmens oder Wesens er oder dieselbe seynd/ so offt sie von Uns oder den Unsrigen umb Rath gefraget werden/ unverzüglich/ redlich/ fleissig/ treulich und verschwiegen/ umb billige Vergeltung zurathen/ und äusserstem Vermögen nach/ zu helffen/ und nicht das geringste an gebührenden Mitteln zu versaumen/ hingegen soll allen Empyricis „ und Versuch-Aertzten/ als da seynd/ Laboranten/ Apothecker/ „ Soldaten/ Bader/ Barbierer/ Materialisten/ alte Weiber/ Köche/ Juden/ Landfahrer/ Scharffrichter/ Störger/ und Marcktschreyer/ und dergleichen/ das curiren hiermit dergestalt gantz niedergelegt seyn/ daß in unserm Fürstenthumb und darzu gehörigen Graff- und Herrschafften/ sich keiner Gewinst oder anderer Ursachen halber/ wie die Nahmen haben mögen/ unterstehen soll/ jemanden innerliche Artzney fürzuschreiben/ oder darzureichen/ es seye dann/ daß er ein sonderbahres unverdächtiges und bewehrtes heilsames Experimentum habe/ und deßwegen einen von unsern Leib-Medicis oder dem Decano der Medicinischen Facultät unserer Hohen-Schul zu Giessen ihm in Schrifften ertheilten Schein in beglaubter Form vorgewiesen/ uñ darauff oder auch auß unserer eigener Bewegung von Uns sonderbahre Verwilligung erfolgt seye/ wer hierwieder thut/ soll mit willkürlicher Straff nach Beschaffenheit der Umbstände ohnaußbleiblich belegt werden/ wie dann zu mehrer Verwahrung unsern Apotheckern und dergleichen Empyricis einig Recept anzunehmen und außzufertigen hiermit ernstlich verbotten seyn soll.

Es soll ein jeder Medicus sonderbahren Fleiß auff die Cur seiner Patienten wenden/ auff derselben Erfordern/ so bald selbst kommen/ und sie fleissig auff der Patienten Begehren besuchen/ zumahl aber seine Patienten nicht verlassen/ noch umb mehrern Gewinns willen von denselben ab- und über Land reisen/ noch auch etliche Tage/ oder/ nach Gelegenheit der einheimischen Patienten/ auch nur über Nacht leichtlich außbleiben/ es seyen dann

sonder-

sonderbahre erhebliche/ es nicht anderst zugebende Umbstände/ oder ein Casus urgentior als in der Stadt vorhanden/ und habe der Medicus auffs wenigst die Abreiß und ohngefährliche Wiederkunfft/ denen Patienten zuwissen gethan/ auch dieselbe/ wie sie sich immittelst zuverhalten? gnugsamblich unterrichtet/ oder je so lang einen andern tüchtigen des Orths wohnenden Medicum an seine statt substituiret/ auch dessen von Uns oder unserer nachgesetzten Regierung Special-Erlaubnuß. Sonderbahre circumspection, Treu und Fleiß/ soll ein jeder Medicus anwenden/ daß den Patienten mit guter/ heylsamer Artzney/ welche in alle Wege/ sie werde gleich vom Medico selbst dargegeben/ oder in der Apotheck gehalten/ der Tax-Ordnung gemäß angeschlagen werden soll/ so bald immer mensch- und möglich/ wieder auffgeholffen/ und denselben/ mit Verordnung überflüssiger/ allzuvieler/ oder auch wohl/ wann es die Noth nicht erfordert/ oder es die Patienten begehren/ theuerer und frembder Medicamenten/ dardurch nur denen Apotheckern der Säckel gefüllt/ denen Patienten aber schwere Kosten verursachet werden/ geschonet werde;

Wo etwa an einem Ort zwey oder mehr Medici seynd/ und sie zugleich von einem Patienten beruffen werden/ wollen Wir/ daß sie einander vertreulich ohne Argelist/ Neid/ oder Nachtheil der Patienten meinen/ dem Directori Curæ, so entweder zu erst beym Patienten gewesen/ oder welchem sie sonsten ihres Mittels entweder Alters/ Experientz/ oder anderer Vrsachen halber diß-falls die Direction nachgeben/ die andere Mit-Collegæ gebührlicher weise correspondiren/ auch heylsame Consultationes, umb ihre Vergeltung anstellen/ worbey sie collegialiter einer nach dem andern seine Meynung fürbringen/ und dem gemelten Directori der discrepirenden Meinungen Decision überlassen sollen.

Falls auch bey einem oder anderm Patienten von dem ein Medicus gefordert worden/ die Schwachheit sich sonders gefährlich anliesse/ oder auch wohl etwa der Medicus selbst an der Causa oder Eventu morbi zu zweiflen Vrsach hette/ alsdann und befindenden Umbständen nach soll der Medicus, auch ohn ersucht schuldig seyn/ zu erinnern und dem Patienten, oder dessen Angehörigen an Hand zugeben/ ob man noch einen Medicum zur Cur ziehen wolte/ zum wenigsten aber soll auff solchen Fall/ mit einem andern Medico auch communicirt werden:

So viel die Belohnung der Medicorum bey denen Krancken angewander Sorge/und Mühewaltungen anlangt/sollen von einer gemeinẽ Raths Ertheilung/wie die in der Medicorum Häuser und durch Vorschreibung eines blossen Recepts und mündliche Andeutung / wie sich der Medicin zugebrauchen beschicht/ fünff biß in 6. Albus/von einer schrifftlichen Raths Ertheilung und Bericht aber sampt dem Recept 8. biß in 10. Albus entrichtet werden.

Welche aber den Medicum zu sich ins Hauß fordern/sollen in gemeinen Kranckheiten für einen des Tags beschehenden Gang/darunder auch die Raths Ertheilung und Vorschreibung der Receptẽ mit verstanden wird / fünffzehen Albus/vor einen Gang aber so Nachts geschicht / zwantzig Albus / oder da der Medicus schon in der Ruhe gelegen were / zwantzig fünff biß in dreyssig Albus geben.

Wann dann der Medicus auff beschehenes erfordern jetzt angeregter massen den ersten Gang gethan hat / und den Patienten auff sein Erfordern/oder doch nach Erheischung der Noth/ ferner besucht / soll dem Medico von einem jeden Gang / wann keine Woch erreicht wird/zehen Albus geben werden.

Bey langwührigen Kranckheiten soll der Medicus die Patienten zwar fleissig besuchen / auch auff Begehren alle Tag zu ihm kommen / doch die Wochen über mehr nicht als ein Reichsthaler gegeben werden.

Als auch geklagt würd/ daß jetweils Medici zwar auff Begehren bey Krancken erscheinen/ und Recept vorschreiben / aber die geringste Nachfrag nicht mehr haben/ob und welcher gestalt die Artzney gebraucht worden / auch ob sie eine Würckung gehabt oder nicht? Welches dann mit der Patienten Gefahr und Nachtheil unterlassen wird/als soll Er Medicus / wann Er deß Tags zuvor dem Patienten eine Artzney verordnet / auch unerfordert sich deß folgenden Tags wieder beym Patienten einstellen/ oder zur Vermeydung eintziges Verdachts einer Gewinnsucht nachfragen lassen.

Was aber die Pest und andere gifftige ansteckende Seuche und Schwachheiten antrifft/sollen der Medicorum Gänge und Cur nach Befindung seines Fleisses und ausstehender Gefahr/ zu guter vergnüglicher Vergleichung oder bey Entstehung derselben/ zu Obrigkeitlicher Erkantnuß gestellt seyn.

Wann

Wann von unserer nachgesetzten Regierung des Jahrs zum wenigsten einmahl general-visitationes der Apothecken in beyweſen jemands auß dero Mittel angeordnet worden / so sollen die Medici schuldig seyn / sich darzu gebrauchen zu lassen / und allen Fleiß darbey anzukehren / doch soll denenselben hierdurch nicht benommen seyn / so offt sie es nöthig finden / in den Apothecken à part zu visitiren / und was sie straffbahr finden / bey ihren Pflichten unserer nachgesetzten Regierung anzuzeigen.

Da es sich auch begeben würde / daß Entleibungen oder gefährliche Verwundungen vorgiengen / und deren Besichtigung verordnet würde / So soll der hierzu beruffene Medicus des todt gebliebenen und Beschädigten Wunden fleissig besichtigen / alle Umbstände dabey genau in acht nehmen / und befundenen Dingen nach / deßwegen seinen schrifftlichen Bericht in Fürstl. Cantzley erstatten / darfür ihm dann ein Gülden / oder nach befindung vier Kopffstück entrichtet werden soll / da aber des Entleibten Cörper geöffnet würde / alsdann soll dem Medico ein Reichsthaler / oder nach beschaffenheit der Sachen / ein Goldgülden / würde Er dann entweder wegen Besichtigung Wunden oder Eröffnung eines todten Cörpers / oder auch sonst auff Begehren der Patienten / oder Verordnung der Obrigkeit auffs Land rayſen müssen / so soll demselben über obige Gebühr / in Fällen / da er Wunden oder todte Cörper besichtiget / von jedem Tag vor sich und die Pferde ein Reichsthaler / den jenigen Medicis aber / welche vom Land oder Aemptern ordentliche Bestallungen und Besoldungen haben / nur ein halben Spannisch Thaler gezahlt werden.

Vor ein Consilium, Bad-Ordnung / Sauerbronnen-Chur / kan der Medicus, nach Ermessung seiner Mühe / ein billiches fordern.

In Consultationibus, oder wann ein schrifftlich / außführlich Consilium Medicum oder sampt Bedencken gestellt wird / soll wegen einer jeden Quæstion oder Frag ein Goldgülden gegeben / im übrigen aber / nach beschaffenheit des Patienten und der Kranckheit sich nach obigem Tax beyläufftig gerichtet werden.

Hierbey aber sollen die Medici des in GOttes heyligen Augen werthen Armuths / auß Christlicher Lieb umbsonst / eben so fleissig und embsig sich anzunehmen / schuldig und hiemit verpflichtet seyn.

Tit. II.

Von Apotheckern.

EIn jeder Apothecker / der in Unserm Fürstenthumb und Land sich entweder schon befindet / oder sich annoch nieder zuthun / und seine erlernte Kunst zu treiben gedencket / soll in Aydes und Pflichte genommen werden / also und dergestalt / daß er seines schweren Ampts und obliegender Schuldigkeit / vorher wohl erinnert / und derselben nach dieser auffgesetzten Ordnung in allen und jeden Puncten treulich und fleissig nachzukommen / ermahnet und angehalten werde; Solche Auffnehmung aber / soll eher und anderst nicht geschehen / es seye dann / daß er von unserm Leib- auch Stadt und Land-Medicis, wann er seine Apotheck in dieser unserer Ober-Graffschafft und darzu gehörigen Aemptern / haben will / oder da es in unserm Ober-Fürstenthumb wäre / bey dem Decano und andern Doctorn der Medicinischen Facultät zu Giessen / erst examinirt und qualificirt befunden / und von Uns auff Vorlegung des darüber erlangten Testimonii, darein insonderheit gewilliget worden / vor welches Examen der Examinandus gleich den Barbierern jedem von den Examinatoribus biß in 4. Reichsthaler zu geben schuldig seyn soll; Er soll auch den verordneten Inspectoribus der Apothecken allen gebührlichen Gehorsamb / in Sachen der Apothecken-visitationes und dergleichen anlanget / leisten / recht Gewicht und Maaß in den Recepten und Artzneyen gebrauchen / und dieselbige in billichem Werth und Preiß verkauffen / sondern auch vor sich selbsten / seine Provisorn / Gesellen und Jungen / treulich und fleissig in dem / was einem ehrlichen und redlichen Apothecker gebührt und wohl anstehet / unterrichten / auff welchen Fall es dann bey denen an einem jeglichen Orth bereits vorhandenen Apotheckern verbleiben / und ohne sonderbahre erhebliche Ursach niemanden anders eintzige Apotheck von neuem anzurichten erlaubt werden soll.

Einen Provisorem, Gesellen oder Lehrjungen / soll kein Apothecker annehmen / auch keinen Lehrjungen / ob er gleich außgelernet hat / dispensiren / oder nach den vorgeschriebenen Recepten die Artzneyen verfertigen / und zubereiten lassen / er habe dann zuvor denselben erstlich den Medicis zu approbiren vorge-

vorgestellt/ welche auch keinen admittiren sollen/ er seye dann/ sonderlich die Provisores und Gesellen der Lateinischen Sprach/ auch terminorum Medicorum guter massen erfahren/ und recht tüchtig darzu/ insonderheit aber soll keinem Lehrjungen gestattet werden/ einige Medicamenta oder Recepta zu præpariren/ es habe dann der Apothecker oder Gesell selbst die Mitauffsicht/ ja sie sollen auch nicht einmahl auß der Apothecken nur Simplicia verkauffen oder weggeben/ es seye dann/ daß sie solche jedesmahl zuvor entweder dem Apothecker selbst oder dem Gesellen gewiesen/ oder es weren sothane gemeine Sachen/ die jedermänniglich bekand seyn/ damit also dißfalls von unwissenden oder sonsten auch ungeübten Jungen/ welche die Simplicia nicht recht kennen/ noch gnugsamb zu unterscheiden wissen/ kein gefährlicher Irrthumb vorgehen möge.

Alle Provisores und Gesellen sollen ebenwohl auff diese Ordnung/ so weit sie dieselbe angeht/ einen leiblichen Ayd schweren/ der Provisor aber nicht ohn Vorbewust und Bewilligung der Fürstl. Regirung/ oder an den Orthen da keine ist/ der Beampten bestellt und auffgenommen werden.

In den Recepten ohne der Medicorum Vorwissen/ etwas zu ändern/ außzulassen/ oder quid pro quo zu nehmen/ oder durch die Jhrige solches vorgehen zu lassen/ als wohl jeweils nicht ohne Gefahr und Schaden der Patienten/ gantz unverantwortlich zu geschehen pflegt/ soll den Apotheckern bey hoher unaußbleiblicher Straff verbotten seyn/ auch kein Apothecker „ oder dessen Gesell sich gelüsten lassen/ einig Recept innerlicher „ Artzney/ so von keinem approbirten Medico, sondern etwa „ von einem Empyrico und Winckelartzt/ Apotheckern/ Bar„ bierern/ Badern/ Scharpffrichtern/ oder sonst Stimplern/ oder wer es sonst seyn mag/ præscribirt worden/ ohne Vorwissen eines Medici zu præpariren/ bey Vermeydung unaußbleiblicher Straff.

Solte auch ein Apothecker darvor halten/ und dessen Grund haben/ ob were sich in deme ihm zu præpariren vorgeschriebenen Recept verstossen/ und deßwegen etwas da bey zu erinnern/ so soll er solches/ ohne einig Neben-Respect, bey dem Medico bescheidentlich und zeitlich erinnern/ und sein Bedencken anbringen.

Die Simplicia sollen mit allem Fleiß zu rechter Zeit des Jahrs eingebracht/ in reinen darzu bequemen trucknen Orthen

und Gefässen rein / sauber und wohl belesen/ und wohl verwahrlich/ wie solches die Kunst und Natur oder Beschaffenheit der Kräuter erfordert/ auffbehalten/ und wo möglich/ alle Jahr erfrischt / und die alte / sonderlich da denselben die Krafft entgangen/ oder selbige nur in etwas verrochen wären / hinweg gethan werden.

Die Composita Medicamenta, sollen nach Rath der Medicorum mit Fleiß præpariret werden/ also daß die Ingredientia, wann sie dispensiret seynd/ wo möglich dem oder denen darzu verordneten Medicis fürgelegt werden/ die Medicamenta exotica aber und Chymica, sie seyen simplicia oder Composita, solten sie/ dafern sie selbe/ sonderlich die Composita, nicht selbst gemacht/ mit einem gründlichen warhafftigen Zeugnuß beglaubigen/ wann auch von der Fürstl. Regierung von Obrigkeit wegen jährliches ein- oder zweymal Visitationes ohnversehens angeordnet werden/ so sollen sie/ vermög ihrer Ayd und Pflicht / alles was begehret wird/ und sie haben/ es sey gut oder böß/ herfür langen/ und im geringsten nichts verhehlen/ damit / was mangelhafft und untüchtig befunden wird/ alsbald abgeschafft/ und durch gute frische Waaren und Artzneyen ersetzet / auch da einige nothwendige Stücke gar manglen thäten/ dieselbige forderlichst in frischer guter Gestalt herbey gebracht / und also die Apotheck gebührlich versehen werden möge; Auff daß aber solches desto leichtlicher und richtiger zugehe / und mit weniger Mühe geschehe/ soll ein jeder Apothecker / ihm selbst zum besten / alle Monat seine Apothecken fleissig durchgehen / und was er untüchtig befindet/ abschaffen/ damit niemand gefährd / noch zu grossem jeweils Leib-Lebens-Gefahr nach sich ziehendem Schaden betrogen/ sondern vielmehr beydes Arm und Reich/ mit guten kräfftigen und tüchtigen Waaren und Artzneyen versehen werde / gestalt dann die verordnete Medici je zuweilen/ wann sie ohne das in denen Apothecken zu thun haben / bald da / bald dort / eine Schachtel/ Büchsen/ Glaß / oder andere Gefäß selbst herfürlangen/ oder langen lassen/ und die Waaren besichtigen / respective riechen/ schmäcken/ oder sonst / ob sie tauglich / probiren/ zumahl aber/ wann dieselbe etwas verschrieben/ da sie nicht gar gewiß wissen/ daß alle darzu gehörige Simplicia in der Apothecken richtig/ frisch und tüchtig vorhanden / ihnen ein oder ander dergleichen Ingrediens, und ob es noch dienlich seye / vorweisen lassen/

lassen/ und selbige besehen/ die Apothecker solches auch ohn allen Wiederwillen geschehen lassen sollen.

Die Taxation und Würdigung der Materialien und Artzneyen belangend/ wollen Wir ernstlich/ daß die bey der Stadt Franckfurth jedesmahls übliche Apothecker Tax-Ordnung/ auch in den Apothecken unsers Fürstenthumbs und Landen observirt und in acht genommen werden soll.

Und sollen bey Vermeydung unserer höchsten Ungnad und Straff bey solchem Tax/ und dem ihnen zugelassenen billichen Gewinn/ die Apothecker verbleiben/ und darin ohne Vorwissen und approbation unserer Fürstl. Regierung in unsern Landen/ sonsten aber unserer jedes Orths geordneten Beampten Vorwissen und approbation nichts ändern/ sondern wo etliche Materialia in Abschlag kommen würden/ dasselbe an die Regierung schrifft- oder mündlich gelangen lassen/ da alsdann die Billigkeit verfügt werden soll/ deßgleichen sollen auch die Apothecker das jenige/ so etwan abgeschlagen und wolfeyler worden/ dann es taxirt ist/ bey ihrem Ayd und Pflichten anzuzeigen schuldig seyn/ vor allen Dingen aber dahin sehen/ daß die Recepten nach dem medicinalischen Gewicht/ was aber ausserhalb deren zur Küchen oder andern Hantierungen in den Apothecken verkaufft wird/ nach dem Silbergewicht/ und an einem jeden Orth gewohnlichen Wein-Maaß abgewogen und außgemessen werden.

Damit aber die Apothecker diesem allem ohne ihren Verlust und Schaden desto besser nachkommen mögen/ soll hiermit bey Straff zehen Gülden und Confiscation der Waaren/ allen Krämern und Händlern verbotten seyn/ nachfolgende oder andere Stücke/ so der Apothecken immediatè anhangen/ als Rhabarbarum, Coloquinten/ Senet-Blätter/ Nießwurtz/ Gujacum, Sassafras, Sarsaparilla, Sevenbaum/ Gifft/ Gummi, Salarmoniacum, Borrax, Oleum Spicæ, Antimonium, Manus Christi-Zeltlein/ Anis-Küchlein/ Theriac, Mithridat, Brustküchlein/ Muscatöhl/ Balsama, hinführo ohne special Erlaubnuß zuverkauffen/ dann hierdurch nicht allein die Apothecken geschwächt/ sondern auch manchmahl der gemeine Mann in Leibs- und Lebens-Gefahr zu gerathen pflegt/ in dem sie/ ohne Rath und gewisse Maaß der purgantien oder anderer Sachen sich zu gebrauchen unterstehen.

Es soll auch kein Theriacs-Krämer / Storger und Landfahrer in unserm Land ausser den Jahr-Märckten feyl haben / zuforderst ihre Medicamenta unsern Medicis vorweisen / und von ihnen unsern Beampten einen Schein einlieffern / worauff ihnen alsdann nach Befindung Verwilligung gethan werden soll.

Es sollen hiermit die Apothecker auch verwarnet seyn / keine / Artzneyen so purgiren / die menstrua und Geburth treiben / item Gifft / (mit welchem sie so wohl in Verwahrung als auch Herfürlangung / als auch wegen derer dazu brauchenden Wagen und anderer Instrumenten behutsamb und vorsichtig umbgehen sollen) und was ausser seinem rechten Gebrauch schädlich ist / bey höchster Straff ohne Vorwissen des Medici jemanden / zumahl aber verdächtigen und sonst unbekandten Personen folgen zulassen / sondern sie sollen solche Leuthe an die Obrigkeit oder einen geschwornen Medicum weisen / welche auff Erkündigung der Sachen Beschaffenheit / im fall kein Verdacht / Besorgnuß oder Gefahr darbey / dem Kauffer einen Zettul an den Apothecker ertheilen wird / so soll auch ein jeder Apothecker (welcher von bürgerlichen oneribus personalibus deßwegen befreyet seyn soll) es seye zu Tag oder Nacht / und wann es auch schon gegen oder nach Mitternacht wäre / in angelegenen Kranckheiten und Nothfällen männiglichen / Armen und Reichen / wie ingleichem auch zu Handreichung dessen / so begehret wird / ob es auch schon nur etwa von geringen und gemeinen Simplicibus wäre / bereit und willig seyn / und zu præparirung der ihnen zukommenden Recepten / niemand mit Fertigung einiger Medicin uffhalten / vielweniger / wie etwa bey ihrer theils der grosse Mißbrauch sich befindet / und zwar bey Vermeydung willkührlicher schwerer Straff / gar abweisen / und nicht einlassen / noch vernehmen / was eines oder des andern Begehren seyn möge / sintemahl die Patienten sonst darüber gar leicht in grosses / nicht so bald wieder ersetzliches / Nachtheil und Gefahr gerathen könten.

Damit aber auch der laborum nicht vergessen werde / als soll man dem Apothecker schuldig seyn zu geben vor ein schlecht Recept zuzurichten 2. Alb. solte es aber lange decoction, destillation, calcination und andere composition seyn / ist kein Apothecker zu verdencken / wann er von 5. biß 7. Alb. pro labore, oder ein mehrers / nachdem es sonders mühesamb und kostbar ist / rechnet /

rechnet/ und gehört ihm vor das erste Clystier beyzubringen ein halber Gülden/ für andere mehr aber ein Orths Gulden/ wiewohl eines jeden discretion hiermit nicht fürgeschrieben seyn/ auch einem jeden frey stehen soll/ wann er vermeynt/ daß ihn der Apothecker übernehme/ und zuviel fordere/ ein oder ander Recept oder Außzüge durch die Verordnete oder andere Medicos der Billichkeit nach taxiren zulassen.

Tit. III.

Von Wund-Aertzten und Barbierern.

DEmnach bey den Wundärtzten und Barbierern grosser Mißbrauch/ nicht ohne vieler Leuthe eusserstem Schaden und Gefahr/ offters fürlaufft/ indem manchmahl ein jeder sich unterstehen will/ was ihm für ein Schaden zukommet/ denselben ohne Unterscheid/ nur umb seines geldsüchtigen Gewinns willen/ anzunehmen/ und die Heylung zu versprechen/ darüber aber jeweils eine und andere Person/ die sich ihnen vertrauet/ verwahrloset/ und umb ihre Leibs-Gesundheit/ ja wol gar umb das Leben gebracht wird; So ist vonnöthen/ daß auch hierin gute Verordnung und Anstalt verfügt werde.

Diesem nach ist Unser gnädiger Befehl/ daß keinem Wund-Artzt oder Barbierer erlaubt seyn soll/ sein Handwerck zu treiben/ und Becken außzuhencken/ er könne dann der Obrigkeit ein Testimonium oder seinen Lehr-Brieff vorzeigen/ daß er solches bey ehrlichen Meistern gelernet/ und bey denselben etliche Jahr gedienet/ gereyset und gewandert/ auch deßwegen sein Examen außgestanden/ und sonsten seines erbaren Lebens und Wandels gutes Zeugnuß habe.

Dieß Examen soll geschehen hier zu Land/ durch unsere Leib-Hoff- und Land-Medicos, in unserm Ober-Fürstenthumb Hessen aber/ durch unsere Professores Medicinæ zu Giessen/ und unsere bestellte und geschworne Wundärtzte hier und respectivè zu Giessen/ welche hierinnen auff nichts anders als auff

Prüffung

Prüffung des gemeinen Nutzens und Bestens ihr Absehen haben sollen/ Also/ daß nach geschehenem Examine ein jeder absonderlich sub Juramento urtheilen solle/ ob der Examinirte tüchtig zu einem Wund-Art oder Barbirer seye/ und wann er tüchtig befunden wird/ sollen sie ihm dessen ein Testimonium geben/ ohne dergleichen Zeugnuß aber/ soll keinem in unserm Lande vergönnet seyn/ Becken außzuhengen/ das Barbirer Handwerck zu treiben/ oder sich vor einen Wund-Artzt gebrauchen zu lassen.

Es soll aber der Examinandus einem jeden der Examinatoribus vor das Examen und Testimonium in allem zwey Reichsthaler zu zahlen schuldig seyn; Die in solchem Examine wohl bestanden haben/ sollen Macht haben/ vor einen Wund-Artzt sich gebrauchen zu lassen/ aber doch nahmhafftig bey gefährlichen Schwachheiten ohne Vorwissen eines ordinarii Medici keine Ader lassen/ noch andre Artzney-Mittel bey denenselben zu appliciren sich unternehmen/ sondern allezeit dahin sehen/ daß sie in sorgfältigen zumahl aber schweren/ sonderlich/ innerlichen Fällen/ so viel möglich/ mit Rath der Medicorum handlen/ auch sollen sie sich insgemein innerlichen Curen/ (weiln sehr viel [illegible]) sonderlich der Verschreibung oder Darreichung purgirender und Monathzeit treibende Stücke/ und auch anderer innerlicher Artzneyen/ unersucht eines Medici, bey Straff 10. Güld. oder nach Beschaffenheit der Sachen/ mit Abstellung des Handwercks und Aufflegung grosser Straffen/ gäntzlich enthalten/ vielweniger sollen sie Geld von den Leuthen nehmen/ innerliche gefährliche Schäden und Kranckheiten zu heilen/ oder denselben gewisse Hülff-Mittel/ wieder ihr besser Wissen und Verstand (dessen sie sich offt unverschämbt hin und her rühmen) versprechen/ und also Storgerischer weiß selbige sie umb das Ihrige bringen. Jedoch soll den Chirurgis und Barbierern nicht verbotten seyn/ den gefallenen/ geschossenen/ gestochenen/ und in andere wege hefftig verwundeten/ oder sonst verletzten Personen/ für hefftig Verbluten/ Gliedwasser/ Brand zu löschen/ eingeloffen und gelieffert Bluth zu vertheilen/ mit Behutsamkeit auff gewisse Maaß/ und sonderlich wann in dergleichen gefährlichen Fällen mit den Medicis sie vorher darauß nicht communiciren können/ Artzney/ Wundtränck/ und dergleichen einzugeben; Zugleich

soll

soll Ihnen erlaubt seyn / die Halß- und Frantzosen Chur / doch daß sie ohn Vorwissen unserer Medicorum solche Cur auch nicht verrichten sollen.

Was Bruchschneider / Oculisten, Steinschneider und dergleichen anlangt / soll keiner einiges curirens oder heylens sich unterfangen / er habe dann erstlich von unsern Medicis ein Testimonium erlangt; wie erst von den Wundärtzten und Barbierern gemeldet worden / es were dann / daß einer oder der ander dergleichen von andern vortreflichen Medicorum Collegiis, particular berühmbten Medicis oder Obrigkeiten vorher bereits erlangt hette / oder doch sonst von bekandter ansehnlichen Experienz were / worüber doch die Obrigkeit vorher erkennen soll; Und soll ein jeder bey dem allein bleiben / was Er gelernet hat / daß Er darin bestehen kan.

Den Theriacks Krämern und Landfahrern / auch andern dergleichen hin und wieder vagirenden Marckschreyern und Störgern / wie auch Artzneyen der Weibern / soll von unsern Beambten in unserm Land ausserhalb der Jahrmärckte / da sie zuvorn ihre Sachen von unsern Medicis, Apotheckern und Barbierern sollen besichtigen und approbiren lassen / weder fail zu haben / noch sonst offentlich oder heimlich zu practiciren / verstattet werden / und sollen dergleichen der Artzney sich anmassende Personen / wann sie betrüglich erfunden werden / für jedes Recept / Seegen oder Cur, so sie zu præscribiren / zu gebrauchen oder zu thun sich unterfangen / Uns mit 5. 10. oder ihrem Vermögen nach / eine grösere Geld-Straf / neben Confiscirung ihrer eigenen Medicamenten., so sie zu verkauffen pflegen / und bey ihnen gefunden werden / verfallen seyn / oder nach Befindung auch wohl gar am Leib gestrafft werden.

Damit auch Wundärtzte / Barbierer / Bruchschneider / und Oculisten mit Abforderung ihres Lohns / und Verdiensts / wie bißhero vielmahls geschehen / den armen Mann nicht zu sehr übernehmen / sondern ihre Forderung der Billichkeit gemäß seyn mögen / So ist demnach von Uns nachfolgende Belohnung und Recompens Ihnen zu geben bewilliget worden.

Für Curirung einer gemeinen Fleischwunden / mit Verletzung der Nerven und Atterien ein und ein halben Gülden / für ein Haubtwunden mit Verletzung der Hirnschal 5. Güld.

für

für ein Fontanell zu setzen / ein und ein halben Gulden / für ein Schenckel abzulösen 14. Güld. für ein Arm abzulösen / 10. Güld. welche Ablösung aber ohne Consens und Besichtigung der Medicòrum nicht geschehen sollen.

In der Cur Pestilentzischer Schwachheiten / soll ein Pest-Barbierer vor den ersten Gang haben 4. Kopffstück / in Frantzosen Cur für den ersten Gang 2. Kopffstück / und für folgende / bey jener ein Gülden bey dieser ein halben Gülden / für Curation einer Verränckung der Schulder und Achsel / gebührt einem Barbirer 3. Gulden / für eine Verränckung der Knie und Hüfft zu curiren 4. Gulden / für eine gemeine Verränckung zu heylen 1. Gulden / für Beynbruch zu heylen 9. Gulden / für Armbruch zu heylen 3. Gulden / für Stein schneiden soll ein Steinschneider haben 20. Gulden / für Fleisch Carnöffel zu schneiden 7. Gulden / Krebs zu schneiden 18. Gulden / Staar zu stechen oder zu würcken von einem Aug sechs Gulden / Bruch zu schneiden zwölff Gulden.

Damit aber doch manchem Haußmann dieser Koste nicht zu schwer falle / noch er etwa darüber / wegen Mangel der Mittel in Gefahr kommen und verderben müßte / So lassen wir geschehen / verordnen auch hiermit gnädig / daß vor den ersten Gang und Gebänd ein erträgliches ~~gegeben / und sonderlich bey grossem~~ Schaden von den Beampten jedes Orths / mit Zuziehung etlicher auß dem Rath / oder Schöpffenstuhl / wegen der gantzen Cur sich überhaubt verglichen / und zwar der obige Tax den Umbständen nach / verringert / nicht aber / es seyen dann sonderbahre bewegende Vrsachen vorhanden / ergrössert werde.

Da auch auff erfordern der Obrigkeit / oder des Verwundeten selbst / oder des Entleibten Erben begehren / ein Wund-Artzt zur Inspection und Besichtigung einer Wunden / oder des Cörpers erfordert würd; Und solches geschehe an dem Orth / da er wohnhafftig ist / soll ihm vor die Eröffnung und Besichtigung zwey Reichsthaler gegeben werden / müsse er aber deßwegen eine Reiß thun / so wäre ihm noch über die zwey Reichsthaler von jeder Meil / ein halben Reichsthaler zu zahlen.

Alldieweil biß dahero mit grossem Schaden der Patienten etliche Barbierer im Brauch gehabt haben / zum Anfang der Cur die Patienten mit überflüssigen Träncken Beschwerung zumachen/ also daß offt wohl mehr / als zwey biß in drey Viertel Wein auffgehen / dadurch dann nicht allein der Patient versaumbt / sondern auch die Unkosten ergrössert werden/ als soll ins künfftig solches gantz abgeschaffet / und bey zehen Gulden Straff verbotten seyn.

Tit. IV.

Von Hebammen.

ES sollen Burgermeister und Rath / auch Gericht und Vorsteher eines jeden Orths / nachdem die ihnen anbefohlene Städte und Flecken Volckreich / oder gering von Einwohnern seynd/ sich nach geschickten erbahren und ohnbeschreyten Frauen / in solcher Anzahl / als die Nohtturfft desselben Orths erfordert / umbthun / welche dieß Ampt gebührlich zu versehen / und bey den gebährenden Frauen gehörige nothwendige Hülff zu leisten geschickt seyen/ also/ daß daran kein Mangel/ sondern man deren auff vorfallenden Nothfall / zu Tag und Nacht mächtig seyn könne / ehe aber eine bestellt und angenommen werde/ soll selbige zuforderst von den Medicis, wo deren des Orths seynd/ oder da keine vorhanden / zum wenigsten von den benachbarten Hebammen / in Beyseyn der Geistlichen und der weltlichen Obrigkeit/ examinirt werden/ und wann sie so wohl Lebens und Wandels als Wissenschafft halber tüchtig befunden worden/ so solle von den Beampten sie in würckliche Ayds-Pflicht genommen werden / und krafft derselben versprechen / daß sie Tag und Nacht sich zu Hauß finden lassen / und von dem Orth/ ohne der Obrigkeit Erlaubnuß / nicht außweichen/ auch sich nüchtern verhalten / und der Ubernahm des Weins/ auch all andern starcken Getränckes müssigen und äussern / und ihr Ampt mit sorgfaltigem angelegenem Fleiß verrichten/ solle und wolle/ wann dann die Wehemutter oder Hebamme zu einer Frauen gefordert wird/ soll sie sich zu Tag und Nacht williglich

einstel-

einstellen / und mit der gebehrenden Frauen / von der Zeit / wie lang sie sich schwanger befunden / und wie lang sie die Bewegung gefühlet / reden / und wann sie befindet / daß die Schmertzen mit der Zeit eintreffen / sich gegen die Flehmen scharpff nach dem Rücken und Crentz lencket / und sie die Mutter unter sich geben / auch andere Zeichen mehr vorhanden / soll sie ihr mit tröstlichen Worten zusprechen / sie mit Speisen nicht überschütten / sondern mit gelindem Oehl gebührlich berühren und anstreichen / das Gemach / darinn die Gebährende ist / nicht überhitzen / sondern nach Gelegenheit der Kräfften / den Lufft regieren / und biß zu völliger Gebährung sittiglich befördern ; Sie soll sich auch nicht unterstehen / die gebährende Frau vor der Zeit zu treiben / hingegen aber / da die gebährende Frau auß Furcht der Schmertzen nicht arbeiten würde / dieselb bescheidentlich erinnern / und unterdessen mit Gedult der rechten Zeit abwarten / Sie soll auch nicht tyrannisch oder ungeschickt zugreiffen / und wann die Frucht in rechter Form sich zur Geburth nicht schicken würde / soll sie wissen / dieselb im Leib zu kehren / auch so es lang mit der Geburth anstehen würde / vor sich nichts vornehmen / sondern da es je die Notthurfft erfordert / hierinn allezeit die Doctores oder Wundärtzte / auch andere Hebammen / und sonst alte / fromme / erbahre / und deren Dinge verständige und erfahrne Weiber / so selbst Kinder gebohren / zu Rath ziehen / deßgleichen soll sie / nach der Geburth / der Kindbetterin Leib der Gebühr verwahren / wie auch in Ablösung des Kindleins und der Nachbürden / fürsichtig und bedachtlich handeln / allemahl aber / so zufällige Beschwerung sich finden / bey Schwangern / Gebährenden / oder nach der Geburth / nach Rath des Medici oder Chirurgi geleben / und sich des Artzneyens nicht leichtlich unterfangen / es sey dann mit einigen gemeinen und sichern Hauß-Mitteln : Untereinander sollen sie nicht neydisch und zanckicht / wie offtmahln Mutter und Kind zum Schaden geschiehet / seyn / Armen und Reichen gleich fleissig auffwarten / und sollen sie haben / wie sie sich selbsten vergleichen / oder dessen Entstehung die Obrigkeit / als welcher billich eines und des andern Bürgern oder Bauern Gelegenheit am besten bekant seyn soll / erkennen würd.

Diesem

Diesem nach gebieten/ wollen und befehlen Wir/ Unsern Geheimen-Regierungs-und anderen Räthen/ wie auch unserm Rectori, Decano und Professoribus Medicinæ zu Giessen/ so dann andern Unsern Beampten/ Unterthanen und Einwohnern unsers Fürstenthumbs und darzu gehörigen Graff- und Herrschafften/ auch sonsten unsern Medicis, Apotheckern/ Barbierern und Hebammen/ daß sie und ein jeder an seinem Orth über dieser unserer wohlbedächtlich verfaßten Ordnung und allen darinn begriffenen Puncten mit Ernst halten/ daß derselbe allerseits treulich nachgelebet werde/ fleissig zusehen/ und gegen die Verbrecher mit gebührender Straffe respectivè ernstlich verfahren sollen.

In Urkund Unserer aigenhändigen Subscription und aufgedruckten Fürstl. Secrets. So geben und geschehen zu Darmstatt den 8. Tag Novembris, Anno 1669.

L. S.

Von Gottes Gnaden/ Ernst Ludwig/ Landgraf zu Hessen/ Fürst zu Hersfeld/ Graf zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain/ Nidda/ Schaumburg/ Isenburg und Büdingen/ ꝛc.

Vorgelaßene, Rath, Liebe Getreue.

Nachdem Wir/ wegen gewisser Befreyung derjenigen Leute/ welche in Unserer regulirten Land-Militz stehen/ verschiedentlich befohlen und verordnet haben/ das ist Euch/ so wohl aus Unserm gedruckten Land-Militz-Reglement vom 1.ten Octobr. 1701. als auch aus Unserm Edict vom 8ten Martii dieses Jahrs/ bekandt worden/ daß nemlich diejenige Unterthanen/ derer Söhne würcklich bey der Land-Militz stehen/ von dem alten Ausschuß/ und von denen Gemeinden/ in welchen sie stehen/ (nicht aber von denen Herrschafftlichen) Frohndiensten; sodann/ wann einige Kriegs-Frohnen zu der Zeit/ da die Söhne würcklich auf dem Commando stehen/ verrichtet werden müssen./ deren Vätter oder Mütter/ oder sie selbst/ wann sie eigene Güter haben/ auf einen dritten Theil ihres lastbahren Zug-Viehes/ von sothanen Kriegs-Frohnen frey gelassen werden sollen: Nachdem jedoch nicht allein/ daß diese Verordnungen nicht aller Orthen beobachtet; sondern/ daß auch entweder die Eltern/ deren Söhne in der Land-Militz stehen/ oder die Söhne selbsten/ wann sie schon ihre eigene Haushaltung führen/ an denen Tag-Exercir- und Quartier-Geldern/ welche wegen der Land-Militz umbgeleget werden/ ihre Portion, gleich denen andern/ die entweder nicht selbsten/ oder gleich denen Eltern/ deren Kinder nicht in der Land-Militz stehen/ mittragen müsten/ vielfältig geklaget wird; ein solches aber so wohl Unsern gnädigsten Verordnun-

ordnungen und Intention, als auch aller Billigkeit entgegen ist; So befehlen und verordnen Wir hiermit gnädigst / daß (1.) alle diejenige/die in Unserer Land-Militz würcklich stehen / wann sie eigene Haushaltung haben / derentwegen von allen und jeden Frohnen / so die Gemeinde unter sich zu thun hat/und nicht Herrschafftl. Frohnen sind / sie seyen Hand-oder andere Frohnen / vor sich; wann sie aber keine eigene Haushaltung haben / deren Eltern/ von wegen ihrer in der Land-Militz stehenden Söhnen/ von solchen Frohnen zu aller Zeit/es mag in oder ausserhalb Commando seyn / und so lang sie in der reglirten Land-Militz stehen / frey seyn und bleiben; (2.) Wann sie aber würcklich auf dem Commando stehen/ dieselbe/so commandiret seyn/ wann sie eigene Haushaltung haben/vor sich; wann sie aber keine haben/ deren Eltern/und ihr lastbahres Zug-Vieh/von denen in währendem Commando vorfallenden Kriegs-Frohnen / auf einen dritten Theil befreyet seyn; sodann (3.) an denen Tag-Exercir-Quartier-und andern/vor die Land-Militz umblegenden Geldern/diejenige/so in der Land-Militz stehen/wann sie eigene Haushaltung haben von dem Ihrigen nichts; Da sie aber keine Haushaltung haben / deren Eltern an dergleichen Geldern lediglich nichts mitzahlen/ oder beytragen; sondern derentwegen von denen Gemeinden vertreten und übertragen werden sollen; Wornach sich so wohl Unsere Land-Militz-Officierer / als auch Unsere Beambten/ zu richten und diese Unsere Erleuterung bey öffentlichem Glockenschlag in allen Gemeinden öffentlich zu verkünden / auch diejenige/welche es angehet / dabey gebührend zu schützen haben. Versehens Uns / und seynd Euch mit Gnaden wol gewogen. Darmstadt am 15.ten Octob. 1706.

Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen.

Denen Hochgelahrten, Unsern Regierungs-
auch Cammer- Räthen und Kommissarien
Unsern lieben getreuen,
M. Ludwig Gottfried Hofmann, und M. Johann
Gottfried Christoph Brenden.

Simson
den 25ten Oct. 1706.

Ernst Ludwig

Liebe getreue. Nachdem Wir in Erfahrung kommen, daß manche Unserer Unterthanen hin und wieder, wenn sie sich in den Ehestand begeben und genommen noch ledig sind, daß sie ganz keine Ehestiftung, wie sonst wohl herkömmlich, aufsetzen lassen, wodurch offters so wohl Zeit während der Ehe, als auch nach einer oder der andern Ehegatten Tode, Streit allerhand Streit entstehet; als sind Unsere gnädigste Befehl, daß solches hinführo nicht mehr gestattet, sondern Wir denen Unterthanen Unsers Fürstenthums unterthänigst befehlen, und für dem ernstlich halten, daß die unter Eheleute vor ihrer würklichen desponsation unter gewisse Ehestiftung, wie es nach ihrem Todt, Fall der Succession und Erbschafts Theilung halber, und sonst in mit und andern, denen Fürstlichen Landes Ordnungen und Verkommen nach, gehalten werden soll, vor Vollzieh jederzeit aufsetzen und aufrichten lassen, die denn auch von Unsers Ordens Officianten die Verlobte nicht eher würklich copuliret werden sollen, bis sie Ihnen ihre aufgerichtete Ehestiftung in originali beygebracht und vorgezeigt

Diese Verordnung ist zu finden Tom: VI. N. 41. p. 301. & 302.

Zeiget Leben. Verlesen und Uns also zu ge-
fallen und seind Euch Darmstatt etc.

1 Aprilis 1692

An die Beambte
zu Darmstatt.
Kelsterbach.
Rüsselsheim.
Lorenberg.
Zwingenberg.
Jägerburg
Lichtenberg.
Braubach mit Caymelnberg.

Ernst Ludwig

Rath, liebe getreue. Was Ihr wegen neuer Ver-
ordnung, wegen geschwinder Ausschreibung und Ver-
schickung der Ehebrechungen bey künftigen Schwän-
gerungen in Unserer allhiesigen Ober Grafschafft Caymelnburg
vorgehen lassen, solches ist Uns der Abschrifft Beyliegt
mit mehrerem zu vernehmen. Befehlen Euch darauf
gnädigst, Ihr wollet solche Verordnung gleichfalls in die
Aembter Unseres Oberfürstenthumbs ausschreiben
und darüber gebührend halten lassen. Und Ihr
seind Euch Darmstatt 1 April 1692

Beylag
Copia obgedt. Fürste gnedt
Rescripts.

An
die Fürste Regierung
zu Dierstein.

Ordnung

wie bey den Ambtern und Gerichten in
peinlichen fällen zuverhalten.

cap. 1.

Wie die Commissarien und Gerichtsherrn in peinlichen
Sachen mit Inquisition zu verfahren.

Cap. 2.

Von Verfassung der wirthshäuser und besichtigung
der Cörper, wan ein todtfall fürfellig ist.

Cap. 3.

Von angreif: und Verfassung mißhätiger personen,
auch nachfolge auf dieselbe.

Cap. 4.

Von ordentlicher peinlicher anklage.

Cap. 5.

Von entschaidung dieser sachen.

Cap. 6.

Von abfass: und verhaltung der Inquisitional-articul.

Cap. 7.

Von volstreckung gnedigster peinlicher strafen.

Cap. 8.

Das Todtschlag anderer gestalt nicht als
nach befindung umbstanden mit ausdrückl Landsfürst
liche bewilligung in geringere strafen verwandelt oder relassen werden
sollen.

Cap. 9.

Das Hochnoth peinliche Gerichtstag, so bey jeder Landt
Todtschlag angesetzt werden, damit Verbrechere
zur gebührender Gebührung Zeit Verh: haben, Gericht Bücher
fleissig, auch alle solche mit ernst und ferner Strafe
gehalten sollen.

Cap. 10.

Von Hochnoth- und peinlicher Gerichten: und acht
und Aberacht.

Wie die Beamten und Gerichtshalter in peinlichen sachen mit gemein zuverfahren.

§. 1. Nach dem peinliche sachen in den die an der Menschen Leib v. Leben gehen, dem allen andern Gerichtshändlen mit höchster Vorsichtigkeit und Wolbedachtigkeit in acht zunehmen, und sachen in dem zuvor sonst Brauch ublich ist, sonder etwas ehrzeitlichen Fälle sich in denen schwere beschwerden, über den fürsatz Boshaftigkeit und Valsch die peinliche Processe, auf jedesmahl vorhabenden gerichts Beamten in den Aemtern, welche die Inquisition anstand Leichtfertigkeit sind, dirigirt werden, so besser ersinn ob wir allein bey solchen fortkommen, nochmahls allerdings Verordnen, sondern wollen auch unsere Beamten hiemit nochmahlen ernstlichen Befehl haben, das sie dieserfalls nach aller nothdurfft vorsichtigen Bericht thun und was ihnen darauf befohlen wird bestes mögen in acht nehmen.

§. 2. Jedoch sollen denen Beamten dasjenige was sonderlich unter cap. 2. des 3. viertl Solches die Inquisitorische Verhaftung mit begriffen werden mag, ingleichen was bey der Zeugen Abhörung der Wahrheit und Beförderung der Sachen, auch dero gründlicher Bericht vorhalten, eigentlich und sonderbahren in acht genommen sein will, und dadurch die rechte Direction zum Endzweck mit fürgenommen werde, auch sich mit allem fleiß in acht nehmen und da sie mehreres Befehls als sie ein oder das andere mahl anhalten sich benöthigt befinden, auch hier einmahl setzen, mit anführung was ihnen darbey vor nöthen bedenklich vor Bericht anhero sich verhalten.

§. 3. Gleichmäßige direction und aufsicht sollen auch denen Beamten Ob. Gerichten, welche Cantzleyen haben, in peinlichen Sachen auf ihre Beamte geführet werden.

Auch wollen wir, das der Gerichtshalter, Cantzgraf N. andern dergleichen zu ihrer Aemter Verrichtung

Cap. II.

Von Exforschung der Missethäter und Besichtigung der Cörper, wan ein Todesfall verdächtig ist.

§. 1. Wan ein glaubwürdiger Ruff oder Geschrey entstehet, dass Jemand umb das Leben gebracht oder eine Mißthat begangen sey, sollen respective unsere Beamte die Gerichtsherren selbst, und die Gerichtshalter oder in deren abwesenheit, die jenen nach gesetzte Gerichtsdiener solche That ernstlich und fleissig erkündigen, jedoch mit sonderbahrer Vorsichtigkeit und Behutsamkeit, damit sie noch Jemand auf Argwohn Leib oder Güter lassen und etwan nicht auf frischer That ertappen, nicht etwa in die Flucht jagen. Dannenhero aber allen, wan ihnen ein Todesfall verdächtig vorkommt, ernstlich oder sonsten auf straffbahre weitere Abhandlung, dann Verbleibung Cörper weiter hierüber bey sich Zeit wenigstens Zween Gerichtsbeysitzer und einen genugsamen Verständigen und erfahrnen Barbierer oder Barber, welchen wan sie weiter der Gerichten nicht anzutreffen wären, Nachbarn dessen Verrichtung hierzu beruffen, eigentlich und fleissig besichtigen, wan Barbierer oder Barber nicht sie, die Sach besonders Verdacht sie von Gründ seiner meinung sagen, gründlich und der gestalt, wie er es auf seinen Eyd gegen niemand gut behalten zu können, aussagen, sonder sollen sie unsere Beamte oder die Gerichtshalter nach dieser anweisung, jemahls allen einen

umbständen, welche bey der besichtigung hervorscheinen werden, et-
was nach sich ziehen möchten, eigentlich ad acta Niederlegung
h. nach beschehener niederlegung seiner darauf ergehenden
§. 2. gleichmäßig selben sie weder sich Kundbarlich mit Todtschlag, als
solche Verwundung, dahero der todt Gebrechen, Zustände, den
entleiber oder Verwundeten beschädiget sind oder sich bey der
beschädigung befunden, auch dieselbige so die that mitangesehen
h. seinds rechtsbündig darüber Eydtlich Kundschafft geben
h. was die Gerichte, wie obgemeldet.
§. 3. auch sollen die sonsten selbst flaißig ansprechen oder ihre einer
oder andere begangene Missethat nachricht geben h. sie schaffen
melden können. Zu welchem ende man ihnen denjenigen, der ver-
dan Verwundet worden, dass sie dessfalls verdächtig haben,
wan sie innerhalb Landts ergreifen oder sonsten anhero senden
so viel möglich mit gefangnuß Gebrüder h. ihnen verdächtig
halten mögen. Zu welchem ende einem Jeweiligen
beambten, jedoch mit meinung, dass die Aussage derjenigen
so die auf seinen begehren zu dieß Gerichtes stunde, ge-
than werden soll, Gebühren.
§. 4. Wann aber derjenige Verbrecher ausserhalb amts oder Ge-
richts gesessen, soll denen mit abhörung sonsten an gehörigen
Orthen gebührlich nachgesucht werden, auch sambtliche hierzu
zum Verhör behalte Urkunden sind sie Ihrer hiesigen Landes-
hoheitmäßigkeit begriffenen Gerichtshalteren in gleichen sowohl
allen andern inquisitionis: fällen einander mit allem gehorsa-
mes gleich und pflichtmäßig Ihr Subsidium oder Hülfliche Hand bie-
then, sondern auch ihre diesfalls angewandte mühewaltung
ihre Gebühren begehren, welche Ihnen jederzeit nicht auf den
fall, allen sie Ihre orthen sein, welche ausserhalb Ihrer Fürst-
lichen Landschafft begriffen, hierunder angelangt ersuchen, mit Verschaffung
§. 5. Welches orths sie todtschlag begangen oder sonst sie verdächt-
lichen Leuten gefunden werden, alsdann soll es auf obgedachter
maß und ihrige beschaffen, Inmaßen mit der Ihrer aufhaltung
Ihrer Frembden oder andern, so die Verrichtung wollen,

Von anstell und Gerichtswegen Inzulagen, oder wan niemand
dis falls anfindig, ex officio, sambt ihrer anstalt Ver-
hafftmüss thun und lassen. Wan aber auf denen
fürstl Landstrassen Jemand ertödtet, da solche durch andere Ge-
richte gehen, wie bedacht gelang sich begeb, oder sonst wie Leuth an
gethan würde, sol sich dem Gerichtsherrn, dessen Gerichtliche
besichtigung, zu beschawung hierüber Straffen Vorgenommen a
massen, sondern es soll in solchem fall alsobalden an das Amt
(: durch welches Amtmann andern der Ampter Landtag aus, Execut
dahin thun Inlegen Pflegen, oder denunder die angränzende G
richte gehörig:) berichtet und den darauf die besichtigung Vorge
nommen werden.

§ 6. Auch solle man alles dasjenige, was sich bey antreffenden
Leuthen finden würde, der enthaubten sachen, was solche Gegen
wertig, ohne aufenthalt folgen lassen; sonsten aber denselbe bi
auf der Gerichts herrn, oder andern so dazu befugt, gebührliche an
forderung, wessen verwahrt werden.

Tit. III.

Von angriff und vertrettung Mitmessiger Personen auf nachfolge auf dieselbe.

§. 1. Do offt sich in solle Begibt, das durch Leibes oder Lebens Straff,
oder auf Verweisung Verbrochen sein möchte, sol man in
allen orten in begriffener mißhandt dahin bemühet sein,
mit der nächsten offenbahren oder sonsten Verdächtigen Thäter
mit allen den allgemeinen Pflichten und sonderlich bey Ver-
griffen der angriff derselben auf Diebe, der auf die Gassen
und Inquisition gehörige Leuthen, oder der dissfalls einlauffen
mühewaltung mit Nachfolgung und dardurch dem ausbre
anlass gegeben werden mögen, sowenig man sol solche Perso
nen, wann sie hinter dem Rucken oder der Obrigkeit an
kommen, pflichtmässig die Gassen beimgen, oder wann sie sich
hinter andere Obrigkeitliche Hindthen aufhalten, ihnen dahe
die Pflichten solle nachschreiben. Und wan sie gantz auf flüch
tigen fusse begriffen, soweit es sonst alss man nachrichten
der ihnen und sonsten der einfolung halb, strenglich nachsetz

oder nach Lage abmessen Steckbriefe nach zu schreiben

§. 2. Auch solle die Verfolgung und anzeigung der Missethäter auf ersuchen und Gebott der Baumeister, Gerichts Herrn oder Gerichtshalteren die Underthanen willigst und alles ernstlichen Vorhalten und bey straf Leistung, auch die Folge aus einem amt und Gericht in das andere, durch unsere Gerichtsknechte unbeygemischt der andern Baumeister oder Gerichts Herren zu Verrichtung der Justiz fürderlichst erstrecken, und auf ersuchen ein amt und Gericht dem andern mit besten Vermögen bey der Folge alle mögliche Handbietung thun, auch dass der Missethäter in das amt oder Gericht unter welches er angegriffen worden, geliefert werde, ersuchen solle und wenn nicht oder ein amt dem andern Gericht, oder die Gegen Ein Gericht dem andern auf die auslieferung eines, dergestalt durch die Folge ergriffenen Missethäters beygestand, Inmittelsmassen die in der ersten fällen gewöhnliche reversalien gegeben werden sollen, Do aber ein missethäter welcher unter einem hungern Landes Verbrechen, unter einem andern hungern amt ergriffen in Verhaft gebracht worden, welcher Ein- oder ein mit Leyb oder Lebens straf oder abschaffung auf Vergehung Mutwillig Gericht als Ungern Baumeister jedesmahls gewisse Verordnung ergehen lassen.

Art. IV.

Von ordentlichen Peinlichen anklagen.

§. 1. Wan einem unsern unterthan Leib oder Lebens anzugehen, durch Leibs oder Lebens straf Verbrechen oder Missethat, ordentliche Peinliche klage anstellen erhellt, mag er solche entweder selbst oder durch einen dazu genugsam Gebohrnächtigten thun und selber auf sein Nachsuchen, nach Gestalt der sach, nach dem auf Leibs oder nur Leibs oder andere Peinliche gehaltene Gerichts geklagte werde, auf der Thäter weder oder eyendt Landes oder nur Peinliche Verlässig ist, nothwendig ergreift gefänglich oder Peinliche Gericht gehalten, In welchen fällen dann rath und beförderung der Gerichtshandlung, den Gerichten die acta processus erlich

Gemeiner Arrest beschehen geschehen, als darüber ordnung
nicht wird gehalten werden.

C. P. V.

Von ertheilung Gleits.

§. 1. So einiger wegen Verschuldens mißhandl aufgehalten
werden v. Gerichtlicher vorsehung und zur ausführung seiner
beschuld gehörtlich oder Nothwendig eines Arrests sich anerbie-
ten macht, sol man in dem Gericht s. dem Thore Trompeter in d
er und allen andern dergleichen fällen Thorschreiber befehlen, so ihne
auf ihre anerbieten begehrt ertheilt werden soll, Zugelassen: so soll
nicht vermöge, ob derselbe mit gewaffneter Hand Geladen v. noch sol
nung thun, dasselbe durch Trommen nachtrachten zur Gasse gebracht er-
den möchte und solches selbst ihme, ohne anstatt seines anerbietens
einig sicher Gleit ihme nicht ertheilen. Falls aber, daß der Ver-
klagt noch etwas Gerichtsfertig oder wegen fürgreifung des Ver
klägers seine vorhabende Verrichtung Verhinderen, sol sie sie
Personlicher ausführung seines angegebenen Verschuldt v. Noth
gedrungen dem Arrest, welcher er auf sich Gabe citirt v. Ver
bürgt werden und die Cabation ofer thun Ver sich selbst, auf
ohne weitere Erkenntnus eines Gerichts dieses widerung haben, dem
der Vorgeladene mit allen das angesetzte Gericht tages, vom
auch das tages zuvor v. das tages Gerichts thun Gerichts auf solch
weise bey jedem Termin, so verlohren sie herbeyschicken, bis etwas
Endliches erkandt ihr rechtens und publicirt werde, sich hinter dem
Gerichter aufhalten lassen, v. solche Zeit über nicht gegangen, noch
Gasse gedragen werden mögen.

§. 2. Wenn auch ein unter der Inquisition Begriffener so abwesend
oder flüchtig sind doch nicht überweiset, oder selbst ohne anhang
eines nachtheiligen gehenden die Mißhandl bekennet v. selbe
ofer durch nachstellung gehörlich zur Gasse gebracht werden
möchte, ein Vollkommenes Urtheil Recht Gleit begehrte v. der Gemeine
gemeinsamer Vorstand Richter, may ihm solches auf v. Jeden je
dermahl gehörtlich ertheilt werden, welches dan diese Urtheil thun
setzt, dass Kraft dessen sie behandlich an einander, so lang bis
etwas Endliches erkandt ihr rechtens v. publicirt werde, sich nicht
hinter den Gerichter aufhalten v. anderes setzen mit Verhaftung werden mag.

§. 3. Ob aber nach gestalt der Sachen ein angebottener Vorstand genugsam [illegible] oder nit, oder aber ob die Verhaftung selbsten der beschaffenheit nach Erlassung oder Milderung, oder aber gar Einstellung, dessen alle bey fürfallender Gerichtshandlung bey einem jeden Delinquenten insonderheit nachgedacht werden. Auch selbe die jenige, so wegen einiger malefiz Leib oder Lebens straff auf sich steckhen, allerdings in Haft sein sind, gegen anerbottenen Vorstand nicht relaxiert und auf freyen fuß gestellt werden, oder etwa der Haft gänzlich wegen mildernder Umbständen gar erlassen werden könne, hierauf aber die Verhaftung gegen genugsamer caution Bürgschaft oder Angelobung Urphädt suspendiert, oder auf Verwarnung u. dergleichen Strafen gestellt, insonderheit aber bey denjenigen Malefiz Personen, so auf einer Stadt u. mit Gefängnus versehen, gänzlich u. mit Gefängnus Verschonen, gänzlich Inhaftierten und etwa der Gefängnus nicht nahe sind, oder dann so ein Gefängnus etwa krank werden, [illegible] wird auch der so von peinlicher Gericht citiert ist, oder der gefangen Verhaft Sachen gravierung anlangt, wie auch wieder den in peinlicher Sachen Inquisitum ergangenen Urthl, einige Einwend auf die wider ihn angebaute Anklage, oder die Fürhaltung der Inquisitions-articul selbsten thun u. dan sich seinen durch seinen anwald, auf sein Sage und Antwort, auf seinen Eidt. Rather vernehmen lassen.

§. 4.

Cap. VI.

Von abfassung und Vorhaltung der Inquisitional-Articul.

§. 1. Die Inquisitional-Articul so einer Inquisitor u. Person auferlegt u. Gericht bey der Eidt Abnehm oder einen Eidt Jan ist examine dem Beyhalter, selber die Gerichtsschreiber Gerichtshalter fleissig aufs Acten Papier u. dasselbe ihme etwas Gerichtsgefälligkeit zu genießen dan bey Vorsicht, sich bey einem Inquisitum Inquisitorn Beyhalter beyleibe nachgehen.

§. 2. Bey diesen Gericht aber sehen die Gerichtshalter und andere anderen Gerichtliche Personen alda dienlich, auch fleissig dran sein, damit die Inquisitional-Articul nach dem einigen Inhalt, Vermög der Acten dem Inquisitorn der Inquisitionsmeister recht pünctlich auf die Vorgesetzte Mißthat

Ihre gerichtet auf gantz Stadt abgefasset worden, sondern sie
aber doch nicht sicherlich in einem Artical mehr, als einer
einzigen Frage vorkommen. Derowegen solchen die gelehrte A-
ticulen verbannet dann, dass auch auf die Ordentliche Art gel-
ten und nicht strengen auf die folgende Umbstände kommen
ein oder andere Art neues u. neues erfolget worden mag, stan
die Acta Hingl. anhängig gehen, richten, als Zum Exempel

Bey denen Verbrechungen mit Gewalt,

1. Obwohl Inquisit dasjenige und ehe dem Orth, da die That
geschehen, gestanden worden, seine Aussage widerrufen müsse.
2. ob sie solches nicht selbst alsdann thun oder selber lassen!
3. Wie es weiter darin kommen? 4. ob sie es mit Gewalt
und ehe dem oder ihre Orths Gericht oder ob einer seiner Seith bey
5. sich gehabt! 5. Ob sie nicht gestehen müsse, dass es oder nicht
anderer, welcher ihre einer begangenen That beygestanden oder nicht
dergleichen, thäten ihre ausgesagt, ihre auf die That angestan
6. sey oder bey der That ergriffen! 6. Ob sie nicht gestehen müsse
dass sie mit Gewalt ihre oder aber in Begleit einer Obrig
keit in etwas in seinlicher Abwesenheit einer That beygestanden
7. dieselbe begangen! 7. Ob sie die begangene That nicht
wegen oder ausserhalb gerichts gegen N. N. N. bekennen
8. ihrer Freundt! 8. Ob sie sich mit einiger begangenen
eigen that mit N. oder N. N. thätlich, oder dergleichen etwas
dass sie deswegen mit einiger oder angebey mehrerer Obrig
9. oder nicht bey diesem oder seinen Thaten in Gefängnüss
ihres soldes, That und Mißhandl ergriffen!

In Sachen wegen todtschlag

1. ob sie mit der Wehr da der todtschlag geschehen, an dem Ort
begangenen That gewesen!
2. blutige Gewehr oder ein blutige Kleider gehabt,
3. Wie sie dass zu kommen! 4. ob sie mit alle einige
4. geschossen, geschossen, oder mit dergleichen gewehr erschlagen!
ob sie mit bey der Todung durch Gott!
Was sie damit gemacht oder hingegeben!
Wo sie das Gewehr gelassen!
Wie es solches bekommen könne!

Bey einem abtreib: und todtung.

1. ob sie mit einer Frucht leib gehabt!

2. ob jhr nit von N.N. ausdrücklich gesagt worden, jro solle einig
3. gester Leib? 3. ob Dir nit angezeigt, wo Jr alterley
bösartiges Diener gehandelt und gebraucht?
4. ob Dir nit Jrrthumb gebotten, v. niemand bey dem Ge-
buetig Jr Hülff suchen? 5. Worumb Dir jrthes gestehen?
6. wan Dir mit der gebuetig fürkommen?

Beym Diebstahl und Raubberey!

1. Ob mit dem gestohlen v. Graubte gütig in jrrer Verrich-
tung angetroffen worden?
2. ob er nit dey v. bey N. Nachtschaft, brandtmarkt oder
wegkgeschickt? 3. Was wegen jhro solches Gutt Je-
kommen? 4. ob er nit nach Begehung dis
4 von Diebstahls bey N. Thal Herberg?
5. Ob er nit mit diesem Gesellen, welcher er solches Jnnen
6. ob er nit mit diesen oder jrnen Complicy, Jr der
Zuthelen des Diebstahls gewesen, selbigen orths Jrrsag?
7. ob er nit selbiger Zuthelen des Diebstahls gestanden,
bisher orths etwas, nemlen mantel oder Wat gestolen?

Beym Raubberey!

1. Ob er nit mit verbotten Wehr und Waffen
2. ob er mit dem oder jrnen, welcher damit gestochen
jrrnen Gesellschaft gelitten, selbigen Jm beygestanden
dessen oder jrnes böses Jrrbeginnen gewust?
3. Ob er ob nit gestehen? 4. Wie v. welcher gestalt es Gott?

Beym Mord und Brandt.

1. ob er nit Lust vor dem Brandt mit diesen oder jrnen
verdächtigen seinen machen, selbigen orths Jrrbegangen
2. oder Jrrgestan? 3. Was er alda damit jrrgehabt?

Beym falschen Münzen.

1. Ob er nit falsche münz ausgeben?
2. ob er nit ein stempfel oder andes Jnstrument, damit
solche münz gepreget worden, bey sich gehabt?

Beym Ehebruch, Blutschande, p. an-
dern perversen Lasterstuck.

4. Wie weiber Jnzucht v. Unkeuschheit selber die Verrichtung
in der gleichen stätten Jrthun, ausser mit Zeugnus, obige
Stücke aus seinen Examinibus angezeichnet: wo er-
den die Jr den Freiheiten bestehe und jeder mal die
nothurfft der Sachen Rel. aus den Actis angezeichnet

galegenheit der Umstände erfordert, in übrigen gleichfalls gebührlich in acht genommen werde, auch denen, so peinliche Proceß betreiben, weiter zu nichts Anlaß geben

§. 2. Es sollen aber die besorgung der Ingroßirten auf die Inquisitional-Artic[u]l[n] jederzeit, in beyseyn deren Beamten oder Gerichts Halter, oder Anklagern oder andern Directoren des peinlichen Proceßes, auch Gerichts Protocollisten abgehört, gesprochen, darauf klare u. deutliche antwort von ihnen ertheilet, welche nirgend hin anderwegen, u. ihnen nochmahls vorgelesen werden, damit man sie nicht allerdings erst transcribiren dörffe, sondern gleich

§. 3. bey dieser besorgung selbsten ihnen auf vorgehalten, ob sie etwas abzusetzen, darauf anzeigen, daß sie also der Inquisition nichtsthätig [illegible], auch sich aber dessen gewehren, darauf abzumerken, daß sie die Inquisitos nicht gethan haben! Dann es offt solche Umstände nöthig, daß man sie auch dreifach u. öfters vernehmen muß, ob sie gleich nichtsthätig, als sie sich anfänglich vernehmen lassen oder seine ingroßirt aussagen wolle!

§. 4. Man auch Ursach oder anzeigen, daß die besorgte nicht ausgetretten, als dann wegen die Inquisitionsacten ihr angestellet ist gantzen, oder daß sie bey der that nicht gefunden gehabt hätten ihne vorgehalten werden, aber ausser dergleichen Umstände an dergleichen sie sonsten nichtsthätig befragen, darauf aber auf die Inquisitos genau achtung geben, damit sie nicht etwan durch [illegible] oder andern sagen, welche ihnen besonder das Inquisitionsacten zu Gesicht gebracht werden, sie durch seine

§. 5. Es sollen auf die sambtliche Inquisitos, welche der Gerichts wegen der Obrigkeit beygewachet, die eindrag gethanen angaben nachsehen die Inquisitos ihnen Inquisitos, ob abgedachte, etwas gelogen u. seine etwan dabey gethane weitere Erklärung auch dasselbe gebührlich eingetragen, nicht ausgelassen worden, vorgehalten.

§. 6. Ob nun der Inquisit bey besorgung eines oder anderen, so unter

Zů mehrer ergründung der mißthat, welcher halber Inquisition fürgenommen oder zů mehrerm bradacht wärder ihre, oder auch hingegen zů seiner rettung gereichen möchte, anbevolhen wärde, soll darüber erbärdigung mit allem fleiß und auf hierzu dienliche wege fürgenommen und ad acta gebracht werden,

§. 7. Verleugnete ein Ingrit das jenige, was ihnen, so Pürmann sich ohne vorhergangene bekäntnüß abgehört, wärde ihre aufgesagt, solches forderlichst beantwortet und folgends andtwortlich über dero verzeichnete aussage und dargeben, was nunmehro ferner zů dero bekrefftigung sich alhie handt gegeben, darauf mann auf einen oder Inquisit auf seiner verleugnen nochmahls verhören, sie gegen einander confrontirt werden,

§. 8. Damit Inquisiten ist Copey der Articul, darauf ihnen gehört worden, selber, nach dass er auf solche peinliche Interrogatoria und fragstücke eingeben möge, zuverschaffen,

§. 9. So aber bey seiner verhör und peinlicher oder auch darüber ihnen Endlich oder sonsten Zutrauhnen bäche, sol ihnen damit ergebürlich verfahren werden.

§. 10. So solcher auch Copiam der andern Inquisition-acten, ihrer Inquisitat nicht erfolgt, aber nach dem sie ihre mündliche andtwort auf die bey gethanen Haubt-Examine oder verhör vorgehaltene Inquisitional-articuln gethan und mit ihrer ihnen auf begehren die acta sich ihrer, so viel als zů ihrer defension nöthig ist, zuerstatten, ergriffen, zugelegt werden.

§. 11. Es mögen auch ihnen Inquisiten, nach dem die bey verhören Haupt Examine auf die Inquisitional-articul ergangen worden, zů besserer verführung der defension, Advocaten bestellet und solche zů ihrer ihre nothdurfftigen andtworten ergehen werden, ja wann sie verwüßtigen der nothdurfft ihrer vorgehalt sein sich selbsten, als ihnen auf ihr begehren dein advocat bedienet zů machen, sol ihnen offentlichen einer hierzů verordnet werden. auch soll so wohl ihnen selbst als begehren als denselben Advocaten vorgehergehender massen communication aus den Inquisitions-acten wiederfahren.

§. 12. Wann ein Ingrit bey seiner aussage ein oder die andern umbstände vergangenen mißhandlen, darvon selber bey ihren acten nit genug, sein nachricht vorhanden were, bekannt, solle mit allem fleiß forschung darnach gestellt und die anlangende nothwendige kundschafft ad acta gebracht werden, so nun der Ingrit auf die ihme vorgehaltene articul und fürgegen und vorgehabter seiner defension oder verschuldt rettung

Zur genüge beywohnen, auch was auf beyanlassung seiner anwesend
seiner Verrichtungen zu thun wollen, erforderlich wären, sollen mit Vor-
wissen des Fruchtschreiber, die acta hoffentlich introduciret haben, den Ge-
richtshalter mit einer Verhörfrage Zum Verfassung vorstehen ordentlich
nach beschaffenheit der Sachen abfassen, auch das darauf ergehende
Urtheil verlesen oder doch mit Vorwissen des Fruchtschreiber
publiciret werden.

§. 13. In diesen Acten aber sollen beyden angehenden Inquisitions, als
auch die acta, so offt, als dasjenige, was sonderbahrlich Ver-
fügung wiederum nöthig befindet, Zu mehrer Fürsichtigkeit
in Abschrifft communicirt, denselben nachgesehen, auch das ein-
gelangte Urtheil dem Inquisito eröffnet werden,

Cap: VII.

Von Vollziehung Zuerkannter Peinlicher Fragen.

§. 1. Wann eine Inquisitorische Peinliche Tortur oder Abstrafung oder ein
Verbrechen ordentlichen angriff Zur Peinl. Frage Zu vollstrecken
in mehrer Richter anbefohlen worden worden, oder aber der Inquisit
nach gethaner Urthel rechtlich verbannet ist, sol solches Vorhaben der Po-
linischen einem hierzu ersonderten Gerichts-Diener Zu wann der Verfang-
nis einhaimischer ist, ordentlich dessen Verhaftung Zuvorkommen
wissen in Verhaft enthalten werde, unterdessen der Verbrecher
oder der ordentlichen angriff angezeigt v. von demselben dem Gefangen
nehmenden in sein Gefängnis, wenigstens gemeldet werden, dessen
Verhaftung der Abschrifft v. auch alle Zur ordentlichen, vollziehung
des Urtels, so Inquisit selbst eigenen Verhaftung bey der sonst ihme bey-
stehenden meister ein richtiges Peinliches Verhörs Urthel
gemäß thun möchte. Inmittels sollen obige Tortur oder was sonst
Inquisitorisch in Urtel verhängt, hiermit auch Richter Diener,
auch die Fruchtschreiber v. Fruchtshalter bis auf die Zur Execution
selbst anberaumbte Zeit Fleißig bey sich behalten. Do nun der Ge-
fangene sich hier Verändert, sol sein darauf folgendes Verhör
müssen allerdings auf neue v. wenigstens in einem nahst vorhergehenden
Cap. allen dem Peinl. Verhörs Urthel beschrieben, angehört, wie der
Zeichnet v. beschrieben worden; Woselbe aber der Gefangene Für
durch Zum Verhörs Urthel mit bewegen lassen, sol fürderlich der
Scharfrichter mit seinen Instrumenten erscheinen, der Urthel
Innselben würklich v. folgendes in Ihren bestand die gute Ver-
bringung Ihme noch einmahl Zeit durch abhalt, aber darüber
zum Peinigen v. Abhaltung, Zur Execution der Urthel

nach dieser Beschreibung, aber über dasselbe hinaus kann
nichts geschrieben werden,

§. 2. Wann aber die Frag oder die Scharf und Verschl mit der Tortur
nöthig und rathsam, sollen die Examinatores
dasselbe ehe anfangen durch den Scharfrichter anfangen mit den Schrauben
anzugreifen u. damit fortgehen u. daferr sie ihme nicht gestehen
so alsdann auf die Leiter gespannet, ihme die Spanische Stiefel oder Bein-
schrauben angelegt, oder mit Feuer lang aufgespannet, gehalten und hernach wie-
derum herab oder 3. Sprossen niedergelassen, worüber dann aber in diesem fall
dem Examinato durchaus nit, sondern lich kein Strick oder Schnur kund der
Leib angelegt werden,

§. 3. Letzlich aber die peinliche Frage in Verbal ohne mäßigung verkant, so soll der
Scharfrichter nach vorgemachter Feierlichkeit dem Examinato auch nit anzuhängen
dem Scharfrichter u. Doctor u. sonsten nit andern nach Landes artig disfalls übli-
chen u. gewöhnlichen mittlen, jedoch ohnbeworgt auch mit dieser Verschiedenheit
daß ihme dadurch an seinem Leib kein gefahr zugefügt werde, angreifen.

§. 4. Declarirte sich unter abgenommener Tortur der Examinat Schmerzlich gefol-
so soll mit solchen, bis man sichet, ob er peinlich dem Verbal gemäß, Bekennus
werde ein- oder mehr u. mehr aussage oder Urfahrschlichen ihme aufgenommen
oder niedergeschrieben werden, alsdann er der marter entlassen werden,
solche aussage oder Urfahrschlich soll mit allen ihren Umständen dann
sich auch dasselbe auf etwas Vorhergangenes Thuns der Peinl. Processen
sie gehalten u. wie lange angehalte mit wem oder den andern dasselben
angehalten worden sey ein kurzer auszug von dem Amtschreiber oder in dem
andern Fleichen, bey dem ganzen den Peinl. Process directorio mit begriffen
und festgemacht von dem Amtschreiber, so dem actui beygefügt, ge-
schrieben werden.

§. 6. Dem nunmehro mit gelitten u. dem Landsknecht a. Tag nach ausgestandener
Tortur soll dem inquisiten so er etwas abzudachte anzeigen bekannt, bey seiner
abermahl der jenigen gerichtsperson, so der Tortur beygewohnet, jedoch
mit Beyhalt des Scharfrichters oder dessen Knecht, u. wann etwas dem artig
wo die Tortur hat genommen worden, seine gethane Aussage, von wor-
den die vorigen Vorgelesen, u. so er dann nochmahls eigentlich Verbleibe
Aber articulo für articulo deutlich in der jüngst beschaffe, wann er dann auf auf-
worten, gleichfalls eigentlich niedergeschrieben u. von Inquisiten Jurisdic-
tionis eigentlich unterschrieben werde,

§. 7. Wann nun der Inquisit bey seiner Aussage oder der darauf verfolgenden
Examinis spätl. beharrung eine oder die andere mehr Umstände, so zur
mehrern richtigung der warheit dienlich, ausgesagt hette, soll al-
dann fleiß nachgesprochen werden, ob solche aussage in den Acta gethanen
oder nicht, hierauf, wie auch jedesmahls, so offt sonsten etwas Erheb-
liches in Peinl. Sachen furfallt, solche als in vorhergehender ordnung ver-
faßte acta in nachsuchen der Herrschaftlichen Obrigkeiten Gerichten
seinen Inn Processen nachrichtlich eingeschickt u. dann mit gelan-
tal gebührlich verfahren werden.

von Verwundten todterstraffen wie dieselbe nach
Beschaffenheit umbstände ohne ausdrückl. Landesfürstl.
einwilligung in mindere Leibs: oder andere Straffen nit
verwendet oder gentzlichen erlassen werden sollen.

§. 1. Dieweil es nun vor ein gemeines Stück Landes: Gebrauch ist, daß wann
die Obrigkeit Befürderung thun, auch die Thäter Leibs oder
mildere oder gar nachgesetzt, so wollen gnädig verordnet, daß hinfüro
oder hinder auch mit gnädiger Bewilligung, ohne unsere gnädigste Verwilligung
keine solche Sachen, so auch Leibs Straff, entweder gericht er-
kannt oder zu erkennen sein möchte, oder andere, als todte Straffen
keineswegs lassen, sondern es soll die in jeden fürfallenden Verwirckten und Ver-
urtheilten todte Straffe, also auch die Execution gebraucht
und vollzogen werden. Da aber unser Fürstl. Ober Richter wollte, oder
aus redlichen Ursachen dieselbe mildern oder verwandeln, soll er Uns Gnä-
dige Nachricht thun, und hierüber unsern gnädigsten Befehl
zu diesem Puncto ohne einige Ein: oder Abgang Fürstl. Ver-
ordnung stellen.

Art. IX.

Von peinlichen Gerichtstrafen wie solche bey Ver-
brechern todtstraffen angesetzt werden, denen Verurthei-
lten wegen ihrer Lebenszeit zum seeligen Ende, Zeit
gethan, auch wie sie mit Trost und Hülff Geistlichen, wenn
§. 1. Wann eine Person todtes Straffe zu leiden verurtheilt worden, soll
die ordentliche Gerichts Obrigkeit, in deren Gerichten dieselbe Verbrechen
begangen worden, der Hinrichtung einen Gerichtstag, nicht
vor 4 Tage vorhero mit Verwilligung, daß sie sich zu einem seeligen
Ende schicken möge, ansetzen, auch hierzu dem Verurtheilten einen Geist-
lichen Rathsherrn, oder andern Geistlichen, auf sein Verlangen
zu seiner Rathsherrn, die Straffe ihme mit allem Ernst anzudeuten
sein darzu, damit er mit Gebet anstatt Zeit dazu anwende
gebrauche, und sich mit Trost und Vermahnung anderer
Gottes Wort zu stärcken begehren möge, und ihme, so viel es an
ihme selbsten ist, nach möglichst Leben, aber darneben auch sich an
ihme selbsten Ernst, daß er sich etwa nicht mit dem Trunck, sondern sich an
gnädigsten gnädigst übrigens Gnädigst ohne Gefahr: Verwahrung
sung zum seeligen und gesundest Verstorben werde.

Art. X.

Von peinlichen so wohl Hals: als Leibs Gerichten,
auch Acht und Oberacht.

§. 1. Ein peinliches Gericht wird nicht allein dieses Verstand,
welches auf allerhand verbrochene Todesstrafe, der ganzen Execution des
Urtheils, gehalten wird.

§. 2. Nach peinliche Gerichte aber werden diejenige Verstand, welche wegen
einiger Verbrechen angeklagte, so entweder der Obrigkeit Beamten, oder
dem Fiscal, so die Criminal: Sachen gerichtlich, angestellt
werden.

§. 3. Sondern aber durch mißthaten, so todes Straffe nach, ist Strafen

Gerichtliche Proceßen, wegen anstellung eines noth-peinlichen Proceß bitten,
sowohl wann die Sache eigentlich und allerdings beschaffen, als wann Ein der
Feindt begriffen ist, die Fiscales oder polizey angelegenheiten noth-peinlicher Be-
nicht allein bitten, wann die Sache in der Flucht und zwar verfolgt
man gerichtliche Haftung zu dessen anstellung haben mag, dessen verabsäumung
Pfleger oder eine peinliche Haftung zu dessen approbation und Verfolgung
ist dem niemand absonderlich peinliche anklage ordentlich ist vorbehalten,
Inmittelst es dabey bey dem üblichen Mißbräuchen verbleibt.

Und wegen eines peinlichen beklagten gefängnüs in Verhaft, wann erlegt, oder
§. 4 bey was für erheblichen Mißhandlung sein eines noth-peinlichen Lasters
beschuldigt einer flüchtiger Sache geklagt worden, und ein ob gemeldt Ver-
fahl: Zuförderst erstes falles der Richter auf angebrachte Klage, als bald
zu der hand, bis auf die erfolgte, ordentliche Gefängnüs erlegt, anderst allen
andern Gerichten Gefangenschaft auf eine billige Taxation, seine nach
angehung nach 4. Wochen zu angehung der Sache und zwar hinforo
3. Monaten, seine ordentliche zu der peinlichen Sache nicht auf den Klager,
sondern nehmen, dergestalt gemeinlich gebräuch vor der noth-peinlichen Frage
neben einer zu peinlicher peinlicher Abwendung, die Fiscales Inquisitiones
und allein Ihro für alle hingere andere Richter, Cassy, wenden
auf ein jeden Fürsten polizey Sachen Abwendung soll, dessen die Gerichts-
herr sich sonder einige fürsätzliche Proceß abzuhalten, wenig vor der Frage
die Gemeine Gerichtsherren und Fürsten Sachen, sich dessen sein dessen
man einzelne Sachen begangen wurden, so doch Gerichtsherr nach Fürsten,
und die einzelne Sachen gestalt fleißig ausweisen, dessen dann ein Besitzung
oder dienstliche Verfolgung sonst gesetzen gesetzen wollte, wo ob andere
möglich nach den Ihro nachsetzen: sowohl in einzelnen Sachen, Besitzung
noth-peinliche Fürsten Sachen, und die Anklagen auf die Ihro zustehende
Gerichtsherren, wann man anfinde der Sachen möglich zuweilen, oder in all-
gemeinen dessen, auf die erste Fürsten anweisen: Sonderlich soll man dann
noth-peinliche Hals-Fürsten ansetzen, wann nicht, Ihro eigentlich die Miß-
thäter, und dessen dann die Mißthaten Gerichtsherren Ihro nemlich sonsten
gutes Zeugnüs ist.

Auch soll man nichts desto minder, ob offtgesetzen noth-peinlichen Gerichts-
§. 5. nicht auf die erste geklagt oder allerdings erkannt ist, offtgemeldt den
klägerischen Richter dessen Ehr und Gericht gebraucht werden mögte, nach Inhalt
Ihro sollen aber die Gerichtsherren und noth-peinliche Fürsten auf sol-
§. 6. gende maß und weiß gesetzt und gehalten werden,

1. Soll in hingehen einen jeden hingehen am gebrüchlichen andern Ort ein
gerichtsknecht und dem amtschreiber, in einem andern Fürsten
oder den Landgericht oder sonsten an andern Fürsten Gerichten, welches
Fürsten Stelle gehalten, neben noch Ihro einen andern Fürsten N.
einen Fürsten gesetzen, oder dem, welches pinsel den Fürsten. Macht
zu dienstlichen Ihro, sowohl als an erforderlich sein sollte, oder von jemand
jeden ehrlichen Landsassen nach gestaltsame Sache anzeigt Gewerbe, die-
sen Fürsten einzelnen.

2. Auch ist es Pflicht jedweden, sowohl auf seinem Theil ¼ Stund zu ¼ Stunden Gehörig, oder wo es an gelegenen, mangels, vorstehen Orten Gelegenheit nach zu öffentlichen Predigten gehen, wenden,

3. Dan auf solchen verstandt Versammlung an der Stelle, da der Richter, Gericht nicht, üblichen Ehrenweg nach Erlegung gesetzlicher Zeit, wenden und Ihnen niederzusitzen.

4. Der Richter anlesen Richters Stelle Stand weil, gab einen jeden V. Cod. ob wir Geschworne Richter ist Gericht Eingang an klagen Personen Geschwind der ersten Besprechung, weisen den Kläger Handel nicht Frageyn, Besprechung nach ob ob an der Zeit ist Sitz ist M. Richter mit den Titel Geschwindliche oder Geschwindliche Gerichtsweise Gericht Sitzen, jeden zu einer Sachen. Darauf der erste Besitz zu antworten: Herr Richter die weil Sitz die Gericht. besetzen und eine Person ist, welche Gerichte mit die Nothwendige Besitzgerichte V. Richter ist ob an der Zeit Sitz Richter V. M. sie ist andern den Titel V. nehmen den Besitzgerichte Gerichtlich;

5. Herren als der Richter den andern Besitzen fragen: Besitzen Gerichte Besitzen Geschwindliche nothfallgerichte Besitzen gelt. Darauf der andern Besitz Gerichten M. Richter gebietet Besitz Gebiet Gericht und einzig Gericht Besitzen Besitzen nothfallgerichte: ob Besitzen Gericht Gerichten Besitzen oder andern Besitzen Gerichten Besitzen Gerichten Besitzen Gerichten

seine Kinder weniger und geworen [illegible]. Wo bleibt es aber, wenn der auf solchen abwesenden pol er sich wieder in wirklichen dienste gebrauchen, oder wenn er gar stirbt, hierlassen, wenn dann die vormundschaft nicht angesprochen bey und die vorgesetzte wisse, welches falls der Herrn einen andern anstatt seiner zu setzen und wenn nicht widersprochen der alten Herrschaft zu einer Regierung beizutragen, dieser Fleiß aber abgekürzt und ihnen bekannt darauf dann dessen wegen gestellt werden.

§. 9. Wo bleibt es aber auf wenigen fernere anfrage, wol der Pfarrer und bestelle dienen so actuary gestellt hatte, abgelesen werden, welches aber folgender gestalt einzurichten sein. Die wenig die Pfarrer nachfolge bekommt, dass der ihnen oder seiner Vorgesetzte an diesem auch seinem ordentl. Pfarrer gehen, wo er kommt ist der Pfarrer: / Dieses auf bekommen der Pfarrer die Pfarrer ist dass der neuen dienst Stell: / auf diesen oder seine weg den Tod dem doch gebraucht werden wollen. Hierauf wol der Rigen der Pfarr gebraucht dem Pfarrer bestellen, dass auf gestrafen sie stehen wie es angestrafen werden.

§. 10. auch wol der Gericht Knechte oder diener hierauf aufmerksam und wen das gerichts Herr einigen bey Leibs u. Lebens strafe von Pfarrer dessen und den Pfarrer an Abstellung des angestrafen Verbrechen hindern, welche sie oder ihre Knecht misbrauchen, sind anderen oder sich hervorgethan sollen, sindelich wol der Pfarrer nach absolvirung des ordentl. pfarrers, Namens gebrauchen dessen gebrauchen ein ehe Gericht auf, in Pfarrer gott. dass N. dass S. N. Pfarr und pfarr nahe andere, Pfarrer, welche Kirchen oder Pfarrer Herr Gericht Herr einzuleiten gelegen, sie wieder statt halten.

Wenn aber nun ein wohlgemeiner Pfarr gericht gestalt wird, wol nun §. 11. besserer dessen, sagung entweder der Pfarrer. anklagen oder der Pfarr. fiscal zuvor: Pfarrer dann wenden, wen dass nothfall Pfarrer gebrauch bey Pfarr wenn Pfarrer. dass Pfarr. entworfen. Pfarr. ehe wol dass die Pfarr. anklage zu u. zugebrauch wenn u. wenn die Pfarr. stat nach abwesenheit ist, bey fiscalischen Process der fiscal abgekürzt, die beschreibung des Pfarrer in die acht bis auf die Pfarrer Pfarr. die acta dem Pfarrer nachdem in diesen Pfarrer Pfarrer angefordert wenn. Wenn nun Pfarr hierauf dem Pfarrer vorkommen, wol der Pfarr. §. 12. scal fernere nicht Pfarrer pfarr ein dass der Pfarr klagten, wenn dem anfange abzuschneiden, dass weder ein auf solche aufgelegenen Pfarrer nicht angesehen, nicht weniger wegen Pfarrer solle, wenn Pfarr Pfarrer.

§. 13. Und wenn angeklagten in Pfarr stan. Pfarrer abwesend nicht angesehen, soll fernere dem Pfarrer dass beschuldigt u. gehalten werden, wieder ihn ein oder mehrere Inquisition

§. 14. Pfarrer aber angeklagten u. Pfarr u. das andere Inquisition Pfarrer Pfarrer und also, wol hierauf bey fiscalischen process der fiscal nach Pfarrer dem Pfarrer Pfarrer fernere gebührlich zugeben der Pfarrer auch bey begehrend dringlichen fall in beyden anklagen pfarrer Pfarrer gütlichen Pfarrer, wenn bey jeden Pfarrer fürgelassen, besteht ihr es dass dienstlich Pfarrer bey beyden Pfarrer Pfarrer.

§. 15. Wenn aber die widersetzt. abwesend Pfarrer, wol der fiscal vorgenommen Pfarrer Pfarrer einen Pfarrer des angeklagten Pfarr u. solche Pfarrer Pfarr

§. 16. Jedoch da angeklagte in Termino nicht erscheinet, soll es dessen bisher also gehalten werden, daß der Fiscal auf die acht P. dem solche Klag ordnungsmäßig insinuiret, hernach absonderlich auf die Contumaz procediren, und solcher Gestalt endurend gegen ihne verfahren müsse. Dieweil aber auf diese Weis gemeiniglich wenig ausgerichtet, sondern die Sach dem Fiscal nicht zu Ehren gereichet, auch manchmahl, wann die Verbrechen groß, und die Beweisthumb klar, die Thäter gefänglich eingezogen, und ihnen ihre Defensiones, wie recht, gestattet werden müssen, so ist hiemit verordnet, daß die Sach in Contumaciam nicht mehr, als zu dreyen Malen, und zwar jedesmahl von 14. zu 14. Tagen, publiciret, und also in allem nicht mehr, als 42. Tag, damit verzogen werden sollen. Da sich aber innerhalb solcher Zeit der angeklagte nicht stellet, noch seine Unschuld rechtlich darthut, soll er für überwiesen gehalten, und nach Beschaffenheit der Verbrechen, und Ordnung Rechtens, mit der Straf belegt werden.

§. 17. Wann aber der angeklagte sich binnen acht P. nach geschehener Insinuation des Mandats stellet, soll er alsbald in Verhaft genommen, und ihme die Klag, sammt Anzeigung der Zeugen, und Beweisthumben, so wider ihne vorhanden, abgeschrieben, und ihme ein Copey zugestellet werden, damit er sich darauf gegen dem nächsten Gerichtstag, welcher ihme zu Anfang des Processes, nach Gelegenheit der Sachen, und Weitläuffigkeit der Acten, ernennet werden soll, mit seiner Defension gefaßt machen könne. Da er nun auf solchen Tag nicht erscheinet, oder ausbleibet, soll er für überwiesen gehalten, und nach Beschaffenheit der Verbrechen, und Ordnung Rechtens, mit der Straf belegt werden.

§. 18. Wann aber der angeklagte auf solchen Tag erscheinet, und sich mündlich, oder durch seinen Procuratorem, vor Gericht stellet, soll ihme die Klag, sammt Anzeigung der Zeugen, und Beweisthumben, so wider ihne vorhanden, abgeschrieben, und ihme ein Copey zugestellet werden, damit er sich darauf gegen dem nächsten Gerichtstag, welcher ihme zu Anfang des Processes, nach Gelegenheit der Sachen, und Weitläuffigkeit der Acten, ernennet werden soll, mit seiner Defension gefaßt machen könne. Da er nun auf solchen Tag nicht erscheinet, oder ausbleibet, soll er für überwiesen gehalten, und nach Beschaffenheit der Verbrechen, und Ordnung Rechtens, mit der Straf belegt werden.

§. 18. [illegible] nimmermehr gestattet noch vermöchte [illegible] zu
[illegible] der Acten jemals aufgeschoben werden, sondern die nimmermehr
Fortgangs Regierung, bis auf alle Termine, bis zu endlicher
der Sachen Partey sprechen.

§. 19. Und ob zwar wann Klage Antwort, oder Beweisthum,
abfassung der Schrift oder sonsten Verabsäumung Rechte [illegible]
procedirt wird, oder die darauf Urtheil und Urthel publicirt
den, dessenungeachtet [illegible] nothwendige gerichte Sachen, [illegible]
auch dieselbe das gerichte Jahr an einem [illegible] Gerichts
richts oder Gerichtstellen, [illegible] gerichte Sachen
nen bestellt, denn ein Assessor sein gehaltene Rechtsfrist oder
gleich vorgehen, [illegible] antwort darauf ertheilen [illegible]
selben das abgefasste Urtheil publicirt [illegible]

§. 20. So offt ein Beweisthum oder Verweisung Gerichts gerichte
wird, und der Verbrecher der die Verweisung angefangen
ein Verbrecher Inländer, dieser in andere Herrschaften [illegible]
Straffe auf einer Hand einer oder der Gerichtsthore oder Gerichts
oder dem angehörigen [illegible] [illegible] werden [illegible]
Angesetzten auf [illegible], jedesmahl so der Herrschaften oder Gerichts
richters wieder, jedesmahl wann die Gerichtsherrschaften etwan
einen oder der andern Verweisung Verweisung Hand, oder
Landes [illegible] Weise.

§. 21. Deßgleichen wollen Wir ingnoch [illegible] die Gerichts
halter in Unserm Lande, den Proceß Ordnung, auf
den [illegible] 1638. gedruckten Land Rechts Reformation
nächste [illegible], Wir Uns [illegible], genau halten,

Finis.

Wie ob könyttey mit der hyster
Cöjemnoseurey der Malefikanten
und sonsten, so nicht den
gefellen werden solle.

Der Richter
einem Gemeinen, der wegen
Malefikanten mit seinem
eigenen Pferd vorgenommen
und über nacht behalt — 1. ß. —

Wenn er bey tag wieder heimb
reiten kan — — —

wann sie wieder weiter kommen können - - -

vber bekhomben wirdt, vnd dieselbe
nicht zů verlesen handen sonder
Schedulam mit ein recess oder
mit ein Schrifft zů sigen ge-
bindt, alß dann wirdt die Schrifft
taxirt mit der recess mit — ß — ₰ 7½ alt. Zeg
einem Schöffen jeden termin — ß — ₰ 10: alt. —
Dem gerichtsknecht von jedem Acte
soviel für dem Malefikanten zům
verlesen vnd letzten mahl oder mit
der zeit einsetzt oder zům ge-
richt sie vmb sonst beruefft — ß — ₰ 7½ alt.
jedem nechsten Vnnen vmbzů-
tragen taxa vnd mahl — ß — ₰ 7½ alt.
Dem Burgermeisters officier, soldenge-
fangenen vber feld liefferet, jeden
taxa — — —

den hochgebornen Grafen und Herrn Herrn Johann Ernsten Grafen zu Manderscheid, Blanckenheim und Gerolstein, Herrn zu Kerpen und Lommersum, Churfürstlichen Cölnischen Rath, Obristen und Amptmann zu Bonn, meinen gnädigen Herrn.

Hochgeborner Graf, gnädiger Herr.

Ewer Hochgraffliche Gnaden seyen meine gantz gehorsame Dienste jederzeit zuvor. Gnädiger Herr, Ewer Hochgraffliche Gnaden haben mir gnädigst anbefohlen, Ihnen zu berichten, wie es mit der Ihnen gnädigst anbefohlenen Commission stehe, und was ich darinnen verrichtet habe. Gnädiger Herr, ich habe mich nach Ewer Hochgraffliche Gnaden gnädigsten Befehl gehorsamlich gerichtet, und habe mich nach Bonn begeben, und mich bey Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln unterthänigst angemeldet, und Ihro Churfürstliche Durchlaucht haben mir gnädigst Audientz gegeben, und habe Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Ewer Hochgraffliche Gnaden gnädigstes Schreiben unterthänigst überliefert, und habe Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Ewer Hochgraffliche Gnaden gnädigsten Befehl unterthänigst berichtet, und habe Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Ewer Hochgraffliche Gnaden gnädigste Meynung unterthänigst eröffn

Von Gottes G

Ludwig/ Landgraf zu Hes zu Catzenelnbogen / Dietz/ Ziege burg und Büdingen/ ꝛc.

Thun kund hero mißfällig wahrgenommen / was massen (in Unsern Fürstenthum dungen und Trachten / als Zubereitungen der Gemächer / und sonsten durch allerhand grosse und denen Sterb-Häusern fast verderbliche Miß solches dem Publico höchst-schädliche Ohnwesen abzustellen / und zu nachfolgende Verordnung in Unserm Fürstenthum und Landen ergehen

Erstlich wollen Wir / daß so viel die Zeit des Traurens belangt / üb Eltern / auch der Eltern über ihre Kinder / welche mündig und über 2 stamentum geerbt worden / Ein halb Jahr lang à dato des Abster gleichen Trauer-Fällen aber keinem / weß Stands und Würden der gnade / Confiscation des Trauers und hundert Rthlr. zugelassen sey noch auch einiges Zimmer schwartz zu kleiden / vielweniger einige Kut hen / jedoch dabey zugelassen seyn solle / bey dergleichen Begebenheiten werden / die Tisch und Stühle schwartz zu bedecken.

Zweytens / in Sterb-Fällen von Groß-Eltern / Brüder und Schw diese letztere majorennes gewesen / soll nur ein Viertel Jahr tieschwartz Unterscheid des grads, wie auch minderjährige Kinder / Schwestern / über 14. Jahr alt / nur sechs Wochen / und vor die unter 14 Jahr alt meldten grads, nur Acht Tage in kleiner Trauer / ohne Anhörung schw Straff der Confiscation des Traurs und obermelter Geld-Buß.

Solchemnach ist Unser gnädigster und ernstlicher Befehl hiemit / da Verordnung in Unserm Fürstenthum und Landen aller ihrer unsern Standes / Würdens oder Wesens die seyn / genau und ohnabrüchlich drücklich gehalten / und uff einigerley Weise darwider zu handeln / nicht einverleibten Straffe gezogen / und darunter kein Ansehen oder Unterscheid gung oder Vorwand angenommen / vielweniger im geringsten connivi vor Schaden zu hüten wissen wird. Urkundlich Unserer eigenhändigen Un Darmstadt den 17. Martii 1712.

Ernst Ludwig.

L. S.

Gnaden / Wir Ernst
t Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graf
Ziegenhain / Nidda / Schaumburg / Ysen-

Jun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir eine Zeit-
tenthum und Landen) bey Trauer-Fällen / so wohl in denen Klet-
nd sonsten viele übermäßige Kosten angewendet werden / und dar-
liche Mißbräuche und Excesse eingeschlichen / daß Wir dahero
und zu solchem Ende aus Lands-Fürstl. Macht und Hoheit
n ergehen zu lassen / gnädigst gut befunden und beschlossen haben.
langt / über Mann und Frau / Vatter / Mutter / und Schwieger-
d über 25. Jahr gewesen / sodann der jenigen / welche per Te-
Absterbens / in schwartzen Boy oder Tuch getrauret; Bey der-
rden derselbe auch immer seye / bey Vermeidung höchster Un-
lassen seyn soll / seine Bediente von was function sie seyen /
nige Kutsche / Chaises, oder Pferd-Geschirr schwartz überzie-
henheiten in dem Zimmer / wo die Trauer-Klagen empfangen

nd Schwestern / auch ersten grad der Schwägerschafft / falß
schwartzen Kleidern / vor alle übrige Collaterales aber / ohne
western / Brüder / und ersten grad der Schwägerschafft / so
Jahr alt gewesene Kinder / Schwestern / Brüder / und vorge-
gung schwartzer Ober-Kleidungen getrauret werden / alles bey
uß.

rmit / daß dieser Unserer wohlbedächtlichen und treu-gemeinten
Puncten und Einhaltungen nach / von jedermänniglich weß
rbrüchlich nachgelebet / darüber durchgehends scharff und nach-
ln / nicht gestattet / sondern die Ubertretter so gleich zu der hier
r Unterschied der Personen gemacht / noch einige Entschuldi-
conniviret werden solle; Wornach sich also jeder zu achten und
ndigen Unterschrifft und vorgedruckten Fürstl. Secret-Insiegels.

L. S.

VOn GOttes Gnaden Wir Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schaumburg / Ysenburg und Büdingen / ꝛc. Thun hiermit kund und zu wissen / Demnach bißhero verschiedentlich Streit und Irrung entstanden / wie es in Concursu creditorum mit Bezahlung Herrschafftlicher- und Kirchen-Schulden / wegen der præferentz zu halten? Und dann in Unserm hiesigen Fürstl. Land-Recht / Tit. Von der Priorität der Glaubiger / oder wie eine Schuld vor der andern soll bezahlt werden / ꝛc. dieser nachfolgender Paß enthalten: „Es sollen aber Unsere Beambten / wann sonsten kein disputirlicher Fall fürkommt / „nachfolgende Ordnung halten / und erstlich verschaffen / daß vor allen Dingen die Expensæ funebres, „was auf des Abgestorbenen Begräbnuß gangen / „Item die in seiner Kranckheit gebrauchte Artzney / auch „ausständige und betagte Steuer / Beede / Renthe / „Zinse und Pfächte / deßgleichen des Gesinds Liedlohn / „aus des Schuldners Gütern bezahlt / auch alles dasjenige / so hinter dem Abgestorbenen oder dem Schuldner deponirt / oder zu treuen Handen hinterlegt worden / wofern es noch unveräussert vorhanden / dem „Depositario oder seinen Erben vor allem gefolgt „werden / ꝛc.„ So lassen Wir es hierbey billig bewenden / werden jedoch / nach Befinden / in denen Fällen / wo Unsere Forderung mit der Forderung der Kirchen- und Armen-Kasten zusammen kommen / und beyderley

aus

aus dem vergantenden Vermögen nicht völlig abgetragen werden können / von Unserm Recht zuweilen in etwas / ex speciali gratia, gerne nachgeben / und denen Armen- und Kirchen-Kasten das Ihrige / wo nicht völlig / doch zum theil gnädigst zukommen lassen; Wornach sich in vorkommenden Fällen zu achten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Subscription und hierauff gedruckten Fürstl. Secret-Insiegels. Signatum Darmstatt den 5. Octobr. 1702.

TAXA.

Salarey gebürenden vnd Spor-
teln bey einem judicio honorato.

Von Vrtl vrtheyln vnd beschehen.

Session

Vom Richter — — — — 2 fl.

Vonn Assessoribus jedem — — 1 fl. 15 xr.

Von Actuario — — — 1 fl. 15 xr.

Von Procuratori fisci — — — 1 fl. 15 xr.

Von Einer nöthigen Sessionen, Termin, oder sonderlangen
jedes mahl.

Vom Richter — — — — 1 fl. 15 xr.

Vonn Assessoribus — — 1 fl.

Vom Actuario — — — 1 fl.

Vom Procuratori ad litem oder über Jungst vorgehabte
Fürst Vrtl Person vnd Verschreib ergeben.

Vom Actuario pro citatione cum Vier gemeiner Clayder
oder Zeugen. — — — — 22 xr. 4 ₰.

Pro decreto et interlocutoria — — — 0.

Von einem Zeugen zu Vrtl Sprechen — 25 xr.

Oder auch mehr nach Vrtl Articuli vnd interrogatoria
Vrtl vorgelesen, ergeben.

Wann aber Vhr selben oder auch sonsten umb
Ursach willen über Landg. recipirt wird,
Vom Kuster ordinario Assessori nebst Vrer Verzehr=
ung und 20 ß. allen andern Rothen taglich 2 fl
Vom Actuario — — — — — 2 fl.
Vom Fiscali — — — — — 2 fl.
Vom Defensori — — — — — 2 fl.
Vom Actuario pro extracta Protocolli — 10 alb.
Wann aber ein Außwig, sonnsten Burgern ab=
zu schreiben — — — — — — 4 alb.
Vom Actuario pro subsidiaribus oder requisitorii=
alibus — — — — — 2 alb 4 ₰
Wie sentencia definitiva wird vom Kuster
und assessoribus nach richtig tax Vrer Verzeh=
rung und 20 ß. Vrer Atten oder nach Gestalt
der Sachen taxiret
Vom Advocato fisci pro libello und andern Schrifft
sonderlangen Vrer Burgern — — — 1 fl.
Vom Procuratori fisci und andern ab=
zuschreiben Vrer Burgern — — — 4 alb.
Vom Defensori pro anna. 3 bis 6 fl.
Vor ein jeden Vrzeugen — — — 1 fl.

Vor Vier Schreiben so in Verschluß jeden
Bogen — — — — 1 ß.
Abzuschreiben jeden Bogen — 4 dl.
Einen schreibenden Versiegelten Bogen, so
abgeschrieben — — — — 4 dl.
Bey einer jeden Session Vom Landschöff Vierzehndl.
Übrigens aber wird Ihm selben nach
proportion, seiner geleisteten Vier Sitzungen
Vom Rüsten und assessorib etwas über-
haupt Verordnet.

Dieselbige auf der fürstl. Renouer. Cam. 16 Feb.
1720.

Vom

Abtheilungs-Recht, wegen eingehender Schulden p. 13.
Accidental-Ordnung p. 23.
Bürgermeister und Jahres-Gebrechen p. 47.
Commissarius p. 95.
Controlleur p. 103
Criminal-ordnung 137. die Vollen p. 157 et 167
Curatores, der Minorennen Credit. p. 163.
und hinzugesetzte Gewalt und Eigenschaft p. 5.
Depositen-Recht p. 36.
Forst-Land- und Lehnbrauch p. 48.
Juden-ordnung p. 39.
Landrichter Eigenschaft und Gewalt p. 129
Münz-Ordnung p. 53.
Medicinal-ordnung p. 107.
Sponsalia et pacta dotalia p. 133.
Vormundschafts-ordnung p. 91.
Wahre Mängel und Gebrechen p. 21.
Zehenden Ordnung p. 163
Zoll-Ordnungen beta p. 2.

Schol. Pallas Vita Calch. p. 17.
Dissenvey. p. 83.

1018.
Handschr.
1018
Fol.

0 cm 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20
Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black